Fidelity UCITS II ICAV

Ein irischer kollektiver Vermögensverwaltungsfonds, der als Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen Teilfonds mit der Registrierungsnummer C174793 organisiert ist und von der irischen Zentralbank gemäß der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)) 2011 in ihrer geänderten Fassung zugelassen wurde.

Prospekt

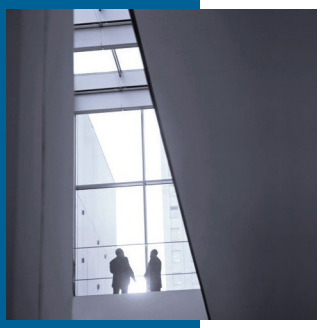

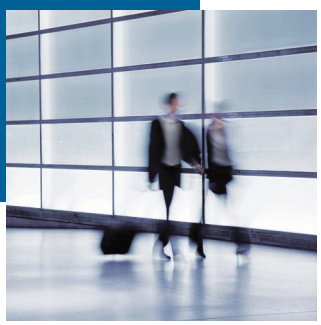

Fidelity INTERNATIONAL

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt (den „Prospekt“) und die jeweiligen Nachträge sorgfältig und vollständig prüfen und, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf eine Anlage in den Fonds treffen, einen Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder anderen Finanzberater konsultieren, um unabhängigen Rat zu folgenden Punkten einzuholen: (a) die rechtlichen Erfordernisse in ihren jeweiligen Ländern für den Erwerb, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen; (b) etwaige Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Umtausch, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen unterliegen; (c) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Haltens, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen; und (d) die Bestimmungen dieses Prospekts und der jeweiligen Nachträge.

FIDELITY UCITS II ICAV

16. November 2026

Ein irischer kollektiver Vermögensverwaltungsfonds, der als Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen Teilfonds mit der Registrierungsnummer C158668 organisiert ist und von der irischen Zentralbank gemäß der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)) 2011 in ihrer geänderten Fassung zugelassen wurde

KONSOLIDIERTER PROSPEKT FÜR DEUTSCHLAND
Für

Fidelity Enhanced Reserve Fund;
Fidelity ESG USD EM Bond Fund UCITS ETF;
Fidelity EUR Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF;
Fidelity EUR Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF;
Fidelity EUR HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF;
Fidelity Global Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF;
Fidelity Global Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF;
Fidelity Global Government Bond Climate Aware UCITS ETF;
Fidelity Global HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF;
Fidelity Global Sub-IG Fixed Income Fund;
Fidelity MSCI Emerging Markets Index Fund;
Fidelity MSCI Europe Index Fund;
Fidelity MSCI Japan Index Fund;
Fidelity MSCI Pacific ex-Japan Index Fund;
Fidelity MSCI World Index Fund;
Fidelity S&P 500 Index Fund;
Fidelity USD Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF;
Fidelity USD Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF;
Fidelity USD HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF;
Fidelity Euro Ultra Short Duration Bond UCITS ETF.

DIESER PROSPEKT IST EINE KONSOLIDIERTE FASSUNG FOLGENDER DOKUMENTE: DER PROSPEKT DER GESELLSCHAFT VOM 6. NOVEMBER 2026; DIE NACHTRÄGE ZU DEN OBEN GENANNTEN FONDS VOM 6. NOVEMBER 2026; ZUSAMMEN MIT DEM DEUTSCHEN LÄNDERNACHTRAG VOM 6. NOVEMBER 2026 (ZUSAMMEN DER „PROSPEKT“). DIESER PROSPEKT IST EIN KONSOLIDIERTER PROSPEKT FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND. ER DIENT AUSSCHLIESSLICH DEM ANGEBOT UND DEM VERTRIEB DER ANTEILE AN DEN TEILFONDS IN ODER VON DEUTSCHLAND AUS. ER ENTHÄLT AUSSCHLIESSLICH INFORMATIONEN ZU DEN IN DEUTSCHLAND ZUGELASSENEN TEILFONDS UND STELLT KEINEN PROSPEKT IM SINNE DES IRISCHEN RECHTS DAR.

Der Verwaltungsrat (der „Verwaltungsrat“) von Fidelity UCITS ICAV (der „Fonds“), dessen Mitglieder im Abschnitt „Management“ namentlich aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die Angaben in diesem Dokument den Tatsachen; es wird keine Information weggelassen, die wahrscheinlich die Richtigkeit dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Niemand ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile der einzelnen Teilfonds andere Informationen zu erteilen oder andere Zusicherungen abzugeben als die in diesem Prospekt enthaltenen. Sollten dennoch solche Informationen erteilt oder Zusicherungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese vom Fonds genehmigt wurden. Die Verteilung dieses Prospekts oder der jeweiligen Nachträge und der Anteilsverkauf stellen keinesfalls eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind.

Die wesentlichen Informationen (jeweils ein „KID“) für jeden der Teilfonds enthalten wichtige Informationen zu den Teilfonds, darunter die jeweils geltenden synthetischen Risiko- und Renditeindikatoren (SRRI), die Gebühren und ggf. die frühere Wertentwicklung der Teilfonds. Vor der Zeichnung von Anteilen muss jeder Anleger bestätigen, dass er die entsprechenden KID erhalten hat.

Anleger müssen verstehen, dass der Preis von Anteilen sowohl steigen als auch fallen kann und dass sie möglicherweise nicht den gesamten investierten Betrag zurückerhalten. Der Fonds kann außerdem im Falle von Zeichnungen eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % und/oder im Falle von Rücknahmen eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % erheben. Aufgrund der zu jedem Zeitpunkt bestehenden Differenz zwischen dem Zeichnungs- und dem Rücknahmepreis der Anteile ist eine Anlage in einen Teilfonds als mittel- bis langfristig zu betrachten. Die Risikofaktoren, die jeder Anleger berücksichtigen sollte, sind im Abschnitt „*Informationen zu Risiken*“ dargelegt.

Die Zulassung des Fonds stellt weder eine Billigung noch eine Garantie des Fonds seitens der Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank stellt keine Gewähr für die Wertentwicklung des Fonds dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder den Ausfall des Fonds.

Anteilinhaber sollten beachten, dass der Verwaltungsrat Ausschüttungen aus dem Kapital der ausschüttenden Anteilsklassen aktiv verwalteter Teilfonds beschließen kann. In diesem Fall verringert sich das Kapital dieser Anteile. Diese Ausschüttungen werden durch den Verzicht auf Möglichkeiten für zukünftiges Kapitalwachstum erzielt und dieser Zyklus kann fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital der Anteile erschöpft ist. Anleger in ausschüttenden Anteilsklassen aktiv verwalteter Teilfonds sollten beachten, dass die Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital durch den Fonds für sie andere steuerliche Auswirkungen haben kann als die Ausschüttung von Erträgen. Deshalb wird empfohlen, sich diesbezüglich steuerlich beraten zu lassen. Ausschüttungen aus dem Kapital mindern wahrscheinlich den Wert künftiger Erträge und können als eine Art Kapitalrückzahlung verstanden werden.

Die Anteile werden weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen oder in einem Bundesstaat oder im District of Columbia (die „USA“) angeboten, verkauft oder geliefert und dürfen dies auch nicht. Ebenso wenig dürfen sie an eine US-Person im Sinne von Anhang I zu diesem Dokument oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die Anteile wurden nicht und werden auch künftig nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz der USA von 1933 in seiner geänderten Fassung oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines der US-Bundesstaaten registriert, und der Fonds wird auch künftig nicht gemäß dem US-Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 in seiner geänderten Fassung registriert. Jede erneute Angebotsabgabe oder jeder Weiterverkauf von Aktien in den USA oder an US-Personen kann einen Verstoß gegen US-Recht darstellen.

INHALT

VERZEICHNIS 5
ALLGEMEINE INFORMATIONEN 6
ANLAGEZIELE UND -POLITIK 11
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN 28
INFORMATIONEN ZU RISIKEN 34
INFORMATIONEN ZU KAUF UND VERKAUF 59
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS 72
AUSSCHÜTTUNGEN 79
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN 80
STEUERINFORMATIONEN 82
MANAGEMENT 91
ANLAGE I – DEFINITIONEN 97
ANLAGE II – ANERKANNTE MÄRKTE 105
ANLAGE III – VERWAHRER 108
Fidelity Enhanced Reserve Fund 114
Fidelity ESG USD EM Bond Fund UCITS ETF 131
Fidelity EUR Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF 149
Fidelity EUR Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF 167
Fidelity EUR HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF 188
Fidelity Global Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF 208
Fidelity Global Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF 227
Fidelity Global Government Bond Climate Aware UCITS ETF 245
Fidelity Global HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF 264
Fidelity Global Sub-IG Fixed Income Fund 284
Fidelity MSCI Emerging Markets Index Fund 300
Fidelity MSCI Europe Index Fund 309
Fidelity MSCI Japan Index Fund 318
Fidelity MSCI Pacific ex-Japan Index Fund 327
Fidelity MSCI World Index Fund 337
Fidelity S&P 500 Index Fund 348
Fidelity USD Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF 357
Fidelity USD Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF 378
Fidelity USD HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF 396
Fidelity Euro Ultra Short Duration Bond UCITS ETF 417
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 436

VERZEICHNIS

FIDELITY UCITS II ICAV
GEORGE'S QUAY HOUSE
43 TOWNSEND STREET
DUBLIN 2, D02 VK65

Mitglieder des Verwaltungsrats:
Bronwyn Wright
Carla Sload
Orla Buckley
Neil Davies

Manager/in und Sekretär/in:
FIL Investment Management (Luxembourg) S.à r.l., Ireland Branch
George's Quay House
43 Townsend Street
Dublin 2
Irland

Verwaltungsstelle:
Brown Brothers Harriman Fund Administration Services
(Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Depotbank:
Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Rechtsberater:
Matheson LLP
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer:
Deloitte Ireland LLP
29 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Generalvertriebsstelle:
FIL Distributors
Pembroke Hall
42 Crow Lane
Pembroke HM19
Bermuda

Euronext Dublin Sponsoring Broker:
Matheson LLP
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Abschnitt dient als Einführung in diesen Prospekt, und jede Entscheidung zum Erwerb von Anteilen sollte auf der Grundlage der Prüfung des gesamten Prospekts einschließlich der relevanten Nachträge getroffen werden. Die in diesem Prospekt verwendeten großgeschriebenen Fachbegriffe sind in Anlage I definiert.

Unternehmensinformationen Der Fonds wurde am 14. November 2017 in Irland gemäß dem Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015 unter der Registrierungsnummer C174793 registriert und ist von der Zentralbank als OGAW zugelassen. Gegenstand des Fonds sind gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzanlagen, deren Kapital von der Öffentlichkeit aufgebracht wurde, wobei nach dem Prinzip der Risikostreuung gemäß den OGAW-Vorschriften vorgegangen wird. Der Fonds ist als Dachfonds mit haftungsrechtlich getrennten Teilfonds strukturiert, wobei der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank verschiedene Anteilsklassen gemäß den Anforderungen der Zentralbank einrichten kann, die getrennte Anlageportfolios darstellen, wobei jede dieser Klassen einen Teilfonds bildet. Jeder Teilfonds hat seine eigenen Verbindlichkeiten, und nach irischem Recht haben weder der Fonds noch die für den Fonds bestellten Dienstleister, der Verwaltungsrat, ein Insolvenzverwalter, Prüfer oder Liquidator noch eine andere Person Zugriff auf das Vermögen eines Teilfonds, um die Begleichung einer Verbindlichkeit eines anderen Teilfonds vorzunehmen. Einzelheiten zum Vermittler finden Sie unter „*Der Manager*“ im Abschnitt „*Management*“.

Der Fonds ist in Irland eingetragen und unterliegt daher dem irischen Wertpapiergesetz und ist verpflichtet, die Governance-Bestimmungen der OGAW-Verordnung zu erfüllen. Der Verwaltungsrat hat sich zu einem hohen Governance-Standard verpflichtet und ist bestrebt, das irische Wertpapiergesetz, die OGAW-Verordnung und die Vorschriften der Zentralbank für OGAW einzuhalten.

Teilfonds Das für jede Anteilsklasse geführte Portfolio der Vermögenswerte, das einen Teilfonds umfasst, wird gemäß den Anlagezielen und der Anlageziel und -politik, die für diesen Teilfonds gelten, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben. Verschiedene Anteile werden entweder als ETF-Anteile (Anteile, die aktiv auf einem Sekundärmarkt gehandelt werden sollen) oder als Nicht-ETF-Anteile (Anteile, die nicht aktiv auf einem Sekundärmarkt gehandelt werden sollen) bezeichnet. Anteile können in verschiedene Klassen unterteilt werden, um unter anderem die Unterscheidung zwischen ETF-Anteilen und Nicht-ETF-Anteilen, unterschiedlichen Dividendenstrategien, Gebühren, Gebührenvereinbarungen (einschließlich unterschiedlicher Gesamtkostenquoten (TER)), Währungen oder die Absicherung von Währungsrisiken gemäß den jeweils geltenden Richtlinien und Vorschriften der Zentralbank zu berücksichtigen.

Gemäß der Gründungsurkunde ist der Verwaltungsrat verpflichtet, wie folgt einen getrennten Teilfonds mit getrennten Aufzeichnungen einzurichten:

(a) Der Fonds führt für jeden Teilfonds getrennte Bücher und Aufzeichnungen. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds ausgegeben werden, werden dem Teilfonds zugerechnet, und die diesem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Ausgaben werden diesem Teilfonds zugerechnet;

(b) Vermögenswerte, die aus anderen Vermögenswerten in einem Teilfonds stammen, werden demselben Teilfonds zugeordnet, aus dem sie stammen, und Wertsteigerungen oder Wertminderungen solcher Vermögenswerte werden dem jeweiligen Teilfonds zugeordnet;

(c) Im Falle von Vermögenswerten, die nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds oder bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, unter fairer und gerechter Berücksichtigung aller Umstände und mit Zustimmung der Verwahrstelle die Grundlage festzulegen, nach der diese Vermögenswerte auf die Teilfonds aufgeteilt werden, und der Verwaltungsrat kann diese Grundlage jederzeit und von Zeit zu Zeit ändern.

(d) Jede Verbindlichkeit wird dem Teilfonds oder den Teilfonds zugeordnet, auf die sie sich nach Ansicht des Verwaltungsrats bezieht. Lässt sich eine solche Verbindlichkeit nicht ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds zuordnen, obliegt es dem Verwaltungsrat, nach eigenem Ermessen, auf faire und gerechte Weise und mit Zustimmung der Verwahrstelle die Grundlage festzulegen, nach der eine Verbindlichkeit auf die Teilfonds aufgeteilt wird, und der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der Verwahrstelle diese Grundlage jederzeit und von Zeit zu Zeit ändern.

(e) Für den Fall, dass einem Teilfonds zuzurechnende Vermögenswerte zur Begleichung einer Verbindlichkeit verwertet werden, die nicht diesem Teilfonds zuzurechnen ist, und soweit diese Vermögenswerte oder eine diesbezügliche Entschädigung dem betroffenen Teilfonds nicht anderweitig wieder zugeführt werden können, muss der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der dem betroffenen Teilfonds entgangenen Vermögenswerte bestätigen oder bestätigen lassen und aus dem Vermögen des Teilfonds oder der Teilfonds, denen die Verbindlichkeit zuzurechnen war, vorrangig vor allen anderen Verbindlichkeiten gegen diesen Teilfonds oder diese Teilfonds Vermögenswerte oder Beträge übertragen oder auszahlen, die ausreichen, um dem betroffenen Teilfonds den Wert der ihm entgangenen Vermögenswerte oder Beträge wiederherzustellen.

(f) Sofern die den Zeichneranteilen zuzurechnenden Vermögenswerte des Fonds (falls vorhanden) einen Nettogewinn erzielen, kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte, die diesen Nettogewinn darstellen, nach seinem Ermessen unter fairer und gerechter Berücksichtigung aller Umstände den entsprechenden Teilfonds zuweisen. Und:

(g) Sofern in der Gründungsurkunde nichts Anderes bestimmt ist, dürfen die für Rechnung jedes Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte ausschließlich für die Anteile verwendet werden, zu denen dieser Teilfonds gehört. Sie gehören ausschließlich zu dem jeweiligen Teilfonds und dürfen weder direkt noch indirekt zur Begleichung von Verbindlichkeiten oder zur Erfüllung von Ansprüchen eines anderen Teilfonds herangezogen werden und stehen für solche Zwecke nicht zur Verfügung.

Jeder der Anteile (die keine Zeichneranteile sind) berechtigt den Anteilinhaber zu einer gleichberechtigten, anteiligen Beteiligung an den Ausschüttungen und dem Nettovermögen des Teilfonds, für den sie ausgegeben wurden, mit Ausnahme von Ausschüttungen, die vor dem Erwerb der Anteile beschlossen wurden. Die Zeichneranteile berechtigen die Anteilinhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe bei allen Versammlungen des Fonds. Sie berechtigen die Inhaber jedoch nicht zur Beteiligung an den Dividenden oder am Nettovermögen eines Teilfonds.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts umfasst der Fonds die folgenden Teilfonds:

Fidelity Alternative Listed Equity Fund
Fidelity Asia Pacific ex-Japan Equity Fund
Fidelity Enhanced Reserve Fund
Fidelity ESG USD EM Bond Fund UCITS ETF
Fidelity EUR Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF
Fidelity EUR Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF
Fidelity EUR HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF
Fidelity Euro Ultra Short Duration Bond UCITS ETF
Fidelity Europe ex-UK Equity Fund
Fidelity Global Aggregate Bond Fund
Fidelity Global Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF
Fidelity Global Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF
Fidelity Global Credit ex US Fund
Fidelity Global Emerging Markets Equity Fund
Fidelity Global Equity Fund
Fidelity Global Government Bond Climate Aware UCITS ETF
Fidelity Global HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF
Fidelity Global Sub-IG Fixed Income Fund
Fidelity Japan Equity Fund
Fidelity MSCI Emerging Markets Index Fund
Fidelity MSCI Europe Index Fund
Fidelity MSCI Eurozone Index Fund
Fidelity MSCI Japan Index Fund
Fidelity MSCI Pacific ex-Japan Index Fund
Fidelity MSCI UK Index Fund
Fidelity MSCI World Index Fund
Fidelity North America Equity Fund
Fidelity S&P 500 Index Fund
Fidelity USD Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF
Fidelity USD Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF
Fidelity USD HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF

Berichte und Abrechnungen Sofern im jeweiligen Nachtrag nichts Anderes bestimmt ist, endet die Rechnungszeitraum jedes Teilfonds am 31. Januar. Jeder Teilfonds veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Finanzzeitraums einen Jahresbericht mit einem geprüften Jahresabschluss. Sofern im jeweiligen Nachtrag nichts Anderes bestimmt ist, werden die ungeprüften Halbjahresberichte der einzelnen Teilfonds bis zum 31. Juli erstellt. Die ungeprüften Halbjahresberichte der einzelnen Teilfonds werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Halbjahreszeitraums veröffentlicht. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht werden auf der Website veröffentlicht und können den Anteilinhabern per E-Mail oder auf anderem elektronischem Wege zugesandt werden. Anteilinhaber und potenzielle Anleger können die Berichte auf Anfrage auch in Papierform per Post erhalten. Der Jahresbericht und die geprüften Jahresabschlüsse jedes Teilfonds, der an der Euronext Dublin notierte Anteile ausgegeben hat, werden nach ihrer Veröffentlichung auch an das Büro für Unternehmensmitteilungen der Euronext Dublin weitergeleitet.

Jahreshauptversammlung Gemäß dem irischen Wertpapiergesetz hat der Verwaltungsrat beschlossen, auf die Abhaltung jährlicher Hauptversammlungen zu verzichten. Ungeachtet dessen können ein oder mehrere Anteilinhaber, die einzeln oder gemeinsam mindestens 10 % der Stimmrechte am Fonds halten, oder die Abschlussprüfer des Fonds verlangen, dass der Fonds in einem bestimmten Jahr eine ordentliche Hauptversammlung abhält, indem sie dem Fonds im Vorjahr oder mindestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen, und der Fonds hat die verlangte Versammlung durchzuführen.

Satzung Die Anteilinhaber haben Anspruch auf die Vorteile der Satzung, sind an deren Bestimmungen gebunden und gelten als über diese informiert. Kopien der Satzung sind wie nachstehend unter „*Weitere Informationen*“ beschrieben erhältlich.

Anteilskapital Das genehmigte Anteilskapital des Fonds beträgt 500.000.000.002 nennwertlose Anteile, unterteilt in 2 nennwertlose Zeichneranteile und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile. Der Verwaltungsrat ist befugt, bis zur Gesamtzahl der Anteile des Fonds zu den von ihm als angemessen erachteten Bedingungen Anteile auszugeben. Die Zeichneranteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe bei allen Hauptversammlungen des Fonds, sie berechtigen sie jedoch nicht zur Teilnahme an den Gewinnen oder dem Vermögen des Fonds, außer im Falle einer Kapitalrückzahlung bei einer Abwicklung. Um die Mindestkapitalanforderungen zu erfüllen, hat der Fonds 2 nennwertlose Zeichneranteile zu je 1,00 Euro ausgegeben. Die Anteile berechtigen ihre Inhaber zur Teilnahme an Hauptversammlungen des Fonds und zur Stimmabgabe sowie (mit Ausnahme der Zeichneranteile) zur gleichberechtigten Beteiligung am Gewinn und Vermögen des Teilfonds, auf den sich die Anteile beziehen, vorbehaltlich etwaiger Unterschiede bei den für die verschiedenen Klassen geltenden Gebühren und Auslagen. Der Fonds kann von Zeit zu Zeit durch einfachen Beschluss sein Kapital erhöhen, die Anteile oder einen Teil davon zu einer kleineren Anzahl von Anteilen zusammenfassen, die Anteile oder einen Teil davon in eine größere Anzahl von Anteilen aufteilen oder Anteile einziehen, die von keiner Person gezeichnet oder zur Zeichnung vereinbart wurden. Der Fonds kann sein Anteilskapital durch Sonderbeschluss von Zeit zu Zeit in jeder gesetzlich zulässigen Weise reduzieren. Bei einer Versammlung der Anteilinhaber hat jeder Anteilinhaber bei einer Abstimmung per Handzeichen eine Stimme und bei einer geheimen Abstimmung hat jeder Anteilinhaber eine Stimme für jeden ganzen Anteil, den er hält.

Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen Der Vertrieb dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung dar und darf auch nicht als solches behandelt werden – weder von noch an Personen in Hoheitsgebieten, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist oder in denen die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, dazu nicht berechtigt ist; Gleiches gilt bei Personen, gegenüber denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist. Es liegt in der Verantwortung der Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, sowie der Personen, die gemäß diesem Prospekt Anteile zeichnen möchten, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften des jeweiligen Hoheitsgebiets zu informieren und diese einzuhalten.

Die Anteile werden nur auf der Grundlage der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen angeboten. Alle weiteren Informationen oder Zusicherungen, die von Händlern, Brokern oder anderen Personen abgegeben oder gemacht werden, sind zu ignorieren und dürfen deshalb nicht als verlässlich angesehen werden. Keine Person hat das Recht, andere Informationen oder Darstellungen bezüglich des Angebots an Anteilen als in diesem Prospekt enthalten zu veröffentlichen. Sollten derartige Informationen oder Darstellungen veröffentlicht werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese vom Fonds, Verwaltungsrat oder Investmentmanager autorisiert wurden. Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in Irland geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten und können sich ändern. Weder die

Aushändigung dieses Prospekts noch die Ausgabe von Anteilen begründet in irgendeinem Fall die Annahme oder stellt eine Zusicherung dar, dass sich die Geschäftslage des Fonds seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert hat.
Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf nur die gleichen Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt. Sollten Unstimmigkeiten zwischen dem englischsprachigen Prospekt und dem Prospekt in einer anderen Sprache bestehen, ist dieser englischsprachige Prospekt maßgebend, es sei denn, ein Prospekt in einer anderen Sprache ist nach dem Recht eines Hoheitsgebiets, in dem die Anteile verkauft werden, vorgeschrieben und es wird eine Klage erhoben, die auf den Angaben in diesem Prospekt beruht. In diesem Fall ist die Sprache des Prospekts maßgebend, auf den sich diese Klage stützt. Alle Streitigkeiten bezüglich des Inhalts dieses Prospekts unterliegen dem irischen Recht.

Börsennotierung Bei Euronext Dublin kann ein Antrag gestellt werden, dass bereits ausgegebene oder noch auszugebende Anteile jeder Klasse in das amtliche Verzeichnis aufgenommen und zum Handel auf dem geregelten Markt von Euronext Dublin zugelassen werden. Dieser Prospekt bildet zusammen mit den jeweiligen Nachträgen, einschließlich aller Informationen, die gemäß den Börsenzulassungsbedingungen von Euronext Dublin offenzulegen sind, die Börsenzulassungsunterlagen für die Zwecke eines solchen Antrags auf Börsenzulassung. Weder die Zulassung der Anteile zum amtlichen Handel und zum Handel am geregelten Markt der Euronext Dublin noch die Genehmigung dieses Prospekts gemäß den Börsenzulassungsbedingungen der Euronext Dublin stellen eine Garantie oder Zusicherung seitens der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder anderer mit dem Fonds verbundener Parteien, der Angemessenheit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung des Fonds für Anlagezwecke dar. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat kein Verwaltungsratsmitglied oder eine mit einem Verwaltungsratsmitglied eng verbundene Person, deren Existenz diesem Verwaltungsratsmitglied bekannt ist oder mit angemessener Sorgfalt festgestellt werden könnte, unabhängig davon, ob sie von einer anderen Partei gehalten wird, ein wirtschaftliches oder nicht wirtschaftliches Interesse am Anteilskapital oder an Optionen am Anteilskapital des Fonds. Abgesehen von den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sind gemäß den Börsenzulassungsbedingungen von Euronext Dublin keine weiteren Angaben zum Verwaltungsrat erforderlich.

Die ETF-Anteile eines Teilfonds werden an der/den jeweiligen Börse(n) für den Handel notiert. Die Auflegung und Notierung verschiedener Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, sodass zum Zeitpunkt der Auflegung einer oder mehrerer Anteilsklassen des Pools von Vermögenswerten, auf den sich diese Anteilsklasse bezieht, möglicherweise bereits mit dem Handel begonnen wurde. Finanzinformationen zu den betreffenden Teilfonds werden von Zeit zu Zeit veröffentlicht, und die zuletzt veröffentlichten geprüften und ungeprüften Finanzinformationen werden den Anteilinhabern und potenziellen Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Abwicklung Gemäß dem irischen Wertpapiergesetz wird im Falle der Abwicklung des Fonds ein Liquidator bestellt, der die ausstehenden Verbindlichkeiten begleicht und das verbleibende Vermögen des Fonds verteilt. Der Liquidator wird das Vermögen des Fonds zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger verwenden. Anschließend wird der Liquidator das verbleibende Vermögen unter den Anteilinhabern verteilen. Die Satzung enthält Bestimmungen, die erstens die Verteilung der Vermögenswerte an die Anteilinhaber jedes Teilfonds nach Begleichung der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds und anschließend die Verteilung des für diese Teilfonds gezahlten Nennbetrags an die Inhaber der Zeichneranteile vorsehen. Sofern im Zuge einer Abwicklung Sachausschüttungen erfolgen, kann jeder Anteilinhaber verlangen, dass alle oder ein Teil der ihm zuzurechnenden Anteilsbestand auf seine Kosten verkauft werden und entscheiden, stattdessen den Barerlös zu erhalten.

Führung von Dach-Barkonten Der Fonds hat ein oder mehrere Dachkonten im Namen des Fonds eingerichtet (jeweils ein „**Dach-Barkonto**“) und er hat nicht für jeden einzelnen Teilfonds solche Konten eingerichtet. Alle Zeichnungen (einschließlich der im Voraus der Ausgabe der Aktien eingegangenen Zeichnungen), die einem Teilfonds zuzurechnen sind, sowie alle Rücknahmen, Dividenden oder Barausschüttungen, die von einem Teilfonds zu zahlen sind, werden über ein Dach-Barkonto abgewickelt und verwaltet.

Gelder auf einem Dach-Barkonto, einschließlich der vor Ablauf der Handelsfrist eingegangenen Zeichnungsgelder für einen Teilfonds, unterliegen nicht den Bestimmungen des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fondsdienstleister. Bis zur Ausgabe der Anteile oder bis zur Auszahlung der Rücknahmeerlöse oder Ausschüttungen gilt der betreffende Anleger hinsichtlich der von ihm gezahlten oder ihm zustehenden Beträge als unbesicherter Gläubiger des Teilfonds.

Die auf ein Dach-Barkonto eingezahlten Zeichnungsbeträge werden am vertraglich vereinbarten Abrechnungstag auf ein

Konto im Namen der Depotbank zugunsten des jeweiligen Teilfonds überwiesen. Werden Zeichnungsgelder auf einem Dach-Barkonto ohne ausreichende Dokumentation zur Identifizierung des Anlegers oder des betreffenden Teilfonds eingezahlt, so sind diese Gelder vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebestimmungen innerhalb der in den Betriebsverfahren für das Dach-Barkonto festgelegten Fristen und gemäß den dort festgelegten Bestimmungen an den betreffenden Anleger zurückzuzahlen.

Rücknahmen und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder einem späteren Zeitpunkt, zu dem gesperrte Zahlungen zulässig sind) auf einem Dach-Barkonto gehalten und dann an den jeweiligen oder den einlösenden Anteilinhaber ausgezahlt. Gesperrte Rücknahmen und Ausschüttungen werden bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese gesperrten Zahlungen freigegeben werden, auf einem separaten Dach-Barkonto gehalten und dann an den jeweiligen oder den einlösenden Anteilinhaber ausgezahlt.

Wenn die vollständigen und korrekten Unterlagen in Bezug auf Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden nicht vorgelegt werden, handelt der Anleger auf eigenes Risiko.

Im Namen des Fonds wurden ein oder mehrere Dach-Barkonten eröffnet. Die Verwahrstelle ist für die sichere Verwahrung und Überwachung der Gelder auf jedem Dach-Barkonto verantwortlich und stellt sicher, dass die entsprechenden Beträge auf einem Dach-Barkonto den jeweiligen Teilfonds zugeordnet werden.

Der Fondsmanager und die Depotbank haben ein Betriebsverfahren für die Dach-Barkonten vereinbart, in dem die beteiligten Teilfonds, die Verfahren und Protokolle für die Überweisung von Geldern von den Dach-Barkonten, die täglichen Abstimmungsprozesse sowie die Vorgehensweise bei Fehlbeträgen in einem Teilfonds aufgrund verspäteter Einzahlungen für Zeichnungen und/oder Überweisungen von Geldern, die aufgrund zeitlicher Differenzen einem anderen Teilfonds zuzurechnen sind, festgelegt sind.

Datenschutz Falls Sie Anteilinhaber sind oder in Verbindung mit einem Anteilinhaber stehen, beachten Sie bitte, dass der Fonds und der Fondsmanager Ihre personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 in ihrer jeweils gültigen Änderung sowie der Datenschutzerklärung des Managements verwenden, verarbeiten und teilen, deren aktuelle Fassung auf der Website https://www.fidelity.lu verfügbar ist.

Weitere Informationen Kopien der folgenden im Abschnitt „*Verzeichnis*“ genannten Dokumente können während der normalen Geschäftszeiten an jedem Handelstag am eingetragenen Sitz des Investmentmanagers eingesehen werden:

(a) die Satzung und

(b) die OGAW-Vorschriften und die OGAW-Vorschriften der Zentralbank.

Darüber hinaus können die Satzung und alle Jahres- oder Halbjahresberichte kostenlos von der Verwaltungsstelle bezogen oder während der normalen Geschäftszeiten an jedem Handelstag am Geschäftssitz der Verwaltungsstelle eingesehen werden.

Angaben zum Portfolio jedes ETF-Teilfonds sind auf der Website einsehbar und werden in angemessenen, vom Fondsmanager festgelegten Abständen aktualisiert.

Niemand ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile der einzelnen Teilfonds andere Informationen zu erteilen oder andere Zusicherungen abzugeben als die in diesem Prospekt enthaltenen. Sollten dennoch solche Informationen erteilt oder Zusicherungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese vom Fonds genehmigt wurden. Die Verteilung dieses Prospekts oder der jeweiligen Nachträge und der Anteilsverkauf stellen keinesfalls eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Anlageziel und Anlagepolitik eines Teilfonds Der Fonds wurde zum Zweck der Anlage in übertragbare Wertpapiere gemäß den OGAW-Vorschriften eingerichtet. Die konkreten Anlageziele, Anlagestrategien und die Anlagepolitik eines Teilfonds sind im jeweiligen Nachtrag dargelegt.

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden gemäß den in der OGAW-Vorschriften enthaltenen Anlagebeschränkungen angelegt, die im Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ zusammengefasst sind, und gegebenenfalls mit weiteren Anlagebeschränkungen, die vom Verwaltungsrat für einen Teilfonds beschlossen und im jeweiligen Nachtrag festgelegt werden. Der Verwaltungsrat kann Teilfonds anlegen, die einen Index abbilden sollen („**Indexteilfonds**), oder sie werden aktiv vom Investmentmanager verwaltet, um ein bestimmtes Anlageziel zu erreichen, wozu auch die Outperfomance eines Index gehören kann („**Aktiv verwaltete Teilfonds**“).

Informationen zu den Anlagezielen und den Arten von Instrumenten oder Wertpapieren, in die der jeweilige Teilfonds anlegen wird, sind im jeweiligen Nachtrag dargelegt.

Indexteilfonds Indexteilfonds streben danach, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden und dabei den Tracking Error (Nachbildungsfehler) zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des jeweiligen Index so weit wie möglich zu minimieren. Diese Teilfonds streben die Erreichung dieses Ziels an, indem sie eine Replikationsstrategie, eine Optimierungsstrategie oder eine geschichtete Stichprobenstrategie anwenden, je nachdem, welche Strategie der Investmentmanager zum jeweiligen Zeitpunkt für den jeweiligen Teilfonds als am besten geeignet erachtet. Der jeweilige Nachtrag spezifiziert und erläutert die Strategie, die der betreffende Teilfonds zu verfolgen beabsichtigt, und gibt an, wo Informationen über den von diesem Teilfonds erfassten Index erhältlich sind.

- **Replizierende Fonds** Replizierende Fonds versuchen, den Index so weit wie möglich nachzubilden, indem sie alle Indexwertpapiere physisch halten, und zwar so genau wie möglich im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index.

- **Nicht replizierende Fonds** In bestimmten Situationen kann der Investmentmanager zu der Auffassung gelangen, dass es nicht im besten Interesse der Anleger liegt oder nicht praktikabel ist, dass ein Teilfonds ein Engagement in allen Indexwertpapieren seines jeweiligen Index in deren proportionalen Gewichtung eingeht oder diese überhaupt erwirbt, und zwar aufgrund verschiedener Faktoren, darunter die damit verbundenen Gebühren und Auslagen sowie die in diesem Prospekt festgelegten Konzentrationsgrenzen. Unter diesen Umständen kann der Investmentmanager bei der Nachbildung eines Index beschließen, eine repräsentative Stichprobe der im Index enthaltenen Wertpapiere zu halten.

Der Investmentmanager kann eine Reihe von Methoden anwenden, um jene Indexwertpapiere auszuwählen, die eine repräsentative Stichprobe bilden, welche die Wertentwicklung des Index so genau wie möglich nachbildet. Dazu gehören unter anderem Optimierungs- und geschichtete Stichprobenverfahren.

Die Optimierung der Teilfonds, die in Aktien investieren, zielt darauf ab, den Tracking Error durch eine proprietäre quantitative Portfolioanalyse zu minimieren. Diese Analyse kann die Betrachtung von Aspekten wie der zeitlichen Entwicklung des Kursverhältnisses zwischen verschiedenen Wertpapieren, Szenarioanalysen (bei denen die Wertänderung eines Anlageportfolios bei einer Veränderung wesentlicher Risikofaktoren geschätzt wird) sowie Stresstests umfassen. Der Optimierungsprozess analysiert Portfoliobestände, Benchmark-Gewichte und Risikomodelldaten und berechnet anschließend ein optimales Portfolio. Ebenfalls analysiert werden die Transaktionskosten für die Implementierung des Zielportfolios, bevor das Portfolio des Teilfonds zusammengestellt wird. Zu den typischen Anlagebeschränkungen gehören eine Anzahl von Anteilsbeständen (bei großen Benchmark-Universen) und maximale relative Gewichtungen über Wertpapiere, Sektoren und Länder hinweg. Optimierungsmaßnahmen führen nicht immer dazu, dass der Tracking Error wie beabsichtigt minimiert wird.

Bei der geschichteten Stichprobenauswahl wird versucht, den Tracking Error zu minimieren, indem die Bestandteile des jeweiligen Index in unterschiedliche, sich nicht überschneidende Risikogruppen – sogenannte Schichten – unterteilt werden und jene Wertpapiere aus dem Index ausgewählt werden, die den Risikomerkmalen dieser Gruppen entsprechen. Zu diesen Kategorien könnten unter anderem die Marktkapitalisierung der Unternehmen, die Währung, das Land, die Branchen, die Bonität, die Laufzeit des Leitzinses, die Konvexität (ein Maß dafür, wie sich eine Zinsänderung auf die Laufzeit einer Anleihe auswirkt), die Kapitalstruktur sowie anleihebezogene Auflagen gehören, d. h. rechtlich bindende Bestimmungen einer Vereinbarung zwischen einem Anleiheemittenten und einem Anleihegläubiger.

Der Umfang der Stichprobenauswahl in den einzelnen Teilfonds wird durch die Art der Indexwertpapiere bestimmt, wobei Faktoren wie Korrelation, Diversifizierung und Marktgewichtung berücksichtigt werden. Einige Teilfonds nutzen Stichproben möglicherweise in größerem Umfang als andere Teilfonds. Ungeachtet des Umfangs der Stichproben werden Anleger der Wertentwicklung der im Index enthaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt sein. Teilfonds können auch Wertpapiere halten, die ähnliche Wertentwicklungs- und Risikomerkmale wie bestimmte Wertpapiere im Index aufweisen, selbst wenn es sich bei diesen Wertpapieren nicht um Indexwertpapiere handelt, sofern der Investmentmanager dies im Hinblick auf die Anlageziele und Anlagebeschränkungen des Teilfonds oder andere Faktoren für angemessen hält.

Darüber hinaus kann sich die für einen Teilfonds angewandte Replikationsmethodik im Laufe der Zeit ändern. So kann es beispielsweise vorkommen, dass ein neu aufgelegter Teilfonds nicht über ein ausreichendes verwaltetes Vermögen verfügt, um die Replikationsstrategie effizient umzusetzen, und daher zunächst entweder die Optimierungs- oder die geschichtete Stichprobenstrategie anwenden möchte, bevor im Laufe der Zeit schrittweise auf eine vollständige Replikation umgestellt wird. In ähnlicher Weise kann ein Teilfonds, der die Replikationsstrategie anwendet, aufgrund von Änderungen im Index oder im zugrunde liegenden Markt möglicherweise nicht mehr alle Komponenten eines Index erwerben, sodass er den Index nicht mehr vollständig oder nicht mehr effizient replizieren kann und gezwungen ist, entweder auf das Optimierungs- oder das geschichtete Stichprobenverfahren umzusteigen.

Änderungen der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indexwertpapiere verlangen in der Regel, dass der Teilfonds entsprechende Anpassungen an seinen Anlagen vornimmt, um den Index nachzubilden. Der Investmentmanager wird dementsprechend die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der von einem Teilfonds gehaltenen oder in die ein Teilfonds investierten Wertpapiere von Zeit zu Zeit nach Möglichkeit anpassen, um Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index Rechnung zu tragen. Von Zeit zu Zeit können weitere Maßnahmen zur Neugewichtung ergriffen werden, um die Übereinstimmung zwischen der Wertentwicklung eines Teilfonds und der Wertentwicklung des Index aufrechtzuerhalten. Wenn beispielsweise die Gewichtung einer bestimmten Komponente innerhalb des Index die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet, wird der Fonds die Behebung dieses Problems zu einem vorrangigen Ziel seiner Verkaufstransaktionen machen und dabei die Interessen der Anteilinhaber gebührend berücksichtigen. Anleger sollten auch die weiteren Informationen zu den Faktoren, die die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, die Wertentwicklung eines Index exakt nachzubilden, im Risikohinweis mit der Überschrift „*Indexnachbildungsrisiko*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ beachten. Informationen zur voraussichtlichen Höhe des Tracking Errors eines Teilfonds sowie zur Häufigkeit der Indexanpassung finden Sie im jeweiligen Nachtrag. Informationen zur Höhe des Tracking Errors eines Teilfonds sind in den zuletzt vom Fonds veröffentlichten Jahresabschlüssen enthalten.

Unter bestimmten Umständen kann das Halten von Indexwertpapieren durch Vorschriften verboten sein oder anderweitig nicht im Interesse der Anleger liegen. Hierzu gehören unter anderem:

(i) Beschränkungen hinsichtlich des Anteils des Werts jedes Teilfonds, der in Einzelwertpapieren gehalten werden darf, ergeben sich aus der Einhaltung der OGAW-Vorschriften.

(ii) Aufgrund von Änderungen der Indexwertpapiere gelangt der Investmentmanager zu der Ansicht, dass es vorzuziehen wäre, andere Anlagestrategien umzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung und ein ähnliches Risikoprofil wie der Index zu erzielen.

(iii) Indexwertpapiere sind nicht verfügbar oder es existiert kein Markt für solche Wertpapiere. In diesem Fall kann ein Teilfonds stattdessen Verwahrbescheinigungen halten, die sich auf solche Wertpapiere beziehen (z. B. American Depositary Receipts („**ADR**“) und Global Depositary Receipts („**GDR**”)), oder ausländische Direktinvestitionen halten, die ein Risiko hinsichtlich der Wertentwicklung solcher Wertpapiere darstellen.

(iv) Es werden Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit Indexwertpapieren durchgeführt, wobei der Investmentmanager nach eigenem Ermessen diese Ereignisse auf die effizienteste Weise steuern kann.

(v) Ein Teilfonds hält liquide Mittel und/oder Forderungen. In diesem Fall kann der Investmentmanager ausländische Direktinvestitionen zu Direktinvestitionszwecken erwerben, um eine Rendite zu erzielen, die der Rendite des Index entspricht.

(vi) Werden die im Index eines Teilfonds enthaltenen Wertpapiere illiquide oder sind sie aus anderen Gründen nicht zum angemessenen Wert erhältlich, kann der Investmentmanager eine Reihe von Verfahren anwenden, darunter den Kauf von Wertpapieren, deren Renditen einzeln oder gemeinsam als gut mit den gewünschten Bestandteilen des Index korreliert angesehen werden, oder den Kauf einer Stichprobe von Aktien aus dem Index.

(vii) Nach Prüfung der Kosten jeder vorgeschlagenen Portfoliotransaktion gelangt der Investmentmanager zu der Ansicht, dass es nicht effizient ist, Transaktionen durchzuführen, um den Teilfonds jederzeit perfekt an den Index anzupassen. Und:

(viii) Ein Teilfonds verkauft Indexwertpapiere in Erwartung ihres Ausschlusses aus dem Index oder er kauft Wertpapiere, die derzeit nicht im betreffenden Index enthalten sind, in Erwartung ihrer Aufnahme in den Index.

Der Investmentmanager stützt sich hinsichtlich der Informationen über die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indexwertpapiere ausschließlich auf die jeweiligen Indexanbieter. Wenn der Investmentmanager an einem Geschäftstag keine solchen Informationen zu einem Index erhalten oder verarbeiten kann, wird für alle Anpassungen die zuletzt veröffentlichte Zusammensetzung und/oder Gewichtung dieses Index verwendet.

Änderungen am Index Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen entscheiden, den relevanten Index für einen Teilfonds zu ändern oder zu ersetzen, wenn er dies im Interesse eines Teilfonds für notwendig erachtet. Der Verwaltungsrat kann beispielsweise unter folgenden Umständen beschließen, einen Index zu ersetzen:

(a) Die übertragbaren Wertpapiere oder andere im Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ beschriebene Verfahren oder Instrumente, die für die Umsetzung des jeweiligen Anlageziels des Teilfonds erforderlich sind, sind nicht mehr ausreichend liquide oder stehen anderweitig nicht in einer vom Verwaltungsrat als akzeptabel angesehenen Weise für Anlagen zur Verfügung.

(b) Die Qualität, Richtigkeit und Verfügbarkeit der Daten eines bestimmten Index haben sich verschlechtert.

(c) Die Bestandteile des entsprechenden Index würden dazu führen, dass der Teilfonds gegen die Grenzwerte im Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ verstoßen und/oder die steuerliche oder fiskalische Behandlung des Fonds oder eines seiner Anleger wesentlich beeinflussen.

(d) Der betreffende Index hört auf zu existieren, oder, nach Feststellung des Verwaltungsrats, hat sich die Formel oder die Berechnungsmethode des Index oder einer Komponente des Index wesentlich geändert oder es ist mit einer wesentlichen Änderung des Index oder einer Komponente des Index zu rechnen.

(e) Der Indexanbieter erhöht seine Lizenzgebühren auf ein Niveau, das der Verwaltungsrat als überhöht erachtet, oder er ändert seine Geschäftsbedingungen so, dass der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die Nachbildung des Index nicht mehr im Interesse des betreffenden Teilfonds und seiner Anteilinhaber liegt.

(f) Es kommt zu einem Eigentümerwechsel bei dem entsprechenden Indexanbieter zugunsten eines Unternehmens, das vom Verwaltungsrat als nicht akzeptabel erachtet wird, und/oder zu einer Namensänderung des betreffenden Index. Oder:

(g) Es wird ein neuer Index verfügbar, der für die Anleger als vorteilhafter angesehen wird als der bestehende Index.

Die vorstehende Auflistung dient lediglich als Anhaltspunkt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der Befugnis des Verwaltungsrats, den Index unter anderen Umständen nach eigenem Ermessen zu ändern. Der Prospekt und alle relevanten Nachträge werden aktualisiert, wenn der bestehende Index eines Teilfonds durch einen anderen Index ersetzt oder geändert wird.

Ein Vorschlag des Verwaltungsrats zur Änderung eines Index bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilinhaber des entsprechenden Teilfonds durch einen einfachen Beschluss nur dann, wenn dieser Vorschlag als Änderung des Anlageziels oder als wesentliche Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds angesehen wird. Andernfalls werden die Anteilinhaber gemäß den Vorgaben der Zentralbank in angemessener Frist über die vorgeschlagene Änderung informiert.

Wenn eine Änderung des Index Auswirkungen auf den Namen eines Teilfonds hat, wird der Verwaltungsrat den Namen des Teilfonds entsprechend ändern. Jede Änderung des Namens eines Teilfonds bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank und die entsprechenden Unterlagen werden aktualisiert.

Aktiv verwaltete Teilfonds Die Anlagen eines aktiv verwalteten Teilfonds werden vom Investmentmanager oder seinen Beauftragten aktiv verwaltet, um das im jeweiligen Nachtrag genannte Anlageziel zu erreichen.

Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren

Europäisches System für nachhaltiges Investieren Die SFDR legt die Offenlegungspflichten in Bezug auf Nachhaltigkeit fest und soll Anlegern dabei helfen, das Nachhaltigkeitsprofil von Finanzprodukten zu verstehen. Die SFDR konzentriert sich auf die Offenlegung von ESG-Überlegungen durch Unternehmen und innerhalb des Investitionsprozesses. Die SFDR legt Anforderungen für vorvertragliche und laufende Offenlegungen gegenüber Anlegern fest darunter Integration von Nachhaltigkeitsrisiken, Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele oder Förderung von Umwelt- oder Sozialeigenschaften bei Investitionsentscheidungen. Die wichtigsten Bestimmungen (Stufe 1) der SFDR traten 2021 in Kraft und wurden 2023 durch erweiterte Offenlegungsanforderungen für ESG-orientierte Produkte (Stufe 2) ergänzt.

Die EU-Taxonomie begleitet die SFDR und zielt darauf ab, durch mehr Transparenz einheitliche Standards zu schaffen und einen objektiven Vergleich mit den Endanlegern über den Anteil der Investitionen zu ermöglichen, die ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanzieren.

Fidelity International und nachhaltiges Investieren

Allgemeiner Ansatz für nachhaltiges Investieren Die Richtlinie von Fidelity für nachhaltiges Investieren finden Sie unter System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Das Dokument mit den Prinzipien für nachhaltige Anlagen beschreibt detailliert den Ansatz, den Fidelity für nachhaltige Anlagen einsetzt, sowie die Erwartungen von Fidelity an die Emittenten, in die investiert wird, an die Berücksichtigung und Umsetzung von ESG-Faktoren, den Ansatz für Beteiligungen und Abstimmungen, die Ausschluss- und Veräußerungspolitik sowie an den Fokus auf Zusammenarbeit und die politische Governance.

DAS SYSTEM FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN VON FIDELITY

Das System für nachhaltiges Investieren von Fidelity hat drei übergeordnete Produktkategorien geschaffen:

1. **Ohne ESG-Auflagen:** Diese Kategorie umfasst Produkte, die bestrebt sind, Finanzerträge zu erzielen, und dabei ESG-Risiken und -Chancen in den Anlageprozess integrieren dürfen, aber nicht müssen. Bei diesen Produkten handelt es sich nicht um Teilfonds gemäß Artikel 8 oder Artikel 9.

2. **ESG-Neigung:** Diese Kategorie umfasst Produkte, die darauf abzielen, finanzielle Erträge zu erzielen und ökologische und soziale Merkmale zu fördern, indem sie sich auf Emittenten mit einer besseren ESG-Performance als der Benchmark oder des Anlageuniversums des Produkts konzentrieren.

3. **ESG-Ziel:** Diese Kategorie umfasst Produkte, die bestrebt sind, Finanzerträge zu erwirtschaften, und ESG oder Nachhaltigkeit als Hauptanlageschwerpunkt oder -ziel haben, und dies z. B. durch Investitionen in ESG-Leader (Emittenten mit höheren ESG-Ratings), nachhaltige Anlagen, ein Anlagethema aus dem Nachhaltigkeitsbereich oder durch Einhaltung von Impact-Investing-Standards.

ESG-Neigung und ESG-Ziel werden unter der Überschrift „ESG und Anlageansätze für Nachhaltigkeit“ genauer beschrieben.

Die für einen Teilfonds geltende Produktkategorie (d. h. „ESG uneingeschränkt“, „ESG-Neigung“ oder „ESG-Ziel“), sofern vorhanden, wird im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Bei den Indexteilfonds wird der nachhaltige Anlageansatz für diese Teilfonds durch die Indexmethodik des Index bestimmt, den der jeweilige Teilfonds abbilden möchte.

Ausschlusskriterien

Fidelity erwägt den Ausschluss von Emittenten aus dem Anlageuniversum auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien und hat ein Ausschlusssystem geschaffen, das drei Stufen von Ausschlusskriterien umfasst, die mit den oben genannten übergeordneten Kategorien in Verbindung stehen:

- Alle von FIL Investments International (darunter ESG uneingeschränkte Teilfonds) verwalteten Teilfonds unterliegen dem Ausschluss umstrittener Waffen , einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Bio-, Chemie- und Brandwaffen, Waffen mit nicht nachweisbaren Fragmenten, Blendlaser, Streumunition, Landminen und Atomwaffen für Nichtunterzeichner des Atomwaffensperrvertrags.

- Zusätzlich zu den Ausschlusskriterien für „ESG uneingeschränkt“, die für den ersten Ansatz beschrieben sind, gelten für Teilfonds, die von FIL Investments International verwaltet werden, die weitere Ausschlusskriterien wie Tabakproduktion und Kraftwerkskohle (vorbehaltlich der Übergangskriterien), normenbasierte Ausschlüsse sowie Ausschlüsse in Bezug auf staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, wie im Nachhaltigkeitsanhang des entsprechenden Teilfonds ausführlich angegeben.
- Zusätzlich zu den für den ersten Ansatz beschriebenen Ausschlusskriterien für „ESG uneingeschränkt“ und den Ausschlusskriterien für ESG-Neigung gelten für die Teilfonds mit ESG-Ziel, die von FIL Investments International verwaltet werden, die folgenden zusätzlichen Negativkriterien (zusammenfassend als **„Ausschlusskriterien für ESG-Ziel“** bezeichnet). Das zusätzliche Negativscreening schließt Emittenten aus, die ein Engagement in oder Verbindungen zu Aktivitäten in folgenden Bereichen unterhalten:
  - umstrittene Waffen (abgereichertes Uran und Atomwaffen);
  - Produktion von konventionellen Waffen (Kriegswaffen, die nicht atomar, chemisch oder biologisch sind);
  - Herstellung und Vertrieb halbautomatischer Waffen, die zum Verkauf an Zivilpersonen bestimmt sind;
  - Aktivitäten im Zusammenhang mit Tabak;
  - Förderung und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, die zusätzlichen Übergangskriterien unterliegen;
  - Gewinnung von Ölsand;
  - Förderung von Öl und Gas in der Arktis;

  Die Ausschlusskriterien für ESG-Ziel umfassen neben denjenigen der schwarzen Liste der FATF auch weitere Ausschlusskriterien für Staaten.

Das Negativscreening von staatlichen Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien bei Anlagen mit ESG-Neigung oder ESG-Ziel für Teilfonds, die von FIL Investments International verwaltet werden, basieren auf dem internen System von FIL Investments International für den Ausschluss von Staaten, das sich auf drei Grundsätze für Staatsführung, Achtung der Menschenrechte und Außenpolitik konzentriert. Welche Staaten die Standards des Systems nicht erfüllen, wird auf der Grundlage einer eigenen Bewertung ermittelt. Zur Unterstützung dieser Bewertung zieht FIL Investments International bei Anlagen mit ESG-Ziel international anerkannte Indikatoren wie die schwarze Liste der FATF, die Worldwide Governance Indicators der Weltbank und die Sanktionen des UN-Sicherheitsrats heran.

Zusätzlich zu der oben beschriebenen Ausschlussliste, die von den Teilfonds in Abhängigkeit von der ESG-Kategorie angewandt wird, darf FIL Investments International Schwellenwerte für engmaschigere Screenings anwenden und es liegt in seinem Ermessen, zusätzliche Anforderungen an die Nachhaltigkeit und Ausschlusskriterien zu implementieren. Die Erlösfilter und zusätzlichen Ausschlusskriterien, die auf die einzelnen Teilfonds angewandt werden, werden unter **System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com)** beschrieben. Sie können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Nachhaltigkeitsrisiko Sofern nicht im jeweiligen Nachtrag anders angegeben, berücksichtigt Fidelity Nachhaltigkeitsrisiken über alle Anlageklassen und Teilfonds hinweg. Das Nachhaltigkeitsrisiko ergibt sich aus Ereignissen im Zusammenhang mit Umwelt (E), Sozialem (S) und Governance (G) (zusammenfassend „ESG“) oder aus Bedingungen, die, wenn sie eintreten, tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben können.

Mit dem Ansatz von Fidelity zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sollen die ESG-Risiken auf Ebene der einzelnen Emittenten festgestellt und bewertet werden. Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die von den Anlageteams von Fidelity möglicherweise berücksichtigt werden, gehören unter anderem:

- Umweltrisiken: Die Fähigkeit von Unternehmen, den Klimawandel abzuschwächen und sich an ihn anzupassen, das Risiko höherer CO2-Preise, das Risiko einer zunehmenden Wasserknappheit und das Risiko höherer Wasserpreise, die Herausforderungen der Abfallwirtschaft und die Auswirkungen auf globale und lokale Ökosysteme;
- Soziale Risiken: Produktsicherheit, Lieferkettenmanagement und Arbeitsnormen, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte, das Wohlergehen der Mitarbeiter, Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie die zunehmende technologische Regulierung; und
- Governance-Risiken: Zusammensetzung und Effektivität des Verwaltungsrats, die Anreize für das Management sowie dessen Qualität und seine Orientierung an den Interessen der Anteilinhaber.

Um die langfristigen risikobereinigten Erträge zu maximieren, ergänzen die Portfoliomanager und Analysten von Fidelity die Untersuchung der Finanzergebnisse potenzieller Anlagen durch zusätzliche qualitative und quantitative nicht-finanzielle Analysen, bei denen Nachhaltigkeitsrisiken betrachtet werden, und berücksichtigt diese bei der Anlageentscheidung und

der Risikoüberwachung in dem Maße, in dem sie potenziell oder tatsächlich wesentliche Risiken und/oder Chancen darstellen. Diese systematische Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Investmentanalyse und Entscheidungsfindung basiert auf:

- „qualitativen Bewertungen“, die durch Bezugnahme auf Fallstudien, ESG-Wirkungen im Zusammenhang mit Emittenten, Unterlagen zur Produktsicherheit, Kundenbewertungen, Unternehmensbesuche oder Daten aus proprietären Modellen sowie lokal gewonnenen Informationen erfolgen; und

- „quantitative Bewertungen“, die sich auf ESG-Ratings stützen, bei denen es sich um ein internes Rating handeln kann, das vom Investmentmanager in erster Linie unter Verwendung der Fidelity-ESG-Ratings (wie nachstehend beschrieben) vergeben wird, oder die von externen Anbietern wie unter anderem MSCI stammen, aus relevanten Daten in Zertifikaten oder Labels von Drittanbietern, Bewertungsberichten zum CO_2-Fußabdruck oder den prozentualen Anteil der wirtschaftlichen Aktivitäten der Emittenten abgeleitet werden, der aus ESG-relevanten Aktivitäten stammt.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wird als ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis angesehen. Ein solches Ereignis kann aus folgenden Gründen Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds haben: (i) nach einem solchen Ereignis treten direkte Verluste der Anlagen ein (wobei die Auswirkungen sofort oder schrittweise eintreten können) (oder ii) durch die Neugewichtung des Portfolios nach einem solchen Ereignis ergeben sich Verluste, um die vom Investmentmanager als relevant erachteten Nachhaltigkeitsmerkmale des Teilfonds zu erhalten.

Der oben dargelegte allgemeine Ansatz zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken gilt für alle Teilfonds, mit Ausnahme des Fidelity Global Credit ex US Fund und der Indexteilfonds:

Fidelity Global Credit ex US Fund

Informationen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf den Fidelity Global Credit ex US Fund sind im jeweiligen Nachtrag zu diesem Teilfonds angegeben.

Indexteilfonds

Im Falle des Fidelity Global Government Bond Climate Aware UCITS ETF werden Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess integriert, indem normbasiertes Screening sowie Negativscreening bestimmter Sektoren, Unternehmen oder Praktiken auf der Grundlage spezifischer ESG-Kriterien in die Methodik des Index einbezogen werden, den der ETF gemäß seinem Anlageziel und/oder im Einklang mit seiner Anlagepolitik nachzubilden beabsichtigt. Im Rahmen seines Engagements für verantwortungsvolles Investieren engagiert sich der Investmentmanager von Fidelity Global Government Bond Climate Aware UCITS ETF als Anteilinhaber in Beteiligungsunternehmen, um nachhaltiges und verantwortungsvolles Unternehmensverhalten zu fördern. Dazu gehört die Einführung von Leitlinien für die Stimmrechtsvertretung, die darauf abzielen, den langfristigen Shareholder Value durch Unterstützung guter Governance-Praktiken bei den Unternehmen zu fördern, in die investiert wird, und zwar entweder direkt oder durch Initiativen zur kollektiven Mitwirkung über externe Fondsanbieter, die in bestimmten Unternehmen als Beauftragte eines Pools von Anlegern fungieren.

In Bezug auf die folgenden Indexteilfonds werden Nachhaltigkeitsrisiken derzeit nicht integriert, weil die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken nicht Teil der Indexmethodik für diese Teilfonds ist:

- Fidelity MSCI Emerging Markets Index Fund
- Fidelity MSCI Europe Index Fund
- Fidelity MSCI Eurozone Index Fund
- Fidelity MSCI Japan Index Fund
- Fidelity MSCI Pacific ex-Japan Index Fund
- Fidelity MSCI UK Index Fund
- Fidelity MSCI World Index Fund
- Fidelity S&P 500 Index Fund

Fidelity ESG-Ratings Fidelity ESG Ratings ist ein proprietäres ESG-Bewertungssystem, das die Research-Analysten von Fidelity zur Beurteilung einzelner Emittenten entwickelt haben. Die Ratings bewerten Emittenten auf einer Skala von A bis E anhand branchenspezifischer Faktoren, die relevante Indikatoren für negative Auswirkungen umfassen, und einer Prognose für den Weg zum Ziel, die auf einer Bewertung der erwarteten Veränderung der Nachhaltigkeitsmerkmale eines

Emittenten im Zeitverlauf basiert. Die Ratings fußen auf einer Bottom-up-Fundamentalanalyse und einer Bewertung, die für jeden Emittenten mit Hilfe von branchenspezifischen Kriterien erfolgt, die für wesentliche ESG-Themen relevant sind (die „**Fidelity Sustainability Ratings**"). Die wesentlichen Unterschiede zwischen den Fidelity ESG-Ratings und den ESG-Ratings von externen Anbietern fließen im Rahmen der Bewertung von Anlagemöglichkeiten und den damit einhergehenden Nachhaltigkeitsrisiken ausnahmslos in die Analysen und Diskussionen innerhalb der Investmentteams von Fidelity ein. ESG-Ratings und die zugehörigen ESG-Daten werden auf einer vom Investmentmanager betriebenen zentralen Research-Plattform gepflegt. Die Bereitstellung und Beschaffung der ESG-Daten werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie weiterhin für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken geeignet, angemessen und wirksam sind.

Die Methodik, die den ESG-Ratings von Fidelity zu Grunde liegt, berücksichtigt Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Zu den Umwelteigenschaften gehören die Kohlenstoffintensität, die CO2-Emissionen sowie Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement, Biodiversität, während zu den Sozialeigenschaften Aspekte wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte gehören.

Bei der Bewertung von Investitionen in von Dritten verwalteten OGAW oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen sowie internen, von Fidelity separat verwalteten Anlagestrategien, ist das Multi Asset Research-Team von Fidelity bestrebt, den ESG-Ansatz der einzelnen Fondsmanager zu verstehen. Hierzu wird bewertet, inwieweit ESG-Überlegungen, zu denen die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen gehören, im Investmentprozess und in der Philosophie, in der Finanzanalyse des Analysten und bei der Zusammensetzung des Portfolios berücksichtigt werden. Das Team berücksichtigt, wie ESG-Faktoren in die Anlagepolitik der Strategie integriert werden und, sofern eigene Ratings verwendet werden, wie sich die ESG-Research und ihre Ergebnisse in der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere und in den anwendbaren Mitwirkungs- und Ausschlussrichtlinien widerspiegeln. Um die ESG-Kennzahlen der jeweiligen Strategien zu bewerten, untersucht das Multi Asset Manager Research-Team von Fidelity Daten aus einer Reihe von Quellen, zu denen u. a. Fidelity ESG-Ratings sowie Daten von Drittanbietern gehören. Diese Bewertung kann zur Vergabe eines Fidelity ESG-Ratings durch Multi Asset Manager Research führen, mit dem die Strategien auf einer Skala von A bis E bewertet werden.

ESG Portfolio-Scores Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und des Anlageuniversums zu ermitteln.

Wenn in der Anlagepolitik eines Teilfonds festgelegt ist, dass der Teilfonds einen ESG-Score seines Portfolios anstrebt, der über dem seiner Benchmark oder seines Anlageuniversums liegt, so handelt es sich nur um ein Ziel, an dem die ESG-Wertentwicklung gemessen wird. Darüber hinaus ist der Teilfonds, sofern nicht anders angegeben, durch diese Benchmark weder eingeschränkt noch ist er bestrebt, eine Finanzrendite zu erzielen, die mit der dieser Benchmark oder dieses Anlageuniversum vergleichbar ist.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark oder des Anlageuniversums verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst.

Die ESG-Ratings decken von Zeit zu Zeit möglicherweise nicht alle Bestände eines Teilfondportfolios ab. Wenn dies der Fall ist, werden diese Bestände von den ESG-Scores ausgeschlossen.

Weitere Informationen zur obigen ESG-Bewertungsmethodik für das Portfolio finden sie unter System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Dieses wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

EU-Taxonomie Wenn (anhand des Anlageziels und der Anlagepolitik) festgestellt wird, dass ein Teilfonds nicht den Offenlegungspflichten nach Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR unterliegt, so gilt für den Teilfonds Artikel 7 der EU-Taxonomie und die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Mitwirkung als Anteilinhaber Im Rahmen des Engagements von Fidelity für nachhaltige Anlagen und der Umsetzung der treuhänderischen Verantwortung von Fidelity engagiert sich Fidelity als Anteilinhaber bei den Unternehmen, in die es investiert, um nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten als Unternehmen zu fördern.

Wichtigste negative Auswirkungen Fidelity International geht davon aus, dass die hauptsächlichen negativen Auswirkungen („**PAIs**") auf Nachhaltigkeitsfaktoren diejenigen Anlageentscheidungen haben, die im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Arbeitnehmerangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung

zu wesentlichen negativen Auswirkungen führen, wozu Umweltzerstörung, schlechte Arbeitspraktiken und unethisches Unternehmensverhalten wie z. B. Bestechung und Korruption gehören. Die Analyse der relevanten PAIs ist, wie unten beschrieben, in unseren Investitionsprozess integriert.

PAIs zu Nachhaltigkeitsfaktoren werden nur von den Teilfonds berücksichtigt, die den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 SFDR unterliegen. Für diejenigen Teilfonds, die PAIs berücksichtigen, sind Informationen über PAIs zu Nachhaltigkeitsfaktoren im Anhang „Nachhaltigkeit" des jeweiligen Teilfonds und in dessen Jahresbericht verfügbar.

Bei Teilfonds, die nicht den Offenlegungspflichten nach Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR unterliegen, werden die PAIs zu Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, da dies nicht Teil der ESG-Strategie oder der Anlagebeschränkungen dieser Teilfonds ist.

Delegiertes Investmentmanagement Wenn der Investmentmanager Geode Capital Management, LLC mit den Aktivitäten des Investmentmanagements beauftragt hat, nutzt dieser Auftragnehmer sein eigenes ESG-Programm durch Stimmrechtsvertretung und Teilnahme an kollektiven Initiativen zur Einbindung von Unternehmen und ist möglicherweise bestrebt, Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds in Anlagebestände oder Instrumente zu investieren, die ein passives Engagement in einem Index bieten, der in seiner Indexmethodik ESG-Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Ansätze für ESG und nachhaltiges Investieren Teilfonds, die neben anderen Eigenschaften auch Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften fördern (SFDR Artikel 8) oder deren Anlageziel nachhaltige Investitionen sind (SFDR Artikel 9), integrieren ESG-Überlegungen in ihre Anlageprozesse und unterliegen strengeren Nachhaltigkeits- und verstärkten Offenlegungspflichten, die im Folgenden beschrieben werden.

Teilfonds, die den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 9 der SFDR unterliegen, müssen nachhaltig investieren, und Teilfonds, die den Offenlegungspflichten des Artikels 8 der SFDR unterliegen, können nachhaltig investieren.

Sofern im jeweiligen Nachtrag nichts Anderes angegeben ist, definiert Fidelity nachhaltige Anlagen als Anlagen in Wertpapieren von:

(a) Emittenten, die durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit (mehr als 50 % bei Unternehmensemittenten) einen wesentlichen Beitrag leisten:
    i. zu einem oder mehreren der in der EU-Taxonomie festgelegten Umweltziele und gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten; oder

    ii. zu Umwelt- oder Sozialzielen, die mit einem oder mehreren Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („**SDGs**") im Einklang stehen;

(b) Emittenten, die zu einem Dekarbonisierungsziel beitragen, das mit der Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs um weniger als 1,5 Grad vereinbar ist; oder

(c) Anleihen, bei denen der Großteil der Erlöse für bestimmte Aktivitäten, Vermögenswerte oder Projekte verwendet werden soll, die zu Umwelt- oder Sozialzielen beitragen;

sofern diese Investitionen keine anderen Umwelt- oder Sozialziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert werden soll, gute Governance-Praktiken anwenden.

Weitere Informationen zur angewandten Methodik finden Sie unter System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Dies wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Die SDGs umfassen eine Reihe von Zielen, die von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurden und in denen anerkannt wird, dass die Beendigung der Armut und anderer Entbehrungen mit Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit und Bildung, Wirtschaftswachstum und dem Abbau von Ungleichheiten einhergehen muss, während gleichzeitig der Klimawandel bekämpft und auf den Schutz der Ozeane und Wälder des Planeten hingearbeitet werden muss. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Vereinten Nationen: https://sdgs.un.org/goals. Zu den umweltorientierten SDGs gehören sauberes Wasser und Abwasserentsorgung, erschwingliche und saubere Energie, verantwortungsvoller Konsum und Produktion sowie der Klimaschutz. Zu den auf soziale Fragen ausgerichteten SDGs gehören die Bekämpfung von Armut, die Ausrottung von Hungersnöten, Wirtschaftswachstum und produktive Beschäftigung, Industrie, Innovation und Infrastruktur sowie die Sicherheit und Nachhaltigkeit von Städten und Gemeinden.

Bei Anlagen in OGAW oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die von einem externen Vermögensverwalter verwaltet werden, stützt sich der Vermögensverwalter auf die ESG-Methodik und gegebenenfalls auf die Ausschlussrichtlinien der externen Vermögensverwalter.

Wenn ein Teilfonds nach Artikel 8 oder ein Teilfonds nach Artikel 9 einen Begriff aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance in seinem Namen verwendet, müssen mindestens 80 % der Anlagen des betreffenden Teilfonds dazu dienen, die Umwelt- oder Sozialeigenschaften des Teilfonds zu erfüllen. Sofern ein Teilfonds nach Artikel 8 oder Artikel 9 einen Begriff aus dem Bereich Nachhaltigkeit in seinem Namen verwendet, verpflichtet sich der betreffende Teilfonds, in erheblichem Umfang in nachhaltige Anlagen zu investieren.

Darüber hinaus wenden Teilfonds, deren Name Begriffe im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit oder Umwelt enthält, die Ausschlusskriterien der „Paris Aligned Benchmark“ an. Teilfonds, die in ihrem Namen Begriffe mit Bezug zu „Soziales“, „Governance“ oder „Übergang“ führen (darunter solche mit einem Begriff mit Bezug zu „Umwelt“ in Verbindung mit dem Begriff „Übergang“ im Namen) verwenden, wenden die Ausschlusskriterien der Climate Transition Benchmark an. Teilfonds, die in ihrem Namen Begriffe mit Bezug zu „Übergang“ verwenden, werden ebenfalls überwacht, um sicherzustellen, dass sie sich auf einem klaren und messbaren Weg zum Sozial- oder Umweltübergang befinden.

Weitere Informationen zur angewendeten ESG-Methodik finden sich im Anhang „Nachhaltigkeit“ der einzelnen Teilfonds (für Teilfonds nach Artikel 8 und Artikel 9) sowie im Dokument zu den Grundsätzen für nachhaltiges Investieren, das unter System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com) zur Verfügung steht. Diese werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Teilfonds, die keine Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördern (ohne ESG-Auflagen) Teilfonds ohne ESG-Auflagen sind bestrebt, Finanzerträge zu erwirtschaften, und dürfen ESG-Risiken und -Chancen im Anlageprozess berücksichtigen, müssen es aber nicht. Produkte aus dieser Kategorie wenden die Ausschlusskriterien von Fidelity für Teilfonds ohne ESG-Auflagen an, fördern aber Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften jedoch nicht.

Teilfonds, die Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördern (SFDR Artikel 8) Teilfonds gemäß Fidelity SFDR Artikel 8 sind möglicherweise bestrebt, ihre Anlageziele zu erreichen und dabei neben anderen Eigenschaften auch Umwelt- oder Sozialeigenschaften bzw. eine Kombination dieser Eigenschaften zu fördern. Darüber hinaus ist der Investmentmanager bei allen Fidelity-Teilfonds gemäß SFDR Artikel 8 im Rahmen des Investmentmanagementprozesses bestrebt sicherzustellen, dass sich die Unternehmen, in die investiert wird, durch gute Governance-Praktiken auszeichnen.

Fidelity Teilfonds nach SFDR Artikel 8 verwenden eine Reihe verschiedener Ansätze zur Förderung von Umwelt- oder Sozialeigenschaften; diese werden im Folgenden beschrieben.

1. ESG-Kriterien für Teilfonds gemäß Artikel 8, die bestrebt sind, den ESG-Score der Benchmark oder des Anlageuniversums zu übertreffen (ESG-Neigung)

ESG-Methodik

Der Teilfonds ist bestrebt, für sein Portfolio einen ESG-Score zu erreichen, der höher ist als der seiner Benchmark oder seines Anlageuniversums.

Ausschlusskriterien

Es gelten die Ausschlusskriterien für ESG-Neigung.

2. ESG-Kriterien, die von Teilfonds gemäß Artikel 8 angewandt werden, die ESG oder Nachhaltigkeit als einen entscheidenden Anlageschwerpunkt oder als Anlageziel haben (ESG-Ziel)

ESG-Methodiken

Diese Teilfonds gemäß Artikel 8 setzen eine der folgenden ESG-Methodiken ein:

(i) Mindestens 80 % der Vermögenswerte eines Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, die hohe ESG-Ratings aufweisen. Als hoch gelten ESG-Ratings von Emittenten, die von Fidelity ESG-Ratings mit B oder besser bewertet wurden, oder, falls es kein Rating von Fidelity gibt, über ein ESG-Rating von A oder besser von MSCI verfügen. Diese Definition wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert und die entsprechenden Aktualisierungen können unter Rahmen für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com) abgerufen werden. Der Teilfonds kann in Wertpapiere von Emittenten mit schwachen, aber sich verbessernden ESG-Eigenschaften investiert werden.

(ii) Der Teilfonds ist bestrebt, nach Ausschluss von 20 % der Vermögenswerte mit den niedrigsten ESG-Ratings einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher ist als der seines Benchmarks oder Anlageuniversums. Der Teilfonds darf in Wertpapiere von Emittenten mit schwachen, aber sich verbessernden ESG-Eigenschaften investieren.

(iii) Themenfonds, die mit einem langfristigen Anlagehorizont sektorübergreifend in Bezug auf ein gemeinsames Thema investieren und dabei bestrebt sind, sich den Herausforderungen der Nachhaltigkeit zu stellen. Wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, werden mindestens 80 % der Anlagen eines Teilfonds verwendet, um die von diesem Teilfonds geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erfüllen. Diese Teilfonds dürfen in Wertpapiere von Emittenten mit schwachen, aber sich verbessernden ESG-Eigenschaften investieren.

Ausschlusskriterien

Es gelten die Ausschlusskriterien für ESG-Ziel.

Bei den betreffenden Teilfonds, die eine Referenzbenchmark festlegen, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen (gemäß Artikel 8 der SFDR), kann eine andere Methodik zur Anwendung kommen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Nachtrag zum Teilfonds bzw. dem Anhang „Nachhaltigkeit“ zum Teilfonds.

Teilfonds mit nachhaltigen Anlagenzielen (Artikel 9 SFDR)

ESG-Methodik

Artikel 9 Teilfonds müssen ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen.

(i) Die Teilfonds investieren nachhaltig.

(ii) Ob Anlagen nachhaltig sind, wird anhand der oben unter der Überschrift „ESG und Ansätze für nachhaltige Anlagen“ genannten Kriterien bestimmt (sofern im jeweiligen Nachtrag nichts Anderes angegeben ist).

(iii) Sofern diese Anlagen die Verwirklichung des nachhaltigen Anlageziels nicht beeinträchtigen, dürfen die Teilfonds zu Absicherungs- oder Liquiditätszwecken oder für eine effiziente Portfolioverwaltung ergänzend in Anlagen investieren, auch in liquide Mittel, sofern dies im Rahmen sektorspezifischer Vorschriften erforderlich ist.

Durch den Anlageverwaltungsprozess möchte der Investmentmanager sicherstellen, dass die Unternehmen, in die investiert werden soll, gute Governance-Praktiken befolgen.

Ausschlusskriterien

Es gelten die Ausschlusskriterien für ESG-Ziel.

Alle Anlagen in den Teilfonds werden zudem auf Aktivitäten überprüft, die gravierende negative Auswirkungen auf Umwelt- oder Sozialziele verursachen und Kontroversen bezüglich der Governance auslösen.

Bei den betreffenden Teilfonds, die eine Referenzbenchmark festlegen, um das Nachhaltigkeitsziel des Teilfonds (gemäß Artikel 9 der SFDR) zu erreichen, kann eine andere Methodik zur Anwendung kommen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Nachtrag zum Teilfonds bzw. dem Anhang „Nachhaltigkeit“ zum Teilfonds.

Allgemeine Anlagetechniken Ein Teilfonds kann zum Zwecke der Verwaltung liquider Mittel Commercial Paper (d. h. kurzfristige Papiere, die von Kreditinstituten ausgegeben werden) und kurzfristige Staatspapiere (d. h. kurzfristige Papiere, die von Regierungen ausgegeben werden) halten.

Ein Teilfonds kann gemäß den Anforderungen der Zentralbank auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, einschließlich solcher, die vom Fondsmanager, Investmentmanager oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen betrieben werden, einschließlich börsengehandelter Fonds und Geldmarktfonds, sofern die Ziele dieser Fonds mit den Zielen des Teilfonds übereinstimmen. Sofern im jeweiligen Nachtrag nichts Anderes angegeben ist und ungeachtet des Unterabschnitts 3.1 „*Anlagenbeschränkungen*“ sind die Investitionen eines Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen auf 10 % des Nettoinventarwerts beschränkt.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, handelt es sich um gemäß den Regeln der Zentralbank um Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihren Sitz in Mitgliedstaaten der relevanten Hoheitsgebiete, Jersey, Guernsey, der Isle of Man oder den Vereinigten Staaten von Amerika haben können und von der Aufsichtsbehörde ihres Heimatstaates als (i) OGAW oder (ii) alternative Investmentfonds reguliert werden, die in allen wesentlichen Belangen den Bestimmungen der OGAW-Verordnung entsprechen. Solche Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Fondsmanager, Investmentmanager oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen verwaltet werden oder auch nicht und werden die Vorschriften der OGAW-Richtlinien in Bezug auf solche Anlagen erfüllen. Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, können gehebelt sein, werden aber im Allgemeinen nicht gehebelt sein: (i) mehr als 100 % ihres Nettoinventarwerts; oder (ii) so, dass ihr absoluter Value-at-Risk nach einem Monat mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % mehr als 20 % ihres Nettoinventarwerts beträgt; oder (iii) so, dass ihr relativer Value-at-Risk nach 1 Monat mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % das Doppelte des Value-at-Risk eines vergleichbaren Benchmark-Portfolios übersteigt, je nachdem, wie solche Organismen für gemeinsame Anlagen ihr globales Engagement messen. Wenn der Value-at-Risk zur Messung des globalen Risikos verwendet wird, müssen die Risikofaktoren auf historischen Beobachtungsdaten über einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstagen) basieren, und die im Modell verwendeten Parameter müssen mindestens vierteljährlich aktualisiert werden.

Währungsabsicherung auf Portfolioebene Ein Teilfonds kann Transaktionen abschließen, um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der jeweiligen Basiswährung abzusichern. Ausländische Direktinvestitionen wie beispielsweise Währungstermingeschäfte können genutzt werden, wenn der Teilfonds solche Absicherungsgeschäfte tätigt.

Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene

Ein Teilfonds kann ausländische Direktinvestitionen im Namen einer bestimmten währungsabgesicherten Anteilsklasse einsetzen, um das Währungsrisiko für diese währungsabgesicherte Anteilsklasse ganz oder teilweise abzusichern.

Es gibt zwei Methoden zur Währungsabsicherung von Anteilsklassen:

- **NAV-Absicherung** Diese Art der Absicherung zielt darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der Basiswährung und der Klassenwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse zu minimieren. Sie wird typischerweise verwendet, wenn die meisten Anteilsbestände des Portfolios entweder in der Basiswährung denominiert oder gegen diese abgesichert sind. Wird eine solche Absicherung vorgenommen, wird die Währung der abgesicherten Anteilsklasse systematisch gegenüber der Basiswährung abgesichert. Wird die NAV-Absicherung bei einer währungsabgesicherten Anteilsklasse erfolgreich angewendet, dürfte sich die Wertentwicklung der währungsabgesicherten Anteilsklasse im Einklang mit der Wertentwicklung der in der Basiswährung denominierten Anteilsklassen entwickeln. Die Verwendung der NAV-Absicherung kann die Anteilinhaber der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse erheblich daran hindern, Vorteile zu erzielen, wenn der Wert der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklasse im Verhältnis zur Basiswährung sinkt.

- **Portfolio-Absicherung** Diese Art der Absicherung zielt darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der Währungsrisiken der Portfoliobestände und der Klassenwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse zu minimieren. Sie wird typischerweise dann eingesetzt, wenn die überwiegenden Anteilsbestände des Portfolios weder in der Basiswährung denominiert noch gegen diese abgesichert ist. Wird eine solche Absicherung vorgenommen, werden die Währungsrisiken der Vermögenswerte des Teilfonds systematisch auf die Klassenwährung der währungsabgesicherten Anteilsklasse im Verhältnis zum Anteil der währungsabgesicherten Anteilsklasse am Nettoinventarwert des Teilfonds abgesichert, es sei denn, die Anwendung der Portfolioabsicherung ist für bestimmte Währungen nicht praktikabel oder nicht kosteneffektiv. Die Verwendung der Portfolioabsicherung kann die Anteilinhaber der betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklasse erheblich daran hindern, Vorteile zu erzielen, wenn der Wert der Währung der währungsabgesicherten Anteilsklasse im Verhältnis zu den Währungen sinkt, in denen die zugrunde liegenden Vermögenswerte des abgesicherten Teilfonds denominiert sind.

Wenn ein Teilfonds währungsabgesicherte Anteilsklassen anbietet, wird im jeweiligen Nachtrag offengelegt, ob die betreffenden währungsabgesicherten Anteilsklassen für die NAV-Absicherung oder die Portfolio-Absicherung gelten.

Werden Währungsabsicherungstransaktionen zur Absicherung eines relevanten Währungsrisikos in Bezug auf eine währungsabgesicherte Anteilsklasse abgeschlossen, so ist jede dieser Transaktionen eindeutig der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilsklasse zuzuordnen, und alle Kosten gehen ausschließlich zu Lasten dieser währungsabgesicherten Anteilsklasse. Dementsprechend werden diese Kosten und die damit verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Vorteile im Nettoinventarwert pro Anteil dieser währungsabgesicherten Anteilsklasse abgebildet.

Über- oder unterabgesicherte Positionen können unbeabsichtigt aufgrund von Faktoren entstehen, die außerhalb der Kontrolle des Investmentmanagers liegen. Die abgesicherten Positionen werden jedoch regelmäßig überprüft, um Folgendes sicherzustellen: (i) Überabgesicherte Positionen überschreiten nicht 105 % des Nettoinventarwerts der währungsabgesicherten Anteilsklasse; und (ii) unterabgesicherte Positionen fallen nicht unter 95 % des Anteils am Nettoinventarwert der währungsabgesicherten Anteilsklasse. Die abgesicherten Positionen werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass unterabgesicherte Positionen nicht unter die oben genannten Niveaus fallen und nicht von Monat zu Monat übertragen werden. Überabgesicherte Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse wesentlich übersteigen, und unterabgesicherte Positionen, die unter diesem Niveau liegen, werden nicht von Monat zu Monat übertragen.

Ein Teilfonds, der das Währungsrisiko für eine währungsabgesicherte Anteilsklasse absichert, kann Devisenterminkontrakte abschließen, um das Währungsrisiko für die betreffende währungsabgesicherte Anteilsklasse ganz oder teilweise abzusichern.

Änderungen der Anlageziele und Anlagenpolitik eines Teilfonds Jede Änderung der Anlageziele und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds bedarf der vorherigen Zustimmung durch einfachen Beschluss der Anteilinhaber dieses Teilfonds. Eine nicht wesentliche Änderung der Anlagepolitik bedarf nicht der Zustimmung der Anteilinhaber. Der Teilfonds wird vor der Umsetzung einer Änderung der Anlageziele und einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eine angemessene Benachrichtigungsfrist einräumen, damit die Anteilinhaber ihre Anteile vor der Umsetzung der Änderung zurückgeben können.

Wertpapierleihgeschäfte Sofern im jeweiligen Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen. Derartige Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden.

Im Rahmen einer Wertpapierleihetransaktion verleiht der Teilfonds Wertpapiere, die er hält, an einen Kreditnehmer zu Bedingungen, die den Kreditnehmer verpflichten, dem Teilfonds innerhalb einer bestimmten Frist gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben und dem Teilfonds eine Gebühr für die Nutzung der Wertpapiere während der Laufzeit des Kredits zu zahlen. Der Teilfonds wird sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, verliehene Wertpapiere zurückzurufen oder Wertpapierleihgeschäfte, die er abgeschlossen hat, zu kündigen.

Der Teilfonds kann Portfoliowertpapiere über ein Wertpapierleihprogramm mittels eines beauftragten Wertpapierleihagenten an Broker, Händler und andere Finanzinstitute verleihen, die Wertpapiere zur Abwicklung von Transaktionen und für andere Zwecke ausleihen möchten. Gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Wertpapierleihgeschäfts ist der beauftragte Leihagent berechtigt, einen Teil der Erlöse aus der Wertpapierleihe einzubehalten, um die mit der Wertpapierleihe verbundenen Gebühren und Kosten zu decken, einschließlich der Bereitstellung von Leihbeständen, der Verwaltung von Sicherheiten und der Gewährung etwaiger Haftungsfreistellungen im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe. Diese Gebühren werden zu üblichen marktüblichen Sätzen gezahlt. Der Fondsmanager hat jedoch sicherzustellen, dass alle Einnahmen aus der Wertpapierleihe, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, an den Teilfonds zurückfließen. Ein beauftragter Wertpapierleihagent kann ein verbundenes Unternehmen der Depotbank oder des Fondsmanagers sein.

Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte Sofern im jeweiligen Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds umgekehrte Rückkauf- und Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen. Solche Vereinbarungen dürfen nur für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden, und die für die Vereinbarungen verwendeten Arten von Vermögenswerten sind im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Bei einem Wertpapierpensionsgeschäft handelt es sich um eine Vereinbarung, gemäß der ein Teilfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei erwirbt, die sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, die Wertpapiere zu einem gemeinsam vereinbarten Datum und Preis zurückzukaufen und damit die Rendite des betreffenden Teilfonds während der Laufzeit der Vereinbarung festzulegen. Der Wiederverkaufspreis setzt sich aus dem Kaufpreis und einem vereinbarten marktüblichen Zinssatz zusammen, der in keinem Zusammenhang mit dem Kuponzinssatz oder der Fälligkeit des gekauften Wertpapiers steht. Ein Teilfonds kann umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, im Rahmen derer er ein Wertpapier verkauft und sich verpflichtet, es zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückzukaufen.

Wenn ein Teilfonds ein umgekehrtes Wertpapierpensionsgeschäft abschließt, muss er jederzeit in der Lage sein, den vollen Betrag der liquiden Mittel zurückzufordern oder das umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder auf der Marktwertbasis zu beenden. Wenn liquide Mittel jederzeit auf Marktwertbasis abrufbar sind, muss der Marktwert des umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds herangezogen werden.

Wenn ein Teilfonds ein umgekehrtes Wertpapierpensionsgeschäft abschließt, sollte er die Wertpapiere jederzeit zurückrufen oder das Wertpapierpensionsgeschäft kündigen können. Wertpapierpensionsgeschäfte mit fester Laufzeit von höchstens sieben Tagen gelten als dieser Anforderung entsprechend.

Direkte und indirekte operative Kosten und Gebühren können an die jeweilige Gegenpartei gezahlt werden, und der Fondsmanager stellt sicher, dass alle Erträge aus Wertpapierpensionsgeschäften und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften, abzüglich direkter und indirekter betrieblicher Kosten und Gebühren, an den Teilfonds gezahlt werden. Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe im Sinne der OGAW-Vorschriften dar.

Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften und Swaps Der Teilfonds wird Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte sowie Swaps nur mit Gegenparteien abschließen, für die eine Bonitätsprüfung durchgeführt wurde. Sofern die Gegenpartei einem Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („**ESMA**“) registrierte und beaufsichtigte Agentur unterliegt, wird dieses Rating bei der Bonitätsprüfung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Kreditratingagentur auf A2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, wird unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung der Gegenpartei durchgeführt. Bei diesen Gegenparteien handelt es sich um Institute, die der Aufsicht unterliegen und zu von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören. Sie befinden sich in der Regel, aber nicht immer, in OECD-Hoheitsgebieten und können mit dem Fondsmanager oder der Depotbank verbunden sein. Anleger sollten auch die Risikowarnungen für „*Wertpapierleihe*“ und „*Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierpensionsgeschäften und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften*“ und die „*Risiken im Zusammenhang mit spezifischen derivativen Instrumenten; Swap-Vereinbarungen*“ im Abschnitt „*Informationen zu Risiken*“ lesen.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente Die Verwendung von ausländischen Direktinvestitionen durch einen Teilfonds zu Anlagezwecken oder zur effizienten Portfolioverwaltung wird im jeweiligen Nachtrag beschrieben. In diesem Zusammenhang bedeutet eine effiziente Portfolioverwaltung die Reduzierung von Risiken, einschließlich des Risikos eines Tracking Errors zwischen der Wertentwicklung eines Teilfonds und der Wertentwicklung des von dem jeweiligen Teilfonds nachgebildeten Index, die Senkung der Kosten des Fonds, die Erzielung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den Fonds sowie die Absicherung gegen Marktbewegungen, Wechselkurs- oder Zinsrisiken, vorbehaltlich der im Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ dargelegten allgemeinen Beschränkungen. Soweit ein Teilfonds ausländische Direktinvestitionen nutzt, besteht möglicherweise das Risiko, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds zunimmt. Bitte beachten Sie die weiteren Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen im Abschnitt „*Informationen zu Risiken*“.

Nachfolgend eine kurze Beschreibung der einzelnen Arten von ausländischen Direktinvestitionen, die von einem Teilfonds zu Anlagezwecken oder zur effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden können. Weitere Informationen zu den Arten von ausländischen Direktinvestitionen, die von den einzelnen Teilfonds genutzt werden, finden sich gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag.

- **Terminkontrakte** Terminkontrakte sind Vereinbarungen zum Kauf oder Verkauf einer festen Betrags eines Index, einer Aktie, einer Anleihe oder einer Währung zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft. Terminkontrakte sind börsengehandelte Instrumente und ihr Handel unterliegt den Regeln der Börsen, an denen sie gehandelt werden.

- **Devisenterminkontrakte** Devisenterminkontrakte sind Vereinbarungen zwischen Parteien zum Austausch fester Beträge unterschiedlicher Währungen zu einem vereinbarten Wechselkurs zu einem vereinbarten Zeitpunkt in der Zukunft. Devisenterminkontrakte ähneln Devisentermingeschäften, mit dem Unterschied, dass sie nicht an Börsen, sondern mit Freiverkehr-Instrumenten gehandelt werden. Zur Steuerung der im Teilfonds repräsentierten Währungsrisiken können Devisenterminkontrakte genutzt werden. Nicht lieferbare Devisenterminkontrakte können aus denselben Gründen genutzt werden. Sie unterscheiden sich von herkömmlichen Devisenterminkontrakten dadurch, dass mindestens eine der Währungen der Transaktion nicht zur Verrechnung eines aus der Transaktion resultierenden Gewinns oder Verlusts geliefert werden darf.

- **Optionen** Optionskontrakte sind Vereinbarungen, bei denen der Verkäufer dem Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht einräumt, einen bestimmten Index, eine Aktie, eine Anleihe oder eine Währung zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) an oder vor einem bestimmten Verfallstermin oder Ausübungstag zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Option, die dem Käufer das Recht gibt, zu einem bestimmten Preis zu kaufen, wird als Call bezeichnet, während eine Option, die ihm das Recht gibt, zu verkaufen, als Put bezeichnet wird. Ein Teilfonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere (einschließlich Straddles), Wertpapierindizes und Währungen kaufen und schreiben sowie Optionen auf Futures-Kontrakte (einschließlich Straddles) und Swap-Vereinbarungen nutzen und/oder sich gegen Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder Wertpapierkurse absichern. Ein Teilfonds kann auch Optionen als Ersatz für eine Position in anderen Wertpapieren und Fonds und/oder zur Erzielung eines Engagements innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen nutzen.

- **Swaps** Ein Swap ist ein Vertrag, bei dem sich eine Partei verpflichtet, der anderen Partei etwas zu gewähren – beispielsweise eine Zahlung zu einem vereinbarten Zinssatz –, im Gegenzug dafür, dass sie von der anderen Partei etwas erhält, beispielsweise die Lieferung eines bestimmten Vermögenswerts oder eines Korbs von Vermögenswerten. Sofern im jeweiligen Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds Swap-Vereinbarungen (einschließlich Total Return Swaps, Differenzkontrakte und Credit Default Swaps („**CDS**“)) in Bezug auf verschiedene Basiswerte abschließen, darunter Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes. Ein Teilfonds kann diese Instrumente einsetzen, um sich gegen Schwankungen der Zinssätze und Wechselkurse abzusichern. Ein Teilfonds kann diese Techniken auch nutzen, um Positionen in Wertpapierindizes und bestimmten Wertpapieren einzugehen oder sich gegen Kursschwankungen dieser Indizes und Wertpapiere abzusichern. Schließt ein Teilfonds Total Return Swaps ab (oder investiert er in andere Finanzderivate mit denselben Merkmalen), können direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren an die jeweilige Gegenpartei gezahlt werden, und alle Erträge aus Wertpapierpensionsgeschäften und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften werden, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, an den Teilfonds ausgezahlt.

  Ein CDS ist ein Swap, der dazu dient, das Ausfallrisiko eines zugrunde liegenden Wertpapiers vom Inhaber des Wertpapiers auf den Verkäufer des Swaps zu übertragen. Erwirbt ein Teilfonds beispielsweise einen CDS (sei es, um eine Short-Position in Bezug auf die Bonität des Emittenten eines Wertpapiers einzugehen oder um eine Anlage in das betreffende Wertpapier abzusichern), hat er Anspruch auf den Wert des Wertpapiers vom Verkäufer des CDS, falls der Emittent des Wertpapiers seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Wertpapier nicht nachkommt. Wenn ein Teilfonds einen CDS verkauft (und damit eine Long-Position in Bezug auf die Kreditwürdigkeit des Emittenten des Wertpapiers eingeht), erhält er vom Käufer eine Gebühr und hofft, von dieser Gebühr zu profitieren, falls der Emittent des betreffenden Wertpapiers seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

- **Optionsscheine** Optionsscheine gewähren das Recht, ein Basiswertpapier vom Emittenten (im Gegensatz zu einer Option, bei der ein Dritter das Recht zum Erwerb eines Basiswertpapiers gewährt, wie oben beschrieben) zu einem festgelegten Preis zu erwerben. Ein Teilfonds kann Optionsscheine auf Wertpapiere halten, um anstelle einer Position in dem zugrunde liegenden Wertpapier eine Position einzugehen und/oder um innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen ein Engagement zu erzielen.

  Für den Fall, dass ein Teilfonds in nicht vollständig besicherte FDI investiert, kann der Teilfonds (i) Barmittel in Höhe des Nominalbetrags dieser FDI abzüglich etwaiger Margenzahlungen (sofern vorhanden) sowie (ii) alle im Zusammenhang mit diesen FDI erhaltenen Bar-Sicherheiten zur Nachschusspflicht (zusammen „**FDI-Barmittelbestände**“) in einen oder mehrere täglich handelbare Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Weitere Informationen finden Sie in den folgenden Abschnitten mit dem Titel „*Sicherheit*“ und „*Wiederanlage von Sicherheiten*“.

Sofern im jeweiligen Nachtrag offengelegt, kann ein Teilfonds auch in Wandelanleihen, bedingte Pflichtwandelanleihen, durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Produkte, wie z. B. durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere, hypothekarisch gesicherte Wertpapiere und hypothekenbezogene Wertpapiere sowie besicherte Kreditverpflichtungen investieren, die jeweils eine ausländische Direktinvestition der oben beschriebenen Art und folglich einen Hebel beinhalten können. Diese Hebelwirkung wird in die Berechnungen des globalen Engagements einbezogen.

Die Teilfonds investieren nicht in vollständig finanzierte ausländische Direktinvestitionen.

Sicherheiten Alle Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds im Rahmen von Freiverkehr-Direktinvestitionen (OTC) oder aus Wertpapierpensionstransaktionen und umgekehrten Wertpapierpensionstransaktionen erhalten werden, gelten für die Zwecke der OGAW-Vorschriften der Zentralbank als Sicherheiten und müssen die nachstehenden Kriterien erfüllen. Der Fonds ist bestrebt, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, einschließlich operationeller und rechtlicher Risiken, durch die vom Fonds angewandten Risikomanagementverfahren zu identifizieren und zu mindern. Alle von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- **Liquidität** Sicherheiten (mit Ausnahme von liquiden Mitteln) sollten hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelsplattform mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt. Die Sicherheiten müssen den Bestimmungen von Artikel 74 der OGAW-Vorschriften entsprechen und sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Prospekts und der OGAW-Vorschriften zu verwenden.

- **Bewertung** Sicherheiten sollten täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Volatilität des Preises aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es gelten angemessen konservative Abschläge.

- **Bonität des Emittenten** Die Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein. Ein Teilfonds muss sicherstellen, dass, sofern eine oder mehrere von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Ratingagenturen ein Rating des Emittenten abgegeben haben, der im Auftrag des Teilfonds angewandte Prozess zur Bonitätsprüfung unter anderem diese Ratings berücksichtigt. Zwar wird es keine mechanische Abhängigkeit von solchen externen Ratings geben, doch muss eine Herabstufung unter die beiden höchsten kurzfristigen Kreditratings durch eine bei der ESMA registrierte und beaufsichtigte Ratingagentur, die den Emittenten bewertet hat, zu einer Neubewertung der Bonität des Emittenten führen, um sicherzustellen, dass die Sicherheiten weiterhin von hoher Qualität sind.

- **Korrelation** Die Sicherheiten müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen emittiert werden, von dem nicht zu erwarten ist, dass es eine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist.

- **Diversifizierung** Die Sicherheiten sollten hinsichtlich Land, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Nicht liquide Sicherheiten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betreffende Teilfonds von einer Gegenpartei einen Korb von Sicherheiten erhält, wobei das Engagement bei einem einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Wenn der Teilfonds gegenüber einer Vielzahl unterschiedlicher Gegenparteien engagiert ist, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengefasst, um sicherzustellen, dass das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigt.

  Abweichend von diesem Unterabsatz kann ein Teilfonds vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds erhält Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen, wobei Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen. Teilfonds, die beabsichtigen, vollständig mit von einem Mitgliedstaat begebenen oder garantierten Wertpapieren besichert zu sein, werden diese Tatsache im jeweiligen Nachtrag offenlegen und auch die Mitgliedstaaten, lokalen Behörden, Drittländer oder internationalen öffentlich-rechtliche Körperschaften benennen, die Wertpapiere begeben oder garantieren, welche sie als Sicherheiten für mehr als 20 % ihres Nettoinventarwerts akzeptieren können.

Es wird vorgeschlagen, dass jeder Teilfonds nur die folgenden Arten von Sicherheiten akzeptieren darf:

- Barmittel;
- Staatsanleihen oder andere öffentliche Wertpapiere;
- von einem entsprechenden Institut ausgegebene Einlagenzertifikate;
- Akkreditive mit einer Restlaufzeit von drei Monaten oder weniger, die unbedingt und unwiderruflich sind und von relevanten Institutionen ausgestellt werden;
- Aktien, die an einer Börse in den relevanten Hoheitsgebieten, der Schweiz, Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten, Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien, Neuseeland, Taiwan, Singapur oder Hongkong gehandelt werden; und
- Anleihen/Commercial Paper, die von relevanten Institutionen oder von Nichtbanken emittiert werden.

Der Fonds hat eine Abschreibungspolitik für jede Klasse von Vermögenswerten eingeführt, die als Sicherheiten akzeptiert werden sollen. Die für Sicherheiten geltenden Richtlinien werden mit jeder einzelnen Gegenpartei individuell ausgehandelt und variieren je nach der vom Fonds entgegengenommenen Anlagenklasse, wobei die Merkmale der jeweiligen Anlagenklasse, die Bonität des Emittenten der Sicherheit, die Preisvolatilität der Sicherheit sowie die Ergebnisse etwaiger Stresstests, die gemäß der Stresstest-Richtlinie durchgeführt werden, berücksichtigt werden. Im Rahmen einer solchen Vereinbarung erhaltene Sicherheiten: (a) müssen täglich zum Marktwert bewertet werden; und (b) müssen wertmäßig jederzeit dem Wert des Engagements gegenüber der jeweiligen Gegenpartei entsprechen oder diesen übersteigen, wobei die relevanten Gegenpartei-Engagementgrenzen gemäß der OGAW-Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Sicherheiten (einschließlich aller Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften sowie Swaps sind) müssen von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten gehalten werden (sofern eine Eigentumsübertragung stattfindet). Dies gilt nicht, wenn keine Eigentumsübertragung stattfindet. In diesem Fall können die Sicherheiten von einer dritten Depotbank verwahrt werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und in keinem Zusammenhang mit dem Sicherheitensteller steht.

Jeder Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens erhält, wird regelmäßigen Stresstests gemäß der Liquiditätsstresstestpolitik des Fonds unterzogen, um das mit den erhaltenen Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen.

Wiederanlage von Sicherheiten Nicht liquide Sicherheiten dürfen vom Fonds weder verkauft noch verpfändet noch reinvestiert werden. Als Sicherheit erhaltene liquide Mittel dürfen nur wie nachstehend beschrieben angelegt oder verwendet werden:

- sie dürfen hinterlegt oder in von relevanten Instituten ausgegebenen Einlagenzertifikaten angelegt werden;
- sie dürfen in Staatsanleihen von hoher Qualität investiert werden; oder
- sie dürfen in einen kurzfristigen Geldmarktfonds investiert werden, wie er in den ESMA-Leitlinien für eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds definiert ist (Ref.: CESR/10-049).

Reinvestierte liquide Sicherheiten werden gemäß den für nicht liquide Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert. Wenn die hinterlegten Sicherheiten reinvestiert werden, ist der Fonds dem Risiko eines Zahlungsausfalls des Emittenten des betreffenden Wertpapiers ausgesetzt, in das die Sicherheiten investiert wurden. Es besteht auch das Risiko, dass eine Reinvestition zu einer Wertminderung der Sicherheiten führen könnte (weil die Investition an Wert verliert). Das wiederum kann Verluste des Fonds zur Folge haben, weil er verpflichtet ist, Sicherheiten im Wert des zurückgegebenen Wertpapiers zurückzuzahlen. Um dieses Risiko zu steuern, reinvestiert der Fonds die hinterlegten Sicherheiten gemäß den oben genannten Beschränkungen. Darüber hinaus dürfen hinterlegte liquide Sicherheiten nicht bei der Gegenpartei oder einem verbundenen Unternehmen hinterlegt oder in von dieser ausgegebene Wertpapiere investiert werden.

Risikomanagement Die Verwendung anderer effizienter Techniken der Portfolioverwaltung als der oben beschriebenen durch einen bestimmten Teilfonds wird in dessen Anlagepolitik offengelegt. Die Anwendung effizienter Techniken der Portfolioverwaltung durch einen Teilfonds darf weder zu einer Änderung des Anlageziels des Teilfonds führen noch das Risikoprofil des Teilfonds wesentlich erhöhen.

Sofern im jeweiligen Nachtrag nichts Anderes angegeben ist, werden das globale Engagement und die Hebelwirkung der Teilfonds nach dem Commitment-Ansatz berechnet, und das globale Engagement der Teilfonds wird 100 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Commitment-Ansatz wandelt die FDI-Positionen jedes Teilfonds in entsprechende Positionen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten um und zielt darauf ab, sicherzustellen, dass das FDI-Risiko im Hinblick auf alle zukünftigen „Verpflichtungen“, denen es unterliegt (oder unterliegen könnte), überwacht wird.

Der Investmentmanager wendet für jeden Teilfonds einen Risikomanagementprozess an, der es ihm ermöglicht, die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen, dem Einsatz von Techniken der effektiven Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Der Investmentmanager wird nur ausländische Direktinvestitionen tätigen, die unter den jeweils gültigen Risikomanagementprozess des Fonds fallen. Eine Erklärung zu diesem Risikomanagementprozess wurde der Zentralbank vorgelegt und von dieser genehmigt. Falls ein Teilfonds die Nutzung zusätzlicher Arten von ausländischen

Direktinvestitionen vorschlägt, werden der Risikomanagementprozess und der jeweilige Nachtrag daran angepasst, und der Teilfonds wird diese ausländischen Direktinvestitionen erst dann nutzen, wenn der für deren Nutzung vorgesehene Risikomanagementprozess der Zentralbank vorgelegt und von dieser genehmigt wurde. Der Fonds stellt den Anteilinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen zu den angewandten Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschließlich der geltenden quantitativen Obergrenzen und etwaiger jüngster Entwicklungen bei den Risiko- und Renditeeigenschaften der wichtigsten Anlageklassen.

Kreditaufnahme Jeder Teilfonds kann sich von einer Bank bis zu einer Höhe von 10 % seines Nettoinventarwerts Geld leihen, jedoch nur vorübergehend. Ein Teilfonds kann Fremdwährungen im Rahmen einer Back-to-Back-Kreditvereinbarung erwerben. Auf diese Weise erlangte Fremdwährung gilt nicht als Kreditaufnahme im Sinne von Artikel 103 Absatz 1 der OGAW-Vorschriften, sofern die entsprechende Gegeneinlage Folgendes vorsieht: (a) Sie ist in der Basiswährung des Teilfonds denominiert; und (b) sie entspricht dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits oder übersteigt diesen. Währungsrisiken können entstehen, wenn der Ausgleichssaldo nicht in der Basiswährung des Teilfonds gehalten wird. Der Fondsmanager stellt sicher, dass in Fällen, in denen Fremdwährungskredite den Wert einer Back-to-Back-Einlage übersteigen, der Überschuss im Sinne von § 103 Abs. 1 der OGAW-Verordnung als Kredit behandelt wird.

Kreuzbeteiligungen Vorbehaltlich Artikel 10 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank kann ein Teilfonds („**Investmentfonds**“) in einen anderen Teilfonds („**Zweiter Fonds**“) investiert werden, Folgendes vorausgesetzt: (i) Der zweite Fonds darf für diese Anlage keine Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsgebühren erheben; (ii) der zweite Fonds hält selbst keine Anteile an anderen Teilfonds; und (iii) die Höhe der jährlichen Verwaltungs- oder Investmentmanagementgebühr, die den Anlegern des Investmentfonds für den Teil des Vermögens des Investmentfonds berechnet wird, der im zweiten Fonds angelegt ist (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf Ebene des Investmentfonds, indirekt auf Ebene des zweiten Fonds oder in einer Kombination aus beidem gezahlt wird), darf die Höhe der maximalen jährlichen Verwaltungsgebühr, die den Anlegern des Investmentfonds für den Rest des Vermögens des Investmentfonds berechnet werden darf, nicht übersteigen, sodass dem Investmentfonds aufgrund seiner Anlagen im zweiten Fonds keine doppelte jährliche Verwaltungs- oder Investmentmanagementgebühr berechnet wird.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden gemäß den in den OGAW-Vorschriften enthaltenen Anlagebeschränkungen, die nachstehend zusammengefasst sind, sowie gegebenenfalls zusätzlichen Anlagebeschränkungen, die vom Verwaltungsrat beschlossen werden, angelegt. Informationen zu diesen zusätzlichen Anlagebeschränkungen werden nachstehend und/oder im jeweiligen Nachtrag aufgeführt.

1	**Zulässige Anlagen**
	Die Anlagen eines OGAW sind auf Folgendes beschränkt:
1.1	Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder die an einem Markt gehandelt werden, der in einem Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat reguliert ist, regelmäßig funktioniert, anerkannt ist und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
1.2	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme solcher, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAW-Fonds.
1.5	Anteile von alternativen Investmentfonds.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Derivative Finanzinstrumente.
2	**Anlagebeschränkungen**
2.1	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten.
2.2	(1) Vorbehaltlich Absatz (2) darf ein OGAW nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapiere investieren, die unter Artikel 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften fallen. (2) Absatz (1) gilt nicht für eine Anlage in solche Wertpapiere, die US-Wertpapiere sind, die als „Rule 144 A Securities“ bekannt sind, vorausgesetzt: (a) Die betreffenden Wertpapiere wurden mit der Verpflichtung ausgegeben, die Wertpapiere innerhalb 1 Jahres nach ihrer Ausgabe bei der SEC zu registrieren; und (b) Es handelt sich bei den Wertpapieren nicht um nicht liquide Wertpapiere, d. h. sie können vom OGAW innerhalb von 7 Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis, zu dem sie vom OGAW bewertet werden, veräußert werden.
2.3	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die er bei den Emittenten hält, an denen er jeweils mit mehr als 5 % beteiligt ist, weniger als 40 % beträgt.
2.4	Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank kann die Grenze von 10 % (in Ziffer 2.3) auf 25 % angehoben werden, wenn es sich um Anleihen handelt, die von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und nach dem Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Anleihen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen über alle Emittenten hinweg 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten.

2.5	Die Obergrenze von 10 % (in Abschnitt 2.3) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Nichtmitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
2.6	Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die sich 2.4 und 2.5 beziehen, dürfen bei der Anwendung der in 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt werden.
2.7	Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
2.8	Das Risikoengagement eines OGAW gegenüber einer Gegenpartei eines OTC-Derivats darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Obergrenze erhöht sich auf 10 %, wenn es sich um ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut handelt; eines Kreditinstituts, das in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaats) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassen ist; oder eines Kreditinstituts, das in einem Drittland zugelassen ist, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Eigenkapitalverordnung (EU) Nr. 575/2013 als gleichwertig gilt, oder eines sonstigen von der Zentralbank zugelassenen Unternehmens.
2.9	Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden von derselben Einrichtung ausgegebenen, getätigten oder mit ihr durchgeführten Transaktionen 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten: - Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; - Einlagen; und/oder - Gegenparteirisiken, die sich aus OTC-Derivattransaktionen ergeben.
2.10	Die in den Abschnitten 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzwerte dürfen nicht kombiniert werden, und folglich darf das Engagement gegenüber einer einzelnen Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
2.11	Für die Zwecke der Abschnitte 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 werden Konzerngesellschaften als ein einziger Emittent betrachtet. Allerdings kann eine Obergrenze von 20 % des Nettovermögens für Investitionen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Gruppe gelten.
2.12	Ein OGAW darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, Nichtmitgliedstaaten oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und können aus der folgenden Liste ausgewählt werden: OECD-Regierungen (sofern es sich bei den betreffenden Emissionen um Emissionen mit Investment-Grade-Rating handelt), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung Brasiliens (sofern es sich bei den Emissionen um Emissionen mit Investment-Grade-Rating handelt), die Regierung Indiens (sofern es sich bei den Emissionen um Emissionen mit Investment-Grade-Rating handelt), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, die Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die EU, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority sowie Straight-A Funding LLC. Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

3	**Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)**
3.1	Ein OGAW darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGA anlegen.
3.2	Investitionen in alternative Investmentfonds dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
3.3	Es ist den OAG untersagt, mehr als 10 % des Nettovermögens in andere offene OGA zu investieren.
3.4	Investiert ein OGAW in Anteile anderer OGA, die direkt oder im Auftrag von der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder diese andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren aufgrund der Anlage des OGAW in Anteile dieser anderen OGA erheben.
3.5	Erhält eine verantwortliche Person, ein Investmentmanager oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in Anteile eines anderen Investmentfonds eine Provision im Namen des OGAW (einschließlich einer zurückerstatteten Provision), so hat die verantwortliche Person sicherzustellen, dass die betreffende Provision in das Vermögen des OGAW eingezahlt wird.
4	**Indexfonds-OGAW**
4.1	Ein OGAW darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldtitel desselben Emittenten investieren, sofern die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Bekanntmachungen festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist.
4.2	Die in Ziffer 4.1 festgelegte Grenze kann auf 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	**Allgemeine Bestimmungen**
5.1	Eine Investmentgesellschaft, ICAV oder Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten OGA handelt, darf keine Anteile erwerben, die Stimmrechte beinhalten, die es ihr ermöglichen würden, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
5.2	Ein OGAW darf höchstens Folgendes erwerben: (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten; (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten; (iii) 25 % der Anteile eines einzigen OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten. ACHTUNG: Die unter (ii), (iii) und (iv) genannten Obergrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

5.3	5.1 und 5.2 sind nicht anwendbar auf Folgendes: (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden begeben oder garantiert werden; (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nichtmitgliedstaat begeben oder garantiert werden; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören; (iv) Anteile, die ein OGAW am Kapital einer in einem Drittstaat gegründeten Gesellschaft hält, die ihr Vermögen überwiegend in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegt, sofern nach den Rechtsvorschriften dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für den OGAW darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn das Unternehmen aus dem Nichtmitgliedstaat in seiner Anlagepolitik die in den Abschnitten 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält und, falls diese Grenzen überschritten werden, die nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 beachtet werden. (v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften oder ICAV am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, ausschließlich die Verwaltung, Beratung oder Vermarktung im Zusammenhang mit dem Rückkauf von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber und ausschließlich in deren Namen betreiben.
5.4	OGAW müssen die hierin festgelegten Anlagebeschränkungen nicht einhalten, wenn sie Bezugsrechte ausüben, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Teil ihres Vermögens sind.
5.5	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen OGAW gestatten, für sechs Monate nach dem Datum ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Abschnitte 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
5.6	Werden die hier genannten Grenzen von dem Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so muss der OGAW bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.
5.7	Weder eine Investmentgesellschaft, ICAV, noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der im Namen eines Investment Trusts oder einer Verwaltungsgesellschaft eines gemeinsamen Vertragsfonds handelt, dürfen ungedeckte Verkäufe folgender Produkte durchführen: - übertragbare Wertpapiere; - Geldmarktinstrumente*; - Anteile des OGA; oder - derivative Finanzinstrumente.
5.8	Ein OGAW darf in untergeordnetem Maße liquide Mittel halten.
6	**Derivative Finanzinstrumente („FDIs“)**
6.1	Das globale Engagement eines OGAW im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen darf seinen gesamten Nettovermögenswert nicht übersteigen.

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind verboten.

6.2	Das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten von FDI, einschließlich in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter FDI, darf – gegebenenfalls in Kombination mit Positionen aus Direktinvestitionen – die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte ausländische Direktinvestitionen, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.)
6.3	OGAW dürfen im Freiverkehr gehandelte ausländische Direktinvestitionen (OTC) investieren, vorausgesetzt, dass die Gegenparteien der OTC-Transaktionen Institute sind, die der Aufsicht unterliegen und zu von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören.
6.4	Investitionen in ausländische Direktinvestitionen unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

Wie in *„Allgemeine Anlagetechniken“* im Abschnitt *„Anlageziel und -politik“* dargelegt und ungeachtet des Unterabschnitts 3.1 des Abschnitts *„Anlagebeschränkungen“* sind die Investitionen eines Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern im jeweiligen Nachtrag nichts Anderes bestimmt ist, auf 10 % des Nettoinventarwerts beschränkt.

Der Fonds kann Immobilien und bewegliches Vermögen erwerben, das für die Zwecke seiner Geschäftstätigkeit erforderlich ist. Der Fonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate darauf erwerben.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, die mit den Interessen der Anleger vereinbar sind oder diesen dienen, um die Gesetze und Vorschriften der Länder einzuhalten, in denen die Anleger ansässig sind.

Die oben genannten Anlagebeschränkungen gelten als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen gültig. Werden diese Beschränkungen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der Fonds unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber die Behebung dieser Situation als vorrangiges Ziel verfolgen.

Zusätzliche steuerliche Informationen zu in Deutschland registrierten Teilfonds:

Seit dem 1. Januar 2018 gilt eine neue Fassung des deutschen Investmentsteuergesetzes („**InvStG**“) für die Besteuerung auf Ebene der Teilfonds sowie für die Besteuerung auf Anlegerebene. Eines der wichtigsten neuen Elemente, die sogenannte steuerliche „Teilfreistellung“, sieht gestaffelte Sätze für die steuerliche Teilfreistellung auf Anlegerebene bei aus deutschen oder ausländischen Fonds stammenden steuerpflichtigen Einkünften vor. Der Umfang der Vergünstigung hängt sowohl von der Anlegerkategorie (z. B. private Einzelanleger oder Unternehmensanleger) als auch von der Fondskategorie (z. B. „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“, jeweils wie im deutschen InvStG definiert) ab.

- Um den Status eines „Aktienfonds“ (Paragraph 2 Abs. 6 InvStG) zu erlangen, müssen die Anlagebedingungen des Teilfonds vorsehen, dass dieser dauerhaft mehr als 50 % seines Vermögens in „Beteiligungen“ (im Sinne von Paragraph 2 Abs. 8 InvStG) anlegt.

- Um als „gemischter Fonds“ (Abschnitt 2, Unterabschnitt 7 des InvStG) eingestuft zu werden, müssen die Anlagebedingungen des Teilfonds vorsehen, dass er mindestens 25 % seines Vermögens fortlaufend in solche „Beteiligungen“ investiert.

Im jeweiligen Nachtrag ist anzugeben, ob ein bestimmter Teilfonds die Voraussetzungen für den Status eines „Aktienfonds“ oder eines „gemischten Fonds“ erfüllt. Dieser Status gilt für alle Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds.

Berechnung und Ausweisung der Beteiligungsquote gemäß InvStG:

Der Fonds berechnet an jedem Bewertungstag die Beteiligungsquote für jeden betreffenden Teilfonds und teilt diese den Anteilinhabern mit.

Zusätzliche Anlagebeschränkungen, die für in Korea registrierte Teilfonds gelten:

Der Fonds beabsichtigt, in Absprache mit dem Fondsmanager, die Anteile bestimmter Teilfonds in Korea anzubieten. Aufgrund der Bereitstellung bestimmter Anteile in Korea wird der Fonds hinsichtlich der betreffenden Teilfonds zusätzlich zu den oben genannten Anlagebeschränkungen die folgenden Anlagebeschränkungen einhalten:

- Mindestens 60 % des Nettovermögens müssen in nicht auf KRW lautenden Vermögenswerten angelegt sein.
- Der Teilfonds darf nicht in mehr als 10 % der gesamten ausgegebenen und ausstehenden Aktien eines Unternehmens investieren.
- Der Teilfonds darf keine Kredite (mit Ausnahme von Überziehungskrediten) oder Bürgschaften zugunsten Dritter aus dem Fondsvermögen gewähren.
- Der Teilfonds darf nicht mehr als 35 % seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren: (i) ausgestellt von einer Regierung oder ihren lokalen Behörden (die weder Mitgliedstaat der EU noch der OECD ist) oder (ii) ausgestellt von einer einzigen Stelle und von einer unter Buchstabe (i) genannten Regierung garantiert;
- Ein Anteil im Wert von mindestens 10 % der Anteile des Teilfonds muss außerhalb Koreas ausgegeben werden; und
- OTC-Derivate müssen täglich einer zuverlässigen Bewertung unterliegen und können zum angemessenen Wert liquidiert oder beendet werden.

Für nähere Angaben zu den in Korea registrierten Teilfonds verweisen wir auf die auf der Website verfügbare Liste der in Korea registrierten Teilfonds.

INFORMATIONEN ZU RISIKEN

Dieser Abschnitt enthält Informationen zu einigen allgemeinen Risiken, die mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind. Weitere, für einzelne Teilfonds spezifische Risikoinformationen sind im jeweiligen Nachtrag angegeben. Dieser Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es können von Zeit zu Zeit weitere Risiken relevant sein. Insbesondere kann die Wertentwicklung des Fonds und jedes Teilfonds durch Veränderungen der Markt-, Wirtschafts- und politischen Rahmenbedingungen sowie der rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen beeinflusst werden.

Bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf eine Anlage in einen Teilfonds treffen, sollten potenzielle Anleger alle in diesem Prospekt und im jeweiligen Nachtrag enthaltenen Informationen sowie ihre persönlichen Umstände sorgfältig prüfen und sich an ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater wenden. Eine Investition in Anteile eignet sich nur für Anleger, die (entweder allein oder in Zusammenarbeit mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Investition zu beurteilen und die über ausreichende Mittel verfügen, um etwaige daraus resultierende Verluste tragen zu können.

Der Preis der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, und ihr Wert ist nicht garantiert. Anleger erhalten bei Rücknahme oder Liquidation möglicherweise nicht den Betrag zurück, den sie ursprünglich in einen Teilfonds investiert haben, oder überhaupt keinen Betrag. Bei Indexteilfonds besteht das Hauptrisiko für die Portfolioverwaltung im Tracking Error. Sowohl Portfoliooptimierung als auch Handelsaktivitäten können zu Tracking Errors beitragen.

1) ALLGEMEINE RISIKEN, DIE FÜR ALLE TEILFONDS GELTEN

Mit den folgenden Ausführungen sollen die Anleger über Unsicherheiten und Risiken in Verbindung mit Anlagen und Transaktionen in übertragbaren Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten informiert werden. Obwohl versucht wird, diese Risiken zu verstehen und zu steuern, tragen die betreffenden Teilfonds und dementsprechend letztendlich die Anteilinhaber dieser Teilfonds die mit der Anlage in diesen Teilfonds verbundenen Risiken.

Wertentwicklung in der Vergangenheit
Die Wertentwicklung in der Vergangenheit für die einzelnen Teilfonds ist in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) aufgeführt. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit sollte nicht als Anhaltspunkt für die künftige Performance eines Teilfonds betrachtet werden und stellt keinesfalls eine Garantie für künftige Erträge dar.

Wertschwankungen
Die Anlagen jedes Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und sonstigen Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten verbunden sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der Anlagen steigen wird, und der Erhalt des Kapitalwerts Ihrer ursprünglichen Anlage wird nicht garantiert. Der Wert der Anlagen und die Erträge daraus können sowohl steigen als auch fallen, und Sie erhalten unter Umständen nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Es gibt keine Sicherheit, dass das Anlageziel der einzelnen Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

Auflösung von Teilfonds oder Anteilsklassen
Im Fall der Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse werden die Vermögenswerte des Teilfonds oder der Klasse veräußert, die Verbindlichkeiten beglichen und die Nettoerlöse aus der Veräußerung an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilsbestands in diesem Teilfonds oder in dieser Klasse ausgezahlt. Es kann sein, dass zum Zeitpunkt einer solchen Veräußerung oder Auszahlung der Wert von bestimmten von dem Teilfonds oder der Anteilsklasse gehaltenen Anlagen unter den Anschaffungskosten dieser Anlagen liegt, sodass für die Anteilinhaber ein Verlust entsteht. Alle normalen Betriebskosten, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung entstehen, werden von dem betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse getragen.

Rechtliche Risiken
In einigen Hoheitsgebieten können erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften und die Durchsetzung von Rechten der Anteilinhaber nach diesen Gesetzen und Vorschriften bestehen. Darüber hinaus kann es Unterschiede zwischen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, Berichterstattungspraktiken und Offenlegungsanforderungen und denjenigen geben, die international allgemein anerkannt sind.

Fremdwährungsrisiko
Wechselkursschwankungen können sich deutlich auf die Gesamtrendite und die Bilanz eines Teilfonds auswirken, wenn die Vermögenswerte und Erträge des Teilfonds auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Demzufolge können sich Währungsschwankungen auch deutlich auf den Wert des Anteilspreises eines Teilfonds auswirken. Die drei Hauptbereiche des Wechselkursrisikos sind die Auswirkungen von Wechselkursbewegungen auf den Wert der Anlagen, kurzfristige zeitliche Unterschiede und die vereinnahmten Erträge. Ein Teilfonds kann diese Risiken entweder mit Kassa- oder Devisenterminkontrakten absichern. Die damit verbundenen Risiken sind im Folgenden unter dem Abschnitt über derivative Finanzinstrumente erläutert.

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass für den chinesischen Renminbi („**RMB**“) ein gesteuerter variabler Wechselkurs gilt, der sich nach Angebot und Nachfrage am Markt richtet und auf einen Währungskorb bezieht. Derzeit wird der RMB an zwei Märkten gehandelt: einem auf dem chinesischen Festland (der „**Volksrepublik China (PRC)**“) und einem außerhalb des chinesischen Festlands (vor allem in Hongkong). Der auf dem chinesischen Festland gehandelte RMB ist nicht frei konvertierbar und unterliegt den Devisenkontrollen und bestimmten Anforderungen der Regierung der Volksrepublik China. Der außerhalb der Volksrepublik China gehandelte RMB ist hingegen frei handelbar. Während der RMB außerhalb der PRC frei gehandelt wird, spiegeln RMB-Kassainstrumente, Devisenterminkontrakte und verwandte Instrumente die strukturelle Komplexität dieses sich entwickelnden Marktes wider. Daher können die Teilfonds höheren Wechselkursrisiken ausgesetzt sein. Darüber hinaus können mit RMB-Produkten Liquiditätsrisiken verbunden sein, insbesondere wenn diese Anlagen keinen aktiven Sekundärmarkt haben und ihre Preise bedeutenden Spannen zwischen Geld- und Briefkurs unterliegen. Der Investmentmanager wird dennoch versuchen, das Vermögen der Teilfonds so zu investieren, dass sie in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen zur Rücknahme ihrer Anteile nachzukommen.

Risiko im Zusammenhang mit der Währungsangabe von Anteilen
Eine Klasse kann in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds angegeben sein. Unter solchen Umständen können ungünstige Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Währung der Anteilsklasse zu einer Verringerung der Rendite und/oder zu einem Kapitalverlust für die Anteilinhaber führen.

Bei einer Anteilsklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lautet, erfolgt bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschvorgängen und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zum jeweils geltenden, dem Fondsmanager zur Verfügung stehenden Wechselkurs, und die Kosten der Umrechnung werden von der jeweiligen Anteilsklasse abgezogen. Daher unterliegt der Wert einer Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lautet, einem Fremdwährungsrisiko gegenüber der Basiswährung.

Liquiditätsrisiko
Unter normalen Marktbedingungen setzt sich das Vermögen jedes Teilfonds vornehmlich aus realisierbaren Anlagen zusammen, die problemlos verkauft werden können. Die Hauptverpflichtung eines Teilfonds ist die Rücknahme von Anteilen, die Anleger verkaufen möchten. Im Allgemeinen verwaltet jeder Teilfonds seine Anlagen, einschließlich der liquiden Mittel, so, dass er seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Die gehaltenen Anlagen müssen gegebenenfalls veräußert werden, wenn nicht genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um solche Rücknahmen zu finanzieren. Sind die Veräußerungen groß genug oder ist der Markt illiquide, besteht das Risiko, dass entweder die Anlagen nicht verkauft werden oder dass der Preis, zu dem sie verkauft werden, den Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflusst. Der Fonds wendet ein angemessenes Liquiditätsrisikomanagement an, das die von den Teilfonds angewandten effizienten Portfolioverwaltungstransaktionen berücksichtigt, um sicherzustellen, dass jeder Teilfonds seinen festgelegten Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann. Es ist jedoch möglich, dass ein Teilfonds unter den oben beschriebenen Umständen nicht in der Lage ist, ausreichende Vermögenswerte zu verwerten, um alle bei ihm eingegangenen Rücknahmeverlangen zu erfüllen, oder dass der Fonds zu dem Schluss gelangt, dass unter den gegebenen Umständen die Erfüllung einiger oder aller dieser Anträge nicht im besten Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds insgesamt liegt. . Unter solchen Umständen kann sich die Abwicklung der Rücknahmeerlöse verzögern und/oder der Fonds kann beschließen, eines oder mehrere der unter „Ausgewählte Instrumente für das Liquiditätsmanagement“ im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Instrumente für das Liquiditätsmanagement anzuwenden, darunter Rücknahmebeschränkungen, die Verwässerungsabgabe, Swing Pricing, Side Pockets oder die vorübergehende Aussetzung des Handels.

Preis- und Bewertungsrisiko
Das Vermögen des Fonds besteht hauptsächlich aus börsennotierten Anlagen, bei denen ein Bewertungspreis von einer Börse oder einer ähnlich überprüfbaren Quelle bezogen werden kann. Der Fonds kann jedoch auch in nicht notierte Anlagen

investieren, die das Risiko der Fehlbewertung erhöhen. Außerdem berechnet die Verwaltungsstelle, die im Namen des Fonds agiert, Nettoinventarwerte, wenn einige Märkte an Feiertagen oder aus anderen Gründen geschlossen sind. Wenn wie in diesen und ähnlichen Fällen keine objektive überprüfbare Quelle für die Marktpreise zur Verfügung steht, bestimmt die Verwaltungsstelle den angemessenen Wert der betreffenden Anlagen anhand seines Verfahrens zur Bestimmung des angemessenen Werts. Dieses Verfahren beinhaltet Annahmen und subjektive Komponenten.

Gegenparteikredit- und Abwicklungsrisiko
Alle Wertpapieranlagen werden über Makler abgewickelt, die vom Investmentmanager als akzeptable Gegenpartei (Kontrahenten) eingestuft wurden. Die Liste der zugelassenen Broker wird regelmäßig überprüft. Es besteht ein Verlustrisiko, das sich daraus ergibt, dass eine Gegenpartei ihren finanziellen oder anderen Verpflichtungen gegenüber den Teilfonds nicht nachkommt, zum Beispiel die Möglichkeit des Ausfalls einer Gegenpartei, wenn sie Zahlungen nicht bei Fälligkeit oder fristgerecht leistet. Sollte die Abwicklung gar nicht erfolgen, erleidet der Teilfonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem ersatzweise geschlossenen Vertrag. Wird kein Ersatzvertrag geschlossen, entspricht die Verlusthöhe dem Absolutwert, den der Vertrag zu dem Zeitpunkt hatte, an dem er nichtig wurde. Ferner ist in einigen Märkten möglicherweise eine „Lieferung gegen Zahlung“ nicht möglich. In diesem Fall unterliegt der absolute Wert des Kontrakts einem Verlustrisiko, wenn der Teilfonds seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, aber die Gegenpartei ausfällt, bevor sie ihre Verpflichtungen erfüllt.

Risiko durch umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte
Kommt der Verkäufer eines umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäfts seiner Verpflichtung zum Rückkauf des Wertpapiers gemäß den Vertragsbedingungen nicht nach, kann dem betreffenden Teilfonds ein Verlust entstehen, sofern der beim Verkauf der Wertpapiere erzielte Erlös unter dem Rückkaufpreis liegt. Wenn ein Verkäufer zahlungsunfähig wird, kann ein Insolvenzgericht feststellen, dass die Wertpapiere nicht dem Teilfonds gehören, und anordnen, dass die Wertpapiere verkauft werden, um die Schulden des Verkäufers zu begleichen. Der jeweilige Teilfonds kann sowohl Verzögerungen bei der Auflösung der zugrunde liegenden Wertpapiere als auch Verluste während des Zeitraums erleiden, in dem er versucht, seine Rechte daran durchzusetzen, einschließlich möglicherweise unterdurchschnittlicher Erträgen und dem Ausbleiben von Erträgen während dieses Zeitraums sowie Aufwendungen für die Durchsetzung seiner Rechte.

Wertpapierleihgeschäfte
Bei Wertpapierleihgeschäften besteht das Risiko, dass (a) im Falle der Nichtrückgabe von einem Teilfonds ausgeliehener Wertpapiere durch den Entleiher die erhaltene Sicherheit unter dem Wert der ausgeliehenen Wertpapiere verwertet wird, sei es durch fehlerhafte Preisermittlung, ungünstige Marktbewegungen, eine Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, und dass (b) Verzögerungen bei der Rückgabe von Wertpapieren für Darlehen verursacht, durch die die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen eingeschränkt werden.

Anlagenhorizontrisiko
Die Auswahl der Anlagen für den Teilfonds erfolgt gemäß den Anlagezielen des Teilfonds und stimmt unter Umständen nicht genau mit dem Anlagehorizont des Anlegers überein. Wenn Anleger nicht mit Bedacht einen Teilfonds auswählen, der möglichst genau ihrem Anlagehorizont entspricht, kann das Risiko einer möglichen Diskrepanz zwischen ihrem Anlagehorizont und dem des Teilfonds bestehen.

Anteilsklassenübergreifende Verbindlichkeiten
Obwohl die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eindeutig den einzelnen Klassen zuzuordnen sind, besteht innerhalb eines Teilfonds keine rechtliche Trennung zwischen den Klassen. Das bedeutet, dass, wenn die Verbindlichkeiten einer Klasse ihr Vermögen übersteigen, die Gläubiger dieser Klasse uneingeschränkt auf das Vermögen zurückgreifen können, das den anderen Klassen desselben Teilfonds zuzurechnen ist. Daher sollten die Anteilinhaber beachten, dass Währungsabsicherungstransaktionen zwar zugunsten einer bestimmten Anteilsklasse getätigt werden können, jedoch zu Verbindlichkeiten für die anderen Anteilsklassen desselben Teilfonds führen können.

Risiko der Liquiditätsposition
Ein Teilfonds kann nach Ermessen des Investmentmanagers einen erheblichen Teil seines Vermögens in liquiden Mitteln oder in liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln halten. Hält ein Teilfonds über einen längeren Zeitraum einen erheblichen Bestand an liquiden Mitteln, kann das seine Anlagerenditen negativ beeinflussen und dazu führen, dass er sein Anlageziel nicht erreicht.

Risiken durch Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, der Fondsmanager, der Investmentmanager, jeder Teilfondsmanager, die Verwaltungsstelle, die Depotbank, die Generalvertriebsstelle, jede beauftragte Vertriebsstelle und jeder andere Dienstleister oder Berater des Fonds sowie deren jeweilige verbundene Unternehmen, Führungskräfte, Verwaltungsräte und Anteilinhaber, Mitarbeiter und Beauftragte (zusammen die „**Parteien**“) sind an anderen die an anderen Finanz-, Anlage- und Berufstätigkeiten beteiligt oder könnten dies sein, die gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Geschäftsführung des Fonds oder eines Teilfonds und/oder ihren jeweiligen Rollen in Bezug auf den Fonds verursachen können. Zu diesen Tätigkeiten können die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen, Brokerdienstleistungen, die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere (in Fällen, in denen die an das mit der Bewertung dieser Wertpapiere beauftragte Unternehmen zu zahlenden Gebühren mit steigendem Vermögenswert zunehmen können) sowie die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Berater oder Beauftragte anderer Fonds oder Unternehmen gehören, einschließlich Fonds oder Unternehmen, in die der Fonds investieren kann. Insbesondere können der Fondsmanager, der Investmentmanager und/oder Teilfondsinvestmentmanager andere Organismen für gemeinsame Anlagen beraten oder verwalten, die ähnliche oder sich überschneidende Anlageziele wie der Fonds oder seine Teilfonds haben.

Der Investmentmanager und/oder ein etwaiger Teilfondsinvestmentmanager kann vom Fondsmanager hinsichtlich der Bewertung von Anlagen konsultiert werden, die nicht an einer Börse notiert, gehandelt oder in einem solchen System gehandelt werden. Es könnte ein Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Investmentmanagers oder eines Teilfondsinvestmentmanagers an diesem Bewertungsprozess und dem Anspruch des Investmentmanagers oder eines Teilfondsinvestmentmanagers auf einen Anteil der Managementgebühr oder der Performancegebühr (falls zutreffend) bestehen, die auf Basis des Nettoinventarwerts berechnet werden.

Ein Teilfonds kann in Unternehmen investieren oder sich in solchen engagieren, an denen andere verwaltete Fonds und Konten, für die der Fondsmanager, der Investmentmanager oder der Teilfondsinvestmentmanager oder eines ihrer verbundenen Unternehmen Anlageberatung und/oder eine diskretionäres Management erbringt, eine Mehrheitsbeteiligung halten. Der Fonds kann Vermögenswerte von solchen Unternehmen erwerben und an diese verkaufen und kann auch in verschiedene Tranchen von Wertpapieren solcher Unternehmen investieren oder an diesen beteiligt sein.

Der Investmentmanager oder ein Teilfondsinvestmentmanager oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit einem Anteilinhaber eines Teilfonds oder eines Unternehmens oder einer Körperschaft, deren Anteile oder Wertpapiere vom Fonds oder auf dessen Rechnung gehalten werden und die an solchen Verträgen oder Transaktionen interessiert sein könnten, einen Vertrag oder eine finanzielle oder sonstige Transaktion abschließen.

Jede der Parteien wird sich in angemessener Weise bemühen, sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten durch eine etwaige Beteiligung ihrerseits nicht beeinträchtigt wird und dass etwaige Konflikte fair gelöst werden.

Der Fonds darf Transaktionen mit der Depotbank, dem Fondsmanager, dem Investmentmanager, der Verwaltungsstelle oder deren Beauftragten oder Konzernunternehmen nur dann abschließen, wenn diese zu üblichen, nach dem Grundsatz der Unabhängigkeit ausgehandelten Geschäftsbedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anteilinhaber liegen. Zulässige Transaktionen unterliegen folgenden Bedingungen:

(a) eine von einer von der Depotbank (oder im Falle einer Transaktion mit Beteiligung der Depotbank vom Fonds) als unabhängig und kompetent anerkannten Person zertifizierte Bewertung; oder

(b) Ausführung zu den besten Konditionen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß deren Regeln; oder

(c) sofern die oben genannten Punkte (a) und (b) nicht praktikabel sind, erfolgt die Abwicklung zu Bedingungen, von denen die Depotbank (oder im Falle einer Transaktion, an der die Depotbank beteiligt ist, der Fonds) überzeugt ist, dass sie den Grundsätzen entsprechen, wonach die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt wird und im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Die Depotbank bzw. der Fonds im Falle von Transaktionen mit Beteiligung der Depotbank muss dokumentieren, wie sie die vorstehenden Absätze (a), (b) oder (c) eingehalten hat, und, wenn Transaktionen gemäß Absatz (c) durchgeführt werden, die Gründe dafür dokumentieren, warum sie davon überzeugt sind, dass die Transaktion den in diesem Absatz dargelegten Grundsätzen entspricht.

Der Fondsmanager oder ein mit dem Fondsmanager verbundenes Unternehmen kann in Anteile investieren, damit ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse eine tragfähige Mindestgröße erreicht oder effizienter betrieben werden kann. Unter solchen Umständen kann der Fondsmanager oder ein verbundenes Unternehmen einen hohen Anteil der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse halten.

Es entspricht der üblichen Praxis des Fondsmanagers und des Investmentmanagers, Full-Service-Brokerhäuser in Anspruch zu nehmen, die neben der routinemäßigen Auftragsausführung eine Reihe weiterer Dienstleistungen erbringen, deren Art es erfordert, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Vorteile der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den Fonds dienen und zu einer Verbesserung der Wertentwicklung eines Teilfonds beitragen können. Die Ausführung der Transaktionen erfolgt in jedem Fall nach den Standards der bestmöglichen Ausführung, und die Brokergebühren werden die üblichen Gebühren institutioneller Full-Service-Broker nicht überschreiten. Informationen zu solchen Vereinbarungen sind in den regelmäßigen Berichten des Fonds offenzulegen. Die genauen Dienstleistungen können variieren; wenn jedoch der Fondsmanager oder der Investmentmanager im Namen des Fonds über einen solchen Broker oder eine andere Person Aufträge ausführt, die Gebühren dieser Person an den Fonds weiterberechnet und im Gegenzug über die reine Auftragsausführung hinausgehende Waren oder Dienstleistungen erhält, muss er sich auf der Grundlage angemessener Gründe vergewissern, dass diese zusätzlichen Waren und Dienstleistungen (i) im Zusammenhang mit der Ausführung von Geschäften im Namen seiner Kunden stehen oder die Bereitstellung von Analysen umfassen; (ii) den Fondsmanager oder den Investmentmanager bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds in angemessener Weise unterstützen und (iii) die Erfüllung der Pflicht des Fondsmanagers oder des Investmentmanagers, im besten Interesse des Fonds zu handeln, nicht beeinträchtigen und dies auch nicht voraussichtlich tun werden. Zu diesen Waren und Dienstleistungen gehören beispielsweise Recherchen in Form von regelmäßigen und einmaligen Newslettern, Berichten und Marktanalysen sowie Ausführungseinrichtungen wie der Zugang zu bestimmten Märkten oder Handelsforen, Ausführungssoftware, Market-Making, Blockhandel und Wertpapierleihe, Handelsbestätigungs- und Abwicklungsdienste sowie Informationen und Beratung im Zusammenhang mit der Ausführung.

Die Gründe für die Auswahl einzelner Broker können variieren, umfassen jedoch Faktoren wie die Qualität der Analysen, die finanzielle Solidität, die Qualität und das Angebot an Ausführungsdienstleistungen, die Gebühren sowie die Zuverlässigkeit und die Reaktionsfähigkeit auf Kundenanforderungen. In einigen Fällen kann der Wert der erbrachten Dienstleistungen von einer Mindestschwellenwert der Brokerprovisionen oder einem Prozentsatz dieser Provisionen abhängen. Der Erhalt dieser Vorteile hilft dem Fondsmanager oder dem Investmentmanager dabei, seinen Kunden einen besseren Service zu bieten, trägt aber auch dazu bei, seine Kosten und letztlich die Gebühren für die Kunden, einschließlich des Fonds, in Grenzen zu halten. Der Fondsmanager und der Investmentmanager sind unter anderem deshalb in der Lage, solche Vereinbarungen abzuschließen und solche Vorteile zu erzielen, weil sie im Namen der Kunden gemeinsam handeln und Transaktionen bündeln können und dadurch Vorteile erzielen, die einem einzelnen Anleger nicht zur Verfügung stünden.

Der Investmentmanager berichtet dem Fonds regelmäßig über die getroffenen Vereinbarungen, einschließlich der Informationen zu den Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausführung bzw. der Recherche.

Der Fondsmanager kann mit einem verbundenen Unternehmen der Depotbank und der Verwaltungsstelle eine Vereinbarung schließen, wonach dieses verbundene Unternehmen bestimmte Berechnungs- und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kassa-, Termin- und sonstigen Devisenkontrakten erbringt, die von den abgesicherten Währungsklassen der Indexteilfonds oder in deren Namen abgeschlossen wurden.

Fremdwährungsgeschäfte
Fremdwährungsgeschäfte für den Fonds können von Unternehmen der FIL-Gruppe als Agenten auf Anweisung des Managers und seiner ordnungsgemäß bestellten Beauftragten zu vom Manager genehmigten Kursen durchgeführt werden.

Um Skaleneffekte und Effizienzgewinne zu erzielen und damit die Kosten zum Vorteil des Fonds und anderer Kunden des Fondsmanagers oder seiner verbundenen Unternehmen zu senken, können diese Fremdwährungsgeschäfte mit Fremdwährungsgeschäften zusammengefasst werden, die im Namen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen und Portfolios natürlicher Person, die von Fidelity verwaltet werden, durchgeführt werden.

Verwahrungsrisiko
Es gibt Risiken im Umgang mit der Depotbank, den Unterdepotbanken und den Brokern, die die Wertpapiergeschäfte eines Teilfonds durchführen oder abrechnen. Es ist möglich, dass ein Teilfonds seine Vermögenswerte im Fall der Insolvenz oder

des Konkurses der Depotbank, einer Unterdepotbank oder eines Brokers nur verzögert oder auch gar nicht von der Depotbank, der Unterdepotbank, dem Broker oder deren Treuhänder zurückzufordern kann, und dass er für diese Vermögenswerte möglicherweise nur eine allgemeine unbesicherte Forderung gegenüber der Depotbank, der Unterdepotbank oder dem Broker hat. Die Depotbank wird Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und den konkreten Bestimmungen halten, die im Depotbankvertrag vereinbart sind. Diese Bestimmungen sollen die Vermögenswerte vor einer Insolvenz der Depotbank schützen, aber es gibt keine Garantie, dass dieser Versuch erfolgreich sein wird. Da der Fonds möglicherweise auf Märkten, einschließlich Schwellenmärkten, investiert, auf denen die Depotbank- und/oder Abrechnungssysteme und -vorschriften noch nicht voll entwickelt sind, können die auf diesen Märkten gehandelten und Unterdepotbanken anvertrauten Vermögenswerte des Fonds (bei Vorliegen von Umständen, in denen der Einsatz von Unterdepotbanken erforderlich ist) einem Risiko ausgesetzt sein, wenn die Depotbank nicht haftet, wenn ein Verlust für den Fonds infolge eines externen Ereignisses eingetreten ist, das sich der angemessenen Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Folgen trotz aller nach billigem Ermessen ergriffenen Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären. Weitere Informationen zu den Bestimmungen in Bezug auf die Haftung der Depotbank finden Sie im Unterabschnitt „*Depotbank*“ des Abschnitts „*Management*“.

Kreditrisiko in Bezug auf liquide Mittel
Hinsichtlich ihres bei der Depotbank oder Unterdepotbanken gehaltenen Barvermögens ist der Fonds dem Kreditrisiko der Depotbank selbst oder einer von ihr beauftragten Unterdepotbank ausgesetzt. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass ein Unternehmen einer Pflicht oder Verpflichtung, die es gegenüber dem Fonds übernommen ist, nicht nachkommt. Bareinlagen bei der Depotbank und den Unterdepotbanken werden in der Praxis nicht abgetrennt, sondern stellen eine Verbindlichkeit dar, die dem Fonds als Hinterleger von der Depotbank oder anderen Unterdepotbanken zustehen. Diese liquiden Mittel werden mit liquiden Mitteln anderer Kunden der Depotbank und/oder der Unterdepotbanken zusammengeführt. Im Falle der Insolvenz der Depotbank oder der Unterdepotbanken wird der Fonds in Bezug auf die liquiden Mittel des Fonds wie ein allgemeiner unbesicherter Gläubiger der Depotbank oder der Unterdepotbanken behandelt. Der Fonds kann Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Einziehung solcher Schulden haben oder gar nicht in der Lage sein, sie ganz oder teilweise zurückzuerhalten. In diesem Fall verlieren die betreffenden Teilfonds ihre liquiden Mittel ganz oder teilweise.

Der Fonds kann zusätzliche Vereinbarungen treffen (z. B. Einzahlung von liquiden Mitteln in Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen), um das Kreditrisiko für seine liquiden Mittel zu mindern, er kann dadurch aber zugleich anderen Risiken ausgesetzt sein.

Um das Risiko des Fonds bei der Depotbank zu mindern, wendet der Manager bestimmte Verfahren an, um sicherzustellen, dass die Depotbank ein seriöses Institut und das Kreditrisiko für den Fonds akzeptabel ist. Bei einem Wechsel der Depotbank muss es sich bei der neuen Depotbank um ein reguliertes Unternehmen handeln, das einer Aufsicht unterliegt und von internationalen Ratingagenturen hohe Ratings erhält.

Investmentmanagementrisiko
Jeder Teilfonds unterliegt dem Investmentmanagementrisiko. Die Einschätzungen des Investmentmanagers hinsichtlich der Auswahl und Anwendung von Indexierungsmodellen und der effektivsten Methoden zur Minimierung des Tracking Errors (d. h. der Differenz zwischen den Renditen des Teilfonds und den Renditen des entsprechenden Index) können sich als falsch erweisen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sie die gewünschten Ergebnisse erzielen. Jeder Teilfonds ist in erheblichem Maße von der fortgesetzten Tätigkeit der Mitglieder des Investmentmanagers abhängig. Im Falle des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder des Ausscheidens einer dieser Personen kann die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigt werden.

Geldmarktrisiko und Risiko in Bezug auf das Management von liquiden Mitteln
Um das Kreditrisiko gegenüber den Einlageninstituten zu mindern, kann der Fonds veranlassen, dass liquide Mittel (einschließlich ausstehender Dividendenzahlungen) in Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden, darunter auch in andere Fonds, die vom Fondsmanager, dem Investmentmanager oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Ein Geldmarkt-Organismus für gemeinsame Anlagen, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Geldmarktinstrumente anlegt, kann als Alternative zu einer Anlage auf einem regulären Festgeldkonto angesehen werden. Allerdings unterliegt eine Beteiligung an einem solchen System den Risiken, die mit einer Anlage in einen Organismus für gemeinsame Anlagen verbunden sind, und obwohl ein Geldmarktfonds als Anlage mit relativ geringem Risiko gedacht ist, ist er nicht völlig risikofrei. Trotz der kurzen Fälligkeiten und der hohen Kreditqualität der Anlagen solcher Programme können steigende Zinssätze und eine Verschlechterung der Kreditqualität die Rendite des

Programms verringern, und das Programm ist weiterhin dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Anlage gemindert wird und der investierte Kapitalbetrag nicht vollständig zurückgezahlt wird. Bei ungünstigen Marktbedingungen können die Anlagen eines solchen Programms eine Rendite von Null oder eine negative Rendite generieren. Dies kann sich wiederum auf die Rendite des jeweiligen Teilfonds auswirken und zu negativen Kapitalerträgen führen. Die Depotbank kann außerdem über Nacht liquide Mittel auf Konten bei zugelassenen Gegenparteien einzahlen, um das Risiko des Fonds gegenüber der Depotbank zu reduzieren und dieses Risiko auf die verschiedenen Gegenparteien zu diversifizieren (das „**Programm zum Management liquider Mittel**"). Der Fonds ist jedoch in dem Umfang, in dem seine liquiden Mittel bei diesen Gegenparteien zum Management liquider Mittel hinterlegt sind, dem Insolvenzrisiko jeder einzelnen dieser Gegenparteien ausgesetzt.

Zahlungen
Der Fonds oder sein befugter Beauftragter zahlt Dividenden oder Rücknahmeerlöse an die jeweils zuständige Depotbank, die für die betreffenden Anteile bestellt ist, auf die sich die Zahlung bezieht. Der Fonds ist nicht für Weiterzahlungen an die Inhaber des wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen verantwortlich und hat seine Pflicht vollständig erfüllt, indem er die Zahlung an die zuständige Depotbank geleistet hat. Anleger haben keinen direkten Anspruch gegen den Fonds oder dessen Beauftragte in Bezug auf solche Zahlungen.

Portfolioumschlagsrisiko
Der Portfolioumschlag verursacht eine Reihe direkter und indirekter Kosten und Ausgaben für den jeweiligen Teilfonds, darunter beispielsweise Brokerprovisionen, Händleraufschläge und Geld-/Briefspannen sowie Transaktionskosten beim Verkauf von Wertpapieren und der Wiederanlage in andere Wertpapiere. Dennoch kann ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlageziele häufig mit Anlagen handeln. Die Kosten, die mit einem erhöhten Portfolioumschlag verbunden sind, haben zur Folge, dass die Anlagerendite eines Teilfonds sinkt, und der Verkauf von Wertpapieren durch einen Teilfonds kann zur Realisierung steuerpflichtiger Kapitalgewinne, einschließlich kurzfristiger Kapitalgewinne, führen.

Aufsichtsrechtliches Risiko
Der Fonds wird von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften reguliert. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds auch weiterhin in der bisherigen Weise tätig sein kann, und künftige regulatorische Änderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Teilfonds und/oder deren Fähigkeit zur Erreichung ihrer Anlageziele auswirken.

Risiken bei Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen
Investiert ein Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein anderes Anlageinstrument, so ist er dem Risiko ausgesetzt, dass das andere Anlageinstrument nicht die erwartete Wertentwicklung erzielt. Der Teilfonds ist indirekt allen Risiken ausgesetzt, die für eine Anlage in einem solchen anderen Anlageinstrument gelten. Darüber hinaus könnte die mangelnde Liquidität des zugrunde liegenden Vehikels dazu führen, dass dessen Wert stärker volatil ist als das zugrunde liegende Wertpapierportfolio, und die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, seine Beteiligung an dem Vehikel zu einem Zeitpunkt oder zu einem Preis zu veräußern oder zurückzugeben, den er für wünschenswert hält. Vorbehaltlich der in 3.1 des Abschnitts „*Anlagebeschränkungen*" dargelegten Beschränkung können die Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen des anderen Anlagevehikels von denen des Teilfonds abweichen. Infolgedessen kann der Teilfonds zusätzlichen oder anderen Risiken unterliegen oder eine geringere Rendite erzielen, da er in ein anderes Anlageinstrument investiert. Ein Teilfonds trägt außerdem seinen anteiligen Anteil an den Kosten jedes Anlageinstruments, in das er investiert. Bitte beachten Sie auch „*Interessenkonflikte*" in diesem Abschnitt im Zusammenhang mit den möglichen Interessenkonflikten, die sich aus einer Investition in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder Anlageinstrument ergeben können. Investiert ein Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein anderes Anlageinstrument in dem Maße, dass er zu einem Feederfonds für diesen anderen Fonds wird (der im Wesentlichen ähnliche Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen wie der betreffende Teilfonds aufweisen muss), so erhöhen sich die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken, wie oben beschrieben, entsprechend. Für einen Teilfonds fallen keine Vorab-, Anfangs- oder Rücknahmegebühren für Investitionen in einen anderen Teilfonds oder in einen anderen Investmentfonds an, wenn dessen Fondsmanager ein verbundenes Unternehmen des Fondsmanagers oder des Investmentmanagers ist. Darüber hinaus müssen alle Provisionen, die der Fondsmanager oder der Investmentmanager aufgrund einer Investition eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einen anderen Teilfonds erhält, dem Vermögen des investierenden Teilfonds zugeführt werden. Weder der Fondsmanager noch der Investmentmanager dürfen, sofern sie aus dem Vermögen eines Teilfonds bezahlt werden, Managementgebühren für den Teil des Vermögens dieses Teilfonds erheben, der in andere Teilfonds investiert ist.

Anteilszeichnungen und Anteilsrücknahmen
Bei verspätet eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen kommt es zu einer Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags und dem tatsächlichen Datum der Zeichnung bzw. Rücknahme. Solche Aufschübe oder Verzögerungen können sich auf den gezahlten oder erhaltenen Betrag auswirken. Weitere Informationen zu Zeichnungen und Rücknahmemöglichkeiten finden Sie im Abschnitt „*Kauf und Verkauf*".

Steuerliches Risiko
Die Informationen im Abschnitt „*Steuerinformationen*" basieren auf der Beratung, die der Verwaltungsrat in Bezug auf Steuerrecht und die steuerliche Praxis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts erhalten hat, und kann sich von Zeit zu Zeit ändern. Jede Änderung der Besteuerung in Irland oder in einem Hoheitsgebiet, in dem ein Teilfonds registriert, notiert, vertrieben oder investiert ist, könnte sich auf den Steuerstatus des Fonds oder eines Teilfonds, den Wert der Anlagen des jeweiligen Teilfonds in dem betroffenen Hoheitsgebiet, die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken und/oder die Renditen nach Steuern für die Anleger verändern. Investiert ein Teilfonds in Derivatekontrakte, können sich diese Erwägungen auch auf das Hoheitsgebiet des auf den Derivatekontrakt anwendbaren Rechts und/oder der jeweiligen Gegenpartei und/oder auf die Märkte erstrecken, auf die sich der Derivatekontrakt bezieht. Die Verfügbarkeit und der Umfang etwaiger Steuervergünstigungen für Anleger hängen von den individuellen Umständen der jeweiligen Anleger ab. Die im Abschnitt „*Steuerinformationen*" aufgeführten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich ihrer individuellen Steuersituation und der steuerlichen Auswirkungen einer Investition in einen Teilfonds von ihren Steuerberatern beraten lassen. Investiert ein Teilfonds in einem Hoheitsgebiet, dessen Steuersystem noch nicht vollständig entwickelt oder nicht hinreichend sicher ist, so sind der Fonds, der jeweilige Teilfonds, der Fondsmanager, der Investmentmanager, die Depotbank und die Verwaltungsstelle gegenüber keinem Anleger zur Rechenschaft verpflichtet für Zahlungen, die der Fonds oder der betreffende Teilfonds in gutem Glauben an eine Finanzbehörde für Steuern oder sonstige Abgaben des Fonds oder des betreffenden Teilfonds geleistet oder entgegengenommen hat, selbst wenn sich später herausstellt, dass diese Zahlungen nicht hätten geleistet oder entgegengenommen werden müssen. Ebenso wenig haften der Fonds, der jeweilige Teilfonds, der Fondsmanager, der Investmentmanager, die Depotbank und die Verwaltungsstelle gegenüber einem Anleger, wenn der Fonds und/oder der betreffende Teilfonds ursprünglich eine Steuerschuld in einem Hoheitsgebiet nicht berücksichtigt hat, die sich später als vom Fonds und/oder dem betreffenden Teilfonds zu zahlen erweist.

Der Fonds kann in anderen Ländern als Irland auf Einkünfte und Kapitalgewinne aus seinen Investitionen steuerpflichtig sein (einschließlich Quellensteuern). Der Fonds kann möglicherweise nicht von einer Senkung des ausländischen Steuersatzes aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern profitieren. Der Fonds kann daher möglicherweise keine ausländischen Quellensteuern zurückfordern, die er in bestimmten Ländern entrichtet hat. Sollte sich diese Situation ändern und der Fonds eine Erstattung der ausländischen Steuer erhalten, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds, von dem die betreffende ausländische Steuer ursprünglich abgezogen wurde, nicht angepasst, und der Vorteil wird zum Zeitpunkt der Erstattung im Nettoinventarwert des Teilfonds berücksichtigt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung von Indexteilfonds im Vergleich zu einem Index beeinträchtigt werden kann, wenn die vom jeweiligen Indexanbieter in seiner Indexberechnungsmethodik zugrunde gelegten steuerlichen Annahmen von der tatsächlichen steuerlichen Behandlung der im Index enthaltenen und von den Teilfonds gehaltenen Basiswertpapiere abweichen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Dach-Barkonto
Zeichnungsgelder, die für einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen eingegangen sind, werden auf einem auf den Namen des Fonds lautenden Dach-Barkonto verwahrt. Die Anleger sind hinsichtlich des gezeichneten Betrags bis zur Ausgabe der Anteile ungesicherte Gläubiger des Teilfonds und profitieren bis zur Ausgabe der Anteile weder von einer Wertsteigerung des Nettoinventarwerts des Teilfonds noch von anderen Anteilinhaberrechten (einschließlich Dividendenansprüchen). Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder des Teilfonds gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds oder der Teilfonds über ausreichende Mittel verfügen wird, um unbesicherte Gläubiger vollständig zu befriedigen.

Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Teilfonds erfolgt vorbehaltlich des Eingangs der Originalzeichnungsunterlagen und der Einhaltung der Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung. Ungeachtet dessen verlieren die rücknehmenden Anteilinhaber mit Wirkung vom jeweiligen Rücknahmedatum ihren Status als Anteilinhaber hinsichtlich der zurückgenommenen Anteile. Rücknehmende Anteilinhaber und zur Ausschüttung berechtigte Anteilinhaber gelten ab dem Zeitpunkt der Rücknahme bzw. der Ausschüttung als unbesicherte Gläubiger des Teilfonds und haben

hinsichtlich des Rücknahme- oder Ausschüttungsbetrags keinen Anspruch auf eine Wertsteigerung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder auf sonstige Anteilinhaberrechte (einschließlich weiterer Dividendenansprüche). Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder des Teilfonds in diesem Zeitraum gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds oder der Teilfonds über ausreichende Mittel verfügen wird, um unbesicherte Gläubiger vollständig zu befriedigen. Anteilinhaber, die ihre Anteile zurücknehmen möchten, sowie ausschüttungsberechtigte Anteilinhaber sollten daher sicherstellen, dass alle noch ausstehenden Unterlagen und Informationen unverzüglich vorgelegt werden. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben erfolgt auf eigenes Risiko des jeweiligen Anteilinhabers.

Im Falle der Insolvenz eines anderen Teilfonds unterliegt die Rückforderung aller Beträge, auf die ein bestimmter Teilfonds Anspruch hat (einschließlich der von den Anlegern geschuldeten Zeichnungsgelder), die jedoch aufgrund der Funktionsweise eines Dach-Barkontos auf diesen anderen Teilfonds überwiesen wurden, den Grundsätzen des irischen Treuhandrechts und den Bestimmungen der Betriebsverfahren für das Dach-Barkonto. Es kann zu Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten über die Einziehung dieser Beträge kommen, und der insolvente Teilfonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um die dem betreffenden Teilfonds geschuldeten Beträge zurückzuzahlen. Dementsprechend gibt es keine Garantie dafür, dass der betreffende Teilfonds oder der Fonds diese Beträge wieder einziehen kann. Zudem gibt es keine Garantie dafür, dass der betreffende Teilfonds oder der Fonds unter solchen Umständen über ausreichende Mittel verfügen würde, um ungesicherte Gläubiger zu befriedigen.

Mögliche Auswirkungen des Brexit

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der EU ausgetreten, und nach einer Übergangsphase werden seine Beziehungen zur EU teilweise durch ein Handels- und Kooperationsabkommen (das „**TCA**“) geregelt, das seit dem 1. Januar 2021 anwendbar ist.

Das TCA bildet den Rahmen für die künftige Zusammenarbeit zwischen der EU und dem UK. Damit wird nicht unbedingt ein festes Regelwerk geschaffen, sondern es bildet die Grundlage für eine sich weiterentwickelnde Beziehung, die Raum für zunehmende Unterschiede oder eine engere Zusammenarbeit bietet, was je nach Bereich unterschiedlich ausfallen kann. Das TCA regelt in erster Linie den Handel mit Waren und Dienstleistungen und enthält Bestimmungen zu geistigem Eigentum, Energie, Transparenz, Regulierungspraktiken, öffentlichem Beschaffungswesen und gleichen Wettbewerbsbedingungen. Es enthält außerdem Abschnitte zu den Themen Luftverkehr, digitaler Handel, Straßenverkehr, soziale Sicherheit und Visa, Fischerei sowie Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Es wird von einer Reihe ergänzender gemeinsamer Erklärungen begleitet, unter anderem zu den Bereichen Finanzdienstleistungen, Steuern, staatliche Beihilfen und Subventionen, Verkehr sowie Datenschutz.

Solange die sich aus dem TCA (und den Gemeinsamen Erklärungen) ergebenden Bestimmungen nicht klarer sind, lassen sich die vollständigen Auswirkungen, die der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und/oder damit zusammenhängende Angelegenheiten auf einen Teilfonds oder dessen Anlagen haben könnten, nicht abschätzen, einschließlich – jeweils – dessen Marktwert oder dessen Liquidität auf dem Sekundärmarkt, oder auf die anderen Parteien der Transaktionsdokumente.

Dies führt zu erheblichen Unsicherheiten im geschäftlichen, rechtlichen und politischen Umfeld sowie zu Risiken (**„Brexit-Risiken“**), darunter die Möglichkeit kurz- und langfristiger Marktvolatilität und Volatilität der Währungen, makroökonomische Risiken für die britische und die europäischen Volkswirtschaften, Impulse für eine Spaltung des Vereinigten Königreichs und damit verbundene politische und wirtschaftliche Spannungen, Impulse für eine weitere Desintegration der EU und damit verbundene politische Spannungen (einschließlich solcher im Zusammenhang mit einer ablehnenden Haltung gegenüber grenzüberschreitenden Kapitalbewegungen), Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Einhaltung geltender finanz- und handelsrechtlicher Gesetze und Vorschriften angesichts der zu erwartenden Maßnahmen gemäß oder im Hinblick auf Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union sowie der Verhandlungen gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sowie die fehlende Verfügbarkeit zeitnaher Informationen über die zu erwartenden rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Regelungen.

Die Unsicherheit hinsichtlich der Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU und seines Austritts als EU-Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf einen Teilfonds und dessen Anlagen auswirken (insbesondere auf solche, die sich auf Unternehmen oder Vermögenswerte beziehen, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, dort geschäftlich tätig sind oder Dienstleistungen oder andere wesentliche Beziehungen im oder mit dem Vereinigten Königreich unterhalten).

Es kann nicht garantiert werden, dass die Brexit-Risiken die Attraktivität einer Anlage in einen Teilfonds nicht erheblich beeinträchtigen, unter anderem aufgrund möglicher Kapitalverluste, Verzögerungen, rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Risiken sowie allgemeiner Unsicherheiten. Zu den Brexit-Risiken zählen auch mögliche Nachteile für Finanzdienstleistungsunternehmen, die in der EU geschäftlich tätig sind und ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben,

sowie Störungen der regulatorischen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit des Fonds, des Fondsmanagers, des Investmentmanagers und anderer Berater und Dienstleister des Fonds.

Risiken bei nachhaltigen Anlagen
Soweit der Teilfonds ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl seiner Anlagen berücksichtigt, kann er schlechter abschneiden als der Markt oder andere Fonds, die in ähnliche Vermögenswerte investieren, aber keine Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen.

Ein Teilfonds darf bei der Auswahl von Anlagen einen eigenen ESG-Bewertungsprozess verwenden, der teilweise auf Daten von Dritten basiert, die unvollständig oder ungenau sein können.

Wenn ein Teilfonds seine Stimmrechtsvertretungsentscheidungen im Einklang mit ESG-Kriterien und Ausschlusskriterien trifft, ist dies nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen Wertentwicklung eines Emittenten vereinbar. Informationen zur ESG-Abstimmungspolitik von Fidelity finden Sie unter www.fidelity.lu/sustainable-Investing/our-policies-and-reports.

Gesundheitliches Pandemierisiko
Ereignisse wie Gesundheitspandemien oder Krankheitsausbrüche können zu einer erhöhten kurzfristigen Marktvolatilität führen und sich langfristig negativ auf die Weltwirtschaft und die Märkte im Allgemeinen auswirken. So kam es beispielsweise ab Ende 2019 in China zu einem Ausbruch einer neuen und hochansteckenden Form der Coronavirus-Erkrankung, COVID-19 oder 2019-nCOV. In den folgenden Monaten breitete sich COVID-19 auf zahlreiche Länder aus, was in vielen Ländern zu vorsorglichen, staatlich verordneten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Ausgangssperren und Geschäftsschließungen führte.

Der Ausbruch solcher Epidemien sowie daraus resultierende Reisebeschränkungen oder Quarantänemaßnahmen könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Geschäftstätigkeit in den Ländern haben, in denen ein Teilfonds investieren kann, sowie auf den weltweiten Handel und damit die Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Gesundheitspandemien oder Krankheitsausbrüche könnten zu einem allgemeinen wirtschaftlichen Rückgang in einer bestimmten Region oder weltweit führen, insbesondere wenn der Ausbruch über einen längeren Zeitraum andauert oder sich weltweit ausbreitet. Dies könnte sich nachteilig auf die Anlagen eines Teilfonds oder auf dessen Fähigkeit auswirken, neue Anlagen zu tätigen oder seine Anlagen zu veräußern.

Pandemien und ähnliche Ereignisse könnten sich zudem akut auf einzelne Emittenten oder verbundene Gruppen von Emittenten auswirken und sich nachteilig auf die Wertpapiermärkte, die Verfügbarkeit von Kursen, Zinssätze – einschließlich negativer Renditen –, Auktionen, den Sekundärhandel, Ratings, das Kreditrisiko, Inflation, Deflation und andere Faktoren auswirken, die mit den Anlagen eines Teilfonds oder der Geschäftstätigkeit des Investmentmanagers sowie der Geschäftstätigkeit der Dienstleister des Investmentmanagers und des Fonds zusammenhängen.

Zudem sind die Risiken im Zusammenhang mit Gesundheitspandemien oder Krankheitsausbrüchen erhöht, da Unsicherheit darüber besteht, ob ein solches Ereignis als Fall höherer Gewalt gelten würde. Die Anwendbarkeit – oder Nichtanwendbarkeit – von Bestimmungen über höhere Gewalt könnte auch im Zusammenhang mit Verträgen, die der Fondsmanager oder die Anlagen eines Teilfonds abgeschlossen haben, in Frage gestellt werden, was sich letztendlich zu ihrem Nachteil auswirken könnte. Wird festgestellt, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, kann eine Gegenpartei eines Teilfonds oder einer Portfolioanlage von ihren Verpflichtungen aus bestimmten Verträgen, deren Vertragspartei sie ist, befreit werden; ist dies nicht der Fall, können der Teilfonds und seine Anlagen verpflichtet sein, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, ungeachtet möglicher Einschränkungen ihres Betriebs und/oder ihrer finanziellen Stabilität. Beide Szenarien könnten sich negativ auf die Anlagen und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Jeder Ausbruch einer Epidemie kann zur vollständigen oder teilweisen Schließung der Büros des Fondsmanagers, des Investmentmanagers oder anderer Dienstleister oder anderer Betriebe führen, was sich auf deren Fähigkeit zur Unterstützung und Erbringung von Dienstleistungen auswirken kann. Solche Krankheitsausbrüche können sich nachteilig auf den Wert eines Teilfonds und/oder die Anlagen eines Teilfonds auswirken. Sollte in Hoheitsgebieten, in denen der Fondsmanager, der Investmentmanager oder andere Dienstleister Niederlassungen unterhalten oder Anlagen halten, eine Epidemie auftreten, könnte dies die Fähigkeit der jeweiligen Rechtsperson beeinträchtigen, ihren Geschäftsbetrieb effektiv aufrechtzuerhalten, einschließlich der Fähigkeit der Mitarbeiter, ihre Aufgaben wahrzunehmen, zu kommunizieren und Reisen zu unternehmen, soweit dies zur Umsetzung der Anlagestrategie und der Anlageziele eines Teilfonds oder zur Betreuung des Teilfonds erforderlich ist. Ein Teilfonds kann zudem Verluste und andere nachteilige Auswirkungen erleiden,

wenn die Störungen über einen längeren Zeitraum andauern. Darüber hinaus können die Mitarbeiter des Fondsmanagers, des Investmentmanagers und anderer Dienstleister unmittelbar von der Ausbreitung betroffen sein, sowohl durch eigenes Risiko als auch durch das Risiko von Familienangehörigen. Die Ausbreitung einer Krankheit unter den Mitarbeitern des Fondsmanagers, des Investmentmanagers oder der Dienstleister würde die Fähigkeit der jeweiligen Rechtsperson, die Angelegenheiten der Teilfonds ordnungsgemäß zu überwachen, erheblich beeinträchtigen, was zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Aussetzung der Anlageaktivitäten oder des Betriebs eines Teilfonds führen könnte.

Fehler, Fehlerkorrektur und Benachrichtigung der Anteilinhaber
Der Verwaltungsrat und der Fondsmanager prüfen in Absprache mit dem Verwahrer etwaige Verstöße gegen das Anlageziel, die Anlagerichtlinien oder die Anlagebeschränkungen sowie etwaige Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds oder bei der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen, um festzustellen, ob Korrekturmaßnahmen erforderlich sind oder ob dem Fonds oder den Anteilinhabern eine Entschädigung zusteht.

Der Verwaltungsrat und der Fondsmanager können die Korrektur von Fehlern zulassen, die sich auf die Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen auswirken können. Der Verwaltungsrat und der Fondsmanager können bei der Behebung von Fehlern Wesentlichkeitsrichtlinien befolgen, die den Zeitpunkt der Einleitung von Korrekturmaßnahmen oder der Zahlung einer Entschädigung an den Fonds oder die Anteilinhaber einschränken oder begrenzen können. Darüber hinaus führen – vorbehaltlich des geltenden Rechts und der Anforderungen der Zentralbank – nicht alle Fehler zu ersatzpflichtigen Fehlern. Dementsprechend haben Anteilinhaber (einschließlich derjenigen, die Anteile in Zeiträumen kaufen oder zurückgeben, in denen Fehler oder sonstige Irrtümer entstehen oder auftreten) möglicherweise keinen Anspruch auf Entschädigung im Zusammenhang mit der Behebung eines Fehlers oder eines sonstigen Irrtums.

Die Anteilinhaber werden möglicherweise nicht über das Auftreten eines Fehlers oder Irrtums oder dessen Behebung informiert, es sei denn, die Korrektur des Fehlers erfordert eine Anpassung der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile oder des Nettoinventarwerts, zu dem diese Anteile ausgegeben wurden, oder der an diesen Anteilinhaber gezahlten Rücknahmeerlöse.

Ersatz des LIBOR und anderer IBORs
Der Zinssatz „London Inter-bank Offered Rate“ (der „**LIBOR**“) ist der Durchschnitt der Zinssätze, die von führenden Banken in London auf der Grundlage der Sätze geschätzt werden, die sie selbst für Kredite bei anderen Banken zahlen müssten. Ein Teilfonds kann Transaktionen mit Instrumenten tätigen, die mithilfe des LIBOR oder anderer, währungsspezifischer IBOR-Sätze („**IBOR**“: Inter-bank Offered Rate) bewertet werden, oder Verträge abschließen, mit denen Zahlungsverpflichtungen anhand von IBOR-Sätzen bestimmt werden. Ab Ende 2021 wird die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs die Banken dieser Gruppe nicht mehr verpflichten, die Zinssätze für die Berechnung des LIBOR einzureichen, und daher ist nicht sicher, ob und in welchem Umfang sie weiterhin Informationen bereitstellen werden und ob der LIBOR auf seiner derzeitigen Basis weitergeführt wird.

Die Einstellung des LIBOR und anderer IBORs ist Teil einer aufsichtsrechtlichen Agenda, mit der ein Wechsel der Branche von IBORs zu alternativen Referenzzinssätzen herbeigeführt werden soll. Dieser Übergang birgt Risiken für die Teilfonds, die nicht erschöpfend bestimmt werden können, die sich jedoch negativ auf die Wertentwicklung eines Teilfonds, seinen Nettoinventarwert sowie seine Erträge und die Erträge der Anteilinhaber auswirken können.

Wird ein IBOR eingestellt oder ist anderweitig nicht mehr verfügbar, so muss der Zinssatz für Schuldtitel, die sich auf diesen IBOR beziehen, auf der Grundlage etwaiger Notbestimmungen bestimmt werden. Dies kann unter bestimmten Umständen von der Bereitstellung – möglicherweise nicht verfügbarer – angebotener Notierungen für den IBOR-Satz durch Referenzbanken abhängen, oder die Anwendung eines festen Zinssatzes auf der Grundlage des letzten verfügbaren IBOR-Satzes erfordern. Wenn solche Notbestimmungen geändert werden müssen, um die Einstellung zu berücksichtigen, und Unsicherheit bezüglich eines alternative Zinsmaßstabs besteht, kann nicht sichergestellt werden, dass solche Änderungen oder alternativen Zinssätze das künftige Zinsrisiko in gleicher Weise mindern werden.

Positionen in IBOR-Instrumenten können aufgrund der geplanten Einstellung unter Liquiditätseinbußen und Wertverlusten leiden. Außerdem sind von einer Regulierungsbehörde oder von Gegenparteien einseitig als Ersatz auferlegte Referenzsätze und etwaige Preisanpassungen für einen bestimmten Teilfonds möglicherweise nicht geeignet; dies kann Kosten für das Schließen von Positionen und für die Durchführung von Ersatzgeschäften verursachen. Wird ein solcher Bezugsindex von einem Teilfonds oder in Bezug auf Anlagen referenziert oder verwendet, die von einem Teilfonds (direkt

oder indirekt) gehalten werden, ist es unter Umständen notwendig, einen solchen Index durch Alternativen zu ersetzen und eine betroffene Investition zu schließen oder umzustrukturieren, wodurch Schließungskosten und Kosten für Ersatzgeschäfte anfallen können. Es können zusätzlichen Kosten entstehen, wenn einem Teilfonds nicht die Instrumente mit der günstigsten Liquidität oder den besten Kursen zur Verfügung stehen.

2) MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN

Aktien
Bei Teilfonds, die in Aktien anlegen, kann der Wert dieser Aktien aufgrund der Aktivitäten und Ergebnisse einzelner Unternehmen oder allgemeiner Markt- und Wirtschaftsbedingungen oder anderer Ereignisse zum Teil stark schwanken. Wechselkursschwankungen führen auch dann zu Wertänderungen, wenn die Währung der Anlage nicht die Basiswährung des Teilfonds ist, in dem diese Anlage gehalten wird.

Hinterlegungsscheine
ADRs und GDRs ermöglichen ein Engagement in den zugrunde liegenden Wertpapieren. In bestimmten Situationen kann der Investmentmanager ADRs und GDRs nutzen, um ein Engagement in den zugrunde liegenden Wertpapieren innerhalb des Index zu ermöglichen, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder dafür ungeeignet sind oder wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren eingeschränkt oder begrenzt ist. Allerdings kann der Investmentmanager in solchen Fällen nicht garantieren, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird, wie es der Fall wäre, wenn die Wertpapiere direkt gehalten würden, da sich ADRs und GDRs nicht immer im Einklang mit dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln.

Bei einer Aussetzung oder Schließung eines oder mehrerer Märkte, an denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert der ADRs oder GDRs nicht genau dem Wert der entsprechenden zugrunde liegenden Wertpapiere entspricht. Darüber hinaus kann es Umstände geben, unter denen der Investmentmanager nicht in ein ADR oder GDR investieren kann oder dies nicht angemessen ist, oder bei denen die Merkmale des ADR oder GDR das zugrunde liegende Wertpapier nicht genau widerspiegeln.

Wenn ein Teilfonds unter den oben genannten Umständen in ADRs oder GDRs investiert, kann es Auswirkungen auf die Indexnachbildung des Teilfonds haben, d. h. es besteht das Risiko, dass die Rendite des Teilfonds von der Rendite des Referenzindex abweicht.

3) RISIKEN IN VERBINDUNG MIT FESTZINSANLAGEN

Anleihen, Schuldtitel und festverzinsliche Schuldtitel (einschließlich hochverzinsliche Wertpapiere)
Bei Teilfonds, die in Anleihen oder andere Schuldinstrumente investieren, hängt der Wert dieser Anlagen von den Marktzinsen, der Kreditqualität des Emittenten und Liquiditätserwägungen ab. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in Schuldinstrumente investiert ist, ändert sich in Reaktion auf Schwankungen der Zinssätze, der wahrgenommenen Kreditqualität des Emittenten, der Marktliquidität und auch der Wechselkurse (wenn die Währung der Anlage nicht die Basiswährung des Teilfonds ist, der diese Anlage hält). Bestimmte Teilfonds können in hochverzinsliche Schuldinstrumente investieren, bei denen die Erträge (im Vergleich zu Schuldinstrumenten mit Investment Grade) relativ hoch sein werden. Das Risiko der Abwertung und der Realisierung von Kapitalverlusten wird bei diesen Schuldinstrumenten jedoch deutlich höher als bei Schuldinstrumenten mit niedrigerer Rendite sein.

Risiken in Verbindung mit Investment Grade-Anleihen
Bestimmte Teilfonds investieren möglicherweise ausschließlich in Schuldtitel von Anlagequalität („Investment Grade“). Anleihen mit Investment-Grade-Rating erhalten von Ratingagenturen (Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's) auf Grundlage der Kreditwürdigkeit bzw. des Ausfallrisikos einer Anleiheemission ein Rating innerhalb der höchsten Ratingkategorien. Sofern im jeweiligen Nachtrag nichts Anderes vorgesehen ist, erhalten festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating in der Regel ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher von Standard & Poor’s oder ein gleichwertiges Rating einer international anerkannten Ratingagentur (bei abweichenden Ratings gilt das schlechtere der beiden besten Kreditratings). Investment-Grade-Schuldpapiere bergen ebenso wie andere Arten von Schuldpapieren ein Kreditrisiko und können im Zeitraum zwischen ihrer Emission und ihrer Fälligkeit einer Herabstufung durch die Ratingagenturen unterliegen. Solche Herabstufungen können während des Zeitraums erfolgen, in dem der Teilfonds in diese Wertpapiere investiert. Im Falle einer oder mehrerer Herabstufungen, sei es unterhalb des Investment Grade oder anderweitig, können die Teilfonds diese Wertpapiere weiterhin halten.

Wertpapiere mit schlechterem oder gar keinem Rating
Bestimmte Teilfonds dürfen in Wertpapiere mit schlechterem Rating oder ohne Rating investieren. Die Bonität von Schuldtiteln wird häufig von Ratingagenturen beurteilt. Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigerem Rating sowie nicht bewertete Wertpapiere vergleichbarer Qualität können stärkeren Renditeschwankungen, größeren Geld-Brief-Spannen, einer höheren Liquiditätsprämie und ausgeprägteren Markterwartungen unterliegen und folglich größeren Schwankungen des Marktwerts ausgesetzt sein als Wertpapiere mit höherem Rating. Sie sind oft größeren Kredit- und Marktrisiken ausgesetzt als Wertpapiere mit einem höheren Rating. Änderungen solcher Ratings oder die Erwartung von Änderungen werden voraussichtlich Änderungen der Rendite und der Marktwerte nach sich ziehen, die mitunter erheblich sein können. Sollte dies eintreten, könnten die Kurse der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere stärker volatil sein und der Teilfonds könnte seine Anlage ganz oder teilweise verlieren.

Kreditrisiko
Anlagen können beeinträchtigt werden, wenn Institute, bei denen Geld hinterlegt wurde, zahlungsunfähig werden oder anderweitig in finanzielle Schwierigkeiten geraten (Ausfall). Das Kreditrisiko ergibt sich auch aus der Unsicherheit über die letztendliche Rückzahlung von Kapital und Zinsen aus Anlagen in Anleihen und anderen Schuldtiteln bei Fälligkeit. In beiden Fällen ist die gesamte Einlage bzw. der gesamte Kaufpreis des Schuldinstruments verlustgefährdet, wenn die Forderungen nach dem Ausfall nicht beigetrieben werden können. Das Ausfallrisiko ist bei Anleihen und Schuldinstrumenten, die als „unter Investment Grade“ eingestuft werden, in der Regel am größten.

Verbriefte oder strukturierte Schuldinstrumente
Teilfonds dürfen in verbriefte oder strukturierte Schuldinstrumente (zusammenfassend als strukturierte Produkte bezeichnet) investieren. Zu diesen Instrumenten gehören durch Vermögenswerte unterlegte Wertpapiere, hypothekarisch gesicherte Wertpapiere, besicherte Schuldinstrumente und besicherte Kreditverpflichtungen. Bei Asset-Backed Securities handelt es sich um durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere, deren Zins- und Kapitalzahlungen aus bestimmten Vermögenswerten stammen. Zu diesen Vermögenswerten gehören Hypotheken (sowohl Wohn- als auch Gewerbehypotheken) und Pools anderer Arten von Forderungen (z. B. Zahlungen, die ein Schuldner (ob Unternehmen oder Verbraucher) einem Gläubiger schuldet, wie Kreditkartenschulden, Rückzahlungen von Verbraucherkrediten und Lizenzgebühren). Die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) Wertpapiere können von staatlichen Stellen oder privat emittiert werden und können als Pass-Through-Wertpapiere ausgeführt sein (d. h. die Zahlungen des/der zugrunde liegenden Kreditnehmer(s) werden an den Inhaber des Wertpapiers weitergeleitet). Die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) Wertpapiere können durch Zahlungen des/der zugrunde liegenden Kreditnehmer(s) abgesichert sein, die entweder nur Zinsen, nur Kapital oder eine Kombination aus beidem darstellen. Strukturierte Produkte ermöglichen ein synthetisches oder anderes Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten und ihr Risiko/Rendite-Profil wird durch die aus diesen Vermögenswerten abgeleiteten Cashflows bestimmt. Einige dieser Produkte beinhalten mehrere Instrumente und Cashflow-Profile, so dass die Auswirkungen aller Marktszenarios möglicherweise nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden können. Darüber hinaus könnte der Preis einer solchen Investition von Änderungen der zugrunde liegenden Komponenten des strukturierten Instruments abhängen oder sehr empfindlich darauf reagieren. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte können viele Formen annehmen und unter anderem aus Kreditkartenforderungen, privaten Hypotheken, Firmenkrediten, Wohnungsbaukrediten und jeder Art von Forderungen gegenüber einem Unternehmen oder strukturierten Vehikel bestehen, das von seinen Kunden regelmäßige Cashflows empfängt. Manche strukturierten Produkte können mit Hebelwirkung arbeiten, so dass der Kurs der Instrumente stärker volatil sein kann, als wenn sie keine Hebelwirkung einsetzen würden. Darüber hinaus können Anlagen in strukturierte Produkte weniger liquide sein als andere Wertpapiere. Die mangelnde Liquidität kann dazu führen, dass sich der aktuelle Marktpreis von Vermögenswerten vom Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte abkoppelt. Folglich können Teilfonds, die in verbriefte Produkte investieren, einem höheren Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein. Die Liquidität eines strukturierten Produkts kann geringer sein als die einer regulären Anleihe oder eines Schuldinstruments, was sich nachteilig auf die Möglichkeit oder den Preis auswirken kann, wenn die Position veräußert wird.

Hybride Unternehmenswertpapiere
Teilfonds können in hybride Unternehmenswertpapiere investieren (z. B. eine Anleihe, die Merkmale einer gewöhnlichen Anleihe aufweist, aber von den Kursbewegungen der Aktie beeinflusst wird, in die sie wandelbar ist). Dabei handelt es sich um hochstrukturierte Instrumente, die Merkmale von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren kombinieren. Sie bieten Emittenten im Allgemeinen die Möglichkeit, sich von Anlegern Geld gegen Zinszahlungen zu leihen. Solche Emittenten von Unternehmensanleihen können hybride Anleihen aus verschiedenen Gründen nutzen, unter anderem zur Stärkung ihres Kapitalniveaus, zur Senkung ihrer gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten, zur Diversifizierung ihrer Finanzierungsquellen und zur Steuerung von Kreditratings. Obwohl die Geschäftsbedingungen zunehmend standardisiert

werden, können die spezifischen Merkmale jedes einzelnen Instruments (wie Zahlungsbedingungen, das Verhältnis von Fremd- und Eigenkapitalmerkmalen, Zeitrahmen und anwendbare Zinssätze) variieren.

Bedingte Pflichtwandelanleihen
Bedingte Pflichtwandelanleihen sind eine Art von Schuldverschreibungen, die in Eigenkapital umgewandelt werden können oder bei Eintritt eines vorab festgelegten Ereignisses („Auslöseereignis“) einer Kapitalherabsetzung unterzogen werden können. Im Allgemeinen unterliegen Wandelanleihen den Risiken, die sowohl mit festverzinslichen Wertpapieren als auch mit Aktien verbunden sind, nämlich dem Kreditrisiko, dem Zinsrisiko und dem Marktpreisrisiko. Im Gegensatz zu traditionellen Wandelanleihen, die vom Anteilinhaber in Eigenkapital umgewandelt werden können, können bedingte Pflichtwandelanleihen entweder in Eigenkapital umgewandelt werden oder bei Eintritt eines Auslöseereignisses einen Kapitalabschreibungsverlust erleiden. Daher sind bedingte Pflichtwandelanleihen für den Anteilinhaber spezifischen Risiken ausgesetzt, wie z. B. dem Auslöserisiko, dem Abschreibungsrisiko, dem Kuponausfallrisiko, dem Risiko einer Kapitalstrukturinversion und dem Risiko einer Kündigungsverlängerung.

Auslöserrisiko

Bedingte Pflichtwandelanleihe sind eine Art von Schuldverschreibungen, die in Eigenkapital umgewandelt werden können oder bei Eintreten eines Auslöseereignisses einer Kapitalabschreibung unterzogen werden. Das auslösende Ereignis ist in der Regel an die Finanzlage des Emittenten gebunden und die Wandlung erfolgt daher wahrscheinlich aufgrund einer Verschlechterung der relativen Kapitalstärke des Basiswerts. Daher ist es wahrscheinlich, dass die Umwandlung in Eigenkapital zu einem Aktienkurs erfolgt, der niedriger ist als der Kurs zum Zeitpunkt der Emission oder des Kaufs der Anleihe. Bei angespannter Marktlage kann sich das Liquiditätsprofil des Emittenten erheblich verschlechtern und es könnte schwierig sein, einen sofortigen Käufer zu finden. Das bedeutet, dass ein Verkauf dann möglicherweise nur mit einem erheblichen Abschlag möglich ist.

Abschreibungsrisiko

In einigen Fällen kann der Emittent bewirken, dass der Wert einer Wandelanleihe auf der Grundlage der spezifischen Bedingungen des jeweiligen Wertpapiers herabgesetzt wird, wenn ein zuvor festgelegtes Auslöseereignis eintritt. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds die Rückzahlung des Kapitals aus bedingten Pflichtwandelanleihen erhält.

Risiko der Kuponannullierung

Kuponzahlungen können nach Ermessen erfolgen und daher jederzeit und aus beliebigen Gründen eingestellt werden. Daher können Investitionen in bedingte Pflichtwandelanleihen ein höheres Risiko bergen als Investitionen in traditionelle Schuldinstrumente/Wandelanleihen und in bestimmten Fällen auch in Aktien. Die Volatilität und das Verlustrisiko können erheblich sein.

Risiko der Kapitalstrukturinversion

Bedingte Pflichtwandelanleihen sind in der Regel in der Kapitalstruktur des Emittenten gegenüber traditionellen Wandelanleihen strukturell nachrangig. In bestimmten Szenarien können Anleger in bedingte Pflichtwandelanleihen einen Kapitalverlust erleiden, bevor die Aktionäre einen solchen Verlust erleiden oder wenn die Aktionäre keinen Kapitalverlust erleiden.

Risiko der Abrufverlängerung

Bedingte Pflichtwandelanleihen können als unbefristete Instrumente (d. h. Anleihen ohne Fälligkeitsdatum) ausgegeben werden und sind nur zu vorbestimmten Terminen nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde kündbar. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds eine Rückzahlung des Kapitals aus bedingten Pflichtwandelanleihen erhält.

Rendite- und Bewertungsrisiko

Die Bewertung von bedingten Pflichtwandelanleihen wird von vielen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst, wie zum Beispiel:

(i) Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Schwankungen der Kapitalquoten des Emittenten;

(ii) Angebot und Nachfrage nach bedingten Pflichtwandelanleihen;

(iii) Allgemeine Marktbedingungen und verfügbare Liquidität; und

(iv) Wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die den Emittenten, den Markt, auf dem er tätig ist, oder die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen.

Liquiditätsrisiko

Bei bedingten Pflichtwandelanleihen kann es aufgrund von Marktereignissen, einer geringeren Anzahl von Neuemissionen in einem bestimmten Zeitraum oder umfangreicher Verkäufe zu Phasen mit geringerer Liquidität kommen; solche Ereignisse können das Risiko erhöhen, dass diese Wertpapiere in diesen Zeiträumen nicht verkauft werden können oder zu reduzierten Preisen verkauft werden müssen. Diese Ereignisse können sich auf den Wert eines Teilfonds auswirken, da die geringere Liquidität dieser Vermögenswerte sich in einer entsprechenden Reduzierung des Nettoinventarwerts des Teilfonds widerspiegeln kann.

Risiko in Bezug auf das Unbekannte

Bedingte Pflichtwandelanleihen sind ein relativ neues Instrument, und die Auslöseereignisse sind im Allgemeinen noch nicht erprobt. Daher ist ungewiss, wie sich diese Anlageklasse unter angespannten Marktbedingungen verhalten wird, und es besteht ein Kapitalrisiko; zudem könnte die Volatilität erheblich sein.

4) LÄNDER- UND KONZENTRATIONSRISIKEN SOWIE RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM ANLAGESTIL

Länderkonzentration
Teilfonds, die vornehmlich nur in einem Land anlegen, sind den Marktrisiken, den politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Risiken dieses Landes stärker ausgesetzt als ein Teilfonds, der das Länderrisiko auf mehrere Länder verteilt. Es besteht die Gefahr, dass ein bestimmtes Land Devisen- und/oder Umrechnungskontrollen auferlegt oder in einer Weise regelt, die die Funktionsweise der Märkte in diesem Land beeinträchtigt. Zu den möglichen Folgen dieser und anderer Maßnahmen wie der Beschlagnahmung von Vermögenswerten zählen die Beeinträchtigung des normalen Geschäftsbetriebs des Teilfonds in Bezug auf den Kauf und den Verkauf von Anlagen und möglicherweise die Fähigkeit, Rücknahmeverlangen zu erfüllen. In solchen Fällen kann der Teilfonds ausgesetzt werden, und Anleger können möglicherweise keine Anteile am Teilfonds erwerben oder zurücknehmen. Durch diese und andere Maßnahmen könnte außerdem die Preisermittlung für die Anlagen in dem Teilfonds erschwert werden, was sich deutlich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken könnte. Die Diversifizierung über mehrere Länder könnte jedoch andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko mit sich bringen. In bestimmten Ländern und für bestimmte Anlagearten sind die Transaktionskosten höher und die Liquidität niedriger als anderenorts.

Konzentration der Bestände und Branchen
Einige Teilfonds können in eine relativ kleine Anzahl von Anlagen investieren oder ihre Anlagen auf eine bestimmte Branche konzentrieren, und der Nettoinventarwert kann aufgrund dieser Konzentration der Bestände stärker volatil sein als der eines Teilfonds, der seine Anlagen auf eine große Anzahl von Anlagen oder Branchen verteilt.

Investitionen in mittlere und kleine Unternehmen
Es stehen möglicherweise nur begrenzt alternative Methoden zur Verwaltung der Cashflows zur Verfügung, insbesondere dann, wenn der Schwerpunkt bei der Anlage auf kleine und mittelgroße Unternehmen ausgerichtet ist. Die Kurse von Wertpapieren kleiner und mittlerer Unternehmen sind im Allgemeinen volatiler als die von größeren Unternehmen. Die Wertpapiere sind oft weniger liquide und diese Unternehmen können abrupteren Marktpreisschwankungen unterworfen sein als größere, etabliertere Unternehmen. Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

bieten nach allgemeiner Ansicht größere Wertsteigerungschancen, können aber auch mit höheren Risiken verbunden sein, als dies bei etablierteren Unternehmen üblich ist, da sie in der Regel durch ungünstige Konjunktur- oder Marktbedingungen eher beeinträchtigt werden. Diese Unternehmen können über begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen verfügen oder von einem eingeschränkten Managementteam abhängig sein. Neben einer höheren Volatilität können die Aktien kleiner bis mittlerer Unternehmen in gewissem Maße unabhängig von den Aktien größerer Unternehmen schwanken (d. h. die Aktien kleiner und mittlerer Unternehmen können bei steigenden Kursen großer Unternehmen sinken oder umgekehrt). Bei Fonds, die auf Anlagen in solche Unternehmen spezialisiert sind, dürften Transaktionen aufgrund der relativ geringen Liquidität der Märkte für Anteile kleiner und mittlerer Unternehmen wahrscheinlich größeren Einfluss auf die Kosten des Fonds haben als ähnliche Anlagen in größere Fonds oder in große Unternehmen.

5) RISIKEN IN VERBINDUNG MIT SCHWELLENLÄNDERN

Schwellenmärkte, einschließlich Russland

Mehrere Teilfonds legen teilweise oder ausschließlich in Wertpapieren von Schwellenmärkten an. Der jeweilige Umfang ist dem jeweiligen Nachtrag zu entnehmen. Der Kurs dieser Wertpapiere kann volatiler sein als Wertpapiere in entwickelteren Industrieländern. Als Folge kann eine größere Gefahr von Kursschwankungen oder der Aussetzung von Rücknahmen bei solchen Teilfonds im Vergleich zu Teilfonds bestehen, die in reifere Märkte investieren. Diese Volatilität kann ihre Ursache in politischen und wirtschaftlichen Faktoren haben und noch verstärkt werden durch Faktoren aus den Bereichen des Rechts, der Handelsliquidität, der Abwicklung, der Übertragung von Wertpapieren und der Wechselkurse. Einige Schwellenmärkte haben relativ florierende Volkswirtschaften, die jedoch empfindlich auf Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe und/oder volatile Inflationsraten reagieren. In bestimmten Ländern sind weniger strenge regulatorische, bilanzielle und Offenlegungsvorschriften für Emittenten und Märkte üblich. Andere sind möglicherweise besonders anfällig für Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen. Zu den zusätzlichen Risiken von Investitionen in verschiedenen Ländern gehören Handels-, Abwicklungs-, Verwahrungs- und andere betriebliche Risiken aufgrund unterschiedlicher Systeme, Verfahren und Anforderungen in einem bestimmten Land sowie aufgrund unterschiedlicher Gesetze in Bezug auf Quellensteuern und andere Steuern. Obwohl versucht wird, diese Risiken zu verstehen und zu steuern, tragen der betreffende Teilfonds und dementsprechend letztendlich die Anteilinhaber dieses Teilfonds die mit der Anlage in solchen Ländern verbundenen Risiken.

Bestimmte Teilfonds können, sofern dies im jeweiligen Nachtrag vorgesehen ist, physisch in indische Wertpapiere investieren. In diesem Fall muss der Teilfonds als ausländischer Portfolioinvestor („**FPI**“) gemäß den Securities and Exchange Board of India (Foreign Portfolio Investors) Regulations 2014 registriert sein. Um als FPI registriert zu werden, muss der Teilfonds unter Umständen bestimmte allgemeine Kriterien hinsichtlich der Anzahl der Anleger im Teilfonds und des maximalen prozentualen Anteils dieser Anleger erfüllen. Für den Fall, dass der Teilfonds den im Rahmen des FPI geltenden umfassenden Kriterien unterliegen sollte, hat der Verwaltungsrat festgelegt, dass kein Anleger mehr als 49 % der Anteile (nach Anzahl oder nach Wert) eines solchen Teilfonds halten darf, mit Ausnahme des Beauftragten einer gemeinsamen Depotbank. Anleger sollten beachten, dass der Kauf von Anteilen an einem solchen Teilfonds annulliert und ihre Zeichnungsgelder zurückerstattet werden können, wenn ein solcher Kauf ihr Eigentum von ausgegebenen Anteilen des betreffenden Teilfonds zum Zeitpunkt des geplanten Kaufs auf mehr als 49 % (nach Anzahl oder Wert) erhöhen würde.

Bestimmte Teilfonds dürfen einen Teil ihres Nettovermögens in Russland anlegen. Ein Teilfonds darf maximal 10 % seines Nettovermögens in russische Wertpapiere investieren, die nicht börsennotiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der russische Markt besondere Risiken in Bezug auf die Abwicklung und Verwahrung von Wertpapieren sowie in Bezug auf die Registrierung von Vermögenswerten birgt, weil die Registerstellen nicht immer einer wirksamen staatlichen oder sonstigen Aufsicht unterliegen. Das Fehlen von Governance-Bestimmungen in Russland, sowie unterentwickelte oder nicht vorhandene Regeln bezüglich der Pflichten des Managements gegenüber den Anteilinhabern und das Fehlen allgemeiner Regeln oder Vorschriften in Bezug auf den Anlegerschutz oder Investitionen stellen ebenfalls zusätzliche Risiken dar. Russische Wertpapiere werden bei der Depotbank oder deren örtlichen Vertretern in Russland physisch nicht hinterlegt. Daher können in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Standards weder die Depotbank noch ihre örtlichen Vertreter in Russland als Depotbank oder Verwahrstelle mit physischer Verwahrfunktion angesehen werden. Die Haftung der Depotbank erstreckt sich nur auf eigene Fahrlässigkeit und/oder vorsätzliches Fehlverhalten sowie auf Fahrlässigkeit und vorsätzliches Fehlverhalten ihrer örtlichen Vertreter in Russland und erstreckt sich nicht auf Verluste durch Liquidation, Konkurs, Fahrlässigkeit und vorsätzliches Fehlverhalten einer Registerstelle. Im Fall solcher Verluste muss der Fonds seine Rechte gegenüber dem Emittenten und/oder der benannten Registerstelle der Wertpapiere geltend machen.

Hinsichtlich der Tatsache, dass ein Teilfonds in Sukuk-Strukturen investieren kann, sollte Anlegern dieser Teilfonds bewusst sein, dass Investitionen in Sukuk-Strukturen weniger liquide und preislich volatiler sein können als andere festverzinsliche Wertpapiere, höheren Transaktionskosten unterliegen können und möglicherweise von anerkannten Ratingagenturen nicht bewertet werden.

Risiken, wie sie mit Investitionen in Russland verbunden sind, können ganz oder teilweise auch auf anderen Schwellenmärkten bestehen.

Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in der VR China und der Region Großchina
Bestimmte Teilfonds können Investitionen tätigen, die wirtschaftlich mit Emittenten aus der Volksrepublik China (PRC) oder anderen Emittenten aus der Region Großchina, wie Hongkong, Macau oder Taiwan, verbunden sind.

Anlagen in Wertpapiere mit Bezug zur PRC sind mit bestimmten Risiken und besonderen Aspekten verbunden, die für Märkte des englischsprachigen Raums (d. h. Australien, Kanada, Neuseeland, das Vereinigte Königreich und die USA) in der Regel nicht typisch sind, wie z. B. eine stärkere staatliche Kontrolle über die Wirtschaft, politische und rechtliche Unsicherheit, von den Behörden der PRC auferlegte Devisenkontrollen und Wechselkursschwankungen (die sich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse von Unternehmen in der PRC auswirken können), enteignungsgleiche Besteuerung, das Risiko, dass die Regierung der PRC beschließt, Wirtschaftsreformprogramme nicht weiter zu unterstützen, das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten, das Fehlen einheitlicher Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, die geringere Verfügbarkeit von Finanz- und sonstigen Informationen für die Öffentlichkeit, potenzielle Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen sowie Einschränkungen bei der Ausschüttung von Dividenden aufgrund von Währungsfragen, was zum Verlust einer günstigen steuerlichen Behandlung führen kann. Dementsprechend können die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren mit Bezug zur PRC aufgrund einer höheren Zinssensitivität, der Markteinschätzung der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität einer größeren Preisvolatilität unterliegen als Anlagen in Märkten des angelsächsischen Raums.

Die Shanghaier Börse („**SSE**“) und der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) weisen möglicherweise ein geringeres Handelsvolumen auf als Börsen in entwickelten Märkten, und die Marktkapitalisierung vieler börsennotierter Unternehmen ist im Vergleich zu denen an Börsen in entwickelten Märkten gering. Die börsennotierten Aktien vieler Unternehmen in der PRC, wie beispielsweise die chinesischen „A“-Aktien, sind dementsprechend weniger liquide und unterliegen möglicherweise einer größeren Volatilität als in stärker entwickelten OECD-Ländern.

Ein Teilfonds kann beschließen, durch die Nutzung bestehender Produkte und Programme für den „Zugang“ ein Engagement bei bestimmten Emittenten in der Region Großchina zu erzielen. Ein Teilfonds wird am „Shanghai Hongkong Stock Connect“ oder am „Shenzhen Hongkong Stock Connect“ (die „**Stock Connect Programme**“) teilnehmen, bei denen es sich um Programme zur Verknüpfung von Wertpapierhandel und Abwicklung handelt, die von der Hong Kong Stock Exchange Limited, der SSE, der SZSE und der China Securities Depositary and Clearing Corporation Limited entwickelt wurden.

Soweit ein Teilfonds an den Stock Connect Programmen teilnimmt, kann dieser Teilfonds neuen, unsicheren oder unerprobten Regeln und Vorschriften unterliegen, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden erlassen werden. Darüber hinaus können die derzeitigen Vorschriften, die die Investitionen eines Teilfonds in chinesische Unternehmen regeln, Änderungen unterliegen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Stock Connect Programme nicht abgeschafft werden und ein Teilfonds durch solche Änderungen beeinträchtigt werden könnte.

6) RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM INDEX

Risiken in Verbindung mit dem Index
Gemäß den Vorgaben dieses Prospekts strebt jeder Indexteilfonds zur Erreichung seines Anlageziels eine Rendite an, die im Allgemeinen der Preis- und Renditeentwicklung des jeweiligen Index vor Gebühren und Kosten entspricht, wie sie vom Indexanbieter veröffentlicht wird. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Indexanbieter den Index korrekt zusammenstellt oder dass der Index korrekt ermittelt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Der Indexanbieter liefert zwar Beschreibungen der mit dem Index angestrebten Ziele, übernimmt jedoch keinerlei Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Qualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Daten im Zusammenhang mit dem Index und garantiert nicht, dass der Index der beschriebenen Methodik entspricht.

Das Mandat des für jeden Indexteilfonds bestellten Investmentmanagers besteht, wie in diesem Prospekt beschrieben, darin, den jeweiligen Teilfonds entsprechend dem Investmentmanager zur Verfügung gestellten Index zu verwalten. Folglich übernimmt der Investmentmanager keine Gewährleistung oder Garantie für Fehler des Indexanbieters. Fehler hinsichtlich der Qualität, Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten können gelegentlich auftreten und werden möglicherweise erst nach einer gewissen Zeit erkannt und korrigiert, insbesondere wenn die Indizes weniger gebräuchlich sind. Daher werden Gewinne, Verluste oder Kosten, die durch Fehler des Indexanbieters entstehen, von den Teilfonds und deren Anlegern getragen. Wenn der Index beispielsweise falsche Bestandteile enthält, hätte ein Teilfonds, der diesen veröffentlichten Index abbildet, ein Marktrisiko gegenüber diesen Bestandteilen und wäre gegenüber den Bestandteilen, die eigentlich im Index hätten enthalten sein sollen, unterrepräsentiert. Daher können Fehler negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Teilfonds und ihrer Anleger haben. Anlegern sollte bewusst sein, dass etwaige Gewinne, die sich aus Fehlern des Indexanbieters ergeben, dem jeweiligen Teilfonds und seinen Anlegern zufließen, während etwaige Verluste, die aus Fehlern des Indexanbieters resultieren, vom jeweiligen Teilfonds und seinen Anlegern getragen werden.

Abgesehen von den planmäßigen Neugewichtungen kann der Indexanbieter zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen des Index vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl der Indexkomponenten zu korrigieren. Wenn der Index eines indexgebundenen Teilfonds neu gewichtet wird und der Teilfonds daraufhin eine Neugewichtung seines Portfolios entsprechend seinem Index vornimmt, werden etwaige Transaktionskosten (einschließlich Kapitalertragsteuer und/oder Transaktionssteuern) sowie das sich aus dieser Portfolioumschichtung ergebende Marktrisiko direkt vom Teilfonds und seinen Anlegern getragen. Außerplanmäßige Indexanpassungen können die Teilfonds auch dem Tracking-Error-Risiko aussetzen, d. h. dem Risiko, dass ihre Renditen nicht exakt denen des Index entsprechen. Daher können Fehler und zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen seitens des Indexanbieters die Kosten und das Marktrisiko des betreffenden Teilfonds erhöhen.

Wenn der Index eines indexgebundenen Teilfonds darauf abzielt, Wertpapiere zu identifizieren, die Kriterien erfüllen, die einen zukunftsorientierten Charakter aufweisen (beispielsweise Wertpapiere, von denen eine hohe Rendite erwartet wird oder die auf der Grundlage ihrer Liquidität, des Anteils der an die Anteilinhaber ausgeschütteten Unternehmensgewinne, der Höhe der aus dem operativen Geschäft erzielten Gewinne, der Marktkapitalisierung und der Governance-Standards ausgewählt werden), gibt es keine Garantie dafür, dass der Index sein Ziel erreicht. Die Wertentwicklung eines Wertpapiers kann von vielen Faktoren beeinflusst werden, und die Auswirkungen dieser Faktoren auf seinen Preis sind oft schwer vorherzusagen.

Risiko im Zusammenhang mit der Index-Lizenz
Wird die dem Fonds, dem Fondsmanager oder dem Investmentmanager (oder deren verbundenen Unternehmen) erteilte Lizenz (sofern erforderlich) zur Nachbildung oder anderweitigen Nutzung des Index für die Zwecke eines Indexteilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt beendet oder wird eine solche Lizenz anderweitig angefochten, beeinträchtigt oder erlischt sie (aus irgendeinem Grund), so kann der Verwaltungsrat gezwungen sein, den Index durch einen anderen Index zu ersetzen, von dem er feststellt, dass er im Wesentlichen denselben Markt wie der betreffende Index abbildet und der seiner Ansicht nach ein geeigneter Index für den betreffenden Teilfonds ist, und ein solcher Austausch oder eine Verzögerung bei einem solchen Austausch kann sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken. Sollte der Verwaltungsrat keinen geeigneten Ersatz für den betreffenden Index finden, könnte er gezwungen sein, den Teilfonds aufzulösen.

Risiko in Verbindung mit der Indexnachbildung
Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird, der den Index nachbildet. Insbesondere lässt sich die Wertentwicklung eines Index durch kein Finanzinstrument exakt nachbilden oder nachverfolgen, und der Einsatz von Portfoliooptimierungstechniken durch einen Teilfonds anstelle einer vollständigen Nachbildung kann das Risiko eines Tracking Errors erhöhen. Änderungen bei den Anlagen eines Teilfonds und Neugewichtungen des entsprechenden Index können zu verschiedenen Transaktionskosten (auch im Zusammenhang mit der Abwicklung von Fremdwährungstransaktionen), Betriebskosten oder Ineffizienzen führen, die sich nachteilig auf die Indexnachbildung eines Teilfonds auswirken können. Darüber hinaus wird die Gesamtrendite einer Investition in die Anteile eines Teilfonds um bestimmte Kosten und Ausgaben reduziert, die bei der Berechnung des jeweiligen Index nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann es im Fall einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels mit den im Index enthaltenen Anlagen oder im Fall von Marktstörungen vorkommen, dass eine Neugewichtung des Anlageportfolios eines Teilfonds nicht möglich ist, was zu Abweichungen von der Rendite des Index führen kann.

Optimierungsstrategie
Für bestimmte Teilfonds ist es möglicherweise nicht praktikabel oder kosteneffizient, ihre jeweiligen Indizes nachzubilden. Sofern es nicht Teil der Anlagepolitik eines Teilfonds ist, seinen Index nachzubilden, kann dieser Teilfonds Optimierungstechniken einsetzen, um die Wertentwicklung seiner jeweiligen Indizes nachzubilden. Optimierungstechniken können die strategische Auswahl einiger (statt aller) der im Index enthaltenen Wertpapiere, das Halten von Wertpapieren in von den Indexanteilen abweichenden Anteilen und/oder die Verwendung von FDI zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter im Index enthaltener Wertpapiere umfassen. Der Investmentmanager kann auch Wertpapiere auswählen, die nicht zugrunde liegende Bestandteile des entsprechenden Index sind, sofern diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit passenden Risikoprofilen) wie bestimmte Wertpapiere aufweisen, die den entsprechenden Index bilden. Die Optimierung von Teilfonds birgt unter Umständen das Risiko eines Tracking Errors. Das bedeutet, dass die Renditen der Teilfonds möglicherweise nicht exakt denen der jeweiligen Indizes entsprechen. Weitere Informationen zur Optimierungsstrategie finden Sie im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“.

EU Benchmark-Verordnung
Am 30. Juni 2016 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der EU eine Verordnung, die am 1. Januar 2018 in Kraft trat und weitere Transparenz hinsichtlich der Indizes vorschreibt, die als Benchmark für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden (die „**Benchmark-Verordnung der EU**“). In Übereinstimmung mit der Benchmark-Verordnung der EU führt der Fondsmanager einen Index-Notfallplan, in dem Maßnahmen für den Fall aufgeführt sind, die im Fall ergriffen werden sollen, dass sich eine Benchmark erheblich verändert oder nicht mehr zur Verfügung steht. Maßnahmen, die der Fondsmanager oder der Fonds auf Grundlage des Index-Notfallplans ergreift, können zu Änderungen der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Teilfonds führen, was sich nachteilig auf den Wert einer Anlage im Fonds auswirken kann. Sämtliche Änderungen dieser Art werden gemäß den Vorgaben der Zentralbank und den Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

7) RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATEN

Derivative Finanzinstrumente
Der Fonds kann verschiedene derivative Finanzinstrumente einsetzen, um Risiken oder Kosten zu reduzieren oder zusätzliches Kapital oder Erträge zu generieren und so die Anlageziele eines Teilfonds zu erreichen. Bestimmte Teilfonds können Derivate in großem Umfang und/oder für komplexere Strategien einsetzen (d. h. über erweiterte Derivatekompetenzen verfügen), wie in ihren jeweiligen Anlagezielen im jeweiligen Nachtrag genauer beschrieben. In diesem und anderen Abschnitten, die sich auf Derivate beziehen, werden privat ausgehandelte oder nicht börsengehandelte Derivate mit „Over The Counter“, kurz OTC oder „Freiverkehr“ bezeichnet.

Anleger sollten bezüglich der Eignung eines bestimmten Teilfonds für ihren Anlagebedarf unter Berücksichtigung seiner Befugnisse in Bezug auf den Einsatz von Derivaten ihren unabhängigen Finanzberater hinzuziehen. Zwar kann der sinnvolle Einsatz von derivativen Instrumenten durch erfahrene Anlageberater wie den Investmentmanager von Vorteil sein, aber derivative Instrumente bergen auch Risiken, die sich von den Risiken herkömmlicher Anlagen unterscheiden und in bestimmten Fällen höher sind als diese. Der Einsatz von Derivaten kann zu einer Art Hebelwirkung führen, die bewirkt, dass der Nettoinventarwert dieser Teilfonds volatiler wird und/oder sich um größere Beträge verändert, als wenn er nicht gehebelt worden wäre. Dies liegt daran, dass die Hebelwirkung den Effekt von Wertsteigerungen oder Wertverlusten bei den Wertpapieren und anderen Instrumenten des entsprechenden Teilfonds tendenziell übertreibt.

Im Folgenden sind wichtige Risikofaktoren und Probleme beim Einsatz von derivativen Instrumenten aufgeführt, die der Anleger vor der Anlage in diese Teilfonds verstehen muss.

- Marktrisiko – Dies ist das allgemeine, für alle Kapitalanlagen geltende Risiko, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage zum Nachteil der Interessen eines Fonds ändern wird. Wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Vermögenswerts (entweder Wertpapier oder Referenz-Benchmark) ändert, wird der Wert des Instruments in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des zugrunde liegender Vermögenswerts positiv oder negativ. Bei Derivaten, die keine Optionen sind, entspricht das absolute Ausmaß der Wertschwankung eines Derivats in etwa der Wertschwankung wie bei dem zugrunde liegenden Wertpapier oder Referenzindex. Bei Optionen entspricht die absolute Wertänderung einer Option nicht unbedingt der Wertänderung des Basiswerts, da – wie weiter unten näher erläutert wird – Wertänderungen von Optionen von einer Reihe weiterer Variablen abhängen.

- Liquiditätsrisiko – Ein Liquiditätsrisiko liegt vor, wenn ein bestimmtes Instrument schwer handelbar ist. Ist ein Derivatgeschäft besonders umfangreich oder ist der entsprechende Markt illiquide (was bei OTC-Derivaten der Fall sein kann), so ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem günstigen Preis zu liquidieren.

- Kontrahentenausfallrisiko – Dies ist das Risiko, dass ein Teilfonds einen Verlust erleidet, weil die Gegenpartei eines derivativen Instruments (in der Regel als „Kontrahent“ oder „Gegenpartei“ bezeichnet) die Bedingungen des Derivatkontrakts nicht einhält. Das Kontrahentenausfallrisiko bei börsengehandelten derivativen Instrumenten ist in der Regel geringer als bei OTC-Derivaten, weil die Clearingstelle, die der Emittent oder Gegenpartei jedes börsengehandelten Derivats ist, eine Garantie für das Clearing bietet. Diese Garantie wird durch ein System mit täglichen Zahlungen (d. h. Nachschusszahlungen) gestützt, das von der Clearingstelle betrieben wird, um das gesamte Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Vermögenswerte, die bei den Brokern und/oder Börsen als Nachschuss hinterlegt werden, dürfen von diesen Kontrahenten nicht in gesonderten Konten gehalten werden und können daher den Gläubigern dieser Kontrahenten im Falle ihres Ausfalls zur Verfügung stehen. Bei frei ausgehandelten OTC-Derivaten gibt es keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle. Der Investmentmanager wendet daher ein Risikomanagement für Kontrahenten an, das das Kontrahentenrisiko durch interne Bonitätsbeurteilungen und externe Kreditratings misst, überwacht und steuert, wobei sowohl aktuelle als auch potenzielle zukünftige Kreditrisiken berücksichtigt werden. Frei ausgehandelte OTC-Derivate sind nicht standardisiert. Sie sind eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien und können daher auf die Bedürfnisse der beteiligten Parteien zugeschnitten werden. Das Dokumentationsrisiko wird durch die Einhaltung der ISDA-Standarddokumentation reduziert.

  Das Engagement eines Teilfonds gegenüber einer einzelnen Gegenpartei darf 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Das Kontrahentenausfallrisiko kann durch den Einsatz von Sicherheitenvereinbarungen weiter reduziert werden. Sicherheiten unterliegen jedoch weiterhin dem Insolvenz- und Kreditrisiko der Emittenten bzw. Verwahrstellen der Sicherheiten. Darüber hinaus gibt es Besicherungsschwellenwerte, unterhalb derer keine Sicherheiten verlangt werden, und zeitliche Unterschiede zwischen der Berechnung des Bedarfs an Sicherheiten und dem Eingang beim Teilfonds durch den Kontrahenten führen dazu, dass nicht alle laufenden Engagements besichert sind.

- Abwicklungsrisiko – Ein Abwicklungsrisiko besteht, wenn Futures, Forwards, Differenzkontrakte, Swaps und Optionen nicht fristgerecht abgewickelt werden, wodurch sich das Kontrahentenkreditrisiko vor der Abwicklung erhöht und möglicherweise Finanzierungkosten entstehen, die sonst nicht anfallen würden. Erfolgt keine Abwicklung, entspricht der dem Teilfonds entstehende Verlust – ebenso wie bei jeder anderen Situation in Verbindung mit einem Wertpapier – der Differenz zwischen dem Preis des ursprünglichen Vertrags und dem Preis des Ersatzvertrags oder, falls der Vertrag nicht ersetzt wird, dem absoluten Wert des Vertrags zum Zeitpunkt seiner Annullierung.

- Fondsmanagementrisiko – Derivative Produkte sind hochspezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als die mit Aktien und Anleihen verbundenen. Der Einsatz eines derivativen Instruments bedarf nicht nur des Verständnisses des zugrunde liegender Vermögenswerts, sondern auch des Verständnisses des derivativen Instrumentes selbst, und zwar ohne notwendigerweise den Vorteil zu haben, die Wertentwicklung des derivativen Instruments unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können. Darüber hinaus kann es unter bestimmten Marktbedingungen vorkommen, dass sich der Preis eines OTC-Derivats nicht im Einklang mit dem Preis des zugrunde liegenden Instruments entwickelt.

- Sonstige Risiken – Zu den sonstigen Risiken beim Einsatz derivativer Instrumente zählen das Risiko der falschen Konditionengestaltung oder falschen Bewertung. Für einige derivative Instrumente, insbesondere frei ausgehandelte OTC-Derivate, gibt es keine an einer Börse beobachtbaren Kurse und sie verlangen daher den Einsatz von Formeln, in denen die Kurse der zugrunde liegenden Wertpapiere oder Referenz-Benchmarks aus anderen Bewertungsquellen ermittelt werden. OTC-Optionen und Swaps können Modelle mit bestimmten Annahmen zum Einsatz kommen, was das Risiko von Bewertungsfehlern erhöht. Bewertungsfehler können zu höheren Barzahlungsanforderungen an die Kontrahenten oder zu einem Wertverlust des entsprechenden Teilfonds führen. Derivative Instrumente korrelieren nicht immer vollkommen oder zumindest weitgehend mit Vermögenswerten, Sätzen oder Indizes, die sie abbilden sollen, bzw. bilden deren Wert nicht immer vollkommen oder zumindest weitgehend ab. Es können auch rechtliche Risiken aus der Form des Vertrags entstehen, der zur Dokumentation des Derivatehandels verwendet wird. Folglich ist der Einsatz derivativer Instrumente durch die Teilfonds unter Umständen nicht immer ein effektives Mittel zur Verfolgung der Anlageziele der Teilfonds und könnte zuweilen sogar das Gegenteil bewirken. In ungünstigen Situationen kann der

Einsatz derivativer Instrumente durch die Teilfonds ineffektiv werden und die Teilfonds können erhebliche Verluste erleiden.

Risiken in Bezug auf spezifische derivate Instrumente
Bei Teilfonds, die eines oder eine Kombination der folgenden Instrumente einsetzen, müssen die folgenden Risiken, soweit sie zutreffen, berücksichtigt werden:

Wertpapiertermingeschäfte und Differenzkontrakte: Das Risiko für den Käufer oder Verkäufer solcher Kontrakte besteht in der Änderung des Werts des zugrunde liegenden Wertpapiers. Wenn sich der Wert des Basiswerts verändert, wird der Wert des Kontrakts positiv oder negativ. Im Gegensatz zu Terminkontrakten (die über eine Clearingstelle abgerechnet werden) werden OTC-Termingeschäfte und Differenzkontrakte zwischen zwei Parteien frei ausgehandelt und sind nicht standardisiert. Darüber hinaus müssen beide Parteien das Kreditrisiko des anderen tragen, was bei einem Terminkontrakt nicht der Fall ist. Deshalb werden zur Minderung dieses Risikos Sicherheiten vereinbart. Da diese Kontrakte nicht börsengehandelt sind, gibt es auch keine Marginanforderung auf Grundlage des aktuellen Marktkurses, so dass der Käufer Kapitalabflüsse zunächst fast vollständig vermeiden kann.

Terminkontrakte auf Aktienindizes, Einzelaktien, Zinssätze und Anleihen: Das Risiko für den Käufer oder Verkäufer eines börsengehandelten Terminkontrakts besteht in der Änderung des Wertes des zugrunde liegenden Referenzindex/Wertpapiers/Kontrakts/Anleihenwerts. Terminkontrakte sind Termingeschäfte, das heißt sie stellen eine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Vornahme einer bestimmten wirtschaftlichen Übertragung zu einem künftigen Termin dar. Der Tausch der Werte erfolgt zu dem im Kontrakt angegebenen Termin. Für die meisten Kontrakte wird ein Barausgleich vereinbart, und wenn Erfüllung durch Lieferung als Option vereinbart ist, wird das zugrunde liegende Instrument in den seltensten Fällen tatsächlich getauscht. Futures unterscheiden sich von gewöhnlichen Termingeschäften dadurch, dass sie standardisierte Bedingungen enthalten, an einer offiziellen Börse gehandelt werden, durch Aufsichtsstellen beaufsichtigt und durch Clearingstellen garantiert werden. Um sicherzustellen, dass die Zahlung stattfindet, sind Terminkontrakte zudem mit einem Anfangseinschuss und einer Einschusspflicht verbunden, die sich entsprechend dem Marktwert des zugrunde liegenden Vermögenswerts, der täglich abgerechnet werden muss, entwickeln.

Börsengehandelte Optionen und OTC-Optionen: Optionen sind komplexe Instrumente, deren Wert von vielen Faktoren abhängt, darunter unter anderem von dem Ausübungspreis des Basiswerts (gegenüber dem Kassakurs sowohl zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Option als auch danach), der Dauer bis zur Fälligkeit der Option, der Art der Option (europäische oder amerikanische oder andere Art) und der Volatilität.

Der bedeutendste Beitrag zum Marktrisiko aus Optionen ist das mit dem Basiswert verbundene Marktrisiko, wenn die Option einen inneren Wert hat (d. h. „im Geld“ ist) oder der Ausübungspreis in der Nähe des Kurses des Basiswerts liegt („beim Geld“ ist).

Unter diesen Umständen hat die Wertänderung des Basiswerts einen erheblichen Einfluss auf die Wertänderung der Option. Auch die anderen Variablen haben einen Einfluss, der umso größer sein dürfte, je weiter der Ausübungskurs vom Kurs des Basiswerts entfernt ist. Im Gegensatz zu börsengehandelten Optionskontrakten (die über eine Clearingstelle abgewickelt werden) werden OTC-Optionskontrakte zwischen zwei Parteien frei ausgehandelt und sind nicht standardisiert. Darüber hinaus trägt jede der beiden Parteien das Kreditrisiko der anderen Partei, und zur Minderung dieses Risikos werden Sicherheiten vereinbart. Die Liquidität einer OTC-Option kann geringer sein als die Liquidität einer börsengehandelten Option und dies kann negative Auswirkungen auf die Fähigkeit haben, eine Option zu schließen, oder den Preis, zu dem ein solcher Abschluss getätigt wird, negativ beeinflussen.

Devisenterminkontrakt: Hierbei wird ein Betrag in einer Währung gegen einen Betrag in einer anderen Währung an einem festgelegten Termin getauscht. Nach Abschluss eines Kontrakts ändert sich der Wert des Kontrakts in Abhängigkeit von den Wechselkursbewegungen und im Fall von Termingeschäften in Abhängigkeit von den Zinsunterschieden. Soweit solche Kontrakte dazu verwendet werden, das Währungsrisiko von nicht auf die Basiswährung lautenden Positionen gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abzusichern, besteht die Gefahr, dass die Absicherung nicht perfekt ist und Änderungen seines Werts die Wertänderung des abgesicherten Währungsrisikos nicht vollständig ausgleichen. Da die Bruttobeträge des Kontrakts an dem festgelegten Termin getauscht werden, besteht die Gefahr, dass der Kontrahent, mit dem der Kontrakt abgeschlossen wurde, zwischen dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Teilfonds und dem Erhalt des von dem Kontrahenten geschuldeten Betrags durch den Teilfonds ausfällt und der Teilfonds daher in Bezug auf den nicht erhaltenen Betrag dem Kontrahenten-Kreditrisiko ausgesetzt ist und das gesamte Kapital einer Transaktion verlieren könnte.

Swap-Vereinbarungen: Bei Swaps können verschiedene Arten von Risiken auftreten, darunter Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Strukturierungsrisiken, Steuerrisiken und das Risiko der Nichterfüllung durch die Gegenpartei, einschließlich Risiken im Zusammenhang mit der Finanzstärke und Kreditwürdigkeit der Gegenpartei. Swaps können individuell ausgehandelt und strukturiert werden, um das Risiko verschiedener Anlagearten oder Marktfaktoren einzuschließen. Je nach ihrer Struktur können Swaps das Engagement eines Teilfonds in Bezug auf Aktien oder Schuldtitel, langfristige oder kurzfristige Zinssätze, Wechselkurse, hypothekenbesicherte Wertpapiere, Unternehmenskreditzinsen oder andere Faktoren wie Wertpapierkurse, Wertpapierkörbe oder Inflationsraten erhöhen oder verringern und die Gesamtvolatilität des Portfolios des Teilfonds erhöhen oder verringern. Swap-Vereinbarungen können viele verschiedene Formen annehmen und sind unter verschiedenen Bezeichnungen bekannt. Ein Teilfonds ist nicht auf eine bestimmte Form von Swap-Vereinbarungen beschränkt, wenn der Investmentmanager feststellt, dass andere Formen mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Der wichtigste Faktor für die Wertentwicklung von Swaps ist die Veränderung der einzelnen Aktienwerte, des spezifischen Zinssatzes, der Währung oder anderer Faktoren, die die Höhe der an und von den Gegenparteien zu leistenden Zahlungen bestimmen. Wenn ein Swap Zahlungen durch den Teilfonds vorsieht, muss der Teilfonds über ausreichend liquide Mittel verfügen, um diese Zahlungen zum Fälligkeitstermin leisten zu können. Wenn sich zudem die Kreditwürdigkeit einer Gegenpartei verschlechtert, sinkt wahrscheinlich auch der Wert einer Swap-Vereinbarung, was unter Umständen zu Verlusten für den Teilfonds führen kann.

8) SPEZIFISCHE ETF-RISIKEN

Risiko im Zusammenhang mit den Kosten beim Handel mit ETF-Anteilen
Anleger, die ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt handeln, müssen möglicherweise Brokerprovisionen oder sonstige Gebühren zahlen, die vom jeweiligen Broker festgelegt und erhoben werden. Die Brokergebühren sind oft ein fester Betrag und können für Anleger, die relativ kleine Mengen an ETF-Anteilen handeln möchten, einen erheblichen Kostenfaktor darstellen. Darüber hinaus tragen Anleger auf dem Sekundärmarkt die Kosten der Differenz zwischen dem Preis, den ein Anleger für ETF-Anteile zu zahlen bereit ist (dem „**Geldkurs**“) und dem Preis, zu dem ein Anleger bereit ist, ETF-Anteile zu verkaufen (der „**Briefkurs**“). Diese Differenz zwischen Geld- und Briefkursen wird oft als „Spread“ oder „Geld-/Briefspanne“ bezeichnet. Die Geld-/Briefspanne variiert im Laufe der Zeit bei ETF-Anteilen aufgrund der zugrunde liegenden Wertpapiere, des Handelsvolumens und der Marktliquidität und ist im Allgemeinen niedriger, wenn die ETF-Anteile eines Teilfonds ein höheres Handelsvolumen und eine höhere Marktliquidität aufweisen, und höher, wenn die ETF-Anteile eines Teilfonds ein geringes Handelsvolumen und eine geringe Marktliquidität aufweisen. Darüber hinaus kann eine erhöhte Marktvolatilität zu größeren Geld-/Briefspannen führen. Aufgrund der Kosten beim Kauf oder Verkauf von ETF-Anteilen, einschließlich der Geld-/Briefspanne, kann ein häufiger Handel mit ETF-Anteilen die Anlageergebnisse erheblich schmälern, und eine Investition in ETF-Anteile ist möglicherweise nicht ratsam für Anleger, die regelmäßig in relativ kleinen Beträgen handeln möchten.

Gegenparteirisiko für die Dividendenzahlstelle – Dividendenerträge
Ein Dividendenauszahler für die Teilfonds mit ETF-Anteilen (die „**Dividendenzahlstelle**“) ist für die Organisation der Ausschüttungen an die Anteilinhaber am jeweiligen Ausschüttungstermin verantwortlich. Kurz vor dem Ausschüttungstermin werden die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber als Dividenden bestimmten Gelder von den Barkonten des Fonds bei der Depotbank an die Dividendenzahlstelle überwiesen. Während der Übergangszeit werden die Dividendenzahlungen bei der Dividendenzahlstelle (oder der zugehörigen Depotbank) in Form von liquiden Mitteln verwahrt, und der Fonds trägt in Bezug auf diese liquiden Mittel ein Kreditrisiko gegenüber der Dividendenzahlstelle und der zugehörigen Depotbank. Die von der Dividendenzahlstelle verwahrten liquiden Mittel werden in der Praxis nicht getrennt verwahrt, sondern stellen eine Verbindlichkeit der Dividendenzahlstelle (oder der mit ihm verbundenen Depotbank) gegenüber dem Fonds als Einleger dar. Im Falle der Insolvenz der Dividendenzahlstelle (oder der zugehörigen Depotbank) während der Zwischenzeit wird der Fonds hinsichtlich der liquiden Mittel als allgemeiner und ungesicherter Gläubiger der Dividendenzahlstelle (oder der zugehörigen Depotbank) behandelt. Der Fonds kann bei der Eintreibung dieser Forderungen auf Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen stoßen oder möglicherweise nicht in der Lage sein, diese Forderungen vollständig oder überhaupt einzutreiben. In diesem Fall kann der Fonds einen Teil oder die Gesamtheit der vor Dividendenzahlstelle ausgeschütteten Dividendenerträge verlieren, was zu einer Wertminderung des oder der betreffenden Teilfonds führen kann.

Mit dem Handelstag verbundene Risiken
Da Devisenmärkte an Tagen geöffnet sein können, die keine Handelstage sind oder an denen ein Teilfonds die Berechnung seines Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ausgesetzt hat und daher keine Kurse für die Anteile des Teilfonds ermittelt werden, kann sich der Wert der Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds an Tagen ändern, an denen die Anteile eines Teilfonds nicht gehandelt werden können.

Risiko der Nichtabwicklung
Reicht ein autorisierter Teilnehmer einen Handelsauftrag ein und versäumt er es anschließend, diesen Handelsauftrag abzuwickeln und abzuschließen, oder ist er dazu nicht in der Lage (beispielsweise wenn der autorisierte Teilnehmer nicht mehr über die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Abwicklung verfügt), können die dem Fonds zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auf das beschränkt sein, was vertraglich mit dem autorisierten Teilnehmer vereinbart wurde. Für den Fall, dass dem Fonds nur beschränkte oder gar keine Regressmöglichkeiten zur Verfügung stehen, können dem Fonds und seinen Anlegern Verluste entstehen.

Schwankungsrisiko des Nettoinventarwerts und des Marktpreisrisikos
Der Nettoinventarwert pro Anteil schwankt im Allgemeinen mit den Veränderungen des Marktwerts der Wertpapierbestände eines Teilfonds. Der Marktpreis von ETF-Anteilen schwankt im Allgemeinen entsprechend den Änderungen des Nettoinventarwerts eines Teilfonds sowie Angebot und Nachfrage nach ETF-Anteilen an der/den jeweiligen Börse(n). Es lässt sich nicht vorhersagen, ob ETF-Anteile unter, zum oder über dem Nettoinventarwert pro Anteil gehandelt werden. Preisunterschiede können zum großen Teil darauf zurückzuführen sein, dass die auf dem Sekundärmarkt für ETF-Anteile wirksamen Angebots- und Nachfragekräfte zwar eng mit den gleichen Kräften (einschließlich der Frage, ob ein bestimmter Markt geöffnet ist oder nicht) zusammenhängen, die die Preise der Wertpapierbestände des Teilfonds beeinflussen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einzeln oder insgesamt gehandelt werden, jedoch nicht mit diesen identisch sind. Der Marktpreis von ETF-Anteilen kann in Zeiten von Marktvolatilität erheblich vom Nettoinventarwert pro Anteil abweichen. Da ETF-Anteile jedoch in großen Mengen geschaffen und zurückgenommen werden können, sollten große Abschläge oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert pro Anteil nicht dauerhaft bestehen bleiben. Die Funktion zur Ausgabe und Rücknahme soll zwar dazu beitragen, dass die ETF-Anteile in der Regel nahe am Nettoinventarwert pro Anteil gehandelt werden, Störungen oder Aussetzungen bei der Ausgabe und Rücknahme können jedoch dazu führen, dass die Handelskurse erheblich vom Nettoinventarwert pro Anteil abweichen. Es können Verluste entstehen oder Gewinne geschmälert werden, wenn ETF-Anteile zu einem Zeitpunkt gekauft werden, zu dem der Marktpreis über dem Nettoinventarwert pro Anteil liegt, oder zu einem Zeitpunkt verkauft werden, zu dem der Marktpreis unter dem Nettoinventarwert pro Anteil liegt.

Risiken in Verbindung mit dem Sekundärmarkthandel
Obwohl die ETF-Anteile eines Teilfonds an der bzw. den jeweiligen Börsen zum Handel zugelassen sind, kann nicht garantiert werden, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für diese ETF-Anteile entwickelt oder aufrechterhalten bleibt. Der Handel mit ETF-Anteilen an einer notierenden Börse kann aufgrund der Marktbedingungen oder aus Gründen ausgesetzt werden, die nach Ansicht der jeweiligen notierenden Börse den Handel mit ETF-Anteilen nicht ratsam erscheinen lassen. Darüber hinaus unterliegt der Handel mit ETF-Anteilen an einer börsennotierten Börse Handelsaussetzungen aufgrund außergewöhnlicher Marktvolatilität gemäß den „Circuit-Breaker"-Regeln der Börse. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Anforderungen einer Börse, die für die Aufrechterhaltung der Notierung eines Teilfonds notwendig sind, weiterhin erfüllt werden oder unverändert bleiben, oder dass die ETF-Anteile überhaupt oder in nennenswertem Umfang an einer Börse gehandelt werden. Darüber hinaus können alle Wertpapiere, die an Börsen notiert sind und dort gehandelt werden, auch von den Mitgliedern dieser Börsen untereinander sowie mit anderen Dritten zu Bedingungen und Preisen gekauft oder verkauft werden, die im „Freiverkehr" vereinbart werden; sie können zudem auf anderen multilateralen Handelssystemen oder Handelsplattformen gekauft oder verkauft werden. Der Fonds hat keinerlei Kontrolle über die Bedingungen, zu denen solche Transaktionen stattfinden. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass Anteile, wenn sie an einer Börse notiert oder gehandelt werden, auch weiterhin an dieser Börse notiert oder gehandelt bleiben.

Auf dem Sekundärmarkt erworbene Anteile können in der Regel nicht direkt an den Fonds zurückverkauft werden. Anleger müssen ETF-Anteile mit Hilfe eines Vermittlers (z. B. eines Wertpapiermaklers) kaufen und verkaufen und müssen dabei gegebenenfalls Gebühren entrichten. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass Anleger beim Kauf von ETF-Anteilen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil zahlen und beim Verkauf weniger als den aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil erhalten. In Ausnahmefällen, sei es aufgrund von Störungen am Sekundärmarkt oder aus anderen Gründen, sind Anleger, die ETF-Anteile am Sekundärmarkt erworben haben, berechtigt, beim Fonds schriftlich zu beantragen, die betreffenden ETF-Anteile auf ihren eigenen Namen registrieren zu lassen, um die unter „*Verfahren für den Handel am Primärmarkt*" im Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf*" beschriebenen Rücknahmemöglichkeiten in Anspruch nehmen zu können.

Unterschiede zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Anteilsklassen
Die ETF-Teilfonds können sowohl ETF-Anteile (die an der/den jeweiligen Börse(n) zum Handel zugelassen werden) als

auch Nicht-ETF-Anteile (die nicht an der/den jeweiligen Börse(n) zum Handel zugelassen werden) ausgeben. Anleger sollten die Unterschiede zwischen Investitionen in ETF-Anteile und Nicht-ETF-Anteile beachten, insbesondere die folgenden:

Punkt	Nicht-ETF-Anteile	ETF-Anteile
Handelsvereinbarungen	• Anleger kaufen Nicht-ETF-Anteile direkt vom Fonds und geben sie direkt dort zurück. • Anleger können Nicht-ETF-Anteile einmal pro Handelstag kaufen und verkaufen.	• Anleger kaufen und verkaufen ETF-Anteile an der jeweiligen Börse über einen Marktteilnehmer (z. B. einen Wertpapiermakler). • Anleger können, sofern die jeweilige Börse für den Handel geöffnet ist, ETF-Anteile an jedem Handelstag kaufen und verkaufen.
Ablauf des Handels	Nicht-ETF-Anteile werden direkt vom Fonds erworben.	Anleger müssen im Allgemeinen über einen Broker handeln, um ETF-Anteile zu kaufen und zu verkaufen.
Kosten des Handels	Informationen zu den Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf von Nicht-ETF-Anteilen finden Sie im Abschnitt „Zeichnungspreis“ dieses Prospekts, Informationen zu den Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Nicht-ETF-Anteilen im Abschnitt „Rücknahmepreis“.	Informationen zu den Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von ETF-Anteilen finden Sie in den Abschnitten dieses Prospekts mit den Titeln „Preise am Sekundärmarkt“ und „Risiko im Zusammenhang mit den Kosten beim Handel mit ETF-Anteilen“.
Mindesthandelsbeträge	Bei Nicht-ETF-Anteilen muss der Anleger eine Erstzeichnung in Höhe des im jeweiligen Nachtrag festgelegten Mindestzeichnungsbetrags (falls vorhanden) vornehmen.	Bei ETF-Anteilen, die auf dem Sekundärmarkt erworben werden, wendet der Fonds keinen Mindestbetrag für die Erstzeichnung beim Kauf von ETF-Anteilen auf dem Sekundärmarkt an, da diese Anteile nicht direkt vom Fonds erworben werden.
Rechte der Anteilinhaber	Bei Nicht-ETF-Anteilen ist der Anleger (oder sein Beauftragter) der eingetragene Anteilinhaber dieser Nicht-ETF-Anteile.	Ein Anleger in ETF-Anteilen ist nicht der im Register eingetragene Anteilinhaber dieser ETF-Anteile, sondern die ETF-Anteile sind im Namen des Beauftragten einer gemeinsamen Depotbank im Auftrag des jeweiligen ICSD für die ETF-Anteile eingetragen.

Handelswährungsrisiko
Aktien können in verschiedenen Währungen an verschiedenen notierenden Börsen gehandelt werden. Darüber hinaus erfolgen die Zeichnung und die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds in der Regel in der Basiswährung des Teilfonds; in einigen Fällen können sie auch in anderen Währungen erfolgen. Die Währungen, in denen die zugrunde liegenden Anlagen eines Teilfonds denominiert sind, können auch von der Basiswährung des Teilfonds abweichen (die im Falle eines Indexteilfonds der Basiswährung des Index des Teilfonds folgen). Je nachdem, in welcher Währung ein Anleger in einen Teilfonds investiert, wirken sich Wechselkursschwankungen zwischen der Anlagewährung und der Basiswährung des Teilfonds und/oder den Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds lauten, auf den Wert der Anlagen dieses Anlegers aus und können diesen negativ beeinflussen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Instrumenten für das Liquiditätsmanagement

Wie unter „Ausgewählte Instrumente für das Liquiditätsmanagement“ im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ dargelegt, hat die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, verschiedene Instrumente für das Liquiditätsmanagement

(„LMTs“) zu aktivieren, um das Liquiditätsrisiko jedes Teilfonds zu steuern und die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, insbesondere in Zeiten von Marktbelastungen oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen.
Der Einsatz von LMTs soll die faire Behandlung der Anteilinhaber sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gewährleisten. Das Aktivieren eines oder mehrerer LMTs kann jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Anteilinhaber haben und birgt bestimmte Risiken, darunter unter anderem die folgenden:

Einschränkung oder Verzögerung von Rücknahmen: Die Anwendung von LMTs wie Rücknahmebeschränkungen, Side Pockets oder die vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen kann die Möglichkeit von Anteilinhabern, ihre Anteile zurückzugeben, einschränken oder verzögern. Es kann sein, dass die Anteilinhaber nicht innerhalb des erwarteten Zeitrahmens auf ihre Anlage zugreifen können, was sich nachteilig auf ihre Liquidität auswirken könnte.

Zusätzliche Kosten und Anpassungen zum Verwässerungsschutz: Die Anwendung einer Rücknahmegebühr, einer Verwässerungsabgabe oder von Swing Pricing kann den Zeichnungspreis erhöhen, die Rücknahmeerlöse verringern oder den transagierenden Anteilinhabern eine zusätzliche Gebühr auferlegen. Die Höhe einer etwaigen Anpassung oder Gebühr kann je nach Netto-Handelsaktivität, Marktbedingungen sowie den tatsächlichen oder geschätzten expliziten und gegebenenfalls impliziten Liquiditätskosten variieren.

Side Pockets: Die Einrichtung von Side Pockets kann dazu führen, dass bestimmte Vermögenswerte vom Hauptportfolio getrennt werden, und birgt das Risiko einer länger anhaltenden Illiquidität, einer Bewertungsunsicherheit sowie potenziell höherer Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwertung der in Side Pockets gehaltenen Vermögenswerte. Anleger haben möglicherweise keinen unmittelbaren Zugriff auf den Wert dieser Vermögenswerte und sind unter Umständen dem Risiko eines Verlusts oder einer Verzögerung bei der Realisierung des Werts dieser Vermögenswerte ausgesetzt.

Unsicherheit und Marktauswirkungen: Die Aktivierung von LMTs kann zu Unsicherheiten hinsichtlich des Zeitpunkts und des Umfangs von Rücknahmen oder Zeichnungen führen und den Marktwert oder die Liquidität der Anteile beeinflussen.

Entscheidungsfreiheit und faire Behandlung: Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Rahmen der geltenden Gesetze über einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Aktivierung, Kalibrierung und Deaktivierung von LMTs. Zwar werden LMTs mit dem Ziel eingesetzt, eine faire Behandlung der Anteilinhaber zu gewährleisten, doch kann nicht garantiert werden, dass alle Anteilinhaber gleichermaßen davon betroffen sind oder dass der Einsatz von LMTs bestimmte Anteilinhaber unter bestimmten Umständen nicht benachteiligt.

Anleger sollten die mit dem Einsatz von LMTs verbundenen Risiken, die möglichen Auswirkungen auf ihre Möglichkeit, ihre Anlage zurückzugeben oder auf sie zuzugreifen, sowie die Möglichkeit, dass zusätzliche Kosten anfallen, sorgfältig berücksichtigen.

Die zuvor genannten Risikofaktoren stellen keine vollständige Erläuterung der mit einer Anlage in den Anteilen verbundenen Risiken dar. Potenzielle Anleger sollten den gesamten Prospekt und die jeweiligen Nachträge lesen und ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater konsultieren, bevor sie sich für eine Anlage in den Fonds entscheiden.

INFORMATIONEN ZU KAUF UND VERKAUF

Bestimmte Teilfonds sind börsengehandelt (die „**börsengehandelten Teilfonds (ETF-Teilfonds)**"). Dies bedeutet, dass die Anteile der ETF-Teilfonds an einer oder mehreren amtlichen Börsen notiert sind. Die börsengehandelten Teilfonds dürfen sowohl börsengehandelte Anteile (die also aktiv an einem Sekundärmarkt gehandelt werden sollen) als auch nicht bösengehandelte Anteile (die nicht zum Handel an einem Sekundärmarkt notiert sind) ausgeben.

Bestimmte Teilfonds können auch als nicht börsengehandelte Teilfonds aufgelegt werden (die „**Nicht börsengehandelten Teilfonds (Non-ETF-Teilfonds)**") und geben nur nicht börsengehandelte Anteile aus, also Anteile, die nicht für den aktiven Handel an einem Sekundärmarkt bestimmt sind. Informationen zum Kaufen und Verkaufen von nicht börsengehandelten Teilfonds finden Sie unten im Abschnitt „*Nicht börsengehandelte Teilfonds*".

BÖRSENGEHANDELTE TEILFONDS

Für die börsengehandelten ETF-Teilfonds sind bestimmte Market Maker und Broker sowie verbundene Unternehmen des Investmentmanagers vom Fonds ermächtigt worden, börsengehandelte Anteile dieser börsengehandelten Teilfonds direkt mit dem Fonds auf dem Primärmarkt zu zeichnen und zurückzukaufen; diese werden als „autorisierte Teilnehmer" bezeichnet. Solche autorisierten Teilnehmer sind in der Regel in der Lage, die börsengehandelten Anteile der börsengehandelten Teilfonds innerhalb der für die Börsennotierung relevanten Clearing-Systeme zu liefern. Autorisierte Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten börsengehandelten Anteile in der Regel an einer oder mehreren Börsen, dem Sekundärmarkt, auf dem diese börsengehandelten Anteile frei handelbar werden. Potenzielle Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind, können die börsengehandelten Anteile der ETF-Teilfonds auf dem Sekundärmarkt über einen Broker/Händler an einer anerkannten Börse oder im Freiverkehr kaufen und verkaufen. Für weitere Informationen über solche Broker wenden Sie sich bitte an den Manager.

Verfahren für den Handel am Primärmarkt

Der Primärmarkt ist der Markt, auf dem ETF-Anteile der ETF-Teilfonds vom Fonds auf Antrag autorisierter Teilnehmer ausgegeben oder zurückgenommen werden. Nur autorisierte Teilnehmer können Zeichnungen und Rücknahmen von ETF-Anteilen am Primärmarkt durchführen.

Antragsteller, die auf dem Primärmarkt mit den ETF-Teilfonds handeln möchten, müssen bestimmte Zulassungskriterien erfüllen und beim Fonds registriert sein, um als autorisierte Teilnehmer zugelassen zu werden. Darüber hinaus müssen alle Antragsteller, die sich um die Zulassung als autorisierte Teilnehmer bewerben, zunächst die Zeichnungsvereinbarungen ausfüllen, die beim Investmentmanager oder bei der Verwaltungsstelle erhältlich sind, und bestimmte Prüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche bestehen. Die unterzeichnete Original-Zeichnungsvereinbarung ist gemäß den in der Zeichnungsvereinbarung angegebenen Kontaktdaten an die Verwaltungsstelle zu senden. Antragsteller, die autorisierte Teilnehmer werden möchten, erhalten weitere Informationen vom Fondsmanager.

Autorisierte Teilnehmer können über APEX oder ein anderes vom Fondsmanager zu gegebener Zeit entwickeltes und implementiertes System Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für ETF-Anteile in einem ETF-Teilfonds einreichen. „**APEX**" ist das webbasierte Portal und die Online-Order-Annahmestelle, die von der Verwaltungsstelle betrieben wird. Die Nutzung von APEX bedarf der vorherigen Zustimmung des Investmentmanagers und der Verwaltungsstelle und muss mit den Vorschriften der Zentralbank übereinstimmen und diesen entsprechen. Elektronisch eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unterliegen den im jeweiligen Nachtrag angegebenen Handelsfristen. Alternative Handelsmethoden (d. h. der Handel außerhalb von APEX, beispielsweise über andere elektronische Mittel) sind mit Zustimmung des Investmentmanagers und gemäß den Vorschriften der Zentralbank möglich. Der Fonds, der Investmentmanager und die Verwaltungsstelle haften nicht für Verluste, die bei der Übermittlung von Handelsaufträgen über APEX oder eine andere vom Investmentmanager genehmigte Handelsmethode entstehen.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen nach Ermessen des Fondsmanagers oder des Investmentmanagers in Form von ETF-Anteilen oder in bar. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden in der Regel in Vielfachen der Mindestanzahl an ETF-Anteilen angenommen, die vom Fondsmanager oder Investmentmanager nach eigenem Ermessen festgelegt wird. Autorisierte Teilnehmer sollten sich bezüglich der Mindestzeichnungs- und Rücknahmeaufträge für die ETF-Teilfonds an APEX oder den Fondsmanager wenden.

Der Fonds hat das uneingeschränkte Ermessen, Anträge auf ETF-Anteile ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen (vor der Ausgabe der ETF-Anteile an den Antragsteller und ungeachtet dessen, dass der Antrag bereits angenommen wurde), ohne hierfür Gründe anzugeben, und jede Autorisierung zum Handeln als autorisierter Teilnehmer

zu widerrufen. Einmal eingereichte Transaktionsanfragen sind (sofern der Investmentmanager nicht nach eigenem Ermessen etwas anderes bestimmt) unwiderruflich. Änderungen der Registrierungsdaten und der Zahlungs- bzw. Abrechnungsanweisungen werden erst nach Eingang der Originalunterlagen bei der Verwaltungsstelle wirksam.

ETF-Anteile können während der ersten Angebotsperiode für den jeweiligen ETF-Teilfonds zum im jeweiligen Nachtrag angegebenen ersten Angebotspreis gezeichnet werden. Die Ausgabe dieser ETF-Anteile erfolgt nach Ablauf der ersten Angebotsfrist für den jeweiligen ETF-Teilfonds, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben. Anschließend können ETF-Anteile an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgenommen werden, indem vor dem im jeweiligen Nachtrag für jeden ETF-Teilfonds festgelegten Handelsschluss ein Antrag gestellt wird. Solche ETF-Anteile werden an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich (im Falle von Zeichnungen) bzw. abzüglich (im Falle von Rücknahmen) eines Betrags für anfallende Gebühren und Abgaben ausgegeben oder zurückgenommen.

Alle ausgegebenen ETF-Anteile werden in Namensform ausgegeben, und den autorisierten Teilnehmern wird eine schriftliche Handelsbestätigung zugesandt.

Autorisierte Teilnehmer sind dafür verantwortlich, dass sie ihre Kauf- und Rücknahmeverpflichtungen erfüllen können, wenn sie Handelsaufträge am Primärmarkt einreichen. Autorisierte Teilnehmer, die ein Rücknahmeverlangen stellen, müssen zunächst sicherstellen, dass sie über einen ausreichenden Bestand an ETF-Anteilen verfügen, die zur Rücknahme verfügbar sind. Rücknahmeverlangen werden nur dann bearbeitet, wenn die Zahlung auf das hinterlegte Konto des autorisierten Teilnehmers erfolgen soll.

Sachgeschäfte, Bargeldgeschäfte und gezielte Bargeldgeschäfte

ETF-Anteile können an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgenommen werden.

Der Fonds hat das uneingeschränkte Ermessen, Anträge auf ETF-Anteile ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen anzunehmen oder abzulehnen. Der Fonds hat zudem das uneingeschränkte Ermessen (ist jedoch nicht dazu verpflichtet), Zeichnungen von ETF-Anteilen vor der Ausgabe der ETF-Anteile an einen Antragsteller (ungeachtet der Annahme des Antrags) ganz oder teilweise abzulehnen oder zu stornieren sowie deren Eintragung im Namen des jeweiligen Beauftragten zu verweigern, falls bei dem autorisierten Teilnehmer (oder dessen Muttergesellschaft oder oberster Muttergesellschaft) einer der folgenden Fälle eintritt: ein Insolvenzfall; eine Herabstufung des Kreditratings; die Aufnahme in eine Beobachtungsliste (mit negativen Auswirkungen) durch eine Ratingagentur; oder wenn der Fonds (oder die Verwaltungsstelle oder der Investmentmanager) berechtigte Gründe zu der Annahme hat, dass der betreffende autorisierte Teilnehmer möglicherweise nicht in der Lage ist, seinen Abrechnungsverpflichtungen nachzukommen, oder dass der autorisierte Teilnehmer ein Kreditrisiko für den Fonds darstellt. Darüber hinaus kann der Fonds solche Beschränkungen auferlegen, die er für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass keine ETF-Anteile von nicht qualifizierten Personen erworben werden.

Der Fonds kann Zeichnungen entgegennehmen und Rücknahmen entweder in Sachwerten, in liquiden Mitteln oder in einer Kombination aus beidem auszahlen. Der Fonds kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er Zeichnungen in Form von Sachwerten und/oder in liquiden Mitteln annimmt.

ETF-Anteile können zum Nettoinventarwert zuzüglich der damit verbundenen Abgaben und Gebühren gezeichnet werden, die je nach Ausführungskosten variieren können. ETF-Anteile können zum Nettoinventarwert abzüglich etwaiger anfallender Abgaben und Gebühren zurückgenommen werden, wobei diese Abgaben und Gebühren je nach Ausführungskosten variieren können. Die Gründungsurkunde ermächtigt den Fonds, eine solche Summe an Abgaben und Gebühren zu erheben, wie der Fondsmanager für angemessen hält. Höhe und Berechnungsgrundlage der Abgaben und Gebühren können je nach Umfang des jeweiligen Handelsauftrags und den mit Primärmarkttransaktionen verbundenen Kosten variieren. Der Fondsmanager darf zudem eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der ETF-Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen ETF-Anteile erheben. Sofern autorisierte Teilnehmer Zeichnungen oder Rücknahmen in liquiden Mitteln in einer Währung beantragen, die sich von den Währungen unterscheidet, in denen die zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden ETF-Teilfonds denominiert sind, werden die Devisentransaktionskosten, die mit der Umrechnung des Zeichnungsbetrags in die zum Kauf der zugrunde liegenden Anlagen benötigten Währungen (im Falle einer Zeichnung) oder der Umrechnung des Rücknahmeerlöses aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen in die zur Zahlung des Rücknahmeerlöses benötigte Währung (im Falle einer Rücknahme) verbunden sind, in die Abgaben und Gebühren einbezogen, die auf die jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmebeträge erhoben werden, die von diesen autorisierten Teilnehmern gezahlt oder erhalten werden.

In einigen Fällen muss die Höhe der Abgaben und Gebühren vor Abschluss des eigentlichen Kaufs oder Verkaufs von Anlagen oder der damit verbundenen Devisentransaktion durch oder im Namen des Fonds festgelegt werden, und der Zeichnungs- oder Rücknahmepreis kann auf geschätzten Gebühren und Abgaben basieren (die auf historischen Informationen über die angefallenen oder erwarteten Kosten beim Handel mit den betreffenden Wertpapieren an den jeweiligen Märkten beruhen können). Sofern die Summe, die den Zeichnungs- oder Rücknahmepreis darstellt, auf geschätzten Gebühren und Abgaben basiert, die sich als anders erweisen als die Kosten, die einem ETF-Teilfonds beim Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen infolge einer Zeichnung oder Rücknahme entstanden sind, erstattet der autorisierte Teilnehmer dem ETF-Teilfonds eine etwaige Unterdeckung des an den ETF-Teilfonds gezahlten Betrags (bei einer Zeichnung) oder eine etwaige Überdeckung des vom ETF-Teilfonds erhaltenen Betrags (bei einer Rücknahme), und der ETF-Teilfonds erstattet dem autorisierten Teilnehmer eine etwaige Überdeckung (bei einer Zeichnung) oder eine etwaige Unterdeckung (bei einer Rücknahme). Autorisierte Teilnehmer sollten beachten, dass auf Beträge, die von einem ETF-Teilfonds erstattet werden oder erstattet werden sollen, keine Zinsen anfallen oder zu zahlen sind. Zum Schutz der ETF-Teilfonds und ihrer Anteilsinhaber behalten sich der Fonds und der Fondsmanager das Recht vor, in die geschätzten Zölle und Gebühren einen Puffer einzurechnen, um die ETF-Teilfonds bis zur Zahlung der tatsächlichen Zölle und Gebühren vor potenziellen Markt- und Währungsrisiken zu schützen.

Handelsaufträge werden in der Regel auch über der Mindestmenge an ETF-Anteilen angenommen. Diese Mindestmengen können in jedem Fall nach Ermessen des Fondsmanagers reduziert oder erhöht werden. Autorisierte Teilnehmer sollten sich bezüglich der Mindestzeichnungs- und Rücknahmeaufträge für die ETF-Teilfonds an die Verwaltungsstelle wenden. Informationen zu den Bewertungspunkten und Handelsfristen für die ETF-Teilfonds sind ebenfalls im jeweiligen Nachtrag aufgeführt. Informationen zu den Handelsfristen sind auch bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Informationen zur anfänglichen Angebotsfrist und zum anfänglichen Angebotspreis sind im jeweiligen Nachtrag aufgeführt.

Anträge, die nach den im jeweiligen Nachtrag genannten Zeitpunkten eingehen, werden in der Regel nicht mehr am betreffenden Handelstag bearbeitet und auf den nächsten Handelstag übertragen. Allerdings können solche Anträge nach Ermessen des Fonds, des Fondsmanagers oder des Investmentmanagers in Ausnahmefällen auch am jeweiligen Handelstag zur Bearbeitung angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungsstichpunkt eingehen. Die Abwicklung der Übertragung von Anlagen und/oder Zahlungen liquider Mittel im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen muss innerhalb einer vorgeschriebenen Anzahl der Geschäftstage nach dem Handelstag erfolgen (oder zu einem früheren Zeitpunkt, den der Fondsmanager in Absprache mit dem autorisierten Teilnehmer festlegen kann). Autorisierte Teilnehmer sollten sich bezüglich der maximalen und minimalen Abwicklungszeiten (die zwischen einem und 10 Werktagen liegen können) in Bezug auf Zeichnungen und Einlösungen an die Verwaltungsstelle wenden. Ist ein Markt an einem Geschäftstag im Zeitraum zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem voraussichtlichen Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen und/oder ist die Abwicklung in der Basiswährung des ETF-Teilfonds am voraussichtlichen Abwicklungstag nicht möglich, kann es zu entsprechenden Verzögerungen bei den Abwicklungszeiten kommen (diese Verzögerungen werden jedoch die aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Abwicklung nicht überschreiten).

Der Verwaltungsrat kann die ETF-Anteile mit Zustimmung des zurückgebenden Autorisierten Teilnehmers im Wege einer Sachrücknahme zurücknehmen.

Wenn an einem Handelstag Rücknahmeverlangen 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds ausmachen, kann der Fondsmanager nach eigenem Ermessen die Rücknahme von ETF-Anteilen, die 10 % übersteigen, ablehnen (jederzeit auch nach dem jeweiligen Handelsschluss). Anträge auf Rücknahme von Anteilen an einem solchen Handelstag werden anteilig gekürzt, und die überschüssigen Rücknahmeverlangen werden so behandelt, als wären sie an jedem nachfolgenden Handelstag eingegangen, bis alle ETF-Anteile, auf die sich die ursprünglichen Anträge beziehen, zurückgenommen wurden. Weitere Einzelheiten zu den Bestimmungen über Rücknahmebeschränkungen, die für alle Anteile gelten, sind unter „Ausgewählte Instrumente für das Liquiditätsmanagement“ im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ aufgeführt.

Die Abwicklung von Rücknahmen erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach dem Handelstag. Die Auszahlung des Rücknahmeerlöses auf das von dem autorisierten Teilnehmer, der die Rücknahme beantragt hat, angegebene Konto stellt die vollständige Erfüllung der Verpflichtungen und Haftungen des Fonds dar.

Der Investmentmanager führt die zugrunde liegenden Transaktionen für jedes Zeichnungs- oder Rücknahmeverlangen nach eigenem Ermessen durch und kann die zugrunde liegenden Transaktionen variieren (z. B. durch Staffelung des Zeitpunkts der Transaktionen), um (unter anderem) die Auswirkungen auf andere ETF-Anteile im betreffenden ETF-Teilfonds und auf den zugrunde liegenden Markt sowie branchenübliche Gepflogenheiten zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsrat können die Bearbeitung eines Rücknahmeverlangens ablehnen, bis ordnungsgemäße Informationen, wie beispielsweise der ursprüngliche Zeichnungsvertrag und alle angeforderten unterstützenden Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche, vorgelegt wurden.

Sachgeschäfte. ETF-Anteile bestimmter ETF-Teilfonds können gegen Sachwerte gezeichnet und/oder zurückgenommen werden. Autorisierte Teilnehmer, die Sachgeschäfte tätigen möchten, sollten sich an den Fondsmanager wenden, um eine Liste der ETF-Teilfonds zu erhalten, die Sachgeschäfte akzeptieren.

Autorisierte Teilnehmer, die ETF-Anteile im Tausch gegen Sachwerte zeichnen, sind verpflichtet, dem ETF-Teilfonds im Rahmen seiner Abwicklungsverpflichtungen einen Korb von zugrunde liegenden Wertpapieren und eine Komponente in liquiden Mitteln (beides vom Investmentmanager auf der Grundlage des vom ETF-Teilfonds gehaltenen und zu haltenden zugrunde liegenden Portfolios festgelegt) zu liefern. Die Wertpapiere, die im Rahmen einer Sachzeichnung an den betreffenden ETF-Teilfonds zu übertragen sind, müssen so beschaffen sein, dass sie gemäß den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden ETF-Teilfonds als Anlagen dieses Teilfonds gelten würden. Die bereitgestellten Wertpapiere müssen bei der Depotbank hinterlegt werden oder es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um sie bei der Depotbank zu hinterlegen.

Falls ein autorisierter Teilnehmer die Lieferung eines oder mehrerer der spezifizierten Basiswertpapiere bis zum jeweiligen Abrechnungstermin nicht liefert oder verzögert, kann der Fonds von dem autorisierten Teilnehmer einen Betrag verlangen (ist aber nicht dazu verpflichtet), der dem Fonds in Höhe des Werts dieser Basiswertpapiere zuzüglich aller mit dem Kauf dieser Basiswertpapiere durch den Fonds verbundenen Abgaben und Gebühren, einschließlich aller Devisenkosten und sonstigen Gebühren, und/oder Kosten, die aufgrund der Verzögerung entstanden sind, entspricht.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, die vorgeschlagenen Wertpapiere aus beliebigen Gründen abzulehnen, insbesondere wenn die Wertpapiere nicht in der mit dem Investmentmanager vereinbarten Form zusammen mit dem entsprechenden Anteil an liquiden Mitteln bis zum festgelegten Zeitpunkt (oder vor Ablauf einer gegebenenfalls vom Verwaltungsrat gewährten Fristverlängerung) an den Fonds geliefert werden. In diesem Fall behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, jede vorläufige Zuteilung von ETF-Anteilen zu stornieren.

Der genaue Wert des Anteils der liquiden Mittel bei einer Sacheinlage wird nach der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds für den betreffenden Handelstag auf der Grundlage der Preise ermittelt, die zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil verwendet wurden, und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der auszugebenden ETF-Anteile und dem Wert der im Rahmen der Zeichnung zu liefernden Wertpapiere, wobei die gleiche Bewertungsmethodik angewendet wird wie bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine angemessene Regelung für Abgaben und Gebühren in Bezug auf jede Zeichnung festlegen.

Rücknahmen durch autorisierte Teilnehmer im Tausch gegen Sachwerte würden in Form von zugrunde liegenden Wertpapieren und gegebenenfalls einer Komponente in liquiden Mitteln erfolgen, wie vom Investmentmanager auf der Grundlage des zugrunde liegenden Portfolios des Teilfonds festgelegt. Die Zusammensetzung des vom Fonds zu liefernden Wertpapierkorbs und eine Schätzung des verbleibenden Bestands an liquiden Mitteln werden den autorisierten Teilnehmern auf Anfrage von der Verwaltungsstelle mitgeteilt. Die Auswahl der Wertpapiere bedarf der Zustimmung der Depotbank. Der genaue Wert des Bestands an liquiden Mitteln wird nach der Berechnung des Nettoinventarwerts am jeweiligen Handelstag auf der Grundlage der Preise ermittelt, die zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil verwendet wurden, und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der einzulösenden ETF-Anteile und dem Wert der Wertpapiere, die zu den Preisen geliefert werden, die zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil am selben Tag verwendet wurden.

Gezielte Bargeschäfte Wird im Zusammenhang mit Zeichnungsanträgen oder Rücknahmeanträgen im Primärmarkt eine Anfrage zur Ausführung von Wertpapiergeschäften und/oder Devisengeschäften auf eine von der üblichen Praxis abweichende Weise gestellt, unternimmt der Fondsmanager nach Möglichkeit angemessene Anstrengungen, dieser Anfrage nachzukommen. Der Fondsmanager übernimmt jedoch keine Verantwortung oder Haftung, falls die Ausführung der Anfrage nicht wie gewünscht erfolgen kann. Unter keinen Umständen hat ein autorisierter Teilnehmer in dieser Funktion Ermessensspielraum über die Vermögenswerte eines ETF-Teilfonds.

Wenn ein autorisierter Teilnehmer, der eine Zeichnung oder Rücknahme in liquiden Mitteln vornimmt, wünscht, dass die zugrunde liegenden Wertpapiere mit einem bestimmten benannten Broker gehandelt werden (d. h. eine gezielte Zeichnung oder Rücknahme in liquiden Mitteln), muss der autorisierte Teilnehmer diese Anweisungen in seinem Handelsauftrag angeben. Der Fondsmanager kann nach eigenem Ermessen (ist aber nicht dazu verpflichtet) mit dem benannten Broker über die zugrunde liegenden Wertpapiere handeln. Autorisierte Teilnehmer, die einen bestimmten Broker auswählen möchten, müssen sich vor dem Handel der zugrunde liegenden Wertpapiere durch den Fondsmanager mit dem zuständigen Portfoliohandelsschalter des bestimmten Brokers in Verbindung setzen, um den Handel zu vereinbaren.

Wird ein Zeichnungsantrag als gezielte Zeichnung in liquiden Mitteln akzeptiert, ist der autorisierte Teilnehmer im Rahmen seiner Abrechnungsverpflichtungen für Folgendes verantwortlich: (i) sicherzustellen, dass der benannte Broker die entsprechenden zugrunde liegenden Wertpapiere (über die Depotbank) an den Fonds überträgt; und (ii) die vom benannten Broker für den Verkauf der entsprechenden zugrunde liegenden Wertpapiere an den Fonds erhobenen Abgaben und Gebühren zuzüglich aller damit verbundenen Abgaben und Entgelte, einschließlich Devisenkosten, zu zahlen, um die Kosten der Ausführung zu decken.

Wird ein Rücknahmeverlangen als gezielte Rücknahme in liquiden Mitteln akzeptiert, ist der autorisierte Teilnehmer dafür verantwortlich, dass der beauftragte Broker die entsprechenden zugrunde liegenden Wertpapiere vom Fonds erwirbt. Der autorisierte Teilnehmer erhält den vom benannten Broker für den Kauf der entsprechenden zugrunde liegenden Wertpapiere vom Fonds gezahlten Preis abzüglich aller damit verbundenen Abgaben und Gebühren, einschließlich Devisenkosten, um die Ausführungskosten widerzuspiegeln.

Der Fondsmanager übernimmt keine Verantwortung und haftet nicht, wenn die Ausführung der zugrunde liegenden Wertpapiere bei einem benannten Broker und damit auch ein angeordneter Zeichnungs- und Rücknahmeauftrag in liquiden Mitteln nicht erfolgt, weil seitens des autorisierten Teilnehmers oder des benannten Brokers eine Unterlassung, ein Fehler, ein fehlgeschlagener oder verspäteter Handel oder eine verspätete Abwicklung vorliegt. Sollte ein autorisierter Teilnehmer oder der benannte Broker mit der Abwicklung eines Teils der zugrunde liegenden Wertpapiertransaktion in Verzug geraten, diese verzögern oder die Bedingungen dieser Transaktion ändern, trägt der autorisierte Teilnehmer alle damit verbundenen Risiken und Kosten, einschließlich der Kosten, die dem Fonds und/oder dem Fondsmanager aufgrund der Verzögerung der zugrunde liegenden Wertpapiertransaktion entstehen. Unter solchen Umständen haben der Fonds und der Fondsmanager das Recht, mit einem anderen Broker Geschäfte abzuschließen und die Bedingungen der Zeichnung oder Rücknahme, einschließlich des Zeichnungspreises und/oder des Rücknahmeerlöses, zu ändern, um dem Zahlungsverzug, der Verzögerung und/oder der Änderung der Bedingungen Rechnung zu tragen.

Clearing und Abwicklung Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass ETF-Anteile derzeit nicht in dematerialisierter (oder unverbriefter) Form ausgegeben werden und dass keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt werden, mit Ausnahme des für die ICSD (die anerkannten Clearing-Systeme, über die ETF-Anteile abgewickelt werden) erforderlichen globalen Anteilszertifikats. Der Fonds wird die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung über das zuständige ICSD beantragen. Die derzeitigen ICSDs für die ETF-Teilfonds in Bezug auf die ETF-Anteile sind Euroclear SA/NV („**Euroclear**“) und Clearstream, SA („**Clearstream**“) und die für einen Anleger geltende ICSD hängt von dem Markt ab, an dem die ETF-Anteile gehandelt werden. Alle Anleger werden letztendlich in einem ICSD abgerechnet, ihre Bestände können sich aber auch bei zentralen Wertpapierverwahrern befinden. Ein globales Anteilzertifikat wird bei der gemeinsamen Depotbank (der von den ICSD benannten Stelle zur Verwahrung des globalen Anteilszertifikats) hinterlegt und im Namen des von der gemeinsamen Verwahrstelle benannten Beauftragten (des von der gemeinsamen Verwahrstelle benannten eingetragenen Inhabers der ETF-Anteile) im Auftrag der jeweiligen ICSD registriert und zur Abwicklung durch die jeweilige ICSD akzeptiert. Die im Global Share Certificate verbrieften Anteile an den ETF-Anteilen sind gemäß den geltenden Gesetzen und den von den ICSDs erlassenen Regeln und Verfahren übertragbar. Das rechtliche Eigentum an den ETF-Anteilen wird vom Bevollmächtigten der zentralen Verwahrstelle gehalten.

Nicht erfüllte Lieferverpflichtung Wenn: (i) in Bezug auf ein Sachgeschäft, das zur Schaffung von Anteilen führt, ein autorisierter Teilnehmer die erforderlichen Anlagen und den erforderlichen Baranteil nicht liefert; (ii) im Zusammenhang mit einer Barausgabe es ein autorisierter Teilnehmer versäumt, die erforderlichen liquiden Mittel zu liefern; oder (iii) im Zusammenhang mit einem gezielten Bargeschäft, das zur Schaffung von Anteilen führt, es ein autorisierter Teilnehmer versäumt, die erforderlichen liquiden Mittel zu liefern, oder es sein benannter Broker versäumt, die zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungsfristen zu liefern, behält sich der Fonds und/oder die Verwaltungsstelle das Recht vor (ist jedoch nicht dazu verpflichtet), den betreffenden Zeichnungsantrag zu stornieren. Der autorisierte Teilnehmer verpflichtet sich, den Fonds für alle Verluste zu entschädigen, die dem Fonds oder einem ETF-Teilfonds aufgrund eines Versäumnisses oder einer Verzögerung seitens des autorisierten Teilnehmers bei der Lieferung der erforderlichen Anlagen und der Komponente in liquiden Mitteln oder des Bargelds entstehen, und, bei gezielten Bargeldgeschäften, die zur Schaffung von Fonds führen, für alle Verluste, die dem Fonds oder einem Teilfonds aufgrund eines Versäumnisses des beauftragten Brokers bei der Lieferung der erforderlichen zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungsfristen entstehen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) jeglicher Marktrisiken, Zinsaufwendungen und sonstiger Kosten, die dem Fonds oder einem ETF-Teilfonds entstehen. Der Fonds behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der betreffenden ETF-Anteile unter diesen Umständen zu stornieren.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen, sofern er der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse eines ETF-Teilfonds liegt, beschließen, eine Zeichnung und die vorläufige Zuteilung von ETF-Anteilen nicht zu stornieren, wenn ein autorisierter Teilnehmer die erforderliche Anlage- und Barkomponente nicht oder – im Falle von Barzeichnungen – der benannte Broker die erforderlichen zugrunde liegenden Anlagen nicht innerhalb der angegebenen Abwicklungsfristen geliefert hat. Der Fonds kann vorübergehend einen Betrag in Höhe der Zeichnung leihen und den aufgenommenen Betrag gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen ETF-Teilfonds anlegen. Sobald die erforderlichen Investitionen und der Anteil in liquiden Mitteln bzw. die Barmittel eingegangen sind, wird der Fonds diese zur Rückzahlung der aufgenommenen Kredite verwenden. Der Fonds behält sich das Recht vor, dem betreffenden autorisierten Teilnehmer alle Zinsen und sonstigen Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Fonds aufgrund dieser Kreditaufnahme entstehen. Wenn ein benannter Broker im Rahmen einer gezielten Zeichnung in liquiden Mitteln die erforderlichen Basiswertpapiere nicht oder nur verzögert liefert, haben der Fonds und der Fondsmanager das Recht, mit einem anderen Broker Geschäfte abzuschließen und dem betreffenden autorisierten Teilnehmer alle Zinsen oder sonstigen Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Fonds im Zusammenhang mit den fehlgeschlagenen und neuen Transaktionen entstehen. Wenn der autorisierte Teilnehmer dem Fonds diese Gebühren nicht erstattet, haben der Fonds und/oder der Investmentmanager das Recht, alle oder einen Teil der ETF-Anteile des Antragstellers im ETF-Teilfonds oder einem anderen ETF-Teilfonds zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

Ein Rücknahmeverlangen eines autorisierten Teilnehmers ist nur dann gültig, wenn der autorisierte Teilnehmer seiner Abwicklungsverpflichtung nachkommt, die erforderliche Anzahl von ETF-Anteilen des betreffenden ETF-Teilfonds bis zum jeweiligen Abwicklungstermin an die Verwaltungsstelle zur Abwicklung zu liefern. Für den Fall, dass ein autorisierter Teilnehmer die erforderliche Anzahl an ETF-Anteilen des betreffenden ETF-Teilfonds im Zusammenhang mit einer Rücknahme nicht innerhalb der festgelegten Abwicklungsfristen liefert, behalten sich der Fonds und/oder die Verwaltungsstelle das Recht vor (ist jedoch nicht dazu verpflichtet), dies als Abwicklungsversäumnis des autorisierten Teilnehmers zu betrachten und den betreffenden Rücknahmeauftrag zu stornieren, und der autorisierte Teilnehmer hat den Fonds für alle Verluste zu entschädigen, die sich für den Fonds infolge der nicht fristgerechten Lieferung der erforderlichen Anzahl von ETF-Anteilen durch den autorisierten Teilnehmer ergeben, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) etwaige Marktrisiken und Kosten, die dem ETF-Teilfonds entstehen.

Falls ein autorisierter Teilnehmer verpflichtet ist, einem ETF-Teilfonds Abgaben und Gebühren zu erstatten (z. B. für eine Unterdeckung des an den ETF-Teilfonds bei einer Zeichnung gezahlten Betrags oder für einen Überschuss des Rücknahmeerlöses, den der ETF-Teilfonds bei einer Rücknahme erhalten hat), behält sich der Fonds das Recht vor, dem betreffenden autorisierten Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Fonds dadurch entstehen, dass der autorisierte Teilnehmer den ETF-Teilfonds nicht rechtzeitig nach Erhalt der Mitteilung über den zu zahlenden Betrag entschädigt hat.

Eigentumsrechte an Anteilen Der Fonds ist verpflichtet, ein Anteilinhaberregister zu führen. Nur Personen, die im Anteilinhaberregister aufgeführt sind, gelten als Anteilinhaber. Bruchteilsanteile werden nicht ausgegeben. Es werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt (außer in den nachstehenden Fällen). Die Verwaltungsstelle sendet den autorisierten Teilnehmern eine Handelsbestätigung.

Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt

Handel mit ETF-Anteilen auf Sekundärmärkten ETF-Anteile eines ETF-Teilfonds, die auf dem Sekundärmarkt erworben wurden, können von Anlegern, die keine autorisierten Teilnehmer sind, in der Regel nicht direkt an den ETF-Teilfonds zurückverkauft werden. Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind, müssen ETF-Anteile auf einem Sekundärmarkt mit Hilfe eines Vermittlers (z. B. eines Wertpapiermaklers) kaufen und verkaufen und müssen dabei gegebenenfalls Gebühren und zusätzliche Steuern entrichten. Da der Marktpreis, zu dem die ETF-Anteile am Sekundärmarkt gehandelt werden, vom Nettoinventarwert pro Anteil abweichen kann, kann es zudem vorkommen, dass Anleger beim Kauf von ETF-Anteilen beim Verkauf möglicherweise weniger als den aktuellen Nettoinventarwert erhalten.

Ein Anleger (der kein autorisierter Teilnehmer ist) hat das Recht, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften, vom Verwalter den Rückkauf seiner ETF-Anteile in Bezug auf einen ETF-Teilfonds zu verlangen, wenn die Verwaltungsstelle nach eigenem Ermessen festgestellt hat, dass der Nettoinventarwert pro Anteil des ETF-Teilfonds erheblich vom Wert eines auf dem Sekundärmarkt gehandelten ETF-Anteils des ETF-Teilfonds abweicht, beispielsweise wenn keine autorisierten Teilnehmer in dieser Eigenschaft in Bezug auf den ETF-Teilfonds tätig sind oder bereit sind, dies zu tun „**Sekundärmarktstörung**“).

Anleger, die den Fondsmanager um den Rückkauf ihrer ETF-Anteile ersuchen möchten, sollten sich an die Verwaltungsstelle wenden, um die erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Original-Zeichnungsvereinbarungen und der Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche, vorzulegen, die die Verwaltungsstelle benötigt, um den Anleger als Anteilinhaber zu registrieren. Für diesen Vorgang kann eine Gebühr in Höhe des üblichen Marktpreises anfallen. Anleger sollten beachten, dass auf diese Weise zurückgegebene ETF-Anteile nur in liquiden Mitteln und nicht in Sachwerten abgerechnet werden.

Rücknahmeaufträge werden am Handelstag bearbeitet, an dem die ETF-Anteile bis zum Handelsschluss wieder auf dem Konto der Verwaltungsstelle eingehen, abzüglich etwaiger anfallender Gebühren und Entgelte sowie anderer angemessener Verwaltungskosten, vorausgesetzt, dass der vollständige Rückkaufantrag ebenfalls eingegangen ist.

Der Fondsmanager kann nach eigenem Ermessen feststellen, dass es sich bei dem Ereignis, das den Sekundärmarkt stört, um ein langfristiges Ereignis handelt, das nicht behoben werden kann. In diesem Fall kann der Fondsmanager beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzukaufen und anschließend den ETF-Teilfonds aufzulösen.

Anleger, die im Falle einer Sekundärmarktstörung den Rückkauf ihrer ETF-Anteile verlangen, können gegebenenfalls Steuern unterliegen, einschließlich Kapitalertragssteuern oder Transaktionssteuern. Daher wird empfohlen, dass der Anleger vor einer solchen Anfrage fachlichen Steuerrat hinsichtlich der Auswirkungen des Aktienrückkaufs nach den Gesetzen desjenigen Hoheitsgebiets einholt, in dem er möglicherweise steuerpflichtig ist. Anleger sollten auch „*Risiko im Zusammenhang mit den Kosten beim Handel mit ETF-Anteilen*“ und „*Handelsrisiken*“ im Abschnitt „*Informationen zu Risiken*“ lesen.

Preise auf dem Sekundärmarkt Die Handelspreise der ETF-Anteile eines ETF-Teilfonds schwanken während der gesamten Handelszeit kontinuierlich auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage am Markt und nicht auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil, der erst am Ende jedes Bewertungstags berechnet wird. Die ETF-Anteile werden an der/den notierenden Börse(n) zu Kursen gehandelt, die in unterschiedlichem Maße über (d. h. mit einem Aufschlag) oder unter (d. h. mit einem Abschlag) dem Nettoinventarwert pro Anteil liegen können. Die Handelspreise der ETF-Anteile eines ETF-Teilfonds können in Zeiten von Marktvolatilität erheblich vom Nettoinventarwert pro Anteil abweichen und können Brokergebühren und/oder Übertragungssteuern im Zusammenhang mit dem Handel und der Abwicklung über die jeweilige Börse unterliegen. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass ETF-Anteile, sobald sie an einer Börse notiert sind, auch weiterhin dort notiert bleiben. Anleger sollten auch „*Schwankung des Nettoinventarwerts*“ im Abschnitt „*Informationen zu Risiken*“ lesen.

NICHT BÖRSENGEHANDELTE TEILFONDS

Dieser Abschnitt gilt für alle Anteile von nicht börsengehandelten Teilfonds und für nicht börsengehandelte Anteile von börsengehandelten Teilfonds.

Zeichnungen

Allgemeines

Aufträge für Anteile der einzelnen Teilfonds können für jeden Handelstag erteilt werden, und müssen, sofern vom Verwaltungsrat nichts Anderes bestimmt wurde, mit Hilfe der Zeichnungsvereinbarung erteilt werden. Bei einer Erstzeichnung von Anteilen muss die Zeichnungsvereinbarung der Verwaltungsstelle per Post, Fax oder auf einem anderem für die Verwaltungsstelle akzeptablen elektronischen Weg vor Handelsende zugesandt, wobei das Original (im Falle von Fax- oder Zustellung auf elektronischem Weg) unverzüglich folgen muss. Bei einer Folgezeichnung von Anteilen muss die Zeichnungsvereinbarung (oder andere vom Verwaltungsrat akzeptierte Zeichnungsdokumente) der Verwaltungsstelle per Post, Fax oder auf einem anderem für die Verwaltungsstelle akzeptablen elektronischen Weg bis zum Handelsende zugesandt, und das Original des Zeichnungsdokuments muss (im Falle von Fax- oder Zustellung auf elektronischem Weg) der Verwaltungsstelle nicht zugesandt werden.

Zahlungen für Rücknahmen werden so lange zurückgehalten, bis die Zeichnungsvereinbarung und alle vom Fonds benötigten Dokumente (einschließlich aller Dokumente im Zusammenhang mit Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) eingegangen sind.

Sofern der Verwaltungsrat in Ausnahmefällen nichts Anderes beschließt, wird die Zeichnung, wenn Zeichnungsvereinbarungen (oder andere vom Verwaltungsrat akzeptierte Zeichnungsdokumente) nach dem jeweiligen Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen, ohne Zinsen bis zum nächsten jeweiligen Handelstag verlängert. Zeichnungsanfragen werden nach dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt eines Teilfonds oder, wenn es mehrere gibt, am frühestens davon, nicht mehr angenommen. Sofern der Verwaltungsrat nichts Anderes beschließt, muss das Zeichnungsgeld spätestens bis zum Ablauf der Abrechnungsfrist bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein.

Sofern der Verwaltungsrat nichts Anderes beschließt und dies mit der Verwaltungsstelle vereinbart wird, müssen die Zeichnungsgelder in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse eingehen.

Sofern der Verwaltungsrat nicht nach eigenem Ermessen etwas anderes beschließt, außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Zeichnungen, sind Anträge auf Zeichnung von Anteilen unwiderruflich.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jeden Antrag ganz oder teilweise, aus beliebigem Grund oder ohne Angabe von Gründen, abzulehnen. In diesem Fall werden die Antragsgelder oder ein etwaiger Restbetrag innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Handelstag unverzinst und auf eigenes Risiko an den Antragsteller zurückerstattet. Sofern die Anträge angenommen werden, erfolgt die Benachrichtigung über die Zuteilung und Ausgabe der Anteile der jeweiligen Klassen so bald wie möglich nach Abschluss der Berechnung des Nettoinventarwerts nach dem jeweiligen Handelstag.

Vor der Zeichnung von Anteile muss ein Antragsteller, der nicht in Irland ansässig ist oder ein befreiter irischer Investor ist, die im Zeichnungsvertrag enthaltene Erklärung ausfüllen.

Änderungen der Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Empfang der Originaldokumente oder einer elektronischen Anweisung wirksam.

Zeichnungspreis

Anteile von Klassen, in denen noch keine Anteile ausgegeben wurden, können während der ersten Angebotsperiode zu dem im jeweiligen Nachtrag festgelegten ersten Angebotspreis gezeichnet werden.

Anteile der Klassen, in denen Anteile ausgegeben wurden, können nach Ablauf der ersten Angebotsfrist an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil am jeweiligen Bewertungstag zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben (falls vorhanden) erworben werden.

Anleger können für Zinsen, Verluste oder sonstige Kosten haftbar gemacht werden, die entstehen, wenn das Zeichnungsgeld nicht bis zum jeweiligen Abrechnungstermin eingeht, es sei denn, der Verwaltungsrat stellt fest, dass es sich um einen geringfügigen Betrag handelt.

Der Fondsmanager kann nach eigenem Ermessen Zeichnungszahlungen von Anlegern ganz oder teilweise in Sachwerten und/oder anderen Vermögenswerten anstelle von Bargeld annehmen, vorausgesetzt, dass die erhaltenen Vermögenswerte gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds als Anlagen des betreffenden Teilfonds gelten. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um die Vermögenswerte an die Depotbank zu übertragen, die sich davon überzeugen muss, dass den bestehenden Anteilinhabern voraussichtlich kein wesentlicher Nachteil entsteht. Der Fondsmanager wird die gleichen Bewertungsverfahren anwenden, die zur Ermittlung des Nettoinventarwerts verwendet wurden, um den Wert der betreffenden Wertpapiere zu ermitteln, die als Zahlung für den Zeichnungsbetrag angenommen werden sollen, und die Anzahl der ausgegebenen Anteile darf den Betrag nicht überschreiten, der für liquide Mittel gleichstehende Mittel ausgegeben würde. Nach Eingang der ordnungsgemäß ausgefüllten Zeichnungsunterlagen wird die Verwaltungsstelle die erforderliche Anzahl der Anteile in üblicher Weise zuteilen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Registrierung eines potenziellen Anlegers abzulehnen, bis der Zeichner den Eigentumsnachweis für die betreffenden Vermögenswerte erbringen und eine gültige Übertragung derselben vornehmen konnte. Der Zeichner trägt die Verantwortung für alle Verwahrungs- und sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Übertragung der betreffenden Vermögenswerte entstehen, es sei denn, der Fondsmanager stimmt etwas anderem zu.

Mindestzeichnungsbeträge

Ein Anleger muss eine erste Zeichnung in Höhe des oder über dem im jeweiligen Nachtrag festgelegten Mindestzeichnungsbetrag (falls vorhanden) vornehmen. Die nachfolgenden Zeichner müssen einen Betrag aufweisen, der mindestens dem im jeweiligen Nachtrag festgelegten Mindestbetrag für weitere Zeichner (falls vorhanden) entspricht. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf den Mindestbetrag der Erstzeichnung und gegebenenfalls auf den Mindestbetrag der Folgezeichnung verzichten oder diesen verringern.

Aussetzungen

Zeichnungsanträge werden nicht bearbeitet, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil und/oder die Zeichnungsvorgänge ausgesetzt sind.

Schließung für Anlagen

Die Wertentwicklung kann von der Größe des jeweiligen Teilfonds beeinflusst werden. Vor diesem Hintergrund und abhängig von den Marktbedingungen kann der Verwaltungsrat die Einführung von Zeiträumen in Erwägung ziehen, in denen der Fonds oder ein Teilfonds für neue Anleger und/oder weitere Anlagen geschlossen wird, wenn er es nach ihrem alleinigen Ermessen für den jeweiligen Teilfonds als vorteilhaft erachtet.

Anteile in Namensform

Anteile werden ausschließlich in Namensform ausgegeben. Der Fonds kann Bruchteile von Anteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils oder in einem anderen, im jeweiligen Nachtrag festgelegten Verhältnis ausgeben. Sofern der entsprechende Antrag auf Zeichnung von Anteilen nicht abgelehnt wurde, wird nach Eingang und Annahme einer unterzeichneten und ordnungsgemäß ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung eine schriftliche Bestätigung des Eigentums ausgestellt, welche die Eintragung in das Register nachweist.

Da die Berechnung des Zeichnungspreises einige Zeit in Anspruch nehmen kann, erfolgt die tatsächliche Zuteilung der Anteile erst nach Feststellung des Nettoinventarwerts. Ungeachtet dessen sind die Anleger jedoch bereits ab dem Bewertungstag des jeweiligen Teilfonds am betreffenden Teilfonds und dessen Anlageprogramm beteiligt.

Zeichnungsgebühr

Sofern im jeweiligen Nachtrag angegeben, kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % erhoben werden. Diese Gebühr kann nach Ermessen des Verwaltungsrats (oder des Fondsmanagers als Beauftragten des Fonds) ganz oder teilweise erlassen werden.

Rücknahmen

Allgemeines

Anteilinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag in Auftrag geben. Dazu füllen sie einen Rücknahmeauftrag aus und senden ihn der Verwaltungsstelle zu. Der Rücknahmeauftrag muss per Post oder Fax (oder auf einem anderen für die Verwaltungsstelle akzeptablem elektronischem Weg) zugesandt werden. Sofern der Verwaltungsrat nicht nach eigenem Ermessen etwas anderes beschließt und sofern nicht die Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder die Rücknahmen ausgesetzt werden, sind einmal eingereichte Rücknahmeaufträge unwiderruflich.

Rücknahmeaufträge müssen spätestens bis zum jeweiligen Handelsende eingehen. Sofern der Verwaltungsrat bei Vorliegen außergewöhnlichen Umständen nicht nach eigenem Ermessen etwas anderes bestimmt, werden Rücknahmeaufträge, die nach dem jeweiligen Handelsende eingehen, bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten. Rücknahmeaufträge werden nach dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt eines Teilfonds oder, wenn es mehrere gibt, am frühesten davon angenommen.

Anteilinhaber müssen angeben, ob sie eine feste Anzahl von Anteilen oder Anteile im Wert eines bestimmten Geldbetrags zurückgeben möchten.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen per telegrafischer Überweisung oder auf eine andere Art von Banküberweisung auf das von dem Anteilinhaber angegebene Bankkonto normalerweise am oder vor dem dritten Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt ist, in jedem Fall jedoch am oder vor dem zehnten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstermin. Zahlungen an Dritte werden nicht geleistet. Der Verwaltungsrat kann Zahlungen an Personen, die einen Rücknahmeantrag vor einer eventuellen Aussetzung von Rücknahmen in Bezug auf die betreffende Klasse erteilt haben, bis nach der Aufhebung der Aussetzung zurückhalten.

Der Fonds ist verpflichtet, Quellensteuer auf Rücknahmebeträge zum jeweils geltenden Steuersatz einzubehalten, es sei denn, er hat vom Anteilsinhaber eine Erklärung über seinen Status und Wohnsitz in der von den irischen Steuerbehörden vorgeschriebenen Form erhalten, aus der hervorgeht, dass der Anteilinhaber kein irischer Einwohner ist oder ein von der Steuer befreiter irischer Anleger ist, für den ein Steuerabzug erforderlich ist (siehe weitere Informationen im Abschnitt „*Steuerinformationen*“).

Mindestrücknahmebetrag und Mindestanteilsbestand

Ein Auftrag für eine teilweise Rücknahme muss sich auf den im jeweiligen Nachtrag festgelegten Mindestrücknahmebetrag (falls vorhanden) beziehen und darf nicht dazu führen, dass der Anteilinhaber weniger als den im jeweiligen Nachtrag festgelegten Mindestanteilsbestand hält. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf den Mindestrücknahmebetrag und den Mindestanteilsbestand (falls vorhanden) verzichten oder diesen verringern. Falls ein Anteilinhaber eine teilweise Rücknahme seiner Aktien beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilinhaber weniger als den für die jeweilige Anteilsklasse geltenden Mindestbestand hält (sofern vorhanden), kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen wie folgt vorgehen: (a) einen solchen Rücknahmeauftrag als Auftrag zur Rücknahme des gesamten Anteilsbestands an der jeweiligen Aktienklasse behandeln; (b) einen solchen Auftrag für eine teilweise Rücknahme ablehnen; oder (c) einen solchen Auftrag für eine teilweise Rücknahme annehmen. Die Anteilinhaber werden benachrichtigt (was vor oder nach dem jeweiligen Handelstag erfolgen kann), falls der Verwaltungsrat beschließt, gemäß (a) oder (b) oben zu handeln.

Wenn der Wert der Beteiligung eines Anteilinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Teilfonds unter den Mindestanteilsbestand gefallen ist, gilt dies nicht als Verstoß gegen die Anforderung des Mindestanteilsbestands.

Rücknahmepreis

Anteile können zum Nettoinventarwert pro Anteil zum jeweiligen Bewertungstag des betreffenden Handelstages, an dem die Rücknahme erfolgt, zurückgenommen werden, vorbehaltlich etwaiger Abgaben und Gebühren (falls zutreffend).

Alle Zahlungen des Rücknahmebetrags erfolgen per telegrafischer Überweisung auf Kosten des Anteilinhabers auf das im Zeichnungsvertrag angegebene Konto des Anteilinhabers oder auf das bei der Verwaltungsstelle geführte Konto. Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden nicht ausgezahlt, wenn die für die erstmalige Zeichnung von Anteilen am Teilfonds erforderlichen Originaldokumente oder andere angeforderte Dokumente nicht bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Der Erlös aus der Rücknahme wird nicht auf ein Konto Dritter überwiesen. Die Verwaltungsstelle stellt den Anteilinhabern eine Bestätigung über erfolgreiche Rücknahmeaufträge aus.

Sofern der Verwaltungsrat nichts Anderes beschließt und dies mit der Verwaltungsstelle vereinbart wird, erfolgt die Auszahlung des Rücknahmebetrags in der Währung der jeweiligen Klasse.

Die Auszahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt in der Regel in liquiden Mitteln. Eine Rücknahme kann jedoch mit Zustimmung des zurücknehmenden Anteilsinhabers auch in Sachwerten erfolgen.

Der Fondsmanager wendet die gleichen Bewertungsverfahren an, die zur Ermittlung des Nettoinventarwerts verwendet wurden, um den Wert der betreffenden Wertpapiere zu ermitteln, die in Sache und/oder Sachleistung an die einlösenden Anleger übertragen oder abgetreten werden sollen, die Wertpapiere erhalten werden, deren Wert am jeweiligen Bewertungstag der Rücknahmezahlung entspricht, auf die sie ansonsten Anspruch hätten. Der rücknehmende Anleger trägt

alle mit der Änderung des Eigentums an den betreffenden Wertpapieren verbundenen Verwahrungskosten und sonstigen Kosten sowie die laufenden Verwahrungskosten. Wertpapiere, die in Sachwerten und/oder Sachleistungen zurückgezahlt werden, können zum Zahlungstag einen Wert haben, der höher oder niedriger ist als der Wert dieser Wertpapiere zum jeweiligen Bewertungstag. Zwischen dem Bewertungstag und dem Zahlungstag unterliegen die in Sachwerten und/oder Sachleistungen zu zahlenden Wertpapiere weiterhin ihrem jeweiligen Anteil an den Gebühren und Kosten des Teilfonds im Allgemeinen. Die Allokation der in Sache einzulösenden Vermögenswerte bedarf der Zustimmung der Depotbank.

Rücknahmegebühr

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % kann erhoben werden, sofern dies im jeweiligen Nachtrag festgelegt ist. Diese Gebühr kann nach Ermessen des Verwaltungsrats oder des Fondsmanagers ganz oder teilweise erlassen werden.

Rücknahmebeschränkung

Rücknahmen können gemäß den unter „Ausgewählte Instrumente für das Liquiditätsmanagement“ im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ dargelegten Bestimmungen über Rücknahmebeschränkungen begrenzt werden. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vor, während oder nach dem Handelstag, für den diese Beschränkungen gelten sollen, beschließen, solche Beschränkungen aufzuerlegen.

Aussetzungen

Rücknahmen werden nicht bearbeitet, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil und/oder die Rücknahmen ausgesetzt sind.

Missbräuchliche Handelspraktiken

Der Fonds duldet kein Market Timing oder ähnliche übermäßige, kurzfristige Handelspraktiken. Der Fondsmanager ist berechtigt, jeden Antrag auf Zeichnung oder Umschichtung von Anteilen eines Anlegers, der solche Praktiken anwendet oder im Verdacht steht, solche Praktiken anzuwenden, abzulehnen und weitere Maßnahmen zu ergreifen, die er für angemessen oder notwendig erachtet.

Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Im Rahmen der Verantwortung des Fonds für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangt der Fondsmanager eine detaillierte Überprüfung der Identität des Antragstellers sowie der Herkunft des Zeichnungsbetrags. Je nach den Umständen des jeweiligen Antrags ist eine detaillierte Überprüfung möglicherweise nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Antragsteller um ein reguliertes Finanzinstitut in einem Land mit vergleichbaren Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wie in Irland handelt oder wenn es sich um ein an einer anerkannten Börse notiertes Unternehmen handelt. Anteilsinhabern ist es nicht gestattet, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, und es werden keine Rücknahmeerlöse an einen Anteilinhaber ausgezahlt, es sei denn, der Fondsmanager hat den vollständig ausgefüllten Originalzeichnungsvertrag erhalten und alle zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlichen Unterlagen sowie die von der Zentralbank und den geltenden Gesetzen geforderten Prüfungen in Bezug auf die betreffende Zeichnung wurden abgeschlossen.

Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, alle Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität des Antragstellers und der Herkunft des Zeichnungsbetrags erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Antragstellers bei der Vorlage der zur Überprüfung erforderlichen Informationen kann der Fondsmanager die Annahme des Antrags und der Zeichnungsbeträge verweigern. Jeder Antragsteller für Anteile erkennt an, dass der Fondsmanager nicht für Verluste haftet, die sich daraus ergeben, dass der Antrag auf Anteile nicht bearbeitet werden kann, wenn die vom Fondsmanager angeforderten Informationen und Unterlagen vom Antragsteller nicht vorgelegt wurden. Jeder Antragsteller für Anteile ist verpflichtet, die vom Verwaltungsrat im Zusammenhang mit Programmen zur Bekämpfung der Geldwäsche geforderten Zusicherungen abzugeben, einschließlich – ohne darauf beschränkt zu sein – der Zusicherung, dass der Antragsteller kein verbotenes Land, Gebiet, keine verbotene Person oder Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste aufgeführt ist.

FÜR ALLE TEILFONDS GELTENDE HANDELSBESTIMMUNGEN

Zwangsrücknahme von Anteilen Teilfonds werden auf unbestimmte Zeit eingerichtet und können über unbegrenzte Vermögenswerte verfügen. Der Fonds kann jedoch (ist aber nicht dazu verpflichtet) alle ausgegebenen Anteile einer Serie oder Klasse in folgenden Fällen zurücknehmen:

(a) Die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse fassen auf einer Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse oder schriftlich einen Sonderbeschluss, der eine solche Rücknahme vorsieht.

(b) Der Verwaltungsrat hält es aufgrund nachteiliger politischer, wirtschaftlicher, steuerlicher oder regulatorischer Veränderungen, die den jeweiligen Teilfonds in irgendeiner Weise betreffen, für angemessen.

(c) Der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse fällt unter 50 Millionen Euro oder den entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse denominiert sind.

(d) Die Anteile des jeweiligen ETF-Teilfonds werden nicht mehr an einer Börse notiert. Oder:

(e) Der Verwaltungsrat hält es aus jedem anderen Grund für angemessen.

In jedem dieser Fälle werden die Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil am jeweiligen Handelstag zurückgenommen, abzüglich der Beträge, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit als angemessene Rückstellung für die geschätzten Verwertungskosten der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse festlegt.

Hat die Depotbank ihre Absicht zum Rücktritt mitgeteilt und wurde innerhalb von 90 Tagen nach dieser Mitteilung keine neue, für den Fonds und die Zentralbank akzeptable Depotbank bestellt, beantragt der Fonds bei der Zentralbank den Widerruf ihrer Zulassung und nimmt alle ausgegebenen Anteile zurück.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, den Fonds unverzüglich zu benachrichtigen, falls sie ihren Wohnsitz in Irland nehmen oder zu „US-Personen“ werden oder falls die in der Zeichnungsvereinbarung enthaltene Erklärung, mit der der Nichtansässigkeitsstatus des Anteilinhaber von ihm selbst oder in seinem Namen bestätigt wurde, nicht mehr gültig ist. Die Anteilinhaber sind zudem verpflichtet, den Fonds unverzüglich zu benachrichtigen, falls sie Anteile für das Konto oder zugunsten von in Irland ansässigen Personen oder nicht berechtigten Personen halten. Darüber hinaus sind die Anteilinhaber verpflichtet, den Fonds zu benachrichtigen, falls Angaben oder Zusicherungen, die sie im Rahmen eines Zeichnungsvertrags gemacht haben, nicht mehr zutreffend sind. Es obliegt dem Anteilinhaber sicherzustellen, dass dem Fonds korrekte und genaue Angaben zur Verfügung gestellt und diese auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Sobald der Fonds Kenntnis davon erlangt, dass ein Anteilinhaber eine nicht qualifizierte Person ist, kann der Fonds nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, in gutem Glauben und aus vernünftigen Gründen wie folgt vorgehen: (i) den Anteilinhaber anweisen, diese Anteile innerhalb einer vom Fonds festgelegten Frist an eine Person zu veräußern, die zum Besitz der Anteile berechtigt ist; oder (ii) die Anteile zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil am nächsten Geschäftstag nach dem Datum der Benachrichtigung des Anteilinhabers oder nach Ablauf der gemäß dem oben genannten Punkt (i) festgelegten Veräußerungsfrist zurücknehmen.

Gemäß der Satzung hat jede Person, die Anteile unter Verstoß gegen eine der vorstehenden Bestimmungen hält und es versäumt, dem Fonds die entsprechende Mitteilung zu machen, jeden der Verwaltungsratsmitglieder, den Fonds, den Fondsmanager, die Verwaltungsstelle, den Verwaltungsbeauftragten, die Depotbank und die übrigen Anteilinhaber (jeweils eine „**freigestellte Partei**“) von allen Ansprüchen, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen freizustellen und schadlos zu halten, die sich für die freigestellte Partei direkt oder indirekt aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Besitz oder dieser Unterlassung ergeben. Die potenziellen Kosten für die freigestellten Parteien, für die die vorgenannte Freistellung gewährt wird, können erheblich sein und den Wert ihrer Anlage in den Fonds übersteigen.

Umschichtungen Eine Umschichtung von Anteilen erfolgt durch die Rücknahme der Anteile der ursprünglichen Klasse und die Zeichnung von Anteilen einer anderen Klasse (die „**Neuen Anteile**“). Auf dieser Grundlage und sofern im jeweiligen

Nachtrag nichts Anderes angegeben ist, sind die Anteilinhaber an jedem Handelstag berechtigt, ihre Anteile einer beliebigen Klasse eines Teilfonds ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds oder in Anteile einer beliebigen Klasse eines anderen Teilfonds umzuschichten, sofern sie alle üblichen Kriterien für die Zeichnung neuer Anteile erfüllen. Das gilt nicht, wenn der Handel mit den jeweiligen Anteilen unter den in diesem Prospekt beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde. Die Anteilinhaber sollten die weiteren Bedingungen des jeweiligen Nachtrags beachten. Für Umschichtungen werden entsprechende Abgaben und Gebühren erhoben.

Übertragungen Die Übertragung von Anteilen muss schriftlich in einer üblichen oder gebräuchlichen Form oder in einer anderen vom Verwaltungsrat jeweils genehmigten Form erfolgen. Jede Form der Übertragung muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Übertragungsempfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragte können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, sofern die Übertragungsurkunde nicht am Geschäftssitz des Fonds oder an einem anderen Ort hinterlegt wird, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegt, zusammen mit sonstigen Nachweisen, die der Verwaltungsrat nach billigem Ermessen verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen und die Identität des Übertragungsempfängers festzustellen. Der übertragende Anteilinhaber gilt so lange weiter als Anteilinhaber, bis der Name des Übertragungsempfängers im Anteilhaberregister in Bezug auf diesen eingetragen ist. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger – sofern er kein bestehender Anteilinhaber ist – einen Zeichnungsvertrag über die betreffenden Anteile zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats abgeschlossen hat. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen die Eintragung einer Übertragung ablehnen, die dazu führen würde, dass der Übertragungsempfänger Anteile mit einem Nettoinventarwert unterhalb des Mindestzeichnungsbetrags hält.

Nur im Falle von ETF-Teilfonds, soweit Anteile des betreffenden ETF-Teilfonds in elektronischer Form ausgegeben werden, können diese Anteile auch gemäß den Regeln des jeweiligen anerkannten Clearing-Systems übertragen werden. Ein globales Anteilszertifikat kann ausgestellt werden, sofern dies nach den Regeln eines oder mehrerer anerkannter Clearing-Systeme erforderlich ist. Personen, die in anerkannten Clearing-Systemen tätig sind, müssen unter Umständen eine Erklärung abgeben, dass jeder Übertragungsempfänger zum Halten von Aktien berechtigt ist.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Aktien an eine Person oder Organisation ablehnen, die nicht zum Besitz von Anteilen berechtigt ist.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung aus beliebigen Gründen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen, insbesondere aus folgenden Gründen: (a) wenn keine zufriedenstellenden Nachweise dafür vorliegen, dass der vorgeschlagene Übertragungsempfänger keine US-Person ist oder dass die Übertragung nicht anderweitig gegen US-amerikanische Wertpapiergesetze verstößt; (b) wenn die Übertragung nach Ansicht des Verwaltungsrats rechtswidrig wäre oder zu nachteiligen aufsichtsrechtlichen, rechtlichen, finanziellen oder steuerlichen Folgen oder einem wesentlichen administrativen Nachteil für den Fonds oder die Anteilinhaber insgesamt führen würde oder führen könnte; (c) wenn keine zufriedenstellenden Nachweise über die Identität des Übertragungsempfängers vorliegen; oder (d) wenn der Fonds verpflichtet ist, die zur Begleichung der entsprechenden Steuerlast des Anteilinhabers aus dieser Übertragung erforderliche Anzahl von Anteilen zurückzukaufen oder zu annullieren. Ein potenzieller Übertragungsempfänger kann verpflichtet sein, solche Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen vorzulegen, die der Verwaltungsrat in Bezug auf die oben genannten Angelegenheiten verlangt. Für den Fall, dass der Fonds die in der Zeichnungsvereinbarung festgelegte Erklärung, in welcher der Nichtansässigkeitsstatus des Übertragungsempfängers bestätigt wird, nicht erhält, ist der Fonds verpflichtet, bei jeder Zahlung an den Übertragungsempfänger sowie bei jedem Verkauf, jeder Übertragung, jeder Annullierung, jeder Rücknahme, jedem Rückkauf, jeder Stornierung oder jeder sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile, die jeweiligen Steuern abzuziehen, wie im Abschnitt „*Steuerinformationen*“ beschrieben.

Die Eintragung von Übertragungen kann zu den Zeitpunkten und für die Zeiträume ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat gelegentlich festlegt, wobei die Eintragung jedoch in keinem Jahr länger als dreißig Tage ausgesetzt werden darf.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Fonds hat die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil an den Fondsmanager delegiert, der diese Aufgabe wiederum an die Verwaltungsstelle delegiert hat.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird ermittelt, indem der Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds ermittelt und von diesem Betrag die Verbindlichkeiten des Teilfonds abgezogen werden, wozu alle Gebühren und Kosten gehören, die aus dem Vermögen des Teilfonds zu zahlen sind und/oder angefallen sind und/oder voraussichtlich zu zahlen sein werden.

Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds durch die Gesamtzahl der für diesen Teilfonds ausgegebenen oder zum jeweiligen Bewertungstag als ausgegeben geltenden Anteile dividiert wird.

Der Nettoinventarwert pro Anteil an jedem Teilfonds wird für jeden Bewertungstag auf vier Dezimalstellen genau in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds gemäß den in der Satzung festgelegten und nachstehend zusammengefassten Bewertungsvorschriften berechnet.

Falls die Anteile eines Teilfonds in verschiedene Klassen unterteilt sind, wird der einer Klasse zuzurechnende Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds ermittelt, indem die Anzahl der in der Klasse zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile festgestellt und die entsprechenden Gebühren und Klassenkosten der Klasse zugeordnet werden. Dabei werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Ausschüttungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinne und Kosten dieser Klasse zu berücksichtigen, und der Nettoinventarwert des Teilfonds wird entsprechend aufgeteilt. Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse geteilt wird. Der Nettoinventarwert des einer Klasse zuzurechnenden Teilfonds und der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse werden in der Klassenwährung dieser Klasse angegeben, wenn diese von der Basiswährung abweicht.

Der Nettoinventarwert pro Anteil an einem Teilfonds wird an jedem Bewertungstag zum Bewertungsstichpunkt berechnet.

Bei Indexteilfonds wird jeder Vermögenswert, der an oder gemäß den Regeln eines anerkannten Marktes notiert, börsennotiert oder gehandelt wird, unter Verwendung der im jeweiligen Nachtrag offengelegten Bewertungsmethode des entsprechenden Index bewertet. Dementsprechend werden solche Vermögenswerte je nach den Bedingungen des jeweiligen Index mit (a) dem Schlusskurs, (b) dem letzten Geldkurs, (c) dem letzten gehandelten Preis, (d) dem Schlusskurs des Mittelkurses, (e) dem letzten Mittelkurs oder (f) dem offiziellen Schlusskurs am jeweiligen anerkannten Markt zum Geschäftsschluss an diesem anerkannten Markt an jedem Bewertungstag bewertet.

Bei aktiv verwalteten Teilfonds wird jeder Vermögenswert, der an oder gemäß den Regeln eines anerkannten Marktes notiert, börsennotiert oder gehandelt wird, mit dem (a) Schlusskurs, (b) letzten Geldkurs, (c) letzten gehandelten Preis, (d) Schlusskurs des Mittelkurses, (e) letzten Mittelkurs oder (f) dem offiziellen Schlusskurs des jeweiligen anerkannten Marktes zum Geschäftsschluss an diesem anerkannten Markt an jedem Bewertungstag bewertet, und die jeweilige Bewertungsmethode wird im jeweiligen Nachtrag offengelegt. Zu diesem Zweck holt die Verwaltungsstelle Preise aus unabhängigen Quellen ein, beispielsweise von anerkannten Preisinformationsdiensten oder auf die jeweiligen Märkte spezialisierten Brokern.

Wird die Anlage üblicherweise an oder nach den Regeln von mehr als einem anerkannten Markt notiert, börsennotiert oder gehandelt, so ist der maßgebliche anerkannte Markt entweder (a) der Hauptmarkt für die Anlage oder (b) der Markt, der nach Einschätzung des Managers die fairsten Kriterien für die Bewertung des Wertpapiers bietet. Sind die Preise für eine am betreffenden anerkannten Markt notierte, gelistete oder gehandelte Anlage zum relevanten Zeitpunkt nicht verfügbar oder nach Ansicht des Fondsmanagers nicht repräsentativ, so ist diese Anlage mit dem Wert zu bewerten, der von einer sachkundigen Fachperson, Firma oder Körperschaft, die vom Fondsmanager zu diesem Zweck bestellt und von der Depotbank zu diesem Zweck genehmigt wurde, sorgfältig und in gutem Glauben als wahrscheinlicher Realisierungswert der Anlage geschätzt wird. Wird die Anlage an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt, jedoch außerhalb oder jenseits des anerkannten Marktes mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt, so ist die Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags zum Bewertungstag zu bewerten. Weder der Verwaltungsrat noch ihre Beauftragten noch die Depotbank haften, falls sich herausstellt, dass ein Kurs, den sie nach vernünftigem Ermessen für

den (a) Schlusskurs, (b) letzten Geldkurs, (c) letzten Handelskurs, (d) Schluss-Mittelkurs, (e) aktuellen Mittelkurs oder (f) offiziellen Schlusskurs zum jeweiligen Zeitpunkt gehalten haben, tatsächlich nicht als solcher zu erkennen ist.

Der Wert einer Anlage, die normalerweise nicht an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gemäß dessen Regeln gehandelt wird, wird mit ihrem voraussichtlichen Veräußerungswert bewertet, der vom Fondsmanager in Absprache mit der Verwaltungsstelle oder von einer vom Fondsmanager beauftragten und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigten sachkundigen Person, Firma oder Gesellschaft sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt wird.

Bargeldbestände oder Einlagen sind zum Nennwert zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen zu bewerten, es sei denn, der Fondsmanager (in Absprache mit der Verwaltungsstelle und der Depotbank) ist der Ansicht, dass eine Anpassung erforderlich ist, um den angemessenen Wert widerzuspiegeln.

Derivative Instrumente (einschließlich börsengehandelter Terminkontrakte, Index-Terminkontrakte und anderer Finanz-Terminkontrakte), die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, sind mit dem Abrechnungskurs zu bewerten, der von dem jeweiligen anerkannten Markt zum Bewertungszeitpunkt an diesem anerkannten Markt festgelegt wird, mit der Maßgabe, dass, sofern es nicht üblich ist, dass der jeweilige anerkannte Markt einen Abrechnungskurs angibt, oder falls ein Abrechnungskurs nicht verfügbar ist, diese Instrumente zu ihrem voraussichtlichen Veräußerungswert bewertet, der vom Fondsmanager oder einer von ihm benannten und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigten sachkundigen Person sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt wird.

OTC-Derivate werden mit dem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der vom Fondsmanager in Absprache mit der Verwaltungsstelle oder von einer vom Fondsmanager beauftragten und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigten sachkundigen Person, Firma oder Gesellschaft sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt wird.

Devisenterminkontrakte können anhand frei verfügbarer Marktnotierungen bewertet werden oder, falls solche Notierungen nicht verfügbar sind, gemäß den Bestimmungen für OTC-Derivate.

Die Bewertung von Einlagenzertifikaten erfolgt anhand des zuletzt verfügbaren Verkaufspreises für Einlagenzertifikate mit gleicher Fälligkeit, gleicher Höhe und gleichen Kreditrisikos am jeweiligen Bewertungstag oder, falls ein solcher Preis nicht verfügbar ist, anhand des zuletzt erreichten Geldkurses oder, falls auch dieser nicht verfügbar ist oder nach Ansicht des Fondsmanagers nicht dem Wert des Einlagenzertifikats entspricht, anhand des wahrscheinlichen Realisierungswerts, der von einer vom Fondsmanager beauftragten und von der Depotbank zu diesem Zweck genehmigten sachkundigen Person sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt wird. Schatzwechsel und Wechsel sind unter Bezugnahme auf die an den jeweiligen Märkten für solche Instrumente mit gleicher Fälligkeit, gleichem Betrag und gleichem Kreditrisiko geltenden Kurse zum Geschäftsschluss dieser Märkte am jeweiligen Bewertungstag zu bewerten.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts pro Anteil bewertet, der von dem Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wird. Werden Anteile an solchen Organismen für gemeinsame Anlagen an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gemäß den Regeln eines anerkannten Marktes gehandelt, so werden diese Anteile gemäß den oben dargelegten Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten bewertet, die an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gemäß den Regeln eines anerkannten Marktes gehandelt werden. Sind solche Preise nicht verfügbar, werden die Anteile zu ihrem voraussichtlichen Veräußerungswert bewertet, der vom Fondsmanager in Absprache mit der Verwaltungsstelle oder von einer vom Fondsmanager zu diesem Zweck benannten und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigten sachkundigen Person, Firma oder Gesellschaft sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt wird.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsstelle, der im Namen des Fondsmanagers und gemäß der mit dem Fondsmanager vereinbarten Richtlinie zum angemessenen Wert handelt, mit Zustimmung der Depotbank (a) die Bewertung einer börsennotierten Anlage anpassen, sofern eine solche Anpassung als notwendig erachtet wird, um den angemessenen Wert unter Berücksichtigung von Währung, Marktgängigkeit, Handelskosten und/oder sonstigen als relevant erachteten Gesichtspunkten widerzuspiegeln; oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert die Anwendung einer von der Depotbank genehmigten alternativen Bewertungsmethode zulassen, sofern sie dies für erforderlich hält und die angewandte Methode eindeutig dokumentiert ist.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds werden alle ursprünglich in Fremdwährungen ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Marktkursen in die Basiswährung des Teilfonds umgerechnet.

Sind solche Notierungen nicht verfügbar, wird der Wechselkurs anhand des voraussichtlichen Veräußerungswerts ermittelt, der vom Fondsmanager sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt wird.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil in jedem Teilfonds kann sich die Verwaltungsstelle auf von ihr festgelegte automatische Kursermittlungsdienste stützen, und die Verwaltungsstelle haftet (sofern kein Betrug, keine Fahrlässigkeit oder kein vorsätzliches Verschulden vorliegt) nicht für Verluste, die dem Fonds oder einem Anleger aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts entstehen, der auf Ungenauigkeiten in den von einem Kursermittlungsdienst bereitgestellten Informationen zurückzuführen ist. Die Verwaltungsstelle unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um die vom Investmentmanager oder einer verbundenen Person – einschließlich einer verbundenen Person, die als Broker, Market Maker oder sonstiger Vermittler tätig ist – bereitgestellten Kursinformationen zu überprüfen. Unter bestimmten Umständen kann es der Verwaltungsstelle jedoch unmöglich oder nicht praktikabel sein, diese Informationen zu überprüfen, und unter solchen Umständen haftet die Verwaltungsstelle nicht (sofern kein Betrug, keine Fahrlässigkeit oder kein vorsätzliches Verschulden vorliegt) für Verluste, die dem Fonds oder einem Anleger aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts entstehen, der auf Ungenauigkeiten in den vom Investmentmanager oder seinen Beauftragten bereitgestellten Informationen zurückzuführen ist, vorausgesetzt, die Verwendung dieser Informationen war unter den gegebenen Umständen angemessen.

Wird die Verwaltungsstelle vom Fonds oder dessen Beauftragten angewiesen, bestimmte Kursinformationsdienste, Broker, Market Maker oder andere Vermittler in Anspruch zu nehmen, haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste, die dem Fonds oder einem Anleger aufgrund von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil in jedem Teilfonds entstehen, die auf Ungenauigkeiten in den von diesen Kursinformationsdiensten, Brokern, Market Makern oder anderen Vermittlern bereitgestellten Informationen zurückzuführen sind.

Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds nicht unter den unter „*Vorübergehende Aussetzung des Handels*“ in diesem Abschnitt beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert pro Anteil auf der Website veröffentlicht. Der Nettoinventarwert pro Anteil der ETF-Anteile wird Euronext Dublin nach Berechnung unverzüglich mitgeteilt, ebenso jeder anderen Börse gemäß den Regeln der jeweiligen Börse.

Indikativer Nettoinventarwert Der indikative Nettoinventarwert pro Anteil („**INAV**“) ist eine Schätzung des Nettoinventarwerts eines ETF-Anteils, die während der Handelszeiten in Echtzeit (alle 15 Sekunden) berechnet wird. Die Werte sollen Anlegern und Marktteilnehmern eine kontinuierliche Orientierungshilfe zum Wert eines ETF-Anteils bieten. Der INAV basiert auf Kursen und letzten Verkaufspreisen des Wertpapiers am lokalen Markt und spiegelt möglicherweise keine Ereignisse wider, die nach Börsenschluss eintreten. Zwischen dem INAV und dem Marktpreis können Auf- und Abschläge auftreten, und der INAV sollte nicht als „Echtzeit“-Aktualisierung des Nettoinventarwerts pro ETF-Anteil betrachtet werden, der nur einmal täglich berechnet wird. Weder der Fonds, der Fondsmanager, der Investmentmanager, ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen noch Dritte, die an der Berechnung oder Veröffentlichung solcher INAVs beteiligt oder dafür verantwortlich sind, übernehmen eine Gewähr für deren Richtigkeit.

Die Verantwortung für die Berechnung und Veröffentlichung des INAV eines ETF-Anteils wurde vom Fondsmanager an die Solactive AG delegiert. Die INAV werden über den Datenfeed der Börse Stuttgart verbreitet und auf den Terminals der wichtigsten Marktdatenanbieter sowie auf einer Vielzahl von Websites, die Börsendaten anzeigen, darunter Bloomberg, Factset, Morningstar und Reuters, angezeigt.

Ein INAV ist nicht der Wert eines ETF-Anteils und sollte auch nicht als solcher angesehen oder als solcher betrachtet werden. Ebenso wenig ist er der Kurs, zu dem ETF-Anteile an einer Börse gezeichnet, eingelöst, gekauft oder verkauft werden können. Insbesondere kann der für einen ETF-Anteil angegebene INAV, wenn die Bestandteile des Index oder andere Anlagen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses INAV nicht aktiv gehandelt werden, nicht den echten Wert des ETF-Anteils widerspiegeln, irreführend sein und sollte nicht als verlässlich angesehen werden. Die Unfähigkeit des Investmentmanagers oder seines Beauftragten, einen INAV in Echtzeit oder für einen bestimmten Zeitraum bereitzustellen, führt für sich genommen nicht zu einer Aussetzung des Handels mit den ETF-Anteilen an einer relevanten Börse. Das richtet sich unter den gegebenen Umständen nach den Regeln der jeweiligen Börse. Anlegern sollte bewusst sein, dass die Berechnung und Berichterstattung eines INAV Zeitverzögerungen beim Erhalt der Kurse der relevanten Bestandteilwertpapiere im Vergleich zu anderen berechneten Werten widerspiegeln kann, die auf denselben Bestandteilwertpapieren basieren, einschließlich beispielsweise des Index oder anderer Anlagen. Anleger, die am Handel mit ETF-Anteilen an einer börsennotierten Börse interessiert sind, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht

ausschließlich auf den verfügbaren INAV verlassen, sondern auch andere Marktinformationen sowie relevante wirtschaftliche und sonstige Faktoren berücksichtigen (einschließlich, soweit relevant, Informationen über den Index oder andere Anlagen, die relevanten Bestandteilwertpapiere und Finanzinstrumente, die auf dem Index oder anderen Anlagen basieren und dem jeweiligen ETF-Teilfonds entsprechen). Weder der Fonds, der Verwaltungsrat, der Fondsmanager, der Investmentmanager oder dessen Beauftragter, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, ein autorisierter Teilnehmer noch sonstige Dienstleister des Fonds haften gegenüber Personen, die sich auf den INAV verlassen.

Vorübergehende Aussetzung des Handels Der Fondsmanager kann jederzeit nach vorheriger Benachrichtigung der Depotbank die Ausgabe, Bewertung, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds und die Auszahlung von Rücknahmeerlösen während eines beliebigen Zeitraums vorübergehend aussetzen, wenn Folgendes eintritt:

(a) Ein anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der zum jeweiligen Zeitpunkt im Fonds enthaltenen Anlagen notiert, gelistet oder gehandelt wird, ist ausnahmsweise außerhalb regulärer Feiertage geschlossen oder die Handelsaktivitäten an einem solchen anerkannten Markt sind in dieser Zeit eingeschränkt oder ausgesetzt.

(b) Aufgrund politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder monetärer Ereignisse oder anderer Umstände, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats liegen, kann die Veräußerung oder Bewertung der jeweils im Fonds enthaltenen Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht normal oder ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber oder anderer Anleger durchgeführt oder abgeschlossen werden.

(c) Die üblicherweise zur Ermittlung des Werts der jeweils im Fonds enthaltenen Anlagen verwendeten Kommunikationsmittel sind ausgefallen oder aus anderen Gründen kann der Wert der jeweils im Fonds enthaltenen Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zeitnah oder genau ermittelt werden.

(d) Der Fonds ist nicht in der Lage, Mittel zum Zwecke der Auszahlung von Rücknahmen zu repatriieren, oder die Verwertung der derzeit im Fonds enthaltenen Anlagen oder die damit verbundene Übertragung oder Auszahlung von Mitteln kann nach Ansicht des Verwaltungsrats in dieser Zeit nicht zu üblichen Preisen oder Wechselkursen erfolgen;

(e) Aufgrund ungünstiger Marktbedingungen könnte die Auszahlung des Rücknahmeerlöses nach Ansicht des Verwaltungsrats negative Auswirkungen auf den Fonds, die übrigen Anteilinhaber oder andere Anleger des Fonds haben; und

(f) Der Verwaltungsrat ist zu dem Schluss gelangt, dass dies im besten Interesse der Anleger liegt.

Falls der Fondsmanager die Ermittlung des Nettoinventarwerts als Liquiditätsmanagementinstrument vorübergehend aussetzt, setzt er gleichzeitig Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche für alle Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds für denselben Zeitraum aus.

Eine solche Aussetzung wird vom Fonds an seinem eingetragenen Sitz und über andere vom Fondsmanager jeweils bestimmte Medien bekannt gegeben und unverzüglich der Zentralbank und Euronext Dublin (im Falle von ETF-Anteilen) übermittelt. Anteilinhaber, welche die Ausgabe, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen beantragt haben, werden über eine solche Aussetzung in der vom Verwaltungsrat festgelegten Weise benachrichtigt. Anträge auf Zeichnung, Umschichtung von Anteilen und Rücknahme von Anteilen, die nach einer Aussetzung eingehen, werden am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, es sei denn, die Anträge oder Rücknahmeverlangen wurden vor Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen. Nach Möglichkeit werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um den Zeitraum der Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Ausgewählte Instrumente für das Liquiditätsmanagement
Nach Prüfung der Eignung aller verfügbaren LMTs im Kontext des Fonds sowie im Hinblick auf die Anlagestrategie jedes Teilfonds, sein Liquiditätsprofil, seine Rücknahmepolitik, seinen Anlegerkreis, die Marktbedingungen und die Art des von Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte hat die Verwaltungsgesellschaft festgelegt, dass die folgenden Mechanismen, sofern dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, zur Verfügung stehen sollten, soweit sie in der Gründungsurkunde zum Zwecke eines wirksamen Liquiditätsrisikomanagements vorgesehen sind, vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank:

1. Vorübergehende Aussetzungen: Die Verwaltungsgesellschaft kann nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat unter außergewöhnlichen Umständen und sofern dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, Zeichnungen, Umtausch und Rücknahmen sowie die Auszahlung von Rücknahmeerlösen vorübergehend aussetzen, und zwar auf eigene Initiative und/oder auf Anordnung, Aufforderung oder sonstige Anweisung einer Behörde, die für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder einen Teilfonds zuständig ist (insbesondere der Zentralbank, der CSSF und, sofern zutreffend, der ESMA), sowie für die Dauer dieser Anordnung, Aufforderung oder sonstigen Anweisung, gemäß den OGAW-Verordnungen der Zentralbank. Sofern unter den in diesem Abschnitt vorgesehenen Umständen als Instrument für das Liquiditätsmanagement eingesetzt, darf die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmen nur dann aussetzen, wenn sie zugleich Zeichnungen aussetzt.

Jede Aussetzung muss: (i) in der von der zuständigen Behörde festgelegten Weise und für die von ihr festgelegte Dauer erfolgen (oder, sofern keine Dauer festgelegt ist, für den Zeitraum, den die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Bedingungen der Anordnung oder Aufforderung und im Interesse der Anteilinhaber für erforderlich hält); (ii) auf die betroffenen Anteilinhaber und Anteilsklassen fair und verhältnismäßig angewendet werden und mit dem für den Fonds geltenden Rahmen für das Liquiditätsrisikomanagement sowie den Anforderungen der Gründungsurkunde, dieses Prospekts und der Zentralbank im Einklang stehen; und (iii) unverzüglich aufgehoben werden, sobald die betreffende Anordnung oder Anforderung wegfällt, zurückgenommen wird oder abläuft, oder früher, sofern dies zulässig ist und die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass die Umstände, die eine solche Aussetzung rechtfertigen, nicht mehr vorliegen.

2. Rücknahmebeschränkung: Die Summe der Umschichtungen an einem Handelstag kann begrenzt werden, um eine geordnete Veräußerung von Vermögenswerten zu ermöglichen und so die zur Erfüllung dieser Verlangen erforderlichen Erlöse zu erzielen. Wenn sich an einem Handelstag die gesamten Rücknahmeanträge auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds belaufen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass diese Rücknahmeanträge ganz oder teilweise anteilig für einen Zeitraum aufgeschoben werden, den der Verwaltungsrat als im besten Interesse des Teilfonds erachtet. Eine aufgeschobene Rücknahme wird gemäß der Gründungsurkunde und den Anforderungen der Zentralbank einheitlich, zu denselben Bedingungen und für denselben Zeitraum auf alle betroffenen Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds angewendet.

3. Swing Pricing: Die Verwaltungsgesellschaft kann Swing Pricing anwenden, indem sie den Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Teilfonds mithilfe eines Swing-Faktors anpasst, um die geschätzten Liquiditätskosten aus Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen den transagierenden Anteilinhabern zuzuordnen und die Verwässerung zulasten der verbleibenden Anteilinhaber zu verringern („**Swing Pricing**“). Swing Pricing kann angewendet werden, sofern dies in der Gründungsurkunde und in diesem Prospekt vorgesehen ist und die Verwaltungsgesellschaft dies unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Rücknahmepolitik, des Anlegerkreises und der Marktbedingungen des Teilfonds sowie der Interessen der Anteilinhaber für angemessen hält.

Swing Pricing kann vollständig oder teilweise angewendet werden. Beim vollständigen Swing Pricing wird der Nettoinventarwert an jedem Handelstag angepasst, an dem Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen erfolgen; beim teilweisen Swing Pricing erfolgt die Anpassung nur, wenn die Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen einen vorab festgelegten Swing-Schwellenwert überschreiten. Die Methode, ein etwaiger Schwellenwert, der maximale Swing-Faktor oder die Spanne des Swing-Faktors, die Kostenparameter und die Häufigkeit der Überprüfung werden von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihren Richtlinien für das Liquiditätsrisikomanagement und den geltenden Gesetzen festgelegt und überprüft.

Die Preisanpassung, die sowohl auf den normalen Nettogeschäften als auch auf der Marktvolatilität basiert, wird 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Das tatsächliche Niveau der Anpassung wird in regelmäßigen Abständen von einem dafür zuständigen Ausschuss festgelegt, dem der Verwaltungsrat bestimmte Befugnisse verliehen hat. Zwar wird normalerweise nicht erwartet, dass die Preisanpassung 2 % übersteigt, doch können der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft beschließen, diese Anpassungsgrenze unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. bei umfangreichen Nettogeschäften oder hoher Marktvolatilität) anzuheben, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen. Da eine solche Preisanpassung von den Gesamtnettozeichnungen und -rückgaben von Anteilen abhängt, ist nicht genau vorherzusehen, ob und wie oft derartige Preisanpassungen vorgenommen werden müssen. Die Anteilinhaber werden über eine solche Entscheidung zur Erhöhung dieser Anpassungsgrenze durch Mitteilung auf fidelityinternational.com informiert.

Der Swing-Faktor spiegelt die geschätzten expliziten Transaktionskosten wider sowie – sofern dies im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds angemessen ist – die geschätzten impliziten Transaktionskosten, darunter die Geld/Brief-Spannen und etwaige wesentliche Marktauswirkungen des An- oder Verkaufs von Vermögenswerten. Durch Swing Pricing kann sich der Zeichnungspreis erhöhen oder die Rücknahmeerlöse können sich verringern; es wird keine Garantie dafür geboten, dass Verwässerung, Liquiditätsengpässe oder Verluste beseitigt werden.

Wird an einem bestimmten Handelstag Swing Pricing auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds angewendet, stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass Abgaben und Kosten nicht zusätzlich so auf Transaktionen an diesem Handelstag angewendet werden, dass die transagierenden Anteilinhaber dieselben Transaktionskosten doppelt tragen.

4. Verwässerungsabgabe: Um die Liquiditätskosten zu berücksichtigen und die verbleibenden Anteilinhaber vor einer ungerechtfertigten Benachteiligung zu schützen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, bei Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen auf Transaktionsbasis eine Verwässerungsabgabe zu erheben, die entweder (a) als Prozentsatz des Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags (je nach Fall) oder (b) als Geldbetrag ausgedrückt wird, und zwar zur Ermittlung des jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmepreises, zur Deckung der Transaktionskosten und zur Erhaltung des Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat eine solche Regelung als im besten Interesse eines Teilfonds erachtet. Dieser Betrag wird bei Nettozeichnungen dem Preis hinzugerechnet, zu dem Anteile gezeichnet werden, und bei Nettorücknahmeanträgen von dem Preis abgezogen, zu dem Anteile zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag wird auf das Konto des Teilfonds eingezahlt. Jede Verwässerungsabgabe spiegelt die tatsächlichen oder geschätzten expliziten Transaktionskosten sowie – sofern dies im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds angemessen ist – die tatsächlichen oder geschätzten impliziten Transaktionskosten wider, darunter die Geld/Brief-Spannen und etwaige wesentliche Marktauswirkungen des An- oder Verkaufs von Vermögenswerten. Weitere Einzelheiten zur Berechnung und Anwendung der Abgaben und Kosten sind unter „Abgaben und Kosten“ im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.

5. Rücknahmegebühr: Zusätzlich zu und unbeschadet einer unter normalen Umständen erhobenen Rücknahmegebühr kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, im Zusammenhang mit Rücknahmen eine Rücknahmegebühr als Instrument für das Liquiditätsmanagement anzuwenden (die „**LMT-Rücknahmegebühr**“), um die Liquiditätskosten widerzuspiegeln und die verbleibenden Anteilinhaber vor einer ungerechtfertigten Benachteiligung zu schützen. Die LMT-Rücknahmegebühr kann von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit eingeführt, aktiviert, geändert, ausgesetzt oder aufgehoben werden, wenn dies angesichts der vorherrschenden Marktbedingungen oder der Portfolioliquidität als angemessen oder erforderlich erachtet wird und im Einklang mit den OGAW-Verordnungen der Zentralbank, den Anforderungen der Zentralbank, der Gründungsurkunde und diesem Prospekt steht.

Die LMT-Rücknahmegebühr wird, sofern sie angewendet wird, als Prozentsatz der Brutto-Rücknahmeaufträge, als Geldbetrag oder als Kombination aus beidem innerhalb der in der maßgeblichen Beilage für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse offengelegten Grenzen und auf der dort offengelegten Grundlage berechnet und von dem ansonsten für die betreffenden Anteile zahlbaren Rücknahmepreis abgezogen.

Sie umfasst sowohl die geschätzten expliziten Transaktionskosten als auch, sofern dies für die Anlagestrategie des Teilfonds angemessen ist, die impliziten Transaktionskosten. Sofern in diesem Prospekt nichts anderes dargelegt ist, wird jede als Instrument für das Liquiditätsmanagement angewendete LMT-Rücknahmegebühr vom Fonds oder dem betreffenden Teilfonds zugunsten der verbleibenden Anteilinhaber einbehalten. Die Anwendung einer etwaigen LMT-Rücknahmegebühr nach diesem Absatz kann in Verbindung mit anderen in diesem Prospekt dargelegten zulässigen Instrumenten für das Liquiditätsmanagement oder als Alternative zu diesen erfolgen und kann verringert oder aufgehoben werden, wenn die maßgeblichen Umstände nicht mehr vorliegen.

6. Side Pockets: Der Verwaltungsrat kann unter außergewöhnlichen Umständen und sofern dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, Side Pockets aktivieren, um bestimmte Vermögenswerte abzuspalten, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder ungewiss geworden sind. Zu den außergewöhnlichen Umständen, die die Aktivierung von Aussetzungen oder Side Pockets erforderlich machen können, gehören: (a) erhebliche Bewertungsunsicherheit und/oder Illiquidität eines bestimmten Teils des Portfolios eines Teilfonds, für den kein aktiver Markt besteht und/oder für den der Handel untersagt ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den vorübergehend keine Bewertung zum angemessenen Zeitwert verfügbar ist, mit dem Ziel, diesen Teil vom Rest des Teilfonds abzugrenzen (damit dieser Rest weiterhin für Anleger offen bleibt); und (b) Betrug, eine Finanzkrise oder ein Krieg mit Auswirkungen auf einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Region.

Bei Aktivierung werden die betroffenen Vermögenswerte (und gegebenenfalls die damit verbundenen Verbindlichkeiten) in eine eigene Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds (eine „**Side-Pocket-Klasse**“) oder in einen Teilfonds („**Side-Pocket-Teilfonds**“) ausgegliedert. Neue Zeichnungen in die Side-Pocket-Klasse oder den Side-Pocket-Teilfonds sind nicht zulässig, und Rücknahmen sind ausgesetzt.

Vermögenswerte in Side Pockets werden mit Methoden zur Feststellung des angemessenen Zeitwerts bewertet, die mit den Bewertungsgrundsätzen des Fonds im Einklang stehen und bei Bedarf ergänzt werden, um den konkreten Unsicherheiten Rechnung zu tragen. Wenn eine Bewertung nicht zuverlässig ermittelt werden kann, dürfen die Bewertungen so lange auf null oder einen konservativen Schätzwert gesetzt werden, bis die Zuverlässigkeit wiederhergestellt ist.

Alle Gebühren, die der Side-Pocket-Klasse oder dem Side-Pocket-Teilfonds in Rechnung gestellt werden, spiegeln ausschließlich die angemessenen Kosten für die Verwaltung, Bewertung, Administration und Verwertung der in Side Pockets ausgelagerten Vermögenswerte wider und werden offengelegt.

Die Side-Pocket-Klasse bzw. der Side-Pocket-Teilfonds wird liquidiert und die Vermögenswerte werden so verwertet, dass die Erlöse ausgeschüttet werden, wenn die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr vorliegen und dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt. Die Auflösung kann gegebenenfalls schrittweise (durch Teilfreigaben) erfolgen.
Bestehende Anteilinhaber erhalten anteilige Beteiligungen an der Side-Pocket-Klasse bzw. dem Side-Pocket-Teilfonds, die ihrem Anteilsbestand zum Zeitpunkt der Aktivierung entsprechen. Anteilinhaber, die danach Anteile zeichnen, haben ausschließlich ein Engagement im Teilfonds oder in der entsprechenden regulären Anteilsklasse.

AUSSCHÜTTUNGEN

Gemäß der Satzung kann der Verwaltungsrat Dividenden für Aktien jeder ausschüttenden Klasse bis zur Unterschreitung einer Bagatellgrenze ausschütten.

Die indexbasierten Teilfonds können Dividenden aus den Nettoerträgen (einschließlich Dividendenerträgen, Wertpapierleiherträgen und Zinserträgen abzüglich Kosten) aus den Anlagen des jeweiligen Teilfonds (zusammenfassend „**Nettoerträge**“) ausschütten.

Die aktiv verwalteten Teilfonds können Ausschüttungen aus folgenden Quellen vornehmen: (i) Nettoerträge und Kapital; oder (ii) Nettoerträge.

Die Ausschüttungspolitik für einen bestimmten Teilfonds ist im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Jeder Teilfonds kann entweder thesaurierende Anteilsklassen oder ausschüttende Anteilsklassen oder beides haben. Hinsichtlich der thesaurierenden Anteilsklassen in allen Teilfonds hat der Verwaltungsrat beschlossen, den gesamten Nettoertrag, der diesen thesaurierenden Anteilsklassen zuzurechnen ist, zu thesaurieren und beabsichtigen daher keine Ausschüttungen für Anteile dieser Klassen.

Hinsichtlich der ausschüttenden Klassen beabsichtigt der Verwaltungsrat unter normalen Umständen, dass die Dividenden jährlich zu den im jeweiligen Nachtrag angegebenen Terminen (die „**Stichtage**“) in Bezug auf den Nettoertrag oder das Nettokapital (wie im jeweiligen Nachtrag angegeben) für den betreffenden Zeitraum ausgeschüttet werden. Werden Dividenden aus dem Kapital gezahlt, sollen sie im Allgemeinen die Höhe der Bruttoerträge des jeweiligen Teilfonds widerspiegeln. In Fällen, in denen die Ausgaben die Erträge übersteigen, wird dies zu einer Entnahme aus dem Kapital führen. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen festlegen, dass der Fonds im Namen eines oder mehrerer Teilfonds eine Ausgleichsmethode in Bezug auf alle Anteile der ausschüttenden Klasse anwendet. Für den Fonds wird ein Ausgleichskonto geführt, sodass der ausgeschüttete Betrag für alle Anteile jeder Ausschüttungsklasse unabhängig vom Ausgabedatum gleich ist. Ein Betrag in Höhe des Teils des Ausgabepreises eines Anteils der ausschüttenden Klasse, der die bis zum Ausgabetag aufgelaufenen, aber noch nicht ausgeschütteten Erträge (sofern vorhanden) widerspiegelt, gilt als Ausgleichszahlung und wird so behandelt, als sei er an die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds zusammen mit der ersten Dividende zurückgezahlt worden, auf die der Anteilinhaber in demselben relevanten Zeitraum Anspruch hatte, in dem die Anteile ausgegeben wurden. Der Rücknahmepreis jeder Anteilsklasse der ausschüttenden Klasse beinhaltet auch eine Ausgleichszahlung für die bis zu dem Handelstag, an dem die Anteilsklasse der ausschüttenden Klasse zurückgenommen wird, aufgelaufenen Erträge des betreffenden Teilfonds.

Bei Nicht-ETF-Anteilen werden Dividenden automatisch in liquiden Mitteln an die Anteilinhaber ausgezahlt, es sei denn, der Anteilinhaber entscheidet sich dafür, die Dividenden wieder in dem Fonds anzulegen, für den die Dividende ausgeschüttet wurde. Dividenden werden von der Verwaltungsstelle auf das registrierte Konto der Anteilsinhabers der jeweiligen Klasse von Nicht-ETF-Anteilen ausgezahlt.

Bei ETF-Anteilen erfolgt die Zahlung von Ertragsausschüttungen auf das Konto des jeweiligen Anteilsinhabers der betreffenden ETF-Anteilsklasse durch den Dividendenzahler.

Eine auf einen Anteil gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung beansprucht wird, verfällt und wird zugunsten des jeweiligen Teilfonds einbehalten. Auf etwaige Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Die Ausschüttungspolitik eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse kann vom Verwaltungsrat nach angemessener Vorankündigung an die Anteilsanteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse geändert werden. In diesem Fall werden die Ausschüttungsrichtlinien in einem aktualisierten Prospekt und/oder einem jeweiligen Nachtrag veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Sofern im jeweiligen Nachtrag nichts Anderes bestimmt ist, werden sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die für einen Teilfonds anfallen, als eine einzige Gebühr entrichtet. Sie wird als „Gesamtkostenquote“ oder „**TER**“ bezeichnet. Der Fondsmanager ist dafür verantwortlich, die TER-Zahlung aller betrieblichen Aufwendungen des Fonds, die dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen sind, aus der Gesamtkostenquote zu veranlassen. Dazu gehören die Honorare und Kosten des Verwaltungsrats, der Wirtschaftsprüfer, der Rechtsberater, der Verwaltungsstelle, der Depotbank und anderer Dienstleister sowie die Kosten für die Absicherung der Anteile. Der Fondsmanager hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr für die Dienstleistungen, die er dem jeweiligen Teilfonds erbringt. Diese Gebühr wird jedoch nur dann entrichtet, wenn nach Abzug der übrigen Betriebskosten ein Restbetrag aus der TER verbleibt. Sofern nicht eine andere Partei zugestimmt hat, den betreffenden Teilfonds zu entschädigen, umfasst die TER unter anderem die Gebühren und Kosten des Investmentmanagers, der Depotbank, der Verwaltungsstelle, des Sekretärs und etwaiger Investmentmanager von Teilfonds. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften können der Fondsmanager, der Investmentmanager, etwaige Investmentmanager der Teilfonds, die Verwaltungsstelle, die Depotbank, der Generalvertrieb oder etwaige beauftragte Vertriebsstellen ihre Gebühren ganz oder teilweise an Personen zahlen, die in den Fonds oder einen Teilfonds investieren oder Dienstleistungen für den Fonds oder einen Teilfonds erbringen.

Die TER beinhaltet keine außerordentlichen Kosten, Transaktionskosten und damit verbundene Aufwendungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transaktionsgebühren, Stempelsteuern oder andere Steuern auf die Anlagen des Fonds, einschließlich Gebühren und Kosten für die Portfolio-Neugewichtung, Quellensteuern, Maklerprovisionen im Zusammenhang mit den Anlagen des Fonds, Zinsen auf Darlehen und Bankgebühren, die bei der Aushandlung, Durchführung oder Änderung der Bedingungen solcher Darlehen anfallen, Brokerprovisionen, die von Intermediären im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds erhoben werden, und solche außerordentlichen oder außergewöhnlichen Kosten und Aufwendungen (falls vorhanden), die von Zeit zu Zeit entstehen können (wie z. B. wesentliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem Teilfonds oder dem Fonds), die separat aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds bezahlt werden.

Die TER wird täglich auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds berechnet und abgegrenzt und ist mindestens vierteljährlich nachträglich zahlbar. Die TER der einzelnen Teilfonds ist im jeweiligen Nachtrag aufgeführt (mit Ausnahme derjenigen Teilfonds, für die keine TER gilt). Falls die Kosten eines Teilfonds die oben genannte TER für die Verwaltung der Fonds übersteigen, gleicht der Fondsmanager die Differenz aus seinem eigenen Vermögen aus.

Für diejenigen Teilfonds, die keine TER haben, werden alle Informationen zu den vom Teilfonds zu zahlenden Gebühren und Kosten im jeweiligen Nachtrag aufgeführt.

Abgaben und Gebühren

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds im Zusammenhang mit einem Zeichnungs- oder Rücknahmeverlangen kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen stattfinden, den Nettoinventarwert pro Anteil anpassen, indem er Gebühren und Entgelte hinzurechnet oder abzieht, um die Handelskosten zu decken und als Verwässerungsschutzabgabe zur Werterhaltung der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu dienen. Sämtliche Abgaben und Gebühren decken die tatsächlichen Ausgaben für den Kauf oder Verkauf der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ab und werden zugunsten des Teilfonds einbehalten. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, auf diese Gebühr jederzeit zu verzichten. Weitere Einzelheiten zur Verwässerungsabgabe sind unter „Ausgewählte Instrumente für das Liquiditätsmanagement“ im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ aufgeführt.

Gründungs- und Organisationskosten

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation des Fonds und der ersten Teilfonds (einschließlich der Aufwendungen für die Aushandlung und Erstellung wesentlicher Verträge, der Kosten für die Erstellung und den Druck dieses Prospekts und der dazugehörigen Marketingunterlagen sowie der Honorare und Aufwendungen für professionelle Berater) wurden vom Fondsmanager getragen.

Anschließend wird im jeweiligen Nachtrag dargelegt, wie die Kosten für die Gründung jedes neuen Teilfonds (einschließlich der Kosten für die Verhandlung und Ausarbeitung wesentlicher Verträge, der Kosten für die Erstellung und den Druck des

jeweiligen Nachtrags und der dazugehörigen Marketingmaterialien sowie der Gebühren und Auslagen von professionellen Beratern) gedeckt werden.

STEUERINFORMATIONEN

IRLAND

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Folgen in Irland, die sich aus dem Erwerb, dem Eigentum und der Veräußerung von Anteilen ergeben. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Darstellung aller möglicherweise relevanten Aspekte der Steuern in Irland zu bieten. Die Zusammenfassung bezieht sich ausschließlich auf die Situation von Personen, die die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen sind (mit Ausnahme von Wertpapierhändlern).

Die Zusammenfassung basiert auf den irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Steuerbehörde („Revenue Commissioners"), die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts gelten (und unterliegt künftig oder rückwirkend möglicherweise Änderungen). Potenzielle Anleger sollten sich im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung von Anteilen bei ihren eigenen Beratern über die steuerlichen Folgen in Irland oder anderen Ländern informieren.

Besteuerung des Fonds

Der Fonds beabsichtigt, seine Geschäfte so zu führen, dass sie in Irland steuerlich ansässig ist. Da der Fonds in Irland steuerlich ansässig ist, gilt er für irische Steuerzwecke als „Investmentunternehmen" und ist folglich von der irischen Körperschaftsteuer auf seine Einkünfte und Gewinne befreit.

Der Fonds ist verpflichtet, gegenüber den irischen Steuerbehörden (Irish Revenue Commissioners) irische Einkommensteuer für Anteile abzuführen, die nicht über ein anerkanntes Clearing-System gehalten werden, sofern diese Anteile wie nachstehend beschrieben von nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anlegern gehalten werden (sowie unter bestimmten anderen Umständen). Erläuterungen zu den Begriffen „*ansässig*" und „*gewöhnlich ansässig*" finden sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Besteuerung der Anteilinhaber

Die Besteuerung eines Anteilinhabers hängt davon ab, ob dessen Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden.

Besteuerung nicht-irischer Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Anteilinhaber, die im Sinne der irischen Steuergesetzgebung nicht in Irland ansässig sind (oder dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben), unterliegen keiner irischen Einkommensteuer- oder Kapitalertragssteuerpflicht in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden. Ist ein Anteilinhaber jedoch eine Gesellschaft, die diese Anteile über eine irische Zweigniederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilinhaber hinsichtlich dieser Anteile der irischen Körperschaftsteuer unterliegen (auf der Grundlage der Selbstveranlagung).

Besteuerung irischer Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Anteilinhaber, die im Sinne des irischen Steuerrechts in Irland ansässig sind (oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), haben Verpflichtungen, alle fälligen irischen Steuern, die sich aus Ausschüttungen, Rücknahmen und Veräußerungen (einschließlich fiktiver Veräußerungen, wenn die Anteile acht Jahre lang gehalten wurden) in Bezug auf die Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, zu versteuern. Für Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, beträgt der geltende irische Steuersatz derzeit 38 %. Für Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt (mit Ausnahme von Händlern für Wertpapiere), beträgt der geltende irische Steuersatz derzeit 25 %.

Besteuerung nicht-irischer Anteilinhaber, deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Ist ein Anteilinhaber im steuerlichen Sinne nicht in Irland ansässig (oder hat er dort keinen gewöhnlichen Wohnsitz), wird der Fonds keine irische Steuer auf die Anteile des Anteilinhabers abziehen, sobald die im Zeichnungsvereintrag enthaltene

Erklärung bei dem Fonds eingegangen ist, in der der Nichtansässigkeitsstatus des Anteilinhabers bestätigt wird. Die Erklärung kann von einem Vermittler abgegeben werden, der Anteile im Namen von Anlegern hält, die nicht in Irland ansässig sind (oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), sofern die Anleger nach bestem Wissen des Vermittlers nicht in Irland ansässig sind (oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben). Eine Erläuterung des Begriffs „Vermittler“ findet sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Erhält der Fonds diese Erklärung nicht, wird er irische Steuern auf die Anteile des Anteilinhabers abziehen, als wäre der Anteilinhaber ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anleger (siehe unten). Der Fonds wird außerdem irische Steuern einbehalten, wenn ihm Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Annahme geben, dass die Erklärung eines Anteilinhabers unrichtig ist. Ein Anteilinhaber hat grundsätzlich keine Berechtigung zur Erstattung dieser irischen Steuer, es sei denn, der Anteilinhaber ist eine Gesellschaft und hält die Anteile über eine irische Zweigniederlassung oder unter bestimmten anderen, begrenzten Umständen. Der Fonds muss informiert werden, wenn ein Anteilinhaber seinen steuerlichen Wohnsitz nach Irland verlegt.

Im Allgemeinen entstehen Anteilinhabern, die nicht in Irland steuerlich ansässig sind, keine weiteren steuerlichen Verbindlichkeiten in Irland in Bezug auf ihre Anteile. Ist ein Anteilinhaber jedoch eine Gesellschaft, die ihre Anteile über eine irische Zweigniederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilinhaber hinsichtlich der im Zusammenhang mit den Anteilen erzielten Gewinne und Erträge der irischen Körperschaftsteuer unterliegen (auf der Grundlage der Selbstveranlagung).

Anteilinhaber, die Anteile über ein anderes Clearing-System als ein anerkanntes Clearing-System halten, müssen das betreffende Clearing-System dazu verpflichten, in ihrer Eigenschaft als Vermittler eine solche Erklärung gegenüber dem Fonds abzugeben. Sofern das betreffende Clearing-System eine solche Erklärung vorlegt, wird der Fonds keinen irischen Steuerabzug für Anteile vornehmen, die in diesem Clearing-System gehalten werden (vorausgesetzt, dem Fonds liegen keine Informationen vor, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die Erklärung unrichtig ist). Um diese Erklärung in seiner Eigenschaft als Vermittler abzugeben, muss das betreffende Clearing-System bestätigen, dass alle Personen, die die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer der vom Clearing-System gehaltenen Anteile sind, nicht in Irland ansässig (oder gewöhnlich ansässig) sind. Ein solches Abrechnungssystem kann deshalb erfordern, dass alle diese Anteilinhaber von Zeit zu Zeit bestätigen, dass sie nicht in Irland steuerlich ansässig sind. Wird diese Erklärung dem Fonds von besagtem Clearing-System nicht vorgelegt, zieht der Fonds die irische Steuer auf die im Clearing-System gehaltenen Anteile so ab, als handele es sich bei den betreffenden Anteilinhabern um nicht steuerbefreite irische Anleger (siehe unten).

Besteuerung von steuerbefreiten irischen Anlegern, die Anteile halten, die nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Ist ein Anteilinhaber ein steuerbefreiter irischer Anleger, wird der Fonds keine irische Steuer auf die Anteile des Anteilinhabers abziehen, sobald die im Zeichnungsvertrag festgelegte Erklärung beim Fonds eingegangen ist, in der der steuerbefreite Status des Anteilinhabers bestätigt wird.

In Irland ansässige Anteilinhaber, die eine Steuerbefreiung geltend machen, haben die Verpflichtung, etwaige in Irland fällige Steuern auf Anteile im Rahmen der Selbstveranlagung zu erklären.

Erhält der Fonds diese Erklärung für einen Anteilinhaber nicht, zieht er irische Steuern auf die Anteile des Anteilinhabers ab, als wäre der Anteilinhaber ein nicht steuerbefreiter irischer Anteilinhaber (siehe unten). Ein Anteilinhaber hat grundsätzlich keine Berechtigung zur Erstattung dieser irischen Steuer, es sei denn, der Anteilinhaber ist eine Gesellschaft, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegt, oder es liegen bestimmte andere, begrenzte Umstände vor.

Besteuerung anderer irischer Anteilinhaber, deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Ist ein Anteilinhaber für irische Steuerzwecke in Irland ansässig (oder hat er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt) und handelt es sich nicht um einen „befreiten“ irischen Anleger (siehe oben), zieht der Fonds irische Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen sowie zusätzlich bei Ereignissen zum „achten Jahrestag“ ab, wie nachstehend beschrieben.

Ausschüttungen des Fonds

Wenn der Fonds eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten irischen Anleger vornimmt, so zieht der Fonds von der Ausschüttung die irische Steuer ab. Der Betrag des irischen Steuerabzugs beträgt:

1. 25 % der Ausschüttung, sofern die Ausschüttungen an einen Anteilinhaber gezahlt werden, bei dem es sich um eine Gesellschaft handelt, die die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Satz von 25 % zur Anwendung kommt; und

2. 38 % der Ausschüttung in allen anderen Fällen.

Der Fonds wird diese einbehaltene Steuer an die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) abführen.

Im Allgemeinen entsteht für einen Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Ausschüttung keine weitere Steuerpflicht in Irland. Ist der Anteilinhaber jedoch eine Gesellschaft, für die die Ausschüttung eine Geschäftseinnahme darstellt, so geht die Bruttoausschüttung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) in ihr zu versteuerndes Einkommen im Rahmen der Selbstveranlagung ein, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit verrechnen.

Rücknahme und Übertragung von Anteilen

Wenn der Fonds Anteile zurücknimmt, die von einem nicht steuerbefreiten irischen Anteilinhaber gehalten werden, so zieht der Fonds irische Steuern von der an den Anteilinhaber geleisteten Rücknahmezahlung ab. Ebenso wird der Fonds, wenn ein solcher in Irland ansässiger Anteilinhaber eine Berechtigung für Anteile (durch Verkauf oder auf andere Weise) überträgt, die irischen Steuern im Zusammenhang mit dieser Übertragung abrechnen. Der Betrag der einbehaltenen oder abgerechneten irischen Steuer wird unter Bezugnahme auf den Gewinn (sofern vorhanden) berechnet, der dem Anteilinhaber aus den zurückgenommenen oder übertragenen Anteilen entstanden ist, und entspricht:

1. 25 % dieses Gewinns, sofern es sich bei dem Anteilinhaber um eine Gesellschaft handelt, die die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Steuersatz von 25 % zur Anwendung kommt; und

2. In allen anderen Fällen 38 % des Gewinns.

Der Fonds wird diese einbehaltene Steuer an die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) abführen. Im Falle einer Übertragung von Anteilen kann der Fonds zur Begleichung dieser irischen Steuerschuld andere vom Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder annullieren. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuern fällig werden.

Im Allgemeinen entsteht für einen Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Rücknahme oder Übertragung keine weitere irische Steuerpflicht. Ist der Anteilinhaber jedoch eine Gesellschaft, für die die Rücknahme- oder Übertragungszahlung als Geschäftseinnahme gilt, so fließt die Bruttozahlung (einschließlich der einbehaltenen irischen Steuer) abzüglich der Anschaffungskosten der Anteile in ihr zu versteuerndes Einkommen für Zwecke der Selbstveranlagung ein, und der Anteilinhaber kann die einbehaltene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit verrechnen.

Sind die Anteile nicht auf Euro lautend, kann ein Anteilinhaber (auf der Grundlage einer Selbstveranlagung) zur irischen Besteuerung der Kapitalgewinne auf etwaige Währungsgewinne verpflichtet sein, die bei der Rücknahme oder Übertragung der Anteile entstehen.

Ereignisse zum „Achten Jahrestag“

Veräußert ein nicht steuerbefreiter irischer Anleger seine Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach deren Erwerb, so gilt für irische Steuerzwecke, dass der Anteilinhaber die Anteile am achten Jahrestag ihres Erwerbs (und an jedem darauf folgenden achten Jahrestag) veräußert hat. Bei einer solchen fiktiven Veräußerung verbucht der Fonds die irischen Steuern auf den Wertzuwachs (sofern vorhanden) dieser Anteile während dieses Achtjahreszeitraums. Der Betrag der zu berücksichtigenden irischen Steuern entspricht:

1. 25 % dieses Wertzuwachses, sofern es sich bei dem Anteilinhaber um eine Gesellschaft handelt, die die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Satz von 25 % zur Anwendung kommt; und

2. 38 % des Wertzuwachses in allen anderen Fällen.

Der Fonds zahlt diese Steuer an die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners). Zur Deckung der irischen Steuerschuld kann der Fonds vom Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder annullieren.

Werden jedoch weniger als 10 % der Anteile (wertmäßig) des betreffenden Teilfonds von nicht steuerbefreiten irischen Anlegern gehalten, kann der Fonds beschließen, keine irische Steuer auf diese fiktive Veräußerung zu berechnen. Um diese Wahl für sich zu beanspruchen, muss der Fonds:

1. der irischen Steuerbehörde jährlich bestätigen, dass die Vorschrift bezüglich der 10 % erfüllt ist, und der irischen Steuerbehörde Angaben zu etwaigen nicht steuerbefreiten irischen Anlegern (einschließlich des Wertes ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern) übermitteln; und

2. alle nicht von der Steuer befreiten irischen Anteilinhaber darüber informieren, dass der Fonds sich dafür entscheidet, diese Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen.

Wird die Befreiung von dem Fonds in Anspruch genommen, müssen alle nicht befreiten irischen Anleger die irische Steuer, die andernfalls vom Fonds am achten Jahrestag (und an jedem darauf folgenden achten Jahrestag) zu entrichten gewesen wäre, auf der Grundlage der Selbstveranlagung an die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) abführen.

Jegliche irische Steuer, die im Zusammenhang mit der Wertsteigerung der Anteile während des Achtjahreszeitraums gezahlt wurde, kann anteilig mit künftigen irischen Steuern verrechnet werden, die andernfalls für diese Anteile zu entrichten wären; ein etwaiger Überschuss kann bei einer endgültigen Veräußerung von Anteilen zurückerstattet werden.

Börsen

Tauscht ein Anteilinhaber Anteile zu marktüblichen Bedingungen gegen andere Anteile des Fonds oder gegen Anteile eines anderen Teilfonds ein und erhält der Anteilinhaber dafür keine Zahlung, so nimmt der Fonds im Zusammenhang mit diesem Tausch keinen irischen Steuerabzug vor.

Irische Stempelsteuer

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilinhaber eine *Sachausschüttung* in Form von Vermögenswerten aus dem Fonds, kann unter Umständen eine irische Stempelsteuer anfallen.

Irische Schenkungs- und Erbschaftssteuern

Die irische Kapitalerwerbssteuer (mit einem Steuersatz von 33 %) kann auf Schenkungen oder Erbschaften von in Irland belegenen Vermögenswerten anfallen oder wenn entweder die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft stammt, ihren Wohnsitz, ihren Aufenthaltsort oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, oder wenn die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Die Anteile könnten als in Irland belegene Vermögenswerte behandelt werden, da sie von einem irischen Unternehmen ausgegeben wurden. Jede Schenkung oder Erbschaft von Anteilen ist jedoch von den irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuern befreit, sobald:

(a) die Anteile sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbfalls als auch zum „Bewertungstag“ (im Sinne der irischen Kapitalerwerbsteuer) Bestandteil der Schenkung oder des Erbes sind;

(b) die Person, von der das Geschenk oder die Erbschaft stammt, zum Zeitpunkt der Verfügung weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und

(c) die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

FATCA

Das Gesetz zur Förderung der Beschäftigung („Hiring Incentives to Restore Employment Act“) enthält Bestimmungen, die allgemein als „**FATCA**“ (Foreign Account Tax Compliance) bekannt sind. Das Ziel der FATCA-Vorschriften besteht darin, Nicht-US-Finanzinstitute zu verpflichten, US-Steuerzahler, die (direkt oder in einigen Fällen indirekt) Finanzkonten außerhalb der USA halten, zur Vermeidung von Steuerhinterziehung in den USA zu identifizieren und ihre Angaben ordnungsgemäß zu melden. Irland hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung (die „**IGA**“) im Zusammenhang mit FATCA geschlossen, die gemeinhin als „Modell-1“-Vereinbarung bezeichnet wird. Irland hat zudem Bestimmungen erlassen, um die Bestimmungen des IGA in irisches Recht umzusetzen. Der Fonds beabsichtigt, seine Geschäftstätigkeit so auszuüben, dass sichergestellt ist, dass er gemäß den Bestimmungen des IGA als FATCA-konform behandelt wird. Sofern keine Ausnahmeregelung gilt, ist der Fonds verpflichtet, sich beim US-Finanzamt (Internal Revenue Service) als „meldepflichtige Finanzinstitution“ im Sinne von FATCA zu registrieren und den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) Informationen über Anteilinhaber zu übermitteln, die im Sinne von FATCA als „spezifizierte US-Personen“, „nicht teilnehmende Finanzinstitute“ oder „passive nichtfinanzielle ausländische Rechtspersonen, die von spezifizierten US-Personen kontrolliert werden“ gelten. Ausnahmen von den Verpflichtungen zur Registrierung im Rahmen von FATCA und von den Verpflichtungen zur Meldung im Rahmen von FATCA sind nur unter bestimmten Umständen möglich. Alle Informationen, die der Fonds an die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) übermittelt, werden gemäß dem IGA an den US-Steuerdienst (Internal Revenue Service) weitergeleitet. Es ist möglich, dass die irische Steuerbehörde diese Informationen gemäß den Bestimmungen eines geltenden Steuerabkommens, eines zwischenstaatlichen Abkommens oder einer Regelung zum Informationsaustausch auch an andere Steuerbehörden weiterleitet.

Der Fonds sollte grundsätzlich keiner FATCA-Quellensteuer auf seine Erträge aus US-Quellen unterliegen, solange er seinen FATCA-Verpflichtungen nachkommt. Eine FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen aus US-Quellen an den Fonds käme nur dann in Betracht, wenn der Fonds seinen FATCA-Registrierungs- und Meldepflichten nicht nachkäme und die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service) den Fonds im Sinne von FATCA ausdrücklich als „nicht teilnehmende Finanzinstitution“ einstufen würde.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD („CRS“)

In Irland gilt die Regelung zum automatischen Informationsaustausch, die als „Common Reporting Standard“ bekannt ist und von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt wurde. Im Rahmen dieser Regelung ist der Fonds verpflichtet, den irischen Steuerbehörden Informationen über alle Anteilinhaber zu melden, darunter die Identität, den Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anteilinhaber sowie Angaben zur Höhe der Erträge und der Veräußerungs- oder Rücknahmeerlöse, die die Anteilinhaber im Zusammenhang mit den Anteilen erhalten haben. Diese Informationen können dann von der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) an Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und anderen Hoheitsgebieten weitergegeben werden, die den Gemeinsamen Meldestandard der OECD umsetzen.

Der Gemeinsame Meldestandard der OECD für die Berichterstattung wurde von der EU mit der Richtlinie 2014/107/EU übernommen, und Irland hat den Gemeinsamen Meldestandard der OECD für die Berichterstattung mit Wirkung vom 1. Januar 2016 übernommen.

Begriffserläuterungen

Bedeutung des Begriffs „Sitz“ für Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrales Management und Kontrolle in Irland liegen, gilt unabhängig davon als in Irland steueransässig, wo es gegründet wurde. Ein Unternehmen, dessen zentrales Management und Kontrolle nicht in Irland liegen, das jedoch in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland steuerlich ansässig, es sei denn, das Unternehmen gilt gemäß einem Steuerabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Bedeutung des Begriffs „Wohnsitz“ für natürliche Personen

Eine Person gilt für ein Kalenderjahr als in Irland steuerlich ansässig, wenn sie:

1. sich in diesem Kalenderjahr 183 Tage oder länger in Irland aufhält; oder

2. eine Gesamtpräsenz von 280 Tagen in Irland hat, wobei die Anzahl der Tage, die in diesem Kalenderjahr in Irland verbracht wurden, zusammen mit der Anzahl der Tage, die im Vorjahr in Irland verbracht wurden, berücksichtigt wird. Ein Aufenthalt einer Person in Irland von höchstens 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres wird bei der Anwendung dieser „Zweijahresregel“ nicht berücksichtigt.

Eine Person gilt als einen Tag lang in Irland anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt dieses Tages persönlich in Irland aufhält.

Bedeutung des Begriffs „gewöhnlicher Wohnsitz“ für natürliche Personen

Der Begriff „gewöhnlicher Wohnsitz“ (im Unterschied zu „Wohnsitz“) bezieht sich auf die normale Lebensweise einer Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem Ort mit einem gewissen Maß an Kontinuität. Eine Person, die sich drei aufeinanderfolgende Steuerjahre lang in Irland aufgehalten hat, gilt mit Beginn des vierten Steuerjahres als gewöhnlich ansässig. Eine Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hatte, verliert diesen am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig ist. Beispielsweise gilt für eine Person, die im Jahr 2026 in Irland ansässig ist und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und Irland in diesem Jahr verlässt, dass sie bis zum Ende des Steuerjahres 2029 weiterhin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Bedeutung von „Vermittler“

„Vermittler“ bezeichnet eine Person, die:

1. eine Geschäftstätigkeit ausübt, die in der Entgegennahme von Zahlungen von einem in Irland ansässigen regulierten Investmentunternehmen im Namen anderer Personen besteht oder diese umfasst; oder

2. Anteile an einem solchen Investmentfonds im Auftrag anderer Personen hält.

Zusammenfassung

Das Vorstehende stellt keine vollständige Zusammenfassung aller steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds dar. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen auf Bundes-, Landes- und lokaler Ebene in den USA sowie außerhalb der USA und der damit verbundenen Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Eigentum und der Veräußerung von Anteilen von seinem eigenen Steuerberater beraten zu lassen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Allgemeines

Die nachstehenden Angaben zur Besteuerung im Vereinigten Königreich wurden dem Verwaltungsrat in der Annahme mitgeteilt, dass sie als allgemeine Orientierungshilfe hinsichtlich der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung der Anteilinhaber im Vereinigten Königreich dienen sollen. Es handelt sich nicht um eine umfassende Zusammenfassung des britischen Steuerrechts für alle Anlegergruppen und keine Rechts- oder Steuerberatung für Anleger. Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich der steuerlichen Gesamtauswirkungen einer Anlage in den Fonds von ihren eigenen fachkundigen Personen beraten lassen.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf Anteilinhaber, die Anteile als Kapitalanlage halten (im Gegensatz zu Wertpapierhändlern, Versicherungsgesellschaften und bestimmten Treuhandgesellschaften), und stützen sich auf die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts geltenden Rechtsvorschriften und die veröffentlichte Praxis, die sich jederzeit ändern können, möglicherweise auch rückwirkend. Die Angaben gelten nicht für Anteilinhaber im Vereinigten

Königreich, die steuerbefreit sind oder besonderen Steuerregelungen unterliegen (einschließlich Pensionsfonds). Wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Anlage in den Fonds geltende steuerliche Situation auf unbestimmte Zeit bestehen bleibt. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die steuerlichen Auswirkungen im Vereinigten Königreich für im Vereinigten Königreich ansässige, gewöhnlich ansässige und dort ihren Wohnsitz habende natürliche Personen sowie für im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die in Anteile des Fonds investieren. Potenzielle Anleger sollten sich über die allgemeinen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens und der Rücknahme von Anteilen am Fonds informieren und gegebenenfalls Rat einholen.

Der Fonds

Sofern der Verwaltungsrat sicherstellt, dass die zentrale Verwaltung und Kontrolle des Fonds außerhalb des Vereinigten Königreichs verbleiben, sollte der Fonds hinsichtlich seiner Erträge und Kapitalgewinne nicht der britischen Körperschaftsteuer unterliegen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass dieser für Steuerzwecke nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Dementsprechend und sofern der Fonds keine gewerbliche Tätigkeit im Vereinigten Königreich ausübt (unabhängig davon, ob dies über eine dort gelegene Betriebsstätte erfolgt oder nicht), unterliegt der Fonds keiner britischen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf Erträge oder Gewinne, die aus den Anlagen des Fonds erzielt oder abgeleitet werden, mit Ausnahme der Steuer auf bestimmte Erträge aus britischer Quelle, beispielsweise Zinsen aus britischer Quelle (vorausgesetzt, die britische Steuer auf diese Zinsen wird durch Quellensteuer erhoben).

Die Vorschriften für Offshore-Fonds

Das Gesetz über die Besteuerung (internationale und sonstige Bestimmungen) 2010 und die Verordnung über die Besteuerung von Offshore-Fonds 2009 (in der geänderten Fassung) (die „**Vorschriften**“), enthalten Bestimmungen, die sich auf im Vereinigten Königreich steuerlich ansässige Anleger in Offshore-Fonds auswirken können, die von der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) während der gesamten Dauer des Fondsbesitzes des Anlegers nicht als britische „meldepflichtige Fonds“ zugelassen sind.

Die Vorschriften sehen vor, dass, wenn ein Anleger, der im Vereinigten Königreich steuerlich ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält und dieser Offshore-Fonds ein „nicht meldepflichtiger Fonds“ ist, jeglicher Gewinn, der diesem Anleger aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung dieser Beteiligung zufließt, im Vereinigten Königreich als Einkommen und nicht als Kapitalertrag besteuert wird (bzw. im Falle von Anlegern, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, als Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne).

Alternativ gilt, wenn ein Anleger im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält (es sei denn, der Offshore-Fonds erfüllt die „Prüfung auf nicht qualifizierte Anlagen“ nicht), der während Abrechnungszeiten, in denen er seine Beteiligung hält, ein „meldepflichtiger Fonds“ war, unterliegen alle Gewinne, die beim Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung der Beteiligung anfallen, der Kapitalertragsteuer (bzw. der Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne im Falle von Anlegern, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen) und nicht der Einkommensteuer.

Wenn ein Offshore-Fonds während eines Teils des Zeitraums, in dem der britische Anteilsinhaber seine Beteiligung hielt, ein nicht meldepflichtiger Fonds und während des restlichen Zeitraums ein meldepflichtiger Fonds war, kann der Anteilsinhaber unter Umständen bestimmte Wahlrechte ausüben, um etwaige bei der Veräußerung erzielte Gewinne anteilig aufzuteilen. Das hätte zur Folge, dass der Teil des Gewinns, der während der Zeit erzielt wurde, in der der Offshore-Fonds ein meldepflichtiger Fonds war, als Kapitalertrag besteuert würde. Unter diesen Umständen gelten für solche Wahlen ab dem Zeitpunkt der Statusänderung des Offshore-Fonds festgelegte Fristen, innerhalb derer sie getroffen werden können.

Es ist zu beachten, dass eine „Veräußerung“ im Sinne der britischen Steuergesetzgebung im Allgemeinen einen Wechsel von Anteilen zwischen Teilfonds innerhalb des Fonds umfasst und unter bestimmten Umständen auch einen Wechsel von Anteilen zwischen Anteilsklassen desselben Teilfonds einschließen kann.

Im Allgemeinen ist ein „meldepflichtiger Fonds“ gemäß den Vorschriften ein Offshore-Fonds, der bestimmte Vorab- und jährliche Berichtspflichten gegenüber HM Revenue & Customs und seinen Anteilinhabern erfüllt. Um den Status eines meldepflichtigen Fonds für eine bestimmte Anlageklasse zu erhalten, muss der Verwaltungsrat bei HM Revenue & Customs innerhalb bestimmter Fristen einen Antrag stellen, damit diese Anteilsklasse als meldepflichtiger Fonds anerkannt wird, und

HM Revenue & Customs nachweisen, dass die betreffende Klasse die geltenden Vorschriften für den Status eines meldepflichtigen Fonds erfüllt.

Gemäß den Vorschriften ist der Fonds, der unter die Meldepflicht fällt, grundsätzlich verpflichtet, sowohl den Anlegern als auch der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) die Einkünfte des meldepflichtigen Fonds für jeden Berichtszeitraum zu melden. Übersteigen die ausgewiesenen Erträge die an die Anteilinhaber ausgeschütteten Beträge, wird der Überschuss als zusätzliche Ausschüttung an britische Anleger behandelt, die entsprechend besteuert werden (siehe dazu weiter unten).

Einzelne Klassen werden bei der Beurteilung, ob es sich um „Offshore-Fonds" im Sinne der Vorschriften handelt, gesondert betrachtet. Offshore-Fonds, die mehr als eine Anteilsklasse ausgeben können, behandeln jede Anteilsklasse im Sinne der Gesetzgebung als einen separaten Offshore-Fonds und müssen daher nur für diejenigen separaten Anteilsklassen den Status eines meldepflichtigen Fonds erlangen, für die es erforderlich ist.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Angelegenheiten des Fonds so zu verwalten, dass diese einmaligen und jährlichen Pflichten erfüllt werden und auch weiterhin in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen des Fonds fortlaufend erfüllt werden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Verwaltungsrat weiterhin einen solchen Status für eine solche Klasse anstreben wird oder dass eine solche Klasse die Voraussetzungen dafür erfüllen wird. Zu diesen jährlichen Pflichten gehört die Berechnung und Meldung der Ertragserklärungen des Offshore-Fonds für jeden Berichtszeitraum (im Sinne der britischen Steuergesetzgebung) auf Basis der einzelnen Anteile an alle jeweiligen Anteilinhaber (im Sinne dieser Bestimmungen). Im Vereinigten Königreich steueransässige Anteilinhaber, die ihre Anteile am Ende des Berichtszeitraums, auf den sich die gemeldeten Erträge beziehen, noch besitzen, unterliegen der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf den tatsächlichen Betrag einer etwaigen erhaltenen Ausschüttung zuzüglich des Betrags der vom Fonds gemäß der Meldepflicht für Fonds gemeldeten Erträge, die die Ausschüttung übersteigen. Die ausgewiesenen Erträge gelten als den Anteilinhabern im Vereinigten Königreich sechs Monate nach Ende des jeweiligen Haltezeitraums zugeflossen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für jede Anteilsklasse des Fonds eine Zertifizierung als meldepflichtiger Fonds zu beantragen. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass eine Klasse die Voraussetzungen erfüllt. Dementsprechend werden alle Gewinne, die Anteilinhabern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich aus dem Verkauf, der Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilsklassen entstehen, mit Ausnahme derjenigen, die den Status eines meldepflichtigen Fonds erhalten (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall), als Einkommenszuwachs im Ausland und nicht als Kapitalerträge besteuert.

Sobald der Meldestatus für bestimmte Klassen von der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) bestätigt wurde, bleibt er dauerhaft bestehen, solange die jährlichen Anforderungen erfüllt werden. Zwar beabsichtigt der Verwaltungsrat, dass die beantragten Klassen den Status eines meldepflichtigen Fonds behalten, es kann jedoch keine Gewähr dafür gegeben werden, dass der Verwaltungsrat diesen Status für diese Klassen erlangt oder weiterhin anstreben wird oder dass diese Klassen die Voraussetzungen hierfür weiterhin erfüllen werden. Anleger sollten sich bezüglich der Folgen der Erlangung dieses Status durch die Teilfonds an ihre Steuerberater wenden.

Behandlung der aus dem Fonds erhaltenen Erträge

Nach Inkrafttreten des Finanzgesetzes 2009 werden Dividendenausschüttungen eines Offshore-Fonds an im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen ab dem 1. Juli 2009 voraussichtlich unter eine der zahlreichen Ausnahmen von der britischen Körperschaftsteuer fallen. Darüber hinaus sollten Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die im Vereinigten Königreich über eine Betriebsstätte eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, ebenfalls unter die Befreiung von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden fallen, soweit die von diesem Unternehmen gehaltenen Anteile von dieser Betriebsstätte genutzt oder für diese gehalten werden.

Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände unterliegen einzelne Anteilinhaber, die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, der britischen Einkommensteuer auf Dividenden oder sonstige Ertragsausschüttungen des Fonds, unabhängig davon, ob diese Ausschüttungen an die Anteilinhaber ausgezahlt oder in den jeweiligen Teilfonds reinvestiert und kumuliert werden.

Soweit die Klassen den „Qualifikationstest für Kapitalanlagen" erfüllen (wonach mehr als 60 % des Vermögens eines Offshore-Fonds aus Anleihen oder anderen verzinslichen oder wirtschaftlich gleichwertigen Vermögenswerten bestehen

müssen), werden Ausschüttungen oder ausgewiesene Erträge bei Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, als Zinserträge behandelt und besteuert.

Soweit eine Klasse den oben genannten „qualifizierenden Investitionstest“ nicht erfüllt, werden Ausschüttungen oder gemeldete Erträge bei einzelnen Anteilinhabern als Dividendenerträge besteuert.

Unternehmen, die im Vereinigten Königreich steuerlich ansässig sind, werden auf die Bestimmungen zu „kontrollierten ausländischen Unternehmen“ hingewiesen, die in Kapitel IV von Teil XVII des Einkommens- und Körperschaftsteuergesetzes von 1988 enthalten sind. Diese Bestimmungen betreffen im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie – entweder allein oder zusammen mit bestimmten verbundenen Personen – an mindestens 25 % der „steuerpflichtigen Gewinne“ eines nicht ansässigen Unternehmens (wie beispielsweise des Fonds) beteiligt sind, das (i) von Unternehmen oder anderen Personen kontrolliert wird, die im Vereinigten Königreich steuerlich ansässig sind, (ii) einer „niedrigeren“ Steuerbelastung unterliegt und (iii) nicht im Wesentlichen ihre gesamten Erträge ausschüttet. Diese Bestimmungen könnten dazu führen, dass solche Anteilinhaber, die juristische Personen sind, hinsichtlich ihres Anteils an den Gewinnen des Fonds der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, sofern nicht eine Reihe von geltenden Ausnahmeregelungen erfüllt sind. Personen, die im Sinne dieser Bestimmungen als miteinander „verbunden“ gelten können, sind unter anderem zwei oder mehr Unternehmen, von denen eines die anderen kontrolliert oder die alle unter gemeinsamer Kontrolle stehen. Zu den „steuerpflichtigen Gewinnen“ des Fonds gehören in diesem Zusammenhang nicht die Kapitalgewinne.

Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort gewöhnlich ansässig sind (und die, sofern es sich um natürliche Personen handelt, auch ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben), werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen von § 13 des „Taxation of Chargeable Gains Act 1992“ für jede solche Person von Bedeutung sein könnten, die 10 % oder mehr der Anteile am Fonds hält, wenn gleichzeitig der Fonds so kontrolliert wird, dass er eine Gesellschaft darstellt, die – wäre sie im Vereinigten Königreich ansässig – für britische Steuerzwecke als „close company“ gelten würde. Diese Bestimmungen könnten gegebenenfalls dazu führen, dass eine solche Person für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob ein anteiliger Teil eines dem Fonds zufließenden Gewinns (beispielsweise aus der Veräußerung einer seiner Anlagen) dieser Person zu dem Zeitpunkt zugeflossen wäre, zu dem der steuerpflichtige Gewinn dem Fonds zugeflossen ist.

Übertragungssteuern: Stempelsteuer (Stamp Duty Reserve Tax) und Wertstempelsteuer (Ad-Valorem-Stempelsteuer).

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, dass das Register außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt und verwaltet wird. Daher fallen für Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen am Fonds weder die britische Stempelsteuer (Stamp Duty Reserve Tax) noch die Wertstempelsteuer (Ad-Valorem-Stempelsteuer) an. Der Fonds selbst kann jedoch verpflichtet sein, eine Stempelsteuer oder eine Wertstempelsteuer in Bezug auf den Erwerb von Wertpapieren, die Anlagen des Fonds darstellen, zu entrichten. Insbesondere ist beim Erwerb von Anteilen von Unternehmen, die im Vereinigten Königreich gegründet wurden oder deren Anteilsregister im Vereinigten Königreich geführt wird, eine Stempelsteuer zu entrichten, die in der Regel 0,5 % beträgt.

Vermögensübertragung ins Ausland

Anteilinhaber, die natürliche Personen sind und ihren steuerlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, werden auf die Bestimmungen in Kapitel 2 von Teil 13 des britischen Einkommensteuergesetzes von 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen sollen verhindern, dass natürliche Personen durch die Übertragung von Vermögen oder Einkünften an Personen (einschließlich Unternehmen) mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Vereinigten Königreichs die Einkommensteuer umgehen, und können dazu führen, dass sie für nicht ausgeschüttete Beträge steuerpflichtig werden, die auf Jahresbasis als im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Erträge und Gewinne des Fonds behandelt würden.

Potenzielle Anleger, die hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation Zweifel haben, sollten sich an ihre eigenen unabhängigen Steuerberater wenden, um sich über die steuerlichen Folgen in Irland oder anderen Ländern im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung von Anteilen zu informieren. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass sich Steuervorschriften und deren Anwendung oder Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden von Zeit zu Zeit ändern. Folglich lässt sich nicht vorhersagen, wie die steuerliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt genau aussehen wird.

MANAGEMENT

Verwaltungsrat Nachfolgend sind die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds mit ihren Hauptberufen aufgeführt.

Orla Buckley (irische Staatsbürgerin)
Orla Buckley kam 2019 als Global Head of Fund Accounting zu Fidelity und ist seitdem in der Niederlassung in Dublin tätig. Derzeit ist sie Leiterin des Bereichs Fund Servicing and Oversight. Mit mehr als 25 Jahren Erfahrung in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensfinanzierung ist sie eine erfahrene Führungskraft in der Finanzdienstleistungsbranche. Orla verfügt über nachweisliche Erfahrung im Management globaler und multikultureller Teams. Sie hatte eine Reihe von Führungspositionen bei JP Morgan und SS&C inne und verfügt durch Tätigkeiten in Russland, Indien, Luxemburg und Irland, wo sie große operative und Transformationsteams in den Bereichen Verwahrung, Middle- und Back-Office-Dienstleistungen leitete, über umfassende internationale Erfahrung. Orla legt großen Wert auf Vielfalt und Inklusion und ist sich bewusst, wie wichtig es ist, die einzigartigen Perspektiven und Stärken von Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund zu nutzen. Sie verfügt über ein umfassendes Verständnis für die Komplexität und die Herausforderungen der globalen Branche und verfolgt einen zukunftsorientierten Ansatz. In ihrer derzeitigen Funktion ist sie für die Teams in den Bereichen Fondsbuchhaltung und Transformation in Irland, UK, Luxemburg, Indien, Japan, Korea, Taiwan, China und Hongkong verantwortlich. Orla ist zertifizierte ACCA-Absolventin und hat kürzlich das „Strategic Global Leadership Programme“ der INSEAD absolviert.

Neil Davies (im Vereinigten Königreich ansässig)
Neil Davies ist derzeit Leiter des Bereichs ETF-Produkte und Kapitalmärkte für Europa und Asien-Pazifik bei Fidelity International. Er ist außerdem Mitglied des globalen ETF-Führungsteams und für die Entwicklung und Vermarktung des ETF-/ETP-Angebots von Fidelity verantwortlich. Neil verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltung und über mehr als 13 Jahre Erfahrung mit ETFs.
Vor seinem Eintritt bei Fidelity International war Neil bei LGIM tätig, wo er für die Unternehmensstrategie im Bereich ETFs und Indizes verantwortlich war. Neil ist Mitglied der Chartered Alternative Investment Management Association (CAIA) und hat einen BSc (Hons) in Management & Computing von der Loughborough University.

Carla Sload (irische Staatsbürgerin)
Carla Sload ist Leiterin des Standorts Irland und Leiterin der europäischen Produktentwicklung im Bereich Kundenangebote bei Fidelity International. Sie ist für die Produktumsetzung und die Governance der in Europa ansässigen Fondsreihen verantwortlich. Mit fast drei Jahrzehnten Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche in den USA und Irland begann Carla ihre Karriere auf dem Handelsparkett der Chicago Board of Trade und wechselte später in den Bereich Privatkunden bei Merrill Lynch, sowohl in den USA als auch in Irland. In den letzten zwei Jahrzehnten hat sie sich auf Produktfunktionen im Fondssektor spezialisiert. Carla ist Direktorin für die irischen Fondssegmente von Fidelity International (PCF 2A) und Geschäftsführerin des britischen ACD von Fidelity (SMF 3). Außerdem ist sie vom Institute of Bankers in Irland als Investmentfonds-Direktorin zertifiziert. Carla erwarb ihren MBA in Finance an der Weatherhead School of Management in Ohio, USA, und einen Bachelor of Business Administration (BBA) am Trinity College in Dublin, Irland.

Bronwyn Wright (irische Staatsbürgerin)
Bronwyn Wright ist ehemaliger Managing Director einer globalen Finanzinstitution und war zuvor in den Bereichen Kapitalmärkte und Bankwesen tätig. Dort war sie als Leiterin des Bereichs Wertpapiere und Fondsdienstleistungen für Irland verantwortlich für das Management, das Wachstum und die strategische Ausrichtung des Geschäfts mit Wertpapier- und Fondsdienstleistungen, zu dem Fonds, Verwahrung, Wertpapierfinanzierung sowie globale Agentur- und Treuhandgeschäfte gehörten. Aufgrund ihrer Rolle bei Management, Führung und Ausbau des europäischen Treuhandgeschäfts verfügt Frau Wright über umfassende Kenntnisse der regulatorischen Anforderungen und der bewährten Marktpraktiken im UK, in Luxemburg, auf Jersey und in Irland. Sie war Mitglied und Vorsitzende der Vorstände der jeweiligen rechtlichen Vehikel für Treuhandgeschäfte in den einzelnen Hoheitsgebieten. Durch ihre Tätigkeit im Rahmen von Due Diligence-Prüfungen verfügt sie zudem über fundierte Kenntnisse der nordischen Länder, Deutschlands und Asiens. Außerdem war sie an der Due Diligence-Prüfung vor einer Übernahme in Asien beteiligt und leitete die Integration nach der Übernahme im gesamten EMEA-Raum. Frau Wright hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften und Politik sowie einen Master-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften vom University College Dublin. Frau Wright ist ehemalige Vorsitzende des Ausschusses für Verwahrungsdienstleistungen der Irish Funds Industry Association. Frau Wright hat in verschiedenen Funktionen zur Weiterentwicklung des Bildungsangebots bei Irish Funds beigetragen, unter anderem als Mitautorin eines Diplomstudiengangs zum Thema Investmentfonds, durch virtuelle, webbasierte Vorlesungen im Bereich

Finanzdienstleistungen sowie als Mitglied des Lenkungsausschusses eines Doktorandenprogramms im Bereich Finanzwesen. Sie hat zahlreiche Fachartikel verfasst. Sie leitet und begleitet Fachseminare in Europa und den USA. Frau Wright ist derzeit Mitglied im Verwaltungsrat einer Reihe von in Irland regulierten Teilfonds.

Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat (a) die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds, einschließlich der Verantwortung für die Erstellung und Führung der Unterlagen und Bücher des Fonds sowie der damit verbundenen Rechnungsangelegenheiten des Fonds, die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil und die Erbringung von Registrierungsdienstleistungen, sowie (b) die Verantwortung für die Anlageverwaltung, einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds sowie des Vertriebs und der Vermarktung des Fonds, an den Fondsmanager übertragen. Der Verwaltungsrat hat außerdem die Depotbank mit der sicheren Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Satzung sieht weder ein Ruhestandsalter für die Verwaltungsratsmitglieder vor noch ihre turnusmäßige Ablösung. Die Satzung sieht vor, dass die Verwaltungsratsmitglieder an jeder Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft oder an der ein Fonds beteiligt ist, beteiligt sein dürfen, sofern sie dem Verwaltungsrat Art und Umfang ihrer etwaigen wesentlichen Interessen offengelegt haben. Der Fonds hat dem Verwaltungsrat eine Freistellung für jegliche Verluste oder Schäden gewährt, die ihm entstehen können, es sei denn, diese beruhen auf Fahrlässigkeit, Versäumnis, Pflichtverletzung oder Treuebruch der Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf den Fonds.

Die Adresse des Verwaltungsrats ist der eingetragene Sitz des Fonds.

Der Fondsmanager Gemäß dem Verwaltungsvertrag ist der Fondsmanager für das Investmentmanagement und die allgemeine Verwaltung des Fonds verantwortlich und befugt, diese Aufgaben unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats zu delegieren.

Bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds hat der Fondsmanager (i) seine Tätigkeiten ehrlich, mit gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie fair auszuführen; (ii) im besten Interesse des Fonds, der Teilfonds und der Anteilinhaber zu handeln; (iii) über die für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Tätigkeiten notwendigen Ressourcen und Verfahren zu verfügen und diese effektiv einzusetzen; (iv) alle für die Durchführung seiner Geschäftstätigkeit geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen; und (v) alle Anteilinhaber fair zu behandeln.

Der Fondsmanager hat am 23. März 2022 gemäß den OGAW-Bestimmungen eine Zweigniederlassung in Irland gegründet, die (mit Wirkung vom 1. Juni 2022) als Verwaltungsgesellschaft für die ICAV fungiert. Es handelt sich um eine Zweigniederlassung der FIL Investment Management (Luxembourg) S.à r.l., eine nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft mit Geschäftssitz der Zweigniederlassung in George's Quay House, 43 Townsend Street, Dublin 2, Irland, und Geschäftssitz des Fondsmanagers in der Rue Albert Borschette 2a, L-1246, Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde in Luxemburg auf unbestimmte Zeit in Form einer Aktiengesellschaft (d. h. einer „*société anonyme*“) gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften gegründet, verfügt über ein Kapital von 500.000 Euro und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der FIL Limited.

FIL Investment Management (Luxembourg) S.à r.l. unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxemburg und hat eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft für OGAW sowie als AIFM. Die Haupttätigkeit des Fondsmanagers besteht in der Erbringung von Dienstleistungen des Fondsmanagements für Organismen für gemeinsame Anlagen wie den Fonds.

Der Verwaltungsrat des Fondsmanagers besteht aus Christopher Brealey, Eliza Dungworth, Romain Boscher, Jon Skillman, Carla Sload und Karin Winklbauer.

Der Managementvertrag kann von jeder Partei unter Wahrung einer Frist von mindestens 90 Tagen mit einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei (oder einer kürzeren Frist, auf die sich die Parteien einigen) gekündigt werden. Der Managementvertrag kann zudem von jeder Partei mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, indem sie der anderen Partei bei bestimmten Vertragsverletzungen oder bei Insolvenz einer Partei (bzw. beim Eintreten eines vergleichbaren Ereignisses) eine entsprechende schriftliche Mitteilung zukommen lässt.

Der Managementvertrag sieht vor, dass der Fonds den Fondsmanager, seine Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter von allen Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Schadensersatzforderungen, Kosten, Forderungen und Aufwendungen freistellt und schadlos hält, die gegen den Fondsmanager, seine Mitarbeiter, Beauftragten oder Vertreter bei der Erfüllung ihrer Pflichten

aus diesem Vertrag entstehen, mit Ausnahme solcher, die auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Vertragsverstoß des Fondsmanagers, seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder Vertreter zurückzuführen sind.

Für den Fondsmanager gelten Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken (zusammenfassend als „**Vergütungsrichtlinie**“ bezeichnet), die den Bestimmungen entsprechen. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und fördert dieses. Sie ist so konzipiert, dass sie keine Risikobereitschaft fördert, die nicht mit dem Risikoprofil der Teilfonds vereinbar ist. Die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Fondsmanagers und der Fonds im Einklang und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Fondsmanagers oder des Fonds auswirken, und stellt sicher, dass einzelne Mitarbeiter nicht an der Festlegung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt werden. Informationen zur Vergütungspolitik (darunter unter anderem eine Beschreibung der Berechnung von Vergütungen und Leistungen sowie die Nennung der für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen verantwortlichen Personen und der Zusammensetzung des Vergütungskomitees, wo ein solches Komitee vorhanden ist) finden Sie unter https://www.fil.com. Eine Papierfassung ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Verwaltungsstelle Der Fondsmanager hat Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited zur Verwaltungsstelle des Fonds ernannt. Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited ist für die laufende Verwaltung des Fonds und die Fondsbuchhaltung zuständig, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und der Anteile, und erbringt unterstützende Leistungen als Übertragungsstelle, Registerführer (soweit zutreffend) und damit Leistungen für den Fonds. Die Verwaltungsstelle wurde am 29. März 1995 in Irland unter der Registrierungsnummer 231236 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Der Verwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er vom Fondsmanager oder von der Verwaltungsstelle mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird oder bis er vom Fondsmanager oder von der Verwaltungsstelle gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags gekündigt wird, die vorsehen, dass der Verwaltungsvertrag von jeder Partei mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere gekündigt werden kann, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt Folgendes zutrifft: (i) die andere Partei geht in Liquidation (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Fusion zu Bedingungen, die zuvor von der nicht säumigen Partei schriftlich genehmigt wurden) oder es wird ein Insolvenzverwalter oder Prüfungsbeauftragter für diese Partei bestellt oder es tritt ein ähnliches Ereignis ein, sei es auf Anordnung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts eines Hoheitsgebiets oder aus einem sonstigen Grund; oder (ii) die andere Partei begeht einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, der, sofern er behebbar ist, nicht innerhalb von dreißig (30) aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Behebung behoben wurde; oder (iii) einer Partei wird gemäß geltendem Recht die Befugnis entzogen, in ihrer derzeitigen Funktion zu handeln; oder (iv) die Depotbank wird nicht mehr als Verwahrstelle des Fonds beauftragt.

Die Verwaltungsstelle ist verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Sorgfalt walten zu lassen, haftet jedoch nicht für Verluste, Schäden oder Kosten, die dem Fondsmanager, dem Fonds, einem Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber oder einer anderen Person aufgrund von Handlungen, Unterlassungen, Fehlern oder Verzögerungen der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung seiner bzw. ihrer Pflichten entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fehlurteile oder Rechtsirrtümer, mit Ausnahme von Schäden, Verlusten oder Aufwendungen, die auf vorsätzliches Fehlverhalten, bösem Glauben, Betrug oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung dieser Pflichten zurückzuführen sind. Darüber hinaus hat sich der Fondsmanager verpflichtet, die Verwaltungsstelle aus dem Vermögen des Fonds von allen Verlusten, Ansprüchen, Schäden, Verbindlichkeiten oder Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten und -auslagen) freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus einer Handlung, Unterlassung, einem Fehler oder einer Verzögerung oder aus einer Forderung, einem Anspruch oder einer Klage im Zusammenhang mit oder aufgrund der Erfüllung seiner Verpflichtungen und Pflichten gemäß diesem Vertrag ergeben, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem Fehlverhalten, bösem Glauben, Betrug oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen und Pflichten.

Depotbank Der Fonds hat Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited als Depotbank für die sichere Aufbewahrung aller Anlagen, liquiden Mittel und sonstigen Vermögenswerte des Fonds bestellt und dafür gesorgt, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds sowie die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil durchgeführt werden und dass alle erhaltenen Einkünfte und getätigten Investitionen in Übereinstimmung mit der Satzung und den OGAW-Vorschriften erfolgen. Darüber hinaus ist die Depotbank verpflichtet, die Geschäftstätigkeit des Fonds in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und den Anteilinhabern darüber Bericht zu erstatten.

Die Depotbank ist eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach irischem Recht gegründet wurde, um Verwahrungs- und Depotdienstleistungen für in Irland ansässige Organismen für gemeinsame Anlagen sowie für internationale und irische Institutionen zu erbringen.

Gemäß des Depotbankvertrags wird die Depotbank das Vermögen des Fonds im Einklang mit den OGAW-Vorschriften verwahren und alle aus diesem Vermögen erzielten Erträge im Namen des Fonds einziehen. Darüber hinaus hat die Depotbank folgende Hauptpflichten, die nicht delegiert werden dürfen:

(i) Sie stellt sicher, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen in Übereinstimmung mit der OGAW-Vorschriften und der Satzung erfolgen.

(ii) Sie stellt sicher, dass der Wert der Anteile gemäß den OGAW-Vorschriften und der Satzung berechnet wird.

(iii) Sie befolgt die Anweisungen des Fondsmanagers, sofern diese Anweisungen nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften, der Satzung oder den Bestimmungen des Depotbankvertrags stehen.

(iv) Sie stellt sicher, dass bei Transaktionen, die Vermögenswerte des Fonds oder Vermögenswerte eines Teilfonds betreffen, jede Zahlung in Bezug darauf innerhalb der üblichen Fristen an den/die betreffenden Teilfonds überwiesen wird.

(v) Sie stellt sicher, dass die Erträge des Fonds oder eines oder mehrerer Teilfonds gemäß den OGAW-Vorschriften und der Satzung verwendet werden.

(vi) Sie prüft die Geschäftsführung des Fonds in jedem Geschäftsjahr und erstattet den Anteilinhabern darüber Bericht. Und:

(vii) Sie muss sicherstellen, dass die Geldflüsse des Fonds gemäß den OGAW-Vorschriften ordnungsgemäß überwacht werden.

Der Depotbankvertrag sieht vor, dass die Depotbank gegenüber dem Fonds und den Anteilinhabern haftet (i) für den Verlust eines in ihrer Verwahrung befindlichen Finanzinstruments (oder eines Finanzinstruments, das sich in der Verwahrung eines Dritten befindet, an den die Depotbank ihre Verwahrungsaufgaben gemäß den OGAW-Vorschriften delegiert hat), es sei denn, die Depotbank kann nachweisen, dass der Verlust auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären; und (ii) für alle sonstigen Verluste, die sich aus der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Depotbank gemäß den OGAW-Vorschriften ergeben. Darüber hinaus sieht der Depotbankvertrag vor, dass die Depotbank vorbehaltlich und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen für die fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Aufgaben gemäß des Depotbankvertrags haftet.

Der Fonds hat sich verpflichtet, die Depotbank für alle Verluste zu entschädigen, die ihr bei der Ausübung ihrer Funktion als Depotbank des Fonds entstehen, mit Ausnahme von Verlusten (wie darin definiert), für die die Depotbank dem Fonds und/oder den Anteilinhabern gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags oder dem anwendbaren Recht haftbar gemacht wird.

Der Depotbankvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Kalendertagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt wird oder sofort durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei, wenn für die andere Partei (i) ein Insolvenzverwalter oder Prüfer bestellt wird oder ein ähnliches Ereignis eintritt, sei es auf Anordnung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts eines Hoheitsgebiets oder aus einem sonstigen Grund; (ii) einen wesentlichen Verstoß gegen den Depotbankvertrag begeht, der, sofern er behebbar ist, nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung einer Aufforderung durch die nicht säumige Partei an die säumige Partei, den Verstoß zu beheben, behoben wurde; oder (iii) die Depotbank nicht mehr berechtigt ist, als Verwahrstelle von durch die Zentralbank zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen tätig zu sein. Der Fonds kann den Depotbankvertrag aus einer Reihe weiterer, in dem Depotbankvertrag genannten Gründe mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die Depotbank kündigen.

Wird innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung der Kündigungsmitteilung durch die Depotbank keine für den Fonds und die Zentralbank akzeptable Ersatzdepotbank bestellt, so hat der Fonds alle Anteilinhaber zu benachrichtigen und eine Hauptversammlung einzuberufen, auf der über die Genehmigung der Rücknahme aller beteiligten Anteile gemäß den Bestimmungen der Satzung abgestimmt wird. Der Fonds hat sicherzustellen, dass der Fonds unmittelbar nach der Rücknahme der Anteile aufgelöst wird. Nach Abschluss dieses Prozesses wird der Fonds bei der Zentralbank die Aufhebung seiner Zulassung gemäß den OGAW-Vorschriften beantragen.

Die Depotbank darf ihre Verwahrungspflichten nur im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und unter folgenden Bedingungen delegieren: (i) Die Aufgaben werden nicht mit der Absicht delegiert, die OGAW-Vorschriften zu umgehen; (ii) die Depotbank kann nachweisen, dass ein objektiver Grund für die Delegation vorliegt; und (iii) die Depotbank hat bei der Auswahl und Beauftragung jedes Dritten, an den sie ihre Verwahrungspflichten ganz oder teilweise delegiert hat, die gebotene Sorgfalt und Sachkenntnis angewendet und wendet diese auch weiterhin bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Überwachung dieses Dritten und seiner Vorkehrungen in Bezug auf die ihm übertragenen Angelegenheiten an. Jeder Dritte, an den die Depotbank ihre Verwahrungsaufgaben gemäß den OGAW-Vorschriften überträgt, kann diese Aufgaben seinerseits weiterübertragen, wobei dieselben Anforderungen gelten wie bei einer direkt von der Depotstelle vorgenommenen Übertragung. Die Haftung der Depotbank gemäß den OGAW-Vorschriften bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben unberührt.

Die Depotbank hat ihre Verwahrungsfunktionen gemäß den OGAW-Vorschriften an Brown Brothers Harriman & Co., ihre globale Verwahrstelle, delegiert, wodurch sie Zugang zum globalen Netzwerk von Verwahrstellen von BBH&Co. hat. Die Unternehmen, an die Brown Brothers Harriman & Co. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts die Verwahrung des Fondsvermögens weiterübertragen hat, sind in Anhang III aufgeführt. Die Depotbank geht nicht davon aus, dass aus einer solchen Übertragung bestimmte Interessenkonflikte entstehen werden.

Gemäß den OGAW-Vorschriften darf die Depotbank keine Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem im Namen des Fonds handelnden Fondsmanager ausüben, die zu Interessenkonflikten zwischen ihr und (i) dem Fonds, (ii) den Anteilinhabern und/oder (iii) dem Fondsmanager führen könnten, es sei denn, sie hat die Wahrnehmung ihrer Depotbankaufgaben gemäß den OGAW-Vorschriften von ihren anderen potenziell konfliktbehafteten Aufgaben getrennt und die potenziellen Konflikte werden identifiziert, gesteuert, überwacht und den Anteilinhabern offengelegt. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt dieses Prospekts mit dem Titel „*Risiken durch Interessenkonflikte“* zu möglichen Interessenkonflikten, die im Zusammenhang mit der Depotbank auftreten können.

Aktuelle Informationen über die Depotbank, ihre Aufgaben, die von ihr delegierten Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten, denen Verwahrungsfunktionen delegiert wurden, sowie etwaige relevante Interessenkonflikte werden den Anteilinhabern auf Anfrage beim Fondsmanager zur Verfügung gestellt.

Vertriebsstelle Der Fondsmanager hat FIL Distributors gemäß der Vertriebsvereinbarung zum Generalvertriebsstelle der Anteile ernannt. FIL Distributors ist in Bermuda registriert. Die Generalvertriebsstelle kann ihrerseits beauftragte Vertriebsstelle für den Vertrieb von Anteilen benennen.

Die Vertriebsvereinbarung sieht vor, dass die Bestellung der Generalvertriebsstelle so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann die Vereinbarung jedoch jederzeit durch schriftliche Mitteilung einer der Parteien an die andere gekündigt werden. Gemäß der Vertriebsvereinbarung haftet der Generalvertriebspartner weder gegenüber dem Fondsmanager noch gegenüber den Anteilinhabern oder anderweitig für Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Ausgaben, die dem Fonds oder den Teilfonds im Zusammenhang mit der Vertriebsvereinbarung entstehen oder von diesen getragen werden, es sei denn, diese Verluste sind auf bösen Glauben, Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzlicher Pflichtverletzung oder rücksichtsloser Missachtung der Vereinbarungspflichten seitens der Generalvertriebsstelle oder eines seiner Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Bediensteten oder deren Vertreter zurückzuführen.

Zahlstellen Lokale Gesetze/Vorschriften in bestimmten Ländern können (i) den Fondsmanager dazu verpflichten, Kundendienstbeauftragte/Zahlstellen/Vertreter/beauftragte Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken zu bestellen (jede solche bestellte Person wird im Folgenden als “**Zahlungsstelle**“ bezeichnet, wobei eine solche Ernennung auch dann erfolgen kann, wenn dies kein rechtliches Erfordernis oder keine aufsichtsrechtliche Anforderung ist); und (ii) die Führung von Konten durch diese Zahlstellen, über die Erlöse aus Zeichnungen und Rücknahmen oder Ausschüttungen ausgezahlt

werden können. Anteilinhaber, die sich dafür entscheiden oder aufgrund lokaler Vorschriften dazu verpflichtet sind, Zeichnungsbeträge über eine Zahlstelle zu zahlen oder Rücknahmebeträge oder Dividenden über diese zu erhalten, unterliegen dem Kreditrisiko der Zahlstelle hinsichtlich (a) der Zeichnungsbeträge für die Anlage in einem Teilfonds, die die Zahlstelle vor der Überweisung dieser Beträge an die Depotbank für Rechnung des betreffenden Teilfonds hält, und (b) der Rücknahmebeträge und Dividendenzahlungen, die die Zahlstelle (nach der Überweisung durch den Fonds) vor der Auszahlung an den jeweiligen Anteilinhaber hält. Die Gebühren und Aufwendungen der von dem Fonds bestellten Zahlstellen, die sich nach den üblichen marktüblichen Sätzen richten, gehen zu Lasten des Fonds, für den eine Zahlstelle bestellt wurde. Alle Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds, für den eine Zahlstelle bestellt wurde, können die Dienstleistungen der von dem Fonds oder in dessen Auftrag bestellten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

Sekretär Der Sekretär des Fonds ist FIL Investition Management (Luxembourg) S.à r.l., Zweigniederlassung Irland.

Abschlussprüfer Deloitte fungiert als Wirtschaftsprüfer des Fonds.

Rechtsberater Matheson LLP fungiert als Rechtsberater des Fonds.

ANLAGE I – DEFINITIONEN

Thesaurierende Klassen	Jede Klasse, für die der Verwaltungsrat beschlossen hat, die dieser Klasse zurechenbaren Nettoanlageerträge und realisierten Netto-Kapitalgewinne zu kumulieren, und für die keine Dividendenausschüttung vorgesehen ist wie im jeweiligen Nachtrag angegeben.
Das irische Wertpapiergesetz	Die „Irish Collective Asset-management Vehicles Acts“ (irische Gesetze über gemeinsame Vermögensverwaltungsvehikel) von 2015 bis 2020 in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie alle Zentralbankvorschriften und vorgesehenen Bedingungen.
Aktiv verwalteter Teilfonds	Ein Teilfonds, der kein Indexteilfonds ist und dessen Anlagen vom Investmentmanager oder seinen Beauftragten aktiv verwaltet werden, um sein Anlageziel zu erreichen.
Verwaltungsvereinbarung	Die Vereinbarung vom 22. Dezember 2017 zwischen FIL Fund Management (Ireland) Limited und der Verwaltungsstelle, in ihrer jeweils gültigen Fassung, die von FIL Fund Management (Ireland) Limited gesetzmäßig auf den Fondsmanager übertragen wurde, wonach die Verwaltungsstelle mit der Erbringung von Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen für den Fonds beauftragt wurde, und wie von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geändert, ergänzt, übertragen oder anderweitig angepasst.
Verwaltungsstelle	Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited oder ein anderes Unternehmen, das gegebenenfalls von Zeit zu Zeit mit der Erbringung von Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen für den Fonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank beauftragt wird.
Teilfonds nach Artikel 8	Teilfonds, die den Offenlegungsvorschriften von Artikel 8 SFDR unterliegen.
Teilfonds nach Artikel 9	Teilfonds, die den Offenlegungsvorschriften von Artikel 9 SFDR unterliegen.
Autorisierter Teilnehmer	In Bezug auf ETF-Anteile ein Market Maker oder ein Broker-Händler-Unternehmen, das eine Vereinbarung mit einem teilnehmenden Händler zum Zwecke der direkten Zeichnung und/oder Rücknahme von ETF-Anteilen mit dem Fonds abgeschlossen hat (d. h. Primärmarkt).
Basiswährung	Die Währung, in der der Nettoinventarwert jedes Teilfonds berechnet wird oder in der eine Anteilsklasse denominiert ist.
Maklerprovisionen	Gebühren, die die Teilfonds an Dritte zu zahlen haben. Dazu gehören: (i) Handelsausführungsgebühren und/oder (ii) etwaige anfallende Research-Gebühren.
Geschäftstag	Sofern im jeweiligen Nachtrag für einen Teilfonds nichts Anderes bestimmt ist, jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder ein oder mehrere andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Zentralbank	Die Central Bank of Ireland oder eine ihrer Abteilungen oder eine Nachfolgeorganisation.
OGAW-Vorschriften der Zentralbank	Das irische Zentralbankgesetz (Aufsicht und Durchsetzung) von 2013 (§ 48 Abs. 1) (Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)) von 2026 in der jeweils gültigen Fassung, sowie alle Bekanntmachungen, Frage-und-Antwort-Dokumente und sonstigen Leitlinien, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit auf dieser Grundlage herausgegeben werden.

Anteilsklasse	Anteile eines bestimmten Teilfonds, die ein Interesse an dem Teilfonds darstellen, aber als Anteilsklasse innerhalb dieses Teilfonds ausgewiesen sind, um diesen Anteilen unterschiedliche Anteile des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds zuzuordnen, um unterschiedliche Zeichnungs-, Umschichtungs- und Rücknahmegebühren, Dividendenregelungen, Basiswährungen, Währungsabsicherungsstrategien und/oder Gebührenvereinbarungen, die für diese Anteile spezifisch sind, zu berücksichtigen.
Ausschlusskriterien, die sich nach der Climate Transition Benchmark richten	Ausschlüsse, die auf Teilfonds in Bezug auf Benchmarks für den Klimaübergang angewendet werden, wie sie in Artikel 12(1)(a) bis (c) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 beschrieben sind.
Gemeinsame Depotbank	Die als Verwahrstelle für die ICSDs ernannte Einrichtung, derzeit Citivic Nominees Limited, eine Beauftragte von Citibank Europe plc.
Währungsabgesicherte Anteilsklasse	Eine Anteilsklasse mit der Absicht, Währungsrisiken systematisch abzusichern.
Handelstag	Die im jeweiligen Nachtrag für einen Teilfonds festgelegten Tage und/oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, vorausgesetzt, dass es mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen gibt.
Letzter Handelstermin	Die für jede Klasse jedes Teilfonds im jeweiligen Nachtrag für jeden Handelstag festgelegte Frist, vor der Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme eingegangen sein müssen.
Depotbank	Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft, die gegebenenfalls von Zeit zu Zeit mit der Erbringung von Verwahrungsdienstleistungen für den Fonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank beauftragt wird.
Depotbankvertrag	Der Vertrag vom 22. Dezember 2017 zwischen dem Fonds und der Depotbank, gemäß dem die Depotbank als Depotbank des Fonds bestellt wurde, und wie von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geändert, ergänzt, übertragen oder anderweitig angepasst.
Verwaltungsrat	Die derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder des Fonds sowie alle ordnungsgemäß gebildeten Ausschüsse des Verwaltungsrats.
Ausschüttungsklasse	Jede Klasse, für die der Verwaltungsrat gemäß der Satzung Dividenden ausschütten will, wie im Abschnitt zur „*Ausschüttungspolitik*“ und im jeweiligen Nachtrag beschrieben.
Vertriebsvertrag	Der Gesamtvertriebsvertrag zwischen dem Fondsmanager und der Generalvertriebsstelle vom 2. März 2026, in der jeweils gültigen Fassung, der von Zeit zu Zeit gemäß den Vorschriften der Zentralbank geändert, ergänzt, übertragen oder anderweitig angepasst werden kann.
Vertriebsstelle	Die Generalvertriebsstelle und/oder gegebenenfalls eine von ihr beauftragte Vertriebsstelle.

Abgaben und Gebühren	Sämtliche Stempelgebühren und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Zölle, Umlagen, Wechselkurskosten und Provisionen (einschließlich Devisenspreads), Depotbank- und Unterdepotbankgebühren, Gebühren und Kosten der Übertragung, Vermittlergebühren, Maklerprovisionen, Bankgebühren, Registrierungsgebühren sowie sonstige Abgaben und Gebühren, einschließlich etwaiger Rückstellungen für den Spread oder die Differenz zwischen dem Preis, zu dem ein Vermögenswert zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds bewertet wurde, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem ein solcher Vermögenswert gekauft wird oder voraussichtlich gekauft wird, im Falle von Zeichnungen des betreffenden Teilfonds, oder verkauft wird oder voraussichtlich verkauft wird, im Falle von Rücknahmen aus dem betreffenden Teilfonds, einschließlich – zur Vermeidung von Zweifeln – aller Gebühren oder Kosten, die sich aus einer Anpassung eines Derivatekontrakts ergeben, die infolge einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich ist, unabhängig davon, ob diese gezahlt wurden, zu zahlen sind oder entstanden sind oder voraussichtlich gezahlt werden, im Zusammenhang mit der Bildung, Erhöhung oder Verringerung aller liquiden Mittel und sonstigen Vermögenswerte des Fonds oder der Schaffung, dem Erwerb, der Ausgabe, Umschichtung, Umtausch, Kauf, Halten, Rückkauf, Rücknahme, Verkauf oder Übertragung von Anteilen (einschließlich, falls relevant, der Ausgabe oder Entwertung von Anteilszertifikaten) oder von Anlagen durch den Fonds oder in dessen Auftrag zu zahlen sind oder entstehen werden.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum.
ESG	Umwelt, Soziales und Governance.
ETF-Anteile	Ein oder mehrere Anteile einer börsengehandelten Klasse am Kapital des Fonds (mit Ausnahme von Zeichneranteilen), die den Inhabern die Teilnahme an den dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnenden Gewinnen des Fonds gemäß diesem Prospekt ermöglichen.
EU	Europäische Union.
EU-TAXONOMIE	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, in ihrer jeweils geltenden Fassung.
€ oder Euro	Die gemeinsame Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, eingeführt am 1. Januar 1999.
Euronext Dublin	Die Irish Stock Exchange PLC, die unter dem Namen Euronext Dublin firmiert.
Steuerbefreiter irischer Anleger	Ein Anteilinhaber, der für irische Steuerzwecke in Irland ansässig (oder gewöhnlich ansässig) ist und unter eine der in Abschnitt 739D(6) des irischen Taxes Consolidation Act of Irland („**TCA**“) aufgeführten Kategorien fällt, zusammengefasst wie folgt: 1. Altersversorgungssysteme (im Sinne von § 774, § 784 oder § 785 TCA). 2. Unternehmen, die Lebensversicherungsgeschäfte betreiben (im Sinne von § 706 TCA). 3. Investmentunternehmen (im Sinne von § 739B TCA). 4. Investment-Kommanditgesellschaften (im Sinne von § 739J TCA). 5. Spezielle Investitionsprogramme (im Sinne von § 737 TCA). 6. Nicht zugelassene Investment Trusts (auf die § 731 Abs. 5 Buchstabe a TCA Anwendung findet). 7. Wohltätigkeitsorganisationen (im Sinne von § 739D(6)(f)(i) TCA). 8. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von § 734 Abs. 1 TCA). 9. Bestimmte Unternehmen (im Sinne von § 734 Abs. 1 TCA). 10. Berechtigte Fondsmanager und Vermögensverwalter (im Sinne von § 739D(6)(h) TCA). 11. Verwalter von privaten Altersvorsorgekonten (PRSA) (im Sinne von § 739D(6)(i) TCA). 12. Irische Kreditgenossenschaft (im Sinne von Artikel 2 des Credit Union Act 1997);

13. Die National Asset Management Agency;
14. Die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Investmentvehikel (im Sinne von § 37 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die National Treasury Management Agency von 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister oder Irland ist, vertreten durch die National Treasury Management Agency.
15. Das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die gemäß dem Versicherungsgesetz von 1964 (mit Änderungen durch das Versicherungsänderungsgesetz von 2018) an den Fonds für die Insolvenz von Kfz-Versicherern gezahlt wurden.
16. Berechtigte Unternehmen (im Sinne von Artikel 110 TCA).
17. Eine Person, die aufgrund von Abschnitt 787AC Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer hat und deren Aktien Vermögenswerte einer PEPP (im Sinne von Kapitel 2D von Teil 30) sind.
18. Die Aufsichtsbehörde (im Sinne von Abschnitt 739B TCA), bei der die Anteile im Namen eines Teilnehmers (im Sinne von Abschnitt 739B TCA) gehalten werden, worüber die Aufsichtsbehörde dem Fonds eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.
19. Jede andere in Irland ansässige Person, die (sei es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder durch ausdrückliche Genehmigung der irischen Steuerbehörde) Anteile des Fonds halten darf, ohne dass der Fonds irische Steuern einbehalten oder abführen muss.

FDI	Derivative Finanzinstrumente.
Fidelity International	Der Markenname für den Bereich der Finanzdienstleistungen der FIL-Gruppe, bestehend aus FIL Limited und deren Tochtergesellschaften, zu denen der Fondsmanager gehört.
Fonds	Fidelity UCITS II ICAV.
Generalvertriebsstelle	FIL Distributors und/oder jeder weitere oder Nachfolger oder jede Ergänzung davon, der/die gemäß den Vorschriften der Zentralbank ordnungsgemäß als Generalvertriebspartner für den Fonds ernannt wurde.
Global Share Certificate	Die Urkunde, die den Anspruch auf die gemäß der Satzung und dem Prospekt ausgegebenen Anteile bescheinigt und im Abschnitt mit dem Titel „*Clearing und Abwicklung"* detailliert beschrieben ist.
ICSD	Solche anerkannten Clearing-Systeme, die von dem Fonds genutzt werden, der seine Anteile über das Abwicklungssystem der International Central Securities Depositary emittiert, bei dem es sich um ein internationales Abwicklungssystem handelt, das mit mehreren nationalen Märkten verbunden ist.
Index	Jeder Finanzindex, den ein Indexteilfonds gemäß seinem Anlageziel und/oder im Einklang mit seinen Anlagerichtlinien, wie im jeweiligen Nachtrag festgelegt, nachzubilden beabsichtigt.
Indexanbieter	In Bezug auf einen Teilfonds die Einrichtung oder Person, die selbst oder durch einen benannten Beauftragten Informationen über einen Index gemäß dem jeweiligen Nachtrag zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht.
Indexwertpapiere	Die Wertpapiere, aus denen jeder Index besteht.
Indexteilfonds	Ein Teilfonds, der die Wertentwicklung eines Index nachbilden und dabei den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des entsprechenden Index so weit wie möglich minimieren möchte.
Erstangebotszeitraum	Der Zeitraum oder die Zeiträume, die im jeweiligen Nachtrag als Zeitraum bzw. Zeiträume festgelegt sind, in denen Anteile einer Klasse zum Erstangebotspreis erworben werden können.

Erstangebotspreis	Der im jeweiligen Nachtrag angegebene Preis, zu dem die Anteile während des Erstangebotszeitraums gezeichnet werden können.
Insolvenzereignis	Trifft in folgenden Fällen auf eine Person zu: (i) Es wurde ein Liquidations- oder Insolvenzverfahren gegen die Person eingeleitet oder ein wirksamer Beschluss zur Liquidation oder zum Konkurs der Person gefasst; (ii) ein Insolvenzverwalter oder ein ähnlicher Beauftragter wurde für die Person oder einen Teil ihres Vermögens bestellt oder die Person unterliegt einem Insolvenzverfahren; (iii) die Person schließt eine Vereinbarung mit einem oder mehreren ihrer Gläubiger oder gilt als zahlungsunfähig; (iv) die Person stellt ihre Geschäftstätigkeit oder im Wesentlichen ihre gesamte Geschäftstätigkeit ein oder droht mit deren Einstellung oder nimmt eine wesentliche Änderung an der Art ihrer Geschäftstätigkeit vor oder droht mit einer solchen Änderung; (v) in einem Hoheitsgebiet tritt ein Ereignis in Bezug auf die Person ein, das eine ähnliche Wirkung hat wie eines der unter (i) bis (iv) genannten Ereignisse; oder (vi) der Fonds ist in gutem Glauben der Ansicht, dass eines der oben genannten Ereignisse eintreten kann.
Satzung	Die jeweils gültige Satzung des Fonds, die vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank von Zeit zu Zeit geändert werden kann.
Investmentmanager	Die im jeweiligen Nachtrag als Investmentmanager ausgewiesene Einrichtung, die mit der Erbringung von Dienstleistungen des Investmentmanagements für den betreffenden Teilfonds beauftragt wurde. Das umfasst, sofern der Kontext dies zulässt, auch alle vom Investmentmanager jeweils ernannten beauftragten Investmentmanager (deren Informationen auf Anfrage beim Fondsmanager erhältlich sind).
KRW	Won der Republik Korea, die gesetzliche Währung der Republik Korea.
Börse	Die vom Verwaltungsrat jeweils für jeden Teilfonds festgelegten Börsen, die auf der Website angegeben sind.
Londoner Banktag	Ein Tag, an dem die Geschäftsbanken in London geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, ausgenommen Tage, an denen diese Geschäftsbanken nur einen halben Tag geöffnet sind.
Fondsmanager	FIL Investment Management (Luxembourg) S.à r.l., Zweigniederlassung Irland oder ein anderer vom Fond bestellter Fondsmanager.
Managementvertrag	Der Vertrag vom 2. Juni 2022 zwischen dem Fondsmanager und dem Fonds, mit dem der Fondsmanager zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt wurde, in der Fassung, in der sie von Zeit zu Zeit gemäß den Vorschriften der Zentralbank geändert, ergänzt, übertragen oder anderweitig angepasst wurde.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der EU.
NAV-Absicherung	Eine Absicherungsmethode, bei der die Klassenwährung der währungsgesicherten Anteilsklasse systematisch gegen die Basiswährung abgesichert wird.
Nettoinventarwert	Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, berechnet wie im Abschnitt „*Berechnung des nettoinventarwerts*“ beschrieben.
Nettoinventarwert pro Anteil	Der Nettoinventarwert eines Anteils an einem beliebigen Teilfonds, einschließlich eines Anteils einer beliebigen Klasse, berechnet wie im Abschnitt „*Berechnung des nettoinventarwerts*“ beschrieben.
Nicht-ETF-Anteile	Ein oder mehrere Anteile am Kapital des Fonds (mit Ausnahme von ETF-Anteilen oder Zeichneranteilen), die den Inhabern das Recht einräumen, an den Gewinnen des Fonds teilzuhaben, die dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen sind, wie in diesem Prospekt beschrieben.

Nicht steuerbefreiter irischer Anleger	Ein Anteilinhaber, der kein steuerbefreiter irischer Anleger ist.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
PAB	Am Pariser Abkommen orientierter Benchmark.
Ausschlusskriterien, die sich nach der am Pariser Abkommen orientierten Benchmark richten	Ausschlusskriterien, die die Teilfonds in Bezug auf Verwaltungsstellen von am Pariser Abkommen ausgerichteten Benchmarks anwenden, wie sie in Artikel 12(1)(a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 beschrieben sind.
Portfolio-Absicherung	Eine Absicherungsmethode, bei der die Währungsrisiken der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die der währungsabgesicherten Anteilsklasse zuzurechnen sind, systematisch auf die Währung der währungsabgesicherten Anteilsklasse abgesichert werden, es sei denn, die Anwendung einer solchen Absicherung ist für bestimmte Währungen nicht praktikabel oder nicht kosteneffizient.
Primärmarkt	Der außerbörsliche Markt, auf dem Anteile direkt beim Fonds geschaffen und eingelöst werden.
Prospekt	Dieses Dokument, der jeweilige Nachtrag zu einem Teilfonds und alle anderen Nachträge oder Ergänzungen, die zusammen mit diesem Dokument gelesen und ausgelegt werden sollten und Bestandteil dieses Dokuments sind.
Anerkanntes Clearing-System	Ein anerkanntes Clearing-System im Sinne von Abschnitt 246A des TCA. Im Folgenden finden Sie eine Liste aller Clearing-Systeme, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts als anerkannte Clearing-Systeme gelten: BNY Mellon Central Securities Depository SA/NV (BNY Mellon CSD), Central Moneymarkets Office, Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG, CREST, Depository Trust Company of New York, Deutsche Bank AG, Depository and Clearing System, Euroclear, Hong Kong Securities Clearing Company Limited, Japan Securities Depository Center (JASDEC), Monte Titoli SPA, Netherlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer BV, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersettle AG, The Canadian Depository for Securities Ltd, und VPC AB (Schweden).
Anerkannter Markt	Jede anerkannte Börse oder jeder anerkannte Markt, der in Anhang II dieses Prospekts aufgeführt oder erwähnt ist, sowie sonstige Märkte, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit gemäß den OGAW-Vorschriften festlegt und in Anhang II dieses Prospekts angibt.
Rücknahmeantrag	Ein Antrag, der vom rücknehmenden Anteilinhaber in der von dem Fonds jeweils vorgeschriebenen Form auszufüllen und zu unterzeichnen ist.
Register	Das im Namen des Fonds geführtes Anteilinhaberregister.
Zuständige Institution	(a) Ein im EWR (Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut; (b) ein in einem Unterzeichnerstaat (außerhalb des EWR) des Basler Abkommens zur Kapitalkonvergenz vom Juli 1988 zugelassenes Kreditinstitut; oder (c) ein in einem Drittland zugelassenes Kreditinstitut, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt.

Zuständige Hoheitsgebiete	Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich, Norwegen, Island und Liechtenstein.
Jeweiliger Nachtrag	Ein dem Prospekt beigefügtes Dokument, das Informationen zu jedem Teilfonds enthält.
Research-Gebühren	Gebühren, die der entsprechende Teilfonds an Drittparteien für Anlage-Research und zugehörige Beratungsdienste im Hinblick auf Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu zahlen hat. Weitere Informationen zu den Research-Gebühren, einschließlich des Höchstbetrags, der einem Teilfonds in Rechnung gestellt werden darf, sowie Informationen zur Erhebungsmethode, sind am Geschäftssitz des Fonds oder auf der Website des Fondsverwalters erhältlich.
Sekundärmarkt	Ein Markt, auf dem ETF-Anteile der ETF-Teilfonds zwischen Anlegern und nicht mit dem Fonds selbst gehandelt werden. Dieser Handel kann entweder an einem anerkannten Markt oder im Freiverkehr stattfinden.
Abwicklungsfrist	Die für jede Klasse jedes Teilfonds im jeweiligen Nachtrag für jeden Handelstag festgelegte Frist, bis zu der die Zeichnungsbeträge eingegangen sein müssen.
SFDR	Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Anteil oder Anteile	Ein oder mehrere Anteile einer beliebigen Klasse am Kapital des Fonds (mit Ausnahme von Zeichneranteilen), die den Inhabern die Teilnahme an den dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnenden Gewinnen des Fonds gemäß diesem Prospekt ermöglichen.
Anteilinhaber	Eine im Anteilinhaberregister als Anteilinhaber eingetragene Person.
Beauftragte Vertriebsstelle	Von der Generalvertriebsstelle jeweils für einen oder mehrere Teilfonds beauftragte Vertriebsstelle.
Teilfonds	Ein vom Verwaltungsrat (mit vorheriger Zustimmung der Depotbank und der Zentralbank) erstelltes Portfolio von Vermögenswerten, das einen separaten Fonds darstellt, der durch eine separate Anteilsreihe repräsentiert wird und gemäß den für diesen Teilfonds geltenden Anlagezielen und geltenden Anlagepolitik investiert wird.
Zeichneranteile	Die zu je 1,00 Euro ausgegebenen, nennwertlosen Zeichneranteile, die vom Investmentmanager und/oder seinen Beauftragten gehalten werden.
Zeichnungsvereinbarung	Die Zeichnungsvereinbarung, die von einem potenziellen Anteilinhaber (bzw. einem Anteilinhaber im Falle einer zusätzlichen Zeichnung) in der vom Fonds jeweils vorgeschriebenen Form auszufüllen und zu unterzeichnen ist.
Anhang „Nachhaltigkeit“	Ein für jeden Teilfonds erstellter Anhang. Er unterliegt den Bestimmungen von Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR und enthält vorvertragliche Offenlegungen gemäß der SFDR.
Nachhaltigkeitsrisiken	Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte, wie in der SFDR definiert.
Technische Kriterien	Die gemäß der EU-Taxonomie veröffentlichten delegierten Rechtsakte, in denen die technischen Prüfkriterien festgelegt sind, anhand derer bestimmt wird, unter welchen Voraussetzungen eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig gilt.

Handelsausführungsgebühren	Provisionen, die an Fremdbroker für die Handelsausführung gezahlt werden.
OGAW	Ein gemäß den Bestimmungen gegründeter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
OGAW-Vorschriften	Die Verordnung der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) 2011 (in der geänderten Fassung), das irische Zentralbankgesetz (Aufsicht und Durchsetzung) 2013 (Abschnitt 48(1)) (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)) Verordnung 2026 sowie alle Rechtsverordnungen, Regelwerke, Bekanntmachungen, Frage- und Antwortdokumente und sonstigen Leitfäden, die die Zentralbank von Zeit zu Zeit gemäß diesen Bestimmungen herausgibt, und alle anwendbaren Zentralbankvorschriften, auferlegten Bedingungen oder gewährten Ausnahmen, die von Zeit zu Zeit geändert werden können.
Nicht qualifizierte Person	Eine Person, die (a) eine US-Person ist oder Anteile auf Rechnung oder zum Nutzen einer US-Person hält; oder (b) Anteile unter Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Verordnung oder auf sonstige Weise unter Umständen hält, die nachteilige aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Folgen oder einen wesentlichen administrativen Nachteil für den Fonds oder die Anteilinhaber insgesamt haben oder haben können.
US, USA oder Vereinigte Staaten	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia.
US-Person	Eine „*US-Person*“ wie in der Regulation S des Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung definiert, und eine Person, die von der Definition einer „Nicht-US-Person“ im Sinne der Commodity Futures Trading Commission („**CFTC**“), Regel 4.7 ausgenommen ist.
Bewertungstag	Ein Tag, an dem der Nettoinventarwert eines Teilfonds gemäß dem jeweiligen Nachtrag berechnet wird, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben.
Bewertungszeitpunkt	Die im jeweiligen Nachtrag für jeden Teilfonds angegebene Frist oder eine andere Frist, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und den Anteilinhabern mitteilt. Zur Vermeidung von Zweifeln liegt der Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert ermittelt wird, stets nach dem Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat als letzten Handelstermin festlegt.
Website	www.fidelityinternational.com, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Vermögenswerte des Portfolios in Bezug auf die ETF-Teilfonds und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt sowie alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen an die Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können. Sollte diese Website aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung stehen, wird den Anteilinhabern eine alternative Website mitgeteilt, auf der der Nettoinventarwert pro Anteil, die Portfoliobestände der ETF-Teilfonds und andere relevante Informationen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt und alle anderen Informationen in Bezug auf den Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen für Anteilinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können.

ANLAGE II – ANERKANNTE MÄRKTE

i) Jede Börse oder jeder Markt in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, den jeweiligen Hoheitsgebieten, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika.

ii) Jegliche der folgenden Märkte oder Börsen:

Argentinien	Bolsas y Mercados Argentinos S.A. Cordoba Stock Exchange La Plata Stock Exchange Mercado Argentino de Valores
Brasilien	B3 S.A. - Brasil, Bolsa, Balcao (B3)
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange China Interbank Bond Market
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
Costa Rica	Bolsa Nacional de Valores - Costa Rica
Ägypten	Egyptian Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange Calcutta Stock Exchange National Stock Exchange of India
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange (TASE)
Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange
Kuwait	Boursa Kuwait
Malaysia	Bursa Malaysia
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Namibia	Namibian Stock Exchange
Neuseeland	New Zealand Stock Exchange
Nigeria	Nigerian Stock Exchange
Pakistan	Pakistan Stock Exchange Limited
Peru	Bolsa De Valores De Lima S.A.A.
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Katar	Qatar Stock Exchange
Russland	Moscow Exchange
Saudi-Arabie	Saudi Stock Exchange (Tadawul)
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	Korea Exchange, Inc. (KRX) KRX Stock Market Division (KRX KOSPI Market) KRX Futures Market Division (KRX Derivativ Market) KRX Korea Securities Dealers Association Automated Quotation (KOSDAQ) Division
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Taipei Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Türkei	Borsa Istanbul A.Ş. (BIST)
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange Dubai Financial Market Nasdaq Dubai
Ukraine	Ukrainian Exchange
Venezuela	Bolsa de Valores de Caracas
Vietnam	Hanoi Stock Exchange Ho Chi Minh Stock Exchange
Sambia	Lusaka Securities Exchange

(iii) Folgende Märkte:

- Der vom International Capital Markets Association organisierte Markt.
- Der britische Markt (i) der von Banken und anderen Institutionen betrieben wird, die der Aufsicht der Financial Conduct Authority (FCA) unterliegen und den Bestimmungen zum branchenübergreifenden Verhalten im „Market Conduct Sourcebook" der FCA unterliegen, sowie (ii) im Bereich der Nicht-Anlageprodukte, die den Leitlinien des „Non-Investment Product Code" unterliegen, der von den Teilnehmern am Londoner Markt, einschließlich der FCA und der Bank of England, ausgearbeitet wurde (ehemals bekannt als „**The Grey Paper**").
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der Markt für US-Staatsanleihen, der von den von der Federal Reserve Bank of New York regulierten Primärhändlern betrieben wird; (c) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die von der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers reguliert werden, sowie von Bankinstituten, die vom US Controller of Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden;
- (a) NASDAQ Japan, (b) der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte Freiverkehrsmarkt in Japan, und (c) der Markt für wachstumsstarke und aufstrebende Aktien (Market of the High-Growth and Emerging Stocks, „**MOTHERS**")
- Alternative Anlagemärkte im Vereinigten Königreich, die von der Londoner Börse reguliert und betrieben werden.
- Hong Kong Growth Enterprise Market („**GEM**").
- TAISDAQ
- Stock Exchange of Singapore Dealing and Automated Quotation („**SESDAQ**")
- Taiwan Innovative Growing Entrepreneurs Exchange („**TIGER**")
- Korean Securities Dealers Automated Quotation („**KOSDAQ**")
- Der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel)
- Der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen wird von der Investment Dealers Association of Canada reguliert.
- EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation)

Nordamerika	Chicago Mercantile Exchange
	American Stock Exchange
	Chicago Board of Trade
	Chicago Board of Options Exchange
	Coffee, Sugar and Cocoa Exchange
	Iowa Electronic Markets
	Kansas City Board of Trade
	Mid-American Commodity Exchange
	Minneapolis Grain Exchange
	New York Cotton Exchange
	Twin Cities Board of Trade
	New York Futures Exchange
	New York Board of Trade
	New York Mercantile Exchange
	CME Group
	Montreal Derivatives Exchange
Asia	China Financial Futures Exchange
	Dalian Commodity Exchange
	Shanghai Futures Exchange
	Zhengzhou Commodity Exchange
	China Interbank Bond Market
	Hong Kong Futures Exchange
	Ace Derivatives & Commodity Exchange
	Indonesia Commodity and Derivatives Exchange
	Bursa Malaysia Derivatives Berhad
	Singapore Exchange Derivatives Trading Limited

	Singapore Commodity Exchange
	Tokyo Financial Exchange
	Tokyo Commodity Exchange
	Taiwan Futures Exchange
	Thailand Futures Exchange
	Agricultural Futures Exchange of Thailand
	Singapore Commodity Exchange
	Singapore Mercantile Exchange
Australasia	New Zealand Exchange
Europe	Athens Derivative Exchange
	Borsa Italiana (IDEM)
	EUREX Deutschland
	EUREX Zurich
	EUREX for Bunds, OATs, BTPs
	Euronext Derivatives Amsterdam
	Euronext Derivatives Brussels
	Euronext Derivatives Paris
	ICE Futures Europe
	London Metal Exchange
	Meff Renta Variable (Madrid)
	OMX Nordic Exchange Copenhagen
	OMX Nordic Exchange Stockholm
	Ukranian Interbank Currency Exchange
Africa	South African Futures Exchange

Sowie jede Börse oder jeder Markt, einschließlich jeder Handelskammer oder ähnlichen Einrichtung oder jedes automatisierten Kurssystems, deren Börsen und Märkte in einem relevanten Hoheitsgebiet reguliert sind, regelmäßig betrieben werden, anerkannt und öffentlich sind.

Mit Ausnahme zulässiger Investitionen in nicht börsennotierte Anlagen und außerbörsliche Derivate dürfen Anlagen in Wertpapiere oder Finanzderivate nur in Wertpapiere oder Finanzderivate getätigt werden, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden, der die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt (reguliert, regelmäßig tätig, anerkannt und öffentlich) und der oben aufgeführt ist. Diese Börsen und Märkte werden gemäß den Vorschriften der Zentralbank aufgeführt und die Zentralbank gibt keine Verzeichnisse der zugelassenen Märkte heraus.

Diese Börsen und Märkte sind oben gemäß den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten aufsichtsrechtlichen Kriterien aufgeführt. Die Zentralbank veröffentlicht keine Verzeichnis der zugelassenen Märkte.

ANLAGE III – VERWAHRER

Die Depotbank hat die Verwahrungsaufgaben an Brown Brothers Harriman & Co. („**BBH&Co.**“) mit Hauptsitz in 140 Broadway, New York, NY 10005, USA, übertragen und zu ihrer weltweiten beauftragten Unterdepotbank ernannt. BBH&Co. hat darüber hinaus die nachstehend aufgeführten Unternehmen als lokale beauftragte Unterdepotbanken in den jeweiligen Märkten ernannt.

Das nachstehende Verzeichnis enthält mehrere beauftragte Unterdepotbanken/Korrespondenzbanken in bestimmten Märkten. Eine Bestätigung darüber, welche beauftragten Unterdepotbanken/Korrespondenzbanken in Bezug auf einen Kunden in den jeweiligen Märkten Vermögenswerte hält, kann auf Anfrage bereitgestellt werden.

LAND	**UNTERDEPOTBANK**
ARGENTINIEN	CITIBANK, N.A. NIEDERLASSUNG BUENOS AIRES
AUSTRALIEN	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED FÜR HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
AUSTRALIEN	CITIGROUP PTY LIMITED FÜR CITIBANK, N.A.
ÖSTERREICH	DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG WIEN
ÖSTERREICH	UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
BAHRAIN*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED, BAHRAIN BRANCH FÜR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
BANGLADESCH*	STANDARD CHARTERED BANK, NIEDERLASSUNG BANGLADESCH
BELGIEN	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
BELGIEN	DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG AMSTERDAM
BOSNIEN*	UNICREDIT BANK D.D. FÜR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
BOTSWANA*	STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
BRASILIEN*	CITIBANK, N.A. SÃO PAULO
BRASILIEN	ITAÚ UNIBANCO S.A.
BULGARIEN*	CITIBANK EUROPE PLC, BULGARIA BRANCH FÜR CITIBANK,
KANADA	RBC INVESTOR SERVICES TRUST FÜR ROYAL BANK OF CANADA (RBC)
CHILE*	BANCO DE CHILE FÜR CITIBANK, N.A.
CHINA*	CHINA CONSTRUCTION BANK CORPORATION
CHINA*	BANK OF CHINA LIMITED
CHINA*	HSBC BANK (CHINA) COMPANY LIMITED FÜR HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)

CHINA*	INDUSTRIAL AND COMMERCIAL BANK OF CHINA LIMITED
CHINA*	STANDARD CHARTERED BANK (CHINA) LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
KOLUMBIEN	CITITRUST COLOMBIA S.A., SOCIEDAD FIDUCIARIA FÜR CITIBANK, N.A.
KROATIEN*	ZAGREBACKA BANKA D.D. FÜR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
ZYPERN	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
TSCHECHISCHE REPUBLIK	CITIBANK EUROPE PLC, ORGANIZAČNÍ SLOZKA FÜR CITIBANK, N.A.
DÄNEMARK	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), NIEDERLASSUNG DÄNEMARK
ÄGYPTEN*	CITIBANK, N.A. – NIEDERLASSUNG KAIRO
ÄGYPTEN*	HSBC BANK EGYPT S.A.E. FÜR HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
FINNLAND	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), NIEDERLASSUNG HELSINKI
FRANKREICH	BNP PARABIS SECURITES SERVICES
FRANKREICH	CACEIS BANK FRANCE
FRANKREICH	DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG AMSTERDAM
DEUTSCHLAND	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES – NIEDERLASSUNG FRANKFURT
DEUTSCHLAND	DEUTSCHE BANK AG – FRANKFURT
GHANA*	STANDARD CHARTERED BANK GHANA LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
GRIECHENLAND	BNP PARIBAS S.A., NIEDERLASSUNG ATHEN
HONGKONG	STANDARD CHARTERED BANK (HONG KONG) LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
HONGKONG	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
UNGARN	CITIBANK EUROPE PLC, NIEDERLASSUNG UNGARN FÜR CITIBANK, N.A.
UNGARN	UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT FÜR UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT UND UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
ISLAND*	LANDSBANKINN HF.
INDIEN*	CITIBANK, N.A. – NIEDERLASSUNG MUMBAI

INDIEN*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – NIEDERLASSUNG INDIEN
INDONESIEN	CITIBANK, N.A. – NIEDERLASSUNG JAKARTA
INDONESIEN	STANDARD CHARTERED BANK, NIEDERLASSUNG INDONESIEN
IRLAND	HSBC BANK PLC
ISRAEL	BANK HAPOALIM BM
ISRAEL	CITIBANK, N.A., NIEDERLASSUNG ISRAEL
ITALIEN	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES – NIEDERLASSUNG MAILAND
ITALIEN	SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SECURITIES SERVICES S.P.A. (SGSS S.P.A.)
ELFENBEINKÜSTE*	STANDARD CHARTERED BANK COTE D'IVOIRE FÜR STANDARD CHARTERED BANK
JAPAN	MIZUHO BANK LTD
JAPAN	SUMITOMO MITSUI BANKING CORPORATION
JAPAN	MUFG BANK, LTD
KASACHSTAN*	JSC CITIBANK KAZAKHSTAN FÜR CITIBANK, N.A.
KENIA*	STANDARD CHARTERED BANK KENYA LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
KUWAIT*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED – NIEDERLASSUNG KUWAIT FÜR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LTD. (HSBC)
LUXEMBURG	BNP PARIBAS S.A., SUCCURSALE DE LUXEMBOURG ****** Nur für Investmentfondsbestände gültig. ******
MALAYSIA*	HSBC BANK MALAYSIA BERHAD (HBMB) FÜR HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LTD. (HSBC)
MALAYSIA*	STANDARD CHARTERED BANK MALAYSIA BERHAD FÜR STANDARD CHARTERED BANK
MAURITIUS*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – NIEDERLASSUNG MAURITIUS
MEXIKO	BANCO NACIONAL DE MEXICO, SA (BANAMEX) FÜR CITIBANK, N.A.
MEXIKO	BANCO S3 CACEIS MEXICO, S.A. INSTITUCION DE BANCA MULTIPLE FÜR BANCO SANTANDER, S.A. UND BANCO S3 CACEIS MEXICO, S.A. INSTITUCION DE BANCA MULTIPLE
MAROKKO	CITIBANK MAGHREB FÜR CITIBANK, N.A.

NAMIBIA*	STANDARD BANK NAMIBIA LTD. FÜR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
NIEDERLANDE	BNP PARIBAS S.A.
NIEDERLANDE	DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG AMSTERDAM
NEUSEELAND	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATON LIMITED (HSBC) – NIEDERLASSUNG NEUSEELAND
NIGERIA*	STANBIC IBTC BANK PLC FÜR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
NORWEGEN	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), OSLO
PAKISTAN*	STANDARD CHARTERED BANK (PAKISTAN) LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
PERU*	CITIBANK DEL PERÚ S.A. FÜR CITIBANK, N.A.
PHILIPPINEN*	STANDARD CHARTERED BANK – NIEDERLASSUNG PHILIPPINEN
PHILIPPINEN*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – NIEDERLASSUNG PHILIPPINEN
POLEN	BANK HANDLOWY W WARSZAWIE S.A. (BHW) FÜR CITIBANK NA
PORTUGAL	BNP PARIBAS S.A.
KATAR*	HSBC BANK MIDDLE EAST LTD – NIEDERLASSUNG KATAR FÜR HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
RUMÄNIEN	CITIBANK EUROPE PLC, DUBLIN – SUCURSALA RUMÄNIEN FÜR CITIBANK, N.A.
RUSSLAND*	AO CITIBANK FÜR CITIBANK, N.A.
SAUDI-ARABIEN*	HSBC SAUDI ARABIA LIMITED FÜR HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
SERBIEN*	UNICREDIT BANK SERBIA JSC FÜR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
SINGAPUR	DBS BANK LTD (DBS)
SINGAPUR	STANDARD CHARTERED BANK – NIEDERLASSUNG SINGAPUR
SINGAPUR	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – NIEDERLASSUNG SINGAPUR
SLOWAKEI	CITIBANK EUROPE PLC, POBOČKA ZAHRANIČNEJ BANKY FÜR CITIBANK, N.A.
SLOWENIEN	UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD FÜR UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD & UNICREDIT BANK AUSTRIA AG

SÜDAFRIKA	STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED (SBSA)
SÜDAFRIKA	STANDARD CHARTERED BANK – NIEDERLASSUNG JOHANNESBURG
SÜDKOREA*	CITIBANK KOREA INC. FÜR CITIBANK, N.A.
SÜDKOREA*	KEB HANA BANK
SÜDKOREA*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED – NIEDERLASSUNG KOREA
SPANIEN	BANCO BILBAO VIZCAYA ARGENTARIA SA
SPANIEN	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, SUCURSAL EN ESPAÑA
SPANIEN	SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SUCURSAL EN ESPAÑA
SRI LANKA*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – NIEDERLASSUNG SRI LANKA
SCHWEDEN	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL)
SCHWEIZ	CREDIT SUISSE AG
SCHWEIZ	UBS SWITZERLAND AG
TAIWAN*	HSBC BANK (TAIWAN) LIMITED FÜR HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
TAIWAN*	STANDARD CHARTERED BANK (TAIWAN) LTD FÜR STANDARD CHARTERED BANK
TANSANIA*	STANDARD CHARTERED BANK TANZANIA LIMITED UND STANDARD CHARTERED BANK (MAURITIUS) LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
THAILAND	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – NIEDERLASSUNG THAILAND
TRANSNATIONAL (CLEARSTREAM)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)
TRANSNATIONAL (EUROCLEAR)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)
TUNESIEN*	UNION INTERATIONALE DE BANQUES (UIB)
TÜRKEI	CITIBANK ANONIM SIRKETI FÜR CITIBANK, N.A.
TÜRKEI	DEUTSCHE BANK A.S. FÜR DEUTSCHE BANK A.S. UND DEUTSCHE BANK AG
UGANDA*	STANDARD CHARTERED BANK UGANDA LIMITED FÜR STANDARD CHARTERED BANK
UKRAINE*	PUBLIC JOINT STOCK COMPANY „CITIBANK“ (PJSC „CITIBANK“)

	FÜR CITIBANK, N.A.
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED FÜR HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
VEREINIGTES KÖNIGREICH	CITIBANK, N.A., NIEDERLASSUNG LONDON
VEREINIGTES KÖNIGREICH	HSBC BANK PLC
VEREINIGTE STAATEN	BBH&CO.
URUGUAY	BANCO ITAÚ URUGUAY S.A. FÜR BANCO ITAÚ URUGUAY S.A. UND ITAÚ UNIBANCO S.A.
VIETNAM*	HSBC BANK (VIETNAM) LTD. FÜR HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
SAMBIA*	STANDARD CHARTERED BANK ZAMBIA PLC FÜR STANDARD CHARTERED BANK
SIMBABWE*	STANBIC BANK ZIMBABWE LIMITED FÜR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED

* Auf diesen Märkten stellen die von Kunden gehaltenen liquiden Mittel eine Einlagenverpflichtung der Unterdepotbank dar. Auf allen anderen Märkte stellen die von Kunden gehaltenen liquiden Mittel eine Einlagenverpflichtung von BBH & Co. oder einem ihrer verbundenen Unternehmen dar.

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity Enhanced Reserve Fund

18. Februar 2025

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 18. Februar 2025 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Enhanced Reserve Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Geschäftstag	Jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, dem Neujahrstag, dem ersten Weihnachtstag und Karfreitag und/oder einem anderen Tag oder anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann
Handelstag	Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag
Letzter Handelstermin	12:00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag
Erstangebotszeitraum	Der für jede Anteilsklasse in der Tabelle im Abschnitt „Klassen“ unten angegebene Zeitraum oder ein früheres oder späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder festlegen können
Investmentmanager	FIL Investment Management (Hong Kong) Limited, Level 21, Two Pacific Place, 88 Queensway, Admiralty, Hong Kong
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt gilt: Investiert der Teilfonds in andere vom Manager oder einem verbundenen Unternehmen des Managers verwaltete Organismen für gemeinsame Anlagen, so wird dem Teilfonds zur Vermeidung einer doppelten Verwaltungsgebühr für dasselbe Portfolio bis zur vollen Höhe der Gebühren gutgeschrieben, die der Manager und/oder ein verbundenes Unternehmen des Managers für die Verwaltung der Anlagen des betreffenden zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen erhält, soweit diese Gebühren auf die Anlage des Teilfonds in den zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen entfallen.
MINCOME-Anteile	Jede Anteilsklasse, deren Name das Wort MINCOME enthält.
Mindestzeichnungsbetrag **Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung** **Mindestanlagebetrag** **Mindestrücknahmebetrag** **Zulässigkeit der Anteilsklasse (sofern zutreffend)**	***(i) Alle Anteilsklassen (ausgenommen Anteilsklassen, die auf Singapur-Dollar lauten)*** <u>Klasse A</u> Mindestzeichnungsbetrag: 2.500 USD Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung: 1.500 USD Mindestanlagebetrag: 2.500 USD Mindestrücknahmebetrag: 1.500 USD

	Klasse I Mindestzeichnungsbetrag: 10.000.000 USD Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung: 100.000 USD Mindestanlagebetrag: 10.000.000 USD Mindestrücknahmebetrag: 100.000 USD Klasse-I-Anteile dürfen nur von Anlegern erworben werden, die die Anforderungen erfüllen, die von Zeit zu Zeit von der Generalvertriebsstelle aufgestellt werden. Anteile der Klasse I sind hauptsächlich für die Anlage von Vermögenswerten von Anlegern wie Pensionsfonds, Wohltätigkeitsorganisationen und Kommunalverwaltungen bestimmt. Klasse Y Mindestzeichnungsbetrag: 2.500 USD Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung: 1.000 USD Mindestanlagebetrag: 2.500 USD Mindestrücknahmebetrag: 1.000 USD Klasse-Y-Anteile sind erhältlich für: - bestimmte Anlagevermittler oder Finanzinstitutionen, die für ihre Anlagedienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und entweder gesonderte honorarbasierte Beratungsvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben oder eine unabhängige Beratung oder eine diskretionäre Portfolioverwaltung erbringen; und - andere Anleger oder Vermittler nach Ermessen des Verwaltungsrats, des Managers oder ihrer Delegierten. Klasse R Mindestzeichnungsbetrag: n. z. Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung: n. z. Mindestanlagebetrag: n. z. Mindestrücknahmebetrag: n. z. Anteile der Klasse R stehen Anlegern zur Verfügung, die Kunden von Fidelity International sind (die gemäß den geltenden regulatorischen Bestimmungen keine Gebühren, Provisionen oder nicht-monetären Vorteile außer direkt von ihren zugrunde liegenden Kunden erhalten darf) und die zu diesem Zweck eine besondere Vereinbarung mit dem Manager oder einem verbundenen Unternehmen des Managers abschließen. ***(ii) Alle auf Singapur-Dollar lautenden Anteilsklassen*** Klasse A Mindestzeichnungsbetrag: 2.500 SGD Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung: 1.500 SGD Mindestanlagebetrag: 2.500 SGD Mindestrücknahmebetrag: 1.500 SGD

	<u>Klasse I</u> Mindestzeichnungsbetrag: 10.000.000 SGD Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung: 100.000 SGD Mindestanlagebetrag: 10.000.000 SGD Mindestrücknahmebetrag: 100.000 SGD Klasse-I-Anteile dürfen nur von Anlegern erworben werden, die die Anforderungen erfüllen, die von Zeit zu Zeit von der Generalvertriebsstelle aufgestellt werden. Anteile der Klasse I sind hauptsächlich für die Anlage von Vermögenswerten von Anlegern wie Pensionsfonds, Wohltätigkeitsorganisationen und Kommunalverwaltungen bestimmt. <u>Klasse Y</u> Mindestzeichnungsbetrag: 2.500 SGD Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung: 1.000 SGD Mindestanlagebetrag: 2.500 SGD Mindestrücknahmebetrag: 1.000 SGD Klasse-Y-Anteile sind erhältlich für: - bestimmte Anlagevermittler oder Finanzinstitutionen, die für ihre Anlagedienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und entweder gesonderte honorarbasierte Beratungsvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben oder eine unabhängige Beratung oder eine diskretionäre Portfolioverwaltung erbringen; und - andere Anleger oder Vermittler nach Ermessen des Verwaltungsrats, des Managers oder ihrer Delegierten.
Abrechnungstermin	Der auf den jeweiligen Handelstag folgende Geschäftstag
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“ des Prospekts unter Verwendung des aktuellsten Mittelkurses an dem betreffenden anerkannten Markt berechnet, und zwar an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte, die an diesem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag
Bewertungszeitpunkt	12:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Klasse	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Erstangebotspreis
A-ACC AUD abgesichert	AUD	Ja, NAV abgesichert	Thesaurierend	0,63	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 AUD
A-ACC CAD	CAD	Nein	Thesaurierend	0,60	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 CAD
A-ACC CAD abgesichert	CAD	Ja, NAV abgesichert	Thesaurierend	0,63	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 CAD
A-ACC CHF abgesichert	CHF	Ja, NAV abgesichert	Thesaurierend	0,63	n. z.*	10,00 CHF
A-ACC EUR	EUR	Nein	Thesaurierend	0,60	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 EUR
A-ACC EUR abgesichert	EUR	Ja, NAV abgesichert	Thesaurierend	0,63	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 EUR
A-ACC GBP	GBP	Nein	Thesaurierend	0,60	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 GBP
A-ACC GBP abgesichert	GBP	Ja, NAV abgesichert	Thesaurierend	0,63	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 GBP
A-ACC HKD	HKD	Nein	Thesaurierend	0,60	n. z.*	10,00 HKD
A-ACC HKD abgesichert	HKD	Ja, NAV abgesichert	Thesaurierend	0,63	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 HKD
A-ACC JPY abgesichert	JPY	Ja, NAV abgesichert	Thesaurierend	0,63	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	1000,00 JPY
A-ACC SGD abgesichert	SGD	Ja, NAV abgesichert	Thesaurierend	0,63	n. z.*	10,00 SGD
A-ACC USD	USD	Nein	Thesaurierend	0,60	n. z.*	10,00 USD
A-MINCOME(G) HKD	HKD	Nein	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,60	n. z.*	10,00 HKD
A-MINCOME(G) USD	USD	Nein	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,60	n. z.*	10,00 USD

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Klasse	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Erstangebotspreis
A-MINCOME(G) AUD abgesichert	AUD	Ja, NAV abgesichert	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,63	n. z.*	10,00 AUD
A-MINCOME(G) CAD	CAD	Nein	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,60	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 CAD
A-MINCOME(G) CAD abgesichert	CAD	Ja, NAV abgesichert	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,63	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 CAD
A-MINCOME(G) EUR abgesichert	EUR	Ja, NAV abgesichert	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,63	n. z.*	10,00 EUR
A-MINCOME(G) GBP abgesichert	GBP	Ja, NAV abgesichert	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,63	n. z.*	10,00 GBP
A-MINCOME(G) RMB abgesichert	RMB	Ja, NAV abgesichert	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,63	n. z.*	100,00 RMB
A-MINCOME(G) SGD abgesichert	SGD	Ja, NAV abgesichert	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,63	n. z.*	10,00 SGD
I-QINCOME(G) USD	USD	Nein	Bruttoertrag, vierteljährlich ausschüttend	0,30	n. z.*	10,00 USD
R-ACC EUR[+]	EUR	Nein	Thesaurierend	0,10	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 EUR
R-ACC EUR abgesichert[+]	EUR	Ja, NAV abgesichert	Thesaurierend	0,13	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 EUR
R-ACC USD[+]	USD	Nein	Thesaurierend	0,10	n. z.*	10,00 USD
R-MINCOME EUR[+]	EUR	Nein	Nettoerträge, monatlich ausschüttend	0,10	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 EUR
R-MINCOME EUR abgesichert[+]	EUR	Ja, NAV abgesichert	Nettoerträge, monatlich ausschüttend	0,13	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 EUR

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Klasse	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Erstangebotspreis
R-MINCOME USD+	USD	Nein	Nettoerträge, monatlich ausschüttend	0,10	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 USD
Y-ACC-AUD abgesichert	AUD	Ja, NAV abgesichert	Thesaurierend	0,43	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 AUD
Y-ACC CAD	CAD	Nein	Thesaurierend	0,40	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 CAD
Y-ACC-CAD abgesichert	CAD	Ja, NAV abgesichert	Thesaurierend	0,43	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 CAD
Y-ACC-CHF abgesichert	CHF	Ja, NAV abgesichert	Thesaurierend	0,43	n. z.*	10,00 CHF
Y-ACC-EUR abgesichert	EUR	Ja, NAV abgesichert	Thesaurierend	0,43	n. z.*	10,00 EUR
Y-ACC HKD	HKD	Nein	Thesaurierend	0,40	n. z.*	10,00 HKD
Y-ACC-HKD abgesichert	HKD	Ja, NAV abgesichert	Thesaurierend	0,43	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 HKD
Y-ACC-JPY abgesichert	JPY	Ja, NAV abgesichert	Thesaurierend	0,43	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	1000,00 JPY
Y-ACC-SGD abgesichert	SGD	Ja, NAV abgesichert	Thesaurierend	0,43	n. z.*	10,00 SGD
Y-ACC-USD	USD	Nein	Thesaurierend	0,40	n. z.*	10,00 USD
Y-MINCOME(G) AUD abgesichert	AUD	Ja, NAV abgesichert	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,43	n. z.*	10,00 AUD
Y-MINCOME(G) CAD	CAD	Nein	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,40	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 CAD
Y-MINCOME(G) CAD abgesichert	CAD	Ja, NAV abgesichert	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,43	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 CAD
Y-MINCOME(G) CHF abgesichert	CHF	Ja, NAV abgesichert	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,43	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 CHF
Y-MINCOME(G) EUR	EUR	Nein	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,40	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 EUR
Y-MINCOME(G) EUR abgesichert	EUR	Ja, NAV abgesichert	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,43	n. z.*	10,00 EUR

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Klasse	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Erstangebotspreis
Y-MINCOME(G) GBP abgesichert	GBP	Ja, NAV abgesichert	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,43	n. z.*	10,00 GBP
Y-MINCOME(G) HKD	HKD	Nein	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,40	n. z.*	10,00 HKD
Y-MINCOME(G) HKD abgesichert	HKD	Ja, NAV abgesichert	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,43	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	10,00 HKD
Y-MINCOME(G) JPY abgesichert	JPY	Ja, NAV abgesichert	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,43	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	1000,00 JPY
Y-MINCOME(G) RMB abgesichert	RMB	Ja, NAV abgesichert	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,43	n. z.*	100,00 RMB
Y-MINCOME(G) SGD abgesichert	SGD	Ja, NAV abgesichert	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,43	n. z.*	10,00 SGD
Y-MINCOME(G) USD	USD	Nein	Bruttoerträge, monatlich ausschüttend	0,40	n. z.*	10,00 USD

* Der Erstausgabezeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

+ Die Gesamtkostenquote (TER) für die Anteile der Klasse R beinhaltet keine an den Manager zu zahlenden Gebühren.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, aus einem Portfolio von weltweit emittierten Schuldverschreibungen eine attraktive risikobereinigte Gesamtrendite (Ertrag plus Kapitalwertsteigerung) zu erzielen.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, hauptsächlich in eine breite Palette von festverzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zu investieren, die von Regierungen, Regierungsbehörden oder Unternehmen weltweit ausgegeben werden. Der Teilfonds kann in solche Wertpapiere investieren, die sowohl in Industrieländern als auch in Schwellenländern emittiert werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und sein Portfolio ist nicht an einen bestimmten Index gebunden.

Der Investmentmanager wird sich nicht auf einen bestimmten Marktsektor oder eine bestimmte Branche konzentrieren, und Investitionen können in einer Reihe von Sektoren erfolgen, einschließlich der Sektoren Finanzdienstleistungen, Industrie und Technologie. Der Investmentmanager wird Investitionsmöglichkeiten aus der Perspektive der Gesamtrendite betrachten und nicht nur von den regelmäßigen Kuponzahlungen der Schuldtitel, sondern auch von der Kapitalwertsteigerung profitieren. Der Investmentmanager wird bestrebt sein, attraktive risikobereinigte Renditen zu erzielen, indem er das höchste Renditeniveau pro Risikoeinheit erwirtschaftet oder das Risiko für jede Renditeeinheit minimiert. Dementsprechend wird der Investmentmanager für jedes Risikoniveau nach Schuldtiteln mit der attraktivsten Rendite suchen, und für jedes Renditeniveau wird der Investmentmanager versuchen, Schuldtitel mit dem geringsten Risiko zu erwerben. Der Investmentmanager ist der Ansicht, dass dieser Ansatz zu einem Portfolio führt, das eine attraktive Gesamtrendite pro eingegangener Risikoeinheit aufweist. Die Auswahl der Anlagen erfolgt mittels einer Titelauswahl nach dem Bottom-up-Prinzip, die auf einer fundamentalen und einer am relativen Wert orientierten Kreditanalyse basiert.

Wie bereits erwähnt, werden die Anlagen des Teilfonds hauptsächlich aus festverzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen. Zu diesen Wertpapieren und Instrumenten gehören Anleihen, Anleihen mit Optionsscheinen, Wandelanleihen, bedingte Pflichtwandelanleihen (einschließlich hybrider Unternehmenswertpapiere, wie unten erläutert), nachrangige Anleihen, Dim-Sum-Anleihen (d. h. Anleihen, die außerhalb Chinas begeben werden, aber auf chinesische Renminbi lauten), Debentures und Notes (einschließlich frei übertragbarer Notes und frei übertragbarer Schuldscheine). Dazu gehören fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating, Hochzins-Schuldtitel und nicht bewertete Schuldtitel.

Der Teilfonds kann auch in durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere investieren, also in Wertpapiere, deren Zins- und Tilgungszahlungen aus bestimmten Vermögenswerten stammen. Zu diesen Vermögenswerten zählen Hypotheken (sowohl auf Wohn- als auch auf Gewerbeimmobilien) sowie Pools anderer Arten von Forderungen (z. B. Zahlungen, die ein Schuldner – sei es ein Unternehmen oder ein Verbraucher – einem Gläubiger schuldet, wie Kreditkartenschulden, Rückzahlungen von Verbraucherkrediten und Lizenzgebühren). Die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) Wertpapiere können von staatlichen Stellen oder privat emittiert werden. Die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) Wertpapiere können als „Pass-Through"-Wertpapiere ausgestaltet sein (d. h., die Zahlungen des bzw. der zugrunde liegenden Kreditnehmer werden an den Inhaber des Wertpapiers weitergeleitet). Die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) Wertpapiere können durch Zahlungen des bzw. der zugrunde liegenden Kreditnehmer gesichert sein, bei denen es sich um reine Zinszahlungen, reine Tilgungszahlungen oder eine Kombination aus beidem handeln kann.

Der Teilfonds kann in Sukuk-Strukturen investieren. Dabei handelt es sich um islamische Schuldtitel, die ein anteiliges wirtschaftliches Eigentum an einem Vermögenswert oder einem Vermögenspool darstellen. Für einen bestimmten Zeitraum stehen die Erträge aus den Cashflows, die aus den Vermögenswerten generiert wurden, den Sukuk-Inhabern zu. Die Eigenschaften eines Sukuk ähneln daher denen eines herkömmlichen Schuldtitels, mit dem Unterschied, dass Sukuks im Allgemeinen vermögensbasiert oder vermögensbesichert sind und keinen Zinssatz tragen, sondern die von den zugrunde liegenden Vermögenswerten generierten Erträge an den Sukuk-Inhaber weitergeben.

Wie oben erwähnt, kann der Teilfonds in hybride Unternehmensanleihen investieren (z. B. eine Anleihe, die Merkmale einer gewöhnlichen Anleihe aufweist, jedoch von Kursschwankungen der Aktie

beeinflusst wird, in die sie umgewandelt werden kann), bei denen es sich um hochstrukturierte Instrumente handelt, die sowohl Aktien- als auch festverzinsliche Merkmale vereinen. Sie bieten Emittenten in der Regel die Möglichkeit zur Kreditaufnahme bei Anlegern und zur Zahlung von Zinsen. Solche Emittenten können Hybridanleihen aus verschiedenen Gründen einsetzen, darunter zur Stärkung ihrer Kapitalausstattung, zur Senkung ihrer gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten, zur Diversifizierung ihrer Finanzierungsquellen und zur Steuerung ihrer Bonitätsratings. Obwohl sich die Geschäftsbedingungen zunehmend vereinheitlicht haben, können die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Instrumente (wie Zahlungsbedingungen, das Verhältnis von Fremd- und eigenkapitalähnlichen Merkmalen, Laufzeiten und anwendbare Zinssätze) variieren.

Investment-Grade-Wertpapiere sind hoch bewertete Wertpapiere, im Allgemeinen solche, denen ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer international anerkannten Ratingagentur zugewiesen wird (im Falle divergierender Ratings gilt das schlechtere der beiden besten Kreditratings), während hochverzinsliche Wertpapiere mittel- oder niedrig bewertete Wertpapiere sind, im Allgemeinen solche, die nicht als Investment Grade eingestuft sind. Der Investmentmanager strebt an, im gesamten Portfolio ein durchschnittliches Kreditrating von mindestens Investment Grade aufrechtzuerhalten; dies kann jedoch nicht garantiert werden.

Die festverzinslichen Wertpapiere können jede beliebige Laufzeit (d. h. die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit) haben, wobei der Investmentmanager jedoch bestrebt ist, eine durchschnittliche Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere im Portfolio von unter zwei Jahren zu halten.

Geldmarktinstrumente können einen festen oder variablen Zinssatz haben. Der Teilfonds kann auch in variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Anleihen und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen investieren, die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder keine Bewertung haben.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, an anerkannten Märkten weltweit notiert, gehandelt oder zum Handel zugelassen sein.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die ihrerseits ein Engagement in Anlagen aufweisen, die den übrigen Anlagen des Teilfonds ähnlich sind. Zu diesen Organismen für gemeinsame Anlagen können auch solche gehören, die vom Investmentmanager oder dessen verbundenen Unternehmen verwaltet werden und die Anforderungen der OGAW-Vorschriften erfüllen werden.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung oder zu Anlagezwecken im Einklang mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen die folgenden Finanzderivate nutzen:

- Zinsswaps;
- Credit Default Swaps (einschließlich Credit Default Swaps auf Indizes, die die Anforderungen der Zentralbank für die Verwendung durch OGAW erfüllen und für die gegebenenfalls eine Bescheinigung bei der Zentralbank eingereicht wurde);
- Terminkontrakte (Anleihe-Futures und Zins-Futures); und
- Devisentermingeschäfte.

Der Einsatz der oben genannten Finanzderivate zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung oder zu Anlagezwecken wird unter „*Einsatz von Finanzderivaten*" im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*" des Prospekts beschrieben. Insbesondere werden solche Finanzderivate dazu genutzt, die Duration der Engagements des Teilfonds in den von ihm direkt gehaltenen Vermögenswerten zu steuern (wie oben beschrieben) oder indirekte Engagements in Vermögenswerten zu erzielen, wenn dies effizienter ist als ein direktes Engagement. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch darin, das Risiko zu verringern, und es wird erwartet, dass diese Hebelwirkung, berechnet nach dem Commitment-Ansatz, 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Bargeld kann vom Teilfonds als Einlage gehalten werden, und auch liquiden Mitteln gleichstehende Mittel können vom Teilfonds von Zeit zu Zeit gehalten werden. Liquiden Mitteln gleichstehende Mittel können unter anderem Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Schatzwechsel und kurzfristige Staatsanleihen umfassen, sofern diese Wertpapiere an einem anerkannten Markt notiert sind, gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind und ein Investment-Grade-Rating oder besser aufweisen. Der Teilfonds kann von Zeit zu Zeit bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Bareinlagen, liquiden Mitteln gleichstehende Mittel, kurzfristigen festverzinslichen Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten zu vorübergehenden defensiven Zwecken halten.

Der Teilfonds hat kein Engagement in Total Return Swaps, Rückkaufvereinbarungen oder Wertpapierleihgeschäften.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in Wertpapiere unterhalb des Investment Grade investiert werden.
- Es dürfen maximal 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Dim-Sum-Anleihen (wie oben beschrieben) investiert werden.
- Insgesamt dürfen maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds direkt in festverzinsliche Wertpapiere des chinesischen Onshore-Marktes investiert werden, entweder über den China Inter-bank Bond Market oder über das QFII-Programm (in der in Anhang 1 beschriebenen Weise), wobei maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds über das QFII-Programm investiert werden dürfen.

Anlagen in China

Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die an der Shanghaier Börse, der Shenzhener Börse und dem chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt notiert sind. Weitere Informationen zu Anlagen in China entnehmen Sie bitte Anhang 1.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage im Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere unter „*Risiken aus Wertpapieren mit schlechterem oder gar keinem Rating*“ und „*Risiken im Zusammenhang mit Schwellenländern“* beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

Dim Sum-Anleihenmarkt

Der Teilfonds kann in „Dim-Sum“-Anleihen investieren (d. h. Anleihen, die außerhalb Chinas begeben werden, aber auf den chinesischen Renminbi lauten). Der „Dim-Sum“-Anleihenmarkt ist relativ klein. Wie bei manchen globalen Märkten für festverzinsliche Wertpapiere kann es auch hier zu einer größeren Anfälligkeit für Volatilität und Illiquidität kommen, und wenn es neue Regeln geben sollte, die die Fähigkeit der Emittenten begrenzen oder einschränken, Finanzierungen in chinesischen Renminbi durch die Emission von Anleihen aufzunehmen, und/oder wenn die Liberalisierung des chinesischen Marktes durch die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) umgekehrt oder ausgesetzt werden sollte, könnten der Betrieb des „Dim-Sum“-Anleihemarktes und Neuemissionen gestört werden, was dem Teilfonds möglicherweise einen Verlust verursachen könnte.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds werden voraussichtlich private und institutionelle Anleger sein, deren Anlageziele auf die Erzielung eines Wertzuwachses ihrer Anlage ausgerichtet sind und die, um dieses Anlageziel zu erreichen, bereit sind, eine Anlagestrategie mit geringer Volatilität und geringem Risiko bei der Verwaltung ihrer Anlage sowie einem kurzfristigen Anlagehorizont zu akzeptieren.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investment Management (Hong Kong) Limited zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist bei der Securities and Futures Commission in Hongkong für die Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen registriert. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank. Einzelheiten zu allen Delegierten, deren Vergütung nicht direkt aus dem Vermögen des Teilfonds erfolgt, werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

ZEICHNUNGEN

Während des Erstangebotszeitraums sind die Anteile zum in der vorstehenden Tabelle angegebenen Erstangebotspreis erhältlich. Im Anschluss an einen Erstausgabezeitraum können Anteile an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Bewertungstags zuzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren erworben werden. Anleger können an jedem Handelstag Anteile gegen Barzahlung zeichnen, indem sie bis zum Letzten Handelstermin einen Antrag gemäß den im Abschnitt *„Informationen zu Kauf und Verkauf“* des Prospekts festgelegten Anforderungen stellen. Die Gegenleistung in Form von gutgeschriebenen Zeichnungsgeldern in der Währung der jeweiligen Klasse muss bis zum Abrechnungstermin eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil, vorbehaltlich einer angemessenen Berücksichtigung von Gebühren und Abgaben, zurückgeben, sofern dem Manager bis zum letzten Handelstermin ein gültiger Rücknahmeantrag des Anteilinhabers gemäß den hierin und im Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf*“ des Prospekts festgelegten Bestimmungen zugeht. Die Abwicklung erfolgt in der Regel innerhalb eines Geschäftstages nach dem Handelstag, kann aber je nach Abwicklungsplan der zugrunde liegenden Märkte länger dauern. Die Abwicklung erfolgt in jedem Fall spätestens 10 Geschäftstage nach dem letzten Handelstermin. Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt und mit der Verwaltungsstelle vereinbart, werden die Rücknahmebeträge in der Währung der jeweiligen Klasse ausgezahlt.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen im Prospekt sind die Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile an dem Teilfonds in Anteile an einem anderen Teilfonds des Fonds umzuwandeln.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Anteilsklassen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder unter normalen Umständen, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Dividenden aus den Nettoerträgen und dem Kapital festzusetzen. Werden Dividenden aus dem Kapital ausgeschüttet, sollen sie in der Regel die Höhe der Bruttoerträge des Teilfonds widerspiegeln. In Fällen, in denen die Ausgaben die Erträge übersteigen, wird dies zu einer Entnahme aus dem Kapital führen.

Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder Folgendes: (a) Bei monatlich ausschüttenden Klassen werden die Ausschüttungen am ersten Geschäftstag eines jeden Monats erklärt und am fünften Geschäftstag eines jeden Monats oder an einem anderen Geschäftstag, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten, ausgezahlt; und (b) bei vierteljährlich ausschüttenden Klassen werden die Ausschüttungen am ersten Geschäftstag im Februar, Mai, August und November erklärt und am fünften Geschäftstag im Februar, Mai, August und November oder an einem anderen Geschäftstag, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten, ausgezahlt. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

Anhang

Anlagen in China

Für diesen Anhang geltende Definitionen

„Zusätzliche QFII-Quote“	bezeichnet jegliche zusätzliche Fidelity QFII-Quote, die dem Investmentmanager als QFII gewährt werden kann;
„CSDCC“	bezeichnet die China Securities Depository & Clearing Corporation Limited einschließlich ihrer Niederlassung in Shanghai, ihrer Niederlassung in Shenzhen und/oder einer etwaigen weiteren Niederlassung;
„CSRC“	bezeichnet die China Securities Regulatory Commission der Volksrepublik China, die für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Wertpapierregulierung zuständige Regierungsbehörde;
„CIBM“	bezeichnet den chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt;
„Börse“	bezeichnet die SSE, die SZSE und jede andere Börse, die in der Volksrepublik China eröffnet wird;
„Fidelity QFII-Quote“	bezeichnet eine dem Investmentmanager als QFII gewährte Quote für ausländische Investitionen in der VR China (einschließlich etwaiger zusätzlicher QFII-Quoten) in ihrer jeweils aktuellen, geänderten oder erneuerten Fassung;
„Anlagevorschriften“	bezeichnet, soweit es der Kontext erfordert, die Gesetze, Verordnungen und Regeln, die das QFII-Programm, den CIBM und die entsprechenden Anlagen ausländischer institutioneller Anleger im Rahmen derselben regeln, einschließlich aller von Zeit zu Zeit vorgenommenen Änderungen der vorgenannten Bestimmungen;
„PBOC“	bezeichnet die Chinesische Volksbank, die Zentralbank der Volksrepublik China, und/oder deren Hauptsitz in Shanghai, je nach Sachlage;
„VR China“ oder „China“	bezeichnet die Volksrepublik China (ohne die Sonderverwaltungszonen Hongkong und Macau sowie Taiwan), und der Begriff „chinesisch“ ist entsprechend auszulegen;
„QFII“	bezeichnet einen qualifizierten ausländischen institutionellen Anleger gemäß den Anlagevorschriften;
„QFII-Quote“	bezeichnet eine ausländische Anlagequote der Volksrepublik China, einschließlich einer etwaigen zusätzlichen Quote, die einem QFII gemäß den Anlagevorschriften in der jeweils aktualisierten, geänderten oder erneuerten Fassung gewährt wird;
„RMB“ oder „Renminbi“	bezeichnet die gesetzliche Währung der Volksrepublik China;

„SAFE“	bezeichnet die staatliche Devisenverwaltung der Volksrepublik China, die für Angelegenheiten der Devisenverwaltung zuständige Regierungsbehörde;
„Wertpapiersystem“	bezeichnet die CSDCC, China Central Depository & Clearing Co., Ltd., Shanghai Clearing House und/oder andere anerkannte Clearing- und Verwahrstellen in der VR China;
„Unterdepotbank“	bezeichnet (i) die Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (in Bezug auf QFII) und (ii) die Standard Chartered Bank (China) Limited (in Bezug auf CIBM), je nach Anwendbarkeit und Kontext;
„SSE“	bezeichnet die Shanghaier Börse; und
„SZSE“	bezeichnet die Shenzhener Börse;

Anlagevorschriften

Wie oben unter „*Anlagepolitik*“ beschrieben, kann der Teilfonds über mehrere verfügbare ausländische Investitionskanäle in den chinesischen Wertpapiermarkt investieren. Zu diesen Kanälen gehören derzeit das QFII-Programm und der direkte Zugang zum CIBM. Soweit eine solche Anlage erfolgt, gelten die Anlagevorschriften für den betreffenden Kanal und sind einzuhalten.

Anlagevorschriften im Zusammenhang mit dem QFII-Programm

Nach den geltenden Anlagevorschriften können ausländische Fondsmanager, Wertpapierhäuser, Versicherungsgesellschaften und andere Institute die Zulassung als QFII beantragen und eine QFII-Quote erhalten, sofern diese Anleger bestimmte Zulassungskriterien erfüllen. Die Erteilung einer solchen QFII-Lizenz bedarf der Genehmigung durch die CSRC, während die Erteilung solcher QFII-Quoten gegebenenfalls der Einreichung bei oder der Genehmigung durch die SAFE bedarf.

Gemäß den Anlagevorschriften für das QFII-Programm sind Direktinvestitionen in Anleihen, Wertpapierfonds und Optionsscheine, die an der SSE oder SZSE gehandelt oder übertragen werden, sowie in festverzinsliche Produkte im CIBM grundsätzlich zulässig. Der Umfang der zulässigen Anlagen wird jedoch durch mehrere Beschränkungen eingegrenzt. Erstens setzt eine Anlage eines QFII in den CIBM den Abschluss einer vorherigen Einreichung bei der PBOC voraus. Zweitens können CSRC und SAFE von Zeit zu Zeit bestimmte inoffizielle Anforderungen an die Portfoliostrukturierung stellen. Drittens können die QFIIs den einschlägigen chinesischen Vorschriften oder Richtlinien zu Investitionsbeschränkungen in der Industrie unterliegen. Demnach dürfen QFIIs nur in Marktsektoren investieren, die für ausländische Investitionen offen sind.

Ein QFII ist verpflichtet, eine lizenzierte Depotbank in der Volksrepublik China mit der Verwahrung seiner Wertpapiere zu beauftragen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Fidelity QFII-Quote durch den Teilfonds wird diese Anforderung durch die Bestellung der Unterdepotbank erfüllt. Gemäß den geltenden Anlagevorschriften ist die Unterdepotbank für die Eröffnung von Wertpapierhandelskonten und Wertpapierabwicklungskonten beim Wertpapiersystem sowie von Renminbi-Konten und Devisenkonten für jeden ihrer QFII-Kunden verantwortlich.

Nach den derzeitigen SAFE-Regeln ist SAFE berechtigt, einen Teil oder die gesamte nicht genutzte QFII-Quote zu widerrufen, wenn ein QFII seine QFII-Quote nicht innerhalb eines Jahres nach deren Einreichung oder Genehmigung effektiv nutzt.

Auswirkungen der Anlagevorschriften auf Rücknahmen

Zum Zeitpunkt dieses Nachtrags gelten gemäß den SAFE-Regeln keine Beschränkungen hinsichtlich der Rückführung von Geldern. Darüber hinaus unterliegt das QFII-Programm keinen Sperrfristen (d. h. Kapital, das über die QFII-Quote in die VR China überwiesen wird, kann repatriiert werden und es

gelten keine zeitlichen Beschränkungen). Anleger sollten beachten, dass sich die Anlagevorschriften und/oder die Vorgehensweise der SAFE in Bezug auf die Rückführung von Geldern im Rahmen des QFII-Programms von Zeit zu Zeit ändern können.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit QFII

QFII-Status und QFII-Quote

Derzeit verfügt der Investmentmanager über den von der CSRC genehmigten QFII-Status und die Fidelity QFII-Quote. Investitionen des Teilfonds in China werden, sofern sie im Rahmen des QFII-Regimes getätigt werden, hauptsächlich über die Fidelity QFII-Quote getätigt und gehalten. Gemäß den Anlagevorschriften können der QFII-Status und/oder die Fidelity QFII-Quote jedoch unter bestimmten Umständen, in denen die chinesischen Aufsichtsbehörden über Ermessensspielraum verfügen, ausgesetzt oder widerrufen werden. Wird der QFII-Status oder die Fidelity QFII-Quote des Investmentmanagers ausgesetzt oder widerrufen, kann der Teilfonds verpflichtet sein, seine Wertpapierbestände im Rahmen der Fidelity QFII-Quote zu verkaufen und hat möglicherweise keinen Zugang mehr zum chinesischen Wertpapiermarkt über die Fidelity QFII-Quote, wie in diesem Nachtrag vorgesehen, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

Darüber hinaus hat der Teilfonds möglicherweise kein ausschließliches Nutzungsrecht an der Fidelity QFII-Quote, und die Fidelity QFII-Quote kann nach Ermessen des Investmentmanagers auch auf den Teilfonds und andere Anleger aufgeteilt werden. Anleger sollten beachten, dass keine Gewähr dafür übernommen werden kann, dass dem Teilfonds vom Investmentmanager ein ausreichender Anteil der Fidelity QFII-Quote zugeteilt wird, um die Anlageziele dieses Teilfonds zu erreichen.

Darüber hinaus gelten die Anlagevorschriften grundsätzlich auf QFII-Ebene und nicht nur für Anlagen, die im Namen des Teilfonds getätigt werden. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass Verstöße gegen die Anlagevorschriften aus Aktivitäten solcher anderer Anleger im Zusammenhang mit Teilen der Fidelity QFII-Quote, die nicht vom Teilfonds genutzt werden, zum Widerruf der Fidelity QFII-Quote als Ganzes oder zu anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf die Fidelity QFII-Quote als Ganzes führen können, einschließlich der Entwertung jeglicher vom Teilfonds genutzten Teile. Die Vorschriften bezüglich der Anlagebeschränkungen für A-Aktien gelten im Allgemeinen auch auf QFII-Ebene (wie weiter unten ausführlich erläutert wird) und können auch durch die Handlungen anderer Anleger, die die Fidelity QFII-Quote nutzen, beeinflusst werden. Daher kann die Fähigkeit des Teilfonds, Investitionen zu tätigen und/oder Gelder aus der Fidelity QFII-Quote zurückzuführen, durch die Investitionen, die Wertentwicklung und/oder die Rückführung von Geldern anderer Anleger, die die Fidelity QFII-Quote nutzen, negativ beeinflusst werden.

Die Fidelity QFII-Quote unterliegt außerdem von Zeit zu Zeit der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden der VR China und kann im Falle eines Verstoßes gegen bestimmte Anlagevorschriften reduziert oder vollständig aufgehoben werden. Nach den derzeit geltenden Anlagevorschriften ist die SAFE berechtigt, die nicht genutzte QFII-Quote ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ein QFII seine QFII-Quote nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Gewährung effektiv nutzt. Der Fonds und der Investmentmanager können nicht vorhersagen, was geschehen würde, wenn die Fidelity QFII-Quote reduziert oder abgeschafft würde, obwohl ein solches Ereignis wahrscheinlich einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Teilfonds hätte.

Verwahrung

Börsengehandelte Wertpapiere, die im Auftrag des Teilfonds über die Fidelity QFII-Quote erworben wurden, müssen von der CSDCC als Gutschrift auf einem Wertpapierhandelskonto verbucht werden, das auf den Namen des Investmentmanagers als QFII und des Teilfonds gemeinsam geführt wird (oder unter einem anderen, gemäß den Anlagevorschriften vorgeschriebenen Kontonamen, der sich auch auf den Teilfonds beziehen kann).

Der Fonds / der Investmentmanager erwartet, ein Rechtsgutachten einer qualifizierten chinesischen Anwaltskanzlei zu erhalten, das bestätigt, dass der Investmentmanager als QFII nach chinesischem Recht kein Eigentumsrecht an den Wertpapieren hat und dass der Teilfonds letztendlich und ausschließlich zum Eigentum an den Wertpapieren berechtigt ist.

Da jedoch gemäß den Anlagevorschriften der QFII als Kontoinhaber Anspruch auf die Wertpapiere hat (auch wenn dieser Anspruch kein Eigentumsrecht darstellt und den QFII nicht daran hindert, Wertpapiere im Auftrag des Teilfonds zu erwerben), sind die Vermögenswerte des Teilfonds (oder des Fonds) möglicherweise nicht so gut geschützt, wie sie es wären, wenn sie ausschließlich im Namen des Teilfonds (oder des Fonds) registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere da die Fidelity QFII-Quote als Eigentum eines Unternehmens innerhalb von Fidelity angesehen wird, besteht das Risiko, dass Gläubiger von Fidelity entgegen dem genannten Rechtsgutachten fälschlicherweise annehmen könnten, dass die Vermögenswerte des Teilfonds oder des Fonds Fidelity gehören, und solche Gläubiger können versuchen, anstelle solcher Verbindlichkeiten die Kontrolle über die Vermögenswerte des Teilfonds oder des Fonds zu erlangen.

Der Eigentumsnachweis für börsengehandelte Wertpapiere in der VR China besteht ausschließlich aus elektronischen Bucheinträgen bei der Verwahrstelle und/oder im Register der jeweiligen Börse. Diese Regelungen der Verwahrstellen und Register sind neu und hinsichtlich ihrer Effizienz, Genauigkeit und Sicherheit noch nicht vollständig erprobt.

Um jegliche Handelsausfälle zu vermeiden, wird CSDCC automatisch alle von der chinesischen Wertpapierhandelsfirma ausgeführten Geschäfte im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandelskonto abwickeln, das auf die gemeinsamen Namen des Teilfonds und des Investmentmanagers als QFII geführt wird. Dementsprechend werden alle vom chinesischen Wertpapierhandelshaus erteilten Anweisungen in Bezug auf das Wertpapierhandelskonto ohne Zustimmung oder Weisung der Unterdepotbank ausgeführt.

Nutzung von Brokern pro Börse

Gemäß den Anlagevorschriften können bis zu drei chinesische Wertpapierhandelshäuser oder Broker pro Börse von einem QFII ernannt werden. In der Praxis kann der Investmentmanager im Namen des Teilfonds jedoch entscheiden, ob er mehrere Broker an einer Börse einsetzt oder nicht, wenn er vernünftigerweise der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilinhaber liegt. Soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist, kann der Investmentmanager nach eigenem Ermessen die Ausführung einiger oder aller Wertpapiergeschäfte über ein verbundenes Unternehmen anordnen.

Der Investmentmanager geht davon aus, dass er neben anderen Faktoren besonderen Wert auf die wahrgenommene Ausführungsqualität und den Ruf der Broker legen wird. Wenn ein Broker dem Teilfonds Ausführungsstandards anbietet, die der Investmentmanager nach vernünftigem Ermessen zu den Best Practices auf dem Markt der VR China zählt, kann der Investmentmanager daher beschließen, Transaktionen konsequent mit diesem Broker (auch wenn es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt) auszuführen, selbst wenn diese möglicherweise nicht zum besten Preis ausgeführt werden, und ist dem Teilfonds gegenüber nicht verpflichtet, hinsichtlich der Differenz zwischen dem Preis, zu dem der Teilfonds Transaktionen ausführt, und einem anderen Preis, der zu dem betreffenden Zeitpunkt am Markt verfügbar gewesen sein könnte, Rechenschaft abzulegen.

Offenlegung gegenüber der Börse

Gemäß den einschlägigen Anlagevorschriften kann die zuständige Börse, wenn sie ungewöhnliche Handelsaktivitäten feststellt, die den normalen Handelsablauf beeinträchtigen könnten, den betroffenen QFII auffordern, unverzüglich die Wertpapiertransaktions- und Aktienbesitzinformationen der relevanten zugrunde liegenden Anleger des QFII zu melden, wozu auch Informationen über den Teilfonds gehören können.

Clearing-Reservefonds

Gemäß den Anlagevorschriften ist die Unterdepotbank verpflichtet, einen Mindest-Clearing-Reservefonds in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der gesamten QFII-Quote aller in ihrer Obhut befindlichen QFIIs zu hinterlegen. Der Prozentsatz wird von den Niederlassungen der CSDCC in Shanghai und Shenzhen jeweils festgelegt. Derzeit betragen die von den Niederlassungen der CSDCC in Shanghai und Shenzhen festgelegten Mindest-Clearing-Reservequoten 0,08 % bzw. 0,06 %.

CIBM-Direkteinstieg – Spezifische Risiken

Aufsichtsrechtliche Risiken

Eine Anlage des Teilfonds in den CIBM unterliegt auch regulatorischen Risiken. Die einschlägigen Regeln und Vorschriften für Anlagen in den CIBM können geändert werden, gegebenenfalls mit rückwirkender Wirkung. Setzen die zuständigen Behörden der Volksrepublik China die Kontoeröffnung oder den Handel am CIBM aus, ist die Fähigkeit des Teilfonds, in den CIBM zu investieren, eingeschränkt, und nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen kann der Teilfonds dadurch erhebliche Verluste erleiden.

Darüber hinaus besteht nach den Anlagevorschriften zwar keine Quotenbeschränkung, doch müssen relevante Angaben zu den Anlagen des Teilfonds, wie die Anlagedauer, bei der PBOC eingereicht werden, und bei einer wesentlichen Änderung der eingereichten Angaben ist eine aktualisierte Einreichung erforderlich. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob die PBOC zu diesen Informationen Stellung nehmen oder Änderungen in Bezug auf diese Informationen zum Zweck der Einreichung verlangen wird. Falls erforderlich, muss der Teilfonds den Anweisungen der PBOC folgen und die entsprechenden Änderungen vornehmen, was aus wirtschaftlicher Sicht möglicherweise nicht im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilinhaber liegt.

Liquidität und Volatilität

Marktvolatilität und potenzielle Liquiditätsengpässe aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel auf dem chinesischen Interbankenanleihenmarkt (CIBM) können dazu führen, dass die Preise bestimmter auf diesem Markt gehandelter Schuldtitel stark schwanken. Wenn der Teilfonds in einen solchen Markt investiert, ist er daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Die Spannen zwischen dem Geld- und Briefkurs solcher Wertpapiere können groß sein, und dem Teilfonds können daher erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen; bei Veräußerung solcher Anlagen kann er sogar Verluste erleiden.

Abwicklungsstelle und Verfahren

Der Investmentmanager beauftragt einen Onshore-Abwicklungsagenten, im Namen des Teilfonds die Einreichung vorzunehmen und für den Teilfonds Agenturdienstleistungen für Handel und Abwicklung zu erbringen. Soweit der Teilfonds am CIBM Geschäfte tätigt, kann er zudem Risiken im Zusammenhang mit den Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten ausgesetzt sein. Die Gegenpartei, die ein Geschäft mit dem Teilfonds abgeschlossen hat, kann möglicherweise ihrer Pflicht zur Erfüllung des Geschäfts durch Lieferung des entsprechenden Wertpapiers oder durch Zahlung des entsprechenden Werts nicht nachkommen.

Da die entsprechenden Anmeldungen und die Kontoeröffnung für Investitionen im CIBM über den Onshore-Abwicklungsagenten erfolgen müssen, ist der Teilfonds auch dem Risiko eines Ausfalls oder von Fehlern seitens des Onshore-Abwicklungsagenten ausgesetzt.

Darüber hinaus beaufsichtigt die PBOC gemäß den Anlagevorschriften den Onshore-Abwicklungsagenten und die Handelsaktivitäten des Teilfonds fortlaufend. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen durch den Onshore-Abwicklungsagenten oder den Teilfonds kann die PBOC entsprechende administrative Maßnahmen ergreifen, wie z. B. die Aussetzung des Handels oder der Geschäftstätigkeit und den obligatorischen Austritt gegen den Onshore-Abwicklungsagenten, den Teilfonds und/oder den Investmentmanager. Der Teilfonds und die Anteilinhaber könnten aufgrund einer solchen Aussetzung oder eines erzwungenen Ausstiegs erhebliche Verluste erleiden.

Geldüberweisung und Rückführung

Die Anlagevorschriften erlauben es ausländischen Investoren, Investitionsbeträge in RMB oder Fremdwährung nach China zu überweisen, um in den CIBM zu investieren. Für die Rückführung von Geldern aus China durch den Teilfonds sollte das Verhältnis von RMB zu Fremdwährung im Allgemeinen dem ursprünglichen Währungsverhältnis entsprechen, als das Anlagekapital nach China überwiesen wurde, wobei eine maximal zulässige Abweichung von 10 % gilt. Diese Anforderungen können sich künftig ändern, was sich nachteilig auf die Anlage des Teilfonds in den CIBM auswirken kann.

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity ESG USD EM Bond UCITS ETF

18. Februar 2025

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 18. Februar 2025 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity ESG USD EM Bond UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity ESG USD EM Bond UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des Schluss-Geldkurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.

Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,45	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	n. z.*	5 USD
Gegen USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Gegen USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	n. z.*	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	n. z.*	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF

51003361.42

Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,45	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,45	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,45	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,45	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,45	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD

Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,50	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,50	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF

*Der Erstangebotszeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von Erträgen und Kapitalwachstum.

Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt an, sein Anlageziel auf aktiver Basis zu erreichen, indem er in ein Portfolio investiert, das hauptsächlich aus auf USD lautenden Schuldtiteln besteht, die von Regierungen und Regierungsbehörden von Schwellenländern begeben werden.

Zusammenfassung

Der Investmentmanager verwendet fundamentales Research und quantitative Techniken sowie seine eigene ESG-Beurteilung, um Wertpapiere auszuwählen, die im Hinblick auf die Erzielung positiver Renditen gegenüber dem JP Morgan ESG EMBI Global Diversified Index (die „**Benchmark**“) gewichtet werden. Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften, indem er anstrebt, dass der ESG-Score seines Portfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Ziel“ (wie im Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „*Fidelity International und nachhaltiges Investieren*“ beschrieben).

Die Benchmark

Der Teilfonds hält ein Portfolio von Wertpapieren, das systematisch mit dem Ziel ausgewählt und verwaltet wird, die Benchmark zu übertreffen. Die Benchmark bildet festverzinsliche und variabel verzinsliche Schuldinstrumente aus Schwellenländern nach, die auf US-Dollar lauten und von staatlichen oder quasi-staatlichen Stellen emittiert werden. Die Benchmark kann sowohl aus Investment-Grade- als auch aus Non-Investment-Grade-Anleihen bestehen. Um in die Benchmark aufgenommen zu werden, müssen die Anleihen (i) in US-Dollar denominiert sein; (ii) einen ausstehenden Mindestbetrag von 500 Millionen US-Dollar aufweisen; (iii) eine Fälligkeit von mindestens zweieinhalb Jahren haben; und (iv) international über Euroclear oder ein anderes Institut mit Sitz außerhalb des Emittentenlandes abgewickelt werden. Bei quasi-staatlichen Stellen handelt es sich um Stellen, deren Wertpapiere entweder zu 100 % im Besitz ihrer jeweiligen Regierungen sind oder einer 100-prozentigen Garantie unterliegen, die jedoch nicht das volle Vertrauen und die Kreditwürdigkeit dieser Regierungen darstellt. Die Benchmark wendet eine Methodik mit ESG-Scoring und -Filterung an, um Emittenten, die in Bezug auf ESG-Kriterien ein höheres Ranking haben, sowie grüne Anleihen zu bevorzugen und Emittenten mit einem niedrigeren Ranking unterzugewichten oder auszuschließen. Die Benchmark wendet im Rahmen ihrer Methodik Screenings an. Diese Filter werden vom Indexanbieter definiert und basieren auf weltweit anerkannten Standards und Grundsätzen in Bereichen wie Umweltschutz und Menschenrechten; sie schließen beispielsweise Emittenten aus, die an Aktivitäten wie der Herstellung umstrittener Waffen, thermischer Kohle oder von Tabak beteiligt sind oder daraus Einnahmen erzielen, sowie Emittenten, die gegen den UN Global Compact (www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles) verstoßen. Weitere Einzelheiten zur Benchmark finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.jpmorgan.com/insights/research/index-research/composition-docs. Aufgrund seines Ziels der Outperformance wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; aber dennoch wird der Teilfonds aktiv verwaltet und nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr kann der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds kann auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Multifaktoransatz

Der Investmentmanager verwendet einen Multifaktoransatz unter Verwendung von Finanzdaten, die unter anderem veröffentlichte Fundamentaldaten, Kreditspreads von Datenanbietern sowie Anleihen- und Aktienmarktpreise von Preisanbietern umfassen können, um Ländern einen „Faktor-Score“ gemäß der Definition der Research-Analysten des Investmentmanagers zuzuweisen. Der „Faktor-Score“ ist höher für Länder mit einem starken: 1) marktbezogenen Konsens- oder Stimmungsfaktor für jedes Land, gemessen anhand von Kennzahlen wie Aktienmarktmomentum und Devisenmomentum (d. h. der jüngste Trend steigender oder fallender Preise); 2) Fundamentalfaktor, gemessen an der fundamentalen Stabilität des Landes anhand von Kennzahlen wie BIP-Wachstum, Inflation, politischem Umfeld, Schuldendienst und Finanzstärke; und 3) Bewertungsfaktor, der die relativ günstige oder teure Bewertung der Länder im Vergleich zu anderen auf der Grundlage von Merkmalen wie dem Kreditspread angibt.

Jedem Wertpapier wird dann Folgendes zugeordnet: a) ein Faktor-Score, der vom Land des Emittenten abhängt, sowie b) ein separater Wert, der speziell für die Anleihe (und nicht für den Emittenten) gilt und Merkmale wie Transaktionskosten, Größe der Anleihe und Gewichtung des Emittenten, Region, Duration, Größe des Emittenten und Gewichtung der Benchmark berücksichtigt. Der Investmentmanager nutzt diese Werte, um Wertpapiere zu gewichten und auszuwählen, wobei er anstrebt, Anleihen aus Ländern mit dem höchsten Länderfaktorwert überzugewichten, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen.

Aufgrund dieser Einschränkungen ist das Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Fundamentale und quantitative Beurteilung

Bei der Bewertung von Wertpapieren wird der Teilfonds auf die Expertise des Investmentmanagers in der fundamentalen und quantitativen Research-Analyse seiner proprietären Research-Plattform zurückgreifen, die eine breite Bottom-up-Abdeckung von Anlageklassen sowie globale Aggregation und Top-down-Prognosen nach Sektor und Region sowie makroökonomisches und quantitatives Research bietet. Die Emittenten werden anhand einer Reihe makroökonomischer und politischer Indikatoren (wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich, BIP-Wachstum, BIP pro Kopf, Arbeitslosenquote und der Effektivitätsindex der Weltbank für Regierungen) bewertet, und die schwächsten Emittenten werden entfernt.

Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialeigenschaften

Der Investmentmanager berücksichtigt ESG-Eigenschaften auch bei der Bewertung von Anlagerisiken und -chancen. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Durch den Anlageverwaltungsprozess möchte der Investmentmanager sicherstellen, dass sich die Unternehmen, in die investiert wird, durch gute Governance-Praktiken auszeichnen. Weder die eigene ESG-Bewertung des Investmentmanagers noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann feststellen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten, die die einschlägigen Kriterien nicht erfüllen, dennoch erwerben und halten kann, wenn er auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Der Teilfonds investiert jedoch nur in Emittenten, die Bestandteil der Benchmark sind und daher die ESG-Screenings der Benchmark bestanden haben. Darüber hinaus wendet der Investmentmanager die Ausschlüsse der Paris-Aligned Benchmark an.

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds investiert vorwiegend in eine breite Palette staatlich emittierter Schuldinstrumente, die jede beliebige Fälligkeit oder auch keine Fälligkeit haben können, z. B. ewige Anleihen, und die hauptsächlich von Regierungen und Regierungsbehörden von Schwellenländern begeben werden und auf USD lauten. Dazu können fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating, Hochzins-Schuldtitel und nicht bewertete Schuldtitel gehören. Der Teilfonds investiert nicht in bedingte Pflichtwandelanleihen.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann ausschließlich zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (einschließlich Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Index-Futures und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht börsennotiert sind, werden alle Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, an anerkannten Märkten weltweit notiert, gehandelt oder zum Handel zugelassen sein.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben kann der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Der Teilfonds kann außerdem in untergeordnetem Maße für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie liquide Mittel und liquiden Mitteln gleichstehende Mittel (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „Risiko des nachhaltigen Investierens“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds handelt es sich voraussichtlich um Privatanleger und institutionelle Anleger, die in auf US-Dollar lautende Schuldtitel investieren möchten, die von Regierungen und Regierungsbehörden von Schwellenländern begeben werden.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – ETF-Teilfonds*“ des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Teilfonds“* des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt*“ des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS II ICAV - Fidelity ESG USD EM Bond UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900N12837893BJ794

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark (JP Morgan ESG EMBI Global Diversified Index). Die Benchmark wurde als Referenz-Benchmark angegeben, um festzustellen, ob die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften erreicht werden. Die Benchmark wendet eine Methodik mit ESG-Scoring und -Filterung an, um Emittenten, die in Bezug auf ESG-Kriterien ein höheres Ranking haben, sowie grüne Anleihen zu bevorzugen und Emittenten mit einem niedrigeren Ranking unterzugewichten oder auszuschließen.

Die von der Benchmark im Rahmen ihrer Methodik angewandten Ausschlusskriterien werden vom Indexanbieter definiert und basieren auf weltweit anerkannten Standards und Grundsätzen in Bereichen wie Umweltschutz und Menschenrechte. So schließen sie beispielsweise einerseits Emittenten aus, die an Aktivitäten wie der Herstellung umstrittener Waffen, Heizkohle oder Tabak beteiligt sind oder Einnahmen daraus erzielen, sowie andererseits solche, die gegen den UN Global Compact verstoßen.

ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. ESG-Ratings berücksichtigen

Umwelteigenschaften wie CO2-Intensität, CO2-Emissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität sowie Sozialeigenschaften wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Portfolios des Teilfonds wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der oben angewandten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

(i) den ESG-Score des Portfolios des Teilfonds, der mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen wird; und
(ii) den prozentualen Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten angelegt ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt und in die Anlageentscheidungen einbezogen. Hierzu zählen:

(i) *ESG-Ratings* – Fidelity stützt sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, Arbeitssicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigen; bei staatlich begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, soziale Verstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlüsse* – Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wesentlichen negativen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Anlagen in Emittenten untersagt werden, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 16: In den Ländern der Portfoliounternehmen kommt es zu Verstößen gegen die Sozialkriterien.

(iii) *Vierteljährliche Überprüfungen* – vierteljährliche Überprüfung der wesentlichen negativen Auswirkungen.

Bei der Beurteilung, ob Anlagen wesentliche negative Auswirkungen haben, berücksichtigt Fidelity spezifische Indikatoren für die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seiner Benchmark liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Benchmark.

In Bezug auf Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

1. eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst;

2. eine prinzipienbasierte Filterungsrichtlinie, die Folgendes umfasst:
(i) eine normenbasierte Überprüfung von Emittenten, die nach Auffassung des Anlageverwalters ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit internationalen Normen, darunter dem im UNGC festgelegten, geführt haben;
(ii) ein Filterkriterium, durch das bestimmte Sektoren, Emittenten oder Praktiken auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien ausgeschlossen werden können, wobei für diese Kriterien möglicherweise auch Erlösschwellen angewendet werden.

Ausschlusskriterien, die sich an der am Pariser Abkommen ausgerichteten Benchmark orientieren.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Der Investmentmanager ist zudem befugt, von Zeit zu Zeit zusätzliche Ausschlusskriterien anzuwenden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der der Benchmark.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die oben beschriebenen Ausschlusskriterien anwenden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalresearch bewertet, darunter im Rahmen der von externen Agenturen und Fidelity bereitgestellten ESG-Ratings.

Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften) Mindestens 80% seiner Vermögenswerte in Wertpapiere mit einem ESG-Rating. Diese Wertpapiere werden zum ESG-Score des Portfolios beitragen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

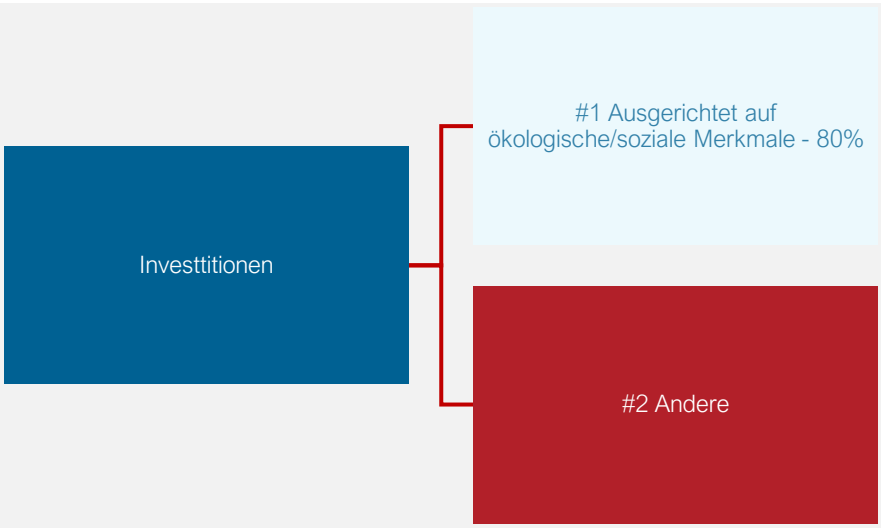

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien an.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Die Benchmark wurde als Referenz-Benchmark angegeben, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt zu den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften passt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Teilfonds ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher als der ESG-Score der Benchmark ist. Die Benchmark wendet eine Methodik mit ESG-Scoring und -Filterung an, um Emittenten, die in Bezug auf ESG-Kriterien ein höheres Ranking haben, sowie grüne Anleihen zu bevorzugen und Emittenten mit einem niedrigeren Ranking unterzugewichten oder auszuschließen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark wendet eine Methodik mit ESG-Scoring und -Filterung an, um Emittenten, die in Bezug auf ESG-Kriterien ein höheres Ranking haben, sowie grüne Anleihen zu bevorzugen und Emittenten mit einem niedrigeren Ranking unterzugewichten oder auszuschließen.

Die von der Benchmark im Rahmen ihrer Methodik angewandten Ausschlusskriterien werden vom Indexanbieter definiert und basieren auf weltweit anerkannten Standards und Grundsätzen in Bereichen wie Umweltschutz und Menschenrechte. So schließen sie beispielsweise einerseits Emittenten aus, die an Aktivitäten wie der Herstellung umstrittener Waffen, Heizkohle oder Tabak beteiligt sind oder Einnahmen daraus erzielen, sowie andererseits solche, die gegen den UN Global Compact verstoßen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen über die Benchmark erhalten Sie auf der Website des Benchmark-Anbieters unter: Microsoft Word - J.P. Morgan ESG EMBI Global Diversified Index (jpmorgan.com).

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE00BM9GRP64/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity EUR Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF

10. März 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 10. März 2026 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds"). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity EUR Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF (der „Teilfonds"), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity EUR Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	Euro
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	ETF-Anteile: 14:30 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag. Nicht-ETF-Anteile: 12 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International

Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des Schluss-Geldkurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Der Erstausgabezeitraum für eine Anteilsklasse, in der noch keine Anteile ausgegeben wurden, beginnt am Geschäftstag nach dem Datum dieses Nachtrags und endet sechs Monate nach dem Datum dieses Nachtrags.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Angebotspreis
Acc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	5 EUR
Inc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	5 EUR
Gegen USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	5 USD
Gegen USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	5 USD
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	5 CHF
Gegen JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	500 JPY
Gegen JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	500 JPY
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	5 EUR
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	5 USD
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	5 CHF
Nicht börsennotiert: P JPY, thesaurierend	JPY	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	500 JPY
Nicht börsennotiert: P JPY, ausschüttend	JPY	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	500 JPY

Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	5 USD
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	5 CHF
Nicht börsennotiert: P JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	500 JPY
Nicht börsennotiert: P JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	500 JPY

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von Erträgen und Kapitalwachstum.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel auf aktiver Basis zu erreichen, indem er in ein Portfolio investiert, das vornehmlich aus auf Euro lautenden Unternehmensschuldtiteln mit Investment-Grade-Rating von Emittenten aus aller Welt besteht.

Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement in der Wertentwicklung von auf Euro lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihen zu ermöglichen, das (im Vergleich zur Wertentwicklung des breiten Marktes für auf Euro lautende Investment-Grade-Unternehmensanleihen, d. h. der Benchmark) durch die Integration der Research-Aktivitäten des Investmentmanagers in den Investmentprozess verbessert wird, wie nachstehend näher beschrieben.

Anlageprozess

Der Investmentmanager verwendet unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien eine Kombination aus quantitativen und fundamentalen Analysen, um Wertpapiere auszuwählen, die im Hinblick auf die Maximierung der Portfoliorendite im Vergleich zur Benchmark gewichtet werden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Wertpapieren halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index (die „Benchmark“) zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden. Die Benchmark bildet die Wertentwicklung des Marktes für festverzinsliche, auf Euro lautende Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating ab. Aufgrund seines Ziels der Outperformance kann der Teilfonds eine Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) des Portfolios des Teilfonds können denen der Benchmark weitgehend ähneln; der Teilfonds wird jedoch aktiv verwaltet und wird nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr kann der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds kann auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Multifaktoransatz

Der Investmentmanager verwendet einen Multifaktoransatz, indem er Finanzdaten (z. B. Informationen aus veröffentlichten Jahresabschlüssen, Kreditspreads von Datenanbietern sowie Anleihen- und Aktienkurse von Preisanbietern) nutzt, um Unternehmen einen „Faktor-Score“ zuzuweisen, der von den Research-Analysten des Investmentmanagers definiert wird. Der „Faktor-Score“ ist höher für Unternehmen mit: 1) einem positiven Stimmungsfaktor, gemessen anhand von Kennzahlen wie Aktienvolatilität und Kreditspreads; 2) einem starken Fundamentaldatenfaktor, gemessen an der finanziellen Gesundheit des Unternehmens anhand von Kennzahlen wie Rentabilität, Fähigkeit zum Schuldendienst und Verschuldungsgrad; und 3) einem starken Bewertungsfaktor, der die relativ günstige oder teure Bewertung des Unternehmens im Vergleich zu anderen angibt. Der Investmentmanager verwendet diesen Faktor-Score, um Anleihen zu gewichten und auszuwählen. Zusätzlich berücksichtigt er Faktoren, die spezifisch für die Anleihe (und nicht für den Emittenten) sind und zu dieser Punktzahl geführt haben, sowie die Transaktionskosten und die Größe der Anleihe- und Emittentengewichtungen sowie Sektor, Land, Duration, Größe des Emittenten und die Gewichtungen der Benchmark mit dem Ziel, die Benchmark zu übertreffen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist das

Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Bei der Bewertung von Wertpapieren wird der Teilfonds auf die Expertise des Investmentmanagers in der fundamentalen und quantitativen Research-Analyse seiner proprietären Research-Plattform zurückgreifen, die eine breite Bottom-up-Abdeckung von Anlageklassen sowie globale Aggregation und Top-down-Prognosen nach Sektor und Region sowie makroökonomisches und quantitatives Research bietet.

Berücksichtigung von ESG-Eigenschaften

Der Investmentmanager berücksichtigt ESG-Eigenschaften bei der Beurteilung von Anlagerisiken und -chancen, wie Umwelteigenschaften, darunter Kohlenstoffintensität, Kohlenstoffemissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität, sowie soziale Eigenschaften, darunter Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit und Menschenrechte. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Portfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird vorrangig in ein breites Spektrum von Unternehmensschuldtiteln investieren, darunter Anleihen, Anleihen mit Optionsscheinen, hybride Unternehmenswertpapiere (einschließlich Wandelanleihen (die dem Teilfonds im Vergleich zu anderen Arten nachrangiger Verbindlichkeiten einen zusätzlichen Schutz bieten, da sie in Eigenkapital umgewandelt werden können) und Wandelvorzugsaktien), nachrangige Anleihen, Asset-Backed Securities, Schuldverschreibungen und Notes (einschließlich frei übertragbarer Notes und frei übertragbarer Schuldscheine). Dazu gehören fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating, Hochzins-Schuldtitel und nicht bewertete Schuldtitel. Sie können jede beliebige Fälligkeit haben oder auch keine Fälligkeit, z. B. ewige Anleihen, und werden von Unternehmen weltweit emittiert. Der Teilfonds investiert nicht in bedingte Pflichtwandelanleihen.

Investment-Grade-Wertpapiere sind hoch bewertete Wertpapiere, im Allgemeinen solche, denen ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher von Standard & Poor’s oder ein gleichwertiges Rating einer international anerkannten Ratingagentur zugewiesen wird (im Falle divergierender Ratings gilt das schlechtere der beiden besten Kreditratings), während hochverzinsliche Wertpapiere mittel- oder niedrig bewertete Wertpapiere sind, im Allgemeinen solche, die nicht als Investment Grade eingestuft

sind. Der Investmentmanager strebt an, im gesamten Portfolio ein durchschnittliches Kreditrating von mindestens Investment Grade aufrechtzuerhalten; dies kann jedoch nicht garantiert werden.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann ausschließlich zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Anleihe-, Zins- und Index-Futures sowie Devisen-Futures zu Zwecken der Währungsabsicherung einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, an anerkannten Märkten weltweit notiert, gehandelt oder zum Handel zugelassen sein.

Wie unter „Allgemeine Anlagetechniken“ im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ beschrieben, kann der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Der Teilfonds kann außerdem in untergeordnetem Maße für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie liquide Mittel und liquiden Mitteln gleichstehende Mittel (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“) enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ als auch im Anhang „Nachhaltigkeit“ enthalten sind.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage im Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts beschrieben sind, insbesondere der Risikohinweise „Risiko des nachhaltigen Investierens“ und „Niedriger bewertete/nicht bewertete Wertpapiere“. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem

Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Typische Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich Privatanleger und institutionelle Anleger, die auf Euro lautende Engagements in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating anstreben, die über eine benchmarkorientierte Anlagestrategie unter Einsatz von aktivem Management sowie fundamentalen und quantitativen Bottom-up-Research-Fähigkeiten umgesetzt werden. Eine benchmarkorientierte Anlagestrategie ist eine Strategie, die eine Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen und Risikomerkmale haben kann, die denen der Benchmark weitgehend ähnlich sind; sie wird jedoch aktiv verwaltet und versucht nicht, die Benchmark nachzubilden, wie oben im Abschnitt „Anlagepolitik“ beschrieben.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen“* angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – ETF-Teilfonds*“ des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Teilfonds*“ des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt*“ des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS II ICAV - Fidelity EUR Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2549008NEN2H38J9DX64

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. Auch wenn der Teilfonds bestrebt ist, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der größer ist als der ESG-Score seiner Benchmark, kann diese Outperformance marginal sein.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften, indem er die ESG-Ratings der Emittenten berücksichtigt und die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) anwendet. Zu den vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften gehören ein effektives Management der Kohlenstoffintensität, der Kohlenstoffemissionen, der Energieeffizienz, das Wasser- und Abfallmanagement sowie die Biodiversität. Zu den vom Teilfonds geförderten Sozialeigenschaften zählen Produktsicherheit, ein effektives Lieferkettenmanagement, Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden.

Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der angewendeten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Durch die systematische Bevorzugung von Anlagen, die bei den ermittelten Umwelt- und Sozialindikatoren eine bessere Performance aufweisen, zielt die Strategie des Teilfonds darauf ab, einen ESG-Score des Portfolios zu erzielen, der über dem seiner Benchmark liegt, und damit diese Eigenschaften auf messbare Weise zu fördern.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

(i) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds sein Ziel erreicht hat, einen ESG-Wert seines Portfolios zu erzielen, der über dem ESG-Wert seiner Benchmark liegt, wird folgender Indikator herangezogen: Ist der ESG-Wert des Teilfondsportfolios besser als der ESG-Wert seiner Benchmark; und
(ii) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds bei seinen Direktinvestitionen die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) angewendet und Investitionen in bestimmte Emittenten, wie nachstehend genauer beschrieben, ausgeschlossen hat, wird folgender Indikator herangezogen: der prozentuale Anteil des Portfolios (der voraussichtlich bei null liegen wird), der in solche Wertpapiere investiert ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die Berücksichtigung der wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wesentliche negative Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt mithilfe verschiedener Instrumente, darunter:

(i) *ESG-Ratings* – Fidelity stützt sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, Arbeitssicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigen; bei staatlich begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, soziale Verstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlüsse* – Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wesentlichen negativen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Anlagen in Emittenten untersagt werden, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement im Bereich kontroverser Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* – Vierteljährliche Überprüfung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wenn es um die Frage geht, ob Investitionen eine wesentliche nachteilige Auswirkung haben, berücksichtigt Fidelity für jeden Nachhaltigkeitsfaktor spezifische Indikatoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Wertpapieren halten, das systematisch mit dem Ziel ausgewählt und verwaltet wird, die Benchmark zu übertreffen.Der Teilfonds wird in erster Linie in ein breites Spektrum von Unternehmensanleihen investieren, darunter Anleihen, Anleihen mit Optionsscheinen, hybride Unternehmensanleihen (darunter Wandelanleihen und wandelbare Vorzugsaktien), nachrangige Anleihen, durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere, Schuldverschreibungen und Schuldtitel (einschließlich frei übertragbarer Schuldtitel und frei übertragbarer Schuldscheine).

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seiner Benchmark liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Benchmark.

Hinsichtlich seiner Direktinvestitionen gelten die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) für den Teilfonds.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds ist bestrebt, für sein Portfolio einen ESG-Score zu erzielen, der über dem seiner Benchmark liegt, so wie oben unter „Welche Umwelt- und Sozialeigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?“ beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die nachstehend beschriebenen Ausschlusskriterien (die „Ausschlusskriterien“) systematisch anwenden, und es wird erwartet, dass der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien fallen, bei Null liegt.

(a) Tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien gemäß dem „Fidelity-System für Ausschlüsse“:

1. Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen, von Komponenten für deren bestimmungsgemäßen Einsatz und deren ausschließlichen Trägersysteme im Sinne internationaler Verträge beteiligt sind
2. Emittenten, die an der Herstellung von Kernwaffen, von Komponenten für deren bestimmungsgemäßen Einsatz und von deren ausschließlichen Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind
3. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben
4. Emittenten, die an der Herstellung von Tabakprodukten beteiligt sind
5. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder ≥mindestens 20 % ihrer Erlöse aus Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle erzielen, unterliegen den Übergangskriterien

(b) Normenbasierte Ausschlusskriterien:

Normenbasierte Ausschlusskriterien werden auf Emittenten angewendet, die sich nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen Normen gehören grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den zehn Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.

(c) Ausschlusskriterien für Staaten:

Staaten als Emittenten werden auf der Grundlage des internen Systems des von Fidelity für den Ausschluss von Staaten ausgeschlossen, das sich auf drei Grundsätze in Bezug auf die Staatsführung, die Achtung der Menschenrechte und die Außenpolitik konzentriert. Staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, werden ebenso wie Emittenten ausgeschlossen, bei denen auf der Grundlage einer eigenen Beurteilung und einer Überprüfung international anerkannter Länderindikatoren – wie beispielsweise den „Worldwide Governance Indicators" der Weltbank – festgestellt wurde, dass sie die drei Grundsätze nicht erfüllen, sowie Länder, die in der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats aufgeführt werden.

Die Ausschlusskriterien werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlusskriterien" im Abschnitt „Fidelity International und nachhaltiges Investieren" des Prospekts.

Der Investmentmanager ist zudem befugt, von Zeit zu Zeit erweiterte, strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und Ausschlusskriterien umzusetzen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UN Global Compact feststellt, ausgeschlossen werden).

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, ehe möglicherweise laufende Investitionen in einen Emittenten getätigt werden, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften)Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating, das positiv zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird;

(#1B Sonstige Umwelt- und Sozialeigenschaften)Umfasst Wertpapiere von Emittenten, die eingesetzt werden, um die vom Teilfonds geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erreichen, aber keine nachhaltigen Anlagen sind.

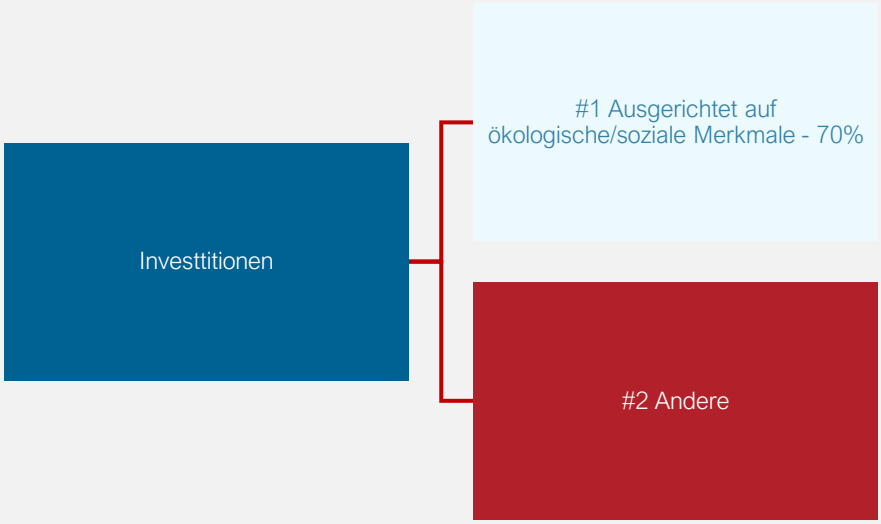

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien an.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Fidelity INTERNATIONAL

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften orientiert ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000JEXZJT1/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity EUR Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF

18. Februar 2025

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 18. Februar 2025 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity EUR Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity EUR Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	EUR
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	14:30 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag

Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des Schluss-Geldkurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	n. z.*	5 EUR
Inc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	n. z.*	5 EUR
Gegen USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Gegen USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	n. z.*	5 USD
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	n. z.*	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Gegen JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY

58508273.14

Gegen JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF

Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P JPY, thesaurierend	JPY	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
Nicht börsennotiert: P JPY, ausschüttend	JPY	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP

Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
Nicht börsennotiert: P JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY

*Der Erstangebotszeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Begrenzung der globalen Erwärmung auszurichten, indem das Kohlenstoffemissionsengagement seines Portfolios begrenzt wird, und Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel auf aktiver Basis zu erreichen, indem er in ein Portfolio investiert, das vornehmlich aus auf EUR lautenden Unternehmensschuldtiteln mit Investment-Grade-Rating von Emittenten aus aller Welt besteht.

Das Ziel des Teilfonds, die Kohlenstoffemissionen zu reduzieren, orientiert sich zumindest am Solactive Euro Corporate IG PAB Index (die „**Benchmark**"), wie nachstehend beschrieben.

Zusammenfassung

Der Investmentmanager verwendet eine Kombination aus quantitativem und fundamentalem Research sowie Nachhaltigkeitsresearch, um Wertpapiere auszuwählen, die: (a) mit dem Ziel gewichtet werden, die Portfoliorendite im Vergleich zur Benchmark zu maximieren; (b) mindestens an der Kohlenstoffemissionsleistung der Benchmark ausgerichtet sind; und (c) nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR darstellen. Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die zu einem Umweltziel beitragen, keinen erheblichen Schaden verursachen, Mindestschutzmaßnahmen erfüllen und eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel und orientiert sich insbesondere an den EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen. Der Teilfonds unterliegt daher den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 9 der SFDR und fällt in die Produktkategorie „ESG-Ziel" (wie im Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „*Fidelity International und nachhaltiges Investieren*" beschrieben).

Die Benchmark

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von auf EUR lautenden Unternehmensschuldtiteln von Investment Grade ab, die weltweit öffentlich ausgegeben werden, und zielt gleichzeitig darauf ab, die Klimaziele des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (die **„EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen**") zu erfüllen. Die EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen verlangen, dass die Benchmark bei der Auflegung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % unter der eines gleichwertigen, auf EUR lautenden Anlageuniversums auf dem globalen Markt liegt (das nicht an das Übereinkommen von Paris angepasst ist), und anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel gegenüber dem Vorjahr anstrebt, das derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der Einhaltung der EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen und der technischen Mindestanforderungen für die an das Pariser Abkommen angepasste EU-Benchmarks wird die Benchmark als „EU-Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen" bezeichnet. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an Tätigkeiten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.), aufgrund von Verstößen gegen internationale Normen (wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) und aufgrund erheblicher negativer Auswirkungen auf bestimmte Ziele für nachhaltige Entwicklung aus. Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Wertpapiere in der Benchmark und ihre Emittenten den Nachhaltigkeitszielen gemäß SFDR nicht erheblich schaden. Die Governance-Praktiken von Emittenten werden im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der

Benchmark die Grundsätze der guten Unternehmensführung gemäß SFDR einhalten. Weitere Details zur Benchmark finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.solactive.com/indices.

Aufgrund seines Ziels der Outperformance wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) und der CO_2-Fußabdruck des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; aber dennoch wird der Teilfonds aktiv verwaltet und nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr kann der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds kann unter folgenden Umständen auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind: 1) Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren, können für einen Übergangszeitraum gehalten werden, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der Anteilinhaber dienen, und werden anschließend veräußert; und 2) für Zwecke des Liquiditätsmanagements, wenn Zuflüsse und Liquiditätsniveaus Beteiligungen an bestimmten Instrumenten erfordern, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Multifaktoransatz

Der Investmentmanager verwendet einen Multifaktoransatz, indem er Finanzdaten (z. B. Informationen aus veröffentlichten Jahresabschlüssen, Kreditspreads von Datenanbietern sowie Anleihen- und Aktienkurse von Preisanbietern) nutzt, um Unternehmen einen „Faktor-Score“ zuzuweisen, der von den Research-Analysten des Investmentmanagers definiert wird. Der „Faktor-Score“ ist höher für Unternehmen mit: 1) einem positiven Stimmungsfaktor, gemessen anhand von Kennzahlen wie Aktienvolatilität und Kreditspreads; 2) einem starken Fundamentaldatenfaktor, gemessen an der finanziellen Gesundheit des Unternehmens anhand von Kennzahlen wie Rentabilität, Fähigkeit zum Schuldendienst und Verschuldungsgrad; und 3) einem starken Bewertungsfaktor, der die relativ günstige oder teure Bewertung der Unternehmen im Vergleich zu anderen angibt. Der Investmentmanager verwendet diesen Faktor-Score, um Wertpapiere zu gewichten und auszuwählen. Zusätzlich berücksichtigt er Faktoren, die spezifisch für die Anleihe (und nicht für den Emittenten) sind und zu dieser Punktzahl geführt haben, sowie die Transaktionskosten und die Größe der Anleihe- und Emittentengewichtungen sowie Sektor, Land, Duration, Größe des Emittenten und die Gewichtungen der Benchmark, um eine Outperformance der Benchmark zu erzielen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist das Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, voraussichtlich begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Fundamentale und quantitative Beurteilung

Bei der Bewertung von Wertpapieren wird der Teilfonds auf die Expertise des Investmentmanagers in der fundamentalen und quantitativen Research-Analyse seiner proprietären Research-Plattform zurückgreifen, die eine breite Bottom-up-Abdeckung von Anlageklassen sowie globale Aggregation und Top-down-Prognosen nach Sektor und Region sowie makroökonomisches und quantitatives Research bietet.

Umwelt- und Sozialeigenschaften

Wie oben beschrieben, strebt der Investmentmanager an, sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds mindestens mit der CO2-Emissionsleistung der Benchmark übereinstimmt. Der Teilfonds bewertet die ESG-Eigenschaften von mehr als 90 % seines Portfolios. Darüber hinaus verfolgt der Investmentmanager eine ESG-Screening-Richtlinie und wendet Ausschlüsse und Screenings auf das Portfolio an. Schließlich ist das Portfolio des Teilfonds systematisch auf Wertpapiere mit höheren ESG-Ratings ausgerichtet. Jedes dieser Elemente der Anlagestrategie wird im Abschnitt des Prospekts mit

dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ und im Anhang „Nachhaltigkeit“ näher beschrieben.

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird vorwiegend in ein breites Spektrum von Unternehmensschuldtiteln investieren, darunter Anleihen, Anleihen mit Optionsscheinen, Wandelanleihen (die dem Teilfonds im Vergleich zu anderen Arten von nachrangigen Verbindlichkeiten einen zusätzlichen Schutz bieten, da sie in Eigenkapital umgewandelt werden können), hybride Unternehmenswertpapiere, nachrangige Anleihen, durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere, Schuldverschreibungen und Notes (einschließlich frei übertragbarer Notes und frei übertragbarer Schuldscheine). Dazu gehören fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating, Hochzins-Schuldtitel und nicht bewertete Schuldtitel. Sie können jede beliebige Fälligkeit haben oder auch keine Fälligkeit, z. B. ewige Anleihen, und werden von Unternehmen weltweit emittiert. Der Teilfonds investiert nicht in bedingte Pflichtwandelanleihen.

Investment-Grade-Wertpapiere sind hoch bewertete Wertpapiere, im Allgemeinen solche, denen ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher von Standard & Poor’s oder ein gleichwertiges Rating einer international anerkannten Ratingagentur zugewiesen wird (im Falle divergierender Ratings gilt das schlechtere der beiden besten Kreditratings), während hochverzinsliche Wertpapiere mittel- oder niedrig bewertete Wertpapiere sind, im Allgemeinen solche, die nicht als Investment Grade eingestuft sind. Der Investmentmanager strebt an, im gesamten Portfolio ein durchschnittliches Kreditrating von mindestens Investment Grade aufrechtzuerhalten; dies kann jedoch nicht garantiert werden.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt *„Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“* des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann ausschließlich zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (einschließlich Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Index-Futures und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, an anerkannten Märkten weltweit notiert, gehandelt oder zum Handel zugelassen sein.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben, kann der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Der Teilfonds kann außerdem in untergeordnetem Maße für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen

sowie liquide Mittel und liquiden Mitteln gleichstehende Mittel (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“) enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ als auch im Anhang „Nachhaltigkeit“ enthalten sind.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt **„*Risikoinformationen*“** des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds handelt es sich voraussichtlich um Privatanleger und institutionelle Anleger, die ein Engagement in auf EUR lautenden Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating anstreben und von den im Allgemeinen höheren Renditen von Unternehmensanleihen im Vergleich zu Staatsanleihen profitieren möchten.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen"* angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – ETF-Teilfonds*" des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Teilfonds*" des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt*" des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtig und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS II ICAV - Fidelity EUR Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2549003D4MGXU4FHIH80

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● [X] **Ja**

●○ [ ] **Nein**

[X] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 90%

- [ ] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [X] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

[ ] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl kleine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem sozialen Ziel

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Erderwärmung auszurichten und dabei Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen; dazu schränkt er (durch Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion) die CO2-Emissionsbelastung seines Portfolios ein.

Das Ziel des Teilfonds, die CO2-Emissionen zu reduzieren, wird mindestens an den Solactive Euro Corporate IG PAB Index (die „Benchmark“) angepasst.

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensschuldtiteln mit Investment Grade-Qualität ab, die weltweit öffentlich begeben werden, und zielt gleichzeitig darauf ab, die Klimaziele des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (die „am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion“) zu erfüllen. Die am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion verlangen, dass die Benchmark bei ihrer Auflegung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % niedriger ist als die eines äquivalenten, auf EUR lautenden globalen Marktuniversums (das keine Anpassung an das Pariser Abkommen vorsieht), und dass anschließend eine weitere jährliche Reduzierung der Kohlenstoffemissionen angestrebt wird, die

derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der Einhaltung der am Pariser Abkommen der EU ausgerichteten Anforderungen an die Emissionsreduktion und der technischen Mindestanforderungen für die an das Pariser Abkommen der EU angepassten Benchmarks wird die Benchmark als „Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen der EU“ bezeichnet.

Der Teilfonds ist der Überzeugung, dass die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine Anlage in wirtschaftliche Aktivitäten mit einem Umweltziel (auch wenn sie im Sinne der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden) darstellt. Daher ist die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine nachhaltige Anlage.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung des Anlageziels der Nachhaltigkeit zu messen:

i) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in nachhaltige Anlagen investiert ist;
(ii) den prozentualen Anteil des Teilfonds, der in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel in Wirtschaftsbereichen investiert ist, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten; und
iii) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen:

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Im Rahmen der Strukturierung der Benchmark werden nachhaltige Anlagen auf ihre Beteiligung an Kontroversen und Aktivitäten untersucht, die erheblichen Schaden verursachen, darunter Emittenten, die an Tätigkeiten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.), Verstößen gegen internationale Standards (wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf bestimmte Ziele für die nachhaltige Entwicklung („SDG“) aus, darunter SDG 12: Verantwortungsvoller Konsum und Produktion, SDG 13: Klimamaßnahme, DDG 14: Leben unter Wasser und SDG 15: Leben an Land.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.-

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Quantitative Daten (sofern verfügbar) zu PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu bewerten, ob ein Emittent an Tätigkeiten beteiligt ist, die einem Umwelt- oder Sozialziel erheblich schaden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Benchmark schließt Unternehmen aus, die bewährte Normen wie die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nachweislich nicht einhalten.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt und in die Anlageentscheidungen einbezogen. Hierzu zählen:

(i) *Due Diligence-Prüfung* – Analyse, ob die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wesentlich und negativ sind.

(ii) *ESG-Rating* - Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, die wesentliche nachteilige Auswirkungen wie CO2-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen; bei den von Staaten ausgegebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wichtige nachteilige Auswirkungen (PAI) wie CO2-Emissionen, Sozialverstöße und die Meinungsfreiheit.

(iii) *Ausschlusskriterien* - Bei Direktanlagen in Unternehmen als Emittenten wendet der Teilfonds die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern; dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen.

(iv) *Mitwirkung* - Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(v) *Abstimmungsverhalten* - Die Abstimmungsrichtlinie von Fidelity legt explizite Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt in den Leitungsorganen und für die Berücksichtigung des Klimawandels fest. Fidelity darf auch auf eine Weise abstimmen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abgemildert werden.

(vi) *Vierteljährliche Überprüfungen* – vierteljährliche Überprüfung der wesentlichen negativen Auswirkungen.

Bei der Beurteilung, ob Anlagen wesentliche negative Auswirkungen haben, berücksichtigt Fidelity spezifische Indikatoren für die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Investmentmanager ist bestrebt sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds an der CO2-Emissionsleistung der Benchmark ausgerichtet ist, die wiederum mit den am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion in Einklang steht. Dementsprechend erfolgen die Anlagen des Teilfonds in einem Wirtschaftsbereich, der zu einem Umweltziel beiträgt, nämlich zur Reduzierung der CO_2-Emissionen.

Der Investmentmanager ist bestrebt, das allgemeine ESG-Profil des Portfolios im Vergleich zur Benchmark zu verbessern, indem er das Engagement in Wertpapieren mit einem höheren ESG-Rating mit einer Gewichtung anhand der erwarteten risikobereinigten Rendite ausbaut. Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager jeweils das Volumen der Anleihen und die Gewichtung der Emittenten sowie die Sektoren, das Land, die Laufzeit, die Größe des Emittenten und die Gewichtung der Benchmark, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen und sich an deren CO_2-Emissionsbilanz anzupassen.

Die Benchmark entspricht den EU-Anforderungen zur Emissionsminderung für PABs und

schließt Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen Mindestanforderungen für EU-Referenzindizes im Einklang mit dem Pariser Abkommen festgelegt sind. Darüber hinaus setzt der Investmentmanager eine ESG-Ausschlussrichtlinie um und wendet Ausschluss- sowie Filterkriterien auf das Portfolio an. Diese Filterkriterien basieren auf weltweit anerkannten Standards und Grundsätzen in Bereichen wie Umweltschutz und Menschenrechte.

Wesentliche Bestandteile der Anlagestrategie sind:

(i) Nachhaltige Anlagen; mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds erfolgen in nachhaltigen Anlagen.
(ii) Anlagen, die keinen wesentlichen Schaden anrichten; der Teilfonds wendet die oben dargelegten Kriterien für „Keinen wesentlichen Schaden anrichten“ auf alle im Teilfonds gehaltenen Direktanlagen an.
(iii) Mindestabsicherungen; der Teilfonds schließt Direktanlagen in Unternehmen aus, die ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Normen betreiben, darunter die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der UN Global Compact (UNGC) und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
(iv) Gute Governance; alle Portfoliounternehmen des Teilfonds werden auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionsvorwürfe.
(v) Ausschlusskriterien; In Bezug auf seine Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

(a) eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst; und
(B) eine prinzipienbasierte Filterungsrichtlinie, die Folgendes umfasst:

- ein normenbasiertes Filterung von Emittenten, die ihre Geschäfte nach Ansicht des Investmentmanagers nicht im Einklang mit anerkannten internationalen Normen, insbesondere den im UNGC (Global Compact der Vereinten Nationen) dargelegten, durchgeführt haben; und
- eine Negativfilterung bestimmter Sektoren, Unternehmen oder Praktiken auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien, bei denen Erlösschwellen zur Anwendung kommen können.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website:System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).
(vi) Ergänzende Anlagen: Der Teilfonds darf unter den folgenden Umständen in Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind: i) Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und für einen Übergangszeitraum gehalten werden dürfen, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der Anleger dienen, und anschließend veräußert werden; und ii) für Liquiditäts- und Absicherungszwecke sowie zur effizienten Portfolioverwaltung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Teilfonds investiert:

(i) mindestens 90 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen, von denen mindestens 0 % ein Umweltziel verfolgen, das sich an der EU-Taxonomie orientiert, mindestens 90 % ein Umweltziel, das sich nicht an der EU-Taxonomie orientiert, und mindestens0 % ein Sozialziel; und
(ii) nicht mehr als 10 % seines Vermögens:
(a) in Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und für einen Übergangszeitraum gehalten werden dürfen, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der

Anleger dienen, und anschließend veräußert werden; und
(b) für Liquiditätszwecke, zur Absicherung und für eine effiziente Portfolioverwaltung,

sofern solche Investitionen keine anderen Umwelt- und Sozialziele wesentlich beeinträchtigen und die Portoliounternehmen gute Governance-Praktiken anwenden.

Der Teilfonds wird die oben beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Rahmen des Prozesses zur Strukturierung der Benchmark werden die Governance-Praktiken von Emittenten im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und der globale Standard zur Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeit der UN. Solche Ausschlusskriterien stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der Benchmark die Grundsätze guter Unternehmensführung einhalten.

Soweit der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, werden die entsprechenden Emittenten auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionskriterien, um zur Erfüllung der Anforderungen an gute Unternehmensführung der Portfoliounternehmen beizutragen. Zusätzlich zu diesen Ausschlusskriterien werden die Governance-Praktiken der Emittenten anhand von Fundamentalresearch bewertet, die Fidelity ESG-Ratings sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigt. Zu den wichtigsten Bestandteilen der Analyse gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Nachhaltig) Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen,(#1A Nachhaltig) von denen mindestens 0 %ein Umweltziel verfolgen, das mit der EU-Taxonomie konform ist, mindestens 90 % ein Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und mindestens 0 % ein Sozialziel.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

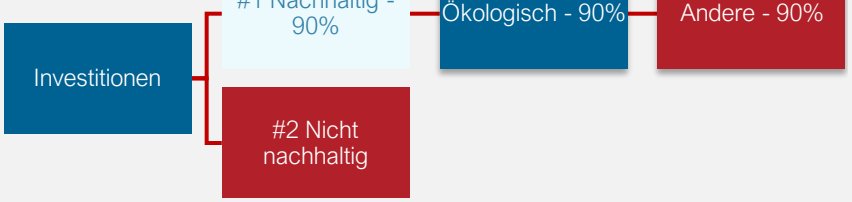

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Wenn davon ausgegangen wird, dass das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier zum nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds beiträgt, darf das Derivat eingesetzt werden, um zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels beizutragen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

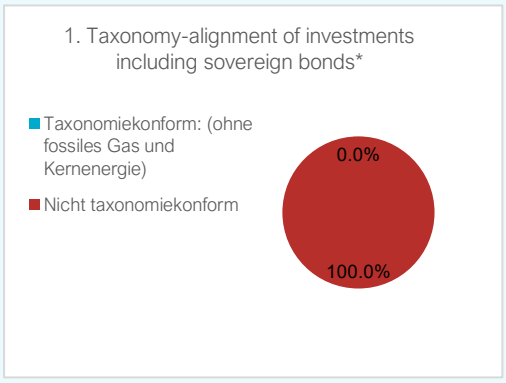

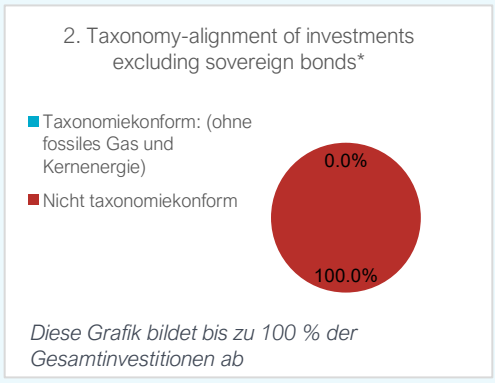

Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Anlagen können zwar an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein, aber der Investmentmanager ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der Anlagen des Teilfonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften berücksichtigen. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, wenn die zugrunde liegenden Regeln festgelegt sind und im Laufe der Zeit mehr zuverlässige Daten zur Verfügung stehen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Sozialziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den unter „#2 Nicht nachhaltig" genannten Anlagen können gehören:

(i) Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und für einen Übergangszeitraum gehalten werden dürfen, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der Anleger dienen, und anschließend veräußert werden; und

(ii) liquide Mittel und Anlagen, die zur Absicherung und effizienten Portfoliosteuerung verwendet werden.

Darüber hinaus müssen alle Direktanlagen des Teilfonds den Ausschlusskriterien entsprechen und dürfen den Umwelt- und Sozialzielen keinen erheblichen Schaden zufügen. Die entsprechenden Unternehmen müssen gute Governance-Praktiken einhalten und dürfen die Verwirklichung des nachhaltigen Anlageziels nicht beeinträchtigen.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Die Benchmark wurde als Referenz-Benchmark angegeben, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Erderwärmung auszurichten und dabei Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen; dazu schränkt er (durch Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion) die CO2-Emissionsbelastung seines Portfolios ein. Wie oben ebenfalls beschrieben, wird die Benchmark als am Pariser Abkommen der EU orientierte Benchmark bezeichnet. Das bedeutet, dass sie auch die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB erfüllt. Daher steht die Benchmark im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Teilfonds darf bis zu 10 % in Emittenten investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark erfüllt die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB. Das bedeutet, dass sie sich von einem breiten Marktindex unterscheidet, da sie bei der Einführung eine Emissionsintensität aufweist, die um 50 % niedriger als die eines äquivalenten globalen Marktuniversums ist, und zudem anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel im Jahresvergleich anstrebt, das derzeit bei einer durchschnittlichen Rate von 7 % pro Jahr liegt. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen

Mindestanforderungen für EU-Benchmarks festgelegt sind, die am Pariser Abkommen der EU orientiert sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Benchmark erhalten Sie auf der Website des Benchmark-Anbieters unter https://www.solactive.com/indices.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000VQZQ963/tab-disclosure#SFDR-disclosure

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity EUR HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF

18. Februar 2025

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 18. Februar 2025 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds"). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity EUR HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF (der „Teilfonds"), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity EUR HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	EUR
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	14:30 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International

Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des Schluss-Geldkurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Inc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Gegen USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Gegen USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Gegen JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY

Gegen JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P JPY, thesaurierend	JPY	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
Nicht börsennotiert: P JPY, ausschüttend	JPY	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD

Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
Nicht börsennotiert: P JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Begrenzung der globalen Erwärmung auszurichten, indem das Kohlenstoffemissionsengagement seines Portfolios begrenzt wird, und Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel auf aktiver Basis zu erreichen, indem er in ein Portfolio investiert, das vornehmlich aus auf EUR lautenden hochverzinslichen Unternehmensschuldtiteln mit einem Rating unterhalb des Investment Grade von Emittenten aus aller Welt besteht.

Das Ziel des Teilfonds, die Kohlenstoffemissionen zu reduzieren, orientiert sich zumindest am Solactive Euro Corporate HY PAB Index (die „**Benchmark**"), wie nachstehend beschrieben.

Zusammenfassung

Der Investmentmanager verwendet eine Kombination aus quantitativem und fundamentalem Research sowie Nachhaltigkeitsresearch, um Wertpapiere auszuwählen, die: (a) mit dem Ziel gewichtet werden, die Portfoliorendite im Vergleich zur Benchmark zu maximieren; (b) mindestens an der Kohlenstoffemissionsleistung der Benchmark ausgerichtet sind; und (c) nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR darstellen. Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die zu einem Umweltziel beitragen, keinen erheblichen Schaden verursachen, Mindestschutzmaßnahmen erfüllen und eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel und orientiert sich insbesondere an den EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen. Der Teilfonds unterliegt daher den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 9 der SFDR und fällt in die Produktkategorie „ESG-Ziel" (wie im Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „*Fidelity International und nachhaltiges Investieren*" beschrieben).

Die Benchmark

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von auf EUR lautenden hochverzinslichen Unternehmensanleihen unterhalb von Investment Grade nach, und ist zugleich bestrebt, sich an den Klimazielen des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auszurichten (d. h. den „**EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen**"). Die EU-PAB-Emissionsreduktions-anforderungen verlangen, dass die Benchmark bei der Auflegung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % unter der eines gleichwertigen, auf EUR lautenden Anlageuniversums auf dem globalen Markt liegt (das nicht an das Übereinkommen von Paris angepasst ist), und anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel gegenüber dem Vorjahr anstrebt, das derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der Einhaltung der EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen und der technischen Mindestanforderungen für die an das Pariser Abkommen angepasste EU-Benchmarks wird die Benchmark als „EU-Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen" bezeichnet. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an Tätigkeiten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.), aufgrund von Verstößen gegen internationale Normen (wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) und aufgrund erheblicher negativer Auswirkungen auf bestimmte Ziele für nachhaltige Entwicklung aus. Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Wertpapiere in der Benchmark und ihre Emittenten den Nachhaltigkeitszielen gemäß SFDR nicht erheblich schaden. Die Governance-Praktiken von Emittenten werden im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der

Benchmark die Grundsätze der guten Unternehmensführung gemäß SFDR einhalten. Weitere Details zur Benchmark finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.solactive.com/indices.

Aufgrund seines Ziels der Outperformance wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) und der CO_2-Fußabdruck des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; aber dennoch wird der Teilfonds aktiv verwaltet und nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr kann der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds kann unter folgenden Umständen auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind: 1) Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren, können für einen Übergangszeitraum gehalten werden, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der Anteilinhaber dienen, und werden anschließend veräußert; und 2) für Zwecke des Liquiditätsmanagements, wenn Zuflüsse und Liquiditätsniveaus Beteiligungen an bestimmten Instrumenten erfordern, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Multifaktoransatz

Der Investmentmanager verwendet einen Multifaktoransatz, indem er Finanzdaten (z. B. Informationen aus veröffentlichten Jahresabschlüssen, Kreditspreads von Datenanbietern sowie Anleihen- und Aktienkurse von Preisanbietern) nutzt, um Unternehmen einen „Faktor-Score“ zuzuweisen, der von den Research-Analysten des Investmentmanagers definiert wird. Der „Faktor-Score“ ist höher für Unternehmen mit: 1) einem positiven Stimmungsfaktor, gemessen anhand von Kennzahlen wie Aktienvolatilität und Kreditspreads; 2) einem starken Fundamentaldatenfaktor, gemessen an der finanziellen Gesundheit des Unternehmens anhand von Kennzahlen wie Rentabilität, Fähigkeit zum Schuldendienst und Verschuldungsgrad; und 3) einem starken Bewertungsfaktor, der die relativ günstige oder teure Bewertung der Unternehmen im Vergleich zu anderen angibt. Der Investmentmanager verwendet diesen Faktor-Score, um Wertpapiere zu gewichten und auszuwählen. Zusätzlich berücksichtigt er Faktoren, die spezifisch für die Anleihe (und nicht für den Emittenten) sind und zu dieser Punktzahl geführt haben, sowie die Transaktionskosten und die Größe der Anleihe- und Emittentengewichtungen sowie Sektor, Land, Duration, Größe des Emittenten und die Gewichtungen der Benchmark, um eine Outperformance der Benchmark zu erzielen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist das Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, voraussichtlich begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Fundamentale und quantitative Beurteilung

Bei der Bewertung von Wertpapieren wird der Teilfonds auf die Expertise des Investmentmanagers in der fundamentalen und quantitativen Research-Analyse seiner proprietären Research-Plattform zurückgreifen, die eine breite Bottom-up-Abdeckung von Anlageklassen sowie globale Aggregation und Top-down-Prognosen nach Sektor und Region sowie makroökonomisches und quantitatives Research bietet.

Umwelt- und Sozialeigenschaften

Wie oben beschrieben, strebt der Investmentmanager an, sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds mindestens mit der CO2-Emissionsleistung der Benchmark übereinstimmt. Der Teilfonds bewertet die ESG-Eigenschaften von mehr als 90 % seines Portfolios. Darüber hinaus verfolgt der Investmentmanager eine ESG-Screening-Richtlinie und wendet Ausschlüsse und Screenings auf das Portfolio an. Schließlich ist das Portfolio des Teilfonds systematisch auf Wertpapiere mit höheren ESG-Ratings ausgerichtet. Jedes dieser Elemente der Anlagestrategie wird im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ und im Anhang „Nachhaltigkeit“ näher beschrieben.

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird vorwiegend in ein breites Spektrum von Unternehmensschuldtiteln investieren, darunter Anleihen, Anleihen mit Optionsscheinen, Wandelanleihen (die dem Teilfonds im Vergleich zu anderen Arten von nachrangigen Verbindlichkeiten einen zusätzlichen Schutz bieten, da sie in Eigenkapital umgewandelt werden können), hybride Unternehmenswertpapiere, nachrangige Anleihen, durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere, Schuldverschreibungen und Notes (einschließlich frei übertragbarer Notes und frei übertragbarer Schuldscheine). Dazu gehören fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating, Schuldtitel unterhalb von Investment Grade, Hochzins-Schuldtitel und nicht bewertete Schuldtitel. Sie können jede beliebige Fälligkeit haben oder auch keine Laufzeit, z. B. ewige Anleihen, und werden von Unternehmen weltweit emittiert. Der Teilfonds wird nicht in bedingte Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds) investieren, und die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren wird, werden keine besicherten Schuldverschreibungen, besicherten Darlehensverpflichtungen oder besicherten Hypothekenschuldverschreibungen umfassen.

Bei festverzinslichen Wertpapieren unterhalb des Investment Grade handelt es sich um Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigerem Rating, im Allgemeinen solche, die von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen unterhalb des Investment Grade (Baa3, BBB- oder höher) eingestuft werden und manchmal auch als „Junk Bonds“ bezeichnet werden. Der Teilfonds kann auch in nicht Schuldtitel ohne Rating investieren. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel mit einem Rating unter Investment Grade, in hochverzinsliche Schuldtitel und in Schuldtitel ohne Rating investieren. Unter normalen Marktbedingungen wird nicht erwartet, dass der Teilfonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel ohne Rating investieren wird.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt *„Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“* des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann ausschließlich zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (einschließlich Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Index-Futures und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, an anerkannten Märkten weltweit notiert, gehandelt oder zum Handel zugelassen sein.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben, kann der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Der Teilfonds kann außerdem in untergeordnetem Maße für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie liquide Mittel und liquiden Mitteln gleichstehende Mittel (einschließlich Schatzwechsel), die mit

Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“) enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ als auch im Anhang „Nachhaltigkeit“ enthalten sind.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage im Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts beschrieben sind, insbesondere des Risikohinweises „Risiko des nachhaltigen Investierens“ und der „Risiken aus Wertpapieren mit schlechterem oder gar keinem Rating“. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt **„Risikoinformationen“** des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds handelt es sich voraussichtlich um Privatanleger und institutionelle Anleger, die ein Engagement in auf EUR lautenden Unternehmensschuldtiteln unterhalb von Investment Grade anstreben und von den höheren Renditen profitieren möchten, die Unternehmensanleihen unterhalb von Investment Grade im Allgemeinen im Vergleich zu Unternehmenswertpapieren mit Investment Grade oder Staatsanleihen bieten.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen"* angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – ETF-Teilfonds*" des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Teilfonds*" des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt*" des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtig und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS II ICAV - Fidelity EUR HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2549005DT2BQ5H41X040

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● [X] **Ja**

●○ [ ] **Nein**

[X] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 90%

- [ ] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [X] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

[ ] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl kleine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem sozialen Ziel

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Erderwärmung auszurichten und dabei Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen; dazu schränkt er (durch Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion) die CO2-Emissionsbelastung seines Portfolios ein.

Das Ziel des Teilfonds, die CO2-Emissionen zu reduzieren, wird mindestens an den Solactive EUR Corporate HY PAB Index (die „Benchmark“) angepasst.

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensschuldtiteln mit Investment Grade-Qualität ab, die weltweit öffentlich begeben werden, und zielt gleichzeitig darauf ab, die Klimaziele des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (die „am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion“) zu erfüllen. Die am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion verlangen, dass die Benchmark bei ihrer Auflegung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % niedriger ist als die eines äquivalenten, auf EUR lautenden globalen Marktuniversums (das keine Anpassung an das Pariser Abkommen vorsieht), und dass anschließend eine weitere jährliche Reduzierung der Kohlenstoffemissionen angestrebt wird, die

derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der Einhaltung der am Pariser Abkommen der EU ausgerichteten Anforderungen an die Emissionsreduktion und der technischen Mindestanforderungen für die an das Pariser Abkommen der EU angepassten Benchmarks wird die Benchmark als „Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen der EU“ bezeichnet.

Der Teilfonds ist der Überzeugung, dass die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine Anlage in wirtschaftliche Aktivitäten mit einem Umweltziel (auch wenn sie im Sinne der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden) darstellt. Daher ist die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine nachhaltige Anlage.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung des Anlageziels der Nachhaltigkeit zu messen:

i) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in nachhaltige Anlagen investiert ist;
(ii) den prozentualen Anteil des Teilfonds, der in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel in Wirtschaftsbereichen investiert ist, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten; und
iii) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen:

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Im Rahmen der Strukturierung der Benchmark werden nachhaltige Anlagen auf ihre Beteiligung an Kontroversen und Aktivitäten untersucht, die erheblichen Schaden verursachen, darunter Emittenten, die an Tätigkeiten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.), Verstößen gegen internationale Standards (wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf bestimmte Ziele für die nachhaltige Entwicklung („SDG“) aus, darunter SDG 12: Verantwortungsvoller Konsum und Produktion, SDG 13: Klimamaßnahme, DDG 14: Leben unter Wasser und SDG 15: Leben an Land.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.-

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Quantitative Daten (sofern verfügbar) zu PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu bewerten, ob ein Emittent an Tätigkeiten beteiligt ist, die einem Umwelt- oder Sozialziel erheblich schaden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Benchmark schließt Unternehmen aus, die bewährte Normen wie die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nachweislich nicht einhalten.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt und in die Anlageentscheidungen einbezogen. Hierzu zählen:

(i) *Due Diligence-Prüfung* – Analyse, ob die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wesentlich und negativ sind.

(ii) *ESG-Rating* - Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, die wesentliche nachteilige Auswirkungen wie CO2-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen; bei den von Staaten ausgegebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wichtige nachteilige Auswirkungen (PAI) wie CO2-Emissionen, Sozialverstöße und die Meinungsfreiheit.

(iii) *Ausschlusskriterien* - Bei Direktanlagen in Unternehmen als Emittenten wendet der Teilfonds die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern; dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen.

(iv) *Mitwirkung* - Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(v) *Abstimmungsverhalten* - Die Abstimmungsrichtlinie von Fidelity legt explizite Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt in den Leitungsorganen und für die Berücksichtigung des Klimawandels fest. Fidelity darf auch auf eine Weise abstimmen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abgemildert werden.

(vi) *Vierteljährliche Überprüfungen* – vierteljährliche Überprüfung der wesentlichen negativen Auswirkungen.

Bei der Beurteilung, ob Anlagen wesentliche negative Auswirkungen haben, berücksichtigt Fidelity spezifische Indikatoren für die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Investmentmanager ist bestrebt sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds an der CO2-Emissionsleistung der Benchmark ausgerichtet ist, die wiederum mit den am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion in Einklang steht. Dementsprechend erfolgen die Anlagen des Teilfonds in einem Wirtschaftsbereich, der zu einem Umweltziel beiträgt, nämlich zur Reduzierung der CO_2-Emissionen.

Der Investmentmanager ist bestrebt, das allgemeine ESG-Profil des Portfolios im Vergleich zur Benchmark zu verbessern, indem er das Engagement in Wertpapieren mit einem höheren ESG-Rating mit einer Gewichtung anhand der erwarteten risikobereinigten Rendite ausbaut. Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager jeweils das Volumen der Anleihen und die Gewichtung der Emittenten sowie die Sektoren, das Land, die Laufzeit, die Größe des Emittenten und die Gewichtung der Benchmark, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen und sich an deren CO_2-Emissionsbilanz anzupassen.

Die Benchmark entspricht den EU-Anforderungen zur Emissionsminderung für PABs und

schließt Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen Mindestanforderungen für EU-Referenzindizes im Einklang mit dem Pariser Abkommen festgelegt sind. Darüber hinaus setzt der Investmentmanager eine ESG-Ausschlussrichtlinie um und wendet Ausschluss- sowie Filterkriterien auf das Portfolio an. Diese Filterkriterien basieren auf weltweit anerkannten Standards und Grundsätzen in Bereichen wie Umweltschutz und Menschenrechte.

Wesentliche Bestandteile der Anlagestrategie sind:

(i) Nachhaltige Anlagen; mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds erfolgen in nachhaltigen Anlagen.
(ii) Anlagen, die keinen wesentlichen Schaden anrichten; der Teilfonds wendet die oben dargelegten Kriterien für „Keinen wesentlichen Schaden anrichten“ auf alle im Teilfonds gehaltenen Direktanlagen an.
(iii) Mindestabsicherungen; der Teilfonds schließt Direktanlagen in Unternehmen aus, die ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Normen betreiben, darunter die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der UN Global Compact (UNGC) und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
(iv) Gute Governance; alle Portfoliounternehmen des Teilfonds werden auf Kontroversen überprüft, darunter eine Filterung anhand von Steuer-, Bestechungs- und Korruptionsvorwürfen.
(v) Ausschlusskriterien; In Bezug auf seine Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

(a) eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst; und
(b) eine prinzipienbasierte Filterungsrichtlinie, die Folgendes umfasst:

- eine normenbasierte Filterung von Emittenten, die ihre Geschäfte nach Ansicht des Investmentmanagers nicht im Einklang mit anerkannten internationalen Normen, insbesondere den im UNGC (Global Compact der Vereinten Nationen) dargelegten, durchgeführt haben; und
- eine Negativfilterung bestimmter Sektoren, Unternehmen oder Praktiken auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien, bei denen Erlösschwellen zur Anwendung kommen können.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website:System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).
(vi) Ergänzende Anlagen: Der Teilfonds darf unter den folgenden Umständen in Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind: i) Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und für einen Übergangszeitraum gehalten werden dürfen, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der Anleger dienen, und anschließend veräußert werden; und ii) für Liquiditäts- und Absicherungszwecke sowie zur effizienten Portfolioverwaltung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Teilfonds investiert:

(i) mindestens 90 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen, von denen mindestens 0 % ein Umweltziel verfolgen, das sich an der EU-Taxonomie orientiert, mindestens 90 % ein Umweltziel, das sich nicht an der EU-Taxonomie orientiert, und mindestens0 % ein Sozialziel; und
(ii) nicht mehr als 10 % seines Vermögens:
(a) in Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und für einen Übergangszeitraum gehalten werden dürfen, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der

Anleger dienen, und anschließend veräußert werden; und
(b) für Liquiditätszwecke, zur Absicherung und für eine effiziente Portfolioverwaltung,

sofern solche Investitionen keine anderen Umwelt- und Sozialziele wesentlich beeinträchtigen und die Portoliounternehmen gute Governance-Praktiken anwenden.

Der Teilfonds wird die oben beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Rahmen des Prozesses zur Strukturierung der Benchmark werden die Governance-Praktiken von Emittenten im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und der globale Standard zur Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeit der UN. Solche Ausschlusskriterien stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der Benchmark die Grundsätze guter Unternehmensführung einhalten.

Soweit der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, werden die entsprechenden Emittenten auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionskriterien, um zur Erfüllung der Anforderungen an gute Unternehmensführung der Portfoliounternehmen beizutragen. Zusätzlich zu diesen Ausschlusskriterien werden die Governance-Praktiken der Emittenten anhand von Fundamentalresearch bewertet, die Fidelity ESG-Ratings sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigt. Zu den wichtigsten Bestandteilen der Analyse gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Nachhaltig) Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen,(#1A Nachhaltig) von denen mindestens 0 %ein Umweltziel verfolgen, das mit der EU-Taxonomie konform ist, mindestens 90 % ein Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und mindestens 0 % ein Sozialziel.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

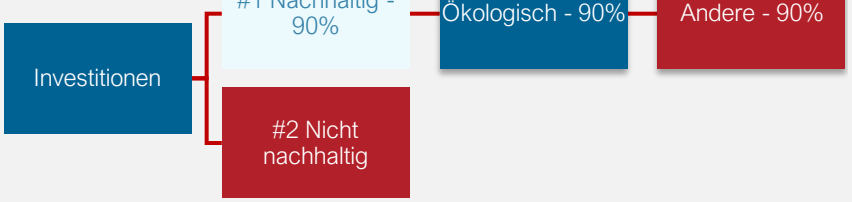

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Wenn davon ausgegangen wird, dass das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier zum nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds beiträgt, darf das Derivat eingesetzt werden, um zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels beizutragen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

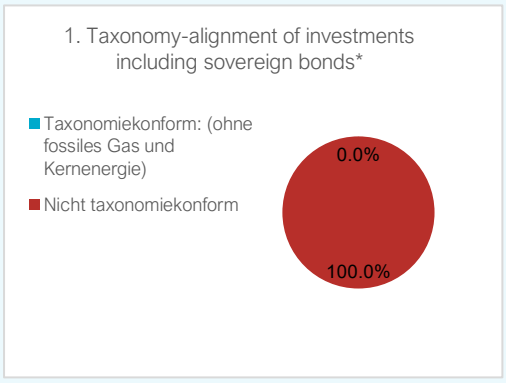

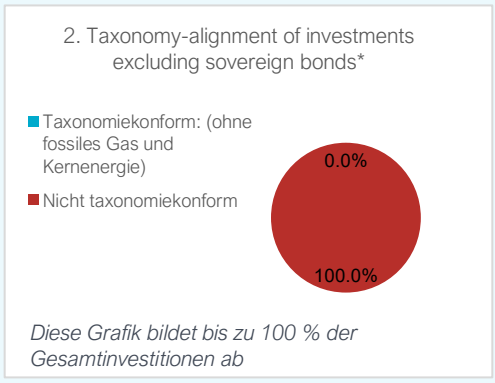

Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Anlagen können zwar an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein, aber der Investmentmanager ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der Anlagen des Teilfonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften berücksichtigen. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, wenn die zugrunde liegenden Regeln festgelegt sind und im Laufe der Zeit mehr zuverlässige Daten zur Verfügung stehen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Sozialziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den unter „#2 Nicht nachhaltig" genannten Anlagen können gehören:

(i) Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und für einen Übergangszeitraum gehalten werden dürfen, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der Anleger dienen, und anschließend veräußert werden; und

(ii) liquide Mittel und Anlagen, die zur Absicherung und effizienten Portfoliosteuerung verwendet werden.

Darüber hinaus müssen alle Direktanlagen des Teilfonds den Ausschlusskriterien entsprechen und dürfen den Umwelt- und Sozialzielen keinen erheblichen Schaden zufügen. Die entsprechenden Unternehmen müssen gute Governance-Praktiken einhalten und dürfen die Verwirklichung des nachhaltigen Anlageziels nicht beeinträchtigen.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Die Benchmark wurde als Referenz-Benchmark angegeben, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Erderwärmung auszurichten und dabei Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen; dazu schränkt er (durch Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion) die CO2-Emissionsbelastung seines Portfolios ein. Wie oben ebenfalls beschrieben, wird die Benchmark als am Pariser Abkommen der EU orientierte Benchmark bezeichnet. Das bedeutet, dass sie auch die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB erfüllt. Daher steht die Benchmark im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Teilfonds darf bis zu 10 % in Emittenten investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark erfüllt die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB. Das bedeutet, dass sie sich von einem breiten Marktindex unterscheidet, da sie bei der Einführung eine Emissionsintensität aufweist, die um 50 % niedriger als die eines äquivalenten globalen Marktuniversums ist, und zudem anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel im Jahresvergleich anstrebt, das derzeit bei einer durchschnittlichen Rate von 7 % pro Jahr liegt. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen

Mindestanforderungen für EU-Benchmarks festgelegt sind, die am Pariser Abkommen der EU orientiert sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Benchmark erhalten Sie auf der Website des Benchmark-Anbieters unter https://www.solactive.com/indices.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000HDEYKM3/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity Global Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF

18. Februar 2025

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 18. Februar 2025 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds"). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Global Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF (der „Teilfonds"), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Global Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	14:30 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag

Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des Schluss-Geldkurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	n. z.*	5 USD
Gegen USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Gegen USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	n. z.*	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	n. z.*	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	n. z.*	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR

Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF

*Der Erstangebotszeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Begrenzung der globalen Erwärmung auszurichten, indem das Kohlenstoffemissionsengagement seines Portfolios begrenzt wird, und Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel auf aktiver Basis zu erreichen, indem er in ein Portfolio investiert, das vornehmlich aus Unternehmensschuldtiteln mit Investment-Grade-Rating von Emittenten aus aller Welt besteht.

Das Ziel des Teilfonds, die Kohlenstoffemissionen zu reduzieren, orientiert sich zumindest am Solactive Paris Aligned Global Corporate USD Index (die „**Benchmark**"), wie nachstehend beschrieben.

Zusammenfassung

Der Investmentmanager verwendet eine Kombination aus quantitativem und fundamentalem Research sowie Nachhaltigkeitsresearch, um Wertpapiere auszuwählen, die: (a) mit dem Ziel gewichtet werden, die Portfoliorendite im Vergleich zur Benchmark zu maximieren; (b) mindestens an der Kohlenstoffemissionsleistung der Benchmark ausgerichtet sind; und (c) nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR darstellen. Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die zu einem Umweltziel beitragen, keinen erheblichen Schaden verursachen, Mindestschutzmaßnahmen erfüllen und eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel und orientiert sich insbesondere an den EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen. Der Teilfonds unterliegt daher den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 9 der SFDR und fällt in die Produktkategorie „ESG-Ziel" (wie im Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „*Fidelity International und nachhaltiges Investieren*" beschrieben).

Die Benchmark

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von Investment-Grade-Unternehmensschuldtiteln, die weltweit öffentlich begeben werden, nach und ist zugleich bestrebt, sich an den Klimazielen des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auszurichten (die „**EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen**"). Die EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen verlangen, dass die Benchmark bei der Auflegung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % unter der eines gleichwertigen Anlageuniversums auf dem globalen Markt liegt (das nicht an das Übereinkommen von Paris angepasst ist), und anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel gegenüber dem Vorjahr anstrebt, das derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der Einhaltung der EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen und der technischen Mindestanforderungen für die an das Pariser Abkommen angepasste EU-Benchmarks wird die Benchmark als „EU-Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen" bezeichnet. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an Tätigkeiten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.), aufgrund von Verstößen gegen internationale Normen (wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) und aufgrund erheblicher negativer Auswirkungen auf bestimmte Ziele für nachhaltige Entwicklung aus. Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Wertpapiere in der Benchmark und ihre Emittenten den Nachhaltigkeitszielen gemäß SFDR nicht erheblich schaden. Die Governance-Praktiken von Emittenten werden im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der

Benchmark die Grundsätze der guten Unternehmensführung gemäß SFDR einhalten. Weitere Details zur Benchmark finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.solactive.com/indices.

Aufgrund seines Ziels der Outperformance wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) und der CO_2-Fußabdruck des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; aber dennoch wird der Teilfonds aktiv verwaltet und nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr kann der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds kann unter folgenden Umständen auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind: 1) Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren, können für einen Übergangszeitraum gehalten werden, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der Anteilinhaber dienen, und werden anschließend veräußert; und 2) für Zwecke des Liquiditätsmanagements, wenn Zuflüsse und Liquiditätsniveaus Beteiligungen an bestimmten Instrumenten erfordern, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Multifaktoransatz

Der Investmentmanager verwendet einen Multifaktoransatz, indem er Finanzdaten (z. B. Informationen aus veröffentlichten Jahresabschlüssen, Kreditspreads von Datenanbietern sowie Anleihen- und Aktienkurse von Preisanbietern) nutzt, um Unternehmen einen „Faktor-Score“ zuzuweisen, der von den Research-Analysten des Investmentmanagers definiert wird. Der „Faktor-Score“ ist höher für Unternehmen mit: 1) einem positiven Stimmungsfaktor, gemessen anhand von Kennzahlen wie Aktienvolatilität und Kreditspreads; 2) einem starken Fundamentaldatenfaktor, gemessen an der finanziellen Gesundheit des Unternehmens anhand von Kennzahlen wie Rentabilität, Fähigkeit zum Schuldendienst und Verschuldungsgrad; und 3) einem starken Bewertungsfaktor, der die relativ günstige oder teure Bewertung der Unternehmen im Vergleich zu anderen angibt. Der Investmentmanager verwendet diesen Faktor-Score, um Wertpapiere zu gewichten und auszuwählen. Zusätzlich berücksichtigt er Faktoren, die spezifisch für die Anleihe (und nicht für den Emittenten) sind und zu dieser Punktzahl geführt haben, sowie die Transaktionskosten und die Größe der Anleihe- und Emittentengewichtungen sowie Sektor, Land, Duration, Größe des Emittenten und die Gewichtungen der Benchmark, um eine Outperformance der Benchmark zu erzielen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist das Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Fundamentale und quantitative Beurteilung

Bei der Bewertung von Wertpapieren wird der Teilfonds auf die Expertise des Investmentmanagers in der fundamentalen und quantitativen Research-Analyse seiner proprietären Research-Plattform zurückgreifen, die eine breite Bottom-up-Abdeckung von Anlageklassen sowie globale Aggregation und Top-down-Prognosen nach Sektor und Region sowie makroökonomisches und quantitatives Research bietet.

Umwelt- und Sozialeigenschaften

Wie oben beschrieben, strebt der Investmentmanager an, sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds mindestens mit der CO2-Emissionsleistung der Benchmark übereinstimmt. Der Teilfonds bewertet die ESG-Eigenschaften von mehr als 90 % seines Portfolios. Darüber hinaus verfolgt der Investmentmanager eine ESG-Screening-Richtlinie und wendet Ausschlüsse und Screenings auf das Portfolio an. Schließlich ist das Portfolio des Teilfonds systematisch auf Wertpapiere mit höheren ESG-Ratings ausgerichtet. Jedes dieser Elemente der Anlagestrategie wird im Abschnitt des Prospekts mit

dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ und im Anhang „Nachhaltigkeit“ näher beschrieben.

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird vorwiegend in ein breites Spektrum von Unternehmensschuldtiteln investieren, darunter Anleihen, Anleihen mit Optionsscheinen, Wandelanleihen (die dem Teilfonds im Vergleich zu anderen Arten von nachrangigen Verbindlichkeiten einen zusätzlichen Schutz bieten, da sie in Eigenkapital umgewandelt werden können), hybride Unternehmenswertpapiere, nachrangige Anleihen, durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere, Schuldverschreibungen und Notes (einschließlich frei übertragbarer Notes und frei übertragbarer Schuldscheine). Dazu gehören fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating, Hochzins-Schuldtitel und nicht bewertete Schuldtitel. Sie können jede beliebige Fälligkeit haben oder auch keine Fälligkeit, z. B. ewige Anleihen, und werden von Unternehmen weltweit emittiert. Der Teilfonds investiert nicht in bedingte Pflichtwandelanleihen.

Investment-Grade-Wertpapiere sind hoch bewertete Wertpapiere, im Allgemeinen solche, denen ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher von Standard & Poor’s oder ein gleichwertiges Rating einer international anerkannten Ratingagentur zugewiesen wird (im Falle divergierender Ratings gilt das schlechtere der beiden besten Kreditratings), während hochverzinsliche Wertpapiere mittel- oder niedrig bewertete Wertpapiere sind, im Allgemeinen solche, die nicht als Investment Grade eingestuft sind. Der Investmentmanager strebt an, im gesamten Portfolio ein durchschnittliches Kreditrating von mindestens Investment Grade aufrechtzuerhalten; dies kann jedoch nicht garantiert werden.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt *„Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“* des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann ausschließlich zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (einschließlich Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Index-Futures und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, an anerkannten Märkten weltweit notiert, gehandelt oder zum Handel zugelassen sein.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben, kann der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Der Teilfonds kann außerdem in untergeordnetem Maße für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen

sowie liquide Mittel und liquiden Mitteln gleichstehende Mittel (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“) enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ als auch im Anhang „Nachhaltigkeit“ enthalten sind.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds handelt es sich voraussichtlich um Privatanleger und institutionelle Anleger, die ein Engagement im Bereich der Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating anstreben und von den im Allgemeinen höheren Renditen von Unternehmensanleihen im Vergleich zu Staatsanleihen profitieren möchten.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen"* angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – ETF-Teilfonds*" des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Teilfonds*" des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt*" des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtig und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS II ICAV - Fidelity Global Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900UAY8JJLQGX4O56

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● [X] **Ja**

●○ [ ] **Nein**

[X] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 90%

- [ ] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [X] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

[ ] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl kleine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem sozialen Ziel

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Erderwärmung auszurichten und dabei Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen; dazu schränkt er (durch Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion) die CO2-Emissionsbelastung seines Portfolios ein.

Das Ziel des Teilfonds, die CO2-Emissionen zu reduzieren, wird an den Solactive Paris Aligned Global Corporate USD Index (die „Benchmark“) angepasst.

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von Unternehmensschuldtiteln mit Investment Grade ab, die weltweit öffentlich begeben werden, und zielt gleichzeitig darauf ab, die Klimaziele des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (die „am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion“) zu erfüllen. Die am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion verlangen, dass die Benchmark bei der Einführung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % unter der eines gleichwertigen Anlageuniversums auf dem globalen Markt liegt (das nicht an das Übereinkommen von Paris angepasst ist), und anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel gegenüber dem Vorjahr anstrebt, das derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der

Einhaltung der am Pariser Abkommen der EU ausgerichteten Anforderungen an die Emissionsreduktion und der technischen Mindestanforderungen für die an das Pariser Abkommen der EU angepassten Benchmarks wird die Benchmark als „Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen der EU“ bezeichnet.

Der Teilfonds ist der Überzeugung, dass die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine Anlage in wirtschaftliche Aktivitäten mit einem Umweltziel (auch wenn sie im Sinne der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden) darstellt. Daher ist die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine nachhaltige Anlage.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung des Anlageziels der Nachhaltigkeit zu messen:

i) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in nachhaltige Anlagen investiert ist;
(ii) den prozentualen Anteil des Teilfonds, der in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel in Wirtschaftsbereichen investiert ist, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten; und
iii) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen:

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Im Rahmen der Strukturierung der Benchmark werden nachhaltige Anlagen auf ihre Beteiligung an Kontroversen und Aktivitäten untersucht, die erheblichen Schaden verursachen, darunter Emittenten, die an Tätigkeiten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.), Verstößen gegen internationale Standards (wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf bestimmte Ziele für die nachhaltige Entwicklung („SDG“) aus, darunter SDG 12: Verantwortungsvoller Konsum und Produktion, SDG 13: Klimamaßnahme, DDG 14: Leben unter Wasser und SDG 15: Leben an Land.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.-

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Quantitative Daten (sofern verfügbar) zu PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu bewerten, ob ein Emittent an Tätigkeiten beteiligt ist, die einem Umwelt- oder Sozialziel erheblich schaden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Benchmark schließt Unternehmen aus, die bewährte Normen wie die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nachweislich nicht einhalten.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt und in die Anlageentscheidungen einbezogen. Hierzu zählen:

(i) *Due Diligence-Prüfung* – Analyse, ob die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wesentlich und negativ sind.

(ii) *ESG-Rating* - Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, die wesentliche nachteilige Auswirkungen wie CO2-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen; bei den von Staaten ausgegebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wichtige nachteilige Auswirkungen (PAI) wie CO2-Emissionen, Sozialverstöße und die Meinungsfreiheit.

(iii) *Ausschlusskriterien* - Bei Direktanlagen in Unternehmen als Emittenten wendet der Teilfonds die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern; dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen.

(iv) *Mitwirkung* - Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(v) *Abstimmungsverhalten* - Die Abstimmungsrichtlinie von Fidelity legt explizite Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt in den Leitungsorganen und für die Berücksichtigung des Klimawandels fest. Fidelity darf auch auf eine Weise abstimmen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abgemildert werden.

(vi) *Vierteljährliche Überprüfungen* – vierteljährliche Überprüfung der wesentlichen negativen Auswirkungen.

Bei der Beurteilung, ob Anlagen wesentliche negative Auswirkungen haben, berücksichtigt Fidelity spezifische Indikatoren für die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Investmentmanager ist bestrebt sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds an der CO2-Emissionsleistung der Benchmark ausgerichtet ist, die wiederum mit den am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion in Einklang steht. Dementsprechend erfolgen die Anlagen des Teilfonds in einem Wirtschaftsbereich, der zu einem Umweltziel beiträgt, nämlich zur Reduzierung der CO_2-Emissionen.

Der Investmentmanager ist bestrebt, das allgemeine ESG-Profil des Portfolios im Vergleich zur Benchmark zu verbessern, indem er das Engagement in Wertpapieren mit einem höheren ESG-Rating mit einer Gewichtung anhand der erwarteten risikobereinigten Rendite ausbaut. Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager jeweils das Volumen der Anleihen und die Gewichtung der Emittenten sowie die Sektoren, das Land, die Laufzeit, die Größe des Emittenten und die Gewichtung der Benchmark, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen und sich an deren CO_2-Emissionsbilanz anzupassen.

Die Benchmark entspricht den EU-Anforderungen zur Emissionsminderung für PABs und

schließt Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen Mindestanforderungen für EU-Referenzindizes im Einklang mit dem Pariser Abkommen festgelegt sind. Darüber hinaus setzt der Investmentmanager eine ESG-Ausschlussrichtlinie um und wendet Ausschluss- sowie Filterkriterien auf das Portfolio an. Diese Filterkriterien basieren auf weltweit anerkannten Standards und Grundsätzen in Bereichen wie Umweltschutz und Menschenrechte.

Wesentliche Bestandteile der Anlagestrategie sind:

(i) Nachhaltige Anlagen; mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds erfolgen in nachhaltigen Anlagen.
(ii) Anlagen, die keinen wesentlichen Schaden anrichten; der Teilfonds wendet die oben dargelegten Kriterien für „Keinen wesentlichen Schaden anrichten“ auf alle im Teilfonds gehaltenen Direktanlagen an.
(iii) Mindestabsicherungen; der Teilfonds schließt Direktanlagen in Unternehmen aus, die ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Normen betreiben, darunter die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der UN Global Compact (UNGC) und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
(iv) Gute Governance; alle Portfoliounternehmen des Teilfonds werden auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionsvorwürfe.
(v) Ausschlusskriterien; In Bezug auf seine Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

(a) eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst, und
(b) eine prinzipienbasierte Ausschlussrichtlinie, die Folgendes beinhaltet:

(i) eine normenbasierte Überprüfung von Emittenten, die nach Auffassung des Anlageverwalters ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit internationalen Normen, darunter dem im UNGC festgelegten, geführt haben; und
(ii) ein Filterkriterium, durch das bestimmte Sektoren, Emittenten oder Praktiken auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien ausgeschlossen werden können, wobei für diese Kriterien möglicherweise auch Erlösschwellen angewendet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website:System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).
(vi) Ergänzende Anlagen: Der Teilfonds darf unter den folgenden Umständen in Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind: i) Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und für einen Übergangszeitraum gehalten werden dürfen, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der Anleger dienen, und anschließend veräußert werden; und ii) für Liquiditäts- und Absicherungszwecke sowie zur effizienten Portfolioverwaltung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Teilfonds investiert:

(i) mindestens 90 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen, von denen mindestens 0 % ein Umweltziel verfolgen, das sich an der EU-Taxonomie orientiert, mindestens 90 % ein Umweltziel, das sich nicht an der EU-Taxonomie orientiert, und mindestens0 % ein Sozialziel; und
(ii) nicht mehr als 10 % seines Vermögens:
(a) in Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und für einen Übergangszeitraum gehalten werden dürfen, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der

Anleger dienen, und anschließend veräußert werden; und
(b) für Liquiditätszwecke, zur Absicherung und für eine effiziente Portfolioverwaltung,

sofern solche Investitionen keine anderen Umwelt- und Sozialziele wesentlich beeinträchtigen und die Portoliounternehmen gute Governance-Praktiken anwenden.

Der Teilfonds wird die oben beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Rahmen des Prozesses zur Strukturierung der Benchmark werden die Governance-Praktiken von Emittenten im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und der globale Standard zur Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeit der UN. Solche Ausschlusskriterien stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der Benchmark die Grundsätze guter Unternehmensführung einhalten.

Soweit der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, werden die entsprechenden Emittenten auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionskriterien, um zur Erfüllung der Anforderungen an gute Unternehmensführung der Portfoliounternehmen beizutragen. Zusätzlich zu diesen Ausschlusskriterien werden die Governance-Praktiken der Emittenten anhand von Fundamentalresearch bewertet, die Fidelity ESG-Ratings sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigt. Zu den wichtigsten Bestandteilen der Analyse gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Nachhaltig) Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen,(#1A Nachhaltig) von denen mindestens 0 %ein Umweltziel verfolgen, das mit der EU-Taxonomie konform ist, mindestens 90 % ein Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und mindestens 0 % ein Sozialziel.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

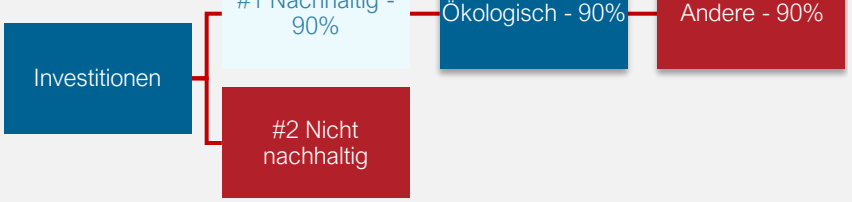

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Wenn davon ausgegangen wird, dass das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier zum nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds beiträgt, darf das Derivat eingesetzt werden, um zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels beizutragen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

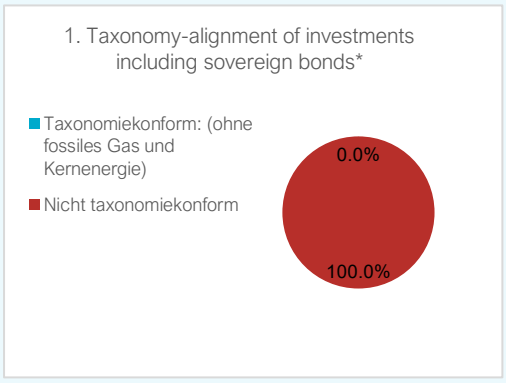

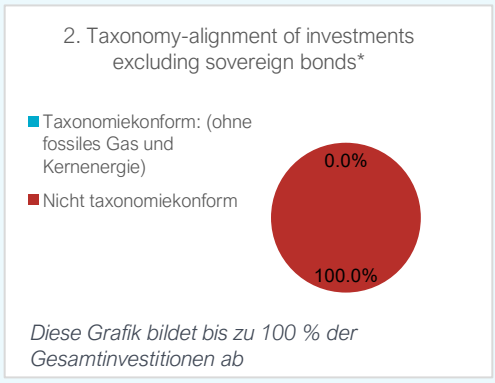

Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Anlagen können zwar an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein, aber der Investmentmanager ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der Anlagen des Teilfonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften berücksichtigen. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, wenn die zugrunde liegenden Regeln festgelegt sind und im Laufe der Zeit mehr zuverlässige Daten zur Verfügung stehen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Sozialziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den unter „#2 Nicht nachhaltig" genannten Anlagen können gehören:

(i) Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und für einen Übergangszeitraum gehalten werden dürfen, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der Anleger dienen, und anschließend veräußert werden; und

(ii) liquide Mittel und Anlagen, die zur Absicherung und effizienten Portfoliosteuerung verwendet werden.

Darüber hinaus müssen alle Direktanlagen des Teilfonds den Ausschlusskriterien entsprechen und dürfen den Umwelt- und Sozialzielen keinen erheblichen Schaden zufügen. Die entsprechenden Unternehmen müssen gute Governance-Praktiken einhalten und dürfen die Verwirklichung des nachhaltigen Anlageziels nicht beeinträchtigen.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Die Benchmark wurde als Referenz-Benchmark angegeben, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Erderwärmung auszurichten und dabei Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen; dazu schränkt er (durch Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion) die CO2-Emissionsbelastung seines Portfolios ein. Wie oben ebenfalls beschrieben, wird die Benchmark als am Pariser Abkommen der EU orientierte Benchmark bezeichnet. Das bedeutet, dass sie auch die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB erfüllt. Daher steht die Benchmark im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Teilfonds darf bis zu 10 % in Emittenten investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark erfüllt die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB. Das bedeutet, dass sie sich von einem breiten Marktindex unterscheidet, da sie bei der Einführung eine Emissionsintensität aufweist, die um 50 % niedriger als die eines äquivalenten globalen Marktuniversums ist, und zudem anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel im Jahresvergleich anstrebt, das derzeit bei einer durchschnittlichen Rate von 7 % pro Jahr liegt. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen

Mindestanforderungen für EU-Benchmarks festgelegt sind, die am Pariser Abkommen der EU orientiert sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Benchmark erhalten Sie auf der Website des Benchmark-Anbieters unter https://www.solactive.com/indices.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE00BM9GRM34/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity Global Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF

10. März 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 10. März 2026 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds"). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Global Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF (der „Teilfonds"), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Global Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	ETF-Anteile: 14:30 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag. Nicht-ETF-Anteile: 12 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag
Investmentmanager	FIL Investments International

Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des Schluss-Geldkurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Der Erstausgabezeitraum für eine Anteilsklasse, in der noch keine Anteile ausgegeben wurden, beginnt am Geschäftstag nach dem Datum dieses Nachtrags und endet sechs Monate nach dem Datum dieses Nachtrags.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	5 CHF
Gegen JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	500 JPY
Gegen JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	500 JPY
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	5 GBP

Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	5 CHF
Nicht börsennotiert: P JPY, thesaurierend	JPY	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	500 JPY
Nicht börsennotiert: P JPY, ausschüttend	JPY	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	500 JPY
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	5 CHF
Nicht börsennotiert: P JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	500 JPY
Nicht börsennotiert: P JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	500 JPY

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von Erträgen und Kapitalwachstum.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel auf aktiver Basis zu erreichen, indem er in ein Portfolio investiert, das vornehmlich aus Unternehmensschuldtiteln mit Investment-Grade-Rating von Emittenten aus aller Welt besteht.

Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement in der Wertentwicklung globaler Investment-Grade-Unternehmensanleihen zu ermöglichen, das (im Vergleich zur Wertentwicklung des breiten globalen Investment-Grade-Unternehmensanleihenmarktes, d. h. der Benchmark) durch die Integration der Research-Aktivitäten des Investmentmanagers in den Investmentprozess verbessert wird, wie nachstehend näher beschrieben.

Anlageprozess

Der Investmentmanager verwendet unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien eine Kombination aus quantitativen und fundamentalen Analysen, um Wertpapiere auszuwählen, die im Hinblick auf die Maximierung der Portfoliorendite im Vergleich zur Benchmark gewichtet werden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Wertpapieren halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (die „Benchmark“) zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden. Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating nach, die an Börsen weltweit emittiert werden. Aufgrund seines Ziels der Outperformance kann der Teilfonds eine Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) des Portfolios des Teilfonds können denen der Benchmark weitgehend ähneln; der Teilfonds wird jedoch aktiv verwaltet und wird nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr kann der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds kann auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Multifaktoransatz

Der Investmentmanager verwendet einen Multifaktoransatz, indem er Finanzdaten (z. B. Informationen aus veröffentlichten Jahresabschlüssen, Kreditspreads von Datenanbietern sowie Anleihen- und Aktienkurse von Preisanbietern) nutzt, um Unternehmen einen „Faktor-Score“ zuzuweisen, der von den Research-Analysten des Investmentmanagers definiert wird. Der „Faktor-Score“ ist höher für Unternehmen mit: 1) einem positiven Stimmungsfaktor, gemessen anhand von Kennzahlen wie Aktienvolatilität und Kreditspreads; 2) einem starken Fundamentaldatenfaktor, gemessen an der finanziellen Gesundheit des Unternehmens anhand von Kennzahlen wie Rentabilität, Fähigkeit zum Schuldendienst und Verschuldungsgrad; und 3) einem starken Bewertungsfaktor, der die relativ günstige oder teure Bewertung des Unternehmens im Vergleich zu anderen angibt. Der Investmentmanager verwendet diesen Faktor-Score, um Anleihen zu gewichten und auszuwählen. Zusätzlich berücksichtigt er Faktoren, die spezifisch für die Anleihe (und nicht für den Emittenten) sind und zu dieser Punktzahl geführt haben, sowie die Transaktionskosten und die Größe der Anleihe- und Emittentengewichtungen sowie Sektor, Land, Duration, Größe des Emittenten und die Gewichtungen der Benchmark mit dem Ziel, die Benchmark zu übertreffen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist das

Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Bei der Bewertung von Wertpapieren wird der Teilfonds auf die Expertise des Investmentmanagers in der fundamentalen und quantitativen Research-Analyse seiner proprietären Research-Plattform zurückgreifen, die eine breite Bottom-up-Abdeckung von Anlageklassen sowie globale Aggregation und Top-down-Prognosen nach Sektor und Region sowie makroökonomisches und quantitatives Research bietet.

Berücksichtigung von ESG-Eigenschaften

Der Investmentmanager berücksichtigt ESG-Eigenschaften bei der Beurteilung von Anlagerisiken und -chancen, wie Umwelteigenschaften, darunter Kohlenstoffintensität, Kohlenstoffemissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität, sowie soziale Eigenschaften, darunter Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit und Menschenrechte. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Portfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird vorrangig in ein breites Spektrum von Unternehmensschuldtiteln investieren, darunter Anleihen, Anleihen mit Optionsscheinen, hybride Unternehmenswertpapiere (einschließlich Wandelanleihen (die dem Teilfonds im Vergleich zu anderen Arten nachrangiger Verbindlichkeiten einen zusätzlichen Schutz bieten, da sie in Eigenkapital umgewandelt werden können) und Wandelvorzugsaktien), nachrangige Anleihen, Asset-Backed Securities, Schuldverschreibungen und Notes (einschließlich frei übertragbarer Notes und frei übertragbarer Schuldscheine). Dazu gehören fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating, Hochzins-Schuldtitel und nicht bewertete Schuldtitel. Sie können jede beliebige Fälligkeit haben oder auch keine Fälligkeit, z. B. ewige Anleihen, und werden von Unternehmen weltweit emittiert. Der Teilfonds investiert nicht in bedingte Pflichtwandelanleihen.

Investment-Grade-Wertpapiere sind hoch bewertete Wertpapiere, im Allgemeinen solche, denen ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher von Standard & Poor’s oder ein gleichwertiges Rating einer international anerkannten Ratingagentur zugewiesen wird (im Falle divergierender Ratings gilt das schlechtere der beiden besten Kreditratings), während hochverzinsliche Wertpapiere mittel- oder niedrig bewertete Wertpapiere sind, im Allgemeinen solche, die nicht als Investment Grade eingestuft sind. Der Investmentmanager strebt an, im gesamten Portfolio ein durchschnittliches Kreditrating von mindestens Investment Grade aufrechtzuerhalten; dies kann jedoch nicht garantiert werden.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann ausschließlich zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Anleihe-, Zins- und Index-Futures sowie Devisen-Futures zu Zwecken der Währungsabsicherung einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, an anerkannten Märkten weltweit notiert, gehandelt oder zum Handel zugelassen sein.

Wie unter „Allgemeine Anlagetechniken“ im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ beschrieben, kann der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Der Teilfonds kann außerdem in untergeordnetem Maße für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie liquide Mittel und liquiden Mitteln gleichstehende Mittel (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“) enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ als auch im Anhang „Nachhaltigkeit“ enthalten sind.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage im Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts beschrieben sind, insbesondere der Risikohinweise „Risiko des nachhaltigen Investierens“ und „Niedriger bewertete/nicht bewertete Wertpapiere“. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Typische Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich Privatanleger und institutionelle Anleger, die Engagements in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating anstreben, die über eine benchmarkorientierte Anlagestrategie unter Einsatz von aktivem Management sowie fundamentalen und quantitativen Bottom-up-Research-Fähigkeiten umgesetzt werden. Eine benchmarkorientierte Anlagestrategie ist eine Strategie, die eine Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen und Risikomerkmale haben kann, die denen der Benchmark weitgehend ähnlich sind; sie wird jedoch aktiv verwaltet und versucht nicht, die Benchmark nachzubilden, wie oben im Abschnitt „Anlagepolitik“ beschrieben.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen“* angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – ETF-Teilfonds*“ des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Teilfonds*“ des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt*“ des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS II ICAV - Fidelity Global Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900QEZFJZGKBM5M10

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

- ☐ **Ja**
- ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. Auch wenn der Teilfonds bestrebt ist, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der größer ist als der ESG-Score seiner Benchmark, kann diese Outperformance marginal sein.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften, indem er die ESG-Ratings der Emittenten berücksichtigt und die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) anwendet. Zu den vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften gehören ein effektives Management der Kohlenstoffintensität, der Kohlenstoffemissionen, der Energieeffizienz, das Wasser- und Abfallmanagement sowie die Biodiversität. Zu den vom Teilfonds geförderten Sozialeigenschaften zählen Produktsicherheit, ein effektives Lieferkettenmanagement, Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden.

Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der angewendeten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Durch die systematische Bevorzugung von Anlagen, die bei den ermittelten Umwelt- und Sozialindikatoren eine bessere Performance aufweisen, zielt die Strategie des Teilfonds darauf ab, einen ESG-Score des Portfolios zu erzielen, der über dem seiner Benchmark liegt, und damit diese Eigenschaften auf messbare Weise zu fördern.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

(i) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds sein Ziel erreicht hat, einen ESG-Wert seines Portfolios zu erzielen, der über dem ESG-Wert seiner Benchmark liegt, wird folgender Indikator herangezogen: Ist der ESG-Wert des Teilfondsportfolios besser als der ESG-Wert seiner Benchmark; und
(ii) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds bei seinen Direktinvestitionen die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) angewendet und Investitionen in bestimmte Emittenten, wie nachstehend genauer beschrieben, ausgeschlossen hat, wird folgender Indikator herangezogen: der prozentuale Anteil des Portfolios (der voraussichtlich bei null liegen wird), der in solche Wertpapiere investiert ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die Berücksichtigung der wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wesentliche negative Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt mithilfe verschiedener Instrumente, darunter:

(i) *ESG-Ratings* – Fidelity stützt sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, Arbeitssicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigen; bei staatlich begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, soziale Verstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlüsse* – Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wesentlichen negativen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Anlagen in Emittenten untersagt werden, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement im Bereich kontroverser Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* – Vierteljährliche Überprüfung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wenn es um die Frage geht, ob Investitionen eine wesentliche nachteilige Auswirkung haben, berücksichtigt Fidelity für jeden Nachhaltigkeitsfaktor spezifische Indikatoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Wertpapieren halten, das systematisch mit dem Ziel ausgewählt und verwaltet wird, die Benchmark zu übertreffen.Der Teilfonds wird in erster Linie in ein breites Spektrum von Unternehmensanleihen investieren, darunter Anleihen, Anleihen mit Optionsscheinen, hybride Unternehmensanleihen (darunter Wandelanleihen und wandelbare Vorzugsaktien), nachrangige Anleihen, durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere, Schuldverschreibungen und Schuldtitel (einschließlich frei übertragbarer Schuldtitel und frei übertragbarer Schuldscheine).

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seiner Benchmark liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Benchmark.

Hinsichtlich seiner Direktinvestitionen gelten die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) für den Teilfonds.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds ist bestrebt, für sein Portfolio einen ESG-Score zu erzielen, der über dem seiner Benchmark liegt, so wie oben unter „Welche Umwelt- und Sozialeigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?“ beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die nachstehend beschriebenen Ausschlusskriterien (die „Ausschlusskriterien“) systematisch anwenden, und es wird erwartet, dass der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien fallen, bei Null liegt.

(a) Tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien gemäß dem „Fidelity-System für Ausschlüsse“:

1. Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen, von Komponenten für deren bestimmungsgemäßen Einsatz und deren ausschließlichen Trägersysteme im Sinne internationaler Verträge beteiligt sind
2. Emittenten, die an der Herstellung von Kernwaffen, von Komponenten für deren bestimmungsgemäßen Einsatz und von deren ausschließlichen Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind
3. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben
4. Emittenten, die an der Herstellung von Tabakprodukten beteiligt sind
5. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder ≥mindestens 20 % ihrer Erlöse aus Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle erzielen, unterliegen den Übergangskriterien

(b) Normenbasierte Ausschlusskriterien:

Normenbasierte Ausschlusskriterien werden auf Emittenten angewendet, die sich nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen Normen gehören grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den zehn Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.

(c) Ausschlusskriterien für Staaten:

Staaten als Emittenten werden auf der Grundlage des internen Systems des von Fidelity für den Ausschluss von Staaten ausgeschlossen, das sich auf drei Grundsätze in Bezug auf die Staatsführung, die Achtung der Menschenrechte und die Außenpolitik konzentriert. Staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, werden ebenso wie Emittenten ausgeschlossen, bei denen auf der Grundlage einer eigenen Beurteilung und einer Überprüfung international anerkannter Länderindikatoren – wie beispielsweise den „Worldwide Governance Indicators" der Weltbank – festgestellt wurde, dass sie die drei Grundsätze nicht erfüllen, sowie Länder, die in der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats aufgeführt werden.

Die Ausschlusskriterien werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlusskriterien" im Abschnitt „Fidelity International und nachhaltiges Investieren" des Prospekts.

Der Investmentmanager ist zudem befugt, von Zeit zu Zeit erweiterte, strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und Ausschlusskriterien umzusetzen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UN Global Compact feststellt, ausgeschlossen werden).

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, ehe möglicherweise laufende Investitionen in einen Emittenten getätigt werden, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften)Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating, das positiv zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird;

(#1B Sonstige Umwelt- und Sozialeigenschaften)Umfasst Wertpapiere von Emittenten, die eingesetzt werden, um die vom Teilfonds geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erreichen, aber keine nachhaltigen Anlagen sind.

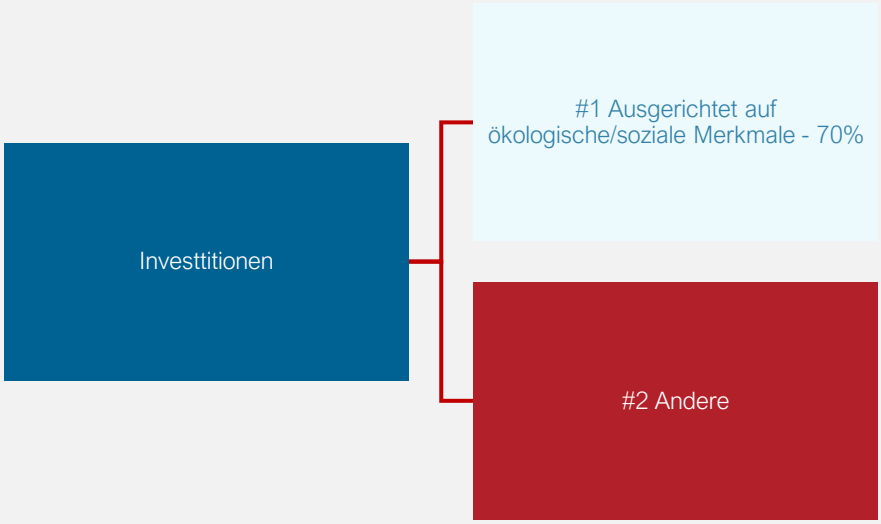

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien an.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften orientiert ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000CYZJ9C3/tab-disclosure#SFDR-disclosure

Weitere Informationen zu den hier beschriebenen Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity Global Government Bond Climate Aware UCITS ETF

18. Februar 2025

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist).

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 18. Februar 2025 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds"). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Global Government Bond Climate Aware UCITS ETF (der „Teilfonds"), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Global Government Bond Climate Aware UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein den Index nachbildender Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

38868881.29
55809004.22

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Index	Solactive Paris Aware Global Government USD Index
Indexanbieter	Solactive AG
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.

Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag
Nachbildungsfehler	Unter normalen Marktbedingungen: 50 Basispunkte Hierbei ist der Nachbildungsfehler als die Standardabweichung der über einen Jahreszeitraum erzielten Überschussrenditen definiert. Der oben angegebene erwartete Nachbildungsfehler bezieht sich auf die nicht abgesicherten Anteilsklassen im Vergleich zum Index.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an den einzelnen Bewertungstagen für solche Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt notiert sind oder gemäß den Regeln dieses Marktes gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag; und - jedem Tag, an dem der Index nicht veröffentlicht wird, und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Für einen bestimmten Handelstag ist genau dieser Tag der maßgebliche Bewertungstag.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	n. z.*	5 USD
Gegen USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Gegen USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	n. z.*	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	n. z.*	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	n. z.*	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR

Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF

*Der Erstangebotszeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern unter Berücksichtigung von Kapital- und sonstigen Erträgen eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des Index vor Gebühren und Kosten entspricht.

Der Index soll die Wertentwicklung globaler Staatsanleihen in Landeswährung widerspiegeln, die von Ländern mit einer Investment Grade-Bewertung begeben werden, und gleichzeitig eine um 14 % niedrigere Intensität der Kohlenstoffemissionen aufweisen als das Anlageuniversum bei Auflegung, und anschließend ein weitergehendes Dekarbonisierungsziel anstreben, das derzeit bei einer durchschnittlichen Rate von 7 % p.a. im Jahresvergleich liegt. Umfassende Details zu den Kriterien finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter https://www.solactive.com/indices.

Der Index umfasst ausschließlich Anleihen von Ländern, die von anerkannten Ratingagenturen mit Investment Grade bewertet werden (bei abweichenden Ratings gilt die in der Indexmethodik festgelegte Vorgehensweise). Der Index wird unter Bezugnahme auf die oben beschriebenen CO2-Emissionsziele sowie andere Faktoren wie die Niveaus der Anleiheemissionen, die Renditeniveaus und die Wechselkurse gewichtet. Der Index wird monatlich neu gewichtet. Weitere Details zum Index (einschließlich seiner Bestandteile) finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter https://www.solactive.com/indices.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Indexadministrator, Solactive AG, im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Index so genau wie möglich nachzubilden, unabhängig davon, ob der Index steigt oder fällt, und dabei zu versuchen, den Tracking Error zwischen der Performance des Teilfonds und derjenigen des Index so gering wie möglich zu halten. Da der Index, wie oben beschrieben, eine Reduzierung der Kohlenstoffemissionsintensität anstrebt, fördert der Teilfonds somit eine Umwelteigenschaft und unterliegt den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 der SFDR (weitere Einzelheiten finden sich im Anhang „Nachhaltigkeit“) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Ziel“ (wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Fidelity International und nachhaltiges Investieren*“ beschrieben).

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der Investmentmanager bestrebt, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in ähnlicher Gewichtung wie im Index hält. Wenn jedoch eine vollständige Nachbildung des Index nicht umsetzbar ist (z. B. wegen der Anzahl der Wertpapiere im Index oder etwaiger Illiquidität bestimmter Wertpapiere innerhalb des Index), wählt der Teilfonds die Indexpapiere durch Optimierung aus, um ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine mit dem Index vergleichbare Rendite erzielt. Folglich kann der Teilfonds während bestimmter Zeiträume nur eine bestimmte Untermenge der Indexpapiere halten. Weitere Informationen über die Anwendung der Optimierungsmethodik finden Sie unter *„Teilfonds* mit Indexnachbildung“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts. Der Teilfonds kann in gewissem Umfang Wertpapiere halten, die nicht Bestandteil des Index sind, sofern diese Wertpapiere ein ähnliches Risiko (ähnliche Risikoprofile) wie bestimmte Wertpapiere aufweisen, die den Index bilden. Diese Wertpapiere, die nicht Bestandteil des Index sind, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie in Bezug auf die Branche und die Eigenschaften des Unternehmens hinsichtlich etwaiger Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen im Wesentlichen das gleiche Risiko bieten wie bestimmte Indexpapiere.

Der Teilfonds kann ein Engagement in China erzielen, indem er über Bond Connect (wie im Abschnitt „Bond Connect“ unten definiert) in zulässige Anleihen investiert, die am chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt („**CIBM**“) gehandelt werden.

Die für den Teilfonds aufgeführte Beschreibung des Anlageziels und der Anlagepolitik gilt für alle im Teilfonds angebotenen Anteilsklassen. Bei währungsabgesicherten Anteilsklassen wird die Rendite gegenüber der Basiswährung der betreffenden Anteilsklasse abgesichert. Währungsgesicherte Anteilsklassen zielen darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den zugrunde liegenden Portfoliowährungsrisiken des Teilfonds und der Anteilsklassenwährung der

währungsgesicherten Anteilsklasse auf die Rendite des jeweiligen Index für Anleger dieser währungsgesicherten Anteilsklasse zu reduzieren, indem Devisentermingeschäfte zur Währungsabsicherung abgeschlossen werden. Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Portfolioebene*“ des Prospekts durch.

Anlageklassen

Bei Indexpapieren handelt es sich um Schuldverschreibungen (d. h. Anleihen), die von Regierungen ausgegeben werden und auf die jeweilige Landeswährung lauten. Es kann sich um festverzinsliche oder Nullkuponpapiere handeln, die eine effektive Fälligkeit von mindestens einem Monat haben und ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Der Teilfonds kann ausschließlich zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (einschließlich Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Index-Futures und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Vorschriften dargelegten Obergrenzen notiert sein oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann unter den Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten. Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben kann der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt. Weitere Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit dem Nachbilden von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „*Risiken beim Nachbilden eines Index*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts.

Bond Connect

Die Chinesische Volksbank („**PBoC**“) und die Hong Kong Monetary Authority („**HKMA**“) haben China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („**CFETS**“), China Central Depository & Clearing Co., Ltd („**CCDC**“), Shanghai Clearing House („**SHCH**“) sowie Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und Central Moneymarkets Unit („**CMU**“) die Genehmigung erteilt, Bond Connect einzuführen, ein Programm für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Festlandchina und Hongkong. Bond Connect ermöglicht es Anlegern, elektronisch zwischen den Anleihemärkten Festlandchinas und Hongkongs zu handeln, ohne Quotenbeschränkungen und ohne die Pflicht, den endgültigen Investitionsbetrag anzugeben.

Zum Zeitpunkt dieses Nachtrags besteht Bond Connect aus einer nordwärts gerichteten Handelsverbindung zwischen CFETS, dem Betreiber des CIBM, und von der PBoC anerkannten Offshore-Handelszugangsplattformen, um Investitionen von Hongkonger und ausländischen Investoren (einschließlich des Teilfonds) in zulässige, am CIBM gehandelte Anleihen zu erleichtern.

Für die Zwecke dieses Nachtrags gilt der CIBM als anerkannter Markt.

Zulässige Wertpapiere

Investoren aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) können mit der gesamten Palette der am CIBM gehandelten Instrumente handeln, einschließlich Produkten sowohl des Sekundär- als auch des Primärmarktes.

Handelstag

Nordwärts investierende Anleger (einschließlich des Teilfonds) können über Bond Connect an jedem Tag, an dem der CIBM für den Handel geöffnet ist, handeln, unabhängig davon, ob es sich um einen Feiertag in Hongkong handelt.

Abwicklung und Verwahrung

Die Abwicklung und Verwahrung von Anleihegeschäften in Richtung Norden im Rahmen von Bond Connect wird über die Verbindung zwischen der CMU der HKMA und den beiden Anleiheabwicklungssystemen Festlandchinas, nämlich CCDC und SHCH, realisiert. Die CMU wickelt Nordwärtsgeschäfte ab und hält die CIBM-Anleihen im Namen ihrer Mitglieder auf Treuhandkonten bei CCDC und SHCH. CCDC und SHCH bieten ausländischen Investoren direkt und indirekt über Bond Connect Dienstleistungen an.

Von Hongkonger und ausländischen Investoren (einschließlich des Teilfonds) gekaufte Anleihen werden auf einem Sammel-Nominee-Konto bei CCDC und SHCH im Namen von CMU verbucht. Die CMU selbst verwahrt die Anleihen in getrennten Unterkonten ihrer Mitglieder, die ihrerseits die Anleihen auf eigene Rechnung oder im Auftrag anderer Investoren oder Verwahrstellen halten können. Dementsprechend werden Anleihen, die von Käufern aus Hongkong und Übersee über Bond Connect erworben werden, von der globalen oder lokalen Depotbank des Käufers in einem getrennten Unterkonto verwahrt, das auf dessen Namen bei der CMU eröffnet wird.

Währung

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können über Bond Connect mit Offshore-RMB („**CNH**“) oder durch Umwandlung von Fremdwährungen in Onshore-RMB („**CNY**“) im Rahmen von Bond Connect handeln.

Wenn ein Investor Fremdwährungen für Investitionen über die nordwärts gerichtete Handelsverbindung verwendet, muss er ein separates RMB-Kapitalkonto bei einer zugelassenen RMB-Abwicklungsbank in Hongkong eröffnen, um seine Fremdwährungen in CNY umzutauschen. Werden Anleihen auf diese Weise in CNY gekauft, müssen die aus Festlandchina überwiesenen Verkaufserlöse beim Verkauf der Anleihen wieder in die entsprechenden Fremdwährungen zurückgetauscht werden.

Weitere Informationen zu Bond Connect finden Sie auf der Website: http://www.chinabondconnect.com.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken wird, wie oben beschrieben, durch den Selbst-Dekarbonisierungspfad des Index in den Indexkonstruktionsprozess integriert.

Allgemeines

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen hinsichtlich des Ansatzes des Teilfonds zur ESG-Integration und anderer Angelegenheiten. Solche Offenlegungen sind im Abschnitt „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ dargelegt.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage im Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts beschrieben sind, insbesondere der Risikohinweise „*Risiko des nachhaltigen Investierens*“ und „*Risiken beim Nachbilden eines Index*“. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

Indexrisiko

Wie in diesem Nachtrag beschrieben, ist der Teilfonds bestrebt, den Anlegern unter Berücksichtigung von Kapital- und Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des Index vor Gebühren und Kosten entspricht. Darüber hinaus ist der Index, wie in diesem Nachtrag beschrieben, so aufgebaut, dass bestimmte Umwelt- und Sozialeigenschaften berücksichtigt werden. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Indexanbieter den Index korrekt zusammenstellt oder dass der Index korrekt ermittelt, zusammengestellt oder berechnet wird oder dass er erwartungsgemäß funktioniert oder sich entwickelt. Der Indexanbieter liefert zwar Beschreibungen dessen, was der Index erreichen soll (einschließlich seiner Umwelt- und Sozialeigenschaften), übernimmt jedoch keine Gewährleistung und keine Haftung hinsichtlich der Qualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Daten in Bezug auf den Index und garantiert nicht, dass der Index der beschriebenen Indexmethodik entspricht. Des Weiteren übernehmen weder der Manager noch der Investmentmanager eine Gewährleistung oder Garantie für Fehler des Indexanbieters. Fehler hinsichtlich der Qualität, Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten oder der Anwendung der Umwelt- und Sozialeigenschaften können gelegentlich auftreten und werden möglicherweise über einen gewissen Zeitraum nicht erkannt und korrigiert. Daher werden Gewinne, Verluste oder Kosten, die auf Fehler des Indexanbieters zurückzuführen sind, vom Teilfonds und seinen Anlegern getragen. Wenn der Index beispielsweise während eines Zeitraums fehlerhafte Bestandteile enthält, hätte der Teilfonds ein Marktengagement in diesen Bestandteilen (einschließlich potenziell solcher Bestandteile, die die relevanten Umwelt- und Sozialeigenschaften nicht erfüllen) und wäre gegenüber den Bestandteilen, die eigentlich in den Index hätten aufgenommen werden sollen, zu gering engagiert. Daher können Fehler negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds und seiner Anleger haben. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass etwaige Gewinne, die sich aus Fehlern des Indexanbieters ergeben, dem Teilfonds und seinen Anlegern zufließen, während etwaige Verluste, die sich aus Fehlern des Indexanbieters ergeben, vom Teilfonds und seinen Anlegern getragen werden.

Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den CIBM über Bond Connect

Der Teilfonds kann über Bond Connect in zulässige Anleihen am CIBM investieren, wodurch der Teilfonds bestimmten Risiken ausgesetzt ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden:

Aussetzungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass sich die Behörden des chinesischen Festlands das Recht vorbehalten, den nordwärts gerichteten Handel über Bond Connect auszusetzen, falls dies erforderlich ist, um einen geordneten und fairen Markt zu gewährleisten und die Risiken umsichtig zu steuern. Wird der Handel mit nordwärts gerichteten Anleihen über Bond Connect ausgesetzt, wird die Fähigkeit des Teilfonds, auf den chinesischen Anleihenmarkt zuzugreifen, um seine Anlageziele zu erreichen, negativ beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Der nordwärts gerichtete Handel über Bond Connect kann an Tagen durchgeführt werden, an denen der CIBM für den Handel geöffnet ist, unabhängig davon, ob es sich um einen gesetzlichen Feiertag in Hongkong handelt. Demzufolge ist es möglich, dass über Bond Connect gehandelte Anleihen Kursschwankungen unterliegen, wenn der Teilfonds nicht in der Lage ist, Anleihen zu kaufen oder zu verkaufen, da seine in Hongkong oder weltweit ansässigen Vermittler nicht zur Unterstützung bei den Transaktionen zur Verfügung stehen. Folglich kann dies dazu führen, dass der Teilfonds nicht in der Lage ist, Gewinne zu realisieren, Verluste zu vermeiden oder von einer Gelegenheit zu profitieren, in Anleihen aus Festlandchina zu einem attraktiven Preis zu investieren.

Operationelles Risiko

Bond Connect bietet Investoren aus Hongkong und Übersee einen direkten Zugang zu den Anleihemärkten Festlandchinas.

Die „Konnektivität" in Bond Connect erfordert die Weiterleitung von Aufträgen über die Grenze hinweg, was die Entwicklung neuer Handelsplattformen und operativer Systeme notwendig macht. Es gibt keine Gewähr dafür, dass diese Plattformen und Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Sollten die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann der Handel über Bond Connect beeinträchtigt werden. Die Fähigkeit des Teilfonds, über Bond Connect zu handeln, um seine Anlagestrategie zu verfolgen, könnte daher negativ beeinträchtigt werden.

Bei Anlagen über Bond Connect müssen die entsprechenden Einreichungen, die Registrierung bei der PBoC und die Kontoeröffnung über einen Offshore-Verwahragenten, einen Registrierungsagenten oder andere Dritte (je nach Fall) erfolgen. Damit sind die Anlagen des Teilfonds über Bond Connect dem Risiko der Nichterfüllung oder von Fehlern seitens dieser Dritten ausgesetzt.

RMB-Währungsrisiko

Der Renminbi ist derzeit keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Devisenkontrollen und -beschränkungen. Die Investitionen des Teilfonds über Bond Connect können durch Wechselkursschwankungen zwischen dem RMB und anderen Währungen negativ beeinflusst werden. Es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass der Wechselkurs des Renminbi gegenüber dem US-Dollar oder einer anderen Währung in Zukunft nicht stark schwanken wird. Eine Abwertung des RMB verringert den Wert der auf RMB lautenden Vermögenswerte, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

Der Renminbi wird sowohl auf dem Inlands- als auch auf dem Offshore-Markt gehandelt. Obwohl CNY und CNH beide die gleiche Währung darstellen, werden sie auf unterschiedlichen und getrennten Märkten gehandelt, die unabhängig voneinander funktionieren. Daher haben CNY und CNH nicht unbedingt den gleichen Wechselkurs, und ihre Kursbewegungen verlaufen möglicherweise nicht in die gleiche Richtung. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil einer nicht in RMB denominierten Klasse wendet die Verwaltungsstelle den Wechselkurs für den Offshore-RMB-Markt in Hongkong an, d. h. den CNH-Wechselkurs, der mit einem Aufschlag oder Abschlag gegenüber dem Wechselkurs für den Onshore-RMB-Markt in der VR China, d. h. dem CNY-Wechselkurs, liegen kann.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Bond Connect ist neuartig und wird Vorschriften unterliegen, die von Aufsichtsbehörden erlassen werden, sowie Durchführungsbestimmungen, die von Regulierungsbehörden in Festlandchina und Hongkong erstellt werden. Es ist zu beachten, dass die Regelungen im Allgemeinen unerprobt sind und keine Gewissheit darüber besteht, wie sie angewendet werden. Darüber hinaus kann es zu Änderungen der geltenden Vorschriften kommen, die eine Rückwirkung entfalten können. Es kann nicht garantiert werden, dass Bond Connect nicht abgeschafft wird. Demzufolge könnten die Investitionen des Teilfonds in den Märkten Festlandchinas über Bond Connect aufgrund regulatorischer Änderungen negativ beeinflusst werden.

Steuerrisiko

Seitens der Steuerbehörden des chinesischen Festlands gibt es keine spezifischen Richtlinien zur Behandlung der Einkommensteuer und anderer Steuerkategorien, die im Zusammenhang mit dem Handel ausländischer institutioneller Anleger über Bond Connect im CIBM zu entrichten sind. Sobald die vorgenannte Unsicherheit geklärt ist oder sich die Steuergesetzgebung oder die Steuerpolitik künftig ändert, wird der Fonds, sobald dies praktisch möglich ist, gegebenenfalls entsprechende Anpassungen der Höhe der Steuerrückstellung (sofern vorhanden) vornehmen. Solche Unsicherheiten können sich zum Vorteil oder Nachteil der Anteilinhaber des Teilfonds auswirken und zu einer Erhöhung oder Verringerung des Gesamtwerts des Teilfonds führen.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds handelt es sich voraussichtlich um Privatanleger und institutionelle Anleger, die ein Engagement im Sektor der Investment-Grade-Staatsanleihen anstreben und von dem im Allgemeinen geringeren Kreditrisiko von Staatsanleihen im Vergleich zu Unternehmensanleihen profitieren möchten.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum

Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – ETF-Teilfonds*“ des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Teilfonds“* des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt*“ des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE BZGL. DES INDEX

Die Solactive AG („**Solactive**“) ist der Lizenzgeber des Index. Finanzinstrumente, die den Index als Bezugsgrundlage verwenden, werden von Solactive in keiner Weise gesponsert, unterstützt, beworben oder verkauft, und Solactive gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärungen, Garantien oder Zusicherungen ab für: a) die Zweckmäßigkeit von Investitionen in die Finanzinstrumente; b) die Qualität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des Index; und/oder (c) die Ergebnisse, die eine natürliche oder juristische Person aus der Verwendung des Index erzielt oder erzielen soll. Solactive gibt keine Garantie für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des Index und übernimmt keine Haftung für Fehler oder Auslassungen in Bezug auf diesbezügliche. Ungeachtet der Verpflichtungen von Solactive gegenüber seinen Lizenznehmern behält Solactive sich das Recht vor, die Berechnungs- oder Veröffentlichungsmethoden in Bezug auf den Index zu ändern. Solactive haftet nicht für Fehlberechnungen oder falsche, verspätete oder unterbrochene Veröffentlichungen in Bezug auf den Index. Solactive haftet nicht für Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangene Gewinne oder Geschäfte, oder für besondere, zufällige, strafbare, indirekte oder Folgeschäden, die durch die Nutzung (oder Unmöglichkeit der Nutzung) des Index anfallen oder entstehen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS II ICAV - Fidelity Global Government Bond Climate Aware UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900EDA0OI5E2BQS12

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds wird passiv verwaltet und förderte Umwelt- und Sozialeigenschaften durch Nachverfolgen der Wertentwicklung des Solactive Paris Aware Global Government USD Index (des „Index"), der im Rahmen des Indexbildungsprozesses bestrebt ist, laufend eine Verringerung der CO2-Emissionsintensität zu erzielen.

Der Index soll die Wertentwicklung globaler Staatsanleihen in Landeswährung widerspiegeln, die von Ländern mit einer Investment Grade-Bewertung begeben werden, und gleichzeitig eine um 14 % niedrigere Intensität der CO2-Emissionen aufweisen als das Anlageuniversum bei Auflegung, und anschließend ein weitergehendes Dekarbonisierungsziel anstreben, das derzeit bei einer durchschnittlichen Rate von 7 % pro Jahr liegt.

Der Index wurde als Referenz-Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Beim Nachbilden des Index durch Halten aller Indexwertpapiere in ähnlicher Gewichtung wie im Index ist der Teilfonds bestrebt, die Umwelt- und Sozialeigenschaften des Index zu replizieren. Aus diesem Grund verwendet der Teilfonds die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die Bestandteil der ESG-Kriterien des Indexes sind, um die Erreichung der von ihm geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu messen:

i) Der Prozentsatz der Wertpapiere, die in Indexwerte investiert sind; und

ii) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen:

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt und in die Anlageentscheidungen einbezogen. Hierzu zählen:

(i) *Treibhausgasintensität* – Die Treibhausgasintensität der Länder der Portfoliounternehmen wird als Faktor in die Indexmethodik aufgenommen.

(ii) *Ausschlusskriterien* – Der Investmentmanager wendet die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um dazu beizutragen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern. Dazu führt er eine Filterung von Emittenten aus, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 16: In den Ländern der Portfoliounternehmen kommt es zu Verstößen gegen die Sozialkriterien.

(iii) *ESG-Rating* – Bei den von Staaten ausgegebenen Wertpapieren werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch und bei Anlageentscheidungen mit Hilfe von ESG-Ratings berücksichtigt, die wesentliche nachteilige Auswirkungen wie CO2-Emissionen sowie Verstöße gegen Sozialkriterien und die Meinungsfreiheit berücksichtigen.

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* – Vierteljährliche Überprüfung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Welche der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wir berücksichtigen, hängt von der Verfügbarkeit von Daten ab. und unsere Auswahl kann sich mit zunehmender Qualität und Verfügbarkeit von Daten ändern.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds soll die Wertentwicklung des Index nachbilden, der bestrebt ist, seine Kohlenstoffemissionen im Rahmen seines Konstruktionprozesses laufend zu senken.

Der Investmentmanager führt eine normenbasierte Filterung von Emittenten durch, das auf dem vom Investmentmanager intern entwickelten System von Ausschlusskriterien für Staaten basiert und sich auf drei Grundsätze in Bezug auf Staatsführung, Achtung der Menschenrechte und Außenpolitik konzentriert. Welche Staaten die Standards des Systems nicht erfüllen, wird auf der Grundlage einer eigenen Bewertung ermittelt. Zur Unterstützung dieser Bewertung zieht der Investmentmanager international anerkannte Indikatoren wie die Worldwide Governance Indicators der Weltbank und die Sanktionen des UN-Sicherheitsrats heran (wobei solche Indikatoren zusammen als „Ausschlusskriterien“ bezeichnet werden).

Der Investmentmanager ist zudem befugt, von Zeit zu Zeit erweiterte, strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und Ausschlusskriterien umzusetzen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds soll die Wertentwicklung des Index nachbilden, der bestrebt ist, seine Kohlenstoffemissionen laufend zu senken.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die oben beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalresearch bewertet, darunter im Rahmen der von externen Agenturen und Fidelity bereitgestellten ESG-Ratings. Zu den wichtigsten Bestandteilen der Analyse gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit beurteilt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften) Der Teilfonds ist bestrebt, den Index nachzubilden, und investiert mindestens 90 % seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die den Index nachbilden.

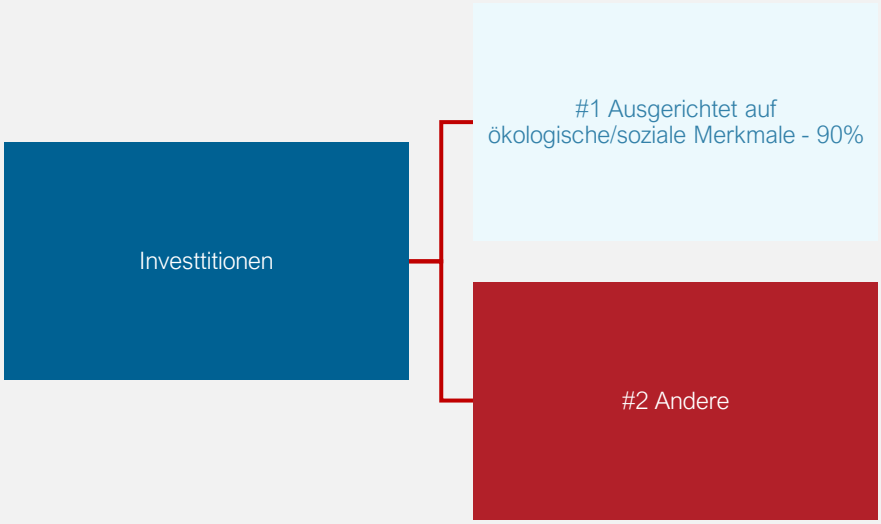

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Um die vom Teilfonds geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erreichen, werden keine Derivate verwendet.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien an.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder

Der Index wurde als Referenz-Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Index ist bestrebt, die CO2-Emissionsintensität laufend zu reduzieren. Der Index erreicht daher die vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Anlagepolitik des Teilfonds zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Index so genau wie möglich nachzubilden.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Index ist bestrebt, eine um 14 % niedrigere Intensität der CO2-Emissionen als das Anlageuniversum bei Auflegung aufzuweisen, und anschließend ein weitergehendes Dekarbonisierungsziel anzustreben, das derzeit bei einer durchschnittlichen Rate von 7 % pro Jahr liegt.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen über den Index erhalten Sie auf der Website des Indexanbieters unter
https://www.solactive.com/indices.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000IF0HTJ9/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity Global HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF

18. Februar 2025

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 18. Februar 2025 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds"). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Global HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF (der „Teilfonds"), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Global HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	14:30 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.

Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des Schluss-Geldkurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	n. z.*	5 USD
Gegen USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Gegen USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	n. z.*	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	n. z.*	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	n. z.*	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF

Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD

Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,40	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,40	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF

*Der Erstangebotszeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

55808657.22

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Begrenzung der globalen Erwärmung auszurichten, indem das Kohlenstoffemissionsengagement seines Portfolios begrenzt wird, und Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel auf aktiver Basis zu erreichen, indem er in ein Portfolio investiert, das vornehmlich aus hochverzinslichen Unternehmensschuldtiteln mit einem Rating unterhalb des Investment Grade von Emittenten aus aller Welt besteht.

Das Ziel des Teilfonds, die Kohlenstoffemissionen zu reduzieren, orientiert sich zumindest am Solactive Paris Aligned Global Corporate High Yield USD Index (die „**Benchmark**"), wie nachstehend beschrieben.

Zusammenfassung

Der Investmentmanager verwendet eine Kombination aus quantitativem und fundamentalem Research sowie Nachhaltigkeitsresearch, um Wertpapiere auszuwählen, die: (a) mit dem Ziel gewichtet werden, die Portfoliorendite im Vergleich zur Benchmark zu maximieren; (b) mindestens an der Kohlenstoffemissionsleistung der Benchmark ausgerichtet sind; und (c) nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR darstellen. Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die zu einem Umweltziel beitragen, keinen erheblichen Schaden verursachen, Mindestschutzmaßnahmen erfüllen und eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel und orientiert sich insbesondere an den EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen. Der Teilfonds unterliegt daher den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 9 der SFDR und fällt in die Produktkategorie „ESG-Ziel" (wie im Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „*Fidelity International und nachhaltiges Investieren*" beschrieben).

Die Benchmark

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von hochverzinslichen Unternehmensanleihen unterhalb von Investment Grade nach, und ist zugleich bestrebt, sich an den Klimazielen des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auszurichten (d. h. den „**EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen**"). Die EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen verlangen, dass die Benchmark bei der Auflegung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % unter der eines gleichwertigen Anlageuniversums auf dem globalen Markt liegt (das nicht an das Übereinkommen von Paris angepasst ist), und anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel gegenüber dem Vorjahr anstrebt, das derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der Einhaltung der EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen und der technischen Mindestanforderungen für die an das Pariser Abkommen angepasste EU-Benchmarks wird die Benchmark als „EU-Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen" bezeichnet. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an Tätigkeiten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.), aufgrund von Verstößen gegen internationale Normen (wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) und aufgrund erheblicher negativer Auswirkungen auf bestimmte Ziele für nachhaltige Entwicklung aus. Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Wertpapiere in der Benchmark und ihre Emittenten den Nachhaltigkeitszielen gemäß SFDR nicht erheblich schaden. Die Governance-Praktiken von Emittenten werden im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der Benchmark die Grundsätze der guten Unternehmensführung

gemäß SFDR einhalten. Weitere Details zur Benchmark finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.solactive.com/indices.

Aufgrund seines Ziels der Outperformance wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) und der CO_2-Fußabdruck des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; aber dennoch wird der Teilfonds aktiv verwaltet und nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr kann der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds kann unter folgenden Umständen auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind: 1) Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren, können für einen Übergangszeitraum gehalten werden, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der Anteilinhaber dienen, und werden anschließend veräußert; und 2) für Zwecke des Liquiditätsmanagements, wenn Zuflüsse und Liquiditätsniveaus Beteiligungen an bestimmten Instrumenten erfordern, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Multifaktoransatz

Der Investmentmanager verwendet einen Multifaktoransatz, indem er Finanzdaten (z. B. Informationen aus veröffentlichten Jahresabschlüssen, Kreditspreads von Datenanbietern sowie Anleihen- und Aktienkurse von Preisanbietern) nutzt, um Unternehmen einen „Faktor-Score“ zuzuweisen, der von den Research-Analysten des Investmentmanagers definiert wird. Der „Faktor-Score“ ist höher für Unternehmen mit: 1) einem positiven Stimmungsfaktor, gemessen anhand von Kennzahlen wie Aktienvolatilität und Kreditspreads; 2) einem starken Fundamentaldatenfaktor, gemessen an der finanziellen Gesundheit des Unternehmens anhand von Kennzahlen wie Rentabilität, Fähigkeit zum Schuldendienst und Verschuldungsgrad; und 3) einem starken Bewertungsfaktor, der die relativ günstige oder teure Bewertung der Unternehmen im Vergleich zu anderen angibt. Der Investmentmanager verwendet diesen Faktor-Score, um Wertpapiere zu gewichten und auszuwählen. Zusätzlich berücksichtigt er Faktoren, die spezifisch für die Anleihe (und nicht für den Emittenten) sind und zu dieser Punktzahl geführt haben, sowie die Transaktionskosten und die Größe der Anleihe- und Emittentengewichtungen sowie Sektor, Land, Duration, Größe des Emittenten und die Gewichtungen der Benchmark, um eine Outperformance der Benchmark zu erzielen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist das Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, voraussichtlich begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Fundamentale und quantitative Beurteilung

Bei der Bewertung von Wertpapieren wird der Teilfonds auf die Expertise des Investmentmanagers in der fundamentalen und quantitativen Research-Analyse seiner proprietären Research-Plattform zurückgreifen, die eine breite Bottom-up-Abdeckung von Anlageklassen sowie globale Aggregation und Top-down-Prognosen nach Sektor und Region sowie makroökonomisches und quantitatives Research bietet.

Umwelt- und Sozialeigenschaften

Wie oben beschrieben, strebt der Investmentmanager an, sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds mindestens mit der CO2-Emissionsleistung der Benchmark übereinstimmt. Der Teilfonds bewertet die ESG-Eigenschaften von mehr als 90 % seines Portfolios. Darüber hinaus verfolgt der Investmentmanager eine ESG-Screening-Richtlinie und wendet Ausschlüsse und Screenings auf das Portfolio an. Schließlich ist das Portfolio des Teilfonds systematisch auf Wertpapiere mit höheren ESG-Ratings ausgerichtet. Jedes dieser Elemente der Anlagestrategie wird im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ und im Anhang „Nachhaltigkeit“ näher beschrieben.

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird vorwiegend in ein breites Spektrum von Unternehmensschuldtiteln investieren, darunter Anleihen, Anleihen mit Optionsscheinen, Wandelanleihen (die dem Teilfonds im Vergleich zu anderen Arten von nachrangigen Verbindlichkeiten einen zusätzlichen Schutz bieten, da sie in Eigenkapital umgewandelt werden können), hybride Unternehmenswertpapiere, nachrangige Anleihen, durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere, Schuldverschreibungen und Notes (einschließlich frei übertragbarer Notes und frei übertragbarer Schuldscheine). Dazu gehören fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating, Schuldtitel unterhalb von Investment Grade, Hochzins-Schuldtitel und nicht bewertete Schuldtitel. Sie können jede beliebige Fälligkeit haben oder auch keine Laufzeit, z. B. ewige Anleihen, und werden von Unternehmen weltweit emittiert. Der Teilfonds wird nicht in bedingte Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds) investieren, und die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren wird, werden keine besicherten Schuldverschreibungen, besicherten Darlehensverpflichtungen oder besicherten Hypothekenschuldverschreibungen umfassen.

Bei festverzinslichen Wertpapieren unterhalb des Investment Grade handelt es sich um Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigerem Rating, im Allgemeinen solche, die von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen unterhalb des Investment Grade (Baa3, BBB- oder höher) eingestuft werden und manchmal auch als „Junk Bonds“ bezeichnet werden. Der Teilfonds kann auch in nicht Schuldtitel ohne Rating investieren. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel mit einem Rating unter Investment Grade, in hochverzinsliche Schuldtitel und in Schuldtitel ohne Rating investieren. Unter normalen Marktbedingungen wird nicht erwartet, dass der Teilfonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel ohne Rating investieren wird.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt *„Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“* des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann ausschließlich zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (einschließlich Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Index-Futures und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, an anerkannten Märkten weltweit notiert, gehandelt oder zum Handel zugelassen sein.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben, kann der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Der Teilfonds kann außerdem in untergeordnetem Maße für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie liquide Mittel und liquiden Mitteln gleichstehende Mittel (einschließlich Schatzwechsel), die mit

Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“) enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ als auch im Anhang „Nachhaltigkeit“ enthalten sind.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage im Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts beschrieben sind, insbesondere des Risikohinweises „Risiko des nachhaltigen Investierens“ und der „Risiken aus Wertpapieren mit schlechterem oder gar keinem Rating“. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anlege, die ein Engagement im Bereich der Unternehmensanleihen unterhalb des Investment Grade anstreben und von den im Allgemeinen höheren Renditen profitieren möchten, die Unternehmensanleihen unterhalb von Investment Grade im Allgemeinen im Vergleich zu Unternehmenswertpapieren mit Investment Grade oder Staatsanleihen bieten.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen"* angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – ETF-Teilfonds*" des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Teilfonds*" des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt*" des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtig und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS II ICAV - Fidelity Global HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900MS148ET4PT4191

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● [X] **Ja**

●○ [ ] **Nein**

[X] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 90%

- [ ] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [X] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

[ ] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl kleine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem sozialen Ziel

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Erderwärmung auszurichten und dabei Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen; dazu schränkt er (durch Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion) die CO2-Emissionsbelastung seines Portfolios ein.

Das Ziel des Teilfonds, die CO2-Emissionen zu reduzieren, wird an den Solactive Paris Aligned Global Corporate High Yield USD Index (die „Benchmark“) angepasst.

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von hochverzinslichen Unternehmensschuldtiteln mit Investment Grade ab, die weltweit öffentlich begeben werden, und zielt gleichzeitig darauf ab, die Klimaziele des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (die „am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion“) zu erfüllen. Die am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion verlangen, dass die Benchmark bei der Einführung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % unter der eines gleichwertigen Anlageuniversums auf dem globalen Markt liegt (das nicht an das Übereinkommen von Paris angepasst ist), und anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel gegenüber dem Vorjahr anstrebt, das derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der

Einhaltung der am Pariser Abkommen der EU ausgerichteten Anforderungen an die Emissionsreduktion und der technischen Mindestanforderungen für die an das Pariser Abkommen der EU angepassten Benchmarks wird die Benchmark als „Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen der EU“ bezeichnet.

Der Teilfonds ist der Überzeugung, dass die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine Anlage in wirtschaftliche Aktivitäten mit einem Umweltziel (auch wenn sie im Sinne der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden) darstellt. Daher ist die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine nachhaltige Anlage.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung des Anlageziels der Nachhaltigkeit zu messen:

i) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in nachhaltige Anlagen investiert ist;
(ii) den prozentualen Anteil des Teilfonds, der in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel in Wirtschaftsbereichen investiert ist, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten; und
iii) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen:

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Im Rahmen der Strukturierung der Benchmark werden nachhaltige Anlagen auf ihre Beteiligung an Kontroversen und Aktivitäten untersucht, die erheblichen Schaden verursachen, darunter Emittenten, die an Tätigkeiten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.), Verstößen gegen internationale Standards (wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf bestimmte Ziele für die nachhaltige Entwicklung („SDG“) aus, darunter SDG 12: Verantwortungsvoller Konsum und Produktion, SDG 13: Klimamaßnahme, DDG 14: Leben unter Wasser und SDG 15: Leben an Land.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.-

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Quantitative Daten (sofern verfügbar) zu PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu bewerten, ob ein Emittent an Tätigkeiten beteiligt ist, die einem Umwelt- oder Sozialziel erheblich schaden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Benchmark schließt Unternehmen aus, die bewährte Normen wie die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nachweislich nicht einhalten.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt und in die Anlageentscheidungen einbezogen. Hierzu zählen:

(i) *Due Diligence-Prüfung* – Analyse, ob die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wesentlich und negativ sind.

(ii) *ESG-Rating* - Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, die wesentliche nachteilige Auswirkungen wie CO2-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen; bei den von Staaten ausgegebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wichtige nachteilige Auswirkungen (PAI) wie CO2-Emissionen, Sozialverstöße und die Meinungsfreiheit.

(iii) *Ausschlusskriterien* - Bei Direktanlagen in Unternehmen als Emittenten wendet der Teilfonds die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern; dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen.

(iv) *Mitwirkung* - Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(v) *Abstimmungsverhalten* - Die Abstimmungsrichtlinie von Fidelity legt explizite Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt in den Leitungsorganen und für die Berücksichtigung des Klimawandels fest. Fidelity darf auch auf eine Weise abstimmen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abgemildert werden.

(vi) *Vierteljährliche Überprüfungen* – vierteljährliche Überprüfung der wesentlichen negativen Auswirkungen.

Bei der Beurteilung, ob Anlagen wesentliche negative Auswirkungen haben, berücksichtigt Fidelity spezifische Indikatoren für die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Investmentmanager ist bestrebt sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds an der CO2-Emissionsleistung der Benchmark ausgerichtet ist, die wiederum mit den am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion in Einklang steht. Dementsprechend erfolgen die Anlagen des Teilfonds in einem Wirtschaftsbereich, der zu einem Umweltziel beiträgt, nämlich zur Reduzierung der CO_2-Emissionen.

Der Investmentmanager ist bestrebt, das allgemeine ESG-Profil des Portfolios im Vergleich zur Benchmark zu verbessern, indem er das Engagement in Wertpapieren mit einem höheren ESG-Rating mit einer Gewichtung anhand der erwarteten risikobereinigten Rendite ausbaut. Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager jeweils das Volumen der Anleihen und die Gewichtung der Emittenten sowie die Sektoren, das Land, die Laufzeit, die Größe des Emittenten und die Gewichtung der Benchmark, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen und sich an deren CO_2-Emissionsbilanz anzupassen.

Die Benchmark entspricht den EU-Anforderungen zur Emissionsminderung für PABs und

schließt Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen Mindestanforderungen für EU-Referenzindizes im Einklang mit dem Pariser Abkommen festgelegt sind. Darüber hinaus setzt der Investmentmanager eine ESG-Ausschlussrichtlinie um und wendet Ausschluss- sowie Filterkriterien auf das Portfolio an. Diese Filterkriterien basieren auf weltweit anerkannten Standards und Grundsätzen in Bereichen wie Umweltschutz und Menschenrechte.

Wesentliche Bestandteile der Anlagestrategie sind:

(i) Nachhaltige Anlagen; mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds erfolgen in nachhaltigen Anlagen.
(ii) Anlagen, die keinen wesentlichen Schaden anrichten; der Teilfonds wendet die oben dargelegten Kriterien für „Keinen wesentlichen Schaden anrichten“ auf alle im Teilfonds gehaltenen Direktanlagen an.
(iii) Mindestabsicherungen; der Teilfonds schließt Direktanlagen in Unternehmen aus, die ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Normen betreiben, darunter die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der UN Global Compact (UNGC) und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
(iv) Gute Governance; alle Portfoliounternehmen des Teilfonds werden auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionsvorwürfe.
(v) Ausschlusskriterien; In Bezug auf seine Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

(a) eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst; und
(B) eine prinzipienbasierte Filterungsrichtlinie, die Folgendes umfasst:

- ein normenbasiertes Filterung von Emittenten, die ihre Geschäfte nach Ansicht des Investmentmanagers nicht im Einklang mit anerkannten internationalen Normen, insbesondere den im UNGC (Global Compact der Vereinten Nationen) dargelegten, durchgeführt haben; und
- eine Negativfilterung bestimmter Sektoren, Unternehmen oder Praktiken auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien, bei denen Erlösschwellen zur Anwendung kommen können.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website:System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).
(vi) Ergänzende Anlagen: Der Teilfonds darf unter den folgenden Umständen in Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind: i) Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und für einen Übergangszeitraum gehalten werden dürfen, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der Anleger dienen, und anschließend veräußert werden; und ii) für Liquiditäts- und Absicherungszwecke sowie zur effizienten Portfolioverwaltung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Teilfonds investiert:

(i) mindestens 90 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen, von denen mindestens 0 % ein Umweltziel verfolgen, das sich an der EU-Taxonomie orientiert, mindestens 90 % ein Umweltziel, das sich nicht an der EU-Taxonomie orientiert, und mindestens0 % ein Sozialziel; und
(ii) nicht mehr als 10 % seines Vermögens:
(a) in Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und für einen Übergangszeitraum gehalten werden dürfen, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der

Anleger dienen, und anschließend veräußert werden; und
(b) für Liquiditätszwecke, zur Absicherung und für eine effiziente Portfolioverwaltung,

sofern solche Investitionen keine anderen Umwelt- und Sozialziele wesentlich beeinträchtigen und die Portoliounternehmen gute Governance-Praktiken anwenden.

Der Teilfonds wird die oben beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Rahmen des Prozesses zur Strukturierung der Benchmark werden die Governance-Praktiken von Emittenten im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und der globale Standard zur Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeit der UN. Solche Ausschlusskriterien stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der Benchmark die Grundsätze guter Unternehmensführung einhalten.

Soweit der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, werden die entsprechenden Emittenten auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionskriterien, um zur Erfüllung der Anforderungen an gute Unternehmensführung der Portfoliounternehmen beizutragen. Zusätzlich zu diesen Ausschlusskriterien werden die Governance-Praktiken der Emittenten anhand von Fundamentalresearch bewertet, die Fidelity ESG-Ratings sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigt. Zu den wichtigsten Bestandteilen der Analyse gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Nachhaltig) Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen,(#1A Nachhaltig) von denen mindestens 0 %ein Umweltziel verfolgen, das mit der EU-Taxonomie konform ist, mindestens 90 % ein Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und mindestens 0 % ein Sozialziel.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

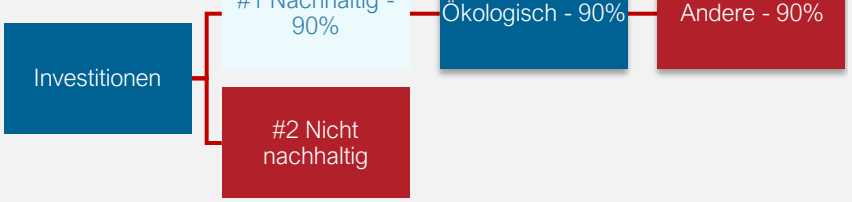

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Wenn davon ausgegangen wird, dass das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier zum nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds beiträgt, darf das Derivat eingesetzt werden, um zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels beizutragen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

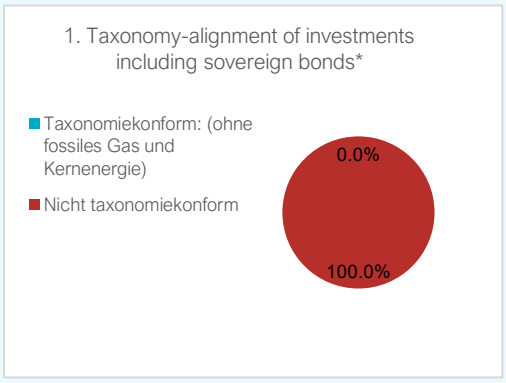

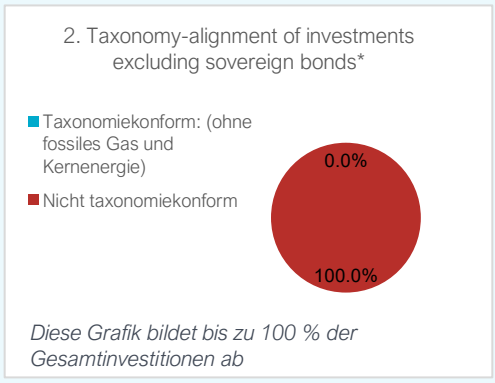

Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

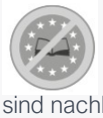

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Anlagen können zwar an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein, aber der Investmentmanager ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der Anlagen des Teilfonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften berücksichtigen. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, wenn die zugrunde liegenden Regeln festgelegt sind und im Laufe der Zeit mehr zuverlässige Daten zur Verfügung stehen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Sozialziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den unter „#2 Nicht nachhaltig" genannten Anlagen können gehören:

(i) Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und für einen Übergangszeitraum gehalten werden dürfen, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der Anleger dienen, und anschließend veräußert werden; und

(ii) liquide Mittel und Anlagen, die zur Absicherung und effizienten Portfoliosteuerung verwendet werden.

Darüber hinaus müssen alle Direktanlagen des Teilfonds den Ausschlusskriterien entsprechen und dürfen den Umwelt- und Sozialzielen keinen erheblichen Schaden zufügen. Die entsprechenden Unternehmen müssen gute Governance-Praktiken einhalten und dürfen die Verwirklichung des nachhaltigen Anlageziels nicht beeinträchtigen.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Die Benchmark wurde als Referenz-Benchmark angegeben, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Erderwärmung auszurichten und dabei Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen; dazu schränkt er (durch Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion) die CO2-Emissionsbelastung seines Portfolios ein. Wie oben ebenfalls beschrieben, wird die Benchmark als am Pariser Abkommen der EU orientierte Benchmark bezeichnet. Das bedeutet, dass sie auch die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB erfüllt. Daher steht die Benchmark im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Teilfonds darf bis zu 10 % in Emittenten investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark erfüllt die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB. Das bedeutet, dass sie sich von einem breiten Marktindex unterscheidet, da sie bei der Einführung eine Emissionsintensität aufweist, die um 50 % niedriger als die eines äquivalenten globalen Marktuniversums ist, und zudem anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel im Jahresvergleich anstrebt, das derzeit bei einer durchschnittlichen Rate von 7 % pro Jahr liegt. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen

Mindestanforderungen für EU-Benchmarks festgelegt sind, die am Pariser Abkommen der EU orientiert sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Benchmark erhalten Sie auf der Website des Benchmark-Anbieters unter https://www.solactive.com/indices.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE0006OIQXE9/tab-disclosure#SFDR-disclosure.

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity Global Sub-IG Fixed Income Fund

18. Februar 2025

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 18. Februar 2025 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Global Sub-IG Fixed Income Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Abschlussstichtag	Die Jahresabschlüsse werden jeweils zum 31. Dezember erstellt, der erste zum 31. Dezember 2018, und die Halbjahresabschlüsse werden jeweils zum 30. Juni erstellt, der erste zum 30. Juni 2019.
Basiswährung	EUR
Geschäftstag	Jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, dem Neujahrstag, dem ersten Weihnachtstag und Karfreitag und/oder einem anderen Tag oder anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann
Handelstag	Jeder Geschäftstag
Letzter Handelstermin	12:00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag
Erstangebotszeitraum	Der für jede Anteilsklasse in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ unten angegebene Zeitraum oder ein früheres oder späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder festlegen können.
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „Klassen“ weiter unten angegeben. Der Manager kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Für den Teilfonds fallen keine Zeichnungsgebühren für Anlagen im Masterfonds an, und der Manager zahlt die ihm durch die Anlage im Masterfonds zufließende Provision in die Vermögenswerte des Teilfonds ein. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts und weiter unten.
Mindestzeichnungsbetrag **Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung** **Mindestanlagebetrag** **Mindestrücknahmebetrag**	-
Abrechnungstermin	Der dritte Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag

Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt *„Ermittlung des Nettoinventarwerts“* des Prospekts unter Verwendung des letzten bei Geschäftsschluss an dem betreffenden anerkannten Markt gehandelten Kurses berechnet, und zwar an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte, die an einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag
Bewertungszeitpunkt	22:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Klasse	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Erstangebotspreis
G Acc EUR	EUR	Nein	Thesaurierend	Bis zu 0,80 %	n. z.[+]	10 EUR

[+] Der Erstangebotszeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen, und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum und Erträge anzustreben.

Der Teilfonds ist ein Feeder-OGAW und strebt an, sein Anlageziel zu erreichen, indem er mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteilsklassen des Fidelity Global Sub-IG Fixed Income Fund (des „**Masterfonds**“) investiert, bei dem es sich um einen Teilfonds des Fidelity Common Contractual Fund II handelt, eines gemeinsamen Vertragsfonds, der als Umbrella-Fonds errichtet und in Irland von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde. Der Investmentmanager des Masterfonds ist derselbe wie der Investmentmanager des Teilfonds.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht vor, dass der gesamte oder im Wesentlichen der gesamte Emissionserlös jeder Anteilsklasse des Teilfonds (und in jedem Fall mindestens 85 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) in den Masterfonds investiert wird. Ein kleiner Teil des Teilfonds kann in bar gehalten oder in liquide Instrumente investiert werden, die hauptsächlich an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden, um Liquidität zu gewährleisten und etwaige Kosten des Teilfonds zu decken. Diese Investitionen dürfen jedoch 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Zu diesen Instrumenten zählen Geldmarktinstrumente, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper, Notes, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen), liquide Mittel und liquiden Mitteln gleichstehende Mittel (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen. Diese liquiden Instrumente werden zwar in erster Linie an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt, einige von ihnen können aber auch im Freiverkehr auf elektronischen Handelsplattformen gehandelt werden. Zur Klarstellung: Zu den liquiden Instrumenten, in die der Teilfonds investieren wird, gehören keine Total-Return-Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte oder umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte.

Es wird erwartet, dass der Teilfonds eine ähnliche Wertentwicklung wie der Masterfonds aufweist, jedoch kann die Wertentwicklung des Teilfonds davon abweichen, da er bis zu 15 % seines Nettoinventarwerts in die oben beschriebenen liquiden Instrumente investieren kann. Es wird auch erwartet, dass der Teilfonds ein ähnliches Risikoprofil wie der Masterfonds aufweist, der aufgrund des Einsatzes von Finanzderivaten voraussichtlich weder ein überdurchschnittliches Risikoprofil noch eine hohe Volatilität aufweisen wird.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich nur zu Vergleichszwecken auf einen zusammengesetzten Index mit: 50 % ICE BofAML Non-Financial Developed Markets High Yield Constrained Index GBP hedged, 12,5 % JP Morgan EMBI Global Diversified Index Hedged to GBP, 12,5 % JP Morgan CEMBI Broad Diversified Core Index Hedged to GBP und 25 % JP Morgan Government Bond Index-Emerging Markets (GBI-EM) Global Diversified Hedged to GBP. Der ICE BofAML Non-Financial Developed Markets High Yield Constrained Index enthält alle Wertpapiere des ICE BofA Global High Yield Index, bei denen es sich nicht um Finanzwerte handelt und die aus Ländern mit entwickelten Märkten stammen, begrenzt das Emittentenrisiko jedoch auf 2 %. Der ICE BofA Global High Yield Index bildet die Wertentwicklung von auf USD, CAD, GBP und EUR lautenden Unternehmensanleihen unterhalb von Investment Grade ab, die an den wichtigsten inländischen oder Eurobond-Märkten begeben werden. Der JPM Morgan EMBI Global Diversified Index bildet die Gesamtrenditen von auf US-Dollar lautenden Schuldtiteln ab, die von staatlichen und quasi-staatlichen Stellen aus Schwellenländern begeben werden; Brady-Anleihen, Darlehen und Eurobonds. Der JP Morgan CEMBI Broad Diversified Core Index ist eine Benchmark, die die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Unternehmensanleihen von Unternehmen aus Schwellenländern abbildet. Der JP Morgan Government Bond Index-Emerging Markets (GBI-EM) ist eine umfassende Benchmark für Schwellenländer, die Anleihen in Landeswährung abbildet, die von Regierungen aus Schwellenländern emittiert werden.

Benchmarks können von Zeit zu Zeit als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung herangezogen werden, und jede derartige Verwendung wird in den wesentlichen Anlegerinformationen für den Teilfonds offengelegt.

Zusammenfassung des Masterfonds

Das Anlageziel des Masterfonds ist identisch mit dem des Teilfonds, nämlich die Erzielung langfristigen Kapitalwachstums und langfristiger Erträge.

Der Masterfonds strebt die Erreichung seines Ziels durch den Erwerb eines Engagements in einem diversifizierten Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren unterhalb des Investment Grade an, wie nachfolgend näher beschrieben.

Der Investmentmanager (im Rahmen seiner Funktion als Investmentmanager des Masterfonds) hat eine Reihe von Anlageberatern mit Ermessensbefugnis als seine Beauftragten bestellt und wird das Vermögen des Masterfonds ganz oder teilweise diesen Beratern zuteilen. Der Investmentmanager ist verantwortlich für die aktive Auswahl der einzelnen Berater, denen Vermögenswerte zugeteilt werden, für die Festlegung des Betrags des Masterfondsvermögens, der jedem Berater zugeteilt wird, und für die Verwaltung des Teils des Masterfondsvermögens, der keinem Berater zugeteilt ist.

Die Anlagestrategie des Masterfonds verfolgt den Grundsatz, Engagements in festverzinslichen, variabel verzinslichen und mit anpassbarem Zinssatz ausgestatteten staatlichen und Unternehmensschuldtiteln einzugehen, die von Emittenten mit Sitz überall auf der Welt (einschließlich Schwellenländern) begeben werden. Jeder Berater wählt die Engagements, die er im Auftrag des Masterfonds eingeht, auf Grundlage seiner Erfahrung mit Anlagen in Schuldtiteln unterhalb von Investment Grade, der aktuellen Marktbedingungen und des Anlageziels des Masterfonds aus. Die Anlagestrategie des Masterfonds wird bestrebt sein, Schuldtitel unterhalb von Investment Grade auszuwählen, die dem Masterfonds ein langfristiges Kapitalwachstum bieten, und wird sich nicht aktiv auf eine bestimmte geografische Region, Branche oder Emittentenkapitalisierung konzentrieren.

Weitere Einzelheiten zur Anlagepolitik des Masterfonds sind im Anhang hierzu enthalten. Exemplare des Prospekts und des Nachtrags des Masterfonds sind unter www.fidelityinternational.com erhältlich.

Der Teilfonds wird keine Finanzderivate einsetzen und rechnet daher nicht mit einer Hebelwirkung. Der Teilfonds misst und überwacht sein globales Engagement mithilfe des Commitment-Ansatzes, und dementsprechend wird sein globales Engagement 100 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage im Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere unter „*Risiko einer Anlage in andere Organismen für gemeinsame Anlagen*“ und „*Risiken aus Wertpapieren mit schlechterem oder gar keinem Rating*“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sowie den Prospekt und den Nachtrag des Masterfonds sorgfältig studieren und vor dem Erwerb von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen. Anleger sollten beachten, dass die Risikohinweise im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts gleichermaßen auf den Masterfonds anwendbar sind und daher so gelesen werden sollten, dass Verweise darin auf „einen Teilfonds“ oder „die Teilfonds“ auch Verweise auf den Masterfonds sind.

ANLEGERPROFIL

Von den typischen Anlegern des Teilfonds wird erwartet, dass sie mittel- bis langfristig ein Engagement im globalen Markt für Anleihen unterhalb des Investment Grade anstreben und bereit sind, die damit verbundenen Risiken zu tragen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers

unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

ZEICHNUNGEN

Während des Erstangebotszeitraums sind die Anteile zum in der vorstehenden Tabelle angegebenen Erstangebotspreis erhältlich. Im Anschluss an einen Erstausgabezeitraum können Anteile an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Bewertungstags zuzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren erworben werden. Anleger können an jedem Handelstag Anteile gegen Barzahlung oder als Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Letzten Handelstermin einen Antrag gemäß den im Abschnitt *„Informationen zu Kauf und Verkauf“* des Prospekts festgelegten Anforderungen stellen. Die Gegenleistung in Form von gutgeschriebenen Zeichnungsgeldern/Wertpapieren muss bis zum Abrechnungstermin eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil, vorbehaltlich einer angemessenen Berücksichtigung von Gebühren und Abgaben, zurückgeben, sofern dem Manager bis zum letzten Handelstermin ein gültiger Rücknahmeantrag des Anteilinhabers gemäß den hierin und im Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf*“ des Prospekts festgelegten Bestimmungen zugeht. Die Abwicklung erfolgt spätestens 10 Geschäftstage nach dem letzten Handelstermin.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „Klassen“ weiter oben angegeben. Die TER-Kennzahl beinhaltet sämtliche Gebühren und Kosten, die der Masterfonds dem Teilfonds in Rechnung stellt. Diese Gebühren und Ausgaben umfassen alle operativen Kosten des Masterfonds, jedoch keine außerordentlichen Kosten, Transaktionskosten und damit verbundene Aufwendungen. Weitere Einzelheiten zu den vom Masterfonds erhobenen Gebühren und Kosten sind in seinem Prospekt und Nachtrag aufgeführt, die unter www.fidelityinternational.com verfügbar sind.

MASTER-FEEDER-REGELN

Der Manager, der auch die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds ist, hat gemäß den Anforderungen der OGAW-Vorschriften interne Wohlverhaltensregeln erlassen, die die Bedingungen für die Anlage des Teilfonds in den Masterfonds festlegen (die „**Master-Feeder-Regeln**“). Die Master-Feeder-Regeln legen fest, wie der Manager auf Informationen aus dem Masterfonds zugreift, sowie die Grundlage seiner Investitionen und Desinvestitionen, die Handelsvereinbarungen, die Prüfungsvereinbarungen und die Verfahren, die zu befolgen sind, wenn bestimmte festgelegte Ereignisse in Bezug auf den Teilfonds oder den Masterfonds eintreten. Eine Kopie der Master-Feeder-Regeln wird den Anlegern auf Anfrage beim Manager zur Verfügung gestellt.

STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN EINER INVESTITION IN DEN MASTERFONDS

Der Masterfonds ist ein gemeinsamer Vertragsfonds und hat als solcher keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist für irische Steuerzwecke transparent. Daher unterliegt der Masterfonds hinsichtlich seiner relevanten Einkünfte oder relevanten Gewinne nicht der irischen Steuer. Diese werden stattdessen so behandelt, als entstünden sie bei jedem Anleger im Masterfonds (einschließlich des Teilfonds) im Verhältnis zum Wert der von dem Anleger wirtschaftlich gehaltenen Anteile, oder, je nach Fall, als wüchsen sie ihm in diesem Verhältnis zu, so als wären die relevanten Gewinne bei den Anlegern im Masterfonds entstanden oder, je nach Fall, ihnen zugewachsen, ohne durch die Hände des Masterfonds zu gehen.

ANHANG – WEITERE EINZELHEITEN ZUR ANLAGEPOLITIK DES MASTERFONDS

Der Masterfonds wird die Erreichung seines Ziels durch den Erwerb eines Engagements in einem diversifizierten Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren unterhalb des Investment Grade anstreben, wie nachfolgend näher beschrieben.

Multi-Manager-Struktur

Der Investmentmanager hat eine Reihe von entscheidungsbefugten Anlageberatern als Beauftragte ernannt und wird das Vermögen des Masterfonds diesen Beratern ganz oder teilweise zuteilen. Der Investmentmanager ist verantwortlich für die aktive Auswahl der einzelnen Berater, denen Vermögenswerte zugeteilt werden, für die Festlegung des Betrags des Masterfondsvermögens, der jedem Berater zugeteilt wird, und für die Verwaltung des Teils des Masterfondsvermögens, der keinem Berater zugeteilt ist.

Sofern nicht anders angegeben, wird der Begriff „*Berater*" in diesem Nachtrag so verwendet, dass er entweder einen vom Investmentmanager bestellten externen Berater oder den Investmentmanager selbst in seiner Funktion als Berater bezeichnet. Der Investmentmanager kann Berater bestellen, die Unternehmen der Fidelity-Gruppe sind.

Der Investmentmanager berücksichtigt bei der Festlegung oder Überprüfung der Zuteilungen an die Berater eine Reihe qualitativer und quantitativer Faktoren, darunter die Eigenschaften (d. h. die Stärken und Schwächen) des Portfoliomanagementteams jedes Beraters, den Anlagestil des Beraters, seinen Prozess zur Auswahl von Anlagen gemäß der nachstehend beschriebenen Anlagestrategie des Masterfonds, seine Philosophie und seine historische Wertentwicklung sowie die Bestände in den dem Berater zugeteilten Vermögenswerten. Der Investmentmanager nutzt diese Faktoren, um die Zuordnung der Vermögenswerte des Masterfonds zu bestimmen und zu überprüfen. Grundlage dafür ist seine Einschätzung, ob ein bestimmter Berater über eine überlegene Fähigkeit verfügt, den allokierten Vermögenswerten im Laufe der Zeit (nach Abzug der Gebühren) einen Mehrwert zu verleihen, und gegebenenfalls, ob der Berater zusammen mit anderen Beratern so eingesetzt werden kann, dass sich die Anlagestile und -positionierungen der Berater gegenseitig ergänzen. Der Investmentmanager überwacht die Leistung jedes Beraters und kann nach eigenem Ermessen die Zuordnung von Vermögenswerten an alle oder einzelne Berater jederzeit nach deren Ernennung einstellen. Die Berater werden jeweils im Land ihres Sitzes für Zwecke der Vermögensverwaltung reguliert und sind von der Zentralbank für die Tätigkeit als diskretionäre Vermögensverwalter in Bezug auf irische Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassen. Die Berater werden jeweils vom Investmentmanager nach einem umfassenden Due-Diligence-Prozess hinsichtlich Investitionen und operativer Abläufe ausgewählt, der darauf abzielt, die am besten geeigneten Anlageberater für die Umsetzung der Anlagestrategie des Masterfonds zu ermitteln.

Der Investmentmanager behält sich jederzeit das Ermessen vor, die Vermögenswerte des Masterfonds direkt anzulegen, auch im Falle der Beendigung der Bestellung eines Beraters.

Ungeachtet etwaiger entgegenstehender Bestimmungen im Prospekt werden die Gebühren der Berater vom Investmentmanager gezahlt und nicht aus dem Vermögen des Masterfonds beglichen.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Masterfonds verfolgt den Grundsatz, Engagements in festverzinslichen, variabel verzinslichen und mit anpassbarem Zinssatz ausgestatteten staatlichen und Unternehmensschuldtiteln einzugehen, die von Emittenten mit Sitz überall auf der Welt (einschließlich Schwellenländern) begeben werden. Jeder Berater wählt die Engagements, die er im Auftrag des Masterfonds eingeht, auf Grundlage seiner (oben beschriebenen) Erfahrung mit Anlagen in Schuldtiteln unterhalb von Investment Grade, der aktuellen Marktbedingungen und des Anlageziels des Masterfonds aus. Die Anlagestrategie des Masterfonds wird bestrebt sein, Schuldtitel unterhalb von Investment Grade auszuwählen, die dem Masterfonds ein langfristiges Kapitalwachstum bieten, und wird sich nicht aktiv auf eine bestimmte geografische Region, Branche oder Emittentenkapitalisierung konzentrieren. Jeder Berater strebt ein Engagement in hochverzinslichen Schuldtiteln an und berücksichtigt dabei solche Faktoren, die er aufgrund seiner Erfahrung bei der Umsetzung einer globalen Anlagestrategie für Schuldtitel unterhalb des Investment-Grade-Bereichs für relevant hält und die unter anderem wirtschaftliche, gesetzliche und geschäftliche Entwicklungen, Zinssätze, Bonitätsbewertungen, Kapitalstrukturen der Emittenten, den Grad der Vorrangigkeit/Nachrangigkeit,

das Vorhandensein von Covenants (d. h. vertraglichen Verpflichtungen), die Qualität der Sicherheiten, Liquidität, Emissionstrends, Marktbedingungen, das Vorhandensein (oder Fehlen) eines bestimmten Wertpapiers in einem Index sowie die Ergebnisse von Bottom-up-Analysen (d. h. mit Fokus auf einzelne Schuldtitel anstatt auf den Markt oder die Branche als Ganzes) oder Top-down-Analysen (d. h. mit Fokus auf den Gesamtmarkt vor der Analyse einzelner Schuldtitel), proprietäres Research oder öffentlich zugängliches Research (z. B. Morningstar) umfassen können.

Unter normalen Marktbedingungen ist vorgesehen, dass mindestens 50 % des verfügbaren Vermögens des Masterfonds in festverzinsliche Wertpapiere unterhalb des Investment Grade investiert werden. Bei festverzinslichen Wertpapieren unterhalb des Investment Grade handelt es sich um Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigerem Rating, im Allgemeinen solche, die von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen unterhalb des Investment Grade (Baa3, BBB- oder höher) eingestuft werden und manchmal auch als „Junk Bonds“ bezeichnet werden. Der Masterfonds kann auch in nicht Schuldtitel ohne Rating investieren.

Ein Berater kann „Long“-Positionen in den Schuldtiteln eingehen, von denen er eine überdurchschnittliche Wertentwicklung erwartet, und ein Engagement in Short-Positionen gegenüber den Schuldtiteln eingehen, die als voraussichtlich mit einer Underperformance identifiziert wurden. Daher kann sich das Marktengagement des Masterfonds im Laufe der Zeit ändern. Der maximale Wert der Long-Positionen im Masterfonds beträgt 500 % des Nettoinventarwerts des Masterfonds (d. h. 100 % direktes Engagement und 400 % Hebelengagement durch den Einsatz von Derivaten), und der maximale absolute Wert der Short-Positionen im Masterfonds beträgt 500 % des Nettoinventarwerts des Masterfonds.

Defensivpositionen

In Ausnahmefällen, wenn der Investmentmanager mit ungünstigen Markt-, Wirtschafts-, politischen oder sonstigen Bedingungen rechnet, kann der Masterfonds vorrangig in Geldmarktinstrumente oder gleichwertige Instrumente investieren, die im Folgenden beschrieben werden, oder einen erheblichen Teil seines Vermögens zu defensiven Zwecken nicht investieren.

Instrumente

Der Masterfonds investiert vorrangig in die folgenden Wertpapiere, die an anerkannten Märkten weltweit emittiert und notiert oder gehandelt werden können:

- **Festverzinsliche Schuldtitel:** Sowohl festverzinsliche, variabel verzinsliche als auch mit anpassbarem Zinssatz ausgestattete vorrangige oder nachrangige Schuldtitel, einschließlich Anleihen, Wandelanleihen, Nullkuponanleihen, Anleihen mit aufgeschobener Zahlung und Diskontanleihen, bedingte Pflichtwandelanleihen, Commercial Paper, gedeckte Schuldverschreibungen, inflationsindexierte Anleihen, hypothekenbesicherte und durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere, Optionsscheine, Beteiligungen an Krediten (die verbrieft und frei übertragbar sind und besicherte vorrangige fremdfinanzierte Kredite an Unternehmen in entwickelten Märkten darstellen, die einen so hohen Fremdkapitalbetrag aufnehmen wollen, dass die Ausgabe einer Anleihe für sie unwirtschaftlich ist), vorbehaltlich eines Höchstbetrags von 20 % des Nettoinventarwerts des Masterfonds, besicherte Darlehensverpflichtungen, Payment-in-Kind-Anleihen (Anleihen, die Zinsen in Form von zusätzlichen Anleihen derselben Art zahlen), Schuldverschreibungen und Notes (einschließlich frei übertragbarer und nicht gehebelter strukturierter Notes und frei übertragbarer Schuldscheine), die von Regierungen, Regierungsbehörden und Unternehmen mit Sitz überall auf der Welt (einschließlich Schwellenländern) ausgegeben werden. Schuldverschreibungen können jede beliebige Fälligkeit haben (oder auch keine Fälligkeit, z. B. ewige Anleihen);

- **Finanzderivate:** Die folgenden Finanzderivate werden zu Anlagezwecken (d. h., um ein Engagement in der Wertentwicklung der nachstehend beschriebenen zugrunde liegenden Vermögenswerte zu erlangen) und/oder zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt, wie im Prospekt unter „Einsatz derivativer Finanzinstrumente“ beschrieben:

    - Futures-Kontrakte auf die oben beschriebenen festverzinslichen Wertpapiere und Indizes solcher Wertpapiere (die die Anforderungen der Zentralbank erfüllen und gegebenenfalls von dieser für die Verwendung durch OGAW freigegeben wurden) können zu Anlagezwecken (d. h. zur Erzielung eines Gewinns) sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen verwendet werden, und Futures auf Zinssätze und Währungen können zu Absicherungszwecken eingesetzt werden;

- Optionen auf die oben beschriebenen festverzinslichen Wertpapiere, Indizes solcher Wertpapiere (die die Anforderungen der Zentralbank erfüllen und gegebenenfalls von dieser für die Verwendung durch OGAW freigegeben wurden) und Credit Default Swaps auf solche Indizes können zu Anlagezwecken (d. h. zur Erzielung eines Gewinns) sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen verwendet werden, und Optionen auf Währungen können zu Absicherungszwecken verwendet werden. Diese Optionen können entweder börsengehandelt oder im Freiverkehr („over-the-counter", außerbörslich) gehandelt werden;

- Swaps auf die oben beschriebenen festverzinslichen Wertpapiere, Inflations-, Volatilitäts- und Varianz-Swaps, Credit Default Swaps und Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Swaptions und Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) auf Indizes (der oben beschriebenen festverzinslichen Wertpapiere) können zu Anlagezwecken (d. h. zur Erzielung eines Gewinns) sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen verwendet werden, und Zinsswaps, Zinsswaptions und Währungsswaps können zu Absicherungszwecken verwendet werden; und

- Termingeschäfte auf die oben beschriebenen festverzinslichen Wertpapiere und Indizes solcher Wertpapiere (die die Anforderungen der Zentralbank erfüllen und gegebenenfalls von dieser für die Verwendung durch OGAW freigegeben wurden) können zu Anlagezwecken (d. h. zur Erzielung eines Gewinns) sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen verwendet werden, und Termingeschäfte auf Zinssätze und Währungen (auch bekannt als Devisentermingeschäfte) können zu Absicherungszwecken verwendet werden.

Darüber hinaus kann der Masterfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die ihrerseits Anlagen ausgesetzt sind, die den übrigen Anlagen des Masterfonds ähnlich sind. Solche Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Investmentmanager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, müssen dies aber nicht, und sie werden hinsichtlich solcher Anlagen die Anforderungen der OGAW-Vorschriften erfüllen.

Der Masterfonds kann mit dem verbleibenden Teil seines Vermögens ergänzend in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren. Zu diesen Wertpapieren können Stammaktien, Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts, European Depository Receipts oder Global Depository Receipts) und damit verbundene Wertpapiere (Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Optionsscheine, wandelbare Wertpapiere und wandelbare Vorzugsaktien) gehören.

Der Masterfonds kann auch in kreditgebundene Schuldverschreibungen investieren. Dabei handelt es sich um Anlagen, deren Rendite oder Rückzahlung an Kreditrisiken gekoppelt ist oder die dazu dienen, das Kreditrisiko eines Dritten zu übertragen.

Der Masterfonds kann Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, wie im nachstehenden Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*" beschrieben und vorbehaltlich der Unterabschnitte „*Wertpapierleihgeschäfte"* und „*Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte"* des Abschnitts des Prospekts mit der Überschrift „*Anlageziele und -politik*" sowie der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Der Masterfonds kann zudem ergänzend zu Zwecken der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest- oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche oder mit veränderlichem Zinssatz ausgestattete Notes, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures sowie kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen und liquide Mittel und liquiden Mitteln gleichstehende Mittel (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen.

Anlagebeschränkungen

Der Masterfonds wird die im Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*" des Prospekts festgelegten Anlagebeschränkungen einhalten. Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen 10 % des Nettoinventarwerts des Masterfonds nicht überschreiten, und Investitionen in Schwellenländer dürfen 70 % des Nettoinventarwerts des Masterfonds nicht überschreiten.

Maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Masterfonds können in festverzinsliche Wertpapiere investiert werden, die von Emittenten in Indien ausgegeben werden.

Insgesamt können höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Masterfonds direkt in festverzinsliche Wertpapiere des chinesischen Onshore-Marktes investiert werden, entweder über den China Interbank Bond Market oder das QFII-Programm (in der in Anhang 1 beschriebenen Weise).

Das Engagement des Masterfonds in verschiedenen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften stellt sich wie folgt dar (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

	Erwartet	**Maximal**
Total Return Swaps	0 %	30 %
Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte	0 %	30 %
Wertpapierleihgeschäfte	0 %	30 %

Investitionen in Indien

Der Masterfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von Emittenten in Indien ausgegeben werden. Der Masterfonds wird alle erforderlichen Lizenzen von den lokalen Aufsichtsbehörden für Investitionen in Indien einholen und halten. Der Masterfonds wird in Indien als ausländischer Portfolioinvestor eingestuft („**FPI**"). Festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in Indien werden von einem der in Anhang III des Prospekts aufgeführten Unterverwahrer im Namen des Masterfonds registriert und verwahrt.

Der Manager ist verpflichtet, den Masterfonds als FPI bei der Securities and Exchange Board of India („**SEBI**") gemäß den SEBI (Foreign Portfolio Investors) Regulations 2014 (die „**FPI-Vorschriften**") zu registrieren, um für Investitionen am indischen Kapitalmarkt berechtigt zu sein. Von der SEBI genehmigte designierte Depotbankteilnehmer („**DDPs**") registrieren FPIs im Auftrag der SEBI, sofern die „Know Your Client"- oder „KYC"-Anforderungen erfüllt werden.

Der Masterfonds muss bestimmte Anlagekontrollen einhalten, die für ausländische Portfolioinvestoren (FPIs) gemäß den von der SEBI und der Reserve Bank of India festgelegten FPI-Vorschriften gelten. Diese Anlagekontrollen können sich von Zeit zu Zeit ändern und werden von den DDPs und den jeweiligen Beratern überwacht. Wenn ein Berater beabsichtigt, in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in Indien zu investieren, stellt der Manager sicher, dass der betreffende Berater über die notwendige Expertise verfügt, um die besonderen Risiken einer solchen Anlage zu managen. Der Manager und der zuständige Berater werden insbesondere darauf achten, dass etwaige anwendbare Anlagekontrollen die Fähigkeit des Masterfonds, seine Liquidität angemessen zu verwalten, nicht beeinträchtigen.

Anlagen in China

Der Masterfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die an der Shanghaier Börse, der Shenzhener Börse und dem chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt notiert sind. Weitere Informationen zu Anlagen in China entnehmen Sie bitte Anhang 1.

Hebelwirkung

Das globale Engagement des Masterfonds unterliegt einem fortschrittlichen Risikomanagementprozess, der in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften sicherstellen soll, dass der relative „Value at Risk" des Masterfonds an jedem Tag nicht größer als das Doppelte des „Value at Risk" von 50 % ICE BofAML Non-Financial Developed Markets High Yield und 50 % J.P. Morgan EM Equal Weight Total Return ist. Der „Value at Risk" des Masterfonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlusts, den der Masterfonds über eine Haltedauer von 20 Geschäftstagen erleiden kann, und wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen 99 %-Konfidenzintervall und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens 250 Geschäftstagen ermittelt. Dieser Prozess wird in der Erklärung der Risikomanagementverfahren des Fonds detailliert beschrieben. Wie bereits im Abschnitt „Instrumente" erwähnt, können Berater bestimmte Finanzderivate für Investitionszwecke nutzen, und solche Finanzderivate beinhalten eine Hebelwirkung. Daher wird erwartet, dass die Hebelwirkung des Masterfonds, gemessen an der Summe des Nominalwerts seiner Derivatepositionen, zwischen 300 % und 400 % seines Nettoinventarwerts liegen wird, wobei Anleger jedoch beachten sollten, dass auch höhere Hebelwirkungswerte auftreten können.

Anhang 1 – Investitionen in China

Für diesen Anhang geltende Definitionen

„Zusätzliche QFII-Quote“	bezeichnet jede zusätzliche Fidelity QFII-Quote, die dem QFII-Quoteninhaber als QFII gewährt werden kann;
„CSDCC“	bezeichnet die China Securities Depository & Clearing Corporation Limited einschließlich ihrer Niederlassung in Shanghai, ihrer Niederlassung in Shenzhen und/oder einer etwaigen weiteren Niederlassung;
„CSRC“	bezeichnet die China Securities Regulatory Commission der Volksrepublik China, die für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Wertpapierregulierung zuständige Regierungsbehörde;
„CIBM“	bezeichnet den chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt;
„Börse“	bezeichnet die SSE, die SZSE und jede andere Börse, die in der Volksrepublik China eröffnet wird;
„Fidelity QFII-Quote“	bezeichnet eine dem QFII-Quoteninhaber als QFII gewährte ausländische Investitionsquote der VR China (einschließlich etwaiger zusätzlicher QFII-Quoten) in ihrer jeweils aktuellen, geänderten oder erneuerten Fassung;
„Anlagevorschriften“	bezeichnet, soweit es der Kontext erfordert, die Gesetze, Verordnungen und Regeln, die das QFII-Programm, den CIBM und die entsprechenden Anlagen ausländischer institutioneller Anleger im Rahmen derselben regeln, einschließlich aller von Zeit zu Zeit vorgenommenen Änderungen der vorgenannten Bestimmungen;
„PBOC“	bezeichnet die Chinesische Volksbank, die Zentralbank der Volksrepublik China, und/oder deren Hauptsitz in Shanghai, je nach Sachlage;
„VR China“ oder „China“	bezeichnet die Volksrepublik China (ohne die Sonderverwaltungszonen Hongkong und Macau sowie Taiwan), und der Begriff „chinesisch“ ist entsprechend auszulegen;
„QFII“	bezeichnet einen qualifizierten ausländischen institutionellen Anleger gemäß den Anlagevorschriften;
„QFII-Quote“	bezeichnet eine ausländische Anlagequote der Volksrepublik China, einschließlich einer etwaigen zusätzlichen Quote, die einem QFII gemäß den Anlagevorschriften in der jeweils aktualisierten, geänderten oder erneuerten Fassung gewährt wird;
„QFII-Quoteninhaber“	FIL Investment Management (Hong Kong) Limited;
„RMB“ oder „Renminbi“	bezeichnet die gesetzliche Währung der Volksrepublik China;
„SAFE“	bezeichnet die staatliche Devisenverwaltung der Volksrepublik China, die für Angelegenheiten der Devisenverwaltung zuständige Regierungsbehörde;

„Wertpapiersystem“	bezeichnet die CSDCC, China Central Depository & Clearing Co., Ltd., Shanghai Clearing House und/oder andere anerkannte Clearing- und Verwahrstellen in der VR China;
„Unterdepotbank“	bezeichnet (i) die Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (in Bezug auf QFII) und (ii) die Standard Chartered Bank (China) Limited (in Bezug auf CIBM), je nach Anwendbarkeit und Kontext;
„SSE“	bezeichnet die Shanghaier Börse; und
„SZSE“	bezeichnet die Shenzhener Börse.

Anlagevorschriften

Wie oben unter „*Anlagestrategie*“ beschrieben, kann der Masterfonds über mehrere verfügbare ausländische Investitionskanäle in den chinesischen Wertpapiermarkt investieren. Zu diesen Kanälen gehören derzeit das QFII-Programm und der direkte Zugang zum CIBM. Soweit eine solche Anlage erfolgt, gelten die Anlagevorschriften für den betreffenden Kanal und sind einzuhalten.

Anlagevorschriften im Zusammenhang mit dem QFII-Programm

Nach den geltenden Anlagevorschriften können ausländische Fondsmanager, Wertpapierhäuser, Versicherungsgesellschaften und andere Institute die Zulassung als QFII beantragen und eine QFII-Quote erhalten, sofern diese Anleger bestimmte Zulassungskriterien erfüllen. Die Erteilung einer solchen QFII-Lizenz bedarf der Genehmigung durch die CSRC, während die Erteilung solcher QFII-Quoten gegebenenfalls der Einreichung bei oder der Genehmigung durch die SAFE bedarf.

Gemäß den Anlagevorschriften für das QFII-Programm sind Direktinvestitionen in Anleihen, Wertpapierfonds und Optionsscheine, die an der SSE oder SZSE gehandelt oder übertragen werden, sowie in festverzinsliche Produkte im CIBM grundsätzlich zulässig. Der Umfang der zulässigen Anlagen wird jedoch durch mehrere Beschränkungen eingegrenzt. Erstens setzt eine Anlage eines QFII in den CIBM den Abschluss einer vorherigen Einreichung bei der PBOC voraus. Zweitens können CSRC und SAFE von Zeit zu Zeit bestimmte inoffizielle Anforderungen an die Portfoliostrukturierung stellen. Drittens können die QFIIs den einschlägigen chinesischen Vorschriften oder Richtlinien zu Investitionsbeschränkungen in der Industrie unterliegen. Demnach dürfen QFIIs nur in Marktsektoren investieren die für ausländische Investitionen offen sind.

Ein QFII ist verpflichtet, eine lizenzierte Depotbank in der Volksrepublik China mit der Verwahrung seiner Wertpapiere zu beauftragen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Fidelity QFII-Quote durch den Masterfonds wird diese Anforderung durch die Bestellung der Unterdepotbank erfüllt. Gemäß den geltenden Anlagevorschriften ist die Unterdepotbank für die Eröffnung von Wertpapierhandelskonten und Wertpapierabwicklungskonten beim Wertpapiersystem sowie von Renminbi-Konten und Devisenkonten für jeden ihrer QFII-Kunden verantwortlich.

Nach den derzeitigen SAFE-Regeln ist SAFE berechtigt, einen Teil oder die gesamte nicht genutzte QFII-Quote zu widerrufen, wenn ein QFII seine QFII-Quote nicht innerhalb eines Jahres nach deren Einreichung oder Genehmigung effektiv nutzt.

Auswirkungen der Anlagevorschriften auf Rücknahmen

Zum Zeitpunkt dieses Nachtrags gelten gemäß den SAFE-Regeln keine Beschränkungen hinsichtlich der Rückführung von Geldern. Darüber hinaus unterliegt das QFII-Programm keinen Sperrfristen (d. h. Kapital, das über die QFII-Quote in die VR China überwiesen wird, kann repatriiert werden und es gelten keine zeitlichen Beschränkungen). Anleger sollten beachten, dass sich die Anlagevorschriften und/oder die Vorgehensweise der SAFE in Bezug auf die Rückführung von Geldern im Rahmen des QFII-Programms von Zeit zu Zeit ändern können.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit QFII

QFII-Status und QFII-Quote

Derzeit verfügt der QFII-Quoteninhaber über den von der CSRC genehmigten QFII-Status und die Fidelity QFII-Quote. Investitionen des Masterfonds in China werden, sofern sie im Rahmen des QFII-Regimes getätigt werden, hauptsächlich über die Fidelity QFII-Quote getätigt und gehalten. Gemäß den Anlagevorschriften können der QFII-Status und/oder die Fidelity QFII-Quote jedoch unter bestimmten Umständen, in denen die chinesischen Aufsichtsbehörden über Ermessensspielraum verfügen, ausgesetzt oder widerrufen werden. Wenn der QFII-Status oder die Fidelity QFII-Quote des QFII-Quoteninhabers ausgesetzt oder widerrufen wird, kann der Masterfonds verpflichtet sein, seine Wertpapierbestände im Rahmen der Fidelity QFII-Quote zu veräußern und hat möglicherweise keinen Zugang mehr zum chinesischen Wertpapiermarkt über die Fidelity QFII-Quote, wie in diesem Nachtrag vorgesehen, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Masterfonds auswirken kann.

Darüber hinaus hat der Masterfonds möglicherweise kein ausschließliches Nutzungsrecht an der Fidelity QFII-Quote, und die Fidelity QFII-Quote kann nach Ermessen des QFII-Quoteninhabers auch auf den Masterfonds und andere Anleger aufgeteilt werden. Anleger sollten beachten, dass keine Gewähr dafür besteht, dass dem Masterfonds vom QFII-Quoteninhaber ein ausreichender Anteil der Fidelity QFII-Quote zugeteilt wird, um die Anlageziele dieses Masterfonds zu erreichen.

Darüber hinaus gelten die Anlagevorschriften grundsätzlich auf QFII-Ebene und nicht nur für Anlagen, die im Namen des Masterfonds getätigt werden. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass Verstöße gegen die Anlagevorschriften aus Aktivitäten solcher anderer Anleger im Zusammenhang mit Teilen der Fidelity QFII-Quote, die nicht vom Masterfonds genutzt werden, zum Widerruf der Fidelity QFII-Quote als Ganzes oder zu anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf die Fidelity QFII-Quote als Ganzes führen können, einschließlich der Entwertung jeglicher vom Masterfonds genutzten Teile. Die Vorschriften bezüglich der Anlagebeschränkungen für A-Aktien gelten im Allgemeinen auch auf QFII-Ebene (wie weiter unten ausführlich erläutert wird) und können auch durch die Handlungen anderer Anleger, die die Fidelity QFII-Quote nutzen, beeinflusst werden. Daher kann die Fähigkeit des Masterfonds, Investitionen zu tätigen und/oder Gelder aus der Fidelity QFII-Quote zurückzuführen, durch die Investitionen, die Wertentwicklung und/oder die Rückführung von Geldern anderer Anleger, die die Fidelity QFII-Quote nutzen, negativ beeinflusst werden.

Die Fidelity QFII-Quote unterliegt außerdem von Zeit zu Zeit der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden der VR China und kann im Falle eines Verstoßes gegen bestimmte Anlagevorschriften reduziert oder vollständig aufgehoben werden. Nach den derzeit geltenden Anlagevorschriften ist die SAFE berechtigt, die nicht genutzte QFII-Quote ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ein QFII seine QFII-Quote nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Gewährung effektiv nutzt. Der Manager und der QFII-Quoteninhaber können nicht vorhersagen, was geschehen würde, wenn die Fidelity QFII-Quote reduziert oder abgeschafft würde, obwohl ein solches Ereignis wahrscheinlich einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Masterfonds hätte.

Verwahrung

Börsengehandelte Wertpapiere, die im Auftrag des Masterfonds über die Fidelity QFII-Quote erworben wurden, müssen von der CSDCC so verbucht werden, dass sie einem Wertpapierhandelskonto gutgeschrieben werden, das auf den gemeinsamen Namen des QFII-Quoteninhabers als QFII und des Masterfonds geführt wird (oder unter einem anderen, gemäß den Anlagevorschriften vorgeschriebenen Kontonamen, der sich ebenfalls auf den Masterfonds beziehen kann).

Der Manager / der QFII-Quoteninhaber erwartet, ein Rechtsgutachten einer qualifizierten chinesischen Anwaltskanzlei zu erhalten, das bestätigt, dass der QFII-Quoteninhaber als QFII nach chinesischem Recht kein Eigentumsrecht an den Wertpapieren hat und dass der Masterfonds letztendlich und ausschließlich zum Eigentum an den Wertpapieren berechtigt ist.

Da jedoch gemäß den Anlagevorschriften der QFII als Kontoinhaber Anspruch auf die Wertpapiere hat (auch wenn dieser Anspruch kein Eigentumsrecht darstellt und den QFII nicht daran hindert, Wertpapiere im Auftrag des Masterfonds zu erwerben), sind die Vermögenswerte des Masterfonds (oder des Fonds) möglicherweise nicht so gut geschützt, wie sie es wären, wenn sie ausschließlich im

Namen des Masterfonds (oder des Fonds) registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere da die Fidelity QFII-Quote als Eigentum eines Unternehmens innerhalb von Fidelity angesehen wird, besteht das Risiko, dass Gläubiger von Fidelity entgegen dem genannten Rechtsgutachten fälschlicherweise annehmen könnten, dass die Vermögenswerte des Masterfonds oder des Fonds Fidelity gehören, und solche Gläubiger können versuchen, anstelle solcher Verbindlichkeiten die Kontrolle über die Vermögenswerte des Masterfonds oder des Fonds zu erlangen.

Der Eigentumsnachweis für börsengehandelte Wertpapiere in der VR China besteht ausschließlich aus elektronischen Bucheinträgen bei der Verwahrstelle und/oder im Register der jeweiligen Börse. Diese Regelungen der Verwahrstellen und Register sind neu und hinsichtlich ihrer Effizienz, Genauigkeit und Sicherheit noch nicht vollständig erprobt.

Um jeglichen Handelsausfall zu vermeiden, wird CSDCC automatisch alle von der chinesischen Wertpapierhandelsfirma ausgeführten Transaktionen im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandelskonto abwickeln, das auf die gemeinsamen Namen des Masterfonds und des QFII-Quoteninhabers als QFII geführt wird. Dementsprechend werden alle vom chinesischen Wertpapierhandelshaus erteilten Anweisungen in Bezug auf das Wertpapierhandelskonto ohne Zustimmung oder Weisung der Unterdepotbank ausgeführt.

Nutzung von Brokern pro Börse

Gemäß den Anlagevorschriften können bis zu drei chinesische Wertpapierhandelshäuser oder Broker pro Börse von einem QFII ernannt werden. In der Praxis kann der Investmentmanager im Namen des Masterfonds jedoch entscheiden, ob er mehrere Broker an einer Börse einsetzt oder nicht, wenn er vernünftigerweise der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Masterfonds und seiner Anleger liegt. Soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist, kann der Investmentmanager nach eigenem Ermessen die Ausführung einiger oder aller Wertpapiergeschäfte über ein verbundenes Unternehmen anordnen.

Der Investmentmanager geht davon aus, dass er neben anderen Faktoren besonderen Wert auf die wahrgenommene Ausführungsqualität und den Ruf der Broker legen wird. Wenn ein Broker dem Masterfonds Ausführungsstandards anbietet, die der Investmentmanager nach vernünftigem Ermessen zu den Best Practices auf dem Markt der VR China zählt, kann der Investmentmanager daher beschließen, Transaktionen konsequent mit diesem Broker (auch wenn es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt) auszuführen, selbst wenn diese möglicherweise nicht zum besten Preis ausgeführt werden, und ist dem Masterfonds gegenüber nicht verpflichtet, hinsichtlich der Differenz zwischen dem Preis, zu dem der Masterfonds Transaktionen ausführt, und einem anderen Preis, der zu dem betreffenden Zeitpunkt am Markt verfügbar gewesen sein könnte, Rechenschaft abzulegen.

Offenlegung gegenüber der Börse

Gemäß den einschlägigen Anlagevorschriften kann die zuständige Börse, wenn sie ungewöhnliche Handelsaktivitäten feststellt, die den normalen Handelsablauf beeinträchtigen könnten, den betroffenen QFII auffordern, unverzüglich die Wertpapiertransaktions- und Aktienbesitzinformationen der relevanten zugrunde liegenden Anleger des QFII zu melden, wozu auch Informationen über den Masterfonds gehören können.

Clearing-Reservefonds

Gemäß den Anlagevorschriften ist die Unterdepotbank verpflichtet, einen Mindest-Clearing-Reservefonds in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der gesamten QFII-Quote aller in ihrer Obhut befindlichen QFIIs zu hinterlegen. Der Prozentsatz wird von den Niederlassungen der CSDCC in Shanghai und Shenzhen jeweils festgelegt. Derzeit betragen die von den Niederlassungen der CSDCC in Shanghai und Shenzhen festgelegten Mindest-Clearing-Reservequoten 0,08 % bzw. 0,06 %.

CIBM-Direkteinstieg – Spezifische Risiken

Aufsichtsrechtliche Risiken

Eine Anlage des Masterfonds in den CIBM unterliegt auch regulatorischen Risiken. Die einschlägigen Regeln und Vorschriften für Anlagen in den CIBM können geändert werden, gegebenenfalls mit

rückwirkender Wirkung. Setzen die zuständigen Behörden der Volksrepublik China die Kontoeröffnung oder den Handel am CIBM aus, ist die Fähigkeit des Masterfonds, in den CIBM zu investieren, eingeschränkt, und nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen kann der Masterfonds dadurch erhebliche Verluste erleiden.

Darüber hinaus besteht nach den Anlagevorschriften zwar keine Quotenbeschränkung, doch müssen relevante Angaben zu den Anlagen des Masterfonds, wie die Anlagedauer, bei der PBOC eingereicht werden, und bei einer wesentlichen Änderung der eingereichten Angaben ist eine aktualisierte Einreichung erforderlich. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob die PBOC zu diesen Informationen Stellung nehmen oder Änderungen in Bezug auf diese Informationen zum Zweck der Einreichung verlangen wird. Falls erforderlich, muss der Masterfonds den Anweisungen der PBOC folgen und die entsprechenden Änderungen vornehmen, was aus wirtschaftlicher Sicht möglicherweise nicht im besten Interesse des Masterfonds und seiner Anleger liegt.

Liquidität und Volatilität

Marktvolatilität und potenzielle Liquiditätsengpässe aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel auf dem chinesischen Interbankenanleihenmarkt (CIBM) können dazu führen, dass die Preise bestimmter auf diesem Markt gehandelter Schuldtitel stark schwanken. Wenn der Masterfonds in einen solchen Markt investiert, ist er daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Die Spannen zwischen dem Geld- und Briefkurs solcher Wertpapiere können groß sein, und dem Masterfonds können daher erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen; bei Veräußerung solcher Anlagen kann er sogar Verluste erleiden.

Abwicklungsstelle und Verfahren

Der Investmentmanager beauftragt einen Onshore-Abwicklungsagenten, im Namen des Masterfonds die Einreichung vorzunehmen und für den Masterfonds Agenturdienstleistungen für Handel und Abwicklung zu erbringen. Soweit der Masterfonds am CIBM Geschäfte tätigt, kann er zudem Risiken im Zusammenhang mit den Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten ausgesetzt sein. Die Gegenpartei, die ein Geschäft mit dem Masterfonds abgeschlossen hat, kann möglicherweise ihrer Pflicht zur Erfüllung des Geschäfts durch Lieferung des entsprechenden Wertpapiers oder durch Zahlung des entsprechenden Werts nicht nachkommen.

Da die entsprechenden Anmeldungen und die Kontoeröffnung für Investitionen im CIBM über den Onshore-Abwicklungsagenten erfolgen müssen, ist der Masterfonds auch dem Risiko eines Ausfalls oder von Fehlern seitens des Onshore-Abwicklungsagenten ausgesetzt.

Darüber hinaus beaufsichtigt die PBOC gemäß den Anlagevorschriften den Onshore-Abwicklungsagenten und die Handelsaktivitäten des Masterfonds fortlaufend. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen durch den Onshore-Abwicklungsagenten oder den Masterfonds kann die PBOC entsprechende administrative Maßnahmen ergreifen, wie z. B. die Aussetzung des Handels oder der Geschäftstätigkeit und den obligatorischen Ausstieg gegen den Onshore-Abwicklungsagenten, den Masterfonds und/oder den Investmentmanager. Der Masterfonds und seine Anleger könnten aufgrund einer solchen Aussetzung oder eines erzwungenen Ausstiegs erhebliche Verluste erleiden.

Geldüberweisung und Rückführung

Die Anlagevorschriften erlauben es ausländischen Investoren, Investitionsbeträge in RMB oder Fremdwährung nach China zu überweisen, um in den CIBM zu investieren. Für die Rückführung von Geldern aus China durch den Masterfonds sollte das Verhältnis von RMB zu Fremdwährung im Allgemeinen dem ursprünglichen Währungsverhältnis entsprechen, das bei der Überweisung des Anlagekapitals nach China bestand, wobei eine maximal zulässige Abweichung von 10 % gilt. Diese Anforderungen können sich künftig ändern, was sich nachteilig auf die Anlage des Masterfonds in den CIBM auswirken kann.

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity MSCI Emerging Markets Index Fund

18. Februar 2025

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 18. Februar 2025 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity MSCI Emerging Markets Index Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity MSCI Emerging Markets Index Fund Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein indexnachbildender Teilfonds.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, dem Neujahrstag, dem ersten Weihnachtstag und Karfreitag und/oder einem anderen Tag oder anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann
Handelstag	Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag, mit der Ausnahme, dass ein Tag kein Handelstag ist, an dem die Märkte, an denen die im Index enthaltenen Aktien notiert oder gehandelt werden, oder für diesen Index relevante Märkte geschlossen sind und infolgedessen 25 % oder mehr der Aktien im Index nicht gehandelt werden können. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	17:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag
Erstangebotszeitraum	*Der für jede Anteilsklasse in der Tabelle im Abschnitt „Klassen" unten angegebene Zeitraum oder ein früheres oder späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder festlegen können*
Index	MSCI Emerging Markets Index
Indexanbieter	MSCI Inc.
Investmentmanager	Geode Capital Management LLC, One Post Office Square, 20th Floor, Boston, MA 02109, Vereinigte Staaten von Amerika
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*" weiter unten angegeben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*" des Prospekts und weiter unten.

Mindestzeichnungsbetrag **Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung** **Mindestanlagebetrag**	<u>Alle Anteilsklassen außer den Anteilsklassen der Klasse SE</u> Mindestzeichnungsbetrag: - Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung: - Mindestanlagebetrag: - <u>Anteilsklassen der Klasse SE</u> Mindestzeichnungsbetrag: 500 Mio. USD Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung: n. z. Mindestanlagebetrag: 500 Mio. USD
Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag
Nachbildungsfehler	Unter normalen Marktbedingungen: 50 Basispunkte. Der Nachbildungsfehler ist als die Standardabweichung der über einen Jahreszeitraum erzielten Überschussrenditen definiert. Der oben angegebene erwartete Nachbildungsfehler bezieht sich auf die nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Index, der nicht abgesichert ist. Der Tracking Error der währungsgesicherten Anteilsklassen unterliegt Schwankungen, und die angewandte Absicherung führt zu einer größeren Abweichung vom Index.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an einem beliebigen anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Neujahr, Weihnachten und Karfreitag - jedem Tag, an dem der Index nicht veröffentlicht wird.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag

Klassen

Die Anteile eines Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Klasse	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Angebotspreis
P USD, ausschüttend	USD	Nein	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
I USD, ausschüttend*	USD	Nein	Ausschüttend	0,00	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P USD, thesaurierend	USD	Nein	Thesaurierend	0,20	n. z.+	5 USD
I USD, thesaurierend*	USD	Nein	Thesaurierend	0,00	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Thesaurierend	0,20	n. z.+	5 EUR
P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P PLN, thesaurierend	PLN	Nein	Thesaurierend	0,20	n. z.+	25 PLN
P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja	Thesaurierend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja	Thesaurierend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR

P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja	Thesaurierend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja	Thesaurierend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P PLN abgesichert, ausschüttend	PLN	Ja	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	25 PLN
P PLN abgesichert, thesaurierend	PLN	Ja	Thesaurierend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	25 PLN
P JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja	Ausschüttend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
P JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja	Thesaurierend	0,30	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
SE USD, thesaurierend‡	USD	Nein	Thesaurierend	0,2	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
SE EUR, thesaurierend‡	EUR	Nein	Thesaurierend	0..2	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
SE GBP, thesaurierend‡	GBP	Nein	Thesaurierend	0,2	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP

* Anteile der Klasse I stehen ausschließlich Personen zur Verfügung, für die der Manager, mit ihm verbundene Unternehmen oder Personen, für die der Manager oder eines seiner verbundenen Unternehmen im Rahmen eines Investmentmanagementvertrags oder eines anderen Vertrags Dienstleistungen erbringt.

+ Der Erstangebotszeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen, und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

‡ Anteile der Klasse SE können nur nach Ermessen des Managers bis zum 30. November 2021 gezeichnet werden. Am 30. November 2021 werden alle im Umlauf befindlichen Anteile der Klasse SE automatisch in Anteile der Klasse P mit derselben Klassenwährung, derselben Ausschüttungspolitik und derselben Währungsabsicherung umgewandelt oder gegen diese getauscht (z. B. werden Anteile der Klasse SE USD Acc in Anteile der Klasse P USD Acc umgewandelt oder gegen diese getauscht). Weitere Informationen zum Ablauf des Verfahrens finden Sie im Unterabschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Umwandlungen*“. Anteilinhaber sollten beachten, dass die Rücknahme, Umwandlung oder der Tausch ihrer Anteile, einschließlich der oben beschriebenen automatischen Umwandlung, je nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Steuergesetzgebung in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie ansässig sind, steuerlich als Veräußerung angesehen werden kann. Wenn Anteilinhaber Bedenken hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation haben, wird empfohlen, dass sie unabhängigen steuerlichen Rat einholen.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern unter Berücksichtigung von Kapital- und sonstigen Erträgen eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des Index vor Gebühren und Kosten entspricht.

Der Index soll die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Schwellenländern widerspiegeln, die die Kriterien von MSCI hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Diese Kriterien sind so konzipiert, dass solche Unternehmen ermittelt werden, deren Wertpapiere 85 % des öffentlich gehandelten Marktes ausmachen (d. h. Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung). Umfassende Details zu den Kriterien finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/index-methodology.

Zum 19. August 2021 umfasste der Index zulässige Bestandteile aus den folgenden Ländern: Ägypten, Argentinien, Brasilien, Chile, China, Griechenland, Indien, Indonesien, Katar, Kolumbien, Korea, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate Die Länderliste kann sich im Laufe der Zeit ändern. Der Index ist nach Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet. Weitere Details zum Index (einschließlich seiner Bestandteile) finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/constituents.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Indexadministrator, MSCI Limited, im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Index so genau wie möglich nachzubilden, unabhängig davon, ob der Index steigt oder fällt, und dabei zu versuchen, den Tracking Error zwischen der Performance des Teilfonds und derjenigen des Index so gering wie möglich zu halten.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der Investmentmanager bestrebt, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in ähnlicher Gewichtung wie im Index hält. Wenn jedoch eine vollständige Nachbildung des Index nicht umsetzbar ist (z. B. wegen der Anzahl der Wertpapiere im Index oder etwaiger Illiquidität bestimmter Wertpapiere innerhalb des Index), wählt der Teilfonds die Indexpapiere durch Optimierung aus, um ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine mit dem Index vergleichbare Rendite erzielt. Folglich kann der Teilfonds während bestimmter Zeiträume nur eine bestimmte Untermenge der Indexpapiere halten. Weitere Informationen über die Anwendung der Optimierungsmethodik finden Sie unter *„Teilfonds* mit Indexnachbildung“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts. Der Teilfonds kann in gewissem Umfang Wertpapiere halten, die nicht Bestandteil des Index sind, sofern diese Wertpapiere ein ähnliches Risiko (ähnliche Risikoprofile) wie bestimmte Wertpapiere aufweisen, die den Index bilden. Diese Wertpapiere, die nicht Bestandteil des Index sind, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie in Bezug auf die Branche und die Eigenschaften des Unternehmens hinsichtlich etwaiger Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen im Wesentlichen das gleiche Risiko bieten wie bestimmte Indexpapiere.

Die für den Teilfonds aufgeführte Beschreibung des Anlageziels und der Anlagepolitik gilt für alle im Teilfonds angebotenen Anteilsklassen. Bei währungsabgesicherten Anteilsklassen wird die Rendite gegenüber der Basiswährung der betreffenden Anteilsklasse abgesichert. Währungsgesicherte Anteilsklassen zielen darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den zugrunde liegenden Portfoliowährungsrisiken des Teilfonds und der Anteilsklassenwährung der währungsgesicherten Anteilsklasse auf die Rendite des jeweiligen Index für Anleger dieser währungsgesicherten Anteilsklasse zu reduzieren, indem Devisentermingeschäfte zur Währungsabsicherung abgeschlossen werden. Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Portfolioebene*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann, ausschließlich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen, Devisentermingeschäfte (einschließlich nicht lieferbarer Termingeschäfte) und Währungsfutures zur Währungsabsicherung sowie Aktienindexfutures zur Cash-Equitisation (d. h. die Verwendung von Aktienindexfutures als Anlage für die Barmittelbestände des Teilfonds, um eine Rendite zu erzielen, die eher dem Anlageziel des Teilfonds entspricht, als eine Anlage in liquiden Mitteln gleichstehende Mittel oder andere liquide Nebenanlagen dies tun würde) einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Vorschriften dargelegten Obergrenzen notiert sein oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann unter den Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten. Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*" im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*" beschrieben kann der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt. Weitere Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit dem Nachbilden von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „*Risiken beim Nachbilden eines Index*" im Abschnitt „*Risikoinformationen*" des Prospekts.

Der Teilfonds kann gemäß den Angaben im nachstehenden Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*" Wertpapierleihgeschäfte abschließen und vorbehaltlich der Angaben im Unterabschnitt „*Wertpapierleihgeschäfte"* des Abschnitts „*Anlageziele und -politik*" des Prospekts sowie der in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen des Prospekts Wertpapierleihgeschäfte durchführen.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend aufgeführt (als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Erwartet	Maximal
Wertpapierleihgeschäfte	15 %	30 %

Anlagen in China

Das Engagement des Teilfonds kann direkt über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (die „**Stock Connect-Programme**") erfolgen oder indirekt über Investitionen in strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsschuldverschreibungen, aktiengebundene Schuldverschreibungen oder kollektive Kapitalanlagen, die hauptsächlich in chinesische „A"-Aktien, strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsschuldverschreibungen und aktiengebundene Schuldverschreibungen investieren, deren zugrunde liegende Vermögenswerte aus Wertpapieren von Unternehmen bestehen, die an anerkannten Märkten in China notiert sind und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gekoppelt ist, die von Unternehmen ausgegeben werden, die an anerkannten Märkten in China notiert sind. Lediglich Partizipationsscheine und strukturierte Schuldverschreibungen, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere gemäß der OGAW-Bestimmungen erfüllen und die nicht gehebelt, verbrieft und zum freien Verkauf und zur Übertragung an andere Anleger geeignet sind und die über anerkannte regulierte Händler erworben werden, gelten als übertragbare Wertpapiere, die an anerkannten Märkten gehandelt werden.

Chinesische „A"-Aktien sind Aktien von Unternehmen, die in der Volksrepublik China („**VR China**") gegründet wurden, an der Shanghaier Börse („**SSE**") und der Shenzhener Börse („**SZSE**") notiert sind und von Anlegern aus der VR China und anderen Anlegern über die Stock Connect-Programme in RMB gezeichnet und gehandelt werden können. Die Stock Connect-Programme sind Programme zur Verknüpfung von Wertpapierhandel und Abwicklung, die von der Stock Exchange of Hong Kong Limited, der SSE, der SZSE und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited entwickelt wurden.

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds" gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**"), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mindestens 51 % seines Wertes in „Kapitalbeteiligungen" (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen" laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage im Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts und insbesondere im Unterabschnitt „*Risiken im Zusammenhang mit Schwellenländern*“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in dem durch den Index abgedeckten Markt eingehen möchten (d. h. in Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenmärkten) und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, darunter die Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat Geode Capital Management, LLC zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist in den Vereinigten Staaten von Amerika bei der US-Börsenaufsicht SEC für die Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen registriert. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nur dann für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, wenn sie auf grobe Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Verstoß, bösen Glauben oder Betrug zurückzuführen sind.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

ZEICHNUNGEN

Während des Erstangebotszeitraums sind die Anteile zum in der vorstehenden Tabelle angegebenen Erstangebotspreis erhältlich. Im Anschluss an einen Erstausgabezeitraum können Anteile an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Bewertungstags zuzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren erworben werden. Anleger können an jedem Handelstag Anteile gegen Barzahlung oder als Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Letzten Handelstermin einen Antrag gemäß den im Abschnitt *„Informationen zu Kauf und Verkauf“* des Prospekts festgelegten Anforderungen stellen. Die Gegenleistung in Form von gutgeschriebenen Zeichnungsgeldern/Wertpapieren muss bis zum Abrechnungstermin eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil, vorbehaltlich einer angemessenen Berücksichtigung von Gebühren und Abgaben, zurückgeben, sofern dem Manager bis zum letzten Handelstermin ein gültiger Rücknahmeantrag des Anteilinhabers gemäß den hierin und im Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf*“ des Prospekts festgelegten

Bestimmungen zugeht. Die Abwicklung erfolgt spätestens 10 Geschäftstage nach dem letzten Handelstermin.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE BZGL. DES INDEX

DIESER TEILFONDS WIRD WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN VON MSCI INC. („**MSCI**"), EINEM SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINEM SEINER INFORMATIONSANBIETER ODER EINER SONSTIGEN DRITTEN PARTEI, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDICES BETEILIGT IST ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHT (ZUSAMMEN DIE „**MSCI-PARTEIEN**"). DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DER MSCI-INDEXNAME SIND DIENSTLEISTUNGSMARKE(N) VON MSCI ODER SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR BESTIMMTE ZWECKE ZUR NUTZUNG DURCH FIDELITY LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES TEILFONDS ODER IRGENDEINER ANDEREN PERSON ODER EINRICHTUNG EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE AB HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN TEILFONDS IM BESONDEREN ODER HINSICHTLICH DER FÄHIGKEIT EINES BELIEBIGEN MSCI-INDICES, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG ABZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN TEILFONDS ODER DEN EMITTENTEN UND EIGENTÜMER DIESES TEILFONDS ODER EINE ANDERE PERSON ODER EINRICHTUNG FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES TEILFONDS ODER EINER ANDEREN PERSON ODER EINRICHTUNG BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER MENGEN DIESES AUSZUGEBENDEN TEILFONDS ODER FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG, IN DER DIESER TEILFONDS EINGELÖST WERDEN KANN, ODER WAR DARAN BETEILIGT. FERNER ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERN DIESES TEILFONDS ODER EINER ANDEREN PERSON ODER EINRICHTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM MARKETING ODER DEM ANGEBOT DIESES TEILFONDS. OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN ODER ZUR VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDICES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DIESES TEILFONDS, DIE EIGENTÜMER DES TEILFONDS ODER EINE ANDERE PERSON ODER EINRICHTUNG DURCH DIE NUTZUNG EINES MSCI-INDICES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT EINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN, DIE EINEN MSCI-INDEX ODER DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN BETREFFEN ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHEN. FERNER GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART AB, UND DIE MSCI-PARTEIEN SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH SÄMTLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND JEGLICHE DARIN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTET IN KEINEM FALL EINE DER MSCI-PARTEIEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAF-, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity MSCI Europe Index Fund

18. Februar 2025

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 18. Februar 2025 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity MSCI Europe Index Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity MSCI Europe Index Fund Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein indexnachbildender Teilfonds.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	EUR
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, dem Neujahrstag, dem ersten Weihnachtstag und Karfreitag und/oder einem anderen Tag oder anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann
Handelstag	Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag, mit der Ausnahme, dass ein Tag kein Handelstag ist, an dem die Märkte, an denen die im Index enthaltenen Aktien notiert oder gehandelt werden, oder für diesen Index relevante Märkte geschlossen sind und infolgedessen 25 % oder mehr der Aktien im Index nicht gehandelt werden können. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	14:30 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag
Erstangebotszeitraum	Der für jede Anteilsklasse in der Tabelle im Abschnitt *„Klassen“* unten angegebene Zeitraum oder ein früheres oder späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder festlegen können
Index	MSCI Europe Index
Indexanbieter	MSCI Inc.
Investmentmanager	Geode Capital Management LLC, One Post Office Square, 20th Floor, Boston, MA 02109, Vereinigte Staaten von Amerika
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Mindestzeichnungsbetrag **Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung** **Mindestanlagebetrag**	EUR Null EUR Null EUR Null
Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag

Nachbildungsfehler	Unter normalen Marktbedingungen: 20 Basispunkte. Der Nachbildungsfehler ist als die Standardabweichung der über einen Jahreszeitraum erzielten Überschussrenditen definiert. Der oben angegebene erwartete Nachbildungsfehler bezieht sich auf die nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Index, der nicht abgesichert ist. Der Tracking Error der währungsgesicherten Anteilsklassen unterliegt Schwankungen, und die angewandte Absicherung führt zu einer größeren Abweichung vom Index.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an einem beliebigen anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Neujahr, Weihnachten und Karfreitag - jedem Tag, an dem der Index nicht veröffentlicht wird.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag

Klassen

Die Anteile eines Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Klasse	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Angebotspreis
P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Ausschüttend	0,10	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
I EUR, ausschüttend*	EUR	Nein	Ausschüttend	0,00	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Thesaurierend	0,10	n. z.+	5 EUR
I EUR, thesaurierend*	EUR	Nein	Thesaurierend	0,00	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Ausschüttend	0,10	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Thesaurierend	0,10	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
P USD, ausschüttend	USD	Nein	Ausschüttend	0,10	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P USD, thesaurierend	USD	Nein	Thesaurierend	0,10	n. z.+	5 USD
P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Ausschüttend	0,10	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Thesaurierend	0,10	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P PLN, thesaurierend	PLN	Nein	Thesaurierend	0,10	n. z.+	25 PLN
P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja	Thesaurierend	0,20	n. z.+	5 EUR
P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja	Thesaurierend	0,20	n. z.+	5 GBP
P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD

P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P PLN abgesichert, ausschüttend	PLN	Ja	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	25 PLN
P PLN abgesichert, thesaurierend	PLN	Ja	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	25 PLN
P JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
P JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY

* Anteile der Klasse I stehen ausschließlich Personen zur Verfügung, für die der Manager, mit ihm verbundene Unternehmen oder Personen, für die der Manager oder eines seiner verbundenen Unternehmen im Rahmen eines Investmentmanagementvertrags oder eines anderen Vertrags Dienstleistungen erbringt.

+ Der Erstangebotszeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen, und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern unter Berücksichtigung von Kapital- und sonstigen Erträgen eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des Index vor Gebühren und Kosten entspricht.

Der Index soll die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrieländern in Europa widerspiegeln, die die Kriterien von MSCI hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Diese Kriterien sind so konzipiert, dass solche Unternehmen ermittelt werden, deren Wertpapiere 85 % des öffentlich gehandelten Marktes ausmachen (d. h. Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung). Umfassende Details zu den Kriterien finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/index-methodology.

Zum 19. August 2021 umfasste der Index zulässige Bestandteile aus den folgenden Ländern: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich. Die Länderliste kann sich im Laufe der Zeit ändern. Der Index ist nach Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet. Weitere Details zum Index (einschließlich seiner Bestandteile) finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/constituents.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Indexadministrator, MSCI Limited, im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Index so genau wie möglich nachzubilden, unabhängig davon, ob der Index steigt oder fällt, und dabei zu versuchen, den Tracking Error zwischen der Performance des Teilfonds und derjenigen des Index so gering wie möglich zu halten.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der Investmentmanager bestrebt, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in ähnlicher Gewichtung wie im Index hält. Wenn jedoch eine vollständige Nachbildung des Index nicht umsetzbar ist (z. B. wegen der Anzahl der Wertpapiere im Index oder etwaiger Illiquidität bestimmter Wertpapiere innerhalb des Index), wählt der Teilfonds die Indexpapiere durch Optimierung aus, um ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine mit dem Index vergleichbare Rendite erzielt. Folglich kann der Teilfonds während bestimmter Zeiträume nur eine bestimmte Untermenge der Indexpapiere halten. Weitere Informationen über die Anwendung der Optimierungsmethodik finden Sie unter *„Teilfonds* mit Indexnachbildung“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts. Der Teilfonds kann in gewissem Umfang Wertpapiere halten, die nicht Bestandteil des Index sind, sofern diese Wertpapiere ein ähnliches Risiko (ähnliche Risikoprofile) wie bestimmte Wertpapiere aufweisen, die den Index bilden. Diese Wertpapiere, die nicht Bestandteil des Index sind, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie in Bezug auf die Branche und die Eigenschaften des Unternehmens hinsichtlich etwaiger Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen im Wesentlichen das gleiche Risiko bieten wie bestimmte Indexpapiere.

Die für den Teilfonds aufgeführte Beschreibung des Anlageziels und der Anlagepolitik gilt für alle im Teilfonds angebotenen Anteilsklassen. Bei währungsabgesicherten Anteilsklassen wird die Rendite gegenüber der Basiswährung der betreffenden Anteilsklasse abgesichert. Währungsgesicherte Anteilsklassen zielen darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den zugrunde liegenden Portfoliowährungsrisiken des Teilfonds und der Anteilsklassenwährung der währungsgesicherten Anteilsklasse auf die Rendite des jeweiligen Index für Anleger dieser währungsgesicherten Anteilsklasse zu reduzieren, indem Devisentermingeschäfte zur Währungsabsicherung abgeschlossen werden. Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Portfolioebene*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann, ausschließlich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen, Devisentermingeschäfte (einschließlich nicht lieferbarer Termingeschäfte) und Währungsfutures zur Währungsabsicherung sowie Aktienindexfutures zur Cash-Equitisation (d. h. die Verwendung von Aktienindexfutures als Anlage für die Barmittelbestände des Teilfonds, um eine Rendite zu erzielen, die eher dem Anlageziel des Teilfonds entspricht, als eine Anlage in liquiden Mitteln gleichstehende Mittel oder andere liquide Nebenanlagen dies tun würde) einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Vorschriften dargelegten Obergrenzen notiert sein oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann unter den Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten. Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben kann der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt. Weitere Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit dem Nachbilden von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „*Risiken beim Nachbilden eines Index*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts.

Der Teilfonds kann gemäß den Angaben im nachstehenden Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ Wertpapierleihgeschäfte abschließen und vorbehaltlich der Angaben im Unterabschnitt „*Wertpapierleihgeschäfte“* des Abschnitts „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts sowie der in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen des Prospekts Wertpapierleihgeschäfte durchführen.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend aufgeführt (als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Erwartet	**Maximal**
Wertpapierleihgeschäfte	15 %	30 %

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mindestens 51 % seines Wertes in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in dem durch den Index abgedeckten Markt (d. h. Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Europa) anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat Geode Capital Management, LLC zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist in den Vereinigten Staaten von Amerika bei der US-Börsenaufsicht SEC für die Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen registriert. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nur dann für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, wenn sie auf grobe Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Verstoß, bösen Glauben oder Betrug zurückzuführen sind.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

ZEICHNUNGEN

Während des Erstangebotszeitraums sind die Anteile zum in der vorstehenden Tabelle angegebenen Erstangebotspreis erhältlich. Im Anschluss an einen Erstausgabezeitraum können Anteile an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Bewertungstags zuzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren erworben werden. Anleger können an jedem Handelstag Anteile gegen Barzahlung oder als Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Letzten Handelstermin einen Antrag gemäß den im Abschnitt *„Informationen zu Kauf und Verkauf“* des Prospekts festgelegten Anforderungen stellen. Die Gegenleistung in Form von gutgeschriebenen Zeichnungsgeldern/Wertpapieren muss bis zum Abrechnungstermin eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil, vorbehaltlich einer angemessenen Berücksichtigung von Gebühren und Abgaben, zurückgeben, sofern dem Manager bis zum Letzten Handelstermin ein gültiger Rücknahmeantrag des Anteilinhabers gemäß den hierin und im Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf*“ des Prospekts festgelegten Bestimmungen zugeht. Die Abwicklung erfolgt spätestens 10 Geschäftstage nach dem letzten Handelstermin.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE BZGL. DES INDEX

DIESER TEILFONDS WIRD WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN VON MSCI INC. („MSCI“), EINEM SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINEM SEINER INFORMATIONSANBIETER ODER EINER SONSTIGEN DRITTEN PARTEI, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDICES BETEILIGT IST ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHT (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“). DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DER MSCI-INDEXNAME SIND DIENSTLEISTUNGSMARKE(N) VON MSCI ODER SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR BESTIMMTE ZWECKE ZUR NUTZUNG DURCH FIDELITY LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES TEILFONDS ODER IRGENDEINER ANDEREN PERSON ODER EINRICHTUNG EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE AB HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN TEILFONDS IM BESONDEREN ODER HINSICHTLICH DER FÄHIGKEIT EINES BELIEBIGEN MSCI-INDICES, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG ABZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN TEILFONDS ODER DEN EMITTENTEN UND EIGENTÜMER DIESES TEILFONDS ODER EINE ANDERE PERSON ODER EINRICHTUNG FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES TEILFONDS ODER EINER ANDEREN PERSON ODER EINRICHTUNG BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER MENGEN DIESES AUSZUGEBENDEN TEILFONDS ODER FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG, IN DER DIESER TEILFONDS EINGELÖST WERDEN KANN, ODER WAR DARAN BETEILIGT. FERNER ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERN DIESES TEILFONDS ODER EINER ANDEREN PERSON ODER EINRICHTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM MARKETING ODER DEM ANGEBOT DIESES TEILFONDS. OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN ODER ZUR VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDICES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DIESES TEILFONDS, DIE EIGENTÜMER DES TEILFONDS ODER EINE ANDERE PERSON ODER EINRICHTUNG DURCH DIE NUTZUNG EINES MSCI-INDICES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT EINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN, DIE EINEN MSCI-INDEX ODER DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN BETREFFEN ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHEN. FERNER GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART AB, UND DIE MSCI-PARTEIEN SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH SÄMTLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND JEGLICHE DARIN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTET IN KEINEM FALL EINE DER MSCI-PARTEIEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAF-, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity MSCI Japan Index Fund

18. Februar 2025

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 18. Februar 2025 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity MSCI Japan Index Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity MSCI Japan Index Fund Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein indexnachbildender Teilfonds.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, dem Neujahrstag, dem ersten Weihnachtstag und Karfreitag und/oder einem anderen Tag oder anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann
Handelstag	Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag, mit der Ausnahme, dass ein Tag kein Handelstag ist, an dem die Märkte, an denen die im Index enthaltenen Aktien notiert oder gehandelt werden, oder für diesen Index relevante Märkte geschlossen sind und infolgedessen 25 % oder mehr der Aktien im Index nicht gehandelt werden können. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	17:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem Handelstag
Erstangebotszeitraum	Der für jede Anteilsklasse in der Tabelle im Abschnitt *„Klassen“* unten angegebene Zeitraum oder ein früheres oder späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder festlegen können
Index	MSCI Japan Index
Indexanbieter	MSCI Inc.
Investmentmanager	Geode Capital Management LLC, One Post Office Square, 20th Floor, Boston, MA 02109, Vereinigte Staaten von Amerika
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Mindestzeichnungsbetrag **Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung** **Mindestanlagebetrag**	USD Null USD Null USD Null
Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag

Nachbildungsfehler	Unter normalen Marktbedingungen: 40 Basispunkte. Der Nachbildungsfehler ist als die Standardabweichung der über einen Jahreszeitraum erzielten Überschussrenditen definiert. Der oben angegebene erwartete Nachbildungsfehler bezieht sich auf die nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Index, der nicht abgesichert ist. Der Tracking Error der währungsgesicherten Anteilsklassen unterliegt Schwankungen, und die angewandte Absicherung führt zu einer größeren Abweichung vom Index.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an einem beliebigen anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Neujahr, Weihnachten und Karfreitag - Jedem Tag, an dem der Index nicht veröffentlicht wird.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag

Klassen

Die Anteile eines Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Klasse	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Angebotspreis
P USD, ausschüttend	USD	Nein	Ausschüttend	0,10	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
I USD, ausschüttend*	USD	Nein	Ausschüttend	0,00	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P USD, thesaurierend	USD	Nein	Thesaurierend	0,10	n. z.+	5 USD
I USD, thesaurierend*	USD	Nein	Thesaurierend	0,00	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Ausschüttend	0,10	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Thesaurierend	0,10	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Ausschüttend	0,10	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Thesaurierend	0,10	n. z.+	5 EUR
P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Ausschüttend	0,10	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Thesaurierend	0,10	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P PLN, thesaurierend	PLN	Nein	Thesaurierend	0,10	n. z.+	25 PLN
P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP

P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja	Thesaurierend	0,20	n. z.+	5 GBP
P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja	Thesaurierend	0,20	n. z.+	5 EUR
P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P PLN abgesichert, ausschüttend	PLN	Ja	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	25 PLN
P PLN abgesichert, thesaurierend	PLN	Ja	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	25 PLN
P JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
P JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY

***** Anteile der Klasse I stehen ausschließlich Personen zur Verfügung, für die der Manager, mit ihm verbundene Unternehmen oder Personen, für die der Manager oder eines seiner verbundenen Unternehmen im Rahmen eines Investmentmanagementvertrags oder eines anderen Vertrags Dienstleistungen erbringt.

+ Der Erstangebotszeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen, und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern unter Berücksichtigung von Kapital- und sonstigen Erträgen eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des Index vor Gebühren und Kosten entspricht.

Der Index soll die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Japan widerspiegeln, die die Kriterien von MSCI hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Diese Kriterien sind so konzipiert, dass solche Unternehmen ermittelt werden, deren Wertpapiere 85 % des öffentlich gehandelten Marktes ausmachen (d. h. Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung). Umfassende Details zu den Kriterien finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/index-methodology.

Der Index ist nach Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet. Weitere Details zum Index (einschließlich seiner Bestandteile) finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/constituents.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Indexadministrator, MSCI Limited, im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Index so genau wie möglich nachzubilden, unabhängig davon, ob der Index steigt oder fällt, und dabei zu versuchen, den Tracking Error zwischen der Performance des Teilfonds und derjenigen des Index so gering wie möglich zu halten.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der Investmentmanager bestrebt, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in ähnlicher Gewichtung wie im Index hält. Wenn jedoch eine vollständige Nachbildung des Index nicht umsetzbar ist (z. B. wegen der Anzahl der Wertpapiere im Index oder etwaiger Illiquidität bestimmter Wertpapiere innerhalb des Index), wählt der Teilfonds die Indexpapiere durch Optimierung aus, um ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine mit dem Index vergleichbare Rendite erzielt. Folglich kann der Teilfonds während bestimmter Zeiträume nur eine bestimmte Untermenge der Indexpapiere halten. Weitere Informationen über die Anwendung der Optimierungsmethodik finden Sie unter *„Teilfonds* mit Indexnachbildung“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts. Der Teilfonds kann in gewissem Umfang Wertpapiere halten, die nicht Bestandteil des Index sind, sofern diese Wertpapiere ein ähnliches Risiko (ähnliche Risikoprofile) wie bestimmte Wertpapiere aufweisen, die den Index bilden. Diese Wertpapiere, die nicht Bestandteil des Index sind, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie in Bezug auf die Branche und die Eigenschaften des Unternehmens hinsichtlich etwaiger Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen im Wesentlichen das gleiche Risiko bieten wie bestimmte Indexpapiere.

Die für den Teilfonds aufgeführte Beschreibung des Anlageziels und der Anlagepolitik gilt für alle im Teilfonds angebotenen Anteilsklassen. Bei währungsabgesicherten Anteilsklassen wird die Rendite gegenüber der Basiswährung der betreffenden Anteilsklasse abgesichert. Währungsgesicherte Anteilsklassen zielen darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den zugrunde liegenden Portfoliowährungsrisiken des Teilfonds und der Anteilsklassenwährung der währungsgesicherten Anteilsklasse auf die Rendite des jeweiligen Index für Anleger dieser währungsgesicherten Anteilsklasse zu reduzieren, indem Devisentermingeschäfte zur Währungsabsicherung abgeschlossen werden. Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Portfolioebene*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann, ausschließlich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen, Devisentermingeschäfte (einschließlich nicht lieferbarer Termingeschäfte) und Währungsfutures zur Währungsabsicherung sowie Aktienindexfutures zur Cash-Equitisation (d. h. die Verwendung von Aktienindexfutures als Anlage für die Barmittelbestände des Teilfonds, um eine Rendite zu erzielen, die eher dem Anlageziel des Teilfonds entspricht, als eine Anlage in liquiden Mitteln gleichstehende Mittel oder andere liquide Nebenanlagen dies tun würde) einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von

Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Vorschriften dargelegten Obergrenzen notiert sein oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann unter den Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten. Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben kann der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt. Weitere Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit dem Nachbilden von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „*Risiken beim Nachbilden eines Index*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts.

Der Teilfonds kann gemäß den Angaben im nachstehenden Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ Wertpapierleihgeschäfte abschließen und vorbehaltlich der Angaben im Unterabschnitt „*Wertpapierleihgeschäfte“* des Abschnitts „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts sowie der in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen des Prospekts Wertpapierleihgeschäfte durchführen.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend aufgeführt (als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Erwartet	**Maximal**
Wertpapierleihgeschäfte	15 %	30 %

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mindestens 51 % seines Wertes in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in dem durch den Index abgedeckten Markt (d. h. Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Japan) anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat Geode Capital Management, LLC zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist in den Vereinigten Staaten von Amerika bei der US-Börsenaufsicht SEC für die Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen registriert. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nur dann für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, wenn sie auf grobe Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Verstoß, bösen Glauben oder Betrug zurückzuführen sind.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

ZEICHNUNGEN

Während des Erstangebotszeitraums sind die Anteile zum in der vorstehenden Tabelle angegebenen Erstangebotspreis erhältlich. Im Anschluss an einen Erstausgabezeitraum können Anteile an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Bewertungstags zuzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren erworben werden. Anleger können an jedem Handelstag Anteile gegen Barzahlung oder als Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Letzten Handelstermin einen Antrag gemäß den im Abschnitt *„Informationen zu Kauf und Verkauf“* des Prospekts festgelegten Anforderungen stellen. Die Gegenleistung in Form von gutgeschriebenen Zeichnungsgeldern/Wertpapieren muss bis zum Abrechnungstermin eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil, vorbehaltlich einer angemessenen Berücksichtigung von Gebühren und Abgaben, zurückgeben, sofern dem Manager bis zum Letzten Handelstermin ein gültiger Rücknahmeantrag des Anteilinhabers gemäß den hierin und im Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf*“ des Prospekts festgelegten Bestimmungen zugeht. Die Abwicklung erfolgt spätestens 10 Geschäftstage nach dem letzten Handelstermin.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder,

die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE BZGL. DES INDEX

DIESER TEILFONDS WIRD WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN VON MSCI INC. („MSCI"), EINEM SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINEM SEINER INFORMATIONSANBIETER ODER EINER SONSTIGEN DRITTEN PARTEI, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDICES BETEILIGT IST ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHT (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN"). DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DER MSCI-INDEXNAME SIND DIENSTLEISTUNGSMARKE(N) VON MSCI ODER SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR BESTIMMTE ZWECKE ZUR NUTZUNG DURCH FIDELITY LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES TEILFONDS ODER IRGENDEINER ANDEREN PERSON ODER EINRICHTUNG EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE AB HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN TEILFONDS IM BESONDEREN ODER HINSICHTLICH DER FÄHIGKEIT EINES BELIEBIGEN MSCI-INDICES, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG ABZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN TEILFONDS ODER DEN EMITTENTEN UND EIGENTÜMER DIESES TEILFONDS ODER EINE ANDERE PERSON ODER EINRICHTUNG FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES TEILFONDS ODER EINER ANDEREN PERSON ODER EINRICHTUNG BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER MENGEN DIESES AUSZUGEBENDEN TEILFONDS ODER FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG, IN DER DIESER TEILFONDS EINGELÖST WERDEN KANN, ODER WAR DARAN BETEILIGT. FERNER ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERN DIESES TEILFONDS ODER EINER ANDEREN PERSON ODER EINRICHTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM MARKETING ODER DEM ANGEBOT DIESES TEILFONDS. OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN ODER ZUR VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDICES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DIESES TEILFONDS, DIE EIGENTÜMER DES TEILFONDS ODER EINE ANDERE PERSON ODER EINRICHTUNG DURCH DIE NUTZUNG EINES MSCI-INDICES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT EINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN, DIE EINEN MSCI-INDEX ODER DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN BETREFFEN ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHEN. FERNER GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART AB, UND DIE MSCI-PARTEIEN SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH SÄMTLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND JEGLICHE DARIN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTET IN KEINEM FALL EINE DER MSCI-PARTEIEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAF-, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity MSCI Pacific ex-Japan Index Fund

18. Februar 2025

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 18. Februar 2025 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity MSCI Pacific ex-Japan Index Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity MSCI Pacific ex-Japan Index Fund Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein indexnachbildender Teilfonds.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, dem Neujahrstag, dem ersten Weihnachtstag und Karfreitag und/oder einem anderen Tag oder anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann
Handelstag	Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag, mit der Ausnahme, dass ein Tag kein Handelstag ist, an dem die Märkte, an denen die im Index enthaltenen Aktien notiert oder gehandelt werden, oder für diesen Index relevante Märkte geschlossen sind und infolgedessen 25 % oder mehr der Aktien im Index nicht gehandelt werden können. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	17:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag
Erstangebotszeitraum	Der für jede Anteilsklasse in der Tabelle im Abschnitt *„Klassen“* unten angegebene Zeitraum oder ein früheres oder späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder festlegen können
Index	MSCI Pacific ex-Japan Index
Indexanbieter	MSCI Inc.
Investmentmanager	Geode Capital Management LLC, One Post Office Square, 20th Floor, Boston, MA 02109, Vereinigte Staaten von Amerika
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Mindestzeichnungsbetrag **Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung** **Mindestanlagebetrag**	<u>Alle Anteilsklassen außer den Anteilsklassen der Klasse SE</u> Mindestzeichnungsbetrag: - Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung: - Mindestanlagebetrag: - <u>Anteilsklassen der Klasse SE</u> Mindestzeichnungsbetrag: 500 Mio. USD Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung: n. z. Mindestanlagebetrag: 500 Mio. USD

Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag
Nachbildungsfehler	Unter normalen Marktbedingungen: 40 Basispunkte. Der Nachbildungsfehler ist als die Standardabweichung der über einen Jahreszeitraum erzielten Überschussrenditen definiert. Der oben angegebene erwartete Nachbildungsfehler bezieht sich auf die nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Index, der nicht abgesichert ist. Der Tracking Error der währungsgesicherten Anteilsklassen unterliegt Schwankungen, und die angewandte Absicherung führt zu einer größeren Abweichung vom Index.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an einem beliebigen anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Neujahr, Weihnachten und Karfreitag - Jedem Tag, an dem der Index nicht veröffentlicht wird.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag

Klassen

Die Anteile eines Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Klasse	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Angebotspreis
P USD, ausschüttend	USD	Nein	Ausschüttend	0,13	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
I USD, ausschüttend*	USD	Nein	Ausschüttend	0,00	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P USD, thesaurierend	USD	Nein	Thesaurierend	0,13	n. z.+	5 USD
I USD, thesaurierend*	USD	Nein	Thesaurierend	0,00	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Ausschüttend	0,13	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Thesaurierend	0,13	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Ausschüttend	0,13	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Thesaurierend	0,13	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Ausschüttend	0,13	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Thesaurierend	0,13	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P PLN, thesaurierend	PLN	Nein	Thesaurierend	0,13	n. z.+	25 PLN
P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja	Ausschüttend	0,23	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja	Thesaurierend	0,23	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja	Ausschüttend	0,23	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP

P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja	Thesaurierend	0,23	n. z.+	5 GBP
P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja	Ausschüttend	0,23	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja	Thesaurierend	0,23	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja	Ausschüttend	0,23	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja	Thesaurierend	0,23	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P PLN abgesichert, ausschüttend	PLN	Ja	Ausschüttend	0,23	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	25 PLN
P PLN abgesichert, thesaurierend	PLN	Ja	Thesaurierend	0,23	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	25 PLN
P JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja	Ausschüttend	0,23	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
P JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja	Thesaurierend	0,23	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
SE USD, thesaurierend‡	USD	Nein	Thesaurierend	0,13	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
SE EUR, thesaurierend‡	EUR	Nein	Thesaurierend	0,13	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
SE GBP, thesaurierend‡	GBP	Nein	Thesaurierend	0,13	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP

* Anteile der Klasse I stehen ausschließlich Personen zur Verfügung, für die der Manager, mit ihm verbundene Unternehmen oder Personen, für die der Manager oder eines seiner verbundenen Unternehmen im Rahmen eines Investmentmanagementvertrags oder eines anderen Vertrags Dienstleistungen erbringt.

+ Der Erstangebotszeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen, und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

‡ Anteile der Klasse SE können nur nach Ermessen des Managers bis zum 30. November 2021 gezeichnet werden. Am 30. November 2021 werden alle im Umlauf befindlichen Anteile der Klasse SE automatisch in Anteile der Klasse P mit derselben Klassenwährung, derselben Ausschüttungspolitik und derselben Währungsabsicherung umgewandelt oder gegen diese getauscht (z. B. werden Anteile der Klasse SE USD Acc in Anteile der Klasse P USD Acc umgewandelt

oder gegen diese getauscht). Weitere Informationen zum Ablauf des Verfahrens finden Sie im Unterabschnitt des Prospekts mit dem Titel „Umwandlungen“. Anteilinhaber sollten beachten, dass die Rücknahme, Umwandlung oder der Tausch ihrer Anteile, einschließlich der oben beschriebenen automatischen Umwandlung, je nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Steuergesetzgebung in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie ansässig sind, steuerlich als Veräußerung angesehen werden kann. Wenn Anteilinhaber Bedenken hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation haben, wird empfohlen, dass sie unabhängigen steuerlichen Rat einholen.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern unter Berücksichtigung von Kapital- und sonstigen Erträgen eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des Index vor Gebühren und Kosten entspricht.

Der Index soll die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in den Industrieländern des pazifischen Raums mit Ausnahme von Japan widerspiegeln, die die Kriterien von MSCI hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz. Diese Kriterien sind so konzipiert, dass solche Unternehmen ermittelt werden, deren Wertpapiere 85 % des öffentlich gehandelten Marktes ausmachen (d. h. Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung). Umfassende Details zu den Kriterien finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/index-methodology.

Zum 19. August 2021 umfasste der Index zulässige Bestandteile aus den folgenden Ländern: Australien, Hongkong, Neuseeland und Singapur. Die Länderliste kann sich im Laufe der Zeit ändern. Der Index ist nach Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet. Weitere Details zum Index (einschließlich seiner Bestandteile) finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/constituents.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Indexadministrator, MSCI Limited, im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Index so genau wie möglich nachzubilden, unabhängig davon, ob der Index steigt oder fällt, und dabei zu versuchen, den Tracking Error zwischen der Performance des Teilfonds und derjenigen des Index so gering wie möglich zu halten.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der Investmentmanager bestrebt, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in ähnlicher Gewichtung wie im Index hält. Wenn jedoch eine vollständige Nachbildung des Index nicht umsetzbar ist (z. B. wegen der Anzahl der Wertpapiere im Index oder etwaiger Illiquidität bestimmter Wertpapiere innerhalb des Index), wählt der Teilfonds die Indexpapiere durch Optimierung aus, um ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine mit dem Index vergleichbare Rendite erzielt. Folglich kann der Teilfonds während bestimmter Zeiträume nur eine bestimmte Untermenge der Indexpapiere halten. Weitere Informationen über die Anwendung der Optimierungsmethodik finden Sie unter *„Teilfonds* mit Indexnachbildung“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts. Der Teilfonds kann in gewissem Umfang Wertpapiere halten, die nicht Bestandteil des Index sind, sofern diese Wertpapiere ein ähnliches Risiko (ähnliche Risikoprofile) wie bestimmte Wertpapiere aufweisen, die den Index bilden. Diese Wertpapiere, die nicht Bestandteil des Index sind, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie in Bezug auf die Branche und die Eigenschaften des Unternehmens hinsichtlich etwaiger Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen im Wesentlichen das gleiche Risiko bieten wie bestimmte Indexpapiere.

Die für den Teilfonds aufgeführte Beschreibung des Anlageziels und der Anlagepolitik gilt für alle im Teilfonds angebotenen Anteilsklassen. Bei währungsabgesicherten Anteilsklassen wird die Rendite gegenüber der Basiswährung der betreffenden Anteilsklasse abgesichert. Währungsgesicherte Anteilsklassen zielen darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den zugrunde liegenden Portfoliowährungsrisiken des Teilfonds und der Anteilsklassenwährung der währungsgesicherten Anteilsklasse auf die Rendite des jeweiligen Index für Anleger dieser währungsgesicherten Anteilsklasse zu reduzieren, indem Devisentermingeschäfte zur Währungsabsicherung abgeschlossen werden. Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Portfolioebene*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann, ausschließlich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen, Devisentermingeschäfte (einschließlich nicht lieferbarer Termingeschäfte) und Währungsfutures zur Währungsabsicherung sowie Aktienindexfutures zur Cash-Equitisation (d. h. die Verwendung von Aktienindexfutures als Anlage für die Barmittelbestände des Teilfonds, um eine Rendite zu erzielen, die eher dem Anlageziel des Teilfonds entspricht, als eine Anlage in liquiden Mitteln gleichstehende Mittel oder andere liquide Nebenanlagen dies tun würde) einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Vorschriften dargelegten Obergrenzen notiert sein oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann unter den Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten. Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben kann der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt. Weitere Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit dem Nachbilden von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „*Risiken beim Nachbilden eines Index*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts.

Der Teilfonds kann gemäß den Angaben im nachstehenden Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ Wertpapierleihgeschäfte abschließen und vorbehaltlich der Angaben im Unterabschnitt „*Wertpapierleihgeschäfte“* des Abschnitts „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts sowie der in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen des Prospekts Wertpapierleihgeschäfte durchführen.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend aufgeführt (als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Erwartet	**Maximal**
Wertpapierleihgeschäfte	15 %	30 %

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mindestens 51 % seines Wertes in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in dem durch den Index abgedeckten Markt eingehen möchten (d. h. in Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus entwickelten Ländern in der Pazifikregion ohne Japan) und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, darunter die Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat Geode Capital Management, LLC zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist in den Vereinigten Staaten von Amerika bei der US-Börsenaufsicht SEC für die Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen registriert. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nur dann für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, wenn sie auf grobe Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Verstoß, bösen Glauben oder Betrug zurückzuführen sind.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

ZEICHNUNGEN

Während des Erstangebotszeitraums sind die Anteile zum in der vorstehenden Tabelle angegebenen Erstangebotspreis erhältlich. Im Anschluss an einen Erstausgabezeitraum können Anteile an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Bewertungstags zuzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren erworben werden. Anleger können an jedem Handelstag Anteile gegen Barzahlung oder als Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Letzten Handelstermin einen Antrag gemäß den im Abschnitt *„Informationen zu Kauf und Verkauf“* des Prospekts festgelegten Anforderungen stellen. Die Gegenleistung in Form von gutgeschriebenen Zeichnungsgeldern/Wertpapieren muss bis zum Abrechnungstermin eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil, vorbehaltlich einer angemessenen Berücksichtigung von Gebühren und Abgaben, zurückgeben, sofern dem Manager bis zum Letzten Handelstermin ein gültiger Rücknahmeantrag des Anteilinhabers gemäß den hierin und im Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf*“ des Prospekts festgelegten Bestimmungen zugeht. Die Abwicklung erfolgt spätestens 10 Geschäftstage nach dem letzten Handelstermin.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE BZGL. DES INDEX

DIESER TEILFONDS WIRD WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN VON MSCI INC. („MSCI"), EINEM SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINEM SEINER INFORMATIONSANBIETER ODER EINER SONSTIGEN DRITTEN PARTEI, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDICES BETEILIGT IST ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHT (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN"). DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DER MSCI-INDEXNAME SIND DIENSTLEISTUNGSMARKE(N) VON MSCI ODER SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR BESTIMMTE ZWECKE ZUR NUTZUNG DURCH FIDELITY LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES TEILFONDS ODER IRGENDEINER ANDEREN PERSON ODER EINRICHTUNG EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE AB HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN TEILFONDS IM BESONDEREN ODER HINSICHTLICH DER FÄHIGKEIT EINES BELIEBIGEN MSCI-INDICES, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG ABZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN TEILFONDS ODER DEN EMITTENTEN UND EIGENTÜMER DIESES TEILFONDS ODER EINE ANDERE PERSON ODER EINRICHTUNG FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES TEILFONDS ODER EINER ANDEREN PERSON ODER EINRICHTUNG BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER MENGEN DIESES AUSZUGEBENDEN TEILFONDS ODER FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG, IN DER DIESER TEILFONDS EINGELÖST WERDEN KANN, ODER WAR DARAN BETEILIGT. FERNER ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERN DIESES TEILFONDS ODER EINER ANDEREN PERSON ODER EINRICHTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM MARKETING ODER DEM ANGEBOT DIESES TEILFONDS. OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN ODER ZUR VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDICES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DIESES TEILFONDS, DIE EIGENTÜMER DES TEILFONDS ODER EINE ANDERE PERSON ODER EINRICHTUNG DURCH DIE NUTZUNG EINES MSCI-INDICES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT EINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN, DIE EINEN MSCI-INDEX ODER DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN BETREFFEN ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHEN. FERNER GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART AB, UND DIE MSCI-PARTEIEN SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH SÄMTLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND JEGLICHE DARIN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTET IN KEINEM FALL EINE DER MSCI-PARTEIEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAF-, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity MSCI World Index Fund

18. Februar 2025

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 18. Februar 2025 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity MSCI World Index Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity MSCI World Index Fund Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein indexnachbildender Teilfonds.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, dem Neujahrstag, dem ersten Weihnachtstag und Karfreitag und/oder einem anderen Tag oder anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann
Handelstag	Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag, mit der Ausnahme, dass ein Tag kein Handelstag ist, an dem die Märkte, an denen die im Index enthaltenen Aktien notiert oder gehandelt werden, oder für diesen Index relevante Märkte geschlossen sind und infolgedessen 25 % oder mehr der Aktien im Index nicht gehandelt werden können. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	17:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag
Erstangebotszeitraum	Der für jede Anteilsklasse in der Tabelle im Abschnitt *„Klassen“* unten angegebene Zeitraum oder ein früheres oder späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder festlegen können
Index	MSCI World Index
Indexanbieter	MSCI Inc.
Investmentmanager	Geode Capital Management LLC, One Post Office Square, 20th Floor, Boston, MA 02109, Vereinigte Staaten von Amerika
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.

Mindestzeichnungsbetrag **Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung** **Mindestanlagebetrag**	<u>Alle Anteilsklassen außer den Anteilsklassen der Klasse SE</u> Mindestzeichnungsbetrag: - Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung: - Mindestanlagebetrag: - <u>Anteilsklassen der Klasse SE</u> Mindestzeichnungsbetrag: 500 Mio. USD Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung: n. z. Mindestanlagebetrag: 500 Mio. USD
Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag
Nachbildungsfehler	Unter normalen Marktbedingungen: 20 Basispunkte. Der Nachbildungsfehler ist als die Standardabweichung der über einen Jahreszeitraum erzielten Überschussrenditen definiert. Der oben angegebene erwartete Nachbildungsfehler bezieht sich auf die nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Index, der nicht abgesichert ist. Der Tracking Error der währungsgesicherten Anteilsklassen unterliegt Schwankungen, und die angewandte Absicherung führt zu einer größeren Abweichung vom Index.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an einem beliebigen anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Neujahr, Weihnachten und Karfreitag - Jedem Tag, an dem der Index nicht veröffentlicht wird.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag

Klassen

Die Anteile eines Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Klasse	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Angebotspreis
P USD, ausschüttend	USD	Nein	Ausschüttend	0,12	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
I USD, ausschüttend*	USD	Nein	Ausschüttend	0,00	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P USD, thesaurierend	USD	Nein	Thesaurierend	0,12	n. z.+	5 USD
I USD, thesaurierend*	USD	Nein	Thesaurierend	0,00	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Ausschüttend	0,12	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Thesaurierend	0,12	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Ausschüttend	0,12	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Thesaurierend	0,12	n. z.+	5 EUR
I EUR, thesaurierend*	EUR	Nein	Thesaurierend	0,00	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Ausschüttend	0,12	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Thesaurierend	0,12	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P PLN, thesaurierend	PLN	Nein	Thesaurierend	0,12	n. z.+	25 PLN
P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja	Ausschüttend	0,22	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja	Thesaurierend	0,22	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja	Ausschüttend	0,22	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP

P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja	Thesaurierend	0,22	n. z.+	5 GBP
P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja	Ausschüttend	0,22	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja	Thesaurierend	0,22	n. z.+	5 EUR
P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja	Ausschüttend	0,22	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja	Thesaurierend	0,22	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P PLN abgesichert, ausschüttend	PLN	Ja	Ausschüttend	0,22	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	25 PLN
P PLN abgesichert, thesaurierend	PLN	Ja	Thesaurierend	0,22	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	25 PLN
P JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja	Ausschüttend	0,22	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
P JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja	Thesaurierend	0,22	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
P CZK abgesichert, thesaurierend	CZK	Ja	Thesaurierend	0,22	n. z.+	100 CZK
SE USD, thesaurierend‡	USD	Nein	Thesaurierend	0,13	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
SE EUR, thesaurierend‡	EUR	Nein	Thesaurierend	0,13	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
SE GBP, thesaurierend‡	GBP	Nein	Thesaurierend	0,13	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP

* Anteile der Klasse I stehen ausschließlich Personen zur Verfügung, für die der Manager, mit ihm verbundene Unternehmen oder Personen, für die der Manager oder eines seiner verbundenen Unternehmen im Rahmen eines Investmentmanagementvertrags oder eines anderen Vertrags Dienstleistungen erbringt.

+ Der Erstangebotszeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen, und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

‡ Anteile der Klasse SE können nur nach Ermessen des Managers bis zum 30. November 2021 gezeichnet werden. Am 30. November 2021 werden alle im Umlauf befindlichen Anteile der Klasse SE automatisch in Anteile der Klasse P mit derselben Klassenwährung, derselben Ausschüttungspolitik und derselben Währungsabsicherung umgewandelt oder gegen diese getauscht (z. B. werden Anteile der Klasse SE USD Acc in Anteile der Klasse P USD Acc umgewandelt oder gegen diese getauscht). Weitere Informationen zum Ablauf des Verfahrens finden Sie im Unterabschnitt des Prospekts mit dem Titel „Umwandlungen“. Anteilinhaber sollten beachten, dass die Rücknahme, Umwandlung oder der Tausch ihrer Anteile, einschließlich der oben beschriebenen automatischen Umwandlung, je nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Steuergesetzgebung in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie ansässig sind, steuerlich als Veräußerung angesehen werden kann. Wenn Anteilinhaber Bedenken hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation haben, wird empfohlen, dass sie unabhängigen steuerlichen Rat einholen.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern unter Berücksichtigung von Kapital- und sonstigen Erträgen eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des Index vor Gebühren und Kosten entspricht.

Der Index soll die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrieländern widerspiegeln, die die Kriterien von MSCI hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz. Diese Kriterien sind so konzipiert, dass solche Unternehmen ermittelt werden, deren Wertpapiere 85 % des öffentlich gehandelten Marktes ausmachen (d. h. Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung). Umfassende Details zu den Kriterien finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/index-methodology.

Zum 19. August 2021 umfasste der Index zulässige Bestandteile aus den folgenden Ländern: Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Österreich, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Singapur, Spanien, das Vereinigte Königreich und die USA. Die Länderliste kann sich im Laufe der Zeit ändern. Der Index ist nach Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet. Weitere Details zum Index (einschließlich seiner Bestandteile) finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/constituents.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Indexadministrator, MSCI Limited, im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Index so genau wie möglich nachzubilden, unabhängig davon, ob der Index steigt oder fällt, und dabei zu versuchen, den Tracking Error zwischen der Performance des Teilfonds und derjenigen des Index so gering wie möglich zu halten.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der Investmentmanager bestrebt, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in ähnlicher Gewichtung wie im Index hält. Wenn jedoch eine vollständige Nachbildung des Index nicht umsetzbar ist (z. B. wegen der Anzahl der Wertpapiere im Index oder etwaiger Illiquidität bestimmter Wertpapiere innerhalb des Index), wählt der Teilfonds die Indexpapiere durch Optimierung aus, um ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine mit dem Index vergleichbare Rendite erzielt. Folglich kann der Teilfonds während bestimmter Zeiträume nur eine bestimmte Untermenge der Indexpapiere halten. Weitere Informationen über die Anwendung der Optimierungsmethodik finden Sie unter *„Teilfonds* mit Indexnachbildung“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts. Der Teilfonds kann in gewissem Umfang Wertpapiere halten, die nicht Bestandteil des Index sind, sofern diese Wertpapiere ein ähnliches Risiko (ähnliche Risikoprofile) wie bestimmte Wertpapiere aufweisen, die den Index bilden. Diese Wertpapiere, die nicht Bestandteil des Index sind, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie in Bezug auf die Branche und die Eigenschaften des Unternehmens hinsichtlich etwaiger Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen im Wesentlichen das gleiche Risiko bieten wie bestimmte Indexpapiere.

Die für den Teilfonds aufgeführte Beschreibung des Anlageziels und der Anlagepolitik gilt für alle im Teilfonds angebotenen Anteilsklassen. Bei währungsabgesicherten Anteilsklassen wird die Rendite gegenüber der Basiswährung der betreffenden Anteilsklasse abgesichert. Währungsgesicherte Anteilsklassen zielen darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den zugrunde liegenden Portfoliowährungsrisiken des Teilfonds und der Anteilsklassenwährung der währungsgesicherten Anteilsklasse auf die Rendite des jeweiligen Index für Anleger dieser währungsgesicherten Anteilsklasse zu reduzieren, indem Devisentermingeschäfte zur Währungsabsicherung abgeschlossen werden. Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Portfolioebene*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann, ausschließlich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen, Devisentermingeschäfte (einschließlich nicht lieferbarer Termingeschäfte) und Währungsfutures zur Währungsabsicherung sowie Aktienindexfutures zur Cash-Equitisation (d. h. die Verwendung von Aktienindexfutures als Anlage für die Barmittelbestände des Teilfonds, um eine Rendite zu erzielen, die

eher dem Anlageziel des Teilfonds entspricht, als eine Anlage in liquiden Mitteln gleichstehende Mittel oder andere liquide Nebenanlagen dies tun würde) einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Vorschriften dargelegten Obergrenzen notiert sein oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann unter den Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten. Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben kann der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt. Weitere Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit dem Nachbilden von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „*Risiken beim Nachbilden eines Index*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts.

Der Teilfonds kann gemäß den Angaben im nachstehenden Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ Wertpapierleihgeschäfte abschließen und vorbehaltlich der Angaben im Unterabschnitt „*Wertpapierleihgeschäfte“* des Abschnitts „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts sowie der in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen des Prospekts Wertpapierleihgeschäfte durchführen.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend aufgeführt (als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Erwartet	**Maximal**
Wertpapierleihgeschäfte	15 %	30 %

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mindestens 51 % seines Wertes in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in dem durch den Index abgedeckten Markt eingehen möchten (d. h. in Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus entwickelten Ländern) und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, darunter die Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENT MANAGER

Der Manager hat Geode Capital Management, LLC zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist in den Vereinigten Staaten von Amerika bei der US-Börsenaufsicht SEC für die Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen registriert. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nur dann für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, wenn sie auf grobe Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Verstoß, bösen Glauben oder Betrug zurückzuführen sind.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

ZEICHNUNGEN

Während des Erstangebotszeitraums sind die Anteile zum in der vorstehenden Tabelle angegebenen Erstangebotspreis erhältlich. Im Anschluss an einen Erstausgabezeitraum können Anteile an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Bewertungstags zuzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren erworben werden. Anleger können an jedem Handelstag Anteile gegen Barzahlung oder als Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Letzten Handelstermin einen Antrag gemäß den im Abschnitt *„Informationen zu Kauf und Verkauf“* des Prospekts festgelegten Anforderungen stellen. Die Gegenleistung in Form von gutgeschriebenen Zeichnungsgeldern/Wertpapieren muss bis zum Abrechnungstermin eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil, vorbehaltlich einer angemessenen Berücksichtigung von Gebühren und Abgaben, zurückgeben, sofern dem Manager bis zum letzten Handelstermin ein gültiger Rücknahmeantrag des Anteilinhabers gemäß den hierin und im Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf*“ des Prospekts festgelegten Bestimmungen zugeht. Die Abwicklung erfolgt spätestens 10 Geschäftstage nach dem letzten Handelstermin.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE BZGL. DES INDEX

DIESER TEILFONDS WIRD WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN VON MSCI INC. („MSCI"), EINEM SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINEM SEINER INFORMATIONSANBIETER ODER EINER SONSTIGEN DRITTEN PARTEI, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDICES BETEILIGT IST ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHT (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN"). DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DER MSCI-INDEXNAME SIND DIENSTLEISTUNGSMARKE(N) VON MSCI ODER SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR BESTIMMTE ZWECKE ZUR NUTZUNG DURCH FIDELITY LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES TEILFONDS ODER IRGENDEINER ANDEREN PERSON ODER EINRICHTUNG EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE AB HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN TEILFONDS IM BESONDEREN ODER HINSICHTLICH DER FÄHIGKEIT EINES BELIEBIGEN MSCI-INDICES, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG ABZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN TEILFONDS ODER DEN EMITTENTEN UND EIGENTÜMER DIESES TEILFONDS ODER EINE ANDERE PERSON ODER EINRICHTUNG FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES TEILFONDS ODER EINER ANDEREN PERSON ODER EINRICHTUNG BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER MENGEN DIESES AUSZUGEBENDEN TEILFONDS ODER FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG, IN DER DIESER TEILFONDS EINGELÖST WERDEN KANN, ODER WAR DARAN BETEILIGT. FERNER ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERN DIESES TEILFONDS ODER EINER ANDEREN PERSON ODER EINRICHTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM MARKETING ODER DEM ANGEBOT DIESES TEILFONDS. OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN ODER ZUR VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDICES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DIESES TEILFONDS, DIE EIGENTÜMER DES TEILFONDS ODER EINE ANDERE PERSON ODER EINRICHTUNG DURCH DIE NUTZUNG EINES MSCI-INDICES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT EINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN, DIE EINEN MSCI-INDEX ODER DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN BETREFFEN ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHEN. FERNER GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDEINER ART AB, UND DIE MSCI-PARTEIEN SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH SÄMTLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX UND JEGLICHE DARIN

ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTET IN KEINEM FALL EINE DER MSCI-PARTEIEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAF-, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity S&P 500 Index Fund

18. Februar 2025

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) Teil des Prospekts vom 18. Februar 2025 (der „Prospekt“) für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity S&P 500 Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity S&P 500 Fund Anteilsserie des Fonds (die „Anteile“) repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein indexnachbildender Teilfonds.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, dem Neujahrstag, dem ersten Weihnachtstag und Karfreitag und/oder einem anderen Tag oder anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann
Handelstag	Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag, mit der Ausnahme, dass ein Tag kein Handelstag ist, an dem die Märkte, an denen die im Index enthaltenen Aktien notiert oder gehandelt werden, oder für diesen Index relevante Märkte geschlossen sind und infolgedessen 25 % oder mehr der Aktien im Index nicht gehandelt werden können. Der Teilfonds wird jedoch mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	17:00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag
Erstangebotszeitraum	Der für jede Anteilsklasse in der Tabelle im Abschnitt *„Klassen“* unten angegebene Zeitraum oder ein früheres oder späteres Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder festlegen können
Index	S&P 500 Index
Indexanbieter	S&P Dow Jones Indices LLC
Investmentmanager	Geode Capital Management LLC, One Post Office Square, 20th Floor, Boston, MA 02109, Vereinigte Staaten von Amerika
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.

Mindestzeichnungsbetrag **Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung** **Mindestanlagebetrag**	<u>Alle Anteilsklassen außer den Anteilsklassen der Klasse SE</u> Mindestzeichnungsbetrag: - Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung: - Mindestanlagebetrag: - <u>Anteilsklassen der Klasse SE</u> Mindestzeichnungsbetrag: 500 Mio. USD Mindestbetrag für eine zusätzliche Zeichnung: n. z. Mindestanlagebetrag: 500 Mio. USD
Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag
Nachbildungsfehler	Unter normalen Marktbedingungen: 15 Basispunkte. Der Nachbildungsfehler ist als die Standardabweichung der über einen Jahreszeitraum erzielten Überschussrenditen definiert. Der oben angegebene erwartete Nachbildungsfehler bezieht sich auf die nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Index, der nicht abgesichert ist. Der Tracking Error der währungsgesicherten Anteilsklassen unterliegt Schwankungen, und die angewandte Absicherung führt zu einer größeren Abweichung vom Index.
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“ des Prospekts unter Verwendung des offiziellen Schlusskurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an einem beliebigen anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Tag mit Ausnahme von: - Neujahr, Weihnachten und Karfreitag - Jedem Tag, an dem der Index nicht veröffentlicht wird.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag

Klassen

Die Anteile eines Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Klasse	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Angebotspreis
P USD, ausschüttend	USD	Nein	Ausschüttend	0,06	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
I USD, ausschüttend*	USD	Nein	Ausschüttend	0,00	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P USD, thesaurierend	USD	Nein	Thesaurierend	0,06	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
I USD, thesaurierend*	USD	Nein	Thesaurierend	0,00	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Ausschüttend	0,06	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Thesaurierend	0,06	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Ausschüttend	0,06	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Thesaurierend	0,06	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Ausschüttend	0,06	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Thesaurierend	0,06	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P PLN, thesaurierend	PLN	Nein	Thesaurierend	0,06	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	25 PLN
P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja	Ausschüttend	0,15	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja	Thesaurierend	0,15	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja	Ausschüttend	0,15	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR

P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja	Thesaurierend	0,15	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja	Ausschüttend	0,15	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja	Thesaurierend	0,15	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
P PLN abgesichert, ausschüttend	PLN	Ja	Ausschüttend	0,15	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	25 PLN
P PLN abgesichert, thesaurierend	PLN	Ja	Thesaurierend	0,15	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	25 PLN
P JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja	Ausschüttend	0,15	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
P JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja	Thesaurierend	0,15	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
SE USD, thesaurierend‡	USD	Nein	Thesaurierend	0,045	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
SE EUR, thesaurierend‡	EUR	Nein	Thesaurierend	0,045	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
SE GBP, thesaurierend‡	GBP	Nein	Thesaurierend	0,045	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP

* Anteile der Klasse I stehen ausschließlich Personen zur Verfügung, für die der Manager, mit ihm verbundene Unternehmen oder Personen, für die der Manager oder eines seiner verbundenen Unternehmen im Rahmen eines Investmentmanagementvertrags oder eines anderen Vertrags Dienstleistungen erbringt.

+ Der Erstangebotszeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen, und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

‡ Anteile der Klasse SE können nur nach Ermessen des Managers bis zum 30. November 2021 gezeichnet werden. Am 30. November 2021 werden alle im Umlauf befindlichen Anteile der Klasse SE automatisch in Anteile der Klasse P mit derselben Klassenwährung, derselben Ausschüttungspolitik und derselben Währungsabsicherung umgewandelt oder gegen diese getauscht (z. B. werden Anteile der Klasse SE USD Acc in Anteile der Klasse P USD Acc umgewandelt oder gegen diese getauscht). Weitere Informationen zum Ablauf des Verfahrens finden Sie im Unterabschnitt des Prospekts mit dem Titel „Umwandlungen“. Anteilinhaber sollten beachten, dass die Rücknahme, Umwandlung oder der Tausch ihrer Anteile, einschließlich der oben beschriebenen automatischen Umwandlung, je nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Steuergesetzgebung in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie ansässig sind, steuerlich als Veräußerung angesehen werden kann. Wenn Anteilinhaber Bedenken hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation haben, wird empfohlen, dass sie unabhängigen steuerlichen Rat einholen.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern unter Berücksichtigung von Kapital- und sonstigen Erträgen eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des Index vor Gebühren und Kosten entspricht.

Der Index misst die Wertentwicklung von 500 Aktien führender US-Unternehmen aus führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die Kriterien von S&P hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Diese Kriterien sind so konzipiert, dass solche Unternehmen ermittelt werden, deren Wertpapiere 85 % des öffentlich gehandelten Marktes ausmachen (d. h. Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung). Umfassende Details zu den Kriterien finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter http://us.spindices.com/indices/equity/sp-500.

Der Index wird mit der Marktkapitalisierung des Streubesitzes gewichtet und vierteljährlich (oder bei Bedarf auch häufiger) neu gewichtet. Weitere Details zu dem Benchmark-Index (einschließlich seiner Bestandteile) finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Indexadministrator nicht in das ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen worden.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Index so genau wie möglich nachzubilden, unabhängig davon, ob der Index steigt oder fällt, und dabei zu versuchen, den Tracking Error zwischen der Performance des Teilfonds und derjenigen des Index so gering wie möglich zu halten.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der Investmentmanager bestrebt, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in ähnlicher Gewichtung wie im Index hält. Wenn jedoch eine vollständige Nachbildung des Index nicht umsetzbar ist (z. B. wegen der Anzahl der Wertpapiere im Index oder etwaiger Illiquidität bestimmter Wertpapiere innerhalb des Index), wählt der Teilfonds die Indexpapiere durch Optimierung aus, um ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine mit dem Index vergleichbare Rendite erzielt. Folglich kann der Teilfonds während bestimmter Zeiträume nur eine bestimmte Untermenge der Indexpapiere halten. Weitere Informationen über die Anwendung der Optimierungsmethodik finden Sie unter *„Teilfonds mit Indexnachbildung*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts. Der Teilfonds kann in gewissem Umfang Wertpapiere halten, die nicht Bestandteil des Index sind, sofern diese Wertpapiere ein ähnliches Risiko (ähnliche Risikoprofile) wie bestimmte Wertpapiere aufweisen, die den Index bilden. Diese Wertpapiere, die nicht Bestandteil des Index sind, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie in Bezug auf die Branche und die Eigenschaften des Unternehmens hinsichtlich etwaiger Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen im Wesentlichen das gleiche Risiko bieten wie bestimmte Indexpapiere.

Die für den Teilfonds aufgeführte Beschreibung des Anlageziels und der Anlagepolitik gilt für alle im Teilfonds angebotenen Anteilsklassen. Bei währungsabgesicherten Anteilsklassen wird die Rendite gegenüber der Basiswährung der betreffenden Anteilsklasse abgesichert. Währungsgesicherte Anteilsklassen zielen darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den zugrunde liegenden Portfoliowährungsrisiken des Teilfonds und der Anteilsklassenwährung der währungsgesicherten Anteilsklasse auf die Rendite des jeweiligen Index für Anleger dieser währungsgesicherten Anteilsklasse zu reduzieren, indem Devisentermingeschäfte zur Währungsabsicherung abgeschlossen werden. Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „*Währungsabsicherung auf Portfolioebene*“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann, ausschließlich zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen, Devisentermingeschäfte (einschließlich nicht lieferbarer Termingeschäfte) und Währungsfutures zur Währungsabsicherung sowie Aktienindexfutures zur Cash-Equitisation (d. h. die Verwendung von Aktienindexfutures als Anlage für die Barmittelbestände des Teilfonds, um eine Rendite zu erzielen, die eher dem Anlageziel des Teilfonds entspricht, als eine Anlage in liquiden Mitteln gleichstehende Mittel

oder andere liquide Nebenanlagen dies tun würde) einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Vorschriften dargelegten Obergrenzen notiert sein oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann unter den Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten. Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben kann der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt. Weitere Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit dem Nachbilden von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „*Risiken beim Nachbilden eines Index*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts.

Der Teilfonds kann gemäß den Angaben im nachstehenden Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ Wertpapierleihgeschäfte abschließen und vorbehaltlich der Angaben im Unterabschnitt „*Wertpapierleihgeschäfte“* des Abschnitts „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts sowie der in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen des Prospekts Wertpapierleihgeschäfte durchführen.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt genannten gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend aufgeführt (als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Erwartet	Maximal
Wertpapierleihgeschäfte	15 %	30 %

Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß deutschem Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für die Einstufung als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („**GITA 2018**“), da er gemäß seiner oben dargelegten Anlagepolitik laufend mindestens 51 % seines Wertes in „Kapitalbeteiligungen“ (im Sinne von § 2 Abs. 8 GITA 2018) investiert.

Der Fonds wird den Umfang der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen „Kapitalbeteiligungen“ laufend überwachen. Änderungen der Zusammensetzung des Portfolios, soweit sie eine Verletzung (mit Ausnahme einer kurzfristigen passiven Verletzung) der oben genannten deutschen Mindestquote auslösen, werden entsprechend berücksichtigt und lösen die nach deutschem Recht erforderlichen Offenlegungs- und Meldefolgen aus.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem

Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Die typischen Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich private und institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in dem durch den Index abgedeckten Markt (d. h. US-Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung) anstreben und bereit sind, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat Geode Capital Management, LLC zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist in den Vereinigten Staaten von Amerika bei der US-Börsenaufsicht SEC für die Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen registriert. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nur dann für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, wenn sie auf grobe Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Verstoß, bösen Glauben oder Betrug zurückzuführen sind.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

ZEICHNUNGEN

Während des Erstangebotszeitraums sind die Anteile zum in der vorstehenden Tabelle angegebenen Erstangebotspreis erhältlich. Im Anschluss an einen Erstausgabezeitraum können Anteile an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Bewertungstags zuzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren erworben werden. Anleger können an jedem Handelstag Anteile gegen Barzahlung oder als Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Letzten Handelstermin einen Antrag gemäß den im Abschnitt *„Informationen zu Kauf und Verkauf“* des Prospekts festgelegten Anforderungen stellen. Die Gegenleistung in Form von gutgeschriebenen Zeichnungsgeldern/Wertpapieren muss bis zum Abrechnungstermin eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil, vorbehaltlich einer angemessenen Berücksichtigung von Gebühren und Abgaben, zurückgeben, sofern dem Manager bis zum letzten Handelstermin ein gültiger Rücknahmeantrag des Anteilinhabers gemäß den hierin und im Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf*“ des Prospekts festgelegten Bestimmungen zugeht. Die Abwicklung erfolgt spätestens 10 Geschäftstage nach dem letzten Handelstermin.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden

Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE BZGL. DES INDEX

Der S&P 500 Index (der „Index“) ist ein Produkt von S&P Dow Jones Indices LLC oder deren verbundenen Unternehmen („SPDJI“) und wurde zur Nutzung durch Fidelity lizenziert. Standard & Poor's® und S&P® sind eingetragene Marken von Standard & Poor's Financial Services LLC („S&P“) und Dow Jones® ist eine eingetragene Marke von Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“). Die Marken wurden an SPDJI lizenziert und zur Nutzung für bestimmte Zwecke durch Fidelity unterlizenziert. Der Teilfonds wird weder von SPDJI, Dow Jones, S&P noch von einem ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen (zusammen „S&P Dow Jones Indices“) gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben. S&P Dow Jones Indices geben gegenüber den Eigentümern des Teilfonds oder einem Mitglied der Öffentlichkeit keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung ab hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder in den Teilfonds im Besonderen oder der Fähigkeit des Index, die allgemeine Marktentwicklung abzubilden. Die einzige Beziehung von S&P Dow Jones Indices zu Fidelity in Bezug auf den Index besteht in der Lizenzierung des Index und bestimmter Marken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices und/oder dessen Lizenzgebern. Der Index wird von S&P Dow Jones Indices ohne Rücksicht auf Fidelity oder den Teilfonds bestimmt, zusammengestellt und berechnet. S&P Dow Jones Indices ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse von Fidelity oder der Eigentümer des Teilfonds bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices ist nicht verantwortlich für die Festlegung der Preise und des Betrags des Teilfonds oder den Zeitpunkt der Emission oder des Verkaufs des Teilfonds oder die Festlegung oder Berechnung der Gleichung, nach der der Teilfonds in Bargeld umgewandelt, zurückgegeben oder eingelöst wird, je nach Fall, und hat an alledem nicht mitgewirkt. S&P Dow Jones Indices hat im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel des Teilfonds keine Verpflichtung und keine Haftung. Es gibt keine Gewähr dafür, dass auf dem Index basierende Anlageprodukte die Wertentwicklung des Index genau nachbilden oder positive Anlageerträge erzielen. S&P Dow Jones Indices LLC ist kein Anlageberater. Die Aufnahme eines Wertpapiers in einen Index stellt keine Empfehlung von S&P Dow Jones Indices zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers dar und ist auch nicht als Anlageberatung zu verstehen.

S&P DOW JONES INDICES ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR FÜR DIE ANGEMESSENHEIT, GENAUIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER JEGLICHER DIESBEZÜGLICHER KOMMUNIKATION, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF MÜNDLICHE ODER SCHRIFTLICHE KOMMUNIKATION (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION). S&P DOW JONES INDICES UNTERLIEGT KEINER SCHADENSERSATZPFLICHT ODER HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN DARIN. S&P DOW JONES INDICES GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH ODER HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE AB, DIE FIDELITY, DIE EIGENTÜMER DES TEILFONDS ODER EINE ANDERE PERSON ODER EINRICHTUNG AUS DER NUTZUNG DES INDEX ODER IN BEZUG AUF DAMIT VERBUNDENE DATEN ERZIELEN, UND LEHNT ALLE DERARTIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN AUSDRÜCKLICH AB. OHNE DIE VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN EINZUSCHRÄNKEN, HAFTEN S&P DOW JONES INDICES IN KEINEM FALL FÜR INDIREKTE, BESONDERE, ZUFÄLLIGE, STRAF- ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF ENTGANGENEN GEWINN, HANDELSVERLUSTE, ZEITVERLUST ODER VERLUST DES FIRMENWERTS, SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN, SEI ES AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG ODER ANDERWEITIG. ES GIBT KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN AUS VEREINBARUNGEN ODER ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND FIDELITY, AUSSER DEN LIZENZGEBERN VON S&P DOW JONES INDICES.

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity USD Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF

18. Februar 2025

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 18. Februar 2025 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds"). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity USD Corporate Bond PAB UCITS ETF (der „Teilfonds"), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity USD Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des Schluss-Geldkurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.

Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Gegen JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY

58508268.17

Gegen JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF

Nicht börsennotiert: P JPY, thesaurierend	JPY	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
Nicht börsennotiert: P JPY, ausschüttend	JPY	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF

Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	5 CHF
Nicht börsennotiert: P JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY
Nicht börsennotiert: P JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	19. Februar 2025 bis 18. August 2025	500 JPY

*Der Erstangebotszeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Begrenzung der globalen Erwärmung auszurichten, indem das Kohlenstoffemissionsengagement seines Portfolios begrenzt wird, und Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel auf aktiver Basis zu erreichen, indem er in ein Portfolio investiert, das vornehmlich aus auf USD lautenden Unternehmensschuldtiteln mit Investment-Grade-Rating von Emittenten aus aller Welt besteht.

Das Ziel des Teilfonds, die Kohlenstoffemissionen zu reduzieren, orientiert sich zumindest am Solactive USD Corporate IG PAB Index (die „**Benchmark**"), wie nachstehend beschrieben.

Zusammenfassung

Der Investmentmanager verwendet eine Kombination aus quantitativem und fundamentalem Research sowie Nachhaltigkeitsresearch, um Wertpapiere auszuwählen, die: (a) mit dem Ziel gewichtet werden, die Portfoliorendite im Vergleich zur Benchmark zu maximieren; (b) mindestens an der Kohlenstoffemissionsleistung der Benchmark ausgerichtet sind; und (c) nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR darstellen. Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die zu einem Umweltziel beitragen, keinen erheblichen Schaden verursachen, Mindestschutzmaßnahmen erfüllen und eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel und orientiert sich insbesondere an den EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen. Der Teilfonds unterliegt daher den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 9 der SFDR und fällt in die Produktkategorie „ESG-Ziel" (wie beschrieben im Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „*Fidelity International und nachhaltiges Investieren*").

Die Benchmark

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von auf USD lautenden Unternehmensschuldtiteln von Investment Grade ab, die weltweit öffentlich ausgegeben werden, und zielt gleichzeitig darauf ab, die Klimaziele des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (die „**EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen**") zu erfüllen. Die EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen verlangen, dass die Benchmark bei der Auflegung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % unter der eines gleichwertigen, auf USD lautenden Anlageuniversums auf dem globalen Markt liegt (das nicht an das Übereinkommen von Paris angepasst ist), und anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel gegenüber dem Vorjahr anstrebt, das derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der Einhaltung der EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen und der technischen Mindestanforderungen für die an das Pariser Abkommen angepasste EU-Benchmarks wird die Benchmark als „EU-Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen" bezeichnet. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an Tätigkeiten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.), aufgrund von Verstößen gegen internationale Normen (wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) und aufgrund erheblicher negativer Auswirkungen auf bestimmte Ziele für nachhaltige Entwicklung aus. Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Wertpapiere in der Benchmark und ihre Emittenten den Nachhaltigkeitszielen gemäß SFDR nicht erheblich schaden. Die Governance-Praktiken von Emittenten werden im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der Benchmark die Grundsätze der guten Unternehmensführung gemäß SFDR einhalten. Weitere Details zur Benchmark finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.solactive.com/indices.

Aufgrund seines Ziels der Outperformance wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) und der CO_2-Fußabdruck

des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; aber dennoch wird der Teilfonds aktiv verwaltet und nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr kann der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds kann unter folgenden Umständen auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind: 1) Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren, können für einen Übergangszeitraum gehalten werden, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der Anteilinhaber dienen, und werden anschließend veräußert; und 2) für Zwecke des Liquiditätsmanagements, wenn Zuflüsse und Liquiditätsniveaus Beteiligungen an bestimmten Instrumenten erfordern, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Multifaktoransatz

Der Investmentmanager verwendet einen Multifaktoransatz, indem er Finanzdaten (z. B. Informationen aus veröffentlichten Jahresabschlüssen, Kreditspreads von Datenanbietern sowie Anleihen- und Aktienkurse von Preisanbietern) nutzt, um Unternehmen einen „Faktor-Score“ zuzuweisen, der von den Research-Analysten des Investmentmanagers definiert wird. Der „Faktor-Score“ ist höher für Unternehmen mit: 1) einem positiven Stimmungsfaktor, gemessen anhand von Kennzahlen wie Aktienvolatilität und Kreditspreads; 2) einem starken Fundamentaldatenfaktor, gemessen an der finanziellen Gesundheit des Unternehmens anhand von Kennzahlen wie Rentabilität, Fähigkeit zum Schuldendienst und Verschuldungsgrad; und 3) einem starken Bewertungsfaktor, der die relativ günstige oder teure Bewertung der Unternehmen im Vergleich zu anderen angibt. Der Investmentmanager verwendet diesen Faktor-Score, um Wertpapiere zu gewichten und auszuwählen. Zusätzlich berücksichtigt er Faktoren, die spezifisch für die Anleihe (und nicht für den Emittenten) sind und zu dieser Punktzahl geführt haben, sowie die Transaktionskosten und die Größe der Anleihe- und Emittentengewichtungen sowie Sektor, Land, Duration, Größe des Emittenten und die Gewichtungen der Benchmark, um eine Outperformance der Benchmark zu erzielen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist das Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, voraussichtlich begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Fundamentale und quantitative Beurteilung

Bei der Bewertung von Wertpapieren wird der Teilfonds auf die Expertise des Investmentmanagers in der fundamentalen und quantitativen Research-Analyse seiner proprietären Research-Plattform zurückgreifen, die eine breite Bottom-up-Abdeckung von Anlageklassen sowie globale Aggregation und Top-down-Prognosen nach Sektor und Region sowie makroökonomisches und quantitatives Research bietet.

Umwelt- und Sozialeigenschaften

Wie oben beschrieben, strebt der Investmentmanager an, sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds mindestens mit der CO2-Emissionsleistung der Benchmark übereinstimmt. Der Teilfonds bewertet die ESG-Eigenschaften von mehr als 90 % seines Portfolios. Darüber hinaus verfolgt der Investmentmanager eine ESG-Screening-Richtlinie und wendet Ausschlüsse und Screenings auf das Portfolio an. Schließlich ist das Portfolio des Teilfonds systematisch auf Wertpapiere mit höheren ESG-Ratings ausgerichtet. Jedes dieser Elemente der Anlagestrategie wird im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ und im Anhang „Nachhaltigkeit“ näher beschrieben.

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird vorwiegend in ein breites Spektrum von Unternehmensschuldtiteln investieren, darunter Anleihen, Anleihen mit Optionsscheinen, Wandelanleihen (die dem Teilfonds im Vergleich zu

anderen Arten von nachrangigen Verbindlichkeiten einen zusätzlichen Schutz bieten, da sie in Eigenkapital umgewandelt werden können), hybride Unternehmenswertpapiere, nachrangige Anleihen, durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere, Schuldverschreibungen und Notes (einschließlich frei übertragbarer Notes und frei übertragbarer Schuldscheine). Dazu gehören fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating, Hochzins-Schuldtitel und nicht bewertete Schuldtitel. Sie können jede beliebige Fälligkeit haben oder auch keine Fälligkeit, z. B. ewige Anleihen, und werden von Unternehmen weltweit emittiert. Der Teilfonds investiert nicht in bedingte Pflichtwandelanleihen.

Investment-Grade-Wertpapiere sind hoch bewertete Wertpapiere, im Allgemeinen solche, denen ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer international anerkannten Ratingagentur zugewiesen wird (im Falle divergierender Ratings gilt das schlechtere der beiden besten Kreditratings), während hochverzinsliche Wertpapiere mittel- oder niedrig bewertete Wertpapiere sind, im Allgemeinen solche, die nicht als Investment Grade eingestuft sind. Der Investmentmanager strebt an, im gesamten Portfolio ein durchschnittliches Kreditrating von mindestens Investment Grade aufrechtzuerhalten; dies kann jedoch nicht garantiert werden.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt *„Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen"* des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann ausschließlich zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (einschließlich Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Index-Futures und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von Finanzderivaten*" im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*" des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, an anerkannten Märkten weltweit notiert, gehandelt oder zum Handel zugelassen sein.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*" im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*" beschrieben, kann der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Der Teilfonds kann außerdem in untergeordnetem Maße für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie liquide Mittel und liquiden Mitteln gleichstehende Mittel (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*") enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*" als auch im Anhang „Nachhaltigkeit" enthalten sind.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „Risikoinformationen" des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „*Risiko des*

nachhaltigen Investierens“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds handelt es sich voraussichtlich um Privatanleger und institutionelle Anleger, die ein Engagement in auf USD lautenden Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating anstreben und von den im Allgemeinen höheren Renditen von Unternehmensanleihen im Vergleich zu Staatsanleihen profitieren möchten.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen“* angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – ETF-Teilfonds*“ des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Teilfonds*“ des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt*“ des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtig und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS II ICAV - Fidelity USD Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2549001S0XYTNIF85W37

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● [X] **Ja**

●○ [ ] **Nein**

[X] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 90%

- [ ] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [X] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

[ ] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl kleine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem sozialen Ziel

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Erderwärmung auszurichten und dabei Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen; dazu schränkt er (durch Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion) die CO2-Emissionsbelastung seines Portfolios ein.

Das Ziel des Teilfonds, die CO2-Emissionen zu reduzieren, wird mindestens an den Solactive USD Corporate IG PAB Index (die „Benchmark“) angepasst.

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von auf USD lautenden Unternehmensschuldtiteln mit Investment Grade-Qualität ab, die weltweit öffentlich begeben werden, und zielt gleichzeitig darauf ab, die Klimaziele des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (die „am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion“) zu erfüllen. Die am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion verlangen, dass die Benchmark bei ihrer Auflegung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % niedriger ist als die eines äquivalenten, auf USD lautenden globalen Marktuniversums (das keine Anpassung an das Pariser Abkommen vorsieht), und dass anschließend eine weitere jährliche Reduzierung der Kohlenstoffemissionen angestrebt wird, die

derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der Einhaltung der am Pariser Abkommen der EU ausgerichteten Anforderungen an die Emissionsreduktion und der technischen Mindestanforderungen für die an das Pariser Abkommen der EU angepassten Benchmarks wird die Benchmark als „Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen der EU“ bezeichnet.

Der Teilfonds ist der Überzeugung, dass die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine Anlage in wirtschaftliche Aktivitäten mit einem Umweltziel (auch wenn sie im Sinne der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden) darstellt. Daher ist die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine nachhaltige Anlage.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung des Anlageziels der Nachhaltigkeit zu messen:

i) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in nachhaltige Anlagen investiert ist;
(ii) den prozentualen Anteil des Teilfonds, der in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel in Wirtschaftsbereichen investiert ist, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten; und
iii) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen:

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Im Rahmen der Strukturierung der Benchmark werden nachhaltige Anlagen auf ihre Beteiligung an Kontroversen und Aktivitäten untersucht, die erheblichen Schaden verursachen, darunter Emittenten, die an Tätigkeiten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.), Verstößen gegen internationale Standards (wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf bestimmte Ziele für die nachhaltige Entwicklung („SDG“) aus, darunter SDG 12: Verantwortungsvoller Konsum und Produktion, SDG 13: Klimamaßnahme, DDG 14: Leben unter Wasser und SDG 15: Leben an Land.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.-

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Quantitative Daten (sofern verfügbar) zu PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu bewerten, ob ein Emittent an Tätigkeiten beteiligt ist, die einem Umwelt- oder Sozialziel erheblich schaden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Benchmark schließt Unternehmen aus, die bewährte Normen wie die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nachweislich nicht einhalten.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt und in die Anlageentscheidungen einbezogen. Hierzu zählen:

(i) *Due Diligence-Prüfung* – Analyse, ob die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wesentlich und negativ sind.

(ii) *ESG-Rating* - Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, die wesentliche nachteilige Auswirkungen wie CO2-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen; bei den von Staaten ausgegebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wichtige nachteilige Auswirkungen (PAI) wie CO2-Emissionen, Sozialverstöße und die Meinungsfreiheit.

(iii) *Ausschlusskriterien* - Bei Direktanlagen in Unternehmen als Emittenten wendet der Teilfonds die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern; dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen.

(iv) *Mitwirkung* - Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(v) *Abstimmungsverhalten* - Die Abstimmungsrichtlinie von Fidelity legt explizite Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt in den Leitungsorganen und für die Berücksichtigung des Klimawandels fest. Fidelity darf auch auf eine Weise abstimmen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abgemildert werden.

(vi) *Vierteljährliche Überprüfungen* – vierteljährliche Überprüfung der wesentlichen negativen Auswirkungen.

Bei der Beurteilung, ob Anlagen wesentliche negative Auswirkungen haben, berücksichtigt Fidelity spezifische Indikatoren für die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Investmentmanager ist bestrebt sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds an der CO2-Emissionsleistung der Benchmark ausgerichtet ist, die wiederum mit den am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion in Einklang steht. Dementsprechend erfolgen die Anlagen des Teilfonds in einem Wirtschaftsbereich, der zu einem Umweltziel beiträgt, nämlich zur Reduzierung der CO_2-Emissionen.

Der Investmentmanager ist bestrebt, das allgemeine ESG-Profil des Portfolios im Vergleich zur Benchmark zu verbessern, indem er das Engagement in Wertpapieren mit einem höheren ESG-Rating mit einer Gewichtung anhand der erwarteten risikobereinigten Rendite ausbaut. Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager jeweils das Volumen der Anleihen und die Gewichtung der Emittenten sowie die Sektoren, das Land, die Laufzeit, die Größe des Emittenten und die Gewichtung der Benchmark, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen und sich an deren CO_2-Emissionsbilanz anzupassen.

Die Benchmark entspricht den EU-Anforderungen zur Emissionsminderung für PABs und

schließt Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen Mindestanforderungen für EU-Referenzindizes im Einklang mit dem Pariser Abkommen festgelegt sind. Darüber hinaus setzt der Investmentmanager eine ESG-Ausschlussrichtlinie um und wendet Ausschluss- sowie Filterkriterien auf das Portfolio an. Diese Filterkriterien basieren auf weltweit anerkannten Standards und Grundsätzen in Bereichen wie Umweltschutz und Menschenrechte.

Wesentliche Bestandteile der Anlagestrategie sind:

(i) Nachhaltige Anlagen; mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds erfolgen in nachhaltigen Anlagen.
(ii) Anlagen, die keinen wesentlichen Schaden anrichten; der Teilfonds wendet die oben dargelegten Kriterien für „Keinen wesentlichen Schaden anrichten“ auf alle im Teilfonds gehaltenen Direktanlagen an.
(iii) Mindestabsicherungen; der Teilfonds schließt Direktanlagen in Unternehmen aus, die ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Normen betreiben, darunter die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der UN Global Compact (UNGC) und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
(iv) Gute Governance; alle Portfoliounternehmen des Teilfonds werden auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionsvorwürfe.
(v) Ausschlusskriterien; In Bezug auf seine Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

(a) eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst; und
(B) eine prinzipienbasierte Filterungsrichtlinie, die Folgendes umfasst:

- ein normenbasiertes Filterung von Emittenten, die ihre Geschäfte nach Ansicht des Investmentmanagers nicht im Einklang mit anerkannten internationalen Normen, insbesondere den im UNGC (Global Compact der Vereinten Nationen) dargelegten, durchgeführt haben; und
- eine Negativfilterung bestimmter Sektoren, Unternehmen oder Praktiken auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien, bei denen Erlösschwellen zur Anwendung kommen können.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website:System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).
(vi) Ergänzende Anlagen: Der Teilfonds darf unter den folgenden Umständen in Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind: i) Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und für einen Übergangszeitraum gehalten werden dürfen, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der Anleger dienen, und anschließend veräußert werden; und ii) für Liquiditäts- und Absicherungszwecke sowie zur effizienten Portfolioverwaltung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Teilfonds investiert:

(i) mindestens 90 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen, von denen mindestens 0 % ein Umweltziel verfolgen, das sich an der EU-Taxonomie orientiert, mindestens 90 % ein Umweltziel, das sich nicht an der EU-Taxonomie orientiert, und mindestens0 % ein Sozialziel; und
(ii) nicht mehr als 10 % seines Vermögens:
(a) in Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und für einen Übergangszeitraum gehalten werden dürfen, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der

Anleger dienen, und anschließend veräußert werden; und
(b) für Liquiditätszwecke, zur Absicherung und für eine effiziente Portfolioverwaltung,

sofern solche Investitionen keine anderen Umwelt- und Sozialziele wesentlich beeinträchtigen und die Portoliounternehmen gute Governance-Praktiken anwenden.

Der Teilfonds wird die oben beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Rahmen des Prozesses zur Strukturierung der Benchmark werden die Governance-Praktiken von Emittenten im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und der globale Standard zur Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeit der UN. Solche Ausschlusskriterien stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der Benchmark die Grundsätze guter Unternehmensführung einhalten.

Soweit der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, werden die entsprechenden Emittenten auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionskriterien, um zur Erfüllung der Anforderungen an gute Unternehmensführung der Portfoliounternehmen beizutragen. Zusätzlich zu diesen Ausschlusskriterien werden die Governance-Praktiken der Emittenten anhand von Fundamentalresearch bewertet, die Fidelity ESG-Ratings sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigt. Zu den wichtigsten Bestandteilen der Analyse gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Nachhaltig) Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen,(#1A Nachhaltig) von denen mindestens 0 %ein Umweltziel verfolgen, das mit der EU-Taxonomie konform ist, mindestens 90 % ein Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und mindestens 0 % ein Sozialziel.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

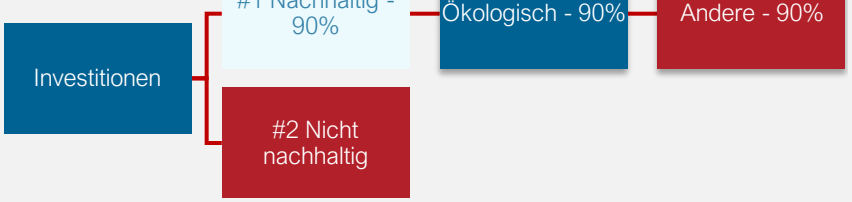

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Wenn davon ausgegangen wird, dass das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier zum nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds beiträgt, darf das Derivat eingesetzt werden, um zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels beizutragen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

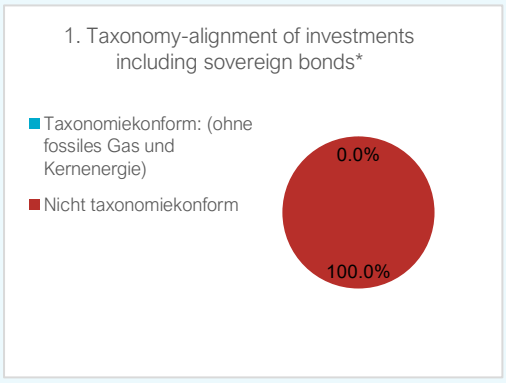

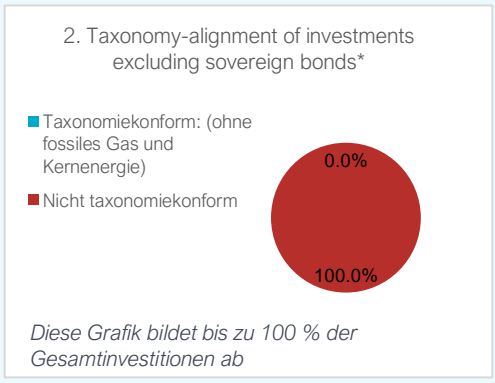

Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Anlagen können zwar an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein, aber der Investmentmanager ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der Anlagen des Teilfonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften berücksichtigen. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, wenn die zugrunde liegenden Regeln festgelegt sind und im Laufe der Zeit mehr zuverlässige Daten zur Verfügung stehen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Sozialziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den unter „#2 Nicht nachhaltig" genannten Anlagen können gehören:

(i) Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und für einen Übergangszeitraum gehalten werden dürfen, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der Anleger dienen, und anschließend veräußert werden; und

(ii) liquide Mittel und Anlagen, die zur Absicherung und effizienten Portfoliosteuerung verwendet werden.

Darüber hinaus müssen alle Direktanlagen des Teilfonds den Ausschlusskriterien entsprechen und dürfen den Umwelt- und Sozialzielen keinen erheblichen Schaden zufügen. Die entsprechenden Unternehmen müssen gute Governance-Praktiken einhalten und dürfen die Verwirklichung des nachhaltigen Anlageziels nicht beeinträchtigen.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Die Benchmark wurde als Referenz-Benchmark angegeben, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Erderwärmung auszurichten und dabei Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen; dazu schränkt er (durch Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion) die CO2-Emissionsbelastung seines Portfolios ein. Wie oben ebenfalls beschrieben, wird die Benchmark als am Pariser Abkommen der EU orientierte Benchmark bezeichnet. Das bedeutet, dass sie auch die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB erfüllt. Daher steht die Benchmark im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Teilfonds darf bis zu 10 % in Emittenten investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark erfüllt die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB. Das bedeutet, dass sie sich von einem breiten Marktindex unterscheidet, da sie bei der Einführung eine Emissionsintensität aufweist, die um 50 % niedriger als die eines äquivalenten globalen Marktuniversums ist, und zudem anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel im Jahresvergleich anstrebt, das derzeit bei einer durchschnittlichen Rate von 7 % pro Jahr liegt. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen

Mindestanforderungen für EU-Benchmarks festgelegt sind, die am Pariser Abkommen der EU orientiert sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Benchmark erhalten Sie auf der Website des Benchmark-Anbieters unter https://www.solactive.com/indices.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000JJQ6248/tab-disclosure#SFDR-disclosure

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity USD Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF

10. März 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 10. März 2026 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds"). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity USD Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF (der „Teilfonds"), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity USD Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	ETF-Anteile: 16:00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag. Nicht-ETF-Anteile: 12 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag
Investmentmanager	FIL Investments International

Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des Schluss-Geldkurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Der Erstausgabezeitraum für eine Anteilsklasse, in der noch keine Anteile ausgegeben wurden, beginnt am Geschäftstag nach dem Datum dieses Nachtrags und endet sechs Monate nach dem Datum dieses Nachtrags.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximale TER in %	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	5 CHF
Gegen JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	500 JPY
Gegen JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	500 JPY
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	5 USD

Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	5 CHF
Nicht börsennotiert: P JPY, thesaurierend	JPY	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	500 JPY
Nicht börsennotiert: P JPY, ausschüttend	JPY	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	500 JPY
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	5 CHF
Nicht börsennotiert: P JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,25	500 JPY
Nicht börsennotiert: P JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,25	500 JPY

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von Erträgen und Kapitalwachstum.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel auf aktiver Basis zu erreichen, indem er in ein Portfolio investiert, das vornehmlich aus auf USD lautenden Unternehmensschuldtiteln mit Investment-Grade-Rating von Emittenten aus aller Welt besteht.

Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement in der Wertentwicklung von auf USD lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihen zu ermöglichen, das (im Vergleich zur Wertentwicklung des breiten Marktes für auf USD lautende Investment-Grade-Unternehmensanleihen, d. h. der Benchmark) durch die Integration der Research-Aktivitäten des Investmentmanagers in den Investmentprozess verbessert wird, wie nachstehend näher beschrieben.

Anlageprozess

Der Investmentmanager verwendet unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien eine Kombination aus quantitativen und fundamentalen Analysen, um Wertpapiere auszuwählen, die im Hinblick auf die Maximierung der Portfoliorendite im Vergleich zur Benchmark gewichtet werden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Wertpapieren halten, das systematisch ausgewählt und verwaltet wird, mit dem Ziel, den Bloomberg US Corporate Investment Grade Index (die „Benchmark“) zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden. Die Benchmark bildet die Wertentwicklung des Marktes für festverzinsliche, steuerpflichtige Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating ab. Dazu gehören auf USD lautende Wertpapiere, die von US-amerikanischen und nicht-US-amerikanischen Emittenten aus den Bereichen Industrie, Versorgung und Finanzen öffentlich begeben werden. Aufgrund seines Ziels der Outperformance kann der Teilfonds eine Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) des Portfolios des Teilfonds können denen der Benchmark weitgehend ähneln; der Teilfonds wird jedoch aktiv verwaltet und wird nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr kann der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds kann auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind.

Multifaktoransatz

Der Investmentmanager verwendet einen Multifaktoransatz, indem er Finanzdaten (z. B. Informationen aus veröffentlichten Jahresabschlüssen, Kreditspreads von Datenanbietern sowie Anleihen- und Aktienkurse von Preisanbietern) nutzt, um Unternehmen einen „Faktor-Score“ zuzuweisen, der von den Research-Analysten des Investmentmanagers definiert wird. Der „Faktor-Score“ ist höher für Unternehmen mit: 1) einem positiven Stimmungsfaktor, gemessen anhand von Kennzahlen wie Aktienvolatilität und Kreditspreads; 2) einem starken Fundamentaldatenfaktor, gemessen an der finanziellen Gesundheit des Unternehmens anhand von Kennzahlen wie Rentabilität, Fähigkeit zum Schuldendienst und Verschuldungsgrad; und 3) einem starken Bewertungsfaktor, der die relativ günstige oder teure Bewertung des Unternehmens im Vergleich zu anderen angibt. Der Investmentmanager verwendet diesen Faktor-Score, um Anleihen zu gewichten und auszuwählen. Zusätzlich berücksichtigt er Faktoren, die spezifisch für die Anleihe (und nicht für den Emittenten) sind

und zu dieser Punktzahl geführt haben, sowie die Transaktionskosten und die Größe der Anleihe- und Emittentengewichtungen sowie Sektor, Land, Duration, Größe des Emittenten und die Gewichtungen der Benchmark mit dem Ziel, die Benchmark zu übertreffen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist das Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Bei der Bewertung von Wertpapieren wird der Teilfonds auf die Expertise des Investmentmanagers in der fundamentalen und quantitativen Research-Analyse seiner proprietären Research-Plattform zurückgreifen, die eine breite Bottom-up-Abdeckung von Anlageklassen sowie globale Aggregation und Top-down-Prognosen nach Sektor und Region sowie makroökonomisches und quantitatives Research bietet.

Berücksichtigung von ESG-Eigenschaften

Der Investmentmanager berücksichtigt ESG-Eigenschaften bei der Beurteilung von Anlagerisiken und -chancen, wie Umwelteigenschaften, darunter Kohlenstoffintensität, Kohlenstoffemissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität, sowie soziale Eigenschaften, darunter Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit und Menschenrechte. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Portfolios über dem der Benchmark liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Anhang „Nachhaltigkeit“ beschrieben. Der Investmentmanager erwartet zwar, dass der ESG-Score des Portfolios des Teilfonds höher ist als der seiner Benchmark, das Ausmaß dieser Verbesserung kann jedoch minimal sein und von Zeit zu Zeit abweichen. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird vorrangig in ein breites Spektrum von Unternehmensschuldtiteln investieren, darunter Anleihen, Anleihen mit Optionsscheinen, hybride Unternehmenswertpapiere (einschließlich Wandelanleihen (die dem Teilfonds im Vergleich zu anderen Arten nachrangiger Verbindlichkeiten einen zusätzlichen Schutz bieten, da sie in Eigenkapital umgewandelt werden können) und Wandelvorzugsaktien), nachrangige Anleihen, Asset-Backed Securities, Schuldverschreibungen und Notes (einschließlich frei übertragbarer Notes und frei übertragbarer Schuldscheine). Dazu gehören fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating, Hochzins-Schuldtitel und nicht bewertete Schuldtitel. Sie können jede beliebige Fälligkeit haben oder auch keine Fälligkeit, z. B. ewige Anleihen, und werden von Unternehmen weltweit emittiert. Der Teilfonds investiert nicht in bedingte Pflichtwandelanleihen.

Investment-Grade-Wertpapiere sind hoch bewertete Wertpapiere, im Allgemeinen solche, denen ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer international anerkannten Ratingagentur zugewiesen wird (im Falle divergierender Ratings gilt das schlechtere der beiden besten Kreditratings), während hochverzinsliche Wertpapiere mittel- oder niedrig bewertete Wertpapiere sind, im Allgemeinen solche, die nicht als Investment Grade eingestuft sind. Der Investmentmanager strebt an, im gesamten Portfolio ein durchschnittliches Kreditrating von mindestens Investment Grade aufrechtzuerhalten; dies kann jedoch nicht garantiert werden.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen" des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann ausschließlich zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (darunter Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Anleihe-, Zins- und Index-Futures sowie Devisen-Futures zu Zwecken der Währungsabsicherung einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „Einsatz von Finanzderivaten" im Abschnitt „Anlageziele und -politik" des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, an anerkannten Märkten weltweit notiert, gehandelt oder zum Handel zugelassen sein.

Wie unter „Allgemeine Anlagetechniken" im Abschnitt „Anlageziele und -politik" beschrieben, kann der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Der Teilfonds kann außerdem in untergeordnetem Maße für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie liquide Mittel und liquiden Mitteln gleichstehende Mittel (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*") enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*" als auch im Anhang „Nachhaltigkeit" enthalten sind.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage im Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „Risikoinformationen" des Prospekts beschrieben sind, insbesondere der Risikohinweise „Risiko des nachhaltigen Investierens" und „Niedriger bewertete/nicht bewertete Wertpapiere". Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den

Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Typische Anleger des Teilfonds sind voraussichtlich Privatanleger und institutionelle Anleger, die auf USD lautende Engagements in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating anstreben, die über eine benchmarkorientierte Anlagestrategie unter Einsatz von aktivem Management sowie fundamentalen und quantitativen Bottom-up-Research-Fähigkeiten umgesetzt werden. Eine benchmarkorientierte Anlagestrategie ist eine Strategie, die eine Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen und Risikomerkmale haben kann, die denen der Benchmark weitgehend ähnlich sind; sie wird jedoch aktiv verwaltet und versucht nicht, die Benchmark nachzubilden, wie oben im Abschnitt „Anlagepolitik“ beschrieben.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen“* angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem

Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – ETF-Teilfonds*“ des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Teilfonds*“ des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt*“ des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS II ICAV - Fidelity USD Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900EXSE0SZRF32494

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seiner Benchmark. ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. Auch wenn der Teilfonds bestrebt ist, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der größer ist als der ESG-Score seiner Benchmark, kann diese Outperformance marginal sein.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften, indem er die ESG-Ratings der Emittenten berücksichtigt und die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) anwendet. Zu den vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften gehören ein effektives Management der Kohlenstoffintensität, der Kohlenstoffemissionen, der Energieeffizienz, das Wasser- und Abfallmanagement sowie die Biodiversität. Zu den vom Teilfonds geförderten Sozialeigenschaften zählen Produktsicherheit, ein effektives Lieferkettenmanagement, Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden.

Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und der Benchmark zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der angewendeten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score der Benchmark zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Durch die systematische Bevorzugung von Anlagen, die bei den ermittelten Umwelt- und Sozialindikatoren eine bessere Performance aufweisen, zielt die Strategie des Teilfonds darauf ab, einen ESG-Score des Portfolios zu erzielen, der über dem seiner Benchmark liegt, und damit diese Eigenschaften auf messbare Weise zu fördern.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

(i) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds sein Ziel erreicht hat, einen ESG-Wert seines Portfolios zu erzielen, der über dem ESG-Wert seiner Benchmark liegt, wird folgender Indikator herangezogen: Ist der ESG-Wert des Teilfondsportfolios besser als der ESG-Wert seiner Benchmark; und
(ii) Um zu beurteilen, ob der Teilfonds bei seinen Direktinvestitionen die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) angewendet und Investitionen in bestimmte Emittenten, wie nachstehend genauer beschrieben, ausgeschlossen hat, wird folgender Indikator herangezogen: der prozentuale Anteil des Portfolios (der voraussichtlich bei null liegen wird), der in solche Wertpapiere investiert ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Ja, die Berücksichtigung der wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als „wesentliche negative Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt mithilfe verschiedener Instrumente, darunter:

(i) *ESG-Ratings* – Fidelity stützt sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, Arbeitssicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigen; bei staatlich begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wesentliche negative Auswirkungen wie CO_2-Emissionen, soziale Verstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlüsse* – Bei Direktinvestitionen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie nachstehend definiert) an, um die wesentlichen negativen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Anlagen in Emittenten untersagt werden, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement im Bereich kontroverser Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* – Vierteljährliche Überprüfung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wenn es um die Frage geht, ob Investitionen eine wesentliche nachteilige Auswirkung haben, berücksichtigt Fidelity für jeden Nachhaltigkeitsfaktor spezifische Indikatoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Wertpapieren halten, das systematisch mit dem Ziel ausgewählt und verwaltet wird, die Benchmark zu übertreffen.Der Teilfonds wird in erster Linie in ein breites Spektrum von Unternehmensanleihen investieren, darunter Anleihen, Anleihen mit Optionsscheinen, hybride Unternehmensanleihen (darunter Wandelanleihen und wandelbare Vorzugsaktien), nachrangige Anleihen, durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere, Schuldverschreibungen und Schuldtitel (einschließlich frei übertragbarer Schuldtitel und frei übertragbarer Schuldscheine).

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seiner Benchmark liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen der Benchmark.

Hinsichtlich seiner Direktinvestitionen gelten die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) für den Teilfonds.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds ist bestrebt, für sein Portfolio einen ESG-Score zu erzielen, der über dem seiner Benchmark liegt, so wie oben unter „Welche Umwelt- und Sozialeigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?“ beschrieben.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die nachstehend beschriebenen Ausschlusskriterien (die „Ausschlusskriterien“) systematisch anwenden, und es wird erwartet, dass der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien fallen, bei Null liegt.

(a) Tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien gemäß dem „Fidelity-System für Ausschlüsse“:

1. Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen, von Komponenten für deren bestimmungsgemäßen Einsatz und deren ausschließlichen Trägersysteme im Sinne internationaler Verträge beteiligt sind
2. Emittenten, die an der Herstellung von Kernwaffen, von Komponenten für deren bestimmungsgemäßen Einsatz und von deren ausschließlichen Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind
3. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben
4. Emittenten, die an der Herstellung von Tabakprodukten beteiligt sind
5. Emittenten, die mindestens 5 % ihrer Erlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder ≥mindestens 20 % ihrer Erlöse aus Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle erzielen, unterliegen den Übergangskriterien

(b) Normenbasierte Ausschlusskriterien:

Normenbasierte Ausschlusskriterien werden auf Emittenten angewendet, die sich nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen Normen gehören grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den zehn Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.

(c) Ausschlusskriterien für Staaten:

Staaten als Emittenten werden auf der Grundlage des internen Systems des von Fidelity für den Ausschluss von Staaten ausgeschlossen, das sich auf drei Grundsätze in Bezug auf die Staatsführung, die Achtung der Menschenrechte und die Außenpolitik konzentriert. Staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen, werden ebenso wie Emittenten ausgeschlossen, bei denen auf der Grundlage einer eigenen Beurteilung und einer Überprüfung international anerkannter Länderindikatoren – wie beispielsweise den „Worldwide Governance Indicators" der Weltbank – festgestellt wurde, dass sie die drei Grundsätze nicht erfüllen, sowie Länder, die in der Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats aufgeführt werden.

Die Ausschlusskriterien werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com). Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlusskriterien" im Abschnitt „Fidelity International und nachhaltiges Investieren" des Prospekts.

Der Investmentmanager ist zudem befugt, von Zeit zu Zeit erweiterte, strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und Ausschlusskriterien umzusetzen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UN Global Compact feststellt, ausgeschlossen werden).

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, ehe möglicherweise laufende Investitionen in einen Emittenten getätigt werden, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften)Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating, das positiv zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird;

(#1B Sonstige Umwelt- und Sozialeigenschaften)Umfasst Wertpapiere von Emittenten, die eingesetzt werden, um die vom Teilfonds geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erreichen, aber keine nachhaltigen Anlagen sind.

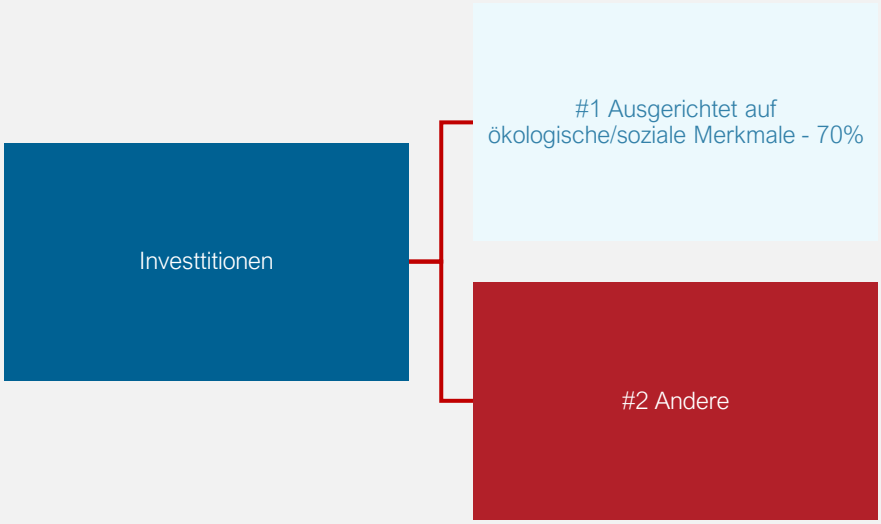

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien an.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften orientiert ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000W24OG76/tab-disclosure#SFDR-disclosure

Weitere Informationen zu den hier beschriebenen Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity USD HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF

10. März 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 10. März 2026 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds"). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity USD HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF (der „Teilfonds"), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity USD HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Ausschüttungsgrundlage	Nettoerträge
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	16:00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.

Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag
Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des Schluss-Geldkurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Bewertungstag.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Name der Klasse	Währung der Anteilsklasse	Währungsabgesicherte Anteilsklasse	ETF- oder Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttungspolitik	Maximale TER %	Erstangebotszeitraum	Angebotspreis
Acc	USD	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 USD
Inc	USD	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	n. z.*	5 USD
Gegen EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	n. z.*	5 EUR
Gegen EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 EUR
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	n. z.*	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 CHF
Gegen JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	11. März 2026 bis 10. September 2026	500 JPY

58508286,19

Gegen JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	11. März 2026 bis 10. September 2026	500 JPY
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 CHF

Nicht börsennotiert: P JPY, thesaurierend	JPY	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,30	11. März 2026 bis 10. September 2026	500 JPY
Nicht börsennotiert: P JPY, ausschüttend	JPY	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,30	11. März 2026 bis 10. September 2026	500 JPY
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 CHF

Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	11. März 2026 bis 10. September 2026	5 CHF
Nicht börsennotiert: P JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,35	11. März 2026 bis 10. September 2026	500 JPY
Nicht börsennotiert: P JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,35	11. März 2026 bis 10. September 2026	500 JPY

*Der Erstangebotszeitraum für diese Anteilsklasse ist abgeschlossen und die Anteile dieser Anteilsklasse werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

58508286,19

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Begrenzung der globalen Erwärmung auszurichten, indem das Kohlenstoffemissionsengagement seines Portfolios begrenzt wird, und Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel auf aktiver Basis zu erreichen, indem er in ein Portfolio investiert, das vornehmlich aus auf USD lautenden hochverzinslichen Unternehmensschuldtiteln mit einem Rating unterhalb des Investment Grade von Emittenten aus aller Welt besteht.

Das Ziel des Teilfonds, die Kohlenstoffemissionen zu reduzieren, orientiert sich zumindest am Solactive USD Corporate HY PAB Index (die „**Benchmark**"), wie nachstehend beschrieben.

Zusammenfassung

Der Investmentmanager verwendet eine Kombination aus quantitativem und fundamentalem Research sowie Nachhaltigkeitsresearch, um Wertpapiere auszuwählen, die: (a) mit dem Ziel gewichtet werden, die Portfoliorendite im Vergleich zur Benchmark zu maximieren; (b) mindestens an der Kohlenstoffemissionsleistung der Benchmark ausgerichtet sind; und (c) nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR darstellen. Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die zu einem Umweltziel beitragen, keinen erheblichen Schaden verursachen, Mindestschutzmaßnahmen erfüllen und eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel und orientiert sich insbesondere an den EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen. Der Teilfonds unterliegt daher den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 9 der SFDR und fällt in die Produktkategorie „ESG-Ziel" (wie im Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „*Fidelity International und nachhaltiges Investieren*" beschrieben).

Die Benchmark

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von auf USD lautenden hochverzinslichen Unternehmensanleihen unterhalb von Investment Grade nach, und ist zugleich bestrebt, sich an den Klimazielen des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auszurichten (d. h. den „**EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen**"). Die EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen verlangen, dass die Benchmark bei der Auflegung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % unter der eines gleichwertigen, auf USD lautenden Anlageuniversums auf dem globalen Markt liegt (das nicht an das Übereinkommen von Paris angepasst ist), und anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel gegenüber dem Vorjahr anstrebt, das derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der Einhaltung der EU-PAB-Emissionsreduktionsanforderungen und der technischen Mindestanforderungen für die an das Pariser Abkommen angepasste EU-Benchmarks wird die Benchmark als „EU-Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen" bezeichnet. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an Tätigkeiten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.), aufgrund von Verstößen gegen internationale Normen (wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) und aufgrund erheblicher negativer Auswirkungen auf bestimmte Ziele für nachhaltige Entwicklung aus. Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Wertpapiere in der Benchmark und ihre Emittenten den Nachhaltigkeitszielen gemäß SFDR nicht erheblich schaden. Die Governance-Praktiken von Emittenten werden im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Solche Ausschlüsse stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der Benchmark die Grundsätze der guten Unternehmensführung

gemäß SFDR einhalten.Weitere Details zur Benchmark finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.solactive.com/indices.

Aufgrund seines Ziels der Outperformance wird der Teilfonds wahrscheinlich eine große Ähnlichkeit mit der Benchmark aufweisen, und die Risikomerkmale (z. B. Volatilitätsgrad) und der CO_2-Fußabdruck des Portfolios des Teilfonds werden denen der Benchmark weitgehend ähneln; aber dennoch wird der Teilfonds aktiv verwaltet und nicht versuchen, die Benchmark zu replizieren. Vielmehr kann der Investmentmanager solche Wertpapiere übergewichten oder völlig außer Acht lassen, die seiner Ansicht nach das höchste Potenzial dafür haben, die Benchmark zu übertreffen, und solche Wertpapiere untergewichten, bei denen der Investmentmanager überzeugt ist, dass sie am stärksten überbewertet sind. Der Teilfonds kann unter folgenden Umständen auch in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind: 1) Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren, können für einen Übergangszeitraum gehalten werden, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der Anteilinhaber dienen, und werden anschließend veräußert; und 2) für Zwecke des Liquiditätsmanagements, wenn Zuflüsse und Liquiditätsniveaus Beteiligungen an bestimmten Instrumenten erfordern, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Multifaktoransatz

Der Investmentmanager verwendet einen Multifaktoransatz, indem er Finanzdaten (z. B. Informationen aus veröffentlichten Jahresabschlüssen, Kreditspreads von Datenanbietern sowie Anleihen- und Aktienkurse von Preisanbietern) nutzt, um Unternehmen einen „Faktor-Score“ zuzuweisen, der von den Research-Analysten des Investmentmanagers definiert wird. Der „Faktor-Score“ ist höher für Unternehmen mit: 1) einem positiven Stimmungsfaktor, gemessen anhand von Kennzahlen wie Aktienvolatilität und Kreditspreads; 2) einem starken Fundamentaldatenfaktor, gemessen an der finanziellen Gesundheit des Unternehmens anhand von Kennzahlen wie Rentabilität, Fähigkeit zum Schuldendienst und Verschuldungsgrad; und 3) einem starken Bewertungsfaktor, der die relativ günstige oder teure Bewertung der Unternehmen im Vergleich zu anderen angibt. Der Investmentmanager verwendet diesen Faktor-Score, um Wertpapiere zu gewichten und auszuwählen. Zusätzlich berücksichtigt er Faktoren, die spezifisch für die Anleihe (und nicht für den Emittenten) sind und zu dieser Punktzahl geführt haben, sowie die Transaktionskosten und die Größe der Anleihe- und Emittentengewichtungen sowie Sektor, Land, Duration, Größe des Emittenten und die Gewichtungen der Benchmark, um eine Outperformance der Benchmark zu erzielen. Aufgrund dieser Einschränkungen ist das Ausmaß, in dem der Teilfonds sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Wertentwicklung von der Benchmark abweichen wird, voraussichtlich begrenzt. Obwohl der Teilfonds die Benchmark nicht nachbildet, geht der Investmentmanager nicht davon aus, dass der Tracking Error 2 % übersteigen wird. Bitte beachten Sie, dass dieser indikative Tracking Error für den Teilfonds nicht bindend ist und der Teilfonds davon abweichen kann.

Fundamentale und quantitative Beurteilung

Bei der Bewertung von Wertpapieren wird der Teilfonds auf die Expertise des Investmentmanagers in der fundamentalen und quantitativen Research-Analyse seiner proprietären Research-Plattform zurückgreifen, die eine breite Bottom-up-Abdeckung von Anlageklassen sowie globale Aggregation und Top-down-Prognosen nach Sektor und Region sowie makroökonomisches und quantitatives Research bietet.

Umwelt- und Sozialeigenschaften

Wie oben beschrieben, strebt der Investmentmanager an, sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds mindestens mit der CO2-Emissionsleistung der Benchmark übereinstimmt. Der Teilfonds bewertet die ESG-Eigenschaften von mehr als 90 % seines Portfolios. Darüber hinaus verfolgt der Investmentmanager eine ESG-Screening-Richtlinie und wendet Ausschlüsse und Screenings auf das Portfolio an. Schließlich ist das Portfolio des Teilfonds systematisch auf Wertpapiere mit höheren ESG-Ratings ausgerichtet. Jedes dieser Elemente der Anlagestrategie wird im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ und im Anhang „Nachhaltigkeit“ näher beschrieben.

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Benchmark-Administrator im ESMA-Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Anlageklassen

Der Teilfonds wird vorwiegend in ein breites Spektrum von Unternehmensschuldtiteln investieren, darunter Anleihen, Anleihen mit Optionsscheinen, Wandelanleihen (die dem Teilfonds im Vergleich zu anderen Arten von nachrangigen Verbindlichkeiten einen zusätzlichen Schutz bieten, da sie in Eigenkapital umgewandelt werden können), hybride Unternehmenswertpapiere, nachrangige Anleihen, durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere, Schuldverschreibungen und Notes (einschließlich frei übertragbarer Notes und frei übertragbarer Schuldscheine). Dazu gehören fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating, Schuldtitel unterhalb von Investment Grade, Hochzins-Schuldtitel und nicht bewertete Schuldtitel. Sie können jede beliebige Fälligkeit haben oder auch keine Laufzeit, z. B. ewige Anleihen, und werden von Unternehmen weltweit emittiert. Der Teilfonds wird nicht in bedingte Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds) investieren, und die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren wird, werden keine besicherten Schuldverschreibungen, besicherten Darlehensverpflichtungen oder besicherten Hypothekenschuldverschreibungen umfassen.

Bei festverzinslichen Wertpapieren unterhalb des Investment Grade handelt es sich um Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigerem Rating, im Allgemeinen solche, die von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen unterhalb des Investment Grade (Baa3, BBB- oder höher) eingestuft werden und manchmal auch als „Junk Bonds“ bezeichnet werden. Der Teilfonds kann auch in nicht Schuldtitel ohne Rating investieren.Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel mit einem Rating unter Investment Grade, in hochverzinsliche Schuldtitel und in Schuldtitel ohne Rating investieren.Unter normalen Marktbedingungen wird nicht erwartet, dass der Teilfonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel ohne Rating investieren wird.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“ des Prospekts durch.

Der Teilfonds kann ausschließlich zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen Devisenterminkontrakte (einschließlich Terminkontrakte ohne Lieferpflicht), Index-Futures und Devisen-Futures einsetzen. Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, an anerkannten Märkten weltweit notiert, gehandelt oder zum Handel zugelassen sein.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und -politik*“ beschrieben, kann der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Der Teilfonds kann außerdem in untergeordnetem Maße für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie liquide Mittel und liquiden Mitteln gleichstehende Mittel (einschließlich Schatzwechsel), die mit

Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“) enthalten, während die übrigen Angaben sowohl im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ als auch im Anhang „Nachhaltigkeit“ enthalten sind.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage im Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts beschrieben sind, insbesondere des Risikohinweises „Risiko des nachhaltigen Investierens“ und der „Risiken aus Wertpapieren mit schlechterem oder gar keinem Rating“. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt **„*Risikoinformationen*“** des Prospekts unter „*Derivaterisiko*“.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds handelt es sich voraussichtlich um Privatanleger und institutionelle Anleger, die ein Engagement in auf USD lautenden Unternehmensschuldtiteln unterhalb von Investment Grade anstreben und von den höheren Renditen profitieren möchten, die Unternehmensanleihen unterhalb von Investment Grade im Allgemeinen im Vergleich zu Unternehmenswertpapieren mit Investment Grade oder Staatsanleihen bieten.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden

oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen"* angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – ETF-Teilfonds*" des Prospekts bearbeitet.Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Teilfonds*" des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt*" des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten.Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtig und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS II ICAV - Fidelity USD HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900IXSYFC569PVD91

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● [X] **Ja**

●○ [ ] **Nein**

[X] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 90%

- [ ] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [X] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

[ ] Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl kleine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem sozialen Ziel

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Das Anlageziel „Nachhaltigkeit“ des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Erderwärmung auszurichten und dabei Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen; dazu schränkt er (durch Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion) die CO2-Emissionsbelastung seines Portfolios ein.

Das Ziel des Teilfonds, die CO2-Emissionen zu reduzieren, wird mindestens an den Solactive USD Corporate HY PAB Index (die „Benchmark“) angepasst.

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von auf USD lautenden Unternehmensschuldtiteln mit Investment Grade-Qualität ab, die weltweit öffentlich begeben werden, und zielt gleichzeitig darauf ab, die Klimaziele des Pariser Abkommens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (die „am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion“) zu erfüllen. Die am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion verlangen, dass die Benchmark bei ihrer Auflegung eine Emissionsintensität aufweist, die 50 % niedriger ist als die eines äquivalenten, auf USD lautenden globalen Marktuniversums (das keine Anpassung an das Pariser Abkommen vorsieht), und dass anschließend eine weitere jährliche Reduzierung der Kohlenstoffemissionen angestrebt wird, die

derzeit bei durchschnittlich 7 % pro Jahr liegt. Infolge der Einhaltung der am Pariser Abkommen der EU ausgerichteten Anforderungen an die Emissionsreduktion und der technischen Mindestanforderungen für die an das Pariser Abkommen der EU angepassten Benchmarks wird die Benchmark als „Benchmark gemäß dem Pariser Abkommen der EU“ bezeichnet.

Der Teilfonds ist der Überzeugung, dass die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine Anlage in wirtschaftliche Aktivitäten mit einem Umweltziel (auch wenn sie im Sinne der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden) darstellt. Daher ist die Anlage in einem Bestandteil der Benchmark eine nachhaltige Anlage.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung des Anlageziels der Nachhaltigkeit zu messen:

i) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in nachhaltige Anlagen investiert ist;
(ii) den prozentualen Anteil des Teilfonds, der in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel in Wirtschaftsbereichen investiert ist, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten; und
iii) Der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit einem Engagement in Tätigkeiten investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien (Definition siehe unten) fallen:

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Im Rahmen der Strukturierung der Benchmark werden nachhaltige Anlagen auf ihre Beteiligung an Kontroversen und Aktivitäten untersucht, die erheblichen Schaden verursachen, darunter Emittenten, die an Tätigkeiten mit erheblichen externen Effekten (Tabak, fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen usw.), Verstößen gegen internationale Standards (wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf bestimmte Ziele für die nachhaltige Entwicklung („SDG“) aus, darunter SDG 12: Verantwortungsvoller Konsum und Produktion, SDG 13: Klimamaßnahme, DDG 14: Leben unter Wasser und SDG 15: Leben an Land.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.-

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Quantitative Daten (sofern verfügbar) zu PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu bewerten, ob ein Emittent an Tätigkeiten beteiligt ist, die einem Umwelt- oder Sozialziel erheblich schaden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Benchmark schließt Unternehmen aus, die bewährte Normen wie die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nachweislich nicht einhalten.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt und in die Anlageentscheidungen einbezogen. Hierzu zählen:

(i) *Due Diligence-Prüfung* – Analyse, ob die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wesentlich und negativ sind.

(ii) *ESG-Rating* - Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, die wesentliche nachteilige Auswirkungen wie CO2-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen; bei den von Staaten ausgegebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wichtige nachteilige Auswirkungen (PAI) wie CO2-Emissionen, Sozialverstöße und die Meinungsfreiheit.

(iii) *Ausschlusskriterien* - Bei Direktanlagen in Unternehmen als Emittenten wendet der Teilfonds die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern; dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen.

(iv) *Mitwirkung* - Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(v) *Abstimmungsverhalten* - Die Abstimmungsrichtlinie von Fidelity legt explizite Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt in den Leitungsorganen und für die Berücksichtigung des Klimawandels fest. Fidelity darf auch auf eine Weise abstimmen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abgemildert werden.

(vi) *Vierteljährliche Überprüfungen* – vierteljährliche Überprüfung der wesentlichen negativen Auswirkungen.

Bei der Beurteilung, ob Anlagen wesentliche negative Auswirkungen haben, berücksichtigt Fidelity spezifische Indikatoren für die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Investmentmanager ist bestrebt sicherzustellen, dass das Portfolio des Teilfonds an der CO2-Emissionsleistung der Benchmark ausgerichtet ist, die wiederum mit den am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion in Einklang steht. Dementsprechend erfolgen die Anlagen des Teilfonds in einem Wirtschaftsbereich, der zu einem Umweltziel beiträgt, nämlich zur Reduzierung der CO_2-Emissionen.

Der Investmentmanager ist bestrebt, das allgemeine ESG-Profil des Portfolios im Vergleich zur Benchmark zu verbessern, indem er das Engagement in Wertpapieren mit einem höheren ESG-Rating mit einer Gewichtung anhand der erwarteten risikobereinigten Rendite ausbaut. Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager jeweils das Volumen der Anleihen und die Gewichtung der Emittenten sowie die Sektoren, das Land, die Laufzeit, die Größe des Emittenten und die Gewichtung der Benchmark, um eine Outperformance gegenüber der Benchmark zu erzielen und sich an deren CO_2-Emissionsbilanz anzupassen.

Die Benchmark entspricht den EU-Anforderungen zur Emissionsminderung für PABs und

schließt Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen Mindestanforderungen für EU-Referenzindizes im Einklang mit dem Pariser Abkommen festgelegt sind. Darüber hinaus setzt der Investmentmanager eine ESG-Ausschlussrichtlinie um und wendet Ausschluss- sowie Filterkriterien auf das Portfolio an. Diese Filterkriterien basieren auf weltweit anerkannten Standards und Grundsätzen in Bereichen wie Umweltschutz und Menschenrechte.

Wesentliche Bestandteile der Anlagestrategie sind:

(i) Nachhaltige Anlagen; mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds erfolgen in nachhaltigen Anlagen.
(ii) Anlagen, die keinen wesentlichen Schaden anrichten; der Teilfonds wendet die oben dargelegten Kriterien für „Keinen wesentlichen Schaden anrichten“ auf alle im Teilfonds gehaltenen Direktanlagen an.
(iii) Mindestabsicherungen; der Teilfonds schließt Direktanlagen in Unternehmen aus, die ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Normen betreiben, darunter die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der UN Global Compact (UNGC) und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
(iv) Gute Governance; alle Portfoliounternehmen des Teilfonds werden auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionsvorwürfe.
(v) Ausschlusskriterien; In Bezug auf seine Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

(a) eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst; und
(b) eine prinzipienbasierte Filterungsrichtlinie, die Folgendes umfasst:

- ein normenbasiertes Filterung von Emittenten, die ihre Geschäfte nach Ansicht des Investmentmanagers nicht im Einklang mit anerkannten internationalen Normen, insbesondere den im UNGC (Global Compact der Vereinten Nationen) dargelegten, durchgeführt haben; und
- eine Negativfilterung bestimmter Sektoren, Unternehmen oder Praktiken auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien, bei denen Erlösschwellen zur Anwendung kommen können.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website:System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).
(vi) Ergänzende Anlagen: Der Teilfonds darf unter den folgenden Umständen in Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind: i) Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und für einen Übergangszeitraum gehalten werden dürfen, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der Anleger dienen, und anschließend veräußert werden; und ii) für Liquiditäts- und Absicherungszwecke sowie zur effizienten Portfolioverwaltung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Der Teilfonds investiert:

(i) mindestens 90 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen, von denen mindestens 0 % ein Umweltziel verfolgen, das sich an der EU-Taxonomie orientiert, mindestens 90 % ein Umweltziel, das sich nicht an der EU-Taxonomie orientiert, und mindestens0 % ein Sozialziel; und
(ii) nicht mehr als 10 % seines Vermögens:
(a) in Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und für einen Übergangszeitraum gehalten werden dürfen, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der

Anleger dienen, und anschließend veräußert werden; und
(b) für Liquiditätszwecke, zur Absicherung und für eine effiziente Portfolioverwaltung,

sofern solche Investitionen keine anderen Umwelt- und Sozialziele wesentlich beeinträchtigen und die Portoliounternehmen gute Governance-Praktiken anwenden.

Der Teilfonds wird die oben beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Rahmen des Prozesses zur Strukturierung der Benchmark werden die Governance-Praktiken von Emittenten im Rahmen des Strukturierungsprozesses der Benchmark bewertet und Unternehmen mit nachgewiesenem Verstoß gegen bewährte Normen werden ausgeschlossen. Zu diesen Normen gehören die Prinzipien des UNGC, die Leitlinien der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) für multinationale Unternehmen und der globale Standard zur Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeit der UN. Solche Ausschlusskriterien stellen sicher, dass die Emittenten von Wertpapieren in der Benchmark die Grundsätze guter Unternehmensführung einhalten.

Soweit der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die nicht Bestandteil der Benchmark sind, werden die entsprechenden Emittenten auf Kontroversen überprüft, darunter auf Steuer-, Bestechungs- und Korruptionskriterien, um zur Erfüllung der Anforderungen an gute Unternehmensführung der Portfoliounternehmen beizutragen. Zusätzlich zu diesen Ausschlusskriterien werden die Governance-Praktiken der Emittenten anhand von Fundamentalresearch bewertet, die Fidelity ESG-Ratings sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigt. Zu den wichtigsten Bestandteilen der Analyse gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Nachhaltig) Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen,(#1A Nachhaltig) von denen mindestens 0 %ein Umweltziel verfolgen, das mit der EU-Taxonomie konform ist, mindestens 90 % ein Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und mindestens 0 % ein Sozialziel.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

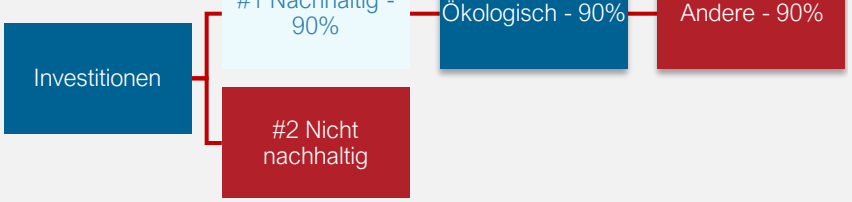

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Wenn davon ausgegangen wird, dass das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier zum nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds beiträgt, darf das Derivat eingesetzt werden, um zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels beizutragen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

Die Übereinstimmung der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Orientierung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umschlags gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

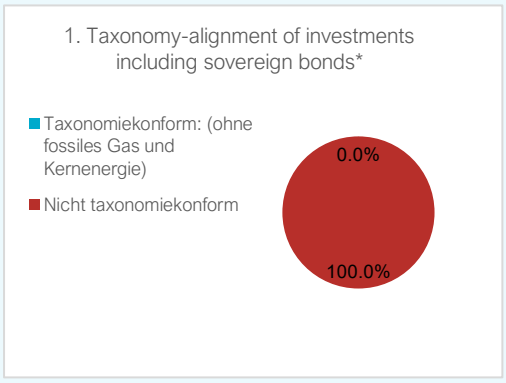

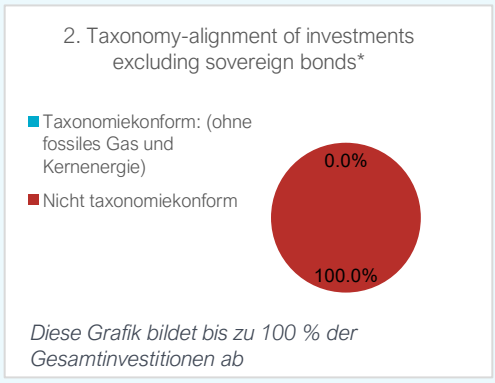

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

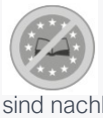

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht an der EU-Taxonomie orientiert ist.

Die Anlagen können zwar an der EU-Taxonomie ausgerichtet sein, aber der Investmentmanager ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der Anlagen des Teilfonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften berücksichtigen. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, wenn die zugrunde liegenden Regeln festgelegt sind und im Laufe der Zeit mehr zuverlässige Daten zur Verfügung stehen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Fidelity INTERNATIONAL

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Sozialziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den unter „#2 Nicht nachhaltig" genannten Anlagen können gehören:

(i) Instrumente, die zuvor Bestandteil der Benchmark waren und für einen Übergangszeitraum gehalten werden dürfen, nachdem sie zwar aus der Benchmark herausgefallen sind, aber dennoch weiterhin dem Schutz der besten Interessen der Anleger dienen, und anschließend veräußert werden; und

(ii) liquide Mittel und Anlagen, die zur Absicherung und effizienten Portfoliosteuerung verwendet werden.

Darüber hinaus müssen alle Direktanlagen des Teilfonds den Ausschlusskriterien entsprechen und dürfen den Umwelt- und Sozialzielen keinen erheblichen Schaden zufügen. Die entsprechenden Unternehmen müssen gute Governance-Praktiken einhalten und dürfen die Verwirklichung des nachhaltigen Anlageziels nicht beeinträchtigen.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Die Benchmark wurde als Referenz-Benchmark angegeben, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sich an den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zur Erderwärmung auszurichten und dabei Ertrags- und Kapitalwachstum zu erzielen; dazu schränkt er (durch Einhaltung der am Pariser Abkommen ausgerichteten EU-Anforderungen an die Emissionsreduktion) die CO2-Emissionsbelastung seines Portfolios ein. Wie oben ebenfalls beschrieben, wird die Benchmark als am Pariser Abkommen der EU orientierte Benchmark bezeichnet. Das bedeutet, dass sie auch die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB erfüllt. Daher steht die Benchmark im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Teilfonds darf bis zu 10 % in Emittenten investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Benchmark erfüllt die Anforderungen an die Emissionsreduktion gemäß EU PAB. Das bedeutet, dass sie sich von einem breiten Marktindex unterscheidet, da sie bei der Einführung eine Emissionsintensität aufweist, die um 50 % niedriger als die eines äquivalenten globalen Marktuniversums ist, und zudem anschließend ein weiteres Dekarbonisierungsziel im Jahresvergleich anstrebt, das derzeit bei einer durchschnittlichen Rate von 7 % pro Jahr liegt. Darüber hinaus schließt die Benchmark Emittenten aus, die eines der Ausschlusskriterien erfüllen, die in den technischen

Mindestanforderungen für EU-Benchmarks festgelegt sind, die am Pariser Abkommen der EU orientiert sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zur Benchmark erhalten Sie auf der Website des Benchmark-Anbieters unter https://www.solactive.com/indices.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000ARLR807/tab-disclosure#SFDR-disclosure

Fidelity UCITS II ICAV

Fidelity Euro Ultra Short Duration Bond UCITS ETF

6. November 2026

(Ein Teilfonds von Fidelity UCITS II ICAV, einem irischen Vermögensverwaltungsorganismus in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit der Registernummer C174793, der von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist.)

Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften ist dieser Nachtrag (der „Nachtrag") Teil des Prospekts vom 6. November 2026 (der „Prospekt") für den Fidelity UCITS II ICAV (der „Fonds"). Dieser Nachtrag muss im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit ihm gelesen werden; er enthält Informationen über den Fidelity Euro Ultra Short Duration Bond UCITS ETF (der „Teilfonds"), einen separaten Teilfonds des Fonds, der durch die Fidelity Euro Ultra Short Duration Bond UCITS ETF Anteilsserie des Fonds (die „Anteile") repräsentiert wird.

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds und Anteile dieses Teilfonds können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile bezeichnet werden.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig studieren und die im Prospekt und in diesem Nachtrag beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren. Wenn Sie Fragen zu diesem Nachtrag haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die im Abschnitt „*Management*" des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

WESENTLICHE INFORMATIONEN

Basiswährung	Euro
Ausschüttungsgrundlage	Nettoertrag
Geschäftstag	Jeder Londoner Bankarbeitstag und/oder alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag; hiervon gilt nur die Ausnahme, dass jeder Tag kein Handelstag ist, an dem der oder die Märkte, an denen die Anlagen im Portfolio des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen sind, sodass ein Anteil von mindestens 25 % des Portfolios des Teilfonds nicht gehandelt werden kann. Der Teilfonds wird mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben. Die Handelstage des Teilfonds werden in einem Handelskalender angegeben, der monatlich aktualisiert wird und bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
Letzter Handelstermin	14:30 Uhr (irischer Zeit) am betreffenden Handelstag.
Investmentmanager	FIL Investments International
Gebühren	Die maximale TER jeder Klasse wird in der Tabelle im Abschnitt „*Klassen*“ weiter unten angegeben. Der Manager darf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Die Gründungskosten des Teilfonds werden vom Manager getragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts und weiter unten.
Abrechnungstermin	Der zweite Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag

Bewertung	Der Nettoinventarwert pro Anteil wird gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung des Schluss-Geldkurses berechnet, der von dem betreffenden anerkannten Markt an jedem Bewertungstag für Vermögenswerte veröffentlicht wird, die an diesem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden.
Bewertungstag	Jeder Handelstag und, falls es sich nicht um einen Handelstag handelt, jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Neujahr, Weihnachten und Karfreitag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (irischer Zeit) an den einzelnen Bewertungstagen.

Klassen

Die Anteile des Teilfonds dürfen in verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik und verschiedenen Engagements zur Währungsabsicherung aufgeteilt werden. Für sie werden daher möglicherweise unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen geltend gemacht. Nach Ermessen des Managers stehen die folgenden Anteilsklassen zur Auflegung zur Verfügung.

Der Erstausgabezeitraum für eine Anteilsklasse, in der noch keine Anteile ausgegeben wurden, beginnt am Geschäftstag nach dem Datum dieses Nachtrags und endet sechs Monate nach seinem Beginn.

Name der Klasse	**Währung der Anteilsklasse**	**Währungsabgesicherte Anteilsklasse**	**ETF- oder Nicht-ETF-Anteile**	**Ausschüttungspolitik**	**Maximales TER %**	**Angebotspreis**
Acc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,15	5 EUR
Inc	EUR	Nein	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,15	5 EUR
Gegen USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	5 USD
Gegen USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	5 USD
Gegen GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	5 GBP
Gegen GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	5 GBP
Gegen CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	5 CHF
Gegen CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	5 CHF

Gegen JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	500 JPY
Gegen JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	500 JPY
Nicht börsennotiert: P USD, thesaurierend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,15	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD, ausschüttend	USD	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,15	5 USD
Nicht börsennotiert: P EUR, thesaurierend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,15	5 EUR
Nicht börsennotiert: P EUR, ausschüttend	EUR	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,15	5 EUR
Nicht börsennotiert: P GBP, thesaurierend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,15	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP, ausschüttend	GBP	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,15	5 GBP
Nicht börsennotiert: P CHF, thesaurierend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,15	5 CHF

Nicht börsennotiert: P CHF, ausschüttend	CHF	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,15	5 CHF
Nicht börsennotiert: P JPY, thesaurierend	JPY	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,15	500 JPY
Nicht börsennotiert: P JPY, ausschüttend	JPY	Nein	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,15	500 JPY
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, thesaurierend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	5 USD
Nicht börsennotiert: P USD abgesichert, ausschüttend	USD	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	5 USD
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	5 GBP
Nicht börsennotiert: P GBP abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	5 GBP

Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	5 CHF
Nicht börsennotiert: P CHF abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	5 CHF
Nicht börsennotiert: P JPY abgesichert, thesaurierend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Thesaurierend	0,20	500 JPY
Nicht börsennotiert: P JPY abgesichert, ausschüttend	JPY	Ja, Portfolioabsicherung	Nicht-ETF-Anteile	Ausschüttend	0,20	500 JPY

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, Erträge unter Einhaltung einer durchschnittlichen Anlagedauer von höchstens einem Jahr zu erwirtschaften.

Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt an, sein Anlageziel auf aktiver Basis zu erreichen, indem er sein Vermögen überwiegend in auf Euro lautende Schuldtitel investiert. Dazu gehören Unternehmensanleihen mit Investment Grade, Staatsanleihen, forderungsbesicherte Wertpapiere, Einlagenzertifikate, Commercial Papers und variabel verzinsliche Anleihen, Barmittel und Barmitteläquivalente sowie Geldmarktinstrumente.

Anlageprozess

Der Investmentmanager nutzt interne Research- und Anlagekompetenzen, um geeignete Chancen bei Anleiheemittenten, Sektoren, Regionen und Wertpapiertypen zu identifizieren. Die firmeneigene Plattform des Investmentmanagers für fundamentales und quantitatives Research bietet eine breite Bottom-up-Abdeckung der Anlageklassen sowie eine globale Aggregation und Top-down-Prognosen nach Sektor und Region sowie makroökonomisches und quantitatives Research. Dies kann eine Bewertung der Kreditwürdigkeit der Anleiheemittenten, der makroökonomischen Faktoren und der Bewertungen beinhalten. Obwohl der Teilfonds eine durchschnittliche Anlagedauer von höchstens einem Jahr aufweist, kann er in Wertpapiere investieren, deren Laufzeit im Einzelfall mehr als zwei Jahre betragen kann.

Der Teilfonds wird ein Portfolio von Wertpapieren halten, das mit dem Ziel ausgewählt und verwaltet wird, die European Short-term Rate (€STR) (die „Benchmark“) zu übertreffen. Zwar erwartet der Investmentmanager, die Benchmark (nach Abzug der Gebühren) zu übertreffen, doch gibt es keine Garantie, dass dies eintritt; eine solche Outperformance kann auch gering ausfallen oder durch Gebühren beeinträchtigt werden. Die Benchmark spiegelt die Kosten für unbesicherte Übernachtausleihungen im Großkundengeschäft in Euro von Banken im Euroraum wider.

Berücksichtigung von ESG-Eigenschaften

Der Investmentmanager berücksichtigt ESG-Eigenschaften bei der Beurteilung von Anlagerisiken und -chancen, wie Umwelteigenschaften einschließlich CO2-Intensität, CO2-Emissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität sowie Sozialeigenschaften einschließlich Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit und Menschenrechte. Bei der Ermittlung der ESG-Eigenschaften berücksichtigt der Investmentmanager ESG-Ratings von Fidelity oder externen Agenturen. Der Teilfonds strebt an, dass der ESG-Score seines Portfolios über dem seines Anlageuniversums liegt, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ des Prospekts und im Nachhaltigkeitsanhang beschrieben. Durch den Anlageverwaltungsprozess ist der Investmentmanager außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Governance-Praktiken befolgen. Weder die ESG-Bewertung noch das oben beschriebene damit verbundene Screening dürfen für Anlageentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Investmentmanager kann festlegen, dass der Teilfonds Wertpapiere eines Emittenten auch dann erwerben und halten darf, wenn diese die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, sofern er der Ansicht ist, dass dies auf der Grundlage der übrigen oben beschriebenen Elemente der Anlagepolitik im besten Interesse des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 der SFDR (d. h. er fördert die oben beschriebenen Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Prospekt beschrieben).

Anlageklassen

Der Teilfonds investiert vorwiegend in ein breites Spektrum von Schuldtiteln, darunter Anleihen, forderungsbesicherte Wertpapiere, Debentures und Notes (einschließlich frei übertragbarer Notes und frei übertragbarer Solawechsel). Sie umfassen festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere und sind mit Investment Grade bewertet. Die Wertpapiere sind im Allgemeinen kurzlaufend, im Einklang mit dem Ziel des Teilfonds, eine durchschnittliche Anlagedauer von höchstens einem Jahr beizubehalten, und werden weltweit von Unternehmen begeben. Die forderungsbesicherten Wertpapiere können bis zu 10 % des Nettoinventarwerts an Collateralized Loan Obligations umfassen. Der Teilfonds investiert nicht in bedingte Pflichtwandelanleihen.

Wertpapiere mit Investment Grade sind Wertpapiere, denen eine international anerkannte Ratingagentur ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher zuweist (bei abweichenden Ratings gilt das schlechtere der beiden besten Ratings). Der Teilfonds wird über das gesamte Portfolio hinweg stets ein durchschnittliches Kreditrating als Investment Grade aufrechterhalten.

Der Teilfonds kann gemäß den von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen Devisentermingeschäfte (einschließlich nicht lieferbarer Termingeschäfte), Index-Futures und Währungs-Futures für ein effizientes Portfoliomanagement, zur Absicherung und zu Anlagezwecken einsetzen (um ein Engagement in einer bestimmten Zins-, Kredit- oder Währungsposition einzugehen oder anzupassen). Termingeschäfte und Futures und ihre Verwendung zu diesem Zweck werden unter „*Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ im Abschnitt „*Anlageziele und Anlagepolitik*“ des Prospekts beschrieben. Dementsprechend kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zwar gehebelt sein, der Hauptzweck des Einsatzes von Finanzderivaten besteht jedoch in der Risikominderung, und es wird erwartet, dass besagte Hebelwirkung, die unter Verwendung des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Anlagen und im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate werden die Anlagen des Teilfonds an anerkannten Märkten weltweit notiert sein oder dort gehandelt werden.

Wie unter „*Allgemeine Anlagetechniken*“ im Abschnitt „*Anlageziele und Anlagepolitik*“ beschrieben darf der Teilfonds auch in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Ziele dieser Fonds zum Ziel des Teilfonds passen. Die Investitionen des Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Der Teilfonds darf außerdem ergänzend für Zwecke der Liquiditätssteuerung in Geldmarktinstrumente investieren, darunter Bankeinlagen, fest oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen mit variabler oder gleitender Verzinsung, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Debentures und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen sowie Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel), die mit Investment Grade oder darunter bewertet sind oder über kein Rating verfügen, vorbehaltlich der Grenzen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen.

Einzelheiten zum Portfolio des Teilfonds und zum Nettoinventarwert pro Anteil sind täglich auf der Website verfügbar.

Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung führen eine Währungsabsicherung gemäß dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen“ des Prospekts durch.

Offenlegungen gemäß SFDR / EU-Taxonomie

Die SFDR und die EU-Taxonomie verlangen bestimmte Offenlegungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und sonstige Angelegenheiten. Die Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken sind im Prospekt (unter der Überschrift *„Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“) enthalten, während die übrigen Offenlegungen sowohl im Abschnitt „*Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren*“ als auch im Nachhaltigkeitsanhang zu finden sind.

Der Investmentmanager integriert Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess, indem er Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken auf Emittentenebene durch qualitative und quantitative Analysen identifiziert und bewertet und diese in die Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung einbezieht, wie im Prospekt näher beschrieben. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wird als ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis angesehen. Im Falle eines solchen Ereignisses sind die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds folgende: (i) direkte Verluste der betroffenen Anlagen infolge eines solchen Ereignisses (wobei die Auswirkungen sofort oder allmählich eintreten können) oder (ii) Verluste, die durch eine Neugewichtung des Portfolios nach einem solchen Ereignis entstehen, um die nachhaltigen Merkmale des Teilfonds zu erhalten, die der Investmentmanager als relevant erachtet.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts und insbesondere im Risikohinweis „Risiko des nachhaltigen Investierens“ beschrieben sind. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig studieren und vor dem Erwerben von Anteilen ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweist. Informationen zu den mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken finden Sie unter „*Derivativerisiko*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts.

Der Teilfonds ist kein Geldmarktfonds. Aufgrund seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik gilt der Teilfonds nicht als Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung (Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds). Daher hat der Teilfonds keine Genehmigung der Zentralbank als Geldmarktfonds beantragt. Dies bedeutet, dass der Teilfonds nicht verpflichtet ist, die Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung zu erfüllen, und nicht berechtigt ist, die Bezeichnung „Geldmarktfonds“ oder „MMF“ (Money Market Fund) zu verwenden. Anleger sollten beachten, dass es sich bei dem Teilfonds daher nicht um einen Geldmarktfonds handelt und er sich auch nicht als solcher ausgibt.

ANLEGERPROFIL

Typische Anleger des Teilfonds dürften Privat- und institutionelle Anleger sein, die ein Engagement in auf Euro lautenden Schuldtiteln anstreben und über einen Zeitraum von einem Jahr von Erträgen profitieren möchten.

INVESTMENTMANAGER

Der Manager hat FIL Investments International zum Investmentmanager des Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager ist im Vereinigten Königreich gegründet und hat seinen eingetragenen Sitz in Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey, KT20 6RP, Vereinigtes Königreich, und FIL Limited ist seine oberste Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Investmentmanagers so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos und ohne vorherige Mitteilung gekündigt werden, z. B. bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) oder bei einem Verstoß, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abmahnung behoben wird. Der Manager kann die Ernennung des Investmentmanagers unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung beenden, unter anderem wenn dies im besten Interesse des Teilfonds liegt. Die

Investmentmanagement-Vereinbarung enthält Bestimmungen über die rechtliche Verantwortung des Investmentmanagers. Der Investmentmanager haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen, die dem Teilfonds entstehen, es sei denn, sie beruhen auf seiner Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verstoß, bösem Glauben oder Betrug.

Der Investmentmanager kann nach seinem Ermessen sämtliche Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume delegieren, die er im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der Investmentmanagement-Vereinbarung ausüben kann, soweit der Investmentmanager und ein Beauftragter dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Eine solche Ernennung erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

PRIMÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteile nicht aufgelegter Klassen stehen während des Erstausgabezeitraums (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt) zu dem in der Tabelle im obigen Abschnitt „*Klassen*“ angegebenen Festpreis zum Erwerb zur Verfügung.

Anteile einer bestimmten Anteilsklasse können nach Abschluss des Erstausgabezeitraums dieser Anteilsklasse an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden; hierzu wird vor dem Letzten Handelstermin ein entsprechender Auftrag erteilt. Diese Anteile werden, sofern zutreffend, zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Betrags für Gebühren und Abgaben und/oder einer Ausgabe-/Rücknahmegebühr ausgegeben oder zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – ETF-Teilfonds*“ des Prospekts bearbeitet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Nicht-ETF-Anteile des Teilfonds werden gemäß dem Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – Nicht-ETF-Teilfonds*“ des Prospekts bearbeitet.

SEKUNDÄRMARKT – ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anleger können ETF-Anteile des Teilfonds auf einem Sekundärmarkt gemäß dem Abschnitt *„Informationen zum Kauf und Verkauf – Verfahren für den Handel auf dem Sekundärmarkt“* des Prospekts kaufen und verkaufen.

UMSCHICHTUNGEN

Ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts sind Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder ihre ETF-Anteile am Teilfonds in Nicht-ETF-Anteile am Teilfonds oder umgekehrt umzuschichten. Anteilinhaber dürfen ihre ETF-Anteile einer Anteilsklasse des Teilfonds in ETF-Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds umschichten.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Nettoerträgen für eine Ausschüttung beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer etwaigen De-minimis-Schwelle, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen zu erklären, die den einzelnen ausschüttenden Klassen zuzurechnen sind. Unter normalen Umständen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, die Ausschüttungen vierteljährlich etwa im Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres zu erklären und am letzten Donnerstag des betreffenden Monats oder an einem anderen Geschäftstag auszuzahlen, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten. Anteilinhaber müssen jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, besagte Auszahlung in Bezug auf eine ausschüttende Klasse nicht vorzunehmen.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wurde die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen von anerkannten Märkten in Europa beantragt. Die ETF-Anteile werden voraussichtlich bei oder kurz nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für die jeweilige Anteilsklasse zur Notierung zugelassen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity UCITS II ICAV - Fidelity Euro Ultra Short Duration Bond UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900PILQ32N53QRD64

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seines Anlageuniversums. Das Anlageuniversum umfasst auf Euro lautende Schuldtitel mit Investment Grade und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Jahren. Das Anlageuniversum wird aus rund 1.400 Wertpapieren bestehen, die von rund 600 Emittenten begeben werden, von denen über 95 % (Marktwert) derzeit (im Hinblick auf das ESG-Scoring) durch den Fidelity ESG-Ratingprozess abgedeckt sind.

ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt, wobei das ESG-Rating eines einzelnen Wertpapiers dem Rating entspricht, das dem Emittenten des Wertpapiers zugewiesen ist. Obwohl der Teilfonds für sein Portfolio einen ESG-Score anstrebt, der höher ist als der ESG-Score seines Anlageuniversums, kann diese Outperformance geringfügig ausfallen.

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften, indem er die ESG-Ratings der Emittenten berücksichtigt und die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) anwendet.

Zu den vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften gehört das effektive Management der

Kohlenstoffintensität, der Kohlenstoffemissionen, der Energieeffizienz, des Wasser- und Abfallmanagements sowie der Biodiversität. Zu den vom Teilfonds geförderten Sozialeigenschaften zählen Produktsicherheit, ein effektives Lieferkettenmanagement, Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und den des Anlageuniversums zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Portfolios des Teilfonds wird am gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums des Teilfonds gemessen. Weitere Details der oben angewandten Berechnungsmethodik finden Sie in der Beschreibung unseres Systems für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com), das von Zeit zu Zeit möglicherweise aktualisiert wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score des Anlageuniversums zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften als jenen im Anlageuniversum anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

(i) den ESG-Score des Portfolios des Teilfonds, der am ESG-Score des Anlageuniversums des Teilfonds gemessen wird; und
(ii) den prozentualen Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) fallen; dieser Anteil wird voraussichtlich null betragen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (als wichtigste nachteilige Auswirkungen bezeichnet) erfolgt mithilfe verschiedener Instrumente:

(i) *ESG-Rating* – Fidelity stützt sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, Arbeitssicherheit sowie Bestechung und Korruption und Wassermanagement berücksichtigen; bei staatlich begebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wesentliche negative Auswirkungen wie Kohlenstoffemissionen, soziale Verstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlüsse* – Bei Direktanlagen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Anlagen in Emittenten untersagt werden, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehören PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement in umstrittenen Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Minderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Mitwirkungsaktivitäten, die auf eine Reihe der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* – Der Teilfonds kann vierteljährlich bestimmte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, die in den technischen Regulierungsstandards gemäß der SFDR (die „RTS“) (Anhang 1, Tabellen 1–3 der RTS) festgelegt sind und die der Investmentmanager im Hinblick auf das Engagement des Teilfonds und seine Anlagestrategie für anwendbar hält.

Fidelity berücksichtigt spezifische Indikatoren für jeden Nachhaltigkeitsfaktor, wenn beurteilt wird, ob Anlagen eine der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen haben. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht darin, sein Vermögen überwiegend in auf Euro lautende Schuldtitel zu investieren, mit dem Ziel, die Benchmark zu übertreffen. Diese Wertpapiere bilden das Anlageuniversum des Teilfonds, nämlich auf Euro lautende Schuldtitel mit Investment Grade und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Jahren.
Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem seines Anlageuniversums liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen im Anlageuniversum.

In Bezug auf Direktanlagen unterliegt der Teilfonds:

1. einer unternehmensweiten Ausschlussliste (wie nachstehend definiert), die Streumunition und Antipersonenminen umfasst, und
2. einer prinzipienbasierten Screening-Richtlinie, die Folgendes umfasst:

(i) ein normenbasiertes Screening von Emittenten, die nach Ansicht des Investmentmanagers ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit internationalen Normen geführt haben, einschließlich der im UNGC dargelegten Normen; und
(ii) ein Negativscreening bestimmter Sektoren, Emittenten oder Praktiken anhand konkreter ESG-Kriterien, bei denen Erlösschwellen angewendet werden können.

Die oben genannten Ausschlüsse und Screenings (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

Der Investmentmanager ist zudem befugt, zusätzliche Ausschlusskriterien anzuwenden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seines Anlageuniversums.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die nachstehend näher beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden, und der Anteil des Portfolios, der in Wertpapiere investiert ist, die unter die Ausschlusskriterien fallen, wird voraussichtlich null betragen.
(a) Aktivitätsbezogene Ausschlüsse gemäß dem Fidelity Exclusion Framework:
1. Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen, von Komponenten für deren bestimmungsgemäßen Einsatz und von deren ausschließlichen Trägersystemen im Sinne internationaler Verträge beteiligt sind
2. Emittenten, die an der Herstellung von Kernwaffen, von Komponenten für deren bestimmungsgemäßen Einsatz und von deren ausschließlichen Trägersystemen oder an Dienstleistungen zur Unterstützung von Kernwaffen beteiligt sind[1]
3. Emittenten, die ≥5 % ihrer Erlöse aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernwaffen erzielen und ihren Sitz in Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben
4. Emittenten, die an der Herstellung tabakbezogener Produkte beteiligt sind
5. Emittenten, die ≥5 % ihrer Erlöse aus der Gewinnung/dem Abbau von Heizkohle oder ≥20 % ihrer Erlöse aus der Stromerzeugung aus Heizkohle erzielen, vorbehaltlich der Übergangskriterien[2]

(b) Normenbasierte Ausschlüsse:
Normenbasierte Ausschlüsse gelten für Emittenten, die sich nach Einschätzung von Fidelity nicht im Einklang mit internationalen Normen verhalten. Zu diesen internationalen Normen gehören grundlegende Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Zehn Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind.
(c) Ausschlüsse für staatliche Emittenten:
Staatliche Emittenten werden auf der Grundlage der internen Bewertung von Fidelity zu Ausschlüssen für staatliche Emittenten ausgeschlossen. Diese Bewertung konzentriert sich auf drei Grundsätze in Bezug auf die Regierungsführung, die Achtung der Menschenrechte und die Außenpolitik. Ausgeschlossen werden staatliche Emittenten auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) sowie diejenigen Emittenten, bei denen anhand einer eigenen Bewertung und einer Prüfung international anerkannter Länderindikatoren festgestellt wird, dass sie die drei Grundsätze nicht erfüllen. Als solche Indikatoren werden insbesondere die Worldwide Governance Indicators der Weltbank und die unter den Sanktionen des UN-Sicherheitsrats aufgeführten Länder herangezogen.
Weitere Einzelheiten finden Sie auch im Unterabschnitt „Ausschlüsse“ im Abschnitt „Fidelity International und nachhaltiges Investieren“ des Prospekts.
Es steht zudem im Ermessen des Investmentmanagers, von Zeit zu Zeit erweiterte, strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und Ausschlusskriterien anzuwenden.

---

[1] Umfasst abgereichertes Uran
[2] Emittenten können in die Übergangsliste der ESG-Neigung aufgenommen werden und bleiben für eine Anlage durch den Teilfonds zulässig, sofern sie (1) nicht beabsichtigen, neue Kohlevermögenswerte zu entwickeln, und (2) einen rückläufigen Trend bei der Heizkohleproduktion nachweisen sowie für die Stromerzeugung aus Heizkohle einen Plan für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Stromerzeugung vorlegen

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalanalysen bewertet, die ESG-Ratings sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigen (wobei Emittenten, bei denen der Investmentmanager einen Verstoß gegen den UN Global Compact feststellt, ausgeschlossen werden).

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, ehe möglicherweise laufende Investitionen in einen Emittenten getätigt werden, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausgerichtet an Umwelt- und Sozialeigenschaften)Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating, das positiv zum ESG-Score des Portfolios beitragen wird;

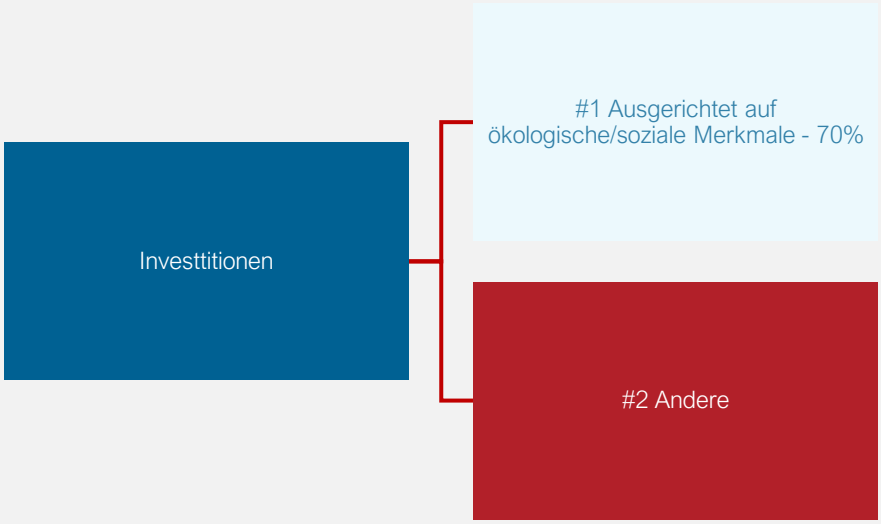

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Wenn es für das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier ein ESG-Rating gibt, wird das Engagement im Derivat möglicherweise bei der Ermittlung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt, der Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördert.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossile Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Vermögenswerten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien an.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften orientiert ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.fidelity.lu/funds/factsheet/IE000CP9R7Y0

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com).

FIDELITY UCITS II ICAV (DER „FONDS“)
(EIN DACHFONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN TEILFONDS)

Eingetragener Sitz
George's Quay House
43 Townsend Street
Dublin 2
Irland

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

DIES IST EIN LÄNDERNACHTRAG VOM 20. NOVEMBER 2026 FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND („LÄNDERNACHTRAG“) ZUM PROSPEKT DES FONDS VOM 14. SEPTEMBER 2026 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG („PROSPEKT“).

Dieser Ländernachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Die Vertriebserlaubnis gilt nur, wenn der Prospekt beiliegt. Sofern nicht anders angegeben, haben die hierin verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Der Fonds hat seine Absicht angezeigt, Anteile der folgenden Teilfonds des Fonds an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben.

- **Fidelity S&P 500 Index Fund**
- **Fidelity MSCI World Index Fund**
- **Fidelity MSCI Europe Index Fund**
- **Fidelity MSCI Japan Index Fund**
- **Fidelity MSCI Pacific ex-Japan Index Fund**
- **Fidelity MSCI Emerging Markets Index Fund**
- **Fidelity Alternative Listed Equity Fund**
- **Fidelity Asia Pacific ex-Japan Equity Fund**
- **Fidelity Europe ex-UK Equity Fund**
- **Fidelity Global Aggregate Bond Fund**
- **Fidelity Global Emerging Markets Equity Fund**
- **Fidelity Global Sub-IG Fixed Income Fund**
- **Fidelity Japan Equity Fund**
- **Fidelity North America Equity Fund**
- **Fidelity UK Equity Fund**
- **Fidelity Enhanced Reserve Fund**
- **Fidelity Global Government Bond Climate Aware UCITS ETF**
- **Fidelity ESG USD EM Bond UCITS ETF**
- **Fidelity Global Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF**
- **Fidelity Global HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF**
- **Fidelity EUR Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF**
- **Fidelity EUR HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF**
- **Fidelity USD Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF**
- **Fidelity USD HY Corp Bond Research Enhanced PAB UCITS ETF**

- **Fidelity USD Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF**
- **Fidelity EUR Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF**
- **Fidelity Global Corp Bond Research Enhanced UCITS ETF**
- **Fidelity Euro Ultra Short Duration Bond UCITS ETF**

INFORMATIONSSTELLE IN DEUTSCHLAND

Die FIL Investment Management (Luxembourg) S.à.r.l. wurde beauftragt, im Namen des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland als Informationsstelle zu fungieren (die „**deutsche Informationsstelle**"). Die deutsche Informationsstelle hat ihren Sitz unter folgender Anschrift:

FIL Investment Management (Luxembourg) S.à.r.l.
Skypark Business Center
1, Avenue de l'Aéroport
L-1110 Senningerberg
Luxembourg
Telefon: +352 250 4041
E-Mail: FIL-CELLegalInvoiceSupport@fil.com

Die folgenden Dokumente werden an Geschäftstagen während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der deutschen Informationsstelle zur Einsichtnahme bereitgehalten und sind dort kostenlos in Papierform erhältlich:

1 die Gründungsurkunde des Fonds und etwaige Änderungen daran;

2 der zuletzt erstellte Prospekt und dieser Ländernachtrag;

3 die aktuellen Dokumente mit wesentlichen Informationen („KIDs") in deutscher Sprache;

4 die zuletzt erstellten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds; und

Darüber hinaus sind die folgenden Informationen kostenlos bei der deutschen Informationsstelle erhältlich:

1 die Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- und Umtauschpreise,

2 sonstige Informationen und Unterlagen (d. h. relevante Verträge und Rechtsvorschriften, deren Veröffentlichung von der irischen Zentralbank vorgeschrieben ist).

Die Zeichnung, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen können gemäß den Bedingungen erfolgen, die im Prospekt im Abschnitt „Informationen zu Kauf und Verkauf" angegeben sind. Der Fonds und der Fondsmanager stellen sicher, dass sie in der Lage sind, die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland auszuzahlen. Rücknahmeerlöse werden in der Regel auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto des Anteilinhabers überwiesen.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden täglich auf folgender Website veröffentlicht: www.fidelityinternational.com. Der indikative Intraday-Nettoinventarwert ist über Bloomberg abrufbar.

Alle Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden den Anlegern mittels eines dauerhaften Datenträgers zur Verfügung gestellt und in den folgenden Fällen auf der Website www.fidelityinternational.com veröffentlicht:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung oder Abwicklung eines Teilfonds,
- Änderungen der Gründungsurkunde, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus einem Teilfonds entnommen werden können,

- Verschmelzung von Teilfonds,
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feeder-Fonds oder Änderungen eines Master-Fonds.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Gebühren und Betriebskosten des Fonds sind im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ ausführlich dargelegt; potenzielle Anleger werden auf diesen Abschnitt hingewiesen.

BESTEUERUNG

Die folgenden Hinweise zur Besteuerung in Deutschland erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie fassen lediglich einige generelle Regelungen des derzeitigen deutschen Steuerrechts für die Besteuerung von laufenden Erträgen und Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an den von Fidelity UCITS II ICAV (nachfolgend „Gesellschaft”) aufgelegten Teilfonds zusammen. Die Informationen sind lediglich allgemeiner Natur, beziehen sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber und basieren auf der derzeitigen Auslegung des Steuerrechts. Die zutreffende steuerliche Behandlung der einzelnen Anteilinhaber kann jedoch von einer Reihe unterschiedlicher Faktoren abhängen. Ferner können künftige Änderungen der Steuergesetzgebung bzw. Auslegung der Gesetze durch Finanzverwaltung oder Finanzgerichte die steuerliche Situation der Anteilinhaber (auch rückwirkend) beeinflussen. Der folgende Überblick über die Besteuerung stellt keine Steuerberatung dar und kann aufgrund der Komplexität des deutschen Steuerrechts nicht alle steuerlichen Konsequenzen, die möglicherweise aufgrund der individuellen Umstände in Betracht gezogen werden müssen, oder andere steuerliche Einzelheiten behandeln. Es wird den Anteilinhabern daher empfohlen, zur Klärung der individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage in Teilfonds der Gesellschaft in Deutschland und außerhalb Deutschlands einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Seit dem 1. Januar 2018 gilt für inländische Privatanleger in Bezug auf die Kapitalanlage in Investmentfonds ein sog. intransparentes System mit einer getrennten Besteuerung auf beiden Ebenen, der Fonds- und der Anlegerebene. Sofern ein Anlagevehikel in den Geltungsbereich des Investmentsteuergesetzes („InvStG”) fällt, gelten für Privatanleger grundsätzlich die nachstehend dargestellten Besteuerungsfolgen des Kapitel 2 des InvStG, es sei denn ein Investmentfonds erfüllt die in Kapitel 3 des Gesetzes genannten umfangreichen Voraussetzungen für eine Einstufung als „Spezial-Investmentfonds”. In diesem Fall können die Besteuerungsfolgen auf Fonds- und Anlegerebene abweichen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit beschränken sich die Ausführungen in diesem Prospekt auf die Vorschriften für normale „Kapitel 2-Investmentfonds” und deren Anleger.

Besteuerung der Fondsebene

In- und ausländische Investmentfonds unterliegen in Deutschland gleichermaßen partiell der deutschen Körperschaftsteuerpflicht. Sie werden mit ihren im Katalog des § 6 InvStG abschließend genannten deutschen („inländischen”) Erträgen steuerpflichtig. Dazu zählen insbesondere inländische Beteiligungseinnahmen (z.B. Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften, Gewinnanteile von eigenkapitalähnlichen Genussrechten inländischer Emittenten oder Dividendenkompensationszahlungen aus Wertpapierdarlehensgeschäften mit inländischen Aktien), inländische Immobilienerträge (z.B. Einkünfte aus der Vermietung oder Gewinn aus der Veräußerung inländischer Grundstücke) sowie sonstige inländische Einkünfte aus dem Katalog der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte in § 49 Abs. 1 EStG. Alle anderen Einnahmen eines Fonds, z.B. die nicht in § 6 InvStG aufgezählten inländischen Einnahmen (insbesondere „normale” Zinserträge, Wertpapierveräußerungsgewinne) sowie ausländische Erträge bleiben auf Fondsebene weiterhin steuerfrei.

Die deutsche Körperschaftsteuer auf die vorstehend genannten steuerpflichtigen Tatbestände beträgt 15%. Sofern die Einkünfte der deutschen Quellensteuer unterliegen (z.B. deutsche Dividenden an der Quelle), entfaltet diese abgeltende Wirkung und ein ggf. zu erhebender Solidaritätszuschlag ist bereits inklusive (d.h. es ergibt sich inkl. Quellensteuer und Solidaritätszuschlag eine Gesamtbelastung von 15%). Eine Steuererklärung muss vom Fonds insoweit grundsätzlich nicht abgegeben werden. Bei inländischen Immobilienerträgen wird die Steuer nicht im Wege des Quellensteuerabzugs erhoben. Vielmehr müssen die Fonds in diesen Fällen in Deutschland eine Körperschaftsteuererklärung abgeben und die Steuer wird dann auf dem normalen Veranlagungsweg erhoben. Sie beträgt in diesen Fällen 15% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf (d.h. 15,825%).

Sofern bestimmte steuerbegünstigte Anleger an einem Fonds beteiligt sind, kann das dazu führen, dass die deutsche Steuerbelastung des Fonds auf inländische steuerpflichtige Erträge ganz oder teilweise wegfällt. Dazu werden teilweise administrativ aufwändige Entlastungsverfahren einbezogen, die jeweils unterschiedlichen Anforderungen unterliegen.

Besteuerung der Anlegerebene

Grundsätzlich unterliegen Privatanleger mit ihren steuerpflichtigen Fondserträgen (den sog. „Investmenterträgen") der finalen pauschalen Quellensteuer („Abgeltungsteuer"),, während betriebliche Anleger (z.B. Einzelunternehmer, Personengesellschaften und ihre Gesellschafter, Kapitalgesellschaften) die Investmenterträge in der Steuererklärung angeben und auf dem normalen Veranlagungsweg der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz unterwerfen müssen.

Im Einzelnen stellen die folgenden Sachverhalte auf Ebene der Anleger steuerpflichtige Investmenterträge dar:

- Tatsächlich gezahlte oder gutgeschriebene Ausschüttungen eines Fonds (inkl. darauf erhobener Quellensteuer),
- Kapitalerträge, die bei der Veräußerung von Fondsanteilen realisiert werden, wobei die bereits versteuerten Beträge der Vorabpauschale (siehe unten) zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung abgezogen werden, sowie
- Vorabpauschale (LMTB).

Die LMTB ist eine fiktive Steuerbemessungsgrundlage, die ein steuerpflichtiges Mindesteinkommen auf Anlegerebene für den Fall darstellen soll, dass die Barausschüttungen eines Fonds während eines Kalenderjahres unter einer Mindestgewinnrendite (dem sogenannten "Basisertrag") liegen. Dieser Basisertrag ergibt sich aus einem Basiszinssatz, der jährlich von der Bundesbank aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet und vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht wird. Um die zugrundeliegenden Fondskosten auch in der fiktiven LMTB zu berücksichtigen, werden 70% des Basiszinssatzes mit dem Rücknahmepreis des Fondsanteils zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert, woraus sich der so genannte " Basisertrag" ergibt, der nach dem Willen des Gesetzgebers zumindest besteuert werden soll - und der daher mit der Höhe der im Kalenderjahr gezahlten Barausschüttungen verglichen wird. Die Differenz zwischen dem Basisertrag einerseits und den niedrigeren gezahlten Barausschüttungen andererseits bildet die steuerpflichtige LMTB. Zu beachten ist auch, dass das Grundeinkommen im Rahmen der Berechnung auf den Wertzuwachs des Aktienkurses im Kalenderjahr (zuzüglich der geleisteten und damit kursmindernden Ausschüttungen) begrenzt wird. Die LMTB gilt als am ersten Arbeitstag des folgenden Kalenderjahres gezahlt und ist daher nur in diesem Folgejahr steuerpflichtig.

Zum Ausgleich der zusätzlichen steuerlichen Vorbelastung auf Fondsebene (z.B. 15% deutsche Körperschaftsteuer auf inländische Dividenden bzw. lokaler Quellensteuerabzug im Quellenstaat auf ausländische Dividenden) hat der Gesetzgeber pauschale „Teilsteuerbefreiungen" eingeführt, in deren Rahmen je nach Anleger- und Fondskategorie die Ausschüttungen, die Vorabpauschalen (LMTB) sowie die Kapitalerträge bei der Veräußerung von Fondsanteilen steuerbefreit sind. Im Falle eines sog. „Aktienfonds" beträgt diese Teilsteuerbefreiung für Privatanleger 30% bzw. bei Anlage in einen sog. „Mischfonds" 15% (körperschaftsteuerpflichtige Anleger: bei Anlage in „Aktienfonds" 80% bzw. bei Anlage in „Mischfonds" 40%). Die Einstufung als „Aktienfonds" oder „Mischfonds" erfolgt dabei auf Basis einer eigenständigen steuerrechtlichen Definition in § 2 InvStG, die inhaltlich nicht deckungsgleich ist mit geläufigen Fondskategorien der Aufsichtsbehörden: Für Fonds, die weder als Aktienfonds noch als Mischfonds eingestuft werden können, kommt keine Aktienteilfreistellung zur Anwendung und die Investmenterträge des Anlegers sind voll steuerpflichtig. Für Anleger selbst besteht auf dem normalen Veranlagungsweg jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass der Investmentfonds ggf. während des gesamten Kalenderjahres die Mindestanlagegrenzen tatsächlich durchgehend überschritten hat. Erfüllt ein Fonds die zugrunde liegenden anlagebezogenen Voraussetzungen für die Einstufung als Aktienfonds (oder gegebenenfalls als Mischfonds), wird dies im Supplement des jeweiligen Fonds im Unterabschnitt „*Mindestanlage in Eigenkapitalbeteiligungen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz*" offengelegt.

Abschließend möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ausführungen den gegenwärtigen Stand der genannten gesetzlichen Regelungen per November 2026 wiedergeben. Künftige Änderungen der Steuergesetzgebung bzw. Auslegung der Gesetze durch Finanzverwaltung oder Finanzgerichte können die steuerliche Situation der Anteilinhaber beeinflussen. Es wird den Anteilinhabern daher empfohlen, im Zweifel einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Fidelity, Fidelity International, das Logo und das Symbol ₣ von Fidelity International sind eingetragene Marken von FIL Limited